

EASY—PLAIN—ACCESSIBLE

---

Isabel Rink

---

# Rechtskommunikation und Barrierefreiheit

Zur Übersetzung juristischer Informations-  
und Interaktionstexte in Leichte Sprache

Isabel Rink  
Rechtskommunikation und Barrierefreiheit

Silvia Hansen-Schirra / Christiane Maaß (eds.)  
Easy – Plain – Accessible  
Vol. 1

Isabel Rink

# Rechtskommunikation und Barrierefreiheit

Zur Übersetzung juristischer Informations- und Interaktionstexte  
in Leichte Sprache



Diese Publikation wurde gefördert durch Mittel des Fachbereichs 3, Sprach- und Informationswissenschaften der Stiftung Universität Hildesheim.



CC-BY-NC-ND

ISBN 978-3-7329-9234-8

ISSN 2699-1683

DOI 10.26530/20.500.12657/43215

© Frank & Timme GmbH Verlag für wissenschaftliche Literatur  
Berlin 2020. Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts-  
gesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.  
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,  
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in  
elektronischen Systemen.

Herstellung durch Frank & Timme GmbH,  
Wittelsbacherstraße 27a, 10707 Berlin.  
Printed in Germany.

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

[www.frank-timme.de](http://www.frank-timme.de)

Zugleich Dissertation Universität Hildesheim 2019, Hil 2  
Erstgutachterin: Prof. Dr. Christiane Maaß  
Zweitgutachterin: Prof. Dr. Silvia Hansen-Schirra  
Vorsitzende der Prüfungskommission: Prof. Dr. Ursula Bredel  
Datum der Disputation: 1. Juli 2019

Für Günther Weiberg



# Inhaltsverzeichnis

<b>0</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>15</b>
0.1	Zum Gegenstand der vorliegenden Arbeit .....	15
0.2	Zur Struktur der vorliegenden Arbeit .....	19
<b>1</b>	<b>Adressat(inn)en von Texten in Leichter Sprache</b> .....	<b>27</b>
1.1	Zur rechtlichen Lage .....	28
1.2	Adressat(inn)en Leichter Sprache .....	31
1.3	Adressat(inn)en mit Perzeptionseinschränkungen .....	33
1.3.1	Personen mit Sehschädigung .....	34
1.3.2	Personen mit Hörschädigung .....	35
1.3.3	Personen mit Hör- und Sehschädigung .....	38
1.4	Adressat(inn)en mit Verstehenseinschränkungen .....	39
1.4.1	Personen mit geistiger Behinderung .....	39
1.4.2	Personen mit demenziellen Erkrankungen .....	42
1.4.3	Personen mit Aphasie .....	43
1.4.4	Personen mit Lernschwierigkeiten .....	46
1.5	Mehrfachbehinderung .....	48
1.6	Weitere Adressat(inn)en von Texten in Leichter Sprache .....	49
1.6.1	Deutsch als Zweitsprache (DaZ)/ Deutsch als Fremdsprache (DaF) .....	50
1.6.2	Funktionaler Analphabetismus .....	54
1.7	Fazit .....	60
1.8	Thesen .....	60
<b>2</b>	<b>Perzeptibilität, Verständlichkeit und Akzeptabilität</b> .....	<b>63</b>
2.1	Der Verstehensprozess .....	64

2.2	Perzeptibilität/Wahrnehmbarkeit und Perzeption/Wahrnehmen.....	67
2.3	Verständlichkeit und Verstehen.....	71
2.4	Akzeptanz und Akzeptabilität.....	79
2.5	Fazit .....	83
2.6	Thesen .....	85
<b>3</b>	<b>Leichte Sprache als verständlichkeitsoptimierte Reduktionsvarietät des Deutschen .....</b>	<b>87</b>
3.1	Begriffsbestimmung .....	88
3.2	Regeln und Prinzipien Leichter Sprache .....	93
3.3	Leichte Sprache in der Rechtskommunikation .....	98
3.4	Fazit .....	101
3.5	Thesen .....	102
<b>4</b>	<b>Eigenschaften von Rechtskommunikation .....</b>	<b>103</b>
4.1	Rechtskommunikation als Fachkommunikation.....	103
4.1.1	Verständlichkeit von Rechtskommunikation .....	103
4.1.2	Konstellationen von Kommunikationspartnern .....	105
4.1.3	Konstellationstyp 5 und 5' .....	107
4.1.4	Rechtskommunikation als Fachkommunikation: Zusammenfassung .....	109
4.2	Lexikalische Ebene.....	109
4.3	Syntaktische Ebene.....	113
4.4	Textuelle Ebene .....	117
4.4.1	Textuelle Eigenschaften von Fachkommunikation.....	117
4.4.2	Textfunktionen und Textsorten der Rechtskommunikation: Informations- vs. Interaktionstexte.....	121
4.4.3	Layout und Visualisierungsstrategien von Texten der Rechtskommunikation .....	126
4.4.4	Situierte Kommunikation: Fokus auf den Adressat(inn)en in der Zielsituation .....	127

4.4.5	Tonalität/Pragmatik.....	128
4.5	Fazit und erster Übertrag auf die Übersetzung von Rechtskommunikation in Leichte Sprache.....	130
4.6	Thesen.....	133
<b>5</b>	<b>Typen von Wahrnehmungs- und Verstehensbarrieren .....</b>	<b>135</b>
5.1	Barrieretypen .....	136
5.1.1	Die Wahrnehmungsbarriere.....	137
5.1.2	Die Kognitionsbarriere.....	137
5.1.3	Die Motorikbarriere.....	138
5.1.4	Die Sprachbarriere .....	138
5.1.5	Die Kulturbarriere.....	139
5.1.6	Die Fachbarriere.....	139
5.1.7	Die Fachsprachenbarriere .....	140
5.1.8	Die Medienbarriere.....	140
5.2	Adressatenprofil, Barriereprofil, Barriereindex.....	142
5.2.1	Adressatenprofil .....	144
5.2.2	Barriereprofil.....	154
5.2.3	Barriereindex.....	166
5.3	Fazit.....	167
5.4	Thesen.....	168
<b>6</b>	<b>Übersetzen in Leichte Sprache .....</b>	<b>171</b>
6.1	Übersetzen in Leichte Sprache als Überwindung von Kommunikationsbarrieren .....	171
6.2	Übersetzen in Leichte Sprache als Translatorisches Handeln .....	172
6.3	Übersetzen in Leichte Sprache und Common Ground .....	175
6.4	Übersetzen in Leichte Sprache als besondere Form der Experten-Laien-Kommunikation .....	178
6.5	Strategien des Übersetzens in Leichte Sprache .....	180
6.6	Fazit.....	182

6.7	Thesen .....	183
<b>7</b>	<b>Ergebnisse und Thesen, Aufbau des empirischen Teils .....</b>	<b>185</b>
7.1	Ergebnisse und Thesen .....	185
7.1.1	Thesen aus Kapitel 1: Adressat(inn)en von Texten in Leichter Sprache.....	186
7.1.2	Thesen aus Kapitel 2: Perzeptibilität, Verständlichkeit und Akzeptabilität.....	186
7.1.3	Thesen aus Kapitel 3: Leichte Sprache als verständlichkeitsoptimierte Reduktionsvarietät des Deutschen .....	186
7.1.4	Thesen aus Kapitel 4: Eigenschaften von Rechtskommunikation.....	187
7.1.5	Thesen aus Kapitel 5: Typen von Wahrnehmungs- und Verstehensbarrieren .....	188
7.1.6	Thesen aus Kapitel 6: Übersetzen in Leichte Sprache .....	189
7.2	Zum Aufbau des empirischen Teils .....	190
<b>8</b>	<b>Korpus und Methode .....</b>	<b>193</b>
8.1	Das Pilotprojekt „Leichte Sprache in der niedersächsischen Justiz“ ...	196
8.2	Vorstellung der Texte in ihren Eigenschaften und Begründung der Textauswahl .....	198
8.2.1	vererben · erben. Wichtige Informationen zum Erbrecht.....	199
8.2.2	Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter .....	201
8.2.3	Justiz verstehen.....	202
8.2.4	Zeugenladung in Strafsachen .....	205
8.2.5	Anregung zur Einrichtung einer Betreuung .....	206
8.2.6	Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe .....	208
8.3	Klassifikation der Texte .....	210
8.4	Methodische Vorgehensweise.....	214

<b>9</b>	<b>Analyse der Ausgangstexte.....</b>	<b>217</b>
9.1	Lexikalische Ebene:	
	Fachliche und fachsprachliche Situierung des Ausgangstexts.....	217
9.1.1	Text 1: vererben · erben.	
	Wichtige Informationen zum Erbrecht .....	217
9.1.2	Text 2: Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter....	224
9.1.3	Text 3: Justiz verstehen.....	228
9.1.4	Text 4: Zeugenladung in Strafsachen .....	232
9.1.5	Text 5: Anregung zur Einrichtung einer Betreuung.....	236
9.1.6	Text 6: Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe.....	239
9.1.7	Lexikalische Ebene: Zusammenfassung der Ergebnisse .....	244
9.2	Syntaktische Ebene .....	246
9.2.1	Text 1: vererben · erben.	
	Wichtige Informationen zum Erbrecht .....	246
9.2.2	Text 2: Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter....	253
9.2.3	Text 3: Justiz verstehen.....	257
9.2.4	Text 4: Zeugenladung in Strafsachen .....	266
9.2.5	Text 5: Anregung zur Einrichtung einer Betreuung.....	272
9.2.6	Text 6: Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe.....	276
9.2.7	Syntaktische Ebene: Zusammenfassung der Ergebnisse.....	282
9.3	Textuelle Ebene .....	284
9.3.1	Textfunktion .....	284
9.3.2	Layout und Makrostruktur .....	289
9.3.3	Textuelle Ebene: Zusammenfassung der Ergebnisse.....	300
9.4	Pragmatik.....	302
9.4.1	Rollen in juristisch-administrativer Kommunikation .....	303
9.4.2	Tonalität .....	308
9.4.3	Adressierung und Handlungsorientierung.....	310
9.4.4	Pragmatik: Zusammenfassung der Ergebnisse .....	313
9.5	Ausblick auf die Analyse der Zieltexte.....	314



<b>10 Analyse der Zieltexte</b> .....	<b>317</b>
10.1 Auffindbarkeit.....	318
10.1.1 Informationstexte.....	318
10.1.2 Interaktionstexte .....	320
10.1.3 Zusammenfassung: Auffindbarkeit .....	321
10.2 Perzeptibilität .....	322
10.2.1 Perzeptibilität auf Wortebene .....	322
10.2.2 Perzeptibilität auf Satzebene.....	324
10.2.3 Perzeptibilität auf Textebene.....	325
10.2.4 Zusammenfassung: Perzeptibilität .....	348
10.3 Verständlichkeit.....	349
10.3.1 Verständlichkeit auf Wortebene .....	350
10.3.2 Verständlichkeit auf Satzebene .....	368
10.3.3 Verständlichkeit auf Textebene .....	384
10.3.4 Zusammenfassung: Verständlichkeit.....	401
10.4 Akzeptabilität .....	404
10.4.1 Akzeptanz und Akzeptabilität.....	404
10.4.2 Vergleich akzeptabilitätsmindernder Passagen des Ausgangstexts mit den Übersetzungslösungen.....	405
10.4.3 Tonalität und Adressierung.....	409
10.4.4 Zusammenfassung: Akzeptabilität .....	417
 <b>11 Die Thesen in der Zusammenschau</b> .....	 <b>419</b>
11.1 Synopse der Thesen.....	419
11.2 Diskussion der Thesen.....	422
11.2.1 Diskussion der Thesen zu Kapitel 1: Adressat(inn)en von Texten in Leichter Sprache.....	422
11.2.2 Diskussion der Thesen zu Kapitel 2: Perzeptibilität, Verständlichkeit und Akzeptabilität.....	423
11.2.3 Diskussion der Thesen zu Kapitel 3: Leichte Sprache als verständlichkeitsoptimierte Reduktionsvarietät des Deutschen .....	425

11.2.4 Diskussion der Thesen zu Kapitel 4:	
Eigenschaften von Rechtskommunikation .....	428
11.2.5 Diskussion der Thesen zu Kapitel 5:	
Typen von Wahrnehmungs- und Verstehensbarrieren .....	435
11.2.6 Diskussion der Thesen zu Kapitel 6:	
Übersetzen in Leichte Sprache .....	440
11.3 Fortbestehende Forschungsdesiderate .....	443
<b>12 Strategien für das Übersetzen von Rechtskommunikation</b>	
<b>in Leichte Sprache: Ein Ausblick.....</b>	<b>447</b>
<b>Quellen und Literatur.....</b>	<b>455</b>



# 0 Einleitung

## 0.1 Zum Gegenstand der vorliegenden Arbeit

Die Arbeit öffnet mit einem konstruierten, aber doch recht typischen Fallbeispiel, das den Gegenstand greifbar machen soll:

Frau H., eine betagte kinderlose Dame, ist offenkundig nicht mehr dazu in der Lage, sich selbst zu versorgen und ihre Geschäfte eigenständig wahrzunehmen. Nachdem nun schon zum zweiten Mal die Feuerwehr ausrücken musste, weil Frau H. den Herd nicht ausgeschaltet hatte, ringt sich Frau R., eine besorgte Nachbarin, die schon seit Jahrzehnten mit Frau H. Tür an Tür lebt, dazu durch, eine Betreuung für sie anzuregen. Dafür füllt Frau R. das Formular „Anregung zur Einrichtung einer Betreuung“ aus und sendet es an das Amtsgericht ihrer Stadt. Beim Ausfüllen des Formulars sieht sich Frau R. damit konfrontiert, aus einer Zahl möglicher Aufgabenkreise auswählen zu müssen, darunter die folgenden:

- Aufenthaltsbestimmung
- Entscheidung über die Unterbringung
- Entscheidung über die unterbringungsähnlichen Maßnahmen
- Wohnungsangelegenheiten

Da es im konkreten Fall gerade darum geht, im Wohnungsumfeld von Frau H. mehr Sicherheit zu schaffen, etwa mit Bezug auf die Frage, ob der Herd stillgelegt werden sollte, kreuzt Frau R. diese vier Aufgabenbereiche auf dem Formularbogen an, weil sie ihr ähnlich und einschlägig erscheinen.

Tatsächlich umfassen die Begriffe „Unterbringung“ sowie „unterbringungsähnliche Maßnahmen“ lt. BGB jedoch auch freiheitsentziehende Maßnahmen wie die Unterbringung im geschlossenen Umfeld etwa einer Klinik, die Sedierung mit Medikamenten oder die Fixierung an Bett oder Rollstuhl auch gegen den Willen des oder der Betroffenen. Der tatsächliche Eingriff in den persönlichen Bereich von Frau H. geht also sehr viel weiter als von Frau R. intendiert. Zwar müssen diese Maßnahmen zunächst von einem Betreuungsgericht genehmigt bzw. angeordnet werden, aber Frau R. hat hier unwillentlich einen durch sie auch im Nachhinein nicht mehr aufhaltbaren Prozess in Gang

gesetzt, der im Falle einer Anordnung durch das Gericht erhebliche Auswirkungen auf die gesamte Lebensführung von Frau H. hat.

Im skizzierten Beispiel handelt es sich um einen Fall des Missverstehens fachgeprägter juristisch-administrativer Terminologie durch juristische Laien. Die deutsche Rechtssprache schöpft in noch ausgeprägterem Maße als andere Fachsprachen aus dem Repertoire der Gemeinsprache: Allgemeinsprachliche Begriffe werden mit juristischen Definitionen besetzt und bedeuten im juristisch-administrativen Kontext dann etwas anderes als der Laie vermutet. Missverständnisse wie das von Frau R. werden dadurch befördert.

Bürger(inn)en kommen mit großer Regelmäßigkeit mit Texten der juristisch-administrativen Kommunikation in Kontakt, beispielsweise wenn sie ihre Rechte wahrnehmen oder administrative Vorgänge anstoßen wollen. Häufig werden sie auch von den Behörden selbst adressiert und – etwa über Zustellung einer Zeugenladung oder einer Aufforderung zum Einreichen der Steuererklärung – in eine Interaktion involviert. Diese Texte nehmen äußerst selten darauf Rücksicht, dass hier juristische Expert(inn)en mit juristischen Laien kommunizieren und dass Kenntnisse der Terminologie und der rechtlichen Zusammenhänge bei den Adressat(inn)en häufig nicht vorliegen.

Dies bestätigt sich auch in der Zufriedenheitsbefragung des Statistischen Bundesamtes (Die Bundesregierung 2015: 10), in der die Arbeit der deutschen Verwaltung insgesamt gute und sehr gute Zufriedenheitswerte erzielt, mit Ausnahme der Verständlichkeit des Rechts: Während etwa „Unbestechlichkeit“ auf einer Skala von -2 bis +2 den Wert 1,81 und damit einen sehr hohen Zufriedenheitswert erreicht, liegt „Verständlichkeit des Rechts“ mit 0,36 Punkten abgeschlagen auf dem letzten Platz. Auf dem vorletzten Platz liegt mit 0,65 die „Verständlichkeit der Formulare und Anträge“.

Im eingangs elaborierten Fallbeispiel wurde unterstellt, dass es sich bei Frau R. um eine Person handelt, die über ein zumindest durchschnittlich ausgeprägtes Sprach-, Diskurs- und Weltwissen verfügt und somit immerhin in der Lage ist, den intendierten Prozess anzustoßen, auch wenn sie mit einigen falschen Annahmen in die Interaktion mit den Behörden eintritt. In Deutschland verfügt allerdings eine sehr große Zahl von Personen gerade nicht über das dafür nötige Sprach-, Diskurs- und Weltwissen.

Im Jahre 2011 wies die leo.-Studie (Grotluschen/Riekmann 2011) nach, dass 7,5 Millionen Personen in Deutschland beim Lesen die Textebene nicht erreichen und damit als funktionale Analphabeten einzustufen sind. Weitere

13,3 Millionen erreichen nur das Alpha-Level 4, was bedeutet, dass „auf Satz- und Textebene auch bei gebräuchlichen Wörtern langsam und/oder fehlerhaft gelesen und geschrieben wird“ (Grotlüschen/Riekmann 2011: 2). Da Texte der juristisch-administrativen Kommunikation meist eine starke fachliche und fachsprachliche Prägung aufweisen, die negativ mit Verständlichkeit korreliert, ist davon auszugehen, dass ein Leseniveau von Alpha 4 oder darunter nicht ausreicht, um diese Texte sinnentnehmend und handlungsleitend rezipieren zu können.

Die leo.-Studie beschränkt sich dabei auf den Personenkreis der Erwerbsfähigen von 18 bis 64 Jahren, schließt also u. a. Personen aus, die aufgrund ihrer Behinderung oder ihres Alters nicht zu diesem Kreis gehören. Auch ist der Zuwachs in der Gruppe Deutsch als Zweitsprache seit 2015 durch das zeitlich davorliegende Erscheinungsjahr der Studie nicht mitberücksichtigt. Genaue Zahlen, wie viele Personen noch zu den für die Alpha-Level 1 bis 4 ermittelten Werte hinzuzurechnen wären, liegen nicht vor. Die Zahl der in Deutschland lebenden Personen, die ernsthafte Rezeptions- und Verstehensprobleme mit juristisch-administrativer Kommunikation haben, überschreitet jedoch auch dann die 20 Millionen, wenn nur die Zahlen aus der leo.-Studie von 2011 zugrunde gelegt werden.

Es liegt nun durchaus nahe, Mittel und Wege auszuloten, wie dieser sehr großen Gruppe Zugang zu Rechtskommunikation verschafft werden kann, wie also Rechtskommunikation barriereärmer gestaltet werden kann. Davon profitieren letztlich alle Kommunikationspartner: der oder die Rechtssuchende ebenso wie die institutionellen Akteure (Sachbearbeiter(innen), Richter(innen), Notar(innen) etc.), da Interaktion nur dann funktioniert, wenn auf beiden Seiten Verstehen und folglich adäquates Reagieren hergestellt werden kann. So haben sich verschiedene Formen der Barrierefreien Kommunikation bzw. des direkten Austauschs etabliert: Community Interpreting, Gebärdensprachverdolmetschung, aber auch Bürgersprechstunden z. B. in der Rechtsantragstelle. Eine wichtige Rolle haben hier auch Angebote in Leichter Sprache; sie bilden den Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

Das Konzept der Leichten Sprache entstammt dem Empowerment; in Deutschland haben insbesondere Organisationen wie Mensch zuerst – Netzwerk People First Deutschland e. V., das Netzwerk Leichte Sprache und die Bundesvereinigung Lebenshilfe entscheidend zu seiner Verbreitung und Etablierung beigetragen. Inzwischen ist Leichte Sprache auch in der Forschung verankert und es existiert eine solide Rechtslage, insbesondere mit Bezug auf

Texte der juristisch-administrativen Kommunikation, u. a. greifbar in § 11 BGG (2018). Dort ist u. a. ausgeführt, dass „Träger öffentlicher Gewalt auf Verlangen Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutern“ sollen. Mit Bezug auf Adressat(inn)en und Textsorten noch breiter gefasst ist § 4 „Barrierefreiheit“ im BGG (2018), wonach „Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche“ dann barrierefrei sind, „wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“ Leichte Sprache kann als ein solches „behinderungsbedingt notwendiges Hilfsmittel“ in Betracht kommen, um Barrierefreiheit mit Bezug auf die Kommunikation herzustellen.

Die vorliegende Arbeit stellt sich die Frage, wie unterschiedliche Textsorten der juristisch-administrativen Kommunikation in eine barriereärmere Form gebracht werden können, die sich am Anforderungsprofil einer kommunikationseingeschränkten Adressatenschaft ausrichtet. Anhand eines Korpus von unterschiedlichen Texten der fachexternen juristisch-administrativen Kommunikation und ihrer Übersetzungen in Leichte Sprache wird aufgezeigt,

- inwieweit Texte der juristisch-administrativen Kommunikation für Personen mit Kommunikationseinschränkungen Barrieren darstellen,
- welche Lösungen sich eröffnen und
- mit welchen Nachteilen und Dilemmata diese ggf. belastet sind.

Damit siedelt sich die Arbeit am Schnittpunkt von Fachkommunikation und Barrierefreier Kommunikation an: die intralinguale Fachübersetzung in Leichte Sprache ist ein neues Forschungsfeld; sie greift disziplinübergreifend auf bestehende Forschung aus den Bereichen Fachkommunikation, Sprach- und Übersetzungswissenschaft, Verständlichkeitsforschung und Barrierefreie Kommunikation zu und generiert daraus theoretische Grundlagen und Annahmen, die im empirischen Teil anhand des Textkorpus von Ausgangs- und Zieltexten einer Überprüfung zugeführt werden. Dabei wurde einem breiten Ansatz der Vorzug gegeben, der auf der Grundlage eines überschaubaren, aber varianten Textkorpus

- mehrere sprachliche Ebenen,
- viele unterschiedliche Einzelphänomene und
- verschiedene Textsorten sowie
- einen Übersetzungsaspekt einbezieht,

gegenüber einem Ansatz, der auf der Grundlage eines großen, homogenen Korpus den Nachweis zu einem auf nur einer sprachlichen Ebene angesiedelten Einzelphänomen erbringt. Der Zugang ist mithin qualitativ, textseitig und holistisch, er ist auf eine Erfassung des Gesamtbereichs und auf eine Ermittlung von Forschungsdesideraten ausgelegt. Diese Entscheidung fiel angesichts des Ausmaßes der Forschungsdesiderate und der Dringlichkeit von Antworten für eine professionelle Praxis, die die bereits geltende Rechtslage gestalten wird. Notwendige weiterführende Schritte, die jedoch diese Arbeit transzendieren, sind textseitige, quantitativ ausgelegte Studien einzelner Desiderata, flankiert durch rezipientenseitige Forschungsdesigns mit primären Adressat(inn)en von Leichter Sprache als Proband(inn)en. Die vorliegende Arbeit kann hierfür eine Grundlage bilden. Sie nimmt primär die Textseite und damit verbunden *Textverständlichkeit* in den Blick. *Textverstehen* ist dagegen auf Seiten der Rezipient(inn)en zu verorten und erfordert andere Forschungsdesigns als das dieser Studie zugrundeliegende. Entsprechend zielt diese Studie auf die Textperspektive. Die Leserperspektive lässt sich dabei allerdings auch nicht vollständig ausblenden. Beide sind Konstituenten der Textrezeption und hängen entsprechend zusammen.

Das Korpus besteht aus den Ausgangs- und Zieltexten aus einem Übersetzungsprojekt mit dem Niedersächsischen Justizministerium. Die Korpustexte wurden gemäß der Zielsetzung der Arbeit so ausgewählt, dass sie eine relativ große Bandbreite innerhalb der fachexternen juristisch-administrativen Kommunikation abbilden. Sie decken somit ein Spektrum an unterschiedlichen Textsorten, Interaktionskonstellationen, Adressierungsformen und Fachsprachlichkeitsgraden ab.

## 0.2 Zur Struktur der vorliegenden Arbeit

**Makrostruktur der Arbeit:** In den ersten sechs Kapiteln werden aus dem bestehenden Forschungsstand Vorannahmen abgeleitet, die im Anschluss an jedes der theoretischen Kapitel in Form von Thesen erscheinen. Kapitel 7 bündelt die Thesen und leitet damit zum empirischen Teil über. Die Vorstel-



lung der Korpora und die Überprüfung der Thesen erfolgt dann im empirischen Teil der Arbeit. Die letzten Kapitel der Arbeit sind der Synthese der Analyseergebnisse, der Beantwortung der Thesen, ersten Schlussfolgerungen sowie einem Ausblick gewidmet. Dabei besteht nicht der Anspruch, alle Thesen nachweisen zu können. Dies ist angesichts der Breite des theoretischen Ansatzes und der notwendigen Beschränkung auf ausgewählte Untersuchungsmethoden nicht möglich. Es werden entsprechend nur diejenigen Thesen nachgewiesen, die sich mithilfe des gewählten Korpus und Untersuchungsdesigns auch tatsächlich bearbeiten lassen. In Kapitel 11 werden dann alle Thesen noch einmal aufgerufen und mithilfe der Analyseergebnisse beantwortet bzw. das Fortbestehen des jeweiligen Forschungsdesiderats formuliert. Teilweise ergeben sich im Zusammenspiel der Theoriekapitel und der Analysen Perspektiven für eine Antwort, ohne dass ein letztgültiger Nachweis erbracht werden kann. Dies wird dann entsprechend transparent gemacht.

**Kapitel 1: Adressat(inn)en von Texten in Leichter Sprache:** In diesem Kapitel wird die rechtliche Situation zum Thema Barrierefreie Kommunikation in Deutschland dargestellt, die gerade in den letzten Jahren erheblichen Veränderungen unterworfen war. Es wurden Ansprüche an barrierefreien Kommunikationsangeboten geschaffen, teilweise auch mit Bezug auf ganz konkrete Adressatengruppen und Textsorten, darunter nicht zuletzt solche der juristisch-administrativen Kommunikation. Der Blick geht sodann auf die unterschiedlichen Adressatengruppen mit Kommunikationseinschränkungen: Dabei werden zunächst Perzeptionseinschränkungen (SehSchädigung, Hörschädigung, Hör- und SehSchädigung) und dann Verstehenseinschränkungen (geistige Behinderungen, dementielle Erkrankungen, Aphasie, Lernschwierigkeiten) fokussiert. Ein eigenes Teilkapitel ist den Mehrfachbehinderungen gewidmet, die im bisherigen wissenschaftlichen Diskurs zur Verständlichkeit von Kommunikation noch kaum eine Rolle spielen, obwohl die Betroffenen entsprechend erhöhte und spezifische Anforderungen an barrierefreie Kommunikate haben. Im Anschluss daran wird auf Personengruppen (Deutsch als Zweitsprache, funktionaler Analphabetismus) eingegangen, deren Kommunikationseinschränkungen nicht auf eine Behinderung zurückgehen und die deshalb auch nicht direkt von den aktuellen Veränderungen in der Rechtslage zu Barrierefreier Kommunikation profitieren, da diese vorrangig über die veränderte Behindertengesetzgebung zustande kommt.

**Kapitel 2: Perzeptibilität, Verständlichkeit und Akzeptabilität:** Zentral für die Arbeit ist die Unterscheidung von adressaten- und textseitigen Parametern: aus der Perspektive der Adressat(inn)en müssen Kommunikate wahrgenommen, verstanden und akzeptiert (Perzeption, Verstehen, Akzeptanz) werden. Diese Anforderungen korrelieren textseitig idealerweise mit den Eigenschaften der Perzeptibilität, Verständlichkeit und Akzeptabilität. Die Unterscheidung ist für die Arbeit deshalb von besonderer Bedeutung, weil aufgrund des Zugschnitts der empirischen Studie nur direkte Aussagen über diese letzteren Kategorien möglich sind, während direkte Aussagen über Perzeption, Verstehen und Akzeptanz ein Studiendesign unter Zuziehung von Proband(inn)en erfordern würde.

**Kapitel 3: Leichte Sprache als verständlichkeitsoptimierte Reduktionsvarietät des Deutschen:** Hier wird Leichte Sprache als verständlichkeitsoptimierte Reduktionsvarietät des Deutschen vorgestellt. Nach einer Begriffsbestimmung und der Vorstellung zentraler Konzepte sowie des Forschungsstands erfolgt ein erster Übertrag auf die Umsetzung fachlicher Inhalte insbesondere der Rechtskommunikation in Leichter Sprache: Es wird konstatiert, dass häufig zwei Szenarien anzutreffen sind, die beide den Erfordernissen Barrierefreier Kommunikation unangemessen sind: In Szenario A stünde einem fachlichen und fachsprachlichen Ausgangstext ein informationskonstanter, aber überlanger Zieltext gegenüber, der den Adressat(inn)en mit Kommunikationseinschränkungen zwar keine Informationen vorenthält, aber möglicherweise durch seine Länge selbst eine Barriere darstellt. In Szenario B wäre ein quantitativ angemessener, aber trivialer Zieltext realisiert, der nicht mehr informationskonstant ist und keine hinreichende konzeptbildende Aussage enthält. Das Kapitel postuliert als Anforderung an eine angemessene Barrierefreie Kommunikation, dass Texte einem Szenario C mit den Eigenschaften auffindbar, gut wahrnehmbar, leicht verständlich, korrekt und funktional entsprechen müssten.

**Kapitel 4: Eigenschaften von Rechtskommunikation:** Rechtskommunikation ist Fachkommunikation, und diese weist mit Bezug auf ihre sprachliche Realisierung eine besondere Profilierung auf, die negativ mit Verständlichkeit korreliert. Hier ist ein Widerspruch insbesondere zu den Bedürfnissen der Adressat(inn)en mit Kommunikationseinschränkungen zu konstatieren, die Texte mit erhöhter Verständlichkeit benötigen. Im vierten Kapitel der vorliegenden Arbeit wird daher zunächst die Forschung zu Verständlichkeit von Rechts-

kommunikation aufgearbeitet; im nächsten Schritt wird auf die unterschiedlichen Konstellationen von Kommunikationspartnern eingegangen, denn die Ausprägung von Rechtskommunikation weist Unterschiede auf – wie das bei jeder Form der Fachkommunikation der Fall ist – je nachdem, ob Experten untereinander oder Experten mit Laien kommunizieren. Den bestehenden Klassifikationen wird dann der Konstellationstyp 5' „der Fachmann/die Fachfrau eines Faches kommuniziert mit einem Nicht-Fachmann/einer Nicht-Fachfrau, der bzw. die aufgrund einer Beeinträchtigung ausgeprägte Anforderungen an sprachliche Barrierefreiheit stellt“ zugefügt, in den sich die in dieser Arbeit fokussierten Adressatengruppen von Kommunikaten in Leichter Sprache eingliedern lassen.

Im zweiten Teil des Kapitels wird dann auf lexikalische, syntaktische und textuelle Merkmale von Rechtskommunikation eingegangen und es erfolgt ein erster Übertrag auf die Übersetzung von Rechtskommunikation in Leichte Sprache. Kapitel 4 endet mit einem ersten theoretischen Zwischenfazit für die Arbeit.

**Kapitel 5: Typen von Wahrnehmungs- und Verstehensbarrieren:** In diesem Kapitel wird zunächst postuliert, dass die Zugänglichkeit von Texten durch Barrieren unterschiedlicher Art beeinträchtigt sein kann und dass ein systematisches Wissen über diese Barrieren den Weg zu ihrer Überwindung eröffnet. Unter Rückgriff auf vorgängige Klassifizierungsversuche aus der Literatur und auf die Ergebnisse der vorangehenden theoretischen Kapitel werden acht Barrieretypen beschrieben. Drei von ihnen – die Wahrnehmungsbarriere, die Kognitionsbarriere und die Motorikbarriere – korrelieren mit unterschiedlichen Beeinträchtigungsarten und gelten übereinzelsprachlich und textsortenübergreifend für sämtliche Kommunikationsangebote, wenn Personen mit diesen Einschränkungsarten Zugang auf die Kommunikate suchen. Vier weitere Barrieren beziehen sich dann auf die Ebene der Einzeltexte und Textsorten, und zwar die Sprachbarriere, die Kulturbarriere, die Fachbarriere und die Fachsprachenbarriere. Die Medienbarriere mit den Ausprägungen phonisch, grafisch und Medium bezieht sich auf die mediale Realisierungsweise eines Kommunikats und die gerätespezifische Zugriffsweise auf ein textuelles Angebot. Im nächsten Schritt werden die Barrieretypen mit der in Kapitel 1 beschriebenen Spezifik der Adressat(inn)en mit Kommunikationseinschränkungen verschränkt und es ergeben sich die Kategorien Adressatenprofil, Barrierenprofil und Barrierenindex. Diese Kategorien erlauben Rückschlüsse darauf, welche Texteigenschaften für welche Personengruppen Barrieren welcher Art

darstellen, woraus sich eine konkrete Handlungsanleitung für die Übersetzung ergibt. Der Barrierenindex zeigt auf, auf wie vielen Ebenen Eingriffe in die Texte erforderlich sind, um Zugänglichkeit für die jeweiligen Personengruppen mit ihren einschränkungsspezifischen Bedürfnissen herzustellen. Die aus diesem Kapitel gewonnenen Kategorien erlauben eine systematische Betrachtung der Barrieren und der Strategien zu ihrer Überwindung im Rahmen der Analysen der beiden Teilkorpora in den Kapiteln 9 und 10.

**Kapitel 6: Übersetzen in Leichte Sprache:** Hier wird das Übersetzen in Leichte Sprache in den Kontext der Überwindung von Kommunikationsbarrieren gestellt. Übersetzen in Leichte Sprache wird dabei als Translatorisches Handeln in Anlehnung an handlungsorientierte, zielsituationsfokussierende Übersetzungsansätze wie diejenigen von Risku (2009) und Holz-Mänttari (1984) dargestellt. Als besondere Schwierigkeit wird der sehr geringe Common Ground zwischen Experten und Laien (insbesondere solchen mit Kommunikationseinschränkungen) in der juristisch-administrativen Kommunikation identifiziert. In der geringen Überschneidung von Wissensbeständen und den sich daraus ergebenden Anforderungen an die Kompensationsleistung des einzelnen Texts liegt ein Grund dafür, dass die in Empowerment und Politik vertretene Vorstellung utopisch bleiben muss, wonach alle Personen mit (Kommunikations-) Beeinträchtigungen Zugang zu jeder Art von juristisch-administrativem Gegenstand erhalten könnten. Allerdings greifen hier auch ethische Erwägungen, die es als bedenklich erscheinen lassen, der Leichte-Sprache-Adressatenschaft Informationen gezielt vorzuenthalten, weil man sie als „zu schwer“ für die intendierte Adressatenschaft einstuft. Darüber hinaus gibt es in Deutschland mit dem BGG (2018) § 11 inzwischen eine Rechtslage, die darauf ausgelegt ist, dass auch solche Texte in Leichte Sprache übersetzt werden, die aufgrund ihres fachlichen Gegenstands und ihrer Verortung in abstrakten und spezialisierten Diskursen der Rechtskommunikation nicht mehr für alle primären Adressat(inn)en zugänglich sein werden. Aus der Perspektive der Übersetzungswissenschaft stellt sich hier die Frage, wie mit solchen Texten zu verfahren ist. Auf der Basis bisheriger Forschung zur inter- und intralingualen Übersetzung sowie der Erkenntnisse aus den vorangegangenen Kapiteln werden sprachliche, konzeptuelle und mediale Strategien des Übersetzens in Leichte Sprache formuliert, mit denen die unterschiedlichen Typen von Barrieren adressiert werden können. Damit stehen auch Kategorien insbesondere für die Analyse der Zieltexte in Kapitel 10 zur Verfügung.

**Kapitel 7: Ergebnisse und Thesen, Aufbau des empirischen Teils:** Die Thesen, die am Ende eines jeden theoretischen Kapitels formuliert sind, werden hier nun in der Zusammenschau abgebildet: Es handelt sich um insgesamt 26 Thesen, die im empirischen Teil überprüft werden. Im zweiten Teil des Kapitels wird der Aufbau des empirischen Teils erläutert; die Arbeit weist zwei separate Analysen auf: In Kapitel 9 werden die Ausgangs- und in Kapitel 10 die Zieltexte in Leichter Sprache analysiert. Dabei rücken in Kapitel 9 die fachsprachlichen Eigenschaften der Korpustexte in den Fokus, die sie in recht ausgeprägter Form aufweisen, obwohl sie sämtlich der fachexternen Kommunikation zugehören. In Kapitel 10 werden dann die konkreten Lösungsstrategien sichtbar, die aufgrund der Kategorien aus dem theoretischen Teil systematisiert werden.

**Kapitel 8: Korpus und Methode:** Es folgt nun die Vorstellung des Projekts und der Projektkorpora in ihren Eigenschaften. Die Textauswahl wird begründet und es wird argumentiert, welche Textsorten, Interaktionskonstellationen, Adressierungsformen und Fachsprachlichkeitsgrade das Korpus abdeckt. Als grundlegend wird der Unterschied zwischen Informationstexten und Interaktionstexten herausgestellt, letztere werden noch einmal in Aktions- und Reaktionstexte unterschieden. Diese Gliederung hat Auswirkungen auf die Struktur der Analyse. Das Kapitel schließt mit einer Erläuterung, wie bei der Auswertung konkret vorgegangen wurde.

**Kapitel 9: Analyse der Ausgangstexte:** In diesem Kapitel werden Analysen der Ausgangstexte mit Bezug auf ihre lexikalischen, syntaktischen und textuellen Ausprägungen sowie mit Blick auf ihre Pragmatik durchgeführt. Diese Systematik ergibt sich aus der Darstellung der Eigenschaften von Fachkommunikation nach sprachlichen Ebenen in Kapitel 4. Es wird in Kapitel 9 gezeigt, dass die Ausgangstexte zwar sämtlich der fachexternen Kommunikation zugehören, dass sie jedoch, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß, über fachsprachliche Merkmale verfügen. Gleichzeitig zeigen sie jedoch auch Ansätze für den Wissensaufbau bei den Adressat(inn)en – ein wichtiges Indiz für ihre Verortung in der fachexternen Kommunikation. Aus den in der Analyse herausgestellten fachsprachlichen Merkmalen wird bereits ein Ansatz für die Übersetzung greifbar: bestimmte Textmerkmale sind gemäß den Ausführungen im Barrierenkapitel für eine Adressatenschaft mit Kommunikationseinschränkungen nicht prozessierbar und müssen folglich bei einer barrierefreien Umsetzung bearbeitet werden.

**Kapitel 10: Analyse der Zieltexte:** Dieses Kapitel folgt einer anderen Systematik als Kapitel 9: Während dort die Analyse von Wort-, Satz-, und Textebene die oberste Struktur bildet, ist hier jeweils noch eine Kategorienebene übergeordnet, die sich aus den Barrieretypen sowie der Frage der Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit von Fachkommunikation ergeben. Kapitel 5 hatte sich an den Wahrnehmungs- und Verstehensvoraussetzungen der Adressat(inn)en orientiert und die textseitigen Parameter „Auffindbarkeit – Perzeptibilität – Verständlichkeit – Akzeptabilität“ als oberste Ebene gesetzt. Dies wird auch für das vorliegende Kapitel übernommen. Der Grund dafür ist, dass mit diesen Kategorien die Anforderungen an die Zieltexte erfasst werden, die realisiert sein müssen, wenn die Texte funktional und handlungsleitend sein sollen. In der Analyse der Zieltexte werden nun auch die Probleme und Dilemmata aufgezeigt, die sich in der Übersetzung in Leichte Sprache bei den Korpustexten im Übersetzungsprojekt ergeben.

**Kapitel 11: Die Thesen in der Zusammenschau:** In Kapitel 11 werden die aus der Theorie generierten und im Anschluss empirisch überprüften Thesen in einer Synopse erfasst und in der Zusammenschau beantwortet. Dabei wird auch darauf eingegangen, welche der Thesen mit der vorliegenden Arbeit validiert oder verworfen werden konnten und welche als Forschungsdesiderat fortbestehen.

**Kapitel 12: Strategien für das Übersetzen von Rechtskommunikation in Leichte Sprache: Ein Ausblick:** Im letzten Kapitel der vorliegenden Arbeit werden schließlich Strategien für das Übersetzen von Rechtskommunikation in Leichte Sprache vorgestellt, die sich als Folgerungen aus den Erkenntnissen der theoretischen Kapitel (1–6) sowie aus der empirischen Untersuchung (Kapitel 9 und 10) ergeben. Es wird formuliert, wie Kommunikate der fachexternen Rechtskommunikation beschaffen sein müssen, um barriereärmer und damit zugleich zugänglicher für eine Adressatenschaft mit besonderem Anforderungsprofil zu sein.



# 1 Adressat(inn)en von Texten in Leichter Sprache

Gerade mit Bezug auf Texte der juristisch-administrativen Kommunikation besteht Handlungsbedarf, wenn Personen mit Kommunikationseinschränkungen in allen Gesellschaftsbereichen Teilhabe ermöglicht werden soll. Diese Personen gehören häufig vulnerablen Gruppen an:

Diese weisen häufig unterdurchschnittliche Einkommen auf oder sind von staatlichen Hilfen abhängig, sie sind mit dem Rechtssystem wenig vertraut und haben im Vergleich zur Gesamtbevölkerung mehr gesundheitliche Probleme, die mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit einhergehen können. Außerdem haben sie häufig eine geringere Lesefähigkeit – im Falle von Menschen mit Migrationshintergrund zumindest mit Blick auf die Amtssprache des Landes, in dem sie sich befinden. Sie sind daher in geringerem Maße als der Bevölkerungsdurchschnitt in der Lage, ihre Rechte zu erkennen und Hilfsangebote zu verstehen und im nächsten Schritt als Handlungsorientierung für sich aufzunehmen. [...] Es ist daher von großer Bedeutung, ihnen barrierefreie Kommunikationsangebote vorzulegen, die sich an ihrer Lese- bzw. Kommunikationsfähigkeit ausrichten (Maaß 2018: 6f.).

Geht die Kommunikationseinschränkung auf eine Behinderung zurück, so kann ein rechtlicher Anspruch auf Barrierefreie Kommunikation bestehen. Dies hängt u. a. von der Behinderungsart und dem Kommunikationskontext ab. Während zum Teil konkrete Ansprüche beispielsweise auf Gebärdensprache und Braille-Schrift (§§ 9 und 10 BGG) bestehen, ist ein direkt einforderbarer Rechtsanspruch auf Leichte Sprache bislang inexistent.

Gegenstand dieses Kapitels ist folglich die Klärung der Fragen, ob und welche Personengruppen bereits rechtlich-administrative Texte in Leichter Sprache anfordern können und welche weiteren Adressatengruppen mit Kommunikationseinschränkungen von Texten in Leichter Sprache als einer Form von Barrierefreier Kommunikation profitieren können.



## 1.1 Zur rechtlichen Lage

Um dem Anspruch auf Akzeptanz und Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden, wurde im Jahre 1994 das Grundgesetz novelliert und um den Grundsatz der Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderung erweitert: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“, heißt es seither in Artikel 3, Absatz 3 (GG 2014).

Acht Jahre später wurde auf Bundesebene das Behindertengleichstellungsgesetz, kurz BGG, verabschiedet. Dieses definierte in § 4 Barrierefreiheit wie folgt:

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, [...] Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (BGG 2002).

„[A]kustische und visuelle Informationsquellen“ sind nunmehr ausdrücklich so zu gestalten, dass insbesondere Menschen mit einer Behinderung diese möglichst uneingeschränkt selbst nutzen können. Damit sind auch schriftliche Texte aller Art mit bezeichnet, die es seither barrierefrei vorzuhalten gilt.

Im Jahre 2009 trat die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland in Kraft; es handelt sich dabei um ein Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das bislang weltweit von über 160 Nationen unterzeichnet und damit anerkannt wurde. Dieses völkerrechtliche Abkommen stellt gezielt die Bedarfe und Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Fokus und benennt u. a. Sprache (Art. 2, Art. 9 Abs. 2 Buchst. f und g), Bildung (Art. 24), juristische (Art. 13) sowie politische Teilhabe (Art. 29) als Partizipationsfaktoren, die es fortan zu stärken gilt, wobei Zugänglichkeit hier die Voraussetzung ist (UN-BRK 2008). In Deutschland hatte die Unterzeichnung die Ausarbeitung eines „Nationale[n] Aktionsplan[s] der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ zur Folge, der 12 Handlungsfelder und sieben Querschnittsthemen identifiziert und aufzeigt, wie sich die Alltagskultur aller Menschen hierzulande binnen einer Dekade zugunsten von Inklusion ändern soll:

Ziel ist, dass Menschen mit und ohne Behinderungen von Anfang an gemeinsam in allen Lebensbereichen selbstbestimmt leben und zusammenleben [...]. Es geht um gleichberechtigte Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, um Chancengleichheit in der Bildung, um berufliche Integration und um die Aufgabe, *allen* Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit für einen selbstbestimmten Platz in einer barrierefreien Gesellschaft zu geben (NAP 1.0 2011: 10) [Hervorhebung im Original].

Der Nationale Aktionsplan bündelt unter Punkt 6 die Initiativen der beteiligten Ressorts in einem *Maßnahmenkatalog nach Handlungsfeldern*, der mit konkreten Umsetzungszeiträumen verbunden ist. Dieser Plan, der den Weg zu einem Prozess inklusiver Veränderung bereitet, wurde im Sommer 2016 neu aufgesetzt: Am 28. Juni 2016 verabschiedete das Bundeskabinett den Nationalen Aktionsplan 2.0 (NAP 2.0) mit dem Ziel, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen weiter voranzubringen. In diesem werden die Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK erweitert und konkretisiert, der finanzielle Rahmen aufgezeigt und die dafür erforderlichen Rechtsanpassungen (u. a. Bundesteilhabegesetz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Betreuungsrecht, Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX)) transparent gemacht (NAP 2.0 2016: 5). Außerdem wurde der Maßnahmenkatalog um ein 13. *Handlungsfeld* („Bewusstseinsbildung“) erweitert, in dem ein neues Verständnis von Behinderung sichtbar wird, die nun

als negative Folge einer nicht hinreichend inklusiven Gesellschaft und Inklusion als handlungsleitendes Motiv gesellschaftspolitischer Prozesse zu verstehen [ist]. Inklusion kann nur gelingen, wenn sie von einer breiten gesellschaftlichen Akzeptanz getragen ist und alle Bereiche durchdringt (ebd.).

Neben der Durchsetzung von Inklusion in allen Lebensbereichen geht es der Bundesregierung also v. a. um Bewusstseinsbildung und damit um die Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit einschließlich sämtlicher Behörden und Institutionen, wodurch „ein gesellschaftliches Umdenken im Sinne des menschenrechtsbasierten Ansatzes gefördert werden [soll]“ (ebd.: 216). Der NAP 2.0 bündelt unter Punkt 7 sämtliche Maßnahmen einschließlich Laufzeit und Verantwortlichkeit der Ressorts beider Aktionspläne – NAP 1.0 und NAP 2.0.

Leichte Sprache fand ihre rechtliche Verankerung auf Bundesebene erstmals im Jahre 2011 in der *Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz* (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0). Diese Verordnung nimmt die „Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes“, also sämtliche Behörden auf Bundesebene, in die Pflicht, ihre „Internetauftritte und -angebote [...] einschließlich Apps und sonstige[n] Anwendungen für mobile Endgeräte“ zusätzlich mit Informationen in Leichter Sprache auszustatten. Sie hält u. a. 13 Vorgaben für die Umsetzung von Inhalten in Leichter Sprache bereit (BITV 2.0 2011, s. hierzu Anlage 2, Teil 2).

Im Zuge der Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes, die am 27. Juli 2016 in Kraft getreten ist, wurde der Umsetzung von Barrierefreiheit mehr Gewicht verliehen; so soll Menschen mit Behinderungen künftig der Zugang zur „öffentlichen Verwaltung“ ermöglicht werden, wofür auch Barrierefreie Kommunikation nötig ist (s. dazu Gesetzentwurf BGG 2016). Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts ist sprachliche Barrierefreiheit im BGG in den Paragraphen 9 und 11 verankert (Artikel 1 Nummer 11–13 Änderungsgesetz), die das *Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen* für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen sowie *Verständlichkeit und Leichte Sprache* für Menschen mit geistigen Behinderungen legitimieren (Gesetzentwurf BGG 2016). Paragraph 10 regelt die barrierefreie Aufbereitung von Dokumenten für Sehgeschädigte. Dabei bestanden die Regelungen zu Hör- und Sehschädigung bereits im BGG in der Fassung von 2002, der Paragraph 11 zu Leichter Sprache (s. u.) kam jedoch in der Novelle neu hinzu.

Ab 2018 sind Bundesbehörden, Sozialleistungsträger und Sozialleistungsverfahren durchführende Behörden dazu angehalten, „durch die Erläuterung von Bescheiden, Vordrucken und anderen relevanten Unterlagen in Leichter Sprache“ dem Bedarf an sprachlicher Barrierefreiheit Rechnung zu tragen (ebd.: 4).

So erfährt das Konzept der Leichten Sprache durch seine Berücksichtigung in der BITV 2.0, im NAP 2.0 und prominent im BGG in seiner Fassung von 2016 die Legitimation als Instrument sprachlicher Teilhabe, wobei davon ausgegangen wird, dass etwa „200 000 Bürgerinnen und Bürger drei Mal jährlich von der Möglichkeit, Erläuterungen anzufordern, Gebrauch machen“ (Gesetzentwurf BGG 2016: 4), was auf 600 000 Abfragen von Leichte-Sprache-Texten im Rahmen des BGG-neu hinausläuft (ebd.).

Zuletzt wurde das Behindertengleichstellungsgesetz im Juli 2018 geändert; die Vorgaben zu Barrierefreiheit wurden im Zuge der Novellierung konkretisiert (vgl. § 4, § 6, § 9, § 12a–c, § 13 und § 16). Der Paragraph 11 *Verständlichkeit und Leichte Sprache* (BGG 2018) lautet wie folgt:

- (1) Träger öffentlicher Gewalt sollen mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern.
- (2) Ist die Erläuterung nach Absatz 1 nicht ausreichend, sollen Träger öffentlicher Gewalt auf Verlangen Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutern.
- (3) Kosten für Erläuterungen im notwendigen Umfang nach Absatz 1 oder 2 sind von dem zuständigen Träger öffentlicher Gewalt zu tragen. Der notwendige Umfang bestimmt sich nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.
- (4) Träger öffentlicher Gewalt sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass die Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.

Die Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes und die damit verbundene Positionierung der Bundesregierung sind wegweisend. Es stellt sich jedoch die Frage, warum in § 11 ausschließlich Personen mit geistigen und mit seelischen Behinderungen adressiert sind. Leichte Sprache hat das Potenzial, einen weitaus größeren Personenkreis mit Kommunikationseinschränkungen sprachlich zu inkludieren.

## 1.2 Adressat(inn)en Leichter Sprache

Der Kreis der Personen mit Beeinträchtigungen ist ausgesprochen heterogen. Ebenso divers sind die spezifischen Bedarfe, die verschiedene Personen mit

Blick auf adäquate sprachliche Kommunikationsangebote stellen, die sie benötigen, um ihre Rechte wahrnehmen zu können.

Bredel/Maaß (2016a, Kap. 5 und 2016b, Kap. 3) nehmen eine erste Systematisierung der Adressat(inn)en von Texten in Leichter Sprache vor und unterteilen diese in drei Gruppen, wie Abbildung 1 zeigt:

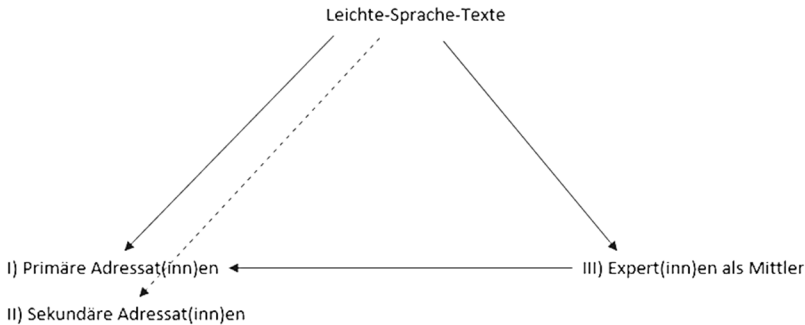


Abb. 1: „Adressatenstruktur“ nach Bredel/Maaß (2016a: 139)

Zu den *primären Adressat(inn)en* zählen Bredel/Maaß (2016a: 139f.) zufolge Personen, die aufgrund einer angeborenen oder erworbenen Form von Beeinträchtigung eine Leseeinschränkung haben, die dergestalt ist, dass sie weder auf fach- noch auf standardsprachliche Texte zugreifen können. Hinzu kommen weitere Personengruppen, die auch ohne Vorliegen einer Beeinträchtigung erhebliche Schwierigkeiten bei der Rezeption fach- sowie standardsprachlicher Texte haben und deshalb ebenfalls von Leichte-Sprache-Angeboten profitieren würden (ebd.).

Zu den *sekundären Adressat(inn)en* zählen nach Bredel/Maaß (ebd.: 172) Rezipient(inn)en, die sprachlich und kognitiv in der Lage sind, sich standard- und fachsprachliche Texte zu erschließen, im Alltag jedoch aufgrund verschiedener Umstände mit Leichte-Sprache-Texten in Berührung kommen, bspw. weil diese allgemeinsprachlichen Texten als Zusatzangebot beigefügt oder Thema in den Medien sind.

Eine dritte Gruppe, die mit Texten in Leichter Sprache konfrontiert ist, sind die sog. *Expert(inn)en als Mittler* (ebd.). Hierbei handelt es sich z. B. um Fachpersonen (Lehrkräfte, Sachbearbeiter, Ärzte etc.), die sich der stark vereinfachten Texte bedienen, um mit den *primären Adressat(inn)en* zu kommunizieren.

Während die erste und die letzte Gruppe Leichte Sprache i. S. einer Kommunikationshilfe zur Vermittlung von Inhalten nutzen, sind sekundäre Adressat(inn)en zwar gelegentlich mit der verständlichkeitsoptimierten Varietät konfrontiert, aber nicht notwendigerweise auf diese angewiesen, um sich selbstbestimmt und ohne die Hilfe Dritter informieren und orientieren zu können. Trotzdem nehmen sekundäre Adressat(inn)en die Entwicklung des Konzepts zur Kenntnis, und zwar nicht immer ohne Vorbehalt (s. hierzu auch Bredel/Maaß 2019 und Bredel/Maaß 2016a, Kap. 1.2).

Die Kategorisierung in Bredel/Maaß (2016a und b) orientiert sich entlang der gesetzgebenden Linie. Leichte Sprache wird dort insbesondere vor der Folie der kommunikativen Gleichstellung von Personen mit angeborenen und/oder erworbenen Kommunikationsbehinderungen betrachtet. In vorliegender Arbeit wird jedoch ein anderer Ansatz gewählt, der sich auf die Perzeptions- bzw. Verstehensvoraussetzungen der Adressat(inn)en bezieht. Aus diesem Grund werden in Kapitel 2 die Grundlagen der Verständlichkeitsforschung dargelegt und es wird darauf eingegangen, dass Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit die Voraussetzung für Textverstehen sind; Texte müssen zunächst wahrgenommen und dann verstanden werden (s. Kap. 2). Entsprechend wird die Adressatenschaft danach systematisiert, ob sie vorrangig Perzeptions- oder Verstehenseinschränkungen hat.

### **1.3 Adressat(inn)en mit Perzeptionseinschränkungen**

Die Perzipierbarkeit von Texten ist ihrer Verständlichkeit vorgeordnet (Rink 2019: 33):

Nur wenn Texte ohne Aufwendung einer zu großen Ressource wahrgenommen werden können, können ihre Inhalte in der Folge semantisch integriert und verarbeitet werden.

Viele Texte sind nicht multimodal gestaltet, obwohl sich das positiv auf ihre Perzipierbarkeit auswirken würde (s. Kap. 5). Entsprechend stellen sie potenziell eine Barriere für Adressatengruppen mit Kommunikationseinschränkungen dar. Personen mit einer Behinderung, die die Wahrnehmung betrifft (z. B. Sehschädigung, Hörschädigung, Taubblindheit), können auf Inhalte nicht zugreifen, wenn diese nicht in der für sie präferierten Nutzungsart vorliegen.

### 1.3.1 Personen mit Sehschädigung

Sehschädigungen können angeboren sein oder erworben werden. Je nach Ursache, Ausmaß sowie Eintrittsalter sind die betroffenen Personen dann auf unterschiedliche Formen der *Hilfe* angewiesen, die auch rechtlich abgestützt sind (Rink 2019: 33f.). Im deutschen Recht wird der Bereich *Sehschädigung* in *sehbehindert*, *hochgradig sehbehindert* und *blind* differenziert (vgl. Degenhardt 2007: 41 und DBSV 2018: Zahlen & Fakten, hier die Darstellung aus Rink 2019: 33):

- Als *sehbehindert* gelten Personen, die trotz optischer Hilfen auf dem besseren Auge über einen Sehrest von nicht mehr als 30% verfügen,
- als *hochgradig sehbehindert* gelten Personen, die trotz optischer Hilfen auf dem besseren Auge über einen Sehrest von nicht mehr als 5% verfügen,
- als *blind* gelten Personen, die trotz optischer Hilfen auf dem besseren Auge über einen Sehrest von nicht mehr als 2% verfügen oder bei denen trotz besserer Sehschärfe eine Einschränkung des Gesichtsfeldes vorliegt. [Hervorhebung im Original]

Mit Bezug auf die Perzeption sind Personen mit Sehschädigung in unterschiedlich ausgeprägtem Maße eingeschränkt: Sie können Texte nur dann rezipieren, wenn diese in der für sie erforderlichen Weise vorliegen. Menschen mit Sehschädigung haben folglich nur dann eine Kommunikationseinschränkung, wenn sie ohne Hilfsmittel mit grafisch realisierten Texten konfrontiert sind, z. B.

- gedruckten Texten wie Zeitungen und Büchern,
- Informationsaushängen, besonders hinter Glas wie Fahrplänen an Haltestellen,
- visuellen Informationen wie Zuginformationen am Gleis,
- Inschriften oder Beschriftungen im öffentlichen Raum wie Benennung von Gebäuden („Rathaus“, „Volkshochschule“).

Gedruckte Information wird seit Jahrzehnten über Blindenbibliotheken zugänglich gemacht (eine Liste der einschlägigen Institutionen findet sich in Dobroschke/Kalisch 2019: 190). Für den Online-Bereich gelten besondere Vorschriften an die Strukturiertheit der Seiten, damit sie für Screenreader gut lesbar sind (s. dazu u. a. Hellbusch 2019). Der aktuelle Stand bei den assistiven

Technologien bei Beeinträchtigungen des Sehens ist in Capovilla (2019) abgebildet.

In Kapitel 2 wird dargelegt, dass Perzeptibilität die Voraussetzung für Verständlichkeit ist. Wenn also Personen mit Sehschädigung auf Texte treffen, die nicht an ihre Bedarfe angepasst sind, so kann Verstehen nicht angebahnt werden. Zwar gehören Personen mit Sehschädigung nicht den primären Adressat(inn)en von Texten in Leichter Sprache zu, jedoch wird davon ausgegangen, dass auch sie von den perzeptionsoptimierten Texten profitieren können: Texte in Leichter Sprache sind eine Form barrierefreier Kommunikation. Sie sind mit Bezug auf Typografie und Layout wahrnehmungsfreundlich gestaltet und überdies häufig bezüglich ihrer Medialität an unterschiedliche Bedarfe angepasst (z. B. Audiospur, Zeilenführung, Schrifttype und -größe). Entsprechend können Leichte-Sprache-Texte mitunter auch für diese Personen eine Form der Zugänglichkeit darstellen; allerdings handelt es sich bei dieser Personengruppe – wie oben herausgestellt – nicht um primäre Adressat(inn)en Leichter Sprache. Sie sind hier deshalb nur in Kürze beschrieben.

Sehschädigung kann auch Teil von Mehrfachbehinderung sein, weshalb dieser Aspekt in Kapitel 1.5 noch einmal in den Fokus rückt.

### **1.3.2 Personen mit Hörschädigung**

Ebenso wie das Auge nimmt auch das Ohr als Sinnesorgan Informationen wahr; es spielt beim Spracherwerb eine entscheidende Rolle. Steht der auditive Kanal aufgrund einer Einschränkung jedoch nicht zur Informationsaufnahme zur Verfügung, so hat dies Auswirkungen auf den primären Schriftspracherwerb. Der Zeitpunkt des Hörverlusts ist hier von entscheidender Bedeutung (s. u.), ebenfalls ggf. die Qualität des Inputs von Gebärdensprache (Beginn des Spracherwerbs von Gebärdensprache und Art der Zuwendung), dazu s. u.

Analog der Sehschädigung kann auch eine Hörschädigung angeboren sein oder erworben werden und es gibt verschiedene Ausprägungen von Hörschädigung (s. hierzu z. B. Krammer 2001; Deutscher Gehörlosen-Bund e. V. o. J.). Laut Angaben des Gehörlosenbunds ist die Zahl der gehörlosen Personen in Deutschland mit etwa 80 000 zu beziffern (Deutscher Gehörlosen-Bund e. V. o. J.: Gehörlosigkeit). Während der Grad des Hörverlusts ein ausschlaggebender Parameter für die medizinische Definition von Hörschädigung ist, „wird Gehörlosigkeit [aus Sicht der Gehörlosengemeinschaft] nicht über fehlendes Hörvermögen definiert, sondern sprachlich und kulturell“:



Gehörlose sind Hörbehinderte, die vorzugsweise in Gebärdensprache kommunizieren und sich der Gebärdensprachgemeinschaft und ihrer reichen Kultur zugehörig fühlen (ebd.).

Damit leben gehörlose Menschen als sprachliche Minderheit in einer von Laut- und Schriftsprache dominierten Informationsgesellschaft, in der – um selbstbestimmt und ohne die Hilfe Dritter leben zu können – ein bestimmtes Maß an Lese- und Schreibkompetenz die Voraussetzung ist.

In dieser Arbeit steht Gehörlosigkeit nur im Zusammenhang mit einer Kommunikationseinschränkung mit Bezug auf die Schriftsprache im Fokus und mithin vorrangig *prälinguale Gehörlosigkeit*. Prälingual Gehörlose haben ihre Hörfähigkeit bereits vor (abgeschlossenem) Lautspracherwerb eingeübt, weshalb sie im Laufe ihrer frühkindlichen Entwicklung kaum oder keine Hörfahrungen machen konnten (Brotzmann 2004: 65). Für den Großteil der gehörlosen Personen in Deutschland ist die Deutsche Gebärdensprache (DGS) die Muttersprache; sie wurde im Jahre 2002 als eigenständige Sprache anerkannt (Deutscher Gehörlosen-Bund e. V. o. J.: Deutsche Gebärdensprache) und sie ist gesetzlich in § 6 des Behindertengleichstellungsgesetzes verankert (BGG 2002). Bis zu diesem Zeitpunkt galt die DGS nicht als selbständige Sprache, sodass viele gehörlose Personen in der Vergangenheit mittels Lautsprachenorientierter Methode beschult wurden (s. hierzu z. B. Kramer 2001, Kap. 3.1). Diese in der Hörgeschädigtenpädagogik sehr lange Zeit dominante Spracherziehungsmethode, die das Erlangen einer Lautsprachkompetenz Gehörloser forcierte (Kramer 2001: 4), ist laut Hennies (2009: 16f. und 2019: 207ff.) ein Grund für die geringe Schriftsprachkompetenz vieler gehörloser Personen im deutschsprachigen Raum. Im Rahmen des Spracherwerbs wurde Gebärdensprache sowie eine von der Lautsprache unabhängige Schriftsprachvermittlung bei der Beschulung gehörloser Personen lange Zeit vernachlässigt (ebd.). Schon Wudtke (1993: 212ff.) konstatiert dies und belegt mit Zahlen:

Eine altersangemessene Beherrschung der Schriftsprache ist bei prälingual gehörlosen Schülern der unwahrscheinlichere Fall. Nach 13–15 Jahren Unterrichtung in Kindergarten, Elternhaus und Schule zeigen sich enttäuschende Wirkungen, ca. 50% verlassen die Schule als Analphabeten, je 20% verbleiben auf dem Niveau von Zweit- und Viertklässlern, keine 10% gelangen zu einem Niveau strukturellen Lesens und des gestalteten Textschreibens (Wudtke 1993: 212).

Wudtke (ebd.) schätzt das „altersangemessene Niveau“ prälingual gehörloser Schüler(innen) bei Schulaustritt auf etwa 5 Prozent und gibt zu bedenken, dass

auch nach der Schulzeit das allgemeine Leseniveau kaum an[steigt], [es] ist eher vom Zerfall bedroht; der Wortschatz und das Wortverständnis verbessern sich nur noch in den subjektiv bedeutsamen Erfahrungsreichen (ebd.).

Diese Ergebnisse werden u. a. von Krammer (2001) und Hennies (2009, 2019) in verschiedenen Studien zur Lese- und Schreibkompetenz gehörloser Personen bestätigt. Somit hat ein großer Teil der prälingual Gehörlosen mitunter gravierende Einschränkungen hinsichtlich der Lese- und Schreibkompetenz; diese Personen können deshalb als eine der primären Zielgruppen von Texten in Leichter Sprache durchaus profitieren:

Prälingual Gehörlose [...] sind in ihrem Textverständnis sehr stark eingeschränkt und die Art der Beeinträchtigung ist relativ homogen. Die Beeinträchtigungen betreffen sowohl die Lexik (es steht nur ein zentraler Grundwortschatz zur Verfügung) als auch Morphologie (Flexion von Verben, Nomen und Pronomen, Probleme beim Entziffern von Komposita), Syntax (Probleme mit Satzgefügen aller Art) und Textverständnis (Probleme beim Auflösen von Implikaturen und sprachlichen Bildern). Diese sprachlichen Phänomene sind sämtlich in den Regeln Leichter Sprache berücksichtigt [...] (Bredel/Maaß 2016a: 163).

Trotzdem steht ein Teil der Gehörlosengemeinschaft der Leichten Sprache ablehnend gegenüber, was jedoch vor dem Hintergrund des über lange Zeit recht unsicheren Status der Gebärdensprache verbunden mit ihrer sehr späten gesetzlichen Verankerung nicht verwunderlich erscheint. Leichte Sprache ersetzt jedoch die Gebärdensprache nicht, sondern ermöglicht vielmehr flankierend eine Informationsentnahme aus schriftlich realisierten Texten. Gebärdensprache verfügt als manuell-visuelles System nämlich über keine schriftliche Entsprechung.

Ein flankierendes Textangebot in Leichter Sprache kann deshalb auch gehörlosen Personen mit eingeschränkter Lese- und Schreibkompetenz zur selbständigen Informationsentnahme aus schriftlichen Texten dienen und so helfen, sprachliche Barrieren zu überwinden: Im Sinne des novellierten Behindertengleichstellungsgesetzes könnte Leichte Sprache entsprechend auch für ge-

hörlose Menschen zum Einsatz kommen, wenn es gemäß § 6 Absatz 3 um das Nutzungsrecht „andere[r] geeignete[r] Kommunikationshilfen“ für „Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen“ geht (Bundesregierung 2016: Entwurf BGG-neu). Im Zuge der Novellierung wäre dann auch die Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz, kurz Kommunikationshilfenverordnung – KHV, aus dem Jahre 2002 anzupassen, die in § 3 Absatz 2 Kommunikationshilfen für Personen mit Hör- und Sprachbehinderung definiert. Neben Gebärdensprachdolmetscher(inne)n und Kommunikationsshelfer(inne)n sind Kommunikationsmethoden sowie Kommunikationsmittel als Kommunikationshilfen aufgeführt, die „als geeignet anzusehen [sind], wenn sie im konkreten Fall eine für die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderliche Verständigung sicherstellen[n]“ (KVH 2016). Im Sinne eines geeigneten Kommunikationsmittels könnte Leichte Sprache in dieser Liste ergänzt werden, damit gehörlose Personen hier Ansprüche geltend machen können.

### 1.3.3 Personen mit Hör- und Sehschädigung

Hör- und Sehschädigung können überdies zusammen auftreten, wobei auch hier zwischen erworbenen und angeborenen Formen von Taubblindheit zu unterscheiden ist (Nonn 2011: 52f.). Sind zwei Sinnesorgane als Wahrnehmungskanäle zur Aufnahme von Information eingeschränkt, muss Perzeption insbesondere über den haptischen Kanal erfolgen (ebd.).

Personen mit erworbener Taubblindheit verfügen je nach Art der Ausprägung dieser erblich bedingten Krankheit (Usher-Syndrom I und II) zunächst noch über ein Hör- respektive Sehvermögen, das es ihnen ermöglicht, die Lautsprache oder die Gebärdensprache zu erlernen und zur Kommunikation zu nutzen, ehe sie mit Fortschreiten der Krankheit auch diese Fähigkeiten verlieren (ebd.). Demgegenüber hat „[e]in taubblind geborenes Kind [...] eine vollkommen andere Ausgangsposition für die Entwicklung einer taktilen Gebärdensprache“ (Nonn 2011: 53):

Im Unterschied zu einer erworbenen Taubblindheit kann ein taubblind geborenes Kind nicht auf eine bereits natürlich entwickelte Gebärdensprache und Lautsprachkompetenz zurückgreifen.

Diese Kinder haben weder eine natürliche Erstsprache, „noch ein natürliches sprachliches Umfeld“ (Nonn 2011: 53):

Mentale Repräsentationen erschafft sich ein taubblind geborenes Kind mithilfe von Bewegungen (ebd.)

Es zeigt sich, dass das Anforderungsprofil dieser Adressatenschaft an perzeptions- und verständlichkeitsoptimierte Inhalte weit über dem der übrigen hier betrachteten Rezipient(inn)en liegt, und es lässt sich insgesamt ein ausgeprägter Forschungsbedarf hinsichtlich der kommunikativen Bedarfe taubblinder Personen konstatieren (Rink 2019: 35). Personen mit Taubblindheit stehen allerdings mit Bezug auf das Forschungsziel dieser Arbeit nicht im Fokus der Betrachtungen.

## **1.4 Adressat(inn)en mit Verstehenseinschränkungen**

Auf die erfolgreiche Perzeption, d. h. die Wahrnehmung von Information, folgt die semantische Integration und Verarbeitung von Inhalten, die im Rahmen des mehrstufigen Verstehensprozesses weitere Ressourcen bündelt (s. Kap. 2). Neben der Perzeptibilität kann auch die Verständlichkeit von Texten potenziell zur Hürde werden: Insbesondere Texte der fachexternen Kommunikation sind mit Blick auf die der Verständlichkeit zuträglichen Eigenschaften häufig nicht optimal gestaltet (s. Kap. 4). Sie stellen für Personen mit Verstehenseinschränkungen deshalb nicht selten eine Barriere dar; Verstehen kann nämlich nicht angebahnt werden, wenn textseitige Parameter und rezipientenseitiges Anforderungsprofil auseinanderfallen (s. Kap. 2.3). Dabei stellen v. a. Personen mit Verstehenseinschränkungen (z. B. Personen mit geistiger Behinderung, Personen mit demenziellen Erkrankungen) ausgeprägte Anforderungen an leicht verständliche Texte.

### **1.4.1 Personen mit geistiger Behinderung**

Die kommunikativen Bedarfe von Personen mit geistiger Behinderung wurden im Zuge der Novellierung des BGG berücksichtigt (BGG 2016, BGG 2018: § 11). Personen mit geistiger Behinderung sind eine der primären Zielgruppen von Texten in Leichter Sprache, weil aus der Art ihrer Behinderung eine Leseeinschränkung resultiert, die ihnen den Zugriff auf schriftsprachliche – insbesondere fachsprachliche – Texte verwehrt:

Menschen [...] werden als geistig behindert bezeichnet, weil sie in Folge einer Hirnschädigung in ihren intellektuellen Fähigkeiten (in der Ana-

lyse und Synthese von Wahrnehmungen, Erfahrungen, Einsichten und Erkenntnissen) gravierend beeinträchtigt sind, was wiederum Auswirkungen auf ihr Lernen und ihre Lebensgestaltung hat (Fornefeld 2002: 44).

Fornefeld (ebd.: 44f.) liefert damit eine Definition für diese Form der Verstehens Einschränkung und macht überdies auf den Dissens aufmerksam, der mit der wissenschaftlichen Begriffsbestimmung des Konzepts *geistige Behinderung* einhergeht. Ausführlich gehen Schuppener/Bock (2019) auf die Dilemmatik der Begriffsbestimmung ein, die diesen Personenkreis betrifft; sie stellen zudem die ausgeprägte Heterogenität der Kognitions- und Lesefähigkeiten innerhalb der Gruppe heraus.

Nach Seidel (2013: 19) können die Ursachen dieser Beeinträchtigung vor, während oder nach der Geburt liegen. Bredel/Maaß (2016a: 151) führen an, dass „[i]n der Literatur [...] zwischen einer leichten, mittelgradigen und schweren Intelligenzminderung unterschieden [wird].“ Die Autorinnen (Bredel/Maaß 2016b: 32) betonen aber auch, dass

[n]icht alle Personen mit geistiger Behinderung [...] durchgehend auf Leichte Sprache angewiesen [sind]. Ein – relativ kleiner – Teil dieser Gruppe kann regulär lesen und benötigt lediglich für fachliche (z.B. administrative) Texte eine Unterstützung.

Und dennoch erreicht ein sehr großer Teil dieser Personengruppe „gar nicht die Fähigkeit, Texte eigenständig zu lesen“ (ebd.: 32).

Ratz (2013) kommt in seiner Studie zum „erweiterten Lesebegriff“, in der er die Lesekompetenz von 1629 Schüler(inne)n im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (FGE) im Alter von ca. 13 Jahren testet, zu diesem Ergebnis:

13.2% der Schülerinnen und Schüler lesen (noch) gar nicht, 14.3% beherrschen das Bilderlesen und Lesen von ikonischen Zeichen, 12.0% lesen Symbole bzw. lesen logographisch, 27.8% können alphabetisch lesen und 32.8% lesen orthographisch (Ratz 2013: 343).

Während also etwa ein Drittel der Schüler(innen) des orthographischen Lesens mächtig ist, bei dem „sich bereits Automatismen ausbilden, Silben und Wörter mit einem Blick wiedererkannt werden und sich so schließlich ein

flüssiges und sinnentnehmendes Lesen einstellt“ (ebd.: 349), erreichen die übrigen zwei Drittel dieses Niveau nicht. Eine orthografische Lesefähigkeit ist jedoch die Voraussetzung für sinnerfassendes Lesen, das wiederum zur eigenständigen Erschließung alltags- und insbesondere fachsprachlicher Texte notwendig ist. Im Rahmen der LeiSA-Studie haben Bock/Lange (2017) die Leseverstehens- und Textkompetenzen von erwachsenen Personen mit geistiger Behinderung erhoben, wobei sich die Untersuchungsgruppe aus 30 Erwachsenen aus der Zielgruppe zusammensetzte, die in Werkstätten oder auf Außen- oder Integrationsarbeitsplätzen beschäftigt waren.

Die folgende Tabelle ist aus Schuppener/Bock (2019: 234) entnommen. Sie zeigt die Ergebnisse der Studie im Überblick:

Alphalevel 2	Alphalevel 3	Alphalevel 4	Alphalevel 5 und 6
16,7 %	30 %	46,6 %	6,7 %

Tab. 1: Verteilung der Lesekompetenzen in der Untersuchungsgruppe Erwachsene mit sog. geistiger Behinderung der LeiSA-Studie (N=30; davon ein TN (hier unter Alphalevel 2 gezählt), der sich nicht eindeutig Alphalevel 2 oder 3 zuordnen ließ)

Der Test, der mittels der lea.-Diagnostik (Grotluschen 2010) durchgeführt wurde und v. a. „die niedrigen Kompetenzstufen bei jugendlichen und erwachsenen Leser(inne)n differenziert erfasst“ (ebd.: 233), zeigt, dass etwa fünf der Proband(inn)en das Alphalevel 2 erreichen und in der Lage sind, Wörter konstruierend zu lesen. Weitere neun Testpersonen erreichen das Alphalevel 3; sie sind demnach imstande, Wörter und Sätze konstruierend zu lesen und sie können Standardwörter bereits lexikalisch erfassen. Immerhin 13 Personen erreichen Alphalevel 4; sie können kurze Texte im Umfang von etwa zwei Sätzen konstruierend und lexikalisch lesen. Zwei der Proband(inn)en verstehen längere Texte von bis zu acht Sätzen und erreichen damit das Alphalevel 5 (Schuppener/Bock 2019: 233). Ab Alphalevel 6 wird den Autorinnen zufolge von „unbeeinträchtigte[n] Leseverstehenskompetenzen“ ausgegangen (ebd.). Dieses Sample lässt allerdings keine signifikanten Aussagen über die Leseverstehenskompetenzen der Adressatengruppe von Personen mit geistiger Behinderung insgesamt zu, weil hier nur eine Stichprobe erhoben wurde und diese Gruppe in ihrem Anforderungsprofil insgesamt sehr heterogen ist. Jedoch ist es eben diese Gruppe, die die Gesetzgebung mit Bezug auf kommunikative Teilhabe adressiert.

## 1.4.2 Personen mit demenziellen Erkrankungen

Gegenwärtig leben etwa 1,7 Mio. Personen mit demenziellen Erkrankungen in Deutschland; Expert(inn)en rechnen jedoch mit einem Anstieg der Zahl auf über 3 Mio. bis zum Jahre 2050 (Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V. 2018: Neues Informationsblatt). Dabei ist aufgrund der höheren Lebenserwartung die Zahl von Neuerkrankungen weitaus größer als die Zahl von Sterbefällen unter den bereits Erkrankten (ebd.).

Demenzen sind eine der häufigsten Formen erworbener Behinderung, die auch mit Verstehenseinschränkungen einhergehen. Nach Schindelmeiser (2016: 133) ist der Hauptrisikofaktor für das Entstehen von Demenzen das Alter. Laut Kurz et al. (2018: 9) sind Demenzen auf Erkrankungen des Gehirns zurückzuführen, „bei denen aus teilweise noch unbekanntem Gründen Nervenzellen allmählich verloren gehen [...]“. Demenzen sind also degenerative neurologische Erkrankungen, die mit dem Alterungsprozess des Gehirns korrelieren und in den meisten Fällen nicht vor dem sechzigsten Lebensjahr einsetzen (Schindelmeiser 2016: 133; Kurz et al. 2018: 8).

Als Charakteristika einer Demenz nennt Schindelmeiser (2016: 133) „die zunehmenden Gedächtnisstörungen, die Abnahme der kognitiven Fähigkeiten, die Sprach- und Sprechveränderungen, Orientierungsprobleme und die motorischen Funktionsverluste“ und weist auf die in der Fachliteratur vorgenommene Differenzierung in primäre und sekundäre Demenzen hin (ebd.: 134). Während erstere „hirnorganisch“ und irreparabel sind, können sekundäre Demenzformen mitunter reversibel sein, weil sie sich „als Folge anderer Hirnerkrankungen oder -verletzungen (u. a. Hirntrauma, -tumor, Infektionen, Vergiftungen, Stoffwechselerkrankungen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen)“ herausbilden (ebd.). Zu der verbreitetsten Form primärer Demenzen zählt mit 60 bis 70 Prozent die Alzheimer-Krankheit (ebd.). Ihr Verlauf lässt sich in mehrere Stadien unterscheiden. Diese Krankheit ist durch einen „langsam fortschreitenden Verlust von Nervenzellen gekennzeichnet, der bevorzugt den Schläfenlappen und Scheitellappen des Gehirns in Mitleidenschaft zieht“ (Kurz et al. 2018: 12). Da diese Hirnareale u. a. relevant für die Sprache sind, rücken von demenziellen Erkrankungen betroffene Personen vor dem Hintergrund kommunikativer Teilhabe in den Fokus der Betrachtungen dieses Abschnitts.

Die ausgeprägten Kommunikationseinschränkungen der betroffenen Personen sind häufig das Resultat einer fehlgeleiteten Konzeptbildung (vgl. Gröning 2012: 41ff. und Kap. 2.3 vorliegender Arbeit), weshalb davon ausgegangen wird, dass die voraussetzungsarmen und konzeptbildenden Leichte-Sprache-Texte die kommunikativen Bedarfe dieser Rezipientenschaft gezielter

adressieren als Texte, die nicht in dieser Weise optimiert sind. Bredel/Maaß (2016a: 153) vermuten, dass Personen in den frühen bis mittleren Demenzstadien durch ein Textangebot in Leichter Sprache länger in der Schriftlichkeit gehalten werden können. Empirische Untersuchungen hierzu stehen jedoch noch aus.

### 1.4.3 Personen mit Aphasie

Eine weitere erworbene Form von Behinderung, die mit Verstehenseinschränkungen korreliert, ist die Aphasie. Der Terminus stammt aus dem Griechischen und bedeutet „fehlende Sprache“. Diese Erkrankung ist laut Schneider et al. (2014: 7) „immer auf eine Schädigung des Gehirns zurückzuführen. In der Mehrzahl der Fälle wird sie durch eine Läsion in der linken Großhirnhälfte“ bzw. bei Linkshändern der rechten Großhirnhälfte verursacht. Während 80 Prozent aller Aphasien durch einen Schlaganfall ausgelöst werden, der wiederum das Resultat einer „Mangeldurchblutung (Ischämie) einer begrenzten Hirnregion“ oder „eine[r] Hirnblutung (hämorrhagischer Insult)“ sein kann, sind u. a. Schädel-Hirn-Traumata (10 %) oder Hirntumore (7 %) als weitere Ursachen von Aphasien zu nennen (ebd.). Dementsprechend können sowohl Erwachsene als auch Kinder von einer Aphasie betroffen sein.

Der Bundesverband für die Rehabilitation der Aphasiker e. V. (Bundesverband Aphasie o. J.: Startseite) schätzt die Zahl der in Deutschland an Aphasie erkrankten Personen auf etwa 200 000, wobei jedes Jahr mehr als 50 000 Neuerkrankte hinzukommen. Bei etwa der Hälfte der Erkrankten bleiben die mit der Aphasie einhergehenden Sprachstörungen ein Leben lang bestehen (ebd.).

Während der Schlaganfall die häufigste Ursache einer Aphasie im Erwachsenenalter ist, nennt der Bundesverband Aphasie „[d]as Schädel-Hirn-Trauma nach Unfällen [...] mit 80% als Hauptursache für Aphasie im Kindesalter“; Tendenz steigend (ebd.: Aphasie bei Kindern). Jährlich erkranken etwa 3 000 Kinder und Jugendliche ( $\leq 15$  Jahre) in Deutschland an einer Aphasie. Aphasien im Kindes- und Jugendalter sind zu differenzieren in kindliche Aphasien – die betroffenen Kinder befinden sich noch im Erstspracherwerb – und Aphasien bei Jugendlichen, die diesen Prozess bereits abgeschlossen haben. Kindliche Aphasien weichen im Krankheitsbild und im Verlauf beträchtlich von denen im Erwachsenenalter ab (ebd.; s. hierzu auch Schneider et al. 2014: 12).

Laut Schneider et al. (2014: 4) handelt es sich bei diesem Krankheitsbild nicht um einen „kompletten Sprachverlust“:



Vielmehr sind die 4 sprachlichen Modalitäten

- Sprachproduktion,
- Sprachverständnis,
- Lesen und
- Schreiben

in unterschiedlichem Ausmaß und variierender Zusammensetzung gestört. Somit betrifft eine Aphasie immer mehrere Sprachmodalitäten gleichzeitig [...].

Entsprechend kann sich eine aphasische Störung auf allen sprachlichen Ebenen manifestieren und geht mit einer Verstehenseinschränkung einher.

Bredel/Maaß (2016a: 140, 163ff.) weisen darauf hin, dass Aphasiker in den Praxisregelwerken häufig als eine der Zielgruppen Leichter Sprache aufgeführt werden, und erwägen, inwiefern Betroffene von Leichter Sprache profitieren können. Die Autorinnen merken jedoch an, dass empirische Prüfungen notwendig seien, um hier valide Aussagen treffen zu können (ebd.: 166). Bis diese Ergebnisse vorliegen, werden im Rahmen dieser Arbeit Aphasiker als Teil der Zielgruppe von Texten in Leichter Sprache angenommen; die Einschränkungen der Betroffenen sollen in Anlehnung an Schneider et al. (2014: 4ff.) zur besseren Übersicht zusammengefasst dargestellt werden:

<b>Phonologie</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• charakteristische Fehler entstehen durch Hinzufügen, Auslassen, Umstellen oder Ersetzen einzelner Phoneme bzw. Laute</li><li>• mehrere phonologische Fehler innerhalb eines Wortes führen zu Unverständnis</li></ul>	<i>Hinzufügen:</i> z. B. „Tinsch“ statt „Tisch“ <i>Auslassen:</i> z. B. „Bume“ statt „Blume“ <i>Umstellen:</i> z. B. „Türgel“ statt „Gürtel“ <i>Ersetzen:</i> z. B. „Bosen“ statt „Besen“ z. B. „strommen“
<b>Morphologie</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Fehler entstehen durch fehlende oder falsche Deklinations- oder Konjugationsendungen</li><li>• Derivationen werden falsch gebildet</li><li>• Präfixe werden falsch kombiniert</li></ul>	z. B. „Ich weiß ja nicht [sic] was mit mir so plötzlich geworden ist“  z. B. „Ich muss noch die Waschung erledigen“ z. B. „Da konnte ich nicht mehr vom Bett hochstehen“
<b>Semantik</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Fehler entstehen durch Verwechslungen von assoziativ verwandten oder nicht verwandten Wörtern</li><li>• Fehler entstehen durch falsche Wortkombination</li><li>• Fehler entstehen durch Reduktion zusammengesetzter Nomen</li></ul>	assoziativ verwandt: z. B. „Dieb“ statt „Polizist“ assoziativ nicht verwandt: z. B. „Bäcker“ statt „Specht“ z. B. „Steinzeugdreher“ statt „Schraubenzieher“ (= Neologismen) z. B. „Eisen“ statt „Bügeleisen“

<b>Syntax</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fehler entstehen durch fehlende/ falsche Funktionswörter (z. B. Artikel, Pronomen, Konjunktionen)</li> <li>• Satzabbrüche/Satzverschränkungen sind charakteristisch</li> </ul>	<p>fehlende Funktionswörter: z. B. „Also nichts gewusst und Schlaganfall ... nichts gewusst ... fröhlich drei oder vier Tage ...rumgekrochen ohnmächtig und gekrochen ... alleine ... gefunden Sanitäter und Sohn“</p> <p>falsche Funktionswörter: „Alles macht mich dumm und ander behältlich mich irgend die Name fältlich und kein Mensch weiß es ... keiner Mensch beweis mich ... keiner kümmert man sich er mich“</p> <p>Satzabbruch: z. B. „Und dann hab ich eingekauft äh abgespült ... so wie es halt in der Früh ... ich war grad krank gemeldet“</p> <p>Satzverschränkung: z. B. „Bloß weil ich es war ein Wort verkehrt“</p>
<b>Pragmatik</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Funktion von Sprache kann bspw. durch unkontrollierten, nur schwer zu unterbrechenden, überschießenden Rededrang (Logorrhö) oder durch Verlust des sog. <i>roten Fadens</i> beeinträchtigt sein</li> </ul>	
<b>Wortverständnis</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuordnung von vorgegebenem Begriff und Begriffsinhalt funktioniert nicht mehr; tendenziell werden Nomen noch leichter verstanden als Verben</li> <li>• Konkrete bereiten weniger Verstehensschwierigkeiten als Abstrakta</li> </ul>	<p>Konkrete: z. B. „Apfel“ Abstrakta: z. B. „Seele“</p>
<b>Satz- und Textverständnis</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Inhalts- und Funktionswörter müssen im Kurzzeitgedächtnis abgelegt werden, um Satz- bzw. Textzusammenhang erschließen zu können</li> </ul>	
<b>Situatives Verständnis</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• das auditive Sprachverständnis wird im Alltag oft durch den jeweiligen Kontext erleichtert; basiert auf Erfahrungswissen</li> </ul>	<p>Wenn eine Krankenschwester, die ein Blutdruckmessgerät in der Hand hält, einen Patienten mit einer Sprachstörung bittet, einen Arm zum Blutdruckmessen auszustrecken, so wird er diesem Wunsch i. d. R. nachkommen. Es muss jedoch nicht notwendigerweise die verbal geäußerte Bitte gewesen sein, die zur richtigen Reaktion geführt hat. Vielmehr kann der Betroffene auf frühere Erfahrungen, die er in dieser Situation gemacht hat, zurückgreifen.</p>

- Intelligenz**
- zwar führt jede Hirnschädigung zu einer Minderung des Intelligenzquotienten (Huber et al. 1997), Aphasiker können jedoch sowohl neue Dinge lernen als auch Vergangenes erinnern

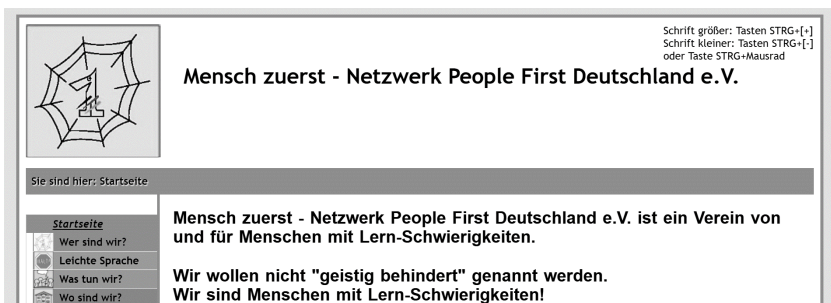
**Abb. 2:** „Sprachstörungen nach linguistischen Ebenen und sprachlichen Modalitäten“ in Anlehnung an Schneider et al. (2014: 4ff.)

Die bei Aphasikern häufig feststellbaren Beeinträchtigungen mit Bezug auf das Sprachverständnis und die Sprachproduktion lassen sich nicht nur für die Lautsprache diagnostizieren; „[i]n mehr als zwei Dritteln aller Fälle zeigen sich die Sprachproduktions- und Sprachverständnisstörungen [...] auch in der Schriftsprache beim Lesen (Alexie) und Schreiben (Agraphie)“ (Schneider et al. 2014: 6). Schneider et al. (ebd.) weisen außerdem darauf hin, dass neben den Beeinträchtigungen in den Bereichen der sprachlichen Modalitäten auch das Verständnis von Zahlen beeinträchtigt sein kann (Akalkulie).

Eine Aphasie weist also in Abhängigkeit von dem jeweils geschädigten Gehirnareal verschiedene Ausprägungen auf. In der einschlägigen Fachliteratur (vgl. hierzu z. B. Tesak 2006; Poeck 1987; Huber et al. 2006) gibt es verschiedene Ansätze zur Klassifizierung dieser Ausprägungen (s. hierzu z. B. auch Bredel/Maaß 2016a, Kap. 5.2.7).

### 1.4.4 Personen mit Lernschwierigkeiten

In Kapitel 1.4.1 wurde bereits kurz auf die abweichende Verwendung dieses Terminus in Wissenschaft und Praxis eingegangen. In Deutschland reklamieren die Selbstvertretungsgruppen von Personen mit geistiger Behinderung (z. B. People First) seit Jahren den Begriff „Menschen mit Lernschwierigkeiten“ für sich, um eine Stigmatisierung abzuwenden (vgl. Bredel/Maaß 2016a, Kap. 1.2 und 5.2.2):



**Abb. 3:** www.menschzuerst.de (Stand: Juli 2018)

In der wissenschaftlichen Literatur wird der Terminus *Lernschwierigkeiten* jedoch für eine Gruppe von Personen verwendet, die keine geistige Behinderung aufweist, sondern vielmehr aus unterschiedlichen Gründen nicht dazu in der Lage ist, den an sie gestellten schulischen und beruflichen Anforderungen nachzukommen.

Laut Heimlich (2016: 13, 31ff.) können Lernschwierigkeiten in verschiedenen Lebensphasen auftreten, wobei zwischen „allgemeinen“ und „gravierenden“ Lernschwierigkeiten zu unterscheiden ist:

Gravierende Lernschwierigkeiten unterscheiden sich von allgemeinen Lernschwierigkeiten dadurch, dass ein Bedarf an Unterstützung, Förderung und Begleitung zur Überwindung der Lernschwierigkeiten besteht (Heimlich 2016: 13).

Im Fokus der Betrachtungen stehen deshalb also jene Personen, die zur Überwindung der Lernschwierigkeiten „zusätzlicher sonderpädagogischer Förderung“ bedürfen (ebd.: 31).

Lernschwierigkeiten werden sehr häufig im Kontext von Schule diagnostiziert; sie „können vorübergehend oder dauerhaft sein, in einem Schulfach oder in mehreren bestehen, kognitive Ursachen haben oder andere“ (ebd.). Zielinski (1998: 13) zufolge liegen Lernschwierigkeiten vor,

wenn die Leistungen eines Schülers unterhalb der tolerierbaren Abweichungen von verbindlichen institutionellen, sozialen und individuellen Bezugsnormen (Standards, Anforderungen, Erwartungen) liegen, oder wenn das Erreichen (bzw. Verfehlen) von Standards mit Belastungen verbunden ist, die zu unerwünschten Nebenwirkungen im Verhalten, Erleben oder in der Persönlichkeitsentwicklung des Lernenden führen.

Heimlich (2016: 38) weist auf „die *Probleme beim Erlernen des Lesens, Schreibens und Rechnens*“ [Hervorhebung im Original] hin, die zu den beobachtbaren Auffälligkeiten von Lernschwierigkeiten in der Grundschule zählen. Gemäß internationalem Klassifikationsschema ICD-10 der Weltgesundheitsorganisation ist von einer Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie) dann auszugehen,

wenn anhaltende und eindeutige Schwächen im Bereich der Lese- und Rechtschreibung [sic] nicht auf das Entwicklungsalter, eine unterdurchschnittliche Intelligenz, fehlende Beschulung, psychische Erkrankungen

oder Hirnschädigungen zurückzuführen sind (Bundesverband Legasthenie & Dyskalkulie e. V. o. J.: Legasthenie).

Die Problematik besteht nun darin, dass sich Einschränkungen mit Bezug auf die Lesekompetenz steigern (Bredel/Maaß 2016a: 150), wenn ihnen nicht frühzeitig begegnet wird. Eine ausgeprägte Lesefähigkeit wiederum ist die Voraussetzung für die Aufnahme und Verarbeitung von schriftlich vermitteltem Wissen (Rink 2019: 40).

Bredel/Maaß (2016a: 150) stellen heraus: „Von Texten in Leichter Sprache profitieren von Legasthenie Betroffene darum unmittelbar.“ Leichte Sprache kann durch ihre Partizipations-, Lern- und Brückenfunktion diese Adressat(inn)en zur selbständigen Informationsentnahme und Orientierung in schriftsprachlichen Texten – auch des juristisch-administrativen Kontexts – befähigen. Personen mit Lernschwierigkeiten werden in vorliegender Arbeit als primäre Adressat(inn)en von Texten in Leichter Sprache angenommen, wobei der Fokus vor dem Hintergrund barrierefreier Rechtskommunikation vornehmlich auf von Lernschwierigkeiten betroffenen Erwachsenen liegt.

## 1.5 Mehrfachbehinderung

Einschränkungen mit Bezug auf die Perzeption oder mit Bezug auf das Verstehen können einzeln vorliegen, sie können jedoch auch gekoppelt auftreten: Hörschädigung *und* Demenz, Deutsch als Zweitsprache *und* geistige Behinderung oder Deutsch als Zweitsprache *und* Lernschwierigkeiten sind nur einige Beispiele möglicher Kombinationen, die den Zugang zu Kommunikation erheblich erschweren können. Häufig treten auch Koppelungen von Kommunikationseinschränkungen mit Behinderungen auf, die keine Kommunikationsbeeinträchtigungen sind; zu denken ist dabei insbesondere an motorische Einschränkungen, die Auswirkung auf die Rezeption von Texten haben: Hier stellen sich spezifische Anforderungen an eine bestimmte Papierstärke, die Bedienung des Computers über Tabstopp etc. Es sind jedoch noch komplexere Formen der Einschränkung denkbar:

Die Behinderungsbilder, die als schwere, schwerste oder Mehrfachbehinderung bezeichnet werden, treten infolge unterschiedlicher Schädigungen auf und zeigen hinsichtlich ihrer Formen und Ausprägungen

große Varianz. Insofern kann man sie nicht als einheitliches Behindernungsbild präsentieren [...] (Schnoor 2007: 247).

Die Ursachen solcher Beeinträchtigungsformen können verschieden sein, ebenso wie die individuellen Ausprägungsformen; laut Schnoor (ebd.) „führen sie in der Summe [je]doch zu gravierenden Einschränkungen des ganzen Menschen in allen seinen Lebensvollzügen.“ Bei derartigen Einschränkungarten sind nicht mehr nur die Perzeption respektive das Verstehen betroffen:

In der Regel sind alle Erlebens- und Ausdrucksmöglichkeiten betroffen: Dazu zählen nicht nur die Lernprozesse, sondern auch die Möglichkeiten zu Kommunikation, willentlichen Körperbewegungen, Wahrnehmung, Kontaktaufnahme und Selbstversorgung (ebd.).

Es zeigt sich hier, dass das Anforderungsprofil dieser Adressatenschaft an kommunikative Teilhabe nicht nur inhomogen ist, sondern mitunter auch jenseits von Text-, Satz- und Wortebene liegt; hier gelangt die Leichte Sprache an ihre Grenzen und es kommen vielmehr andere Kommunikationsformen wie Unterstützte Kommunikation oder apparategestützte Kommunikation zum Einsatz (für einen Überblick hierzu s. Folta-Schoofs 2019 und Musenberg 2019). Mit diesen Kommunikationsformen ist jedoch keine Darstellung beliebiger Inhalte mehr möglich, der thematische Bereich ist häufig auf den Nahbereich der alltäglichen Verrichtungen begrenzt.

Adressat(inn)en mit schwersten Mehrfachbehinderungen, die aufgrund dieser auch über Leichte Sprache keinen Zugriff auf Texte der juristisch-administrativen Kommunikation haben, werden im Rahmen vorliegender Studie wegen des Korpuszuschnitts nicht weiter im Fokus der Betrachtungen stehen.

## **1.6 Weitere Adressat(inn)en von Texten in Leichter Sprache**

Neben den zuvor betrachteten Personengruppen gibt es weitere Adressat(inn)en, die von Texten in Leichter Sprache profitieren können, weil sie ein besonderes Anforderungsprofil mit Bezug auf kommunikative Teilhabe aufweisen. Hierzu gehören Personen mit Deutsch als Zweitsprache und funktionale Analphabet(inn)en.

## 1.6.1 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)/ Deutsch als Fremdsprache (DaF)

Personen mit Deutsch als Zweitsprache (DaZ) sowie Personen mit Deutsch als Fremdsprache (DaF) sind zunächst terminologisch voneinander abzugrenzen: In der Fachliteratur unterschieden wird zwischen „Zweitspracherwerb und Fremdsprachenlernen. Dabei verweist der Begriff ‚Erwerb‘ auf ungesteuerte, natürliche, der Begriff ‚Lernen‘ auf gesteuerte Lernprozesse“ (Rösch 2011: 13). Nach Lütke (2011: 26) werden

Fremdsprachen im Allgemeinen durch Unterricht gesteuert, d.h. im institutionellen, zumeist schulischen Kontext erlernt [...]. Dabei hat die Fremdsprache, außer bei einem Auslandsaufenthalt, kaum eine Bedeutung für die Bewältigung alltäglicher Lebensumstände, weil das außerschulische Leben im Herkunftsland hauptsächlich durch die Erstsprache bestimmt ist.

In diesem Zusammenhang wesentlich ist Lütkes (ebd.) Hinweis auf die Homogenität der Lerngruppen mit Blick auf den Erwerbsstand, da „alle Lernenden gleichermaßen z.B. in der dritten Klasse mit Englisch als erster Fremdsprache begonnen haben.“ Demgegenüber findet der Zweitspracherwerb i. d. R. ungesteuert statt:

Die Erwerbssituation ist dadurch gekennzeichnet, dass die Sprache zu einem großen Teil oder ausschließlich [...] ohne unterrichtliche Unterstützung erworben wird, wobei die Lernenden häufig über unterschiedliche zweitsprachliche Voraussetzungen verfügen (ebd.).

Mit Zweitsprache ist hier also die Sprache gemeint, derer sich „Personen mit einer anderen Erstsprache als der mehrheitlich gesprochenen Sprache notwendigerweise im alltäglichen Leben“ bedienen, um sich zu verständigen (ebd.).

Personen mit Deutsch als Zweitsprache sollen deshalb in den Fokus der Betrachtungen rücken, weil sich die Zahl der Zuwanderungen in Deutschland seit 2014 merklich erhöht hat (BPB = Bundeszentrale für Politische Bildung 2016: Datenreport, S. 8) und Leichte Sprache insbesondere im Erstkontakt mit Behörden oder sonstigen Einrichtungen diesen Personen zur Orientierung dienen kann (vgl. hierzu auch Bredel/Maaß 2016a: 172).

Ende des Jahres 2014 lebten in Deutschland ca. 81 Mio. Menschen; ein Fünftel von ihnen mit Migrationshintergrund (ebd.: 8, 14; BAMF 2016: Minas, S. 5). Die Personengruppe, die im Datenreport als „Migranten“ bezeichnet wird, ist ausgesprochen heterogen (BPB 2016: Datenreport 2016, S. 8), denn hierzu „zählen, neben Ausländern, auch Zuwanderer mit deutscher Staatsangehörigkeit (z. B. Eingebürgerte und Spätaussiedler) sowie in bestimmtem Umfang die bereits in Deutschland geborenen Nachkommen von Zuwanderern“ (BAMF 2016: Minas, S. 5). Die Gruppe der Migrant(inn)en unterscheidet sich also u. a. „nach Herkunft, Generation und Staatsangehörigkeit“ (BPB 2016: Datenreport 2016, S. 8) und umfasst in Deutschland etwa 16,4 Mio. Menschen. Mehr als 9,2 Mio. von ihnen besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit (BAMF 2016: Minas, S. 7).

Personen, die als Asylsuchende nach Deutschland kommen – im Jahre 2015 wurden laut Migrationsbericht des BAMF 476 649 Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) gestellt – sind vor dem Hintergrund barrierefreier Rechtskommunikation von besonderem Interesse: Einerseits ist diese Gruppe gerade zu Beginn ihres Aufenthalts mit einer Reihe von behördlichen bzw. institutionellen Fachtexten und -kontexten konfrontiert (Abfrage personenbezogener Daten, Asylanträge, Aufnahmeverfahren, Bescheide etc.), andererseits wird die deutsche Sprache für diese Personengruppe relevant, wenn sie längerfristig in Deutschland leben möchte.

Bezüglich des sprachlichen Aspekts konstatiert Lütke (2011: 26) für die Einwanderungssituation in Deutschland eine Vermischung von Zweitspracherwerb und Fremdsprachenlernen, „z. B. wenn kürzlich nach Deutschland zugewanderte Personen in Sprachkursen oder Förderklassen Deutsch zunächst wie eine Fremdsprache erlernen.“ *Integrationskurse, Deutsch für den Beruf und Deutsch für Kinder und Jugendliche* sind dann Formate, die für Asylsuchende verpflichtend sind (BMI 2014: 12ff.). Überdies gilt für zugewanderte Kinder gemäß Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-Kinderrechtskonvention 2014: 22) das „Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung“; schulpflichtig ist, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat (ebd.: 74).

Mit Bezug auf kommunikative Teilhabe soll die Aufmerksamkeit im Rahmen dieser Studie vor allem auf Personen gerichtet werden, die mindestens 18 Jahre alt und älter sind: Sie unterliegen nicht mehr der Schulpflicht, d. h. institutionelle (Aus- und Weiter-) Bildungsmöglichkeiten greifen in anderer Art und Weise, als dies beispielsweise im schulischen Kontext der Fall ist. Zwar flankieren i. d. R. – wie weiter oben angeführt – intensive Sprach- und Orientierungskurse den Zweitspracherwerb nicht mehr schulpflichtiger zugewan-



derter Personen, weshalb anzunehmen ist, dass viele von ihnen „ein muttersprachliches oder ein muttersprachnahes Niveau“ erreichen können (Bredel/Maaß 2016a: 170). Jedoch ergeben sich diesbezüglich nicht selten auch beschränkende Faktoren, wie Bredel/Maaß (ebd.) ausführen:

- Schwierigkeiten können auftreten,
- wenn die Lernmotivation gering ist,
- wenn der Gebrauchswert der Zweitsprache auf wenige Situationen reduziert ist,
- wenn der sprachliche Input eingeschränkt ist,
- wenn die Erstsprache nicht hinreichend entwickelt ist
- oder wenn die Hürden zu hoch sind, die vom zielsprachlichen Sprachangebot ausgehen.

Leichte Sprache kann insbesondere dann als Hilfsmittel dienen, wenn die drei letztgenannten Gesichtspunkte betroffen sind. Leichte Sprache ist eine Vermittlungsvarietät (Bock 2015: 11); ihr sind die Partizipations-, die Lern- und die Brückenfunktion inhärent (Bredel/Maaß 2016a: 56f.). In Leichte-Sprache-Texten wird fehlendes Sprach-, Diskurs- und/oder Weltwissen ausgeglichen, das in den Ausgangstexten zu einer Barriere für die Informationsentnahme werden kann (s. Kap. 5). So können Inhalte vermittelt werden und es kann potentiell auch eine Brücke zum Ausgangstext geschlagen werden. Partizipation und Lernen werden ermöglicht. Bezüglich der Sprach- und Fachsprachenbarriere führt Oomen-Welke (2015: 25ff.) für die Gruppe der Personen mit Deutsch als Zweitsprache aus:

Leichte Sprache ist nicht eigens für diese Gruppe gemacht, ein Teil der sog. Zweitsprachler kann aber davon profitieren, dass in kurzen und einfachen Sätzen Sachverhalte erklärt werden. [...] Der Gebrauch Leichter Sprache ist für sie allerdings nicht als defizitärer Endzustand, sondern vielmehr als eine Übergangsvarietät oder ein Durchgangsstadium zu verstehen [...], selbst wenn es für einige Lernende Endniveau wird.

Diese Ansicht teilt auch Bock (2015: 15), die die These vertritt, dass Leichte Sprache im Rahmen der (schriftsprachlichen) Förderung Erwachsener „den Aspekt der (Sprach-)Kompetenzförderung stärker fokussieren“ müsse. Ebenso vertritt Heine (2017: 413) die Auffassung, dass sich Sprach- und Lesekompetenz mittels gezielter Förderung ausprägen können und sie konstatiert mit

Blick auf die reduzierte Varietät, dass es „auch für die Leichte Sprache [lohenswert wäre] Niveaustufen zu erarbeiten“. Jedoch äußert sie Skepsis hinsichtlich der Eignung Leichter Sprache im Kontext von DaF/DaZ:

Während L2-Lernende lediglich in einer bestimmten Sprache Probleme mit dem Lesen authentischer Texte haben (im Normalfall aber mindestens eine andere Sprache in ihrer Standardvarietät beherrschen) sowie über durchschnittliche kognitive Fähigkeiten verfügen, ist für Menschen mit geistiger Behinderung in keiner Sprache eine überwiegend problemlose/erfolgreiche Teilhabe an Kommunikation möglich (und können funktionale Analphabeten in keiner Sprache gut lesen und/oder schreiben). Somit verfügen die beiden letztgenannten Gruppen auch nur begrenzt über Lesestrategien, also über das Wissen, wie man einen durch Kohärenz und Kohäsion gekennzeichneten Text liest. Zudem fällt es den meisten Menschen mit geistiger Behinderung durch ihre intellektuellen Beeinträchtigungen schwer(er), das Gelesene zu verarbeiten (ebd.: 404).

Während „L2-Lernende ihre Sprachkompetenzen nicht nur stetig, sondern zum Teil sogar sehr rasant erweitern“ (Heine 2017: 406), sei dies bei Menschen mit geistiger Behinderung sowie funktionalen Analphabet(inn)en nicht in gleicher Weise der Fall. Die von Heine (ebd.: 402) angestellten Überlegungen legen jedoch nahe, dass Leichte-Sprache-Texte im Kontext von DaF/DaZ zwar „geeignet“, aber nicht „sinnvoll“ sind, da eine Ausdifferenzierung in verschiedene Kompetenzniveaus und Komplexitätsstufen, die die Adressatenschaft auf die jeweils höhere Kompetenzstufe befördern, fehlt.

Hinter diesen Ausführungen lässt sich die Annahme erkennen, dass Personen mit Deutsch als Zweitsprache Leichte Sprache nur temporär benötigen. Dies ist für einen Teil der Adressatenschaft zweifellos gegeben. Migrationslinguistische Studien (z. B. Estévez Grossi 2018) belegen jedoch, dass in jeder Migrationsgesellschaft ein erheblicher Anteil der Migrant(inn)en dem Akkulturationstyp „Separation“ zuzuordnen ist. Personen, die diesem Akkulturationstyp angehören, integrieren oder assimilieren sich nicht oder kaum in die Aufnahmegesellschaft, was in aller Regel auch mit geringen bzw. stagnierenden Sprachkenntnissen einhergeht. Dieser Teil der Migrant(inn)en bleibt damit in der Behördenkommunikation dauerhaft auf Verdolmetschung in die eigene Sprache (Community Interpreting, s. Otero Moreno 2019; Estévez Grossi 2018) oder verständlichkeitsoptimierte Texte in der Sprache der Aufnahmegesellschaft angewiesen (s. hierzu auch Kap. 5.2.2). Hinzu kommt, dass

unter den Personen mit Deutsch als Zweitsprache, die als Asylsuchende nach Deutschland kommen, mit großer Wahrscheinlichkeit auch solche mit kognitiver oder Sinnesbehinderung sind. Überdies ist ein Teil der Personen mit Deutsch als Zweitsprache von Lernschwierigkeiten bzw. funktionalem oder gar primärem Analphabetismus (s. unten) betroffen, weshalb Leichte Sprache nicht *per se* als Vermittlungsvarietät für diese Gruppe auszuschließen ist. Entsprechend können Personen mit Deutsch als Zweitsprache als primäre Adressat(inn)en von Texten in Leichter Sprache profitieren; denn auch ohne Vorliegen einer Beeinträchtigung erfordert die Rezeption fach- sowie standard-sprachlicher Texte eine hohe schriftsprachliche Kompetenz.

### 1.6.2 Funktionaler Analphabetismus

Wer zu Beginn des 20. Jahrhunderts seinen Namen schreiben konnte und damit bereits als alphabetisiert galt, hätte gut einhundert Jahre später als funktionaler Analphabet gegolten (Döbert/Hubertus 2000: 17; Börner 1995: 18). Die Anforderungen an die Mitglieder unserer heutigen Gesellschaft hinsichtlich ihrer Lese- und Schreibkompetenzen sind deutlich gestiegen (Börner 1995: 18). Dabei galt Analphabetismus in Deutschland lange Zeit als nahezu inexistent: Die Ergebnisse der „Erhebung zum Analphabetismus in Deutschland“ unter Rekruten des Deutschen Reichsheers im Jahre 1912 zeigten, dass mit 0,01 bis 0,02 Prozent der Anteil der Analphabeten sehr gering ist (Börner 1995: 17; Eisenberg 1983: 13f., zit. nach Döbert/Hubertus 2000: 17). Zwar ist davon auszugehen, dass diese Zahlen nicht den tatsächlichen Anteil der Analphabet(inn)en innerhalb der Gesamtbevölkerung abbildet – hier ist auch die Geschlechtsspezifik zu beachten – jedoch hat die Einführung der allgemeinen Schulpflicht im 17. und frühen 18. Jahrhundert zumindest zu einer erhöhten Signierfähigkeit breiter Bevölkerungsteile beigetragen (Döbert/Hubertus 2000: 16f.).

Ebenso wie Börner (1995: 17) weisen auch Döbert/Hubertus (2000: 18) darauf hin, dass das Nicht-Lesen-und-Schreiben-Können erst in den späten 1970er Jahren wieder in den Fokus der Öffentlichkeit rückte:

Dass das Phänomen des Analphabetismus im 20. Jahrhundert erst im letzten Drittel wieder ans Licht der Öffentlichkeit gelangt, kommt nicht von ungefähr. Es hat auch in den Jahren vorher Analphabeten gegeben, doch haben sie dieses Defizit noch verbergen können, und es war für sie nicht unbedingt notwendig, im Erwachsenenalter das Lesen und Schreiben zu lernen. Diese Erwachsenen konnten beruflich tätig sein und hatten so ihr Auskommen.

Auch Börner (1995: 17) konstatiert in Anlehnung an Gläss (1988: 11) und Giese (1987):

Parallel zum Beginn der Massenarbeitslosigkeit wurde in der BRD das Problem Analphabetismus ‚entdeckt‘. War bis dahin der Mangel an schriftsprachlichen Fähigkeiten kein Hindernis, einen Arbeitsplatz zu finden und zu behalten, weil ausreichend Arbeitsplätze vorhanden waren, die keine oder geringe Schriftsprachkenntnisse erforderten, so wird nun das Beherrschen der Schriftsprache zum ‚objektiven Kriterium für die Vergabe von Arbeitsplätzen‘ (Gläss 1988: 11). Die Nischen, in die sich Personen mit gravierenden Lese- und (Recht-)Schreibproblemen bisher zurückziehen konnten, verschwinden (Giese 1987).

Bereits gegen Ende der 1980er ist verschiedenen Prognosen zufolge absehbar, dass „bis zum Jahre 2000 der Anteil der Arbeitsplätze mit Un- und Angelernten-Tätigkeit stark zurückgehen wird“ (Börner 1995: 17). Demnach wird schon damals eine gesellschaftliche Veränderung, die sich in der Art und Weise ihrer Kommunikation manifestiert, vorhergesagt, die u. a. das Resultat von Automatisierung und Entwicklung neuer Technologien ist (ebd.).

Vor diesem Hintergrund besonders relevant sind die Ergebnisse der Level-One Studie von Grotlüschen/Riekmann (2011, 2012), die den funktionalen Analphabetismus im Deutschland der Gegenwart erstmals mit Zahlen belegt. Im Rahmen dieser umfangreichen Studie wurden 8 436 deutschsprachige und als erwerbsfähig geltende Personen im Alter von 18 bis 64 Jahren nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und hinsichtlich ihrer Lese- und Schreibkompetenz getestet (Grotlüschen/Riekmann 2011: 12; Grotlüschen/Riekmann 2012: 20). Die Ergebnisse erreichen statistische Signifikanz und ermöglichen es folglich, sie auf die Gesamtbevölkerung hochzurechnen; dieser Hochrechnung entstammen die nachfolgenden Zahlen. Auf Basis ihrer Ergebnisse klassifizieren Grotlüschen/Riekmann (2011: 2ff. und 2012: 19f.) Analphabetismus in verschiedene Alpha-Levels, die im Folgenden vorgestellt werden:

- **Analphabetismus** i. e. S. meint das Unterschreiten von Wort- und Satzebene:


Auf **Alpha-Level 1** befinden sich gemäß leo-Studie etwa 300 000 erwachsene Personen in Deutschland (0,6 %), die außerstande sind, einzelne Wörter zu lesen oder zu schreiben.

**Alpha-Level 2** erreichen etwa 2 000 000 Personen in Deutschland (3,9 %). Sie können einige Wörter lesen und schreiben, scheitern jedoch an der Satzebene.


Um zu verdeutlichen, um welche Art der Kompetenzerfassung es sich hierbei handelt, werden exemplarisch die Aufgabentypen abgebildet, die den jeweiligen Alpha-Levels 1 und 2 zugeordnet sind:

**Aufgabentyp Suchbilder (Alpha-Level 1 und 2)**

**Interviewer:** Bitte sehen Sie sich die Bilder an und kreuzen Sie die richtige Antwort an.



Was ist beschädigt?	<input type="radio"/> Gehweg <input type="radio"/> Schild <input type="radio"/> Straße
---------------------	--



Wie heißt das Schiff?	<input type="radio"/> Frau <input type="radio"/> Heidi <input type="radio"/> Hedi
-----------------------	---

Abb. 4: Aufgabentyp Suchbilder (Alpha-Level 1 und 2) nach Grottlüschen/Riekmann (2011: 11)

**Aufgabentyp Zuordnung (Alpha-Level 2)**

**Interviewer:** Nun zur nächsten Seite Ihres Rätselheftes. Sie sehen links vier Überschriften und rechts vier Sätze dazu. Bitte ziehen Sie einen Pfeil von der Überschrift zum dazu passenden Satz. Ein Pfeil ist als Beispiel schon eingezeichnet.

<b>Jugend</b>	Reicher Mann und armer Mann standen da und sah'n sich an. Und der Arme sagte bleich: Wär ich nicht arm, wärst du nicht reich.
<b>Schmerz</b>	Wie man jung bleibt? Anständig leben, langsam essen und ein falsches Alter angeben!
<b>Tod</b>	Angenehm werden Schmerzen erst, nachdem sie nachgelassen haben.
<b>Reichtum</b>	Ach, Kinder, Sterben ist so schwer und Ewig ist so lang!

Abb. 5: Aufgabentyp Zuordnung (Alpha-Level 2) nach Grottlüschen/Riekmann (2011: 11)

Demnach sind 2,3 Mio. Personen (das entspricht 4,5 % der erwachsenen deutschsprachigen Personen im Alter von 18 bis 64 Jahren) als Analphabet(inn)en zu klassifizieren.


- **Funktionaler Analphabetismus** bezeichnet das **Unterschreiten der Textebene:**

Personen, die **Alpha-Level 3** erreichen, können einzelne Sätze lesen und schreiben, sie erreichen jedoch nicht die Textebene; kurze Texte eingeschlossen. Hierbei handelt es sich um etwa 5 200 000 Personen (10 %).

Ein beispielhafter Aufgabentyp zur Erfassung dieses Kompetenzniveaus ist der folgende:

Aufgabentyp Satzanfänge (Alpha-Level 3)

**Interviewer:** Unten stehen Satzanfänge. Wie würde die hier gezeichnete Köchin Lena sie fortsetzen? Bitte lassen Sie sich ein Satzende einfallen!



Wenn der Streit in der Küche nicht bald aufhört,...

Kurz vor Feierabend ärgert mich immer, wenn...

Wenn ich mal Chefköchin bin, werde ich...

Abb. 6: Aufgabentyp Satzanfänge (Alpha-Level 3) nach Grotlüschen/Riekmann (2011: 12)

Insgesamt betrachtet erreichen also 7 500 000 (14,5 %) Erwachsene (18 bis 64 Jahre) die Alpha-Levels 1 bis 3; sie konzentrieren sich damit auf den die Textebene unterschreitenden unteren Kompetenzniveaus hinsichtlich ihrer Lese- und Schreibkompetenz. Diese Personen, die Grotlüschen/Riekmann (2011: 2 und 2012: 19f.) als **funktionale AnalphabetInnen** fassen,

sind aufgrund ihrer begrenzten schriftsprachlichen Kompetenzen nicht in der Lage, am gesellschaftlichen Leben in angemessener Form teilzuhaben. So misslingt etwa auch bei einfachen Beschäftigungen das Lesen schriftlicher Anweisungen (Grotlüschen/Riekmann 2011: 2).

- **Fehlerhaftes Schreiben trotz gebräuchlichen Wortschatzes:**

Auf Alpha-Level 4 situieren sich Personen, die zwar Sätze und Texte lesen und schreiben können, dies jedoch trotz gebräuchlichen Wortschatzes (z. B. Bäcker, Pflaster, Auffahrt, Urlaub – s. Aufgabentyp Audiodiktat) nicht flüssig bzw. fehlerfrei: „Die Rechtschreibung, wie sie bis zum Ende der Grundschule unterrichtet wird, wird nicht hinreichend beherrscht“ (Grotlüschen/Riekmann 2011: 2). In Zahlen sind das etwa 13 300 000 Personen bzw. 25,9 Prozent, denen der folgende, beispielhafte Aufgabentyp Probleme bereitet:

#### Aufgabentyp Audiodiktat (Alpha-Level 4)

**Interviewer:** Manche Leute sind ja recht schlagfertig bei der Arbeit. Bitte hören Sie zu und notieren Sie die Worte, die der Sprecher anschließend nennt.“ (Anm.: Nach Zustimmung wird das Audiofile angeschaltet.)

Sagt ein **Bäcker** zum anderen: „Es heißt ja, dass unter dem **Pflaster** der Strand liegt, guck doch mal in der **Auffahrt** nach.“  
„Macht nichts“, erwidert sein Lehrling, „ich will im **Urlaub** sowieso in die Berge!“

Danach: Diktat der Wörter Bäcker, Pflaster, Auffahrt, Urlaub.

Abb. 7: Aufgabentyp Audiodiktat (Alpha-Level 4) nach Grotlüschen/Riekmann (2011: 12)

Addiert man die oben genannten Zahlen der Alpha-Levels 1 bis 4, so haben etwa 20 800 000 deutschsprechende Personen im Alter von 18 bis 64 Jahren und damit etwa 40,4 Prozent der erwachsenen Bevölkerung in Deutschland eine defizitäre Lese- und Schreibkompetenz. Dabei übersteigt die Zahl der 7,5 Mio. funktionalen Analphabet(inn)en den bisherigen Schätzwert von ca. vier Millionen Menschen deutlich (Grotlüschen/Riekmann 2012: 20).

Die Ergebnisse der Level-One Studie zur *Literalität von Erwachsenen auf den unteren Kompetenzniveaus* können hier nur ausschnitthaft betrachtet werden. Setzt man jedoch diese Befunde in Relation zu der Art von Texten, mit denen Bürger(innen) im alltäglichen Leben konfrontiert sind, so ist ersichtlich, dass eine enorm große Zahl von Personen in Deutschland nicht angemessen partizipieren kann, weil sie nicht in der Lage ist, Texte eigenständig sinnerfassend zu lesen. Geht es also um die Frage nach den primären Adressat(inn)en von Texten in Leichter Sprache, so ist die Gruppe der funktionalen Analphabet(inn)en eine Adressatenschaft, die von flankierenden Textangeboten in Leichter Sprache profitiert. Jedoch kann eine Aufsummierung dieses Perso-

nenkreises zu den zuvor genannten Leichte-Sprache-Adressat(inne)n nicht *a limine* erfolgen. Bredel/Maaß (2016a: 166) konstatieren:

Der Begriff des Analphabetismus legt eine Querstruktur über die bislang besprochenen Phänomene [gemeint sind hier die Beeinträchtigungsarten der verschiedenen Adressatengruppen]. Denn je nach Schweregrad der Beeinträchtigung gehören auch Personen mit Lernschwierigkeiten, Demenzkranke, von Aphasie Betroffene oder prälingual Gehörlose zu den Analphabet(inn)en.

Nicht alle der Gruppe des funktionalen Analphabetismus zugehörigen Personen haben einen tatsächlichen Rechtsanspruch auf sprachliche Barrierefreiheit.

Neben sekundärem Analphabetismus treten – in geringeren Fallzahlen – primäre Formen des Analphabetismus auf: Unter den Personen, die als Geflüchtete nach Deutschland kommen, um hier längerfristig zu leben, sind ebenfalls Analphabet(inn)en (BAMF 2017: Integrationskurs mit Alphabetisierung). Jedoch hat – anders als bei sekundärem Analphabetismus, der nach Durchlaufen der Schule fortbesteht – hier z. T. kein primärer Schriftspracherwerb stattgefunden. Analphabetismus kann in diesen Fällen u. a. das Ergebnis nicht vorhandener Schulpflicht oder oraler Kulturen in den Herkunftsländern sein, in denen Schriftsprache eine andere Rolle im alltäglichen Leben einnimmt, als es bspw. in Deutschland der Fall ist.

Dass Leichte Sprache Personen mit Deutsch als Zweitsprache zur Überwindung sprachlicher Barrieren dienen kann – insb. mit Bezug auf den schriftsprachlichen Erstkontakt – postulieren Bredel/Maaß (2016a: 169, 172; eine empirische Prästudie, die diese Annahme bestätigt, findet sich in Pehle/Schulz 2018). Oomen-Welke (2015: 28f.) unternimmt den Versuch, Leichte Sprache auf die DaZ-Praxis anzuwenden und benennt einige Positivbeispiele, in denen Leichte Sprache Anwendung finden könnte.

Bis zum Vorliegen gegensätzlicher Ergebnisse wird in dieser Studie davon ausgegangen, dass Leichte Sprache funktionalen Analphabet(inn)en die Möglichkeit der eigenständigen Informationsentnahme mittels Texten eröffnet. Dabei kann Leichte Sprache als verständlichkeitsoptimierte Reduktionsvarietät (s. Kap. 3) für den überwiegenden Teil dieser Personen ein Durchgangsstadium auf dem Weg zum Standard sein und dafür entsprechende Anreize setzen.



## 1.7 Fazit

Zu Beginn dieses Kapitels wurde die Rechtslage bezüglich barrierefreier Kommunikation im juristisch-administrativen Kontext herausgestellt: Mit der Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) 2016 wird Menschen mit geistigen und seelischen Behinderungen ab Januar 2018 die Möglichkeit eingeräumt, behördliche Bescheide auf Antrag in Leichter Sprache erläutert zu bekommen. Obwohl u. a. in Anlehnung an Bredel/Maaß (2016a: 139ff.) gezeigt werden konnte, dass ein weitaus größerer Personenkreis mit Perzeptions- und/oder Verstehenseinschränkungen (Rechts-)Texte in reduzierter Form benötigt, um auf schriftliche Information Zugriff zu haben, sind diese Personengruppen vom Gesetz nicht berücksichtigt. Leichte-Sprache-Erläuterungen sind damit einer bestimmten Gruppe mit Beeinträchtigung vorbehalten, obwohl auch die anderen in dieser Arbeit beschriebenen Personen mit Kommunikationseinschränkungen von fachlichen Diskursen betroffen sein können: Beispielsweise können sie als Zeuge einer Straftat oder Teil einer Erbgemeinschaft in Erscheinung treten oder haben angemessen auf das Schreiben vom Amt zu reagieren. Dafür bedarf es jedoch einer Kommunikation, die die Wissenslücken, die bei diesen heterogenen Adressatengruppen aus den verschiedensten Gründen hinsichtlich Diskurs-, Sprach- und Weltwissen bestehen können, berücksichtigt und in den Zieltext kompensative Strategien implementiert.

Voraussetzung dafür ist es, die Bedarfe der Adressat(inn)en möglichst genau zu kennen, um angemessene Strategien auswählen und anwenden zu können. In Kap. 1 wurden deshalb nach einer Erörterung der Rechtslage die unterschiedlichen Adressat(inn)en barrierefreier Texte unter Rückgriff auf Quellen und Sekundärliteratur vorgestellt. Es zeichnet sich bereits hier ab, dass die Bedarfe in zwei unterschiedliche Richtungen gehen: sie können einerseits die Wahrnehmbarkeit der Texte betreffen (Seh- und/oder Hörschädigung) und andererseits das Verstehen berühren. Auch Kombinationen sind möglich.

## 1.8 Thesen

Aus den Betrachtungen dieses Kapitels resultieren die folgenden Thesen:

**These 1.1:** Die Adressatenschaft von Texten in Leichter Sprache hat gegenüber der intendierten Adressatenschaft der Ausgangstexte ein besonderes Profil.

Dieses besteht in diversen (auch kombinierten) Formen der Kommunikationseinschränkung. Diese Kommunikationseinschränkungen machen Übersetzungsstrategien auf sprachlicher, konzeptueller und medialer Ebene erforderlich.

**These 1.2:** Die Kommunikationseinschränkungen der Adressatenschaft werden durch die Zieltexte in Leichter Sprache gezielt adressiert. Dabei stoßen die Übersetzer(innen) auf Dilemmata.

Der weitere Umgang mit den Thesen dieses sowie der nachfolgenden Kapitel ist in Kapitel 7 (*Ergebnisse und Thesen, Aufbau des empirischen Teils*) dargestellt.



## 2 Perzeptibilität, Verständlichkeit und Akzeptabilität

Nach Maaß/Rink (2019a: 24) ist der „Prozess der Zugänglichkeit von Kommunikaten“ in fünf aufeinander aufstufende Aspekte untergliedert, die sich je nach Perspektive wie folgt darstellen:

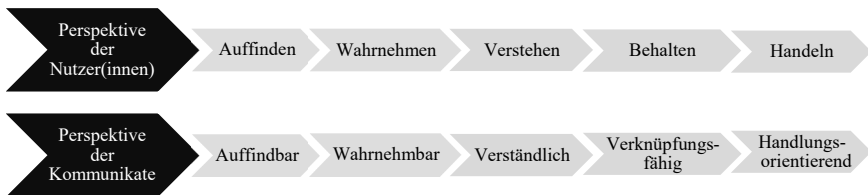


Abb. 8: Maaß/Rink (2019a: 24): Zugänglichkeit von Kommunikaten

Dabei stellt Maaß (2019: 294) heraus, dass Auffindbarkeit „zunächst keine Eigenschaft des Texts selbst zu sein“ scheint:

Texte sind jedoch Teil von Rezeptionssituationen, die in idealtypischer Form bei ihrer Erstellung mitberücksichtigt werden. Wo und wie der Zieltext zugänglich gemacht wird, hat damit, wenn der Text in der Zielsituation funktional sein soll, in sprachlicher, konzeptueller und medialer Hinsicht Auswirkungen auf die Gestalt des Texts.

Die Aspekte stufen aufeinander auf, d. h. wenn auf Seiten der Rezipient(inn)en eine untergeordnete Ebene nicht vollzogen werden kann, so sind die darüberliegenden Stufen nicht zugänglich. Folglich können nur auffindbare Texte wahrgenommen werden; nur wahrnehmbare Texte können verstanden werden, nur verständliche Texte sind mit dem Vorwissen verknüpfungsfähig und können behalten werden und nur wenn an bestehendes Vorwissen angeschlossen werden kann, sind die Texte auch handlungsorientierend.

Die Eigenschaften von Texten der schriftlich vermittelten, fachexternen Rechtskommunikation korrelieren negativ mit Verständlichkeit (s. Kap. 4). Bestimmte Adressatengruppen sind davon in besonderer Weise betroffen, weil

aus der Art ihrer Beeinträchtigung eine Leseeinschränkung resultiert, die ihnen den Zugriff auf wenig verständliche Texte verwehrt (s. Kap. 1). Die betroffenen Gruppen können dann nicht auf Fachtexte zugreifen und hieraus ergeben sich Einschränkungen für die Partizipation an der Informationsgesellschaft, weshalb die gesetzliche Lage zugunsten der Bedarfe der Adressatengruppen mit (geistigen und seelischen) Beeinträchtigungen geändert wurde (s. Kap. 1.1). Die gesetzliche Anpassung erfordert nun die Ausprägung einer Textpraxis, die Adressat(inn)en mit Leseeinschränkung fachliche Inhalte des rechtlich-administrativen Kontexts zugänglich macht.

In der vorliegenden Arbeit wird der Ansatz vertreten, dass die professionelle Leichte-Sprache-Übersetzung imstande ist, Texte fachlichen Inhalts an die Bedarfe eines Rezipientenkreises mit Einschränkungen anzupassen. Jedoch ist dem Ziel der gelingenden Interaktion ein Prozess der Verständlichmachung vorgeschaltet, der auf die Identifikation und Bearbeitung von adressaten- wie textseitigen Barrieren (s. Kap. 5) abzielt. Ziel ist die Herstellung verständlicher, situations- und adressatenangemessener Texte.

Im vorliegenden Kapitel rückt das Thema Verständlichkeit in den Vordergrund. Unter Rückgriff auf die Verständlichkeitsforschung wird der Verstehensprozess dargestellt und es wird dann auf die zentralen Voraussetzungen des Verstehens eingegangen: die Perzeptibilität und die Verständlichkeit. Texte müssen perzipierbar und verständlich sein, damit sie situationsangemessenes Handeln initiieren können.

## 2.1 Der Verstehensprozess

Laut Bredel/Maaß (2016a: 118) kann der Verstehensprozess „als mehrstufiger Prozess aus Perzeption, Informationsverarbeitung (Verstehen im engeren Sinne) und Behalten beschrieben werden.“ Iluk (2009: 49) konstatiert, dass Leser(innen) mit Blick auf den komplexen Prozess der Textrezeption nur begrenzte Ressourcen zur Verfügung haben:

Je mehr von der beschränkten Kapazität [...] durch die Verarbeitung des Textes auf hierarchieniedrigen Stufen in Anspruch genommen wird, umso weniger Kapazität bleibt für die Verarbeitung auf höheren Stufen.

Da die „Verarbeitungs- und Speicherungsprozesse“ auf den verschiedenen Ebenen „um eine begrenzte Ressource“ wetteifern, wirkt sich dies auch negativ auf die Informationsspeicherung aus:

Probleme auf niedrigeren Verarbeitungsstufen bewirken die Verminderung der durchschnittlichen Größe der verarbeiteten Einheiten (»chunks«) und die damit einhergehende Behaltensleistung (ebd.).



Abb. 9: Verstehensprozess in Anlehnung an Bredel/Maaß 2016a: 118, eig. Darstellung

Ist die Verstehensressource bereits auf der ersten oder zweiten Stufe ausgeschöpft, so erfolgt keine Wissensablage: die Rezipient(inn)en sind dann nicht in der Lage, das im Text Gelesene mit bestehendem Wissen zu verknüpfen und es für ihre eigene Situation und ihr Handeln nutzbar zu machen.

Diese Ressource kann auch durch eine starke emotionale Involviertheit der Adressat(inn)en weiter vermindert werden (Bohn-Gettler/Rapp 2011; Langer/Frie 2017). Dies ist z. B. im medizinischen Kontext häufig der Fall, wenn Patient(inn)en beispielsweise eine belastende Diagnose erhalten und gleichzeitig Informationen prozessieren sollen:

Medizinisch-pharmazeutische Informationen werden von den Rezipient(inn)en häufig in einem emotional erregten Zustand gesucht, übermittelt und aufgenommen. Die Emotion rührt aus der unmittelbaren persönlichen Betroffenheit, etwa nach Diagnose einer schwerwiegenden Erkrankung der Rezipient(inn)en oder eines(r) ihrer Angehörigen (Schindler 2019: 660).

Entsprechendes kann auch bei juristisch-administrativer Kommunikation der Fall sein, z. B. wenn die Adressat(inn)en durch die als einschüchternd empfundene Asymmetrie der Interaktionssituation oder durch negative Bescheide emotional belastet werden. Das Textverstehen kann in solchen Situationen bereits bei Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5 (s. Kap. 4.1.2 und 4.1.3) stark vermindert sein. Es ist also davon auszugehen, dass die Anforderungen an leicht verständliche Texte für eine leseschwache Rezipientenschaft noch

sehr viel ausgeprägter sind. Weiterhin ist anzunehmen, dass die Behaltensleistung von Standardleser(inne)n eine umfangreichere ist als die von beeinträchtigten Rezipient(inne)n, was größere Eingriffe in die Textebene erfordert, wenn Texte für leseschwache Adressat(inn)en aufbereitet werden.

In der einschlägigen Forschungsliteratur wird Textverstehen „als Interaktion zwischen vorgegebenem Text und der Kognitionsstruktur der Rezipienten, d.h. deren Vorwissen, Ziele, Erwartungen und Interessen“ definiert und

der Textverstehensprozess als Wechselwirkung (Interaktion) zwischen zwei parallel ablaufenden Verarbeitungsrichtungen modelliert: die aufsteigende textgeleitete Verarbeitung (bottom-up), die durch Merkmale des Textes gesteuert wird; und die absteigende konzept- bzw. erwartungsgeleitete Verarbeitung (top-down), die durch die Merkmale der kognitiven Struktur des Rezipienten geprägt ist (Christmann 2006: 612f.).

Textrezeption kann damit als Ergebnis der erfolgreichen Verzahnung mehrerer Teilprozesse auf verschiedenen Ebenen konzeptualisiert werden, die sowohl (a) die Texte und ihre Beschaffenheit, als auch (b) die Rezipient(inn)en und ihre Kognitionsstruktur betreffen:

- (a) Zu den textseitigen Parametern zählen die Textoberfläche, also etwa die Wortgestalt, die Anordnung der Wörter im Satz und die Wortarten, und die Tiefenstruktur; die die Textbedeutung bzw. Semantik betrifft (Christmann 2006: 613).
- (b) Die rezipientenseitigen Parameter zielen auf das Vorwissen und die Erwartungshaltung der Leser(innen) mit Blick auf den Gegenstand ab, d. h. ihr Diskurs-, Sprach- und Weltwissen, sowie ihre kognitiven Strukturmerkmale (ebd.; s. hierzu auch Kap. 1).

Bredel/Maaß (2016a: 117) strukturieren dieses Gegenstandsfeld wie folgt:

[D]ie Textrezeption umfasst (a) die Perzeption/die Perzipierbarkeit der Textoberfläche und (b) das Verstehen/die Verständlichkeit von Inhalten, die in einem Text angeboten werden:

	Textoberfläche	Inhalt
Leser	Perzeption	Verstehen
Text	Perzipierbarkeit	Verständlichkeit

Abb. 10: Bredel/Maaß (2016a: 117): Struktur des Gegenstandsfelds

Ein Text muss also perzipierbar und verständlich sein, um vom Leser/von der Leserin perzipiert und verstanden werden zu können. Die Perzeption, die die Wahrnehmung von Information über die verschiedenen Sinneskanäle meint (s. Kap. 5.1.1), stellt laut Bredel/Maaß (2016a: 118) „die Voraussetzung für alle weiteren Verarbeitungserfordernisse“ dar. Auf die erfolgreiche Perzeption folgt die Informationsverarbeitung, bei der die Rezipient(inn)en aufgrund ihres Vorwissens und ihrer Erwartungshaltung die Wörter zu Sätzen und die Sätze zu einem Text verknüpfen und so imstande sind, eine mentale Repräsentation des Gelesenen zu erzeugen. Beide Teilprozesse bilden die Grundlage für das Treffen informierter Entscheidungen, die wiederum die Voraussetzung von situationsangemessenen Anschlusshandlungen sind.

Verständlichkeit als Konstituens des Verstehensprozesses soll in der Folge ausführlicher betrachtet werden, jedoch mit der Besonderheit, dass Rezipient(inn)en mit verschiedenen Arten von Kommunikationseinschränkungen im Fokus stehen. Während die bisherige Forschung für all ihre Betrachtungen überwiegend den/die Durchschnittsleser(in) als Rezipient(in) fachsprachlich geprägter Texte annimmt und Adressat(inn)en mit Beeinträchtigungen kaum berücksichtigt, leisten Hellbusch/Probiesch (2011, Kap. 2.1 und 3.1) und Hellbusch (2019) sowie Bredel/Maaß (2016a, Kap. 4) den Transfer von Verständlichkeit auf barrierefreie Kommunikation. Erste qualitative Ergebnisse zur Lese- und Textverstehenskompetenz geistig behinderter Erwachsener mit Bezug auf die Leichte Sprache liefern Bock/Lange (2017).

## 2.2 Perzeptibilität/Wahrnehmbarkeit und Perzeption/Wahrnehmen

Mit der *Perzeptibilität* von Texten – die, wie eben herausgestellt, die Grundvoraussetzung für alle weiteren Verarbeitungsschritte im Textrezeptionsprozess darstellt – ist die Wahrnehmbarkeit der Textoberfläche gemeint. Im Fokus stehen also die gestalterischen Eigenschaften von Text (a). Damit eng verbunden ist die Frage nach der *Perzeption* über die verschiedenen Sinneskanäle der



Rezipient(inn)en, die für die Wahrnehmung bzw. Aufnahme von Information zur Verfügung stehen (b). Beide Parameter werden hier ausführlich betrachtet.

### **(a) Perzeptibilität/Wahrnehmbarkeit**

Die *Perzeptibilität* bzw. *Wahrnehmbarkeit* bezieht sich auf die Textoberfläche und deren Gestaltung. Sie umfasst all jene

formal-gestalterischen, non- und paraverbalen sowie makro- und mikrotypographischen Texteigenschaften [...], die die Leichtigkeit bestimmen, mit der ein Text zunächst einmal über die Sinnesorgane aufgenommen und somit den kognitiven Strukturen zur weiteren Verarbeitung zugeführt werden kann (Göpferich 2008: 308).

Es geht also um sämtliche Faktoren wie beispielsweise Schrifttyp, Schriftgröße, Zeilenlänge oder Zeilenausrichtung, die auch die gestalterischen Eigenschaften des Gesamtdokuments mit einschließen: „Durchschuss (d.h. vertikaler Zeilenabstand), Umfang der Weißflächen, Farbkontrast, Spaltenstruktur, Absatzgestaltung, Zwischenüberschriften, evtl. Randglossen“ (Bredel/Maaß 2016a: 123). Auch der Aspekt der Multicodalität ist betroffen (s. Kap. 5.1.8 und 5.2.2), denn neben Wörtern und Sätzen kann ein Text u. a. Bilder, Tabellen oder Piktogramme enthalten. Damit ein Text bzw. seine Zeichenoberfläche leicht i. S. Göpferichs (2008: 308) perzipierbar ist, müssen einerseits die formal-gestalterischen Aspekte den Anforderungen der Leser(innen) gerecht werden, andererseits muss die Medialität den Voraussetzungen einer heterogenen Rezipientenschaft Rechnung tragen.

Schnotz (1994), der die Kohärenzbildung beim Wissenserwerb mit Texten aus kognitionswissenschaftlicher Perspektive untersucht, konstatiert, dass die Textoberfläche wesentlich zum Aufbau von Wissensstrukturen beiträgt:

Da dem Lernenden letztlich nur die sog. Textoberfläche präsentiert werden kann, muß [sic] die Struktur des zu vermittelnden Wissens irgendwie an dieser Oberfläche ihren Niederschlag finden. Die Textoberfläche ist so zu gestalten, daß [sic] dem Lernenden der Aufbau einer entsprechenden Wissensstruktur mit möglichst hoher Wahrscheinlichkeit gelingt. Das zu vermittelnde Wissen ist in thematisch kontinuierlicher Form darzubieten und in passenden Einheiten zu proportionieren. Dabei sind sprachliche Formulierungen zu finden, deren semantisch-

syntaktische Komplexität die kognitive Verarbeitungskapazität des Lernenden weder über- noch unterfordert (Schnotz 1994: 257).

Schnotz (ebd.) legt den Fokus auf Lernende, die den geübten Standardrezipient(inn)en (Konstellationstyp 5, s. Kap. 4.1.3) zuzurechnen sind. Nichtsdestotrotz lassen sich seine Erkenntnisse zumindest partiell und vorläufig auf die im Fokus dieser Arbeit stehenden Adressat(inn)en mit Kommunikationseinschränkungen übertragen. Partiiell, da sie keine Durchschnittsrezipient(inn)en bzw. Leser(innen) standardsprachlicher Texte sind, weil aus der Art ihrer Einschränkung Anforderungen an Textverständlichkeit resultieren (s. Kap. 1.3–1.6, 4.1, 5), die konzeptuelle, mediale und sprachliche Optimierungseingriffe erfordern, die wiederum die Voraussetzung zur Partizipation an Schriftlichkeit für diese heterogene Gruppe bilden. Vorläufig, da ein Desiderat an Verständlichkeitsstudien besteht, das den Fokus auf kommunikationsbeeinträchtigte Adressat(inn)en in ihrer Diversität legt. Es ist davon auszugehen, dass die Anforderungen der primären Leichte-Sprache-Adressatenschaft an leicht perzipierbare Texte sehr viel ausgeprägter sind als diejenigen der Leser(innen) standardsprachlicher Texte.

### **(b) Perzeption/Wahrnehmen**

Mit Blick auf Inhalte der schriftlich vermittelten Kommunikation kann die Informationsaufnahme auditiv über den Hörsinn, visuell über den Sehsinn oder haptisch über den Tastsinn erfolgen, wobei auch eine Verschränkung der Modi denkbar ist. In diesem Fall werden Informationen simultan, d. h. über mehrere Sinneskanäle zugleich, wahrgenommen (s. Kap. 5.2).

Verbale (z. B. Wörter, Sprache), nonverbale (Bilder, Gestik, Mimik) und paraverbale Informationen (prosodische Merkmale sowie Typografie/Layout) können auditiv, visuell und haptisch perzipiert werden, wenn auch zunächst meist von der monomodalen Informationsaufnahme ausgegangen wird. Die Leseforschung hat empirisch nachgewiesen, dass die Verarbeitungsrate von Wörtern pro Minute (W/min.) bei der Mehrzahl der erwachsenen Personen beim Lesen (250 bis 600 W/min.) höher ausgeprägt ist als beim Hören (150 bis 300 W/min.) (Kercher 2013: 85). Eine Ausnahme bilden z. B. blinde Personen, die teilweise eine erheblich schnellere Verarbeitung von phonisch vermittelten Informationen erreichen. Bezüglich der Textrezeption konnte überdies festgestellt werden,

dass der Blick des Lesers nicht kontinuierlich über den Text gleitet, sondern von einem Fixationspunkt zum nächsten springt [...]. Die *Fixation* auf einem Wort dauert durchschnittlich 250ms. Nur während der *Fixation* wird Information aufgenommen (Rickheit et al. 2010: 70) [Hervorhebung im Original].

Der Leseprozess besteht also aus Verweilmomenten (*Fixation*) und Sprüngen, den so genannten *Sakkaden* (ebd.):

Eine *Sakkade* umfasst durchschnittlich acht Zeichen nach rechts, doch es kommen auch kürzere und längere *Sakkaden* vor. Bei schwierigen Textstellen kommen auch Rücksprünge, sog. *Regressionssprünge*, vor, die offenbar dem Leser dazu dienen, die Textstelle noch einmal zu lesen, um sie besser verstehen zu können [Hervorhebung im Original].

Rickheit et al. (2010: 70f.) stellen ferner fest, dass sowohl Kontext als auch Wortfrequenz und -komplexität als determinierende Parameter auf die *Fixationsdauer* wirken: Während inhaltsrelevante sowie lange und weniger gut vorhersagbare Wörter, hierzu zählen v. a. Substantive, Verben und Adjektive, fixiert werden, werden kürzere und semantisch weniger gehaltvolle Wörter – die sog. Funktionswörter – zwar partiell wahrgenommen und verarbeitet, aber übersprungen (ebd.: 71). Diese Ergebnisse, die den Leseprozess durchschnittlicher Rezipient(inn)en mit Zugriff auf standardsprachliche Texte abbilden, koinzidieren mit den Befunden in Bredel/Maaß (2016a: 118ff.), die mit Blick auf eine ansteigende Textkomplexität konstatieren:

Je komplexer also eine Leseanforderung wird, desto kürzer die Vorwärtssakkaden, desto länger die *Fixation* und desto mehr *Regressionen* werden erforderlich und desto weniger Wörter pro Minute werden gelesen (Bredel/Maaß 2016a: 119).

Probleme, mit denen geübte Leser(innen) bezüglich sprachlich, inhaltlich und kognitiv komplexerer Texte konfrontiert sind, lassen sich laut Bredel/Maaß (2016a: 119) auch für Leichte-Sprache-Adressat(inn)en annehmen: „Bei Leser(inne)n von Texten in Leichter Sprache ist damit zu rechnen, dass sich dieser Trend [...] fortsetzt“. Hier lässt sich ein Forschungsdesiderat feststellen, das es künftig zu prüfen gilt (für Aspekte einer Implementierung in der Forschung zur barrierefreien Kommunikation s. z. B. Folta-Schoofs 2019). Mit Blick auf

den Leseprozess stellen Bredel/Maaß (2016a: 119f.) einen weiteren bedeutsamen Unterschied zwischen (geübten) Standardleser(inne)n und primärer Leichte-Sprache-Leserschaft fest, der auf den engen Zusammenhang zwischen Perzeption und Perzeptibilität abzielt und die gestalterischen Anforderungen an Leichte-Sprache-Texte herausstellt:

Ungeübte Leser entziffern in linearer Abfolge einzelne Wörter, bevor sie syntaktisch integrieren und im Textzusammenhang semantisch interpretieren können. Weil der Verstehensprozess [...] insgesamt nur begrenzte Ressourcen zur Verfügung hat, wird ein Großteil dieser Ressourcen bereits mit dem Perzeptionsprozess belegt (Bredel/Maaß 2016a: 120).

Für die hierarchiehöheren weiteren Verarbeitungsschritte bleibt dann nicht mehr ausreichend Kapazität übrig, weshalb

die begrenzten Perzeptionsleistungen von primären Leser(inne)n von Leichte-Sprache-Texten zu ganz erheblichen Herausforderungen bei der visuellen Gestaltung der Texte führt [...] (ebd.).

Die Perzeptibilität ist also ein zentrales Kriterium für die Aufbereitung von Leichte-Sprache-Texten, weil eine höherstufige Verstehensleistung nur dann stattfinden kann, wenn die Perzeptibilität keinen zu großen Anteil an der Verstehensressource beansprucht.

## 2.3 Verständlichkeit und Verstehen

Während im vorhergehenden Teilkapitel die Aufnahme und Verarbeitung der Textoberfläche im Fokus stand, geht es nun um die Tiefenstruktur eines Textes. Im Zentrum steht damit die nächsthöhere Verarbeitungsstufe, die das Verstehen und die Verständlichkeit i. e. S. betrifft. Hier ist ebenfalls zwischen textseitigen Parametern, die die Verständlichkeit determinieren (a), und rezipientenseitigen Parametern, die auf das Verstehen Einfluss nehmen (b), zu differenzieren.

## (a) Verständlichkeit

Laut Bredel/Maaß (2016a: 127) geht es „[b]ei der Verständlichkeit [...] um die Potenziale der Informationsverarbeitung, die von einem Text ausgehen.“ Es sind hier also Aspekte angesprochen, die die Lesbarkeit und die Lesefreundlichkeit betreffen. Während die Lesbarkeit „quantifizierbare Eigenschaften eines Textes (etwa die durchschnittliche Wort- oder Satzlänge)“ umfasst, zielt die Lesefreundlichkeit auf qualitative Textmerkmale, „die der Verständlichkeit zuträglich sind (z.B. Wortwahl, Strategien der textuellen Entfaltung und Gliederung)“ (ebd.). In diesem Sinne hat auch die Verständlichkeit eine Perzeptibilitätsebene (s. vorhergehender Abschnitt), nämlich wenn es darum geht, Strategien zu identifizieren, die dem Wort-, Satz- und Textverstehen zuträglich sind.

Eine Erkenntnis der Lesbarkeitsforschung, deren Ursprünge in den 1920er Jahren liegen (einen Überblick liefert Kercher 2013), ist, „dass Texte umso verständlicher sind, je niedriger die durchschnittliche Buchstaben- respektive Silbenzahl pro Wort und die durchschnittliche Wortzahl pro Satz“ (Bredel/Maaß 2016a: 128). Häufige Wörter sind i. d. R. auch kurze Wörter, die überdies ein „höheres Aktivierungsniveau“ aufweisen und „deshalb schneller erkannt“ werden als lange und in der Tendenz komplexere Wörter (ebd.). Kercher (2013: 73) erklärt diesen Befund wie folgt:

Da Funktions- oder Strukturwörter im Allgemeinen deutlich häufiger sind als Inhaltswörter [...], kann ihre kürzere Fixationsdauer durch ihre generell niedrigeren Informationsgehalt erklärt werden [...]. Häufige Wörter haben demnach im internen Lexikon generell ein höheres Aktivierungsniveau als seltene Wörter, weshalb weniger Informationen nötig sind, um das kritische Aktivierungsniveau zu erreichen, das für den Abschluss der Wortinterpretation nötig ist.

Neben Wortlänge und Worthäufigkeit ist die Wortkomplexität ein die Verständlichkeit determinierender Parameter. Mit ansteigender Silbenzahl erhöht sich nämlich nicht nur die Fixationszeit (s. Kap. 2.2 (b)), die das Auge zur Perception eines Wortes benötigt, sondern auch der damit verbundene Verarbeitungsaufwand: „Lange Wörter werden im Allgemeinen [...] deutlich länger fixiert als kurze Wörter, da mehr visuell aufgenommene Informationen zu verarbeiten sind“ (Kercher 2013: 73f.). Je mehr Silben ein Wort hat, desto län-

ger wird es also durch das Auge fixiert. Ein Befund, der sich mit den Erkenntnissen zum Lesetempo in Iluk (2009: 50) deckt:

[...] lange Wörter [reduzieren] das Lesetempo stark. Für einen Text, in dem Wörter durchschnittlich 10 Buchstaben haben, brauchen Leser doppelt so viel Zeit wie für einen »normalen« Text. [...] Die Verlangsamung des Lesetempos ist durch längere Wortfixation, Notwendigkeit der phonologischen Rekodierung, aufwendigeren, weil nicht automatisierten lexikalischen Zugriff auf das mentale Lexikon und die Konstruktion der im Text aktualisierten Wortbedeutungen verursacht.

Mit Blick auf das Wortverstehen stellen Just/Carpenter (1980: 338) heraus, dass Rezipient(inn)en Wörter silbenweise verarbeiten; eine Erkenntnis, die vor dem Hintergrund der Lesefähigkeiten der Adressat(inn)en mit Kommunikationseinschränkungen von besonderer Relevanz ist. Da mit zunehmender Silbenzahl die Wortkomplexität und der Verarbeitungsaufwand steigen, sind die Empfehlungen der Praxisregelwerke zu Leichter Sprache (z. B. Netzwerk Leichte Sprache, Inclusion Europe, BITV 2.0), lange Wörter zu trennen, gerechtfertigt. Diese Regel findet sich auch in den wissenschaftlich fundierten Strukturprinzipien (s. hierzu Maaß 2015 und Bredel/Maaß 2016a). In der Praxis ist allerdings strittig, an welchen Stellen Unterteilungen sinnvoll sind; erste empirische Befunde liefert Guterath (2019).

In ihrem Beitrag „Wortverstehen durch Wortgliederung – Bindestrich und Mediopunkt in Leichter Sprache“ widmen sich Bredel/Maaß (2017: 211) in theoretischer Hinsicht der Frage, „wie morphologisch komplexe Wörter (Kompositionen und Derivationen) in Leichter Sprache in angemessener Weise aufbereitet werden können, um das Leseverstehen zu erleichtern.“ Die Autorinnen (Bredel/Maaß 2017: 213) unterscheiden zwischen lexikalischen und strukturellen Schwierigkeiten, denen sich Rezipient(inn)en beim Wortlesen gegenübersehen:

Unter **lexikalischen Schwierigkeiten** verstehen wir solche, bei denen ein in einem Text auftretendes Wort nicht oder nicht unmittelbar mit dem mentalen Lexikon verknüpft werden kann [Hervorhebung im Original].

Beispielhaft nennen Bredel/Maaß (ebd.) unbekannte oder unerwartete Wörter, die einen höheren Verarbeitungsaufwand erfordern. Es sei für die Fixationszeit

mehr noch als für die Länge die (Un-)Bekanntheit der wahrgenommenen Wörter von Belang (Bredel/Maaß 2016a: 128): unbekannte Wörter werden überdurchschnittlich lange fixiert, halten damit potentiell den Lesefluss auf und greifen so in den Verstehensprozess ein. Es wird also ein größerer Teil der Verstehensressource auf der Wortebene beansprucht, der dann nicht mehr für die syntaktische Integration verfügbar ist. Dass unbekannte Wörter ein besonders großes Hemmnis für den Lesefluss darstellen, erklärt Kercher (2013: 73) unter Rückgriff auf die Informationstheorie:

Demnach drückt sich der Informationsgehalt eines Textes in der Vorhersagbarkeit seiner Elemente (Buchstaben bzw. Wörter) aus [...]. Je weniger ein Textelement vom Rezipienten erwartet werden konnte, desto größer ist für ihn also dessen subjektiver Informationsgehalt. Seltene und damit unerwartete Textelemente führen daher zu einem höheren Verarbeitungsaufwand als häufige und damit eher vorhersagbare Textelemente [...].

Soll im mentalen Lexikon (s. hierzu z. B. Kercher 2013, Kap. 3.3.1) ein Begriff neu angelegt werden, so muss nicht nur seine Bezeichnung eingeführt werden, sondern er muss überdies als Konzept implementiert und vom Rezipienten/von der Rezipientin angelegt, verknüpft und zuverlässig abgespeichert werden, um dauerhaft Zugriff auf den Referenten zu gewähren:

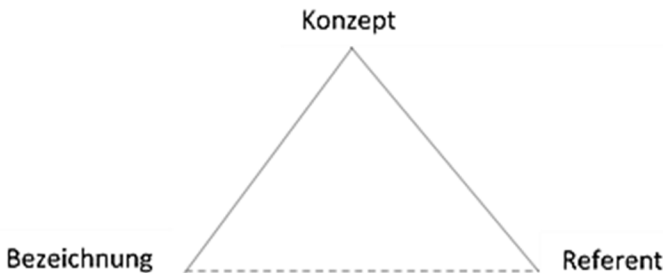


Abb. 11: Semiotisches Dreieck

Komplett neue Informationen, die durch den Text erstmals angelegt werden, müssen also zunächst mit bestehenden Wissensbeständen verknüpft werden. Gelingt dies nicht oder sucht der Text zu viele neue Wissensbestände gleichzeitig anzulegen, so kann das Ergebnis sein, dass ein Text zwar lokal an jeder

Stelle verstanden wird, er durch die große Fülle an Informationen jedoch die verfügbare Verstehensressource vollständig ausschöpft und damit kein Behalten stattfindet. Dabei handelt es sich zwar der Sache nach um einen individuellen Faktor, da der konkrete Bestand an Wissen bei jedem Leser/bei jeder Leserin unterschiedlich ausgeprägt ist, Texte von einer bestimmten Länge und mit einer bestimmten Zahl an im Text erklärten, neu angelegten Konzepten stellen an eine Adressatenschaft mit geringen Vorkenntnissen jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit eine sehr hohe oder zu hohe Anforderung. Hier fallen text- und rezipientenseitige Parameter zusammen; das Vorwissen und der Erfahrungsschatz der Rezipient(inn)en spielen deshalb beim Wort-, Satz- und Textlesen eine zentrale Rolle. Um hier Verstehen anzubahnen, wird diesem Umstand

in Leichter Sprache mit der Wahl von prototypischen Vertretern von Wortfeldern begegnet, von denen angenommen werden kann, dass sie auch bei weniger oder schwach ausgeprägten Sprach- und Schriftkenntnissen verfügbar sind (ausführlich dazu Bredel/Maaß 2016a: 345ff. et passim).

Zusätzlich sieht die Leichte Sprache Worterklärungen und Bildunterstützung vor (ebd.). Diese Verfahren lassen sich jedoch auf Textebene nicht mechanisch anwenden, weil sie in der Tendenz die Gefahr zu langer bzw. informationsreicher Zieltexte nicht abwehren. Hier muss konzeptuell eingegriffen werden (zu den Übersetzungsstrategien s. Kap. 6.5).

Neben lexikalischen Schwierigkeiten können Herausforderungen struktureller Art das Wortverstehen erschweren:

**Strukturelle Schwierigkeiten** sind solche, bei denen der Leser/die Leserin die Struktur eines Wortes nicht oder nicht unmittelbar durchschaut (Bredel/Maaß 2017: 213f.) [Hervorhebung im Original].

Zur Exemplifizierung dient ein Beispiel aus Bangel/Müller (2016: 98), anhand dessen Bredel/Maaß (2017: 213f.) demonstrieren, welche strukturellen Schwierigkeiten beim Wortverstehen auftreten können. Sanja, eine Schülerin der 5. Klasse, hat Probleme beim sinnverstehenden Lesen des Substantivs „Wachsamkeit“:



Abb. 12: „Strukturelle Leseschwierigkeiten“, Beispiel aus Bredel/Maaß (2017: 214)

Der Zugriff auf die Wortsemantik erfolgt zunächst über das Wortfeld *wachsen*:

Durch die nach rechts versetzte Morphemfuge wird ein anderer als der intendierte lexikalische Eintrag aktiviert (*wachsen* vs. *wach*) (ebd.) [Hervorhebung im Original].

Um hier das Leseverstehen zu stützen, kann der Mediopunkt (s. Maaß 2015: 86ff.; Bredel/Maaß 2016a, Kap. 8; Bredel/Maaß 2017: 211–228) zum Einsatz kommen:

Wach·sam·keit.

Als Lesehilfe greift der Mediopunkt in die Textoberflächenstruktur ein; er dient der optischen Gliederung morphologisch komplexer Wörter (Derivation, Komposition), ohne dabei „die wortgrammatische Struktur des Ausgangsausdrucks zu manipulieren“ (Bredel/Maaß 2016a: 337). Der Mediopunkt legt die einzelnen Wortbestandteile frei, die dadurch leichter zu perzipieren sind. Für ungeübte Rezipient(inn)en kann jedoch gerade darin die Hürde bestehen: Zwar sind sie imstande, die einzelnen Wortbestandteile zu erfassen, sie scheitern jedoch an der semantischen Verknüpfung der nun freigelegten Morpheme (Bredel/Maaß 2017, Kap. 5). Kommt der Mediopunkt zum Einsatz, so stellen insbesondere die Derivationen ein Problem dar:

Im Gegensatz zu Kompositionen, bei denen Morphem- und Silbengrenzen immer zusammenfallen, sind Silben- und Morphemstrukturen bei Derivationen nicht immer synchronisiert (*Leitung*, Silbenstruktur: *Lei-tung*, Morphemstruktur: *Leit|ung*). Selbst wenn solche Wörter die Zweisilbengrenze überschreiten, kann die morphologische Gliederung hier das Leseverstehen nicht stützen (vgl. z.B. \*Be-ein-trächt-ig-ung) (Bredel/Maaß 2017: 221) [Hervorhebung im Original].

Fallen Silben- und Morphemgrenzen auseinander (häufiger bei Derivationen), so korrelieren Perzeptibilität und Verständlichkeit – wie hier im Falle des Mediopunkts – negativ miteinander. Das Arbeitsgedächtnis wird nicht, wie

eigentlich erwünscht, entlastet, sondern der Verarbeitungsaufwand steigt. Belastbare Studien, die diese Annahme verifizieren, stehen jedoch aus; erste Studien, die die generelle Eignung des Mediopunkts für eine Verständlichkeitserhöhung auf Wortebene untermauern, legen Hansen-Schirra/Gutermuth (2018a) und Gutermuth (2019) vor

In der vorliegenden Arbeit wird für die softwaregestützte Ermittlung der Verständlichkeit gemäß den Parametern der Verständlichkeitsforschung auf den Hohenheimer Verständlichkeitsindex (HIX) zurückgegriffen. Dieser beruht auf vier für die deutsche Sprache validierten Lesbarkeitsformeln; die Lesbarkeit wird über Eingabe in eine Software (TextLab) ermittelt. Der Index wurde an der Universität Hohenheim im Rahmen der Klartext-Initiative der Universität Hohenheim erarbeitet (Literatur: [o. A.] Klartext-Initiative der Universität Hohenheim; Bredel/Maaß 2016a, b: 62, Christmann/Groeben 2019: 123) und hat inzwischen auch in der Praxis eine weite Verbreitung erlangt. Der HIX ermittelt die Verständlichkeit von Texten auf einer Skala von 0 bis 20, wobei höhere Werte mit einer hohen Textverständlichkeit korrelieren. Die Firma ComLab, die die Software TextLab vertreibt, hat in Zusammenarbeit mit der Forschungsstelle Leichte Sprache inzwischen auch ein Benchmark für Texte in Leichter Sprache entwickelt. Texte, die einen HIX von mindestens 18 aufweisen, gelten demnach als leicht verständlich.

## **(b) Verstehen**

Verstehen kann mit Schnotz (1994: 35) als „aktuelle[r] Aufbau einer konsistenten und kohärenten mentalen Repräsentation eines Sachverhalts“ beschrieben werden. Dabei können „[n]icht nur sprachliche Äußerungen, sondern auch Situationen, Prozesse, Verhaltensweisen, Handlungen usw. [...] verstanden [werden]“ (ebd.: 32).

Christmann/Groeben (2019: 133) stellen den Zusammenhang zwischen (leserseitigem) Verstehen und (textseitigen) Strukturierungshinweisen heraus:

Verstehen bedeutet dabei, Wort- und Satzfolgen aufeinander zu beziehen und in einen sinnvollen Zusammenhang zu stellen. Dieser Integrationsvorgang kann auf Textseite durch eine kohärente Inhaltsorganisation gestützt werden, die den Leser(inne)n Hinweise gibt, wie Sätze und Textteile aufeinander zu beziehen sind. Fehlen solche Strukturierungshinweise oder sind sie für die Rezipient(inn)en schwer erkennbar, ent-

stehen Kohärenzlücken, die durch Schlussfolgerungen und Umstrukturierungen geschlossen werden müssen.

Ob Gegebenheiten oder Kontexte „richtig“, d. h. im Sinne des Senders, verstanden werden (Schnotz 1994: 33), hängt neben den rezipienten- und textseitigen Variablen von einer Vielzahl weiterer Faktoren ab: Kanal-, Kommunikator- oder situative Faktoren können in unterschiedlichem Ausmaß auf den (Perzeptions- und) Verstehensprozess einwirken (s. hierzu auch Kercher 2013, Kap. 4.5 und Lutz 2015, Kap. 6). Es besteht daher immer auch die Möglichkeit des Missverstehens oder Nicht-Verstehens (s. hierzu auch Schnotz 1994: 32f.), wobei Missverstehen mit Blick auf den hier betrachteten Gegenstand teilweise gravierendere Auswirkungen für die Adressat(inn)en hat (s. Abschnitt (a) Verständlichkeit).

Textverstehen, das den Kern vorliegender Auseinandersetzung bildet, ist also von multiplen Faktoren abhängig. Es kann mit Groeben (1982: 17) als „Aneignung von Textsinn“ durch den Rezipienten/die Rezipientin beschrieben werden, wobei das Vor- bzw. Erfahrungswissen der Leser(innen) für die inhaltliche Erschließung des Textgegenstands von besonderer Relevanz ist. Lutz (2015: 103), der die Verständlichkeitsforschung aus transdisziplinärer Perspektive beleuchtet, konstatiert:

Seit der *kognitiven Wende* in den siebziger Jahren gilt es als erwiesen, dass Sprachverstehen ohne Berücksichtigung des Welt- und Vorwissens der Leser/Hörer nur unvollständig erfasst werden kann [Hervorhebung im Original].

In der Kognitionsforschung haben sich verschiedene Modelle zur Beschreibung der mentalen Repräsentation von Wissen etabliert (für einen Überblick s. Fischer 2011; Rickheit et al. 2010; Groeben 1982 und Christmann/Groeben 2019). Dabei besteht Konsens in der Annahme, dass menschliches Wissen in Frames und Scripts (s. Groeben 1982: 47f. und Rickheit et al. 2010: 38f.) organisiert ist:

Frames und Scripts sind [...] kulturell geprägt und haben sich durch Erfahrung und Erlernen ausgebildet. Die Verwendung eines bestimmten Wortes kann [...] im Kopf eines Textrezipienten einen Frame bzw. ein Script aufrufen, der bzw. das es ihm gestattet, eine sprachliche Äußerung einzuordnen und letztlich zu verstehen. Jeder Mensch verfügt über

Frames und Scripts; da jedoch Erlernen und kulturgebundene Erfahrungen wesentlich zur [sic] deren Ausbildung beitragen, gibt es erhebliche gruppenspezifische und individuelle Abweichungen zwischen den einzelnen Sprachnutzer(inne)n (Bredel/Maaß 2016a: 426f.).

Ob Rezipient(inn)en bezüglich der in einem Text auftretenden Propositionen und Konzepte also über entsprechende Frames und Scripts verfügen, die sie bei Bedarf abrufen können, hängt von ihren individuellen Beständen an Erfahrungen und Erlerntem ab, die wiederum die Voraussetzung für das Verstehen von Texten bilden. Bredel/Maaß (2016a: 427) stellen heraus, dass

Frames und Scripts [...] als kognitive Repräsentationen nicht direkt zugänglich [sind], so dass im Einzelfall unklar bleibt, über welche Frames und Scripts ein Sprachnutzer/eine Sprachnutzerin tatsächlich in abrufbarer Form verfügt.

In der Verständlichkeitsforschung wird – wie eingangs erwähnt – i. d. R. der Durchschnittsrezipient/die Durchschnittsrezipientin als Maßstab und Ausgangspunkt sämtlicher Betrachtungen angenommen. Das Hauptaugenmerk vorliegender Auseinandersetzung liegt jedoch auf dem (Text-)Verstehen von Adressat(inn)en mit spezifischen kommunikativen Anforderungen (s. Kap. 1), relevant sind deshalb v. a.

der Umfang, die Organisiertheit und die Flexibilität des bereichsspezifischen Wissens sowie die Kapazität des Arbeitsgedächtnisses [...], außerdem die Ziele und die Interessen der Leser/innen sowie die Leserperspektive, die die Aufmerksamkeitsrichtung steuert (Christmann 2006: 618).

## 2.4 Akzeptanz und Akzeptabilität

Neben der Berücksichtigung des Verstehensprozesses ist insbesondere für juristisch-administrative Kommunikation Akzeptanz ein wichtiger Aspekt für gelingende Interaktion:

Gerade bei der Verwaltungskommunikation, deren Ziel immer auch Handlungssteuerung und -kontrolle ist und die in einem nicht unerheb-

lichen Maße mit Sanktionen arbeitet, ist Akzeptanz ein wichtiger Faktor für ihr Gelingen (Grönert 2004: 52f.).

### (a) Akzeptanz

In ihrer Studie zu *Verständigung und Akzeptanz in der Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung* stellt Grönert (2004: 35) heraus, dass neben der Verständlichkeit „auch die Faktoren Verständigungsbereitschaft und Akzeptanz eine wichtige Rolle bei dem Verlauf der Kommunikation [...] spielen.“ Sie postuliert, dass Akzeptanz „[e]ine wichtige Bedingung für den Erfolg der Kommunikation zwischen der Verwaltung und ihren Agenten ist“ (ebd.: 47). Lucke (1995: 82) unterscheidet verschiedene Formen des Akzeptierens:

Von einem Sachverhalt Kenntnis haben – als dem kognitiven Aspekt des Akzeptierens – heißt nicht unbedingt, diesen auch für richtig zu halten (*normativer Aspekt des Akzeptierens*). Ebenso beinhaltet das Verstehen des gesprochenen Wortes nicht immer und vor allem nicht automatisch das Verstehen des Sprechers [...]. Selbst eine Norm zu kennen *und* sie innerlich zu bejahen (*als den kognitiven und normativen Dimensionen des Akzeptierens*) bedeutet noch nicht zwingend, sich auch entsprechend zu verhalten und das vorhandene Wissen und einstellungsmäßige Für-richtig-Halten handlungsmäßig (*konativer Aspekt des Akzeptierens*) konsequent umzusetzen [Hervorhebung im Original].

Akzeptanz ist damit eine komplexe, mehrdimensionale Kategorie, die sich als das Resultat eines wechselseitigen Prozesses konzeptualisieren lässt (ebd.: 91ff.). Nach der Konzeptualisierung von Lucke ist sie dreigliedrig:

- 1) Kognitive Dimension
- 2) Normative Dimension
- 3) Konative Dimension

In der hier vorliegenden Arbeit wäre allerdings die kognitive Dimension nicht der Akzeptanz zuzurechnen, sondern sie wäre Teil des Verstehensprozesses (Wahrnehmen > Verstehen > Behalten). Der Verstehensprozess muss durchlaufen werden, um normative und/oder konative Akzeptanz im Sinne von Lucke herstellen zu können.

Auch Grönert (2004: 47) kommt zu dem Schluss, „dass es sich bei Akzeptanz um das Ergebnis eines interaktiven Prozesses handelt und nicht um eine Eigenschaft von Personen, Meinungsgegenständen oder Handlungen. Vielmehr stellt sie auf diesen drei Bezugsebenen einen interaktiven Prozess dar.“ Für Grönert (ebd.: 49) ist Akzeptanz ein

sichtbares soziales Phänomen [...]. Es liegt nicht nur ein ausschließlich auf der kognitiven Ebene ablaufender mentaler Prozess vor, sondern dieser Begriff beinhaltet auch reale und sichtbare „Verhaltensweisen“.

Wenn sich Individuen in einer bestimmten Situation adäquat verhalten – etwa einer Zeugenladung Folge leisten und in diesem Rahmen z. B. ihre Reisekosten in der vorgeschriebenen Weise geltend machen – so darf davon ausgegangen werden, dass sie die Zeugenladung oder die daran anschließenden weiteren Interaktionen (z. B. über nachfragende Anrufe) nicht nur verstanden, sondern akzeptiert haben. Der Umkehrschluss ist dagegen nicht möglich: Wenn Individuen trotz Zeugenladung nicht vor Gericht erscheinen, ist auf den ersten Blick nicht ersichtlich, welche Dimension von Akzeptanz oder des Verstehensprozesses das Problem darstellt:

- Wurde die Zeugenladung überhaupt verstanden? → Wahrnehmen/Verstehen/Behalten bzw. nach Lucke (1995) kognitive Dimension von Akzeptanz
- Liegt eine Verweigerung vor? → normative Dimension
- Liegt eine Nichtumsetzung vor? → konative Dimension

Dabei kann die konative Dimension sowohl intentional als auch nicht intentional nicht umgesetzt werden und mit oder ohne Vorliegen normativer Akzeptanz:

- Individuen können verstehen, dass sie kommen müssen, es aber ablehnen.
- Individuen können verstehen, dass sie kommen müssen, es aber vergessen.
- Individuen erscheinen nicht, weil sie nicht verstanden haben, dass sie kommen müssen.

Gelingende Kommunikation erfordert Akzeptanz des kommunikativen Settings. Das bedeutet nicht zwangsläufig, dass der/die Adressat(in) mit den Ausführungen einverstanden ist, aber dass er/sie sie als Basis für die nächsten Handlungen innerhalb des gesetzten (institutionellen) Rahmens annimmt. Akzeptanz bei den Adressat(inn)en herzustellen gehört in juristisch-administrativer Kommunikation zu den Senderintentionen. Dazu gehört durchaus auch ein Widerspruch gegen einen Bescheid, nur muss sich dieser im vorgegebenen Interaktionsrahmen bewegen (Fristen, Formulare, Art der Verbalisierung; nähere Ausführungen zur Mehrfachadressiertheit von Texten der juristisch-administrativen Kommunikation und zur Spezifik des Verwaltungshandelns als sprachliches Handeln findet sich in Kap. 4.4.2). Jedoch ist die textuelle Oberfläche juristisch-administrativer Texte häufig nicht dazu geeignet, Akzeptanz auch zu erzeugen, da sie eine nicht ausreichend ausgeprägte Akzeptabilität haben.

## **(b) Akzeptabilität**

Analog zu „Perzeptibilität/Wahrnehmbarkeit“ vs. „Perzeption/Wahrnehmen“ und „Verständlichkeit“ vs. „Verstehen“ kann auch zwischen „Akzeptanz“ vs. „Akzeptabilität“ unterschieden werden.

Akzeptanz ist freiwillig, d. h. sie kann nicht erzwungen werden. Akzeptabilität – eine in der Textlinguistik bekannte Dimension (s. De Beaugrande und Dressler 1981) – ist das Kriterium, das textseitig zumindest gestützt und über das die Wahrscheinlichkeit erhöht werden kann, dass rezipientenseitig tatsächlich Akzeptanz möglich ist.

Texte der juristisch-administrativen Kommunikation zielen auf beide Ebenen der Akzeptanz ab:

- Normativ
- Konativ

Dabei sind fachexterne Texte der juristisch-administrativen Kommunikation durch eine Asymmetrie geprägt, die sprachlich auf unterschiedlichen Ebenen signalisiert wird und sich auf das kommunikative Setting auswirkt. Bereits Wagner (1970: 104) stellt die distanzierende Wirkung der Institutionensprache heraus und führt aus, dass dies zu ihrem Funktionsumfang gehört. Texte der juristisch-administrativen Kommunikation schaffen Fakten bzw. kommunizieren die Existenz von Fakten. Es besteht ein Hierarchiegefälle zwischen Institu-

tion und Leserschaft. Rechtsetzung erfolgt immer aus der Institution heraus, die Rechtsgegenstände sind i. d. R. nicht verhandelbar und werden unidirektional und top-down als Fakten mitgeteilt. Damit greift juristisch-administrative Kommunikation potentiell in die Freiheit des Individuums im Sinne der Face-Theorie ein (positive und negative Face, s. z. B. Brown/Levinson 1987). Dies hat Auswirkungen auf die Akzeptabilität und Akzeptanz von Texten der juristisch-administrativen Kommunikation.

In vorliegender Arbeit können nur indirekt Rückschlüsse auf *Akzeptanz* gezogen werden. Hierfür wäre ein Untersuchungsdesign mit Proband(inn)en nötig, deren Akzeptanz mit Bezug auf juristisch-administrative Kommunikation wie sie hier im Fokus steht, getestet, erfragt oder beobachtet werden müsste. Insofern kann aus den Korpustexten nur indirekt abgeleitet werden, ob sie für die intendierte Adressatenschaft eine ausreichende Grundlage für Akzeptanz bilden können. Wesentliche Voraussetzung hierfür sind jedoch das kognitive Wissen, das wiederum mit Verstehen korreliert, und das normative Für-richtig-Halten (Lucke 1995: 81); wobei sich Akzeptanz als Haltung aufgrund ihrer „Freiwilligkeit“ und „inneren Überzeugtheit“ nicht erzwingen lässt (ebd.: 98).

Akzeptabilität kann jedoch zumindest teilweise untersucht werden, denn sie korreliert mit Texteigenschaften vor allem mit Bezug auf die Adressierung und die Pragmatik der Texte insgesamt.

## 2.5 Fazit

In diesem Kapitel wurde der Verstehensprozess als mehrstufiger, komplexer Vorgang konzeptualisiert, der von multiplen Faktoren abhängig ist. Textfaktoren (Perzeptibilität, Verständlichkeit) und Rezipientenfaktoren (Perzeption, Verstehen) als zentrale Konstituenzien des Verstehensprozesses wurden dabei primär und unter Rückgriff auf die Erkenntnisse der einschlägigen Forschungsliteratur (u. a. Schnotz 1994; Christmann 2006; Iluk 2009; Rickheit et al. 2010; Kercher 2013; Christmann/Groeben 2019) in den Blick genommen. Die Annahmen zum Textverstehen von Adressat(inn)en mit Beeinträchtigungen fußen insbesondere auf den Ausführungen in Bredel/Maaß (2016a), die einen Übertrag der Erkenntnisse zur Verständlichkeit auf die barrierefreie Kommunikation im weiteren Sinne leisten, denn der Gegenstand vorliegender Studie ist der Zugang von Rezipient(inn)en mit Kommunikationsbeeinträchtigungen zu schriftlich vermittelten Inhalten des rechtlich-administrativen Kon-



texts. So wurden – ausgehend vom Durchschnittsrezipienten/von der Durchschnittsrezipientin – Überlegungen dazu angestellt, wie Wort-, Satz- und Textebene in Leichter Sprache zu gestalten sind, um bestmöglich perzipierbar und dabei zugleich verständlich zu sein für eine Adressatenschaft, deren Beeinträchtigung in einer Leseeinschränkung resultiert, die das Diskurs-, Sprach- und Weltwissen betrifft:

- Texte müssen wahrnehmbar sein, um wahrgenommen werden zu können.
- Texte müssen verständlich sein, um verstanden werden zu können.

Einen Text wahrnehmen und verstehen zu können wurde dann als eine wichtige Voraussetzung für das Erzielen von Akzeptanz herausgestellt. Akzeptanz hat darüber hinaus aber eine weitere Voraussetzung – Akzeptabilität:

- Texte müssen akzeptabel sein, um akzeptiert werden zu können.

Dabei sind jeweils die Parameter Perzeptibilität/Wahrnehmbarkeit, Verständlichkeit und Akzeptabilität textbezogen untersuchbar. Auf sie richtet sich ein Fokus der vorliegenden Studie.

In allen Fällen gilt nicht der Umkehrschluss:

- Texte, die grundsätzlich wahrnehmbar sind, müssen im konkreten Fall nicht notwendig wahrgenommen werden (bspw. wegen mangelnder Auffindbarkeit, die der Wahrnehmbarkeit vorausgeht, s. o.).
- Texte, die grundsätzlich verständlich sind, müssen im konkreten Fall nicht notwendig verstanden werden, z. B. wegen ausgeprägter Behinderungsarten, emotionaler Belastung in der Rezeptionssituation oder fehlender Auffindbarkeit und Wahrnehmbarkeit etc.
- Texte, die grundsätzlich akzeptabel sind, müssen im konkreten Fall nicht notwendig akzeptiert werden, z. B. wenn sie nicht auffindbar, wahrnehmbar oder verständlich sind oder wenn sie von den Rezipient(inn)en bezogen auf ihre konkrete Einzelfallsituation eben nicht akzeptiert werden, da Akzeptanz hier eben auch die Übereinstimmung mit den Normen der Institution voraussetzt, die kein textimmanenter Faktor ist.

Es kann mithin bei der Erstellung und bei der Übersetzung von Texten systematisch an Auffindbarkeit, Perzeptibilität/Wahrnehmbarkeit, Verständlichkeit und Akzeptabilität gearbeitet werden. Diese Kategorien sind auch textbezogen analysierbar. Die Kategorien Auffindbarkeit und Akzeptabilität können jedoch nur in begrenztem Umfang vom Einzeltext realisiert werden.

## 2.6 Thesen

**These 2.1:** Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit sind die Voraussetzung für die erfolgreiche Rezeption von Texten und eine Grundlage für erfolgreiche Anschlusshandlungen. Leichte Sprache ist ein geeignetes Instrument, um für eine Adressatenschaft mit Kommunikationsbeeinträchtigungen Verständlichkeit herzustellen.

**These 2.2:** Die Verständlichkeit der Ausgangstexte im Korpus ist auf allen Ebenen des Sprachsystems deutlich reduziert.

**These 2.3:** Nur auf der Basis von Wahrnehmen und Verstehen kann Akzeptanz entstehen. Akzeptabilität kann durch Eigenschaften des Texts gemindert oder befördert werden.



### 3 Leichte Sprache als verständlichkeitsoptimierte Reduktionsvarietät des Deutschen

Im ersten Kapitel dieser Arbeit wurden die Adressat(inn)en von Texten in Leichter Sprache vorgestellt, die durch eine Form der Kommunikationseinschränkung begrenzt bzw. keinen Zugriff auf Ausgangstexte des Deutschen haben. Es wurde herausgestellt, dass diese Kommunikationseinschränkungen z. T. auf Behinderungen zurückgehen. Durch die Behindertengesetzgebung bestehen, wie in Kapitel 1 dargelegt, Ansprüche auf behinderungsgemessene Kommunikationsangebote, die gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen.

Die Aufnahme und Verarbeitung von Kommunikationsangeboten erfordert kognitive Ressourcen, wobei die für die Texterschließung zur Verfügung stehende Gesamtressource individuenspezifisch ist. In Kapitel 2 wird deshalb der mehrstufige Textverstehensprozess (Perzipieren – Verstehen – Behalten) in den Fokus gestellt: Wird die verfügbare Kapazität bereits für das Perzipieren oder Verstehen verbraucht, so findet keine nachhaltige Textrezeption statt und Textinhalte können entweder nicht (bzw. nicht vollständig) verstanden werden oder sie werden zwar lokal verstanden, können jedoch in der Folge nicht verknüpft und mit dem Vorwissen in einer Weise verbunden werden, die einen Wissensaufbau und ein Anschlusshandeln möglich machen. Auch Akzeptanz setzt Wahrnehmen, Verstehen und Behalten voraus. Entsprechend müssen die Kommunikate im Bereich der barrierefreien Kommunikation bezüglich ihrer Wahrnehmbarkeit und ihrer Verständlichkeit an den heterogenen Bedarfen und Möglichkeiten der Adressat(inn)en ausgerichtet werden, um funktional zu sein.

Hier ist das Konzept der Leichten Sprache angesiedelt, das seit den 1990er Jahren in Deutschland entwickelt wurde und ein Instrument für die Erstellung perceptions- und verständlichkeitsoptimierter Texte darstellt. Leichte Sprache gehört dem Diasystem des Deutschen an, das „als natürliche, kultur- und traditionsgebundene Sprache ein ganzes Bündel an Varietäten ausgeprägt hat“ (Bredel/Maaß 2016a: 24). Leichte Sprache ist eine dieser sprachlichen Ausprägungsformen, die als verständlichkeitsoptimierte Reduktionsvarietät spezifische Charakteristika aufweist. Die Eigenschaften des Konzepts

werden nun im Überblick vorgestellt (eine grundlegende Darstellung findet sich in Bredel/Maaß 2016a).

### 3.1 Begriffsbestimmung

Nach Maaß (2015: 11f.) handelt es sich bei Leichter Sprache um

eine (1) Varietät des Deutschen, die (2) im Bereich Satzbau und Wortschatz systematisch reduziert ist. Ebenso systematisch ist die Reduktion mit Bezug auf das Weltwissen, das für die Lektüre vorausgesetzt wird. (3) Außerdem zeichnen sich Leichte-Sprache-Texte durch eine besondere Form der visuellen Aufbereitung aus.

Diese Eigenschaftsbeschreibung soll an einem Beispiel veranschaulicht werden, das dem Korpus dieser Arbeit zugehört und im Rahmen der Analyse (s. Kap. 9) betrachtet wird. Der Ausgangstext entstammt dem Blatt *Wichtige Hinweise*, das die *Zeugenladung in Strafsachen* flankiert:

3. Genügend entschuldigt ist ein Zeuge nur, wenn er aus einem wichtigen Grunde (z. B. wegen einer ernstlichen Erkrankung) nicht zum Termin kommen kann. Falls Sie meinen, aus einem solchen wichtigen Grunde der Ladung keine Folge leisten zu können, teilen Sie dies bitte sofort unter Darlegung des Hinderungsgrundes mit. Der Grund für Ihr Ausbleiben ist durch ein ärztliches Attest oder eine andere Bescheinigung glaubhaft zu machen. Eine **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht**. Aus der ärztlichen Bescheinigung muss sich ergeben, dass Sie **nicht verhandlungs- und reisefähig sind**. Das Gericht wird dann Ihr Vorbringen prüfen. Solange Sie allerdings keine anders lautende Nachricht erhalten, verbleibt es bei dieser Ladung.

Abb. 13: Zeugenladung in Strafsachen – Wichtige Hinweise, Punkt 3

Dieser Textbaustein weist in Leichter Sprache einen weitaus größeren Umfang auf. Er soll hier aus Darstellungsgründen nur auszugsweise vorgestellt werden; es folgt zunächst der Wortlaut:

3. Vielleicht müssen Sie **nicht** zum Gerichts-termin kommen.

Dann müssen Sie ausreichend entschuldigt sein.

Ausreichend entschuldigt bedeutet zum Beispiel:

Sie sind schwer krank.

Dann brauchen Sie ein Attest vom Arzt.

Ein Attest ist ein Brief vom Arzt.

Ein Arzt muss Ihnen bestätigen:

- Sie können **nicht** reisen.
- Und Sie sind **nicht** verhandlungs-fähig.

Das bedeutet:

Sie können **nicht** aussagen.

Sie können **nicht** zum Gerichts-termin kommen.

Die Gründe müssen Sie dem Gericht **sofort** sagen.

Und das Attest müssen Sie dem Gericht **sofort** schicken.

Eine Arbeits-unfähigkeits-bescheinigung reicht **nicht**.

Eine Arbeits-unfähigkeits-bescheinigung sagt nur:

Sie können **nicht** arbeiten.

Aber vielleicht können Sie reisen.

Und vielleicht sind Sie trotzdem verhandlungs-fähig.

Stand: 12.09.2014

Abb. 14: Zeugenladung in Strafsachen in Leichter Sprache – Wichtige Informationen, Punkt 3

Beim Vergleich der beiden Versionen kann festgestellt werden, dass die syntaktische Komplexität des Originals im Zieltext aufgelöst ist: Der Text in Leichter Sprache weist eine reine Hauptsatzstruktur ohne Nebensätze auf und ist auf zentralen Wortschatz beschränkt. Eine weitere Charakteristik betrifft das Layout: Die Schrift in der Version in Leichter Sprache ist deutlich größer als im Original und die Sätze beginnen jeweils in einer neuen Zeile; lange Wörter sind durch einen Mediapunkt (*Gerichts-termin*) aufgegliedert. Das für die

Texterschließung notwendige Wissen ist reduziert bzw. im Text selbst mit angelegt (z. B. in den Erläuterungen zu *ausreichend entschuldigt* und *Attest*). Der Zieltext ist also sowohl mit Blick auf seine Perzeptibilität als auch auf seine Verständlichkeit hin so verändert, dass er gegenüber dem Ausgangstext eine geringere Barriere für die Adressat(inn)en darstellt. Im Beispiel nicht realisiert ist eine Visualisierung des Ausschnitts mit einem verständlichkeitsstützenden Bild, wie sie für die Leichte Sprache typisch ist. In Bredel/Maaß (2016a, Kap. 7.4) werden die Möglichkeiten dargestellt, wie Visualisierungen in Leichte-Sprache-Texten zur Erhöhung der Verständlichkeit eingesetzt werden können. Die Autorinnen stellen dar, dass die Schwierigkeit, angemessene Bilder zu finden, von der jeweiligen Bezugsgröße abhängt: Gegenständliches und Personen zu visualisieren ist relativ einfach. Je abstrakter die Bezugsgröße, desto abstrakter wird jedoch auch das Bild. Müssen Handlungen und Vorgänge, Konzepte und Argumentationen visualisiert werden, so stellt dies nicht nur die Übersetzer(innen) bzw. Grafikdesigner(innen) vor Herausforderungen, sondern möglicherweise auch die Adressatenschaft.

Texte der Rechtskommunikation beinhalten überwiegend die Darstellung von Prozessen, Handlungen und Konzepten, die sämtlich eine abstrakte Visualisierung erfordern. Zeitlichkeit, Negation, Konditionalität und Potentialität sind in Rechtstexten häufige Gegenstände; sie sind nur schwer im Bild darstellbar. Den Versuch, Visualisierungen von Rechtsgegenständen für Leichte-Sprache-Texte zu konzeptualisieren und umzusetzen, unternimmt Pridik (2019). Sie stellt heraus, dass in der Rechtsdidaktik empfohlen wird, Texte der Rechtskommunikation mit juristischen Schau- bzw. Strukturbildern anzureichern, weil Texte die Strukturen in ihrer hierarchischen Verwobenheit nicht abbilden, sondern nur linear darstellen können (Pridik 2019: 487). Jedoch ist der Nutzen solcher Visualisierungen für Leichte-Sprache-Texte noch nicht eindeutig bestimmbar:

Zu bedenken ist dabei allerdings, dass juristische Schaubilder nicht nur das Verstehen erleichtern, sondern auch besondere Anforderungen an ihre Adressat(inn)en stellen. So müssen diese z. B. in der Lage sein, räumliche Anordnungen und Verbindungen von Textkästen in konzeptuelle Zusammenhänge zu übersetzen (vgl. Ballstaedt 2012: 51), eine nicht lineare Leserichtung zu erkennen und die Bedeutung von Piktogrammen/Icons im jeweiligen Kontext zu erfassen. Für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen bzw. Lernschwierigkeiten können dies Barrieren sein, welche die Aufnahme der Informationen erschweren (Pridik 2019: 487).

Auch Bredel/Maaß (2016a: 274) verweisen darauf, dass die Verarbeitung von Bildern die Adressat(inn)en vor Herausforderungen stellen kann, und zwar bereits auf der Ebene der Verknüpfung von bildlicher und sprachlicher Information im Fließtext. Hier könnte der Split-Attention-Effekt zum Tragen kommen, denn Redundanz kann eben durchaus auch eine Mehrbelastung für die Informationsverarbeitung darstellen (ebd.), so dass bezüglich des Einsatzes von Bildern zumindest eine Dilemmatik zu konstatieren ist. Es ist davon auszugehen, dass die Verknüpfung von Text und Bild kognitive Ressourcen bindet, die für Verstehen und Behalten dann nicht mehr zur Verfügung stehen. Hier wären empirische Studien unter Einbeziehung der unterschiedlichen Adressat(inn)engruppen nötig, Voraussetzung dafür ist aber zunächst das Vorliegen von entsprechendem Bildmaterial als Grundlage für die Tests. Interessant wäre in diesem Zusammenhang auch, welche Formen von Visualisierungen (Fotos, Piktogramme, Flowcharts, Schaubilder) von den Adressat(inn)en angemessen wahrgenommen, verstanden und für die Texterschließung nutzbar gemacht werden.

Texte in Leichter Sprache tragen der Tatsache Rechnung, dass die Adressatenschaft sonst kaum Zugriff auf schriftlich vermittelte Information hat. Primäre Adressat(inn)en Leichter Sprache (s. Kap. 1) verfügen als ungeübte Leser(inn)en

nicht über hinreichende Texterfahrung; insgesamt können sie kaum auf die konzeptionelle Schriftlichkeit als Wissensressource beim Lesen zurückgreifen; darüber hinaus ist teilweise auch die Sprachfähigkeit, die visuelle oder die auditive Wahrnehmungsfähigkeit eingeschränkt (Bredel/Maaß 2016a: 13).

Die Lesebeeinträchtigung der hier fokussierten Rezipientenschaft resultiert primär aus der Art ihrer Kommunikationseinschränkung, durch die ihr der Zugriff auf standard- und fachsprachliche Texte verwehrt oder zumindest deutlich erschwert ist. Vor diesem Hintergrund fasst Bock (2014: 37f.) Leichte Sprache als „funktionale Variante“ des Deutschen, die „die Funktion zielgruppenadäquater, verständlicher Lesersprache“ hat und „potenziell in allen Kommunikationsbereichen und allen Textsorten verständliche Texte ermöglichen [soll]“. Leichte Sprache fungiert damit als Hilfsmittel zur selbständigen Texterschließung; sie soll Personen mit Kommunikationseinschränkungen die eigenständige Teilhabe an der Informationsgesellschaft ohne die Hilfe Dritter ermöglichen (s. hierzu auch Kap. 1.1).



Das Konzept ist dabei kein rein deutsches. Es hat seinen Ursprung in der Empowerment-Bewegung der 1960er Jahre im angloamerikanischen Raum. Es „ist aus der Praxis heraus im Umgang mit Menschen mit geistiger Behinderung entstanden“ (Maaß et al. 2014: 56). In den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts hat sich die vereinfachte Sprachform in den skandinavischen Ländern etabliert (Tjarks-Sobhani 2012: 27); in Deutschland nahm die Leichte Sprache mit dem Modellprojekt „Wir vertreten uns selbst!“ (1997–2001) ihren Anfang. In der Folge hat sich daraus die Vereinigung *Mensch zuerst – Netzwerk People First Deutschland e. V.* gegründet, deren Mitglieder sich für die Rechte und Belange von Menschen mit Lernschwierigkeiten einsetzen (People1 2015); der Terminus wird dort für Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen verwendet (zur Terminologie s. Maaß 2015: 15ff. und Bredel/Maaß 2016a, Kap. 5 sowie Kap. 1 vorliegender Arbeit). Zusammen mit dem im Jahre 2006 gegründeten Netzwerk Leichte Sprache entwickelte People First Regeln zum Verfassen von Texten in Leichter Sprache (Maaß 2015: 20). Diese Regeln fußen auf den „Europäischen Richtlinien für die Erstellung von leicht lesbaren Informationen für Menschen mit geistiger Behinderung“ der International League of Societies for Persons with Mental Handicap (ILSMH) und Inclusion Europe von 1998 (s. dazu Winter 2010: 35). Die Etablierung des Konzepts in Deutschland wurde durch die Lobbyarbeit der genannten Vereinigungen entscheidend vorangetrieben; es gelang ihnen, die Leichte Sprache im gesellschaftspolitischen Diskurs zu verankern. Sie sind dafür mitverantwortlich, dass Leichte Sprache Eingang in die Rechtssetzung gefunden hat (s. Kap. 1.1).

Die Wissenschaft beschäftigt sich seit den 2010er Jahren mit der Erforschung Leichter Sprache (z. B. Tjarks-Sobhani 2012; Kellermann 2014; Maaß et al. 2014; Bock 2014). Seit Januar 2014 gibt es an der Universität Hildesheim die Forschungsstelle Leichte Sprache, die u. a. Praxisprojekte mit Begleitforschung durchführt. Der Hildesheimer Schule entstammen die drei Duden-Bände zu Leichter Sprache (Bredel/Maaß 2016a, b, c), die das Praxiskonzept aus wissenschaftlicher Perspektive beleuchten und auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse differenzierte Regelvorschläge unterbreiten. Darüber hinaus gibt es auch Ansätze, die die Funktionalität von Leichter Sprache als einheitliche und beschreibbare Varietät in Zweifel ziehen und die Heterogenität der Adressat(inn)en herausstellen, die jeweils individuelle Lösungen für ihre Anforderungen an durch sie verarbeitbare Kommunikation benötigen (s. insb. die Publikationen von Bock, z. B. Bock 2014 und Schuppener/Bock 2019). Eine Darstellung der unterschiedlichen Schulen der Leichte-Sprache-Forschung, wie sie sich in der Wissenschaft in Deutschland bislang entwickelt haben, findet sich in Bredel/Maaß (2019).

Mit Blick auf die Adressatenschaft konvergieren Theorie und Praxis insofern, als dass sie Rezipient(inn)en mit ausgeprägter Leseeinschränkung als primäre Empfänger der verständlichkeitsoptimierten Texte definieren. Auf die Adressat(inn)en, wie sie in vorliegender Studie im Fokus stehen, wird in Kapitel 1 eingegangen.

### 3.2 Regeln und Prinzipien Leichter Sprache

Bredel/Maaß (2016a) haben die der Praxis entstammenden Regeln Leichter Sprache vor der Folie der einschlägigen wissenschaftlichen Disziplinen (u. a. Leseerwerbsforschung, Sprach- und Übersetzungswissenschaft, Verständlichkeitsforschung, Kognitionspsychologie) untersucht und daraus wissenschaftlich fundierte Strukturprinzipien abgeleitet. Eine Tabelle, die die Regeln von Netzwerk Leichte Sprache (BMAS), Inclusion Europe und BITV 2.0 denen der Forschungsstelle Leichte Sprache gegenüberstellt, klassifiziert die einzelnen Parameter nach den Kategorien „Proximität“, „maximale Expliztheit“ und „Kontinuität“ (Bredel/Maaß 2016a, Kap. 13.2 und 13.3). Sie betreffen die Zeichen-, Wort-, Satz- und Textebene sowie Typografie und Layout:

1. Proximität		
Verständlichkeit/Konzeptionelle Mündlichkeit		BMAS, Inclusion Europe, BITV 2.0
adressiert	persönliche Ansprache Begleitung durch Leitfiguren	<b>Sprechen Sie Leser und Leserinnen persönlich an.</b> <i>Es muss klar sein: für wen ist die Information und worum geht es.</i>
situier	Personifizierung von Rollenträgern durch Eigennamen; Verteilung von Informationen auf verschiedene Stimmen (Polyphonie) direkte vor indirekter Rede	--
multikodal	Einsatz von (konvergenten) Bildern	<b>Benutzen Sie Bilder</b>
linear	Verzicht auf Satzgefüge	<b>Machen Sie in jedem Satz nur eine Aussage</b>
analytisch	Perfekt statt Präteritum Verbal- oder Präpositionalphrase statt Genitiv Satzstrukturen statt Substantivierungen	<i>Wenn Sie von etwas schreiben, das in der Vergangenheit war: verwenden Sie das Perfekt. Verwenden Sie nicht die Mitvergangenheit (Präteritum)</i> <b>Vermeiden Sie den Genitiv.</b> <b>Benutzen Sie Verben. Vermeiden Sie Hauptwörter.</b>
handlungsorientiert	Verzicht auf Passivkonstruktionen	<b>Benutzen Sie aktive Wörter</b>
redundant	Wiederholungen	<i>Es ist in Ordnung, wenn Sie wichtige Informationen wiederholen.</i>

<b>Verständlichkeit/Mentale Modelle und Textgegenstände</b>		
faktisch	Indikativ	Vermeiden Sie den Konjunktiv
gegenwärtig	Präsens	--
wahr	Negationsvermeidung	<b>Benutzen Sie positive Sprache</b>
exemplifizierend	alltagsnahe Beispiele	<i>Verwenden Sie Beispiele, um Dinge zu erklären. Die Beispiele soll jeder aus dem Alltag kennen.</i>
konkret	alltagsnahe Vergleichsgrößen für abstrakte Konzepte	<u>Abstrakte Begriffe und Fremdwörter sind zu vermeiden oder mit Hilfe konkreter Beispiele zu erläutern.</u>
zentral	prototypische lexikalische Ausdrücke	<b>Benutzen Sie einfache Wörter</b> <b>Benutzen Sie Wörter, die etwas genau beschreiben</b> <b>Benutzen Sie bekannte Wörter. Verzichten Sie auf Fach-Wörter und Fremd-Wörter</b> <b>Vermeiden Sie Rede-Wendungen und bildliche Sprache</b>

<b>Perzipierbarkeit</b>		
typographisch gegliedert	Listenmodus Einrückung Zwischenüberschriften Hyperstruktur Mediopunkt Hervorhebungen (fett, unterstrichen)	<b>Schreiben Sie jeden Satz in eine neue Zeile. Lassen Sie genug Abstand zwischen den Zeilen.</b> <b>Machen Sie viele Absätze und Überschriften. Trennen Sie lange Wörter mit dem Bindestrich</b>

	Schwarz auf Weiß Keine Hintergrundbilder Linksbündigkeit	<b>Heben Sie wichtige Dinge hervor.</b> <i>Sorgen Sie dafür, dass man die wichtigste Information leicht finden kann.</i> <b>Benutzen Sie dunkle Schrift. Und helles Papier.</b> <b>Benutzen Sie Bilder nicht als Hintergrund</b> <b>Schreiben Sie immer links-bündig</b>
basal	serifenlose, unverbundene Antiquaschriften reduzierter Sonderzeichensatz reduziertes Interpunktionsinventar	<b>Benutzen Sie eine einfache Schrift</b> <b>Vermeiden Sie Sonder-Zeichen.</b> <i>Vermeiden Sie zu viele Satz-Zeichen.</i>
vernetzt	Inhaltliche Bündelungen integriertes Format (Bilder, ausgelagerte Erläuterungen) color coding; labelling; graphische Verbindung	<b>Schreiben Sie alles zusammen, was zusammen gehört.</b> <i>Die wichtigste Information an den Anfang des Textes schreiben.</i> <b>Verweisen Sie nicht auf andere Stellen im Text.</b> <i>Verwenden Sie niemals Fußnoten.</i>
leserichtungstreu	Vorverweisungen (Kata- vor Anaphorik)	<b>Kündigen Sie schwere Wörter an.</b>
leseprozessnah	Verzicht auf Personalpronomina kurzes Mittelfeld redundante Worterklärungen	<i>Seien Sie vorsichtig, wenn Sie Pronomen verwenden.</i> <b>Benutzen Sie einen einfachen Satzbau.</b> <i>Es ist in Ordnung, wenn Sie schwierige Wörter öfter als einmal erklären.</i> <i>Wenn möglich, erklären Sie die Wörter gleich.</i> <i>Vermeiden Sie alles, was die Leute verwirren kann. Zum Beispiel Zeit-Lupe oder Zeit-Raffer (Bezug: Video)</i>

<b>2. Maximale Explizitheit</b>		
erklärend	Erläuterung von Textsorten Erläuterung von Scripts/Frames Wort- und Begriffsklärungen Auflösung von Implikaturen	<i>Erklären Sie genau, um was es bei Ihren Informationen geht. Erklären Sie schwere Wörter. Sie können am Ende vom Text ein Wörter-Buch machen.</i>
maximal informativ	exhaustive Information Verzicht auf Abkürzungen	<i>Geben Sie dem Leser immer alle Informationen, die er braucht. Verzichten Sie auf Abkürzungen</i>
orientierend	Zwischenüberschriften	<i>Machen Sie viele Absätze und Überschriften.</i>
<b>3. Kontinuität</b>		
homogen	SPO als präferiertes syntaktisches Muster lineare Themenentwicklung chronologische Ereignisabfolge kalkulatorische Zahlen in Ziffernschreibweise gleichbleibende Auszeichnungspraktiken Verzicht auf Worttrennung am Zeilenende	<i>Schreiben Sie kurze Sätze. Benutzen Sie einen einfachen Satzbau. Vermeiden Sie Fragen im Text. Achten Sie darauf, dass Ihr Textaufbau logisch ist. Man muss dem Text leicht folgen können und die Informationen leicht verstehen können. Vermeiden Sie alles, was die Leute verwirren kann. Zum Beispiel Zeit-Lupe oder Zeit-Raffer (Bezug: Video) Schreiben Sie Zahlen so, wie die meisten Menschen sie kennen Unterstreichen Sie keine Überschriften oder</i>
		<i>Wörter, die keine „Links“ sind. Sonst wollen die Leute draufklicken. Trennen Sie keine Wörter am Ende einer Zeile</i>
konstant	Synonymievermeidung textinterne Schriftartentreue Konstanthalten von Datums-, Zeit- und Maßeinheiten	<i>Benutzen Sie immer die gleichen Wörter für die gleichen Dinge Benutzen Sie am besten immer nur eine Schrift-Art.</i>

Tab. 2: Die Struktur Leichter Sprache im Überblick, Bredel/Maaß (2016a: 520ff.)

Das Kriterium der *Proximität* impliziert gemäß Bredel/Maaß (2016a: 516f.), dass sich die Texte direkt und unmittelbar an den Rezipient(inn)en und ihren Bedarfen orientieren:

Nahezu alle Eigenschaften der Leichten Sprache sind die Folge einer Ausrichtung des Textes an der maximalen Nähe zum Leser, an dessen unmittelbarem Ich, Hier und Jetzt im Sinne Bühlers (1934). Das gilt für die konzeptionelle Orientierung an der Mündlichkeit („Sprache der Nähe“) ebenso wie für die mediale Orientierung an der unmittelbaren, kleinräumigen Perception (ebd.: 516).

Die *maximale Explizitheit* bezieht sich auf den Aspekt der Eigenständigkeit, d. h. Teilhabe i. S. der selbständigen Texterschließung ohne die Hilfe Dritter (vgl. Bredel/Maaß 2016a: 517f.). Da das Sprach-, Diskurs- und Weltwissen der

Rezipient(inn)en in ausgeprägter Weise eingeschränkt ist, muss der Text Wissen systematisch einführen, seinen Status deklarieren und Implizites explizit machen:

Die Abwesenheit eines Kommunikationspartners macht es erforderlich, Verstehensschwierigkeiten zu antizipieren [...]: Vieles von dem, was in standardsprachlichen Texten durch einfache Konventionen gesetzt ist, z.B. das Textmuster, die Textsorte, die erwartbare Themenentfaltung, aber auch die Frames und Scripts, die ein Text aufspannt, müssen in Leichter Sprache expliziert werden (ebd.: 517).

Das Prinzip der maximalen Explizitheit zielt also darauf ab, den Common Ground zwischen Kommunikator(in) und Rezipient(in) mit Bezug auf den Textgegenstand so weit wie möglich aneinander anzugleichen (s. Kap. 6).

Das Prinzip der *Kontinuität* betrifft die Gleichförmigkeit bzw. Stetigkeit von Texten in Leichter Sprache u. a. mit Blick auf die Wortwahl, die Satzstrukturen oder die Schriftart und -größe (vgl. Bredel/Maaß 2016a: 518f.). Ziel ist es, Wort-, Satz- und Textebene, aber auch Typografie und Layout möglichst konsistent zu gestalten, um Wiedererkennung zu ermöglichen. Texte in Leichter Sprache

greifen auf prototypische Ausdrucksmittel zu (lexikalische Einfachheit), die stets konstant verwendet werden (Synonymievermeidung). Strukturell wird eine möglichst hohe Wiederholungsgenauigkeit angestrebt (gleichbleibende syntaktische Muster [SPO]), die Themenentwicklung enthält möglichst keine logischen Brüche, bei Ereignisfolgen wird die chronologische Ordnung [...] präferiert (ebd.: 518).

Die Anwendung dieses Prinzips dient der Herstellung von Verständlichkeit; sie geht jedoch zu Lasten der Textästhetik (ebd.: 518f.). Da Leichte Sprache nun aber primär darauf abzielt, Zugangsmöglichkeiten zu Inhalten der schriftlich vermittelten Kommunikation zu schaffen, ist das Kriterium der Verständlichkeit allen anderen Kriterien vorangestellt.

Mit Blick auf die in Tab. 2 abgebildeten Prinzipien lässt sich für Leichte Sprache als verständlichkeitsoptimierte Reduktionsvarietät des Deutschen feststellen, dass sie sich durch „[d]ie Kombination aus Reduktion und Addition“ erheblich vom Standard unterscheidet (Bredel/Maaß 2016a: 481). Während die

Addition v. a. aus der „Notwendigkeit“ resultiert, „bei den Leser(inne)n Frames zu den Gegenständen des Texts aufzubauen, [...] [weshalb] Leichte-Sprache-Texte in großem Umfang Erklärungen und Exemplifizierungen enthalten“, liegt Reduktion in Hinblick auf die Grammatik und das Lexikon vor (ebd.). Die Grammatik Leichter Sprache zeichnet sich z. B. durch das Dreikassensystem, ein reduziertes Tempussystem, ein ausgewähltes Set an Konnektoren und eine restringierte Interpunktion aus. Restriktionen bezogen auf das Lexikon bestehen u. a. im Umgang mit Fach- und Fremdwörtern oder bezüglich der Verwendung zentraler statt peripherer Wörter (ebd.). Besondere Vorschriften bestehen überdies hinsichtlich der Visualisierung (s. Bredel/Maaß 2016a: 264ff.; Alexander 2019).

Im beschriebenen strategischen Einsatz von Sprache liegen Wirksamkeit und Dilemma nah beieinander, denn alle diese Prinzipien dienen dazu, die Barrieren aus der Schriftsprache zu entfernen (s. Kap. 5), damit Texte auch einer kommunikationsbeeinträchtigten Adressatenschaft zugänglich sind. Andererseits führt die Verwendung zentraler Wörter und Satzstrukturen dazu, dass Textpräzision und Textspezifik – aber auch Textästhetik – verloren gehen; Inhalte werden in generalisierender Weise versprochen, weshalb insb. im juristisch-administrativen Kontext Texte in Leichter Sprache häufig ihre Justiziabilität verlieren, weil der terminologisierte Wortlaut ersetzt wird (Bredel/Maaß 2016a: 44). Hinzu kommt, dass durch Addition, bspw. in Form von Wort- oder Konzepterklärungen, zwar lokal die Verständlichkeit erhöht wird, diese Strategie der globalen Textkohärenz jedoch entgegensteht. Die mit der Anwendung dieser Prinzipien – Addition und Reduktion – verbundenen Dilemmata werden auch am eingangs herangezogenen Beispiel (Punkt 3 des Hinweisblatts zur Zeugenladung in Strafsachen) sehr deutlich: Leichte-Sprache-Texte weisen, im Vergleich zu ihren standardsprachlichen Vertretern, einen weitaus größeren Umfang auf, weil z. B. Worterklärungen und Exemplifizierungen zur Textverständlichkeit beitragen. Auf der anderen Seite richten sich die verständlichkeitsoptimierten Texte an eine leseeingeschränkte Adressatenschaft, für die ein zu großer Textumfang ebenfalls zur unüberwindbaren Hürde werden kann. Hinzu kommt die Problematik, dass die Leichte-Sprache-Regeln Textsortenspezifika nivellieren, die bei den Ausgangstexten bereits Hinweise auf Zielbereich und Textfunktionen geben und bei den Ausgangstextleser(inne)n Vorerwartungen auslösen, die bei der Texterschließung hilfreich sind. Hier besteht für die Leichte Sprache ein umfangreiches Forschungsdesiderat, das Bredel/Maaß (2019: 266) benennen:

Da Lösungen hier an die jeweiligen Textsorten und Zielsituationen gebunden sind, stellt die Bearbeitung der Textebene in ihrer Vielfalt ein Desiderat der Leichte-Sprache-Forschung dar. Von besonderem Interesse sind hier u.a. Erkenntnisse über die Hierarchie der Regeln auf den unterschiedlichen sprachlichen Ebenen, die Relation der Regeln zueinander und textsortensensitive Strategien zur Bearbeitung der Dilemmata.

Demnach müssen weitere Strategien zur Anwendung kommen, die dieses Problem bearbeiten (s. Kap. 6.5).

### 3.3 Leichte Sprache in der Rechtskommunikation

Die Eigenschaften von Rechtskommunikation als Fachkommunikation werden in Kapitel 4 dieser Arbeit herausgestellt. Sie sind von den Charakteristika Leichter Sprache als verständlichkeitsoptimierter Reduktionsvarietät maximal entfernt. Stellt man sich Sprache als Kontinuum vor, so wäre Rechtskommunikation an einem Ende der Skala anzusiedeln, Leichte Sprache als barrierearme Ausprägungsform am anderen Pol des Spektrums zu verorten (zum Spannungsfeld von „barrierefrei“ vs. „barrierearm“ s. Maaß/Rink 2019a: 21):



Abb. 15: Sprache im Kontinuum, eigene Darstellung

Die Fachsprache des Rechts ist jedoch als Instrument der juristisch-administrativen Kommunikation ihrem Gegenstand angemessen (s. Kap. 4.1), auch wenn die Festschreibung einer Kommunikationsasymmetrie durchaus eine Teilfunktion von Rechtskommunikation ist (s. Kap. 4.4.2, 4.4.5). Demgegenüber ist, wie in Kapitel 3.2 dargestellt, das Instrumentarium der Leichten Sprache stark restringiert. Das Dilemma besteht folglich darin, mit maximal restringierten sprachlichen Mitteln komplexe fachliche Gegenstände auszu-

drücken, und dies für eine Adressatenschaft, die mit Bezug auf diese Gegenstände unterdurchschnittliche Vorwissensbestände aufweist. Um einen Gegenstand wie Erbrecht verständlich darzustellen, müssen bei den Adressat(inn)en vielfältige Konzepte eingeführt und Wissensbestände angelegt werden, damit der eigentliche Gegenstand („Wie bestimmt man seine Erben? Was steht einem als Erbe zu?“) greifbar wird. Diese Texte können für die Adressatenschaft wiederum zur Barriere werden.

Für die Umsetzung fachlicher Inhalte insb. der Rechtskommunikation in Leichter Sprache finden sich in der Praxis gegenwärtig häufig zwei Herangehensweisen:

### **Szenario A: informationskonstanter, aber überlanger Zieltext**

Der Ausgangstext ist sehr dicht und fachlich, dem Gegenstand jedoch angemessen. Wissensbestände, die für das Erfassen des Textgegenstands nötig sind, werden über Erläuterungen in den Text eingebracht. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Adressatenschaft in Ermangelung barrierefreier Texte und durch ihre fehlende Lesepraxis bislang wenig Zugriff auf Texte der Rechtskommunikation hat(te). Es werden folglich systematisch Wissensbestände angelegt, auf denen dann die eigentlichen Textaussagen aufstufen.

In der Konsequenz entstehen informationskonstante, aber überlange Zieltexte, die lokal den Verstehensvoraussetzungen der Rezipient(inn)en Rechnung tragen, sie aber auf Textebene überfordern: Zwar kann die Information lokal verstanden werden und es wird im Text auch nicht mit uneingeführten Konzepten gearbeitet; der Versuch, diverse als unbekannt vorausgesetzte Konzepte gleichzeitig einzuführen, mit denen dann im gleichen Text direkt weitergearbeitet wird, führt jedoch zu einer Überforderung der Leser(inn)en und das Verstehen bleibt lokal. Die Erläuterung zu den Termini kann zwar verstanden werden, damit ist die Verstehensressource jedoch ausgeschöpft (s. Kap. 2.3). Eine Verknüpfung mit weiteren Begriffen an anderer Stelle im Text kann nicht mehr erfolgen, ebenso wenig wie eine Erfassung des Textganzen. Ein Behalten ist nicht möglich. Hinzu kommt Demotivation, wenn eine Adressatenschaft mit Kommunikationseinschränkungen mit Dutzenden Textseiten in Leichter Sprache konfrontiert wird, während der Ausgangstext nur wenige Seiten umfasst; ein Beispiel hierfür ist das eingangs herangezogene Beispiel der *Zeugenladung in Strafsachen* (s. Kap. 3.1).



## Szenario B: quantitativ angemessener, aber trivialer Zieltext

Häufig wird mit Verweis auf die Verstehenseinschränkungen insb. für eine Adressatenschaft mit kognitiven Beeinträchtigungen nicht versucht, den Gegenstand des fachlichen Ausgangstexts in hinreichend detaillierter Form in Leichter Sprache darzulegen. Vielmehr wird ein trivialer Zieltext ohne konzeptbildende Aussage vorgelegt, der die Dilemmata der Textebene in Leichter Sprache zwar anerkennt, aber gleichsam vor ihnen kapituliert. Die Texte sind dann nur noch grobe Annäherungen an den Gegenstand, ein Wissensaufbau wird nicht betrieben. Es wäre zu untersuchen, ob solche Texte tatsächlich dabei helfen, Zugriff auf den Textgegenstand zu gewähren. Eine eigenständige Teilhabe ist über solche Texte nicht zu gewährleisten. Der Auftraggeber hat dann möglicherweise den Eindruck, er hätte seinem Informationsauftrag in barrierefreier Form genüge getan, während der Text diesen Anspruch tatsächlich gar nicht einlöst. Allerdings bleiben diese Texte quantitativ in einem Umfang, der von der Zielgruppe zu bewältigen ist.

Texte nach **Szenario A** stellen für die Zieltextleserschaft ebenso wie die Ausgangstexte Sprachbarrieren (s. Kap. 5: *Typen von Wahrnehmungs- und Verstehensbarrieren*) dar – nur ist die Barriere von der Wort- bzw. Satzebene auf die Textebene verschoben; ebenso wie die Ausgangstexte stellen sie Kognitionsbarrieren dar. Sie sind für die intendierte Adressatenschaft nicht rezipierbar. Eine eigenständige Zugänglichkeit wird mit Texten nach Szenario A entsprechend nicht erreicht. Denkbar ist eine Anwendung in situierter Kommunikation: Hier würde dann ein Gesprächspartner die Informationsauswahl übernehmen und hätte durch den Text vorformulierte Erläuterungsbausteine über den Gegenstand zur Hand.

Texte nach **Szenario B** sind den Rezeptionsmöglichkeiten der Adressatenschaft angepasst. Sie sind allerdings für eine Erschließung des Gegenstands nicht mehr hinreichend funktional und ermöglichen keinen Wissensaufbau. Sie erfüllen im Allgemeinen nicht die zentralen Funktionen von Leichter Sprache (Partizipations-, Lern- und Brückenfunktion, s. Bredel/Maaß 2016a: 56f.). Zudem sind sie auch in ethischer Hinsicht nicht zu rechtfertigen, da sie den Adressat(inn)en nur scheinbar Partizipation ermöglichen. In situierter Kommunikation können sie dann hilfreich sein, wenn sie als Einstieg in den Gegenstand dienen, über den der Gesprächspartner in der Folge weitere Ausführungen vornimmt. Texte vom Szenario B bieten dafür jedoch keine weitergehende Hilfe.

## **Szenario C: auffindbarer, gut wahrnehmbarer, leicht verständlicher, korrekter und funktionaler Zieltext**

Maaß (2019: 294) postuliert, dass Leichte-Sprache-Texte „im Gelingensfall sämtlich die folgenden Eigenschaften auf[weisen]: Sie sind auffindbar, gut wahrnehmbar, leicht verständlich, korrekt und funktional“. Der Aspekt der Auffindbarkeit rückt in der vorliegenden Arbeit in den Hintergrund, da hier die Texte in einem konkreten Projekt das Korpus bilden, die in sehr unterschiedlicher Weise in die Textwelten des Auftraggebers eingebunden sind, wobei die Evaluierung der Auffindbarkeit nicht Teil des Projekts war.

Regelkonforme Leichte-Sprache-Texte sind gut wahrnehmbar und leicht verständlich. Mit Blick auf die Gestaltung eines Szenarios C ist jedoch hervorzuheben, dass sie den Textgegenstand korrekt wiedergeben und in der Zielsituation und für die intendierten Adressat(inn)en funktional sein müssen: weder überlang noch kurz und trivial. Sie sollen bei der Adressatenschaft Kenntnisse über den Gegenstand anlegen und im Sinne der Textaussagen eine Handlungsorientierung ermöglichen. Es ist ein Ziel der vorliegenden Arbeit, durch die Analyse und Evaluation der Korpustexte Erkenntnisse dahingehend zu gewinnen, inwiefern sie den Szenarien A oder B zuzurechnen sind. Gleichzeitig wird postuliert, dass es ein **Szenario C** gibt, das auffindbare, gut wahrnehmbare, leicht verständliche, korrekte und funktionale Zieltexte juristisch-administrativer Kommunikation in Leichter Sprache zugänglich macht. Ein Movens dieser Arbeit ist es, Wege für eine Realisierung nach Szenario C aufzuzeigen.

### **3.4 Fazit**

In dieser Arbeit wird davon ausgegangen, dass Leichte Sprache in der Rechtskommunikation mit Personen mit Kommunikationseinschränkungen in einer Weise eingesetzt werden kann, die diesen Personen Teilhabe am juristisch-administrativen Diskurs eröffnet. Leichte Sprache weist jedoch diverse Dilemmata auf. Insbesondere konstatieren Bredel/Maaß (2016a), dass eine unreflektierte Anwendung der Strategien auf Wort- und Satzebene v. a. bei fachlicher Kommunikation zu einem Auseinanderbrechen der Textebene führt, dass also keine funktionalen Zieltexte erstellt werden können, indem die Regeln auf den untergeordneten Ebenen mechanisch angewendet werden. Vielmehr ist eine Planung von der Textebene her notwendig.

Mit Blick auf die bereits bestehende Textpraxis konnte konstatiert werden, dass sich bei fachlichen Ausgangstexten für die Leichte-Sprache-Übersetzung häufig zwei Szenarien realisiert finden: informationskonstante, aber überlange Zieltexte, die die Zieltextleserschaft durch schiere Textlänge überfordern (Szenario A) und quantitativ an die Aufnahmefähigkeit der Zielleseerschaft angepasste, inhaltlich aber triviale Zieltexte, die der Zieltextleserschaft Informationen vorenthalten (Szenario B). Beide Varianten sind in verschiedenster Weise dilemmatisch; Aufgabe der Leichte-Sprache-Übersetzung ist es hingegen, perzipierbare, verständliche, korrekte und für die Zielsituation funktionale Texte zur Verfügung zu stellen (Szenario C). Insgesamt, aber v. a. mit Blick auf die Rechtskommunikation als Fachkommunikation, ist dies keine leichte Aufgabe, wenn auch die Bezeichnung als „Leichte Sprache“ dies in den Augen mancher Auftraggeber und sekundärer Adressat(inn)en suggerieren mag.

### 3.5 Thesen

**These 3.1:** Leichte Sprache als verständlichkeitsoptimierte Varietät des Deutschen bietet Ansätze für eine barriereärmere Rechtskommunikation.

**These 3.2:** Die beim Übersetzen in Leichte Sprache notwendig zur Anwendung kommenden Strategien der Addition und Reduktion führen zu einer Dilemmatik auf Textebene.

**These 3.3:** Es werden für die Übersetzungspraxis in Leichte Sprache zwei Szenarien (A und B) angenommen: Bei dem Szenario A werden informationskonstante, für die Rezipientenschaft jedoch unangemessen lange und informationsreiche Texte produziert, bei dem Szenario B werden vom Umfang her angemessene, inhaltlich aber inadäquat informationsarme Texte geschaffen. Als These wird nun gesetzt, dass es ein Szenario C gibt, das unter Berücksichtigung der bestehenden Dilemmata einen verständlichen, korrekten und funktionalen Zieltext ergibt.

## 4 Eigenschaften von Rechtskommunikation

Eine sich stetig spezialisierende arbeitsteilige Gesellschaft bringt eine Ausdifferenzierung der Sprache mit sich; diese ist für eine sachgemessene Verständigung über die einzelnen Gegenstände in den verschiedenen Fachbereichen funktional. Fachsprachen schöpfen das Repertoire des Diasystems Sprache in einer spezifischen Weise aus und sind durch besondere Nutzungsformen charakterisiert.

### 4.1 Rechtskommunikation als Fachkommunikation

Rechtskommunikation als Fachkommunikation dient der Verständigung respektive dem Austausch im Fach. Damit weist sie spezifische Eigenschaften auf, die in der Folge den Fokus der Betrachtungen bilden. Zur *Sprache im Recht* sowie damit verbunden „textuellen und kommunikativen Verfahren der Normherstellung im Rechtsbereich“ siehe grundlegend Felder/Vogel (2017).

#### 4.1.1 Verständlichkeit von Rechtskommunikation

Dass Rechtskommunikation außerhalb des fachlichen Kontexts oft unverständlich ist, wird nicht nur von den Bürger(inne)n moniert. Auch die einschlägige Literatur bestätigt: Rechtskommunikation und Verständlichkeit korrelieren negativ miteinander (z. B. Grönert 2004; Eckhardt 2000; Duve/Weirich 1981; zur Schwerverständlichkeitsannahme bezüglich Rechts- und insb. Gesetzessprache als Stereotyp s. Warnke 2004; zur Verständlichkeit von Gesetzestexten s. auch Nussbaumer 2017).

Rechtskommunikation ist der Fachkommunikation zuzuordnen, die laut Schubert (2007: 210)

zielgerichtete, informative, mit optimierten Kommunikationsmitteln ausgeführte einsprachige und mehrsprachige mündliche und schriftliche Kommunikationshandlungen fachlichen Inhalts [umfasst], die von Menschen in Ausübung ihrer beruflichen Aufgaben ausgeführt werden.

Bereits aus dieser Definition geht hervor, warum Rechtskommunikation als Fachkommunikation für einen Großteil der Bürger(innen) nicht hinreichend verständlich ist, dient sie doch in erster Linie den Berufsrollenträgern „in Ausübung ihrer beruflichen“ Tätigkeit (ebd.). So ist sie für diese funktional und angemessen, wenn es darum geht, sich über Gegenstände, Sachverhalte und Handlungszusammenhänge des juristischen Kontexts – mit Schuberts Definition „Kommunikationshandlungen fachlichen Inhalts“ –, um den es in vorliegender Arbeit geht, „zielgerichtet“, „informativ“ und „mit optimierten Kommunikationsmitteln“ auszutauschen. Hinsichtlich Sprache und Realisierungsform kann obige Definition vor dem Hintergrund des Korpus dieser Arbeit eingegrenzt werden: Die dem Korpus dieser Arbeit zugrundeliegenden Texte sind sämtlich dem Diasystem der deutschen Sprache zugehörig und damit als „einsprachige Kommunikationshandlungen“ des juristischen Kontexts zu klassifizieren, die überdies ausschließlich „schriftlich“ realisiert sind (s. hierzu auch Kap. 8). Unter Zugrundelegung von Schuberts (2007: 210) Definition kann das Korpus wie folgt beschrieben werden: Im Fokus vorliegender Studie stehen Texte der Rechtskommunikation, die „zielgerichtete, informative, mit optimierten Kommunikationsmitteln ausgeführte einsprachige“ (und nicht mehrsprachige) „schriftliche“ (und nicht mündliche) „Kommunikationshandlungen fachlichen Inhalts“ umfassen, „die von Menschen in Ausübung ihrer beruflichen Aufgaben ausgeführt werden“. Somit ist die juristische Sprache eine fachliche, die der zweckmäßigen Kommunikation von Berufsrollenträgern dient (s. hierzu auch Felder/Vogel 2017).

Diese kann mit Möhn/Pelka (1984: 26) beschrieben werden als

die Variante der Gesamtsprache, die der Erkenntnis und begrifflichen Bestimmung fachspezifischer Gegenstände sowie der Verständigung über sie dient und damit den spezifischen kommunikativen Bedürfnissen im Fach allgemein Rechnung trägt. Fachsprache ist primär an Fachleute gebunden [...].

Das Kriterium der Gebundenheit an Fachleute wird weiter unten noch einmal aufgegriffen und vertieft. Zunächst sollen jedoch die von Möhn/Pelka (ebd.) angesprochenen Dimensionen in Anlehnung an Kalverkämper (1998a: 6ff.), der von „Fach“ als Kommunikationsraum“, „Fach“ als Wirkfeld“ und „Fach“ als Konflikttraum“ ausgeht, weiter präzisiert werden. Kalverkämper (ebd.) weist daraufhin, dass „*Fachlichkeit*“ und „*Fach*“ durch eine fachsprachlich merkmalsreiche, [...] merkmalspezifische [...] (referentielle) Kommunikation über die

Welt, über die Gegenstände, Sachverhalte und Handlungszusammenhänge in ihr, erstellt werden. Und das läuft nur ab in ‚(Fach-)Texten-in-Funktion‘ [...].“ So wird durch die Verwendung einer merkmalsreichen, komplexen Sprache durch die beteiligten Kommunikationspartner Fachlichkeit überhaupt erst konstituiert (ebd.). Bezogen auf das „Fach‘ als Wirkfeld“ nimmt Kalverkämper (ebd.) eine Unterteilung in den „Lebensbereich von ALLTAG“ und den „Lebensbereich von ARBEIT“ vor [Hervorhebung im Original]. Während ersterer den „Handlungsbereich des sogen. Laien, des Nichtfachmanns“ umfasst, lässt sich der Bereich von Arbeit als „Handlungsumfeld des Fachmanns (Experten, Spezialisten, Sachverständigen) [...] [charakterisieren, das sich] durch eine Reihe von Merkmalen aus[zeichnet], die diesen Bereich gemeinsam konstituieren“:

- (i) zielgerichtet, resultatbestimmt; (ii) methodisch geordnet; (iii) orientiert auf Erkenntnisgewinn („Fortschritt“) und Effizienz (Ökonomie); (iv) theoriegeleitet und praxisbestimmt in gegenseitiger Bedingtheit; (v) in Lehrtradition stehend, also erklärungsbedürftig, somit: Verbesserung durch Lehre, Studium, Ausbildung, d.h. [...] (vi) lernabhängig (Kalverkämper 1998a: 6).

Indem Berufsrollenträger als beteiligte Kommunikationspartner Fachsprache gebrauchen, um sich über einen Gegenstand oder Sachverhalt auszutauschen, verfolgen sie einen bestimmten Zweck. Somit ist, wie oben bereits erwähnt,

[e]chte Fachsprache [...] immer an den Fachmann gebunden [...] Vom Nichtfachmann gebraucht, verliert Fachsprache ihre unmittelbare Bindung an das fachliche Denken; Begriffe und Aussagen büßen einen wesentlichen Teil ihres Inhaltes und ihrer Präzision, v.a. ihre Beziehung zur fachlichen Systematik ein, die der Laie nicht übersieht (Hoffmann 1976: 31, zit. nach Baumann 1998b: 414).

#### 4.1.2 Konstellationen von Kommunikationspartnern

Unter Rückgriff auf Hoffmann konstatiert Baumann, was bereits zuvor bei Möhn/Pelka (1984: 26) benannt wird: Fachsprache funktioniert nicht für sämtliche Konstellationen von Kommunikationspartnern gleichermaßen. Geht es um Verständlichkeit, so kann ein Fach zum „Konfliktraum“ werden, weil „[d]ie Lebenswirklichkeit [...] nicht einheitliche Kommunikationsanlässe [schafft], sondern ein konfliktbeladenes, weil im Wissensgefälle stehendes

schriftliches und mündliches Kommunizieren [...]“ (Kalverkämper 1998a: 12). Es geht hier also um einen wesentlichen Aspekt der Experten-Laien-Kommunikation, nämlich dass Fach und Fachsprache mit Blick auf Verständlichkeit und Verständigung Konfliktpotenzial bergen, da alltagssprachliches und alltagsweltliches Laienverständnis und der Arbeitswelt zugehöriges fachsprachliches Expertenwissen oft auseinanderfallen (s. hierzu auch Kap. 6.3 und 6.4). Kalverkämper (1998b: 34f.) nimmt eine Kategorisierung der Kommunikationspartner nach „kommunikativen Konstellationen“ vor und identifiziert dabei sieben mögliche Typen:

- (1) der Fachmann eines Faches spricht mit dem Fachmann seines Faches über Inhalte seines Faches [...].
- (2) der Fachmann eines Faches spricht mit dem Fachmann seines Faches über Inhalte eines ganz anderen Faches [...].
- (3) der Fachmann eines Faches spricht mit dem Fachmann eines anderen Faches über Inhalte seines bzw. dessen Faches [...].
- (4) der Fachmann eines Faches spricht mit dem Fachmann eines anderen Faches über Inhalte eines gänzlich anderen Faches [...].
- (5) der Fachmann eines Faches spricht mit einem Nicht-Fachmann (d.h. einem [interessierten, gebildeten, lernwilligen, „mündigen“] ‚Laien‘ [...]) (seines Faches) über Inhalte seines Faches [...].
- (6) der Fachmann eines Faches spricht mit einem Nicht-Fachmann (seines Faches) über Inhalte eines ganz anderen Faches [...].
- (7) zwei Nicht-Fachleute sprechen über ein Fach [...].

In dieser Liste der von Kalverkämper klassifizierten Rollen bzw. kommunikativen Konstellationen fällt auf, dass vor dem Hintergrund der in diesem Teilkapitel angeführten Definitionen Rechtskommunikation als Fachkommunikation dort stattfindet, wo ein „Fachmann eines Faches [...] mit dem Fachmann seines Faches über Inhalte seines Faches [spricht]“; sich damit also unter Konstellationstyp (1) verorten lässt. Die so stattfindende Kommunikation ist fachintern, da sich die Expert(inn)en mittels Rechtskommunikation innerhalb ihres Faches über einen Gegenstand, Sachverhalt oder Handlungszusammenhang austauschen. Richtet sich „der Fachmann eines Faches“ jedoch nach außen, an einen Nicht-Fachmann oder Laien, und „spricht mit [...] [diesem] über Inhalte seines Faches“, so handelt es sich um fachexterne Kommunikation, die laut Kalverkämper (1998b: 35) als „fächerüberschreitend, sich an interessierte Laien mit fachlichen Inhalten in einer entsprechend aufbereiteten

Auswahl und sprachlichen Darstellungsweise wendend“, charakterisiert ist. Diesem Konstellationstyp ist das nachfolgende Teilkapitel gewidmet.

### 4.1.3 Konstellationstyp 5 und 5'

Den Fokus vorliegender Arbeit bildet die fachexterne Rechtskommunikation: Juristische Expert(inn)en als Berufsrollenträger kommunizieren mit juristischen Laien – den Bürgerinnen und Bürgern – die in ihrer alltäglichen Lebenswelt gewollt oder ungewollt mit ersteren über einen fachlichen Gegenstand in Kontakt treten (Typ 5). Doch handelt es sich bei der im Rahmen dieser Arbeit anvisierten Adressatenschaft nicht in jedem Fall um einen „[interessierten, gebildeten, lernwilligen, „mündigen“] ‚Laien‘“, weil die Art der Einschränkung dergestalt sein kann, dass das Zielpublikum bspw. aufgrund einer kognitiven Behinderung oder sonstigen Kommunikationsbeeinträchtigung nicht in der Weise rechtsfähig ist oder Wissensbestände verfügbar hat (zur Unterteilung der Adressat(inn)en s. Kap. 1), wie in der Kategorisierung Kalverkämpfers (1998b: 34f.) unter Typ 5 dargestellt. Folglich ist Kalverkämpfers Kategorisierung kommunikativer Konstellationen vor dem Hintergrund einer barrierefreien Rechtskommunikation nicht hinreichend, da sie solche Nicht-Fachleute nicht berücksichtigt, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung und weil ihrem Anforderungsprofil entsprechende Texte der juristisch-administrativen Kommunikation bislang fehlen, kaum Diskurs-, Sprach- und/oder Weltwissen in diesem Bereich aufbauen konnten. Aus diesem Grund ist Kalverkämpfers Kategorisierung um eine weitere kommunikative Konstellation zu erweitern:

(5') der Fachmann/die Fachfrau eines Faches kommuniziert mit einem Nicht-Fachmann/einer Nicht-Fachfrau, der bzw. die aufgrund einer Beeinträchtigung ausgeprägte Anforderungen an sprachliche Barrierefreiheit stellt, in der für ihn/sie angemessenen Art und Weise über Inhalte seines/ihres Faches.

So ergeben sich acht Typen kommunikativer Konstellationen, wobei die Konstellationen 5 und 5', die der fachexternen Kommunikation zugehören, den Kern vorliegender Arbeit bilden: Es wenden sich juristische Expert(inn)en mittels Rechtskommunikation an juristische Laien, um diesen einen fachlichen Gegenstand, Sachverhalt oder Handlungszusammenhang zu kommunizieren.

In vorliegender Arbeit werden die Ziffern der Konstellationstypen 5 und 5' auf die Typen von Adressat(inn)en übertragen, die von den Expert(inn)en in den jeweiligen Konstellationstypen ankommuniziert werden: Folglich werden



solche Adressat(inn)en, die als Laien **ohne** Kommunikationsbeeinträchtigungen in einer Fachkommunikationssituation ankommuniziert werden, als **Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5** bezeichnet; als **Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5'** dagegen solche Adressat(inn)en, die als Laien **mit** Kommunikationsbeeinträchtigungen in einer Fachkommunikationssituation adressiert werden.

Die unter Konstellationstyp 5' gefassten Adressat(inn)en haben aufgrund ihrer jeweils individuellen Beeinträchtigung z. T. sehr heterogene Ausgangsbedingungen, was mit Blick auf ihren Zugang zu fachlichen Inhalten sowie ihre Teilhabemöglichkeiten vor dem Hintergrund einer „angemessenen“ Rechtskommunikation zu berücksichtigen ist. Hier kommt eine neue rechtliche Lage zum Tragen: Mit dem Ziel, in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mehr Partizipation zu ermöglichen, wurden gesetzliche Regelungen verabschiedet, die darauf abzielen, Adressat(inn)en mit geistigen und seelischen Behinderungen den Zugang zu Rechtskommunikation mittels Leichter Sprache zu ermöglichen; auch für andere Adressat(inn)en mit Kommunikationseinschränkungen kann Leichte Sprache als Hilfsmittel zum Einsatz kommen (s. Kap. 1.1).

Mit Blick auf die fokussierte Adressatenschaft ergibt sich eine besondere Problematik: Diese hat bereits hinsichtlich der Allgemesprache eine Kommunikationseinschränkung; Fachsprache stellt, wie eingangs postuliert und mit Bezug auf das Korpus der Arbeit als Hypothese formuliert, eine noch größere Verständlichkeitshürde dar. Texte der juristisch-administrativen Kommunikation sind für Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5' daher i. d. R. nicht direkt zugänglich. Eine barrierefreie Aufbereitung in Leichter Sprache stellt jedoch ebenfalls eine Hürde dar, denn die Umsetzung juristischer Gegenstände, Sachverhalte oder Handlungszusammenhänge in Leichter Sprache ist eine extreme Form der Experten-Laien-Kommunikation und eine enorme Herausforderung für die Übersetzer(innen): Nicht nur müssen sprachlich und inhaltlich komplexe Sachverhalte in eine komplexitätsreduzierte Varietät des Deutschen gebracht werden, es müssen überdies Sprach-, Diskurs- und Weltwissen, das bei der Leichte-Sprache-Leserschaft aufgrund der bislang eingeschränkten Teilhabemöglichkeit nicht vorausgesetzt werden kann, als Grundlage für das Textverständnis in entsprechender Form aufgebaut werden, und das bei gleichbleibender Komplexität des Gegenstands (Rink 2016: 261f.). Hinzu kommt, dass die Ausgangstexte auch für Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5 häufig dysfunktional, da insgesamt zu fachlich und fachsprachlich

sind. Das zu überbrückende Gefälle vom Schwierigkeitsniveau des Ausgangstexts zu den Anforderungen an den Zieltext in Leichter Sprache ist daher häufig erheblich (s. hierzu auch Kap. 6).

#### 4.1.4 Rechtskommunikation als Fachkommunikation: Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich für dieses Teilkapitel festhalten, dass Rechtskommunikation als Fachkommunikation eine Vielzahl charakteristischer Eigenschaften aufweist, die der zweckmäßigen Kommunikation von Expert(inn)en dienen.

Nachfolgend werden die Eigenschaften von Rechtskommunikation als Fachkommunikation nach sprachlichen Ebenen getrennt vorgestellt: Ausgehend von der Forschungslage zur Fachkommunikation wird zunächst eine Einordnung vorgenommen, in einem nächsten Schritt wird dann ein Übertrag auf die Rechtskommunikation erfolgen, wie sie sich im hier untersuchten Korpus manifestiert.

## 4.2 Lexikalische Ebene

In der Literatur besteht Konsens darüber, dass Fachsprache durch einen bestimmten Fachwortschatz charakterisiert ist:

[...] Fachsprache repräsentiert das Fachwissen [...] vorzugsweise in den *Termini*: diese speichern es als Definition, als genormten Text; die Definition ihrerseits wird mitverstanden und als Fachwissen-Inhalt einbezogen, wenn der Terminus in der Fachkommunikation auftaucht; [...] das Vorkommen eines Terminus ist die Anweisung an den Rezipienten, sein Vorwissen zu der Terminus-Definition in den Text-Verstehensprozeß [sic] einzubringen [...] (Kalverkämper 1998a: 15; ähnlich auch Hoffmann 1998: 159; Fluck 1976/1996: 175 und Schmidt 1969: 17) [Hervorhebung im Original].

Die konkrete Ausprägung des Fachwortschatzes ist jedoch divers. Baumann (2019: 680f.) benennt das sich für die Rechtssprache vor anderen Fachsprachen ergebende Dilemma und führt mit Blick auf die Textsorte „Gesetz“ aus:

In Gesetzen werden neben leicht erkennbaren Fachwörtern (*akzessorisch, Exequatur, Rechtshängigkeit* etc.) viele Wörter aus der Alltagssprache verwendet, die dort jedoch eine andere Bedeutung haben (*grundsätzlich, Besitz, Titel, Widerspruch* u.v.a.m.). Die zweite Gruppe von Wörtern und Begriffen wird nur von Experten des jeweiligen Fachs als Fachwortschatz erkannt und verstanden. Laien hingegen erscheinen Gesetze aus diesem Grund unglücklicherweise gerade dort verständlich, wo sie es nicht sind.

Daum (1981: 86) stellt heraus, dass sich die Rechtssprache

[...] der Gemeinsprache in weit größerem Ausmaß bedient als andere Fachsprachen. Der Wortschatz der Rechtssprache stammt überwiegend aus der Gemeinsprache, allerdings wird häufig mit den fachsprachlichen Wörtern ein anderer Inhalt verbunden als mit den gleichlautenden allgemeinsprachlichen Wörtern [...]. Viele Begriffe, die in der Gemeinsprache mit wechselnder Bedeutung gebraucht werden, sind in der Rechtssprache [...] in einem bestimmten Sinn festgelegt [...].

Daum hebt also die besondere Semantik der Termini hervor und weist dabei zugleich auf die spezifische Ausschöpfung der Alltagssprache durch die Rechtssprache hin; ähnliche Erkenntnisse finden sich auch bei Oksaar (1981: 173f.). Sie stellt fest, dass sich die Rechtssprache als Fachsprache – um hier bei den Begrifflichkeiten der zitierten Autor(inn)en zu bleiben – von anderen Fachsprachen vorrangig dadurch unterscheidet, dass ihr Begriffe inhärent seien, „die der Form nach mit denen der Gemeinsprache übereinstimmen, auf der Inhaltsebene aber davon abweichen.“

In diesem Zusammenhang unterscheiden Bredel/Maaß (2016a: 350 und 2016b: 81) fachspezifische von fachgeprägten Wörtern bzw. Lexemen. Während fachspezifische Wörter einem umgrenzten Fachbereich zugehören und nur in diesem Kontext Verwendung finden, beispielhaft nennen die Autorinnen die „*Photosynthese* in der Biologie“, handelt es sich bei fachgeprägten Wörtern um jene aus der Gemeinsprache übernommenen oder aus einem anderen Fachbereich für ein weiteres Fach adoptierten Wörter, „[...] die ihre spezifische Semantik erst in dem entsprechenden Fachkontext erhalten [...]“ (Bredel/Maaß 2016a: 350). Als Exempel führen Bredel/Maaß (2016b: 81) den der Gemeinsprache zugehörigen Begriff „Fuß“ an: Der Ausdruck kann sowohl ein Körperglied meinen, als auch – bezogen auf die Fachdisziplin der Litera-

turwissenschaft – der „Beschreibung von Versmaßen“ dienen. Übertragen auf die hier im Fokus stehende Rechtskommunikation wäre demnach der Begriff „Rechtsbehelf“ (oder aus Baumanns Liste „akzessorisch“, „Exequatur“ oder „Rechtshängigkeit“), der ausschließlich im juristischen Kontext Anwendung findet, den fachspezifischen Wörtern zuzuordnen; Baumanns (2019: 680f.) Beispiele „grundsätzlich“, „Besitz“, „Titel“ und „Widerspruch“ wären fachgeprägt. Das betrifft auch den aus dem Korpus vorliegender Arbeit entnommenen und eingangs in einem konstruierten Fallbeispiel verwendeten Begriff „Unterbringung“. Dieses Lexem kann laut Duden (2018) entweder „das Unterbringen“ oder aber „(umgangssprachlich) Unterkunft“ meinen; im Kontext der Rechtssprache hat es eine sehr spezifische Bedeutung (Einweisung in eine geschlossene Abteilung, z. B. einer psychiatrischen Klinik oder einer Entzugsklinik, auch gegen den Willen des Betroffenen). Der Unterschied zwischen fachgeprägt und fachspezifisch wird in der nachfolgenden Tabelle noch einmal visualisiert:

fachspezifische Wörter	fachgeprägte Wörter
Rechtsbehelf	Unterbringung

Tab. 3: Fachspezifische und fachgeprägte Wörter nach Bredel/Maaß (2016a: 350 und 2016b: 81)

Die Vielschichtigkeit des Fachwortschatzes zeigt sich hier in besonderer Weise, denn je nach Kontext hat das Wort eine andere Bedeutung; es ist ambig. Aus diesem Grund sei noch einmal auf das oben angeführte Zitat Kalverkämpers (1998a: 15) Bezug genommen, wonach „das Vorkommen eines Terminus [...] die Anweisung an den Rezipienten [ist], sein Vorwissen zu der Terminus-Definition in den Text-Verstehensprozeß [sic] einzubringen [...]“. Kalverkämpfer zufolge ist es Aufgabe des Adressaten/der Adressatin, die für den jeweiligen Kontext adäquate Lesart abzurufen – bei fachspezifischem, insb. aber bei fachgeprägtem Wortschatz.

Ein weiteres Charakteristikum von Fachsprache (auch der juristischen) besteht hinsichtlich ihrer Nominalisierungstendenz:

[Die Termini sind] die sprachlich dichtesten und ökonomischsten Formen der kognitiven Bewältigung von Inhalten eines bestimmten Fachgebietes (Steiger 1993: 90).

Die nominale Darstellungsform hilft bei der Versprachlichung fachlich komplexer Sachverhalte in übersichtlicher, komprimierter und sprachökonomisch reduzierter Weise (Fijas 1998: 391; ausführlich zur sprachlichen Ökonomie von Fachkommunikation s. a. Niederhaus 2011). Diese Form der Realisierung, die für den fachinternen Gebrauch funktional und angemessen ist, kann fachextern jedoch Herausforderungen mit Blick auf die Verständlichkeit bergen: Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5 haben möglicherweise Probleme mit der Wortsemantik, gerade wenn die Lexeme fachgeprägt sind. Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5' werden hier mit großer Wahrscheinlichkeit an ihre Grenzen stoßen, wenn es um die Sinnentnahme geht. Die kognitive Bewältigung fachlicher Gegenstände der Rechtskommunikation ist auch deshalb nicht trivial, weil es sich dabei sehr häufig um rein diskursive Gegenstände handelt (z. B. *Vorsorgevollmacht* oder *Erbrecht*). Diese Diskursgegenstände müssen verbal konstruiert werden und können selten mit gegenständlichen Zeichnungen oder Schaubildern versinnbildlicht werden, da diese ebenfalls eine erhebliche Abstraktheit und Komplexität aufweisen würden, denn diese ist dem Gegenstand inhärent. Hinzu kommt die ausgeprägte Intertextualität der Texte der juristisch-administrativen Kommunikation (Baumann 2019: 684f.)

Es ist davon auszugehen, dass die Erschließung des für die Rechtskommunikation als Fachkommunikation so charakteristischen fachspezifischen oder fachgeprägten Wortschatzes für die in dieser Arbeit im Fokus stehende Adressatenschaft mit Kommunikationsbeeinträchtigungen (also im Konstellationstyp 5') eine besondere Herausforderung darstellt, da sie bereits mit Blick auf nichtfachliche bzw. nichtfachsprachliche Texte eine Kommunikationseinschränkung aufweist. So fehlt diesen Adressat(inn)en aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht in besonderer Weise nur Diskurs- und Weltwissen, sondern oftmals zugleich auch Sprachwissen, was einer dem Kontext entsprechenden adäquaten Sinnentnahme häufig entgegensteht.

Im juristischen Kontext sind viele Lexeme fachgeprägt; sie entstammen sehr oft alltagsnahen Bereichen; dies kann schon für juristische Laien zur Herausforderung werden. Bei der hier fokussierten Adressatenschaft kann es zu Verwechslung und sogar zu unbemerktem Missverstehen kommen, weil die Adressat(inn)en einerseits nicht in der Lage sind, aus der Verschlagwortung von Konzepten die semantisch korrekte Bedeutung von fachgeprägtem Wortschatz herauszufiltern. Andererseits fehlt ihnen das vom Sender für die Erschließung des Texts vorausgesetzte Wissen sowie Vorgängerdiskurse über den Gegenstand. Dies wird – wie im Falle etwa eines Formulars – durch die weder syntaktische noch diskursive Einbettung der Konzepte noch erschwert. So

können fachgeprägte Wörter der Rechtskommunikation, die wie erwähnt der Alltagssprache entstammen, auf der sprachlichen Oberfläche zunächst kurz und gebräuchlich erscheinen und damit als leicht verständlich wahrgenommen werden. Ein Blick auf die Semantik des Wortes im spezifischen Fachkontext zeigt dann jedoch gegenüber der alltagssprachlichen Verwendung eine Bedeutungsverschiebung, sodass hinter dem Wort ein ganz anderes Konzept steckt als vom Laien zunächst vermutet.

Radtke (1981) macht ein potientes Missverstehen am Fehlen von Fremdwörtern fest und konstatiert, dass Rechtskommunikation als Fachkommunikation „im Gegensatz zu den meisten Fachsprachen, vor allem zu denen, die sich (auch) mit abstrakten Gegenständen befassen, weithin ohne Fremdwörter auskommt und diese möglichst vermeidet“ (Radtke 1981: 87). Die Ursachen dafür liegen laut Radtke (ebd.) einerseits in der „Hochschätzung des Deutschtums“ im späten 19. Jahrhundert begründet, einer Zeit, in dem prägende deutsche Gesetze verfasst wurden, andererseits in dem Umstand, dass der Gegenstand der Rechtssprache kein internationaler ist, sondern im deutschen Rechtsraum verortet.

Des Weiteren ist Rechtskommunikation häufig interaktiv: Ein Formular macht durch die Verschlagwortung juristischer Konzepte Abfragen beim Bürger/bei der Bürgerin, dessen/deren Auswahl an dieser Stelle durch das Ankreuzen vorformulierter Textbausteine erfolgt – auf dieser Basis erlangt ein Gegenstand Rechtsverbindlichkeit.

Es zeigt sich folglich, dass Fachwortschatz als charakteristisches Merkmal von Rechtskommunikation Eigenschaften aufweist, die folgenschwer für das Gelingen von (Rechts-)Kommunikation und Interaktion sein können.

### 4.3 Syntaktische Ebene

Auf lexikalisch-semantischer Ebene wurde der fachgeprägte Wortschatz als eines der Charakteristika von Rechtskommunikation als Fachkommunikation identifiziert, wobei Radtke (1981: 87) insgesamt „eine Vorliebe für Substantive [für alle Zweige der Rechtssprache]“ feststellt. Baumann (1998a: 375f.) weist darauf hin, dass „das Streben nach Ökonomie“ dazu führt, dass „in bestimmten Textsorten Tendenzen der syntaktischen Komprimierung (Hypotaxe), der bevorzugte Gebrauch bestimmter Satztypen bzw. die Dominanz des Passivs zu beobachten sind“. Auch Hoffmann (1998b) identifiziert Eigenschaften, die für

die syntaktische Ebene der Fachsprachen prägend sind. Dazu gehören die „Länge der Sätze“ – in früheren Untersuchungen zur Satzlänge wurde der wissenschaftliche Stil kontrastiv mit anderen Stilen, insb. dem künstlerischen Stil, verglichen – mit dem Resultat, dass „die mittlere Satzlänge in der wissenschaftlich-technischen Prosa die in anderen Genres bei weitem übertrifft [...]“ (Hoffmann 1998b: 417). In Zahlen enthält der einfache Satz etwa „15,9 gegenüber 10,2 Wörtern [...] und 33,5 gegenüber 23,9 Wörtern für Satzgefüge und Satzverbindungen“ (ebd.). Zwar weist schon Hoffmann selbst darauf hin, dass die Zahlen veraltet sind (neuere Untersuchungen wie etwa von Kercher 2013 deuten allerdings in dieselbe Richtung), es ist hier dennoch eine deutliche Tendenz erkennbar: Je komplexer der zu betrachtende Gegenstand, Sachverhalt oder Handlungszusammenhang, desto länger der Satz, der diese Information trägt (Hoffmann 1998b: 417). Damit ist eine weitere Spezifik angesprochen, die die Syntax der Fachkommunikation betrifft: die „Komplexität der Sätze“ (ebd.). Allgemein weist die fachsprachliche Syntax eine hohe Propositionsdichte auf. Diese ergibt sich nicht nur aus der Anzahl der Wörter je Satz, sondern insbesondere aus der Auswahl und Zusammenstellung der jeweiligen Satzglieder, die die einzelnen Informationseinheiten tragen:

Nicht nur für die unterschiedlichen Fachsprachen des Deutschen [...] gilt, daß [sic] die attributive Determination vorwiegend durch voran- bzw. nachgestellte Adjektive und Partizipien sowie durch nachgestellte Substantive im Genitiv oder in einem anderen durch Präposition(en) regierten Kasus und durch Relativsätze bewirkt wird, wobei die Häufung von Substantiven und die Ausdehnung der Relativsätze oft ein Ausmaß erreichen, wie es in anderen Subsprachen nicht üblich ist (Hoffmann 1998b: 418).

Bevor diese Feststellungen, die Hoffmann für die Syntax der Fachsprachen insgesamt trifft, auf die syntaktischen Eigenschaften der Rechtskommunikation übertragen werden, sollen zunächst weitere Eigenschaften der Satzebene in den Blick rücken. So sind laut Hoffmann (1998b: 418) bestimmte Satzarten und -typen für fachsprachliche Syntax charakteristisch:

In Übereinstimmung mit der ausgeprägten Informationsfunktion von Fachtexten dominieren dort *Aussagesätze* [...]. Die Analyse eines breiten Spektrums von Fachtextsorten zeigt jedoch, daß [sic] *Fragesätze* durchaus auch in der schriftlichen Fachkommunikation eine gewisse

Bedeutung haben, z.B. als Kontrollfragen [...] und als Denkanstöße [...]; [...] als (Zwischen-)Überschriften, am Ende von Teiltextrn zur Orientierung auf den nächsten Teiltextr oder in bestimmten Arten von Formularen [...] treten sie auf.

Darüber hinaus nennt Hoffmann (1998b: 419ff.) weitere die spezifische Syntax der Fachkommunikation betreffende Eigenschaften wie z. B. „Thema-Rhema-Gliederung und Satzgliedfolge“, die „[s]yntaktische Kompression“ und die „Anonymisierung“, die die Adressatenschaft aufgrund ihrer Komplexität vor verschiedene Herausforderungen stellen können. Während es bei der Thema-Rhema-Gliederung und Satzgliedfolge darum geht, in welcher Weise gegebene (Thema) und neue Informationen (Rhema) in einen Satz integriert sind, meint die „[s]yntaktische Kompression“ oder Kondensierung die Verkürzungsmöglichkeiten innerhalb eines Satzes durch die Verwendung bestimmter sprachlicher Mittel. So kann eine Kondensierung zum Beispiel „in der Ersetzung des finiten Verbs durch verkürzende Formen wie Nominalisierung des Verbs, Apposition, Partizipialkonstruktion, satzwertiger Infinitiv“ bestehen (Kaehlbrandt 1989: 34). Des Weiteren „werden *Genitivverweiterungen, präpositionale Substantivgruppen, Ellipsen, Aufzählungen* und die *Asyndese* als Kondensationsformen erwähnt, die für Fachtexte typisch sind“ (Hoffmann 1998b: 421) [Hervorhebung im Original]. Hoffmann (ebd.) hebt zugleich hervor, dass sich einerseits die Verwendung dieser sprachlichen Mittel zur Kondensation je nach Fachdisziplin voneinander unterscheidet, andererseits „die übermäßige Reduzierung der Redundanz das Textverständnis erschwert“, was wiederum vor dem Hintergrund der in dieser Arbeit berücksichtigten Adressatenschaft im Konstellationstyp 5' bestimmte Strategien bezüglich der Informationsvermittlung erfordert, nicht zuletzt weil mithin Diskurs-, Sprach- und Weltwissen aufgebaut bzw. angelegt werden muss. Auch soll auf die für Fachtexte charakteristische Anonymisierung eingegangen werden, die in der Fachliteratur auch

als *Unpersönlichkeit* [...], *Subjektschub* oder *Deagentivierung* bezeichnet wird und sich in unterschiedlichen sprachlichen Mitteln manifestiert, die das funktionale Zusammenwirken von Syntax, Morphologie und Lexik besonders deutlich werden lassen [...] (Hoffmann 1998b: 422) [Hervorhebung im Original].

Dazu gehören v. a. „[d]ie Pronomen *wir, man* und *es*, das Passiv und das Reflexiv, unpersönliche und allgemeinpersönliche Verbformen (ohne Pronomen),



Prädikative, Verbalsubstantive, unvollständige Nebensätze in Gestalt von Partizipial-, Gerundial- (Adverbialpartizip-) und Infinitivkonstruktionen“ (ebd.) [Hervorhebung im Original]. Die hier mit Hoffmann (1998b) wiedergegebenen Eigenschaften von Fachsprachen werden u. a. auch von Fijas (1998: 393) und Oksaar (1998: 397ff.) benannt. Oksaar (ebd.) geht überdies ausführlich auf die für Fachtexte spezifischen Funktionsverbgefüge ein.

Ausgehend von den Erkenntnissen auf syntaktischer Ebene wird nun der Fokus von den für die Fachkommunikation spezifischen Eigenschaften auf die Rechtskommunikation i. e. S. verlagert. Als für die Rechts- und Verwaltungssprache besonders prägnant stellt Oksaar (1998: 399) die Verbalabstrakta heraus:

Verbalabstrakta auf *-ung*: *Vollziehung* [...] sind vor allem in der Rechts- und Verwaltungssprache beliebt. Sie erfüllen, verbunden mit Genitivattributen, auch generell die Funktion der Aktoranonymität und Kondensierung [...] [Hervorhebung im Original].

Eigenschaften, die zuvor unter dem Dach der Fachkommunikation allgemein als typisch herausgearbeitet wurden, können mit Oksaar (ebd.) auch als charakteristisch für die Rechts- und Verwaltungssprache gelten: Genitivattribute, Deagentivierung und Kondensierung tragen zu sprachlicher Ökonomie bei.

Unter Rückgriff auf von Hahn (1973: 283ff.) und Oksaar (1979: 100ff.; 1967: 91ff.) trägt Fotheringham (1981: 101f.) die Eigenheiten der Gesetzes- und Verwaltungssprache zusammen, die sich auszeichnen durch einen „auf wenige Muster, die meistens einer strengen Thema-Rhema-Gliederung mit substantivischem Anfang folgen, beschränkte[n] Satzbau“ verbunden mit „Substantivierungstendenz, bevorzugte[m] Gebrauch des Passivs bzw. anderer Umgehungen des persönlichen Subjekts, Ablösung des einfachen Objekts durch präpositionale Fügungen [...] [und] Häufung sinnentleerter Verben“ (von Hahn 1973: 283ff., zit. nach Fotheringham 1981: 101f.). Überdies „dominiere die komplexe Darstellungsweise“ und auch eine „Häufung von Genitiven“ sei charakteristisch (Oksaar 1979: 100ff.; 1967: 91ff., zit. nach Fotheringham 1981: 102). Insgesamt lassen sich also Übereinstimmungen zwischen den für die Fachkommunikation als typisch identifizierten syntaktischen Eigenschaften und denen der Rechtskommunikation feststellen.

Sprachlich komplex sind auch die dominierenden Satztypen (s. dazu u. a. Baumann 1998a: 375f.; ähnlich auch Fotheringham 1981: 101f.): Für die

Rechtskommunikation lassen sich auf syntaktischer Ebene in Abhängigkeit von der Textsorte häufige Bedingungsgefüge sowie Negation erwarten. Juristische (Vor-)Diskurse entwerfen mehrheitlich mögliche Szenarien oder Welten, in die Adressat(inn)en real-weltlich geraten können. Es ist davon auszugehen, dass Satzgefüge, v. a. konditionale und kausale, Negation sowie Konjunktiv bei der Versprachlichung komplexer Diskurse dienen, um über mögliche Konsequenzen, für die es *de facto* eine rechtliche Lage gibt, zu informieren (s. hierzu auch Bredel/Maaß 2016a, Kap. 10.1).

Rechtskommunikation als Fachkommunikation weist auf syntaktischer Ebene eine Vielzahl von Eigenschaften auf, die v. a. zu Ökonomie und Deagentivierung führen. Findet die Kommunikation zwischen Expert(inn)en statt, so können diese Mittel zielführend und effizient sein; für eine sprachlich oder sogar sprachlich und kognitiv beeinträchtigte Adressatenschaft (im Konstellationstyp 5') sind sie jedoch häufig nicht angemessen, da sie Zugänglichkeitsbarrieren aufrichten.

Texte der Rechtskommunikation haben, auch wenn sie fachextern sind, häufig die Tendenz für die Rezeption der Texte die Kenntnis von Diskursen vorauszusetzen. Zur sprachlichen Inklusion von Laien, aber auch von kommunikationsbeeinträchtigten Leser(inn)en (also zur erfolgreichen Kommunikation im Konstellationstyp 5 und 5') bedarf es verschiedenster Strategien der Textoptimierung, um die Inhalte und Vorgängerdiskurse in angemessener und v. a. in der spezifischen Situation für diese Zielgruppe funktionalen Art und Weise vorhalten zu können.

## 4.4 Textuelle Ebene

### 4.4.1 Textuelle Eigenschaften von Fachkommunikation

Der Makrostruktur eines Texts entspricht die Anordnung einzelner Propositionen und Argumente (von Hahn 1998: 386). Für die Fachkommunikation formuliert Baumann (1998a: 375) das Gebot von Exaktheit, Verständlichkeit und Klarheit, das sich auch in der gedanklich-thematischen Gliederung des Fachtexts wiederfinden sollte:

Das Streben des Fachtextautors nach Exaktheit, Verständlichkeit und gedanklicher Klarheit spiegelt sich wider in der Einheit von gedanklich-

thematischer Gliederung des Fachtextes (Teiltext) und formalem Textaufbau (Absatz).

Ebenso stellen Möhn/Pelka (1984: 22) heraus, dass sich „[f]achliches Handeln [...] von anderen Formen menschlichen Handelns durch eine ausgeprägte Systematik“ unterscheidet, die sich auch auf die thematische Entfaltung und die Realisierung der Textfunktion auswirkt:

In ihr spiegelt sich die Notwendigkeit wider, Fachwissen begrifflich zu fassen und nach verschiedenen Gesichtspunkten anzuordnen [...] [,] z.B. nach [...] ihren Komponenten [...] [oder] ihrem Zweck [...].

Auf Darstellungsebene äußert sich dies in der makrostrukturellen Untergliederung von Fachtexten in Kapitel, Teilkapitel oder Absätze, die wiederum durch „Kapitel- und Abschnittüberschriften, Ziffernfolgen, Listen, Tabellen, Einrückungen und Spiegelstriche“ gekennzeichnet sein können (ebd.). Mit dieser ausgeprägten Systematik ist Möhn/Pelka (1984: 23) zufolge auch „das Bedürfnis [verbunden], Inhalte definitiv und in konstanter Form auszudrücken.“ Es geht einerseits also um einzelaussagenübergreifende hohe Konsistenz, andererseits darum, auf Textebene Fachwissen in einer Form aufzubereiten, die dem kommunikativen Zweck und damit der angestrebten Aussageabsicht gerecht wird (ebd.).

Die angesprochene Anordnung von Informationseinheiten und ihre jeweiligen Bezüge zueinander können mit dem Begriff der Kohärenz gefasst werden, sodass Fachtexte immer auch Kohärenzsignale enthalten. Diesbezüglich nennen Möhn/Pelka (ebd.) die „Einschränkung der Proformen“, was sich in einer „Vermeidung von Synonymen“ äußert, das Vorkommen von „Verweisformen, die ein hohes Maß logischer Verknüpfung signalisieren wie Demonstrativa (sowohl in kataphorischer wie anaphorischer Funktion)“, oder „Verweiswendungen, die auf Abschnitte, Tabellen, Abbildungen u. dgl. zurückverweisen oder hinweisen“.

Überdies liegt eine weitere textuelle Eigenschaft fachsprachlicher Texte laut Möhn/Pelka (ebd.) in der Verwendung typografischer Mittel zur Kennzeichnung oder Hervorhebung fachsprachlicher Begriffe oder wichtiger Konzepte durch Fettdruck, Sperrdruck, Farbdruk oder Unterstreichung. Neben den typografischen Mitteln dienen außersprachliche Mittel wie „Abbildungen, Skizzen, Zeichnungen, Diagramme“ der Darstellung „bestimmte[r] Sachverhalte [...], deren Komplexität sprachlich kaum oder nur auf eine aufwendige

Weise zu fassen ist. [...] Mittel dieser Art (z.B. Abbildungen) [dienen] nicht selten zur Veranschaulichung abstrakter Aussagen“ (ebd.).

Die textuelle Ebene bzw. die Makrostruktur von Fachtexten berührt also neben Fragen der textuellen Entfaltung auch Aspekte des Layouts. Zudem seien Deklarationsformen charakteristisch, die den Status eines Fachtexts als „Protokoll“, „Bedienungsanleitung“ oder „Verwaltungsanleitung“ markieren, „da von Form und Inhalt der sprachlichen Äußerungen im Text vielfach nicht auf die fachspezifische Funktion geschlossen werden“ könne (Möhn/Pelka 1984: 22). Überdies sei die Nennung des Textautors z. B. in Form der „Berufsposition“ oder „Abteilung“ typisch für Fachtexte, da diese die „Zuordnung des Textes innerhalb eines Faches“ ermöglichen (Möhn/Pelka 1984: 23). So ist mit der Angabe des Senders immer auch eine bestimmte Erwartungshaltung auf Seiten des Adressaten/der Adressatin verbunden, die handlungslenkend sein kann.

Als für die Textebene von Fachtexten charakteristisch lassen sich mit Möhn/Pelka (1984: 22f.) die folgenden Besonderheiten feststellen:

- die sachlogische Anordnung von Informationen sowie ihre makrostrukturelle Untergliederung,
- das Synonymieverbot und ihre Konsistenz,
- ein verständnisförderndes Layout,
- eine explizite Benennung der Textsorte einschließlich ihrer Funktion sowie die Auskunft über den Status des Senders eines Texts.

Aus dieser hohen Systematik von Fachtexten resultiert eine für die Rezeption durch Fachexpert(inn)en optimierte Textebene. Fachliche Lexik und komplexe Syntax ermöglichen eine ideale textuelle Entfaltung bei größtmöglicher Exaktheit, Explizitheit, Anonymität und Ökonomie. All diese Charakteristika sind für die fachinterne Kommunikation funktional; wendet sich die Kommunikation jedoch nach außen, so stellt die sprachliche Kondensierung inhaltlich komplexer Sachverhalte Nicht-Expert(inn)en und Laien (im Konstellationstyp 5 und 5') vor Probleme auf der Ebene der Verständlichkeit, die in Kapitel 1 und 2 herausgearbeitet wurden.

Nachdem in einem ersten Schritt die textuellen Eigenschaften von Fachkommunikation allgemein betrachtet wurden, soll in der Folge Rechtskommunikation in ihrer Spezifik in den Fokus rücken. Busse (1992, Kap. 3) liefert einen Überblick über die Fachliteratur zu den verschiedenen Ansätzen zur Differen-

zierung von Textfunktionen und Textsorten – darunter Austin (1962) und Searle (1969/1971), Habermas (1971), Brinker (1983) und von Polenz (1985) – um hieraus Kriterien für eine geeignete Kategorisierung der Textfunktionen und Textsorten der Fachsprache des Rechts abzuleiten. Busse (1992: 91) stellt fest, dass:

„Textfunktionen“ nicht etwas „in den Texten enthaltenes“ [sic] sind, sondern von Textrezipienten „gesehen“ werden müssen. Wie schon verschiedentlich bei anderen Autoren deutlich geworden ist, bedarf es einer vorgängigen Kenntnis der zu erwartenden Funktion eines normativen Textes in einer institutionell vorgeprägten Handlungssituation, um die Funktion der Gesetzestexte überhaupt bestimmen zu können. Nicht durch den *sprachlichen* Charakter der Texte, sondern durch ihre *Rolle in einem institutionellen Handlungszusammenhang* bekommen Gesetzestexte ihre „normative Funktion“ [Hervorhebung im Original].

Demnach sind die Funktionen nicht den Texten inhärent, vielmehr ergeben sie sich aus dem textexternen Handlungszusammenhang. Busse (1992: 93) kritisiert, dass angeführte Kategorisierungsversuche allesamt Textsortenkenntnisse der Rezipient(inn)en präsupponierten, und stellt infrage, ob „Textfunktionen‘ überhaupt ohne das alltagsweltliche (oder fachliche) Wissen um die verschiedenen Funktionen von ‚Textsorten‘ bestimmt und differenziert werden können.“ Der Autor unternimmt mehrere Anläufe des Transfers vorliegender Klassifizierungsansätze auf die Rechtskommunikation und gelangt zu einem kritischen Fazit:

Eine Typologie und ein Kriterienkatalog für die Unterscheidung innerrechtlicher Textsorten muß [sic] [...] erst gefunden werden. Eine solche Typologie mit Anspruch auf umfassende Differenzierung aller Arten von Rechtstexten bedarf umfangreicher empirischer Recherchen und ist weder Thema dieser Arbeit, noch kann sie hier quasi en passant geleistet werden (Busse 1992: 95).

Dieses Desiderat löst der Text von Busse, wie angedeutet, jedoch selbst nicht ein. Aktuellere Klassifizierungsversuche rechtlicher Textsorten finden sich z. B. in Deutsch (2017: 93ff.).

Im Folgenden soll eine Annäherung an eine Klassifizierung juristischer Textsorten und ihrer Funktionen unter Rückgriff auf Becker-Mrotzek (1999) erfolgen, der die Sprache der Verwaltung als Institutionensprache (so auch der Titel des Beitrags) in den Blick nimmt. Da Becker-Mrotzeks Ansatz für die nachfolgende Untersuchung zentral ist, wird im folgenden Teilkapitel näher auf diesen Beitrag eingegangen.

#### **4.4.2 Textfunktionen und Textsorten der Rechtskommunikation: Informations- vs. Interaktionstexte**

Becker-Mrotzek (1999: 1392) fasst die „öffentlichen Verwaltungen“ als Sammelbegriff für einen Organisationstyp und beschreibt sie als „die ausführenden Organe des Staatswesens“, die „neben der Legislative und der Judikative die Exekutive im Staat [bilden].“ Zu differenzieren ist dabei in verschiedene „Aktantengruppen“:

den Agenten der Institutionen, i.e. die Verwaltungsbeamten i.w.S., und den Klienten, i.e. die Bürger. Ihre Handlungsmöglichkeiten in der Verwaltung sind durch die jeweiligen Zwecke vorab festgelegt und in entsprechenden Gesetzen und Vorschriften geregelt. Die ungleichen Möglichkeiten finden ihren Niederschlag gerade auch in der Sprache und Kommunikation (ebd.).

Becker-Mrotzek (ebd.) hebt hervor, dass „Verwaltungshandeln [...] in weiten Teilen sprachliches Handeln [ist]“ und schreibt der Sprache damit die Funktion des Handlungselements zu, das der Realisierung spezifischer Aufgaben dient; er definiert Verwaltungshandeln als

die Planung und Überwachung von Tätigkeiten, die der Lösung gesellschaftlicher Problemlagen dienen. Planen und Überwachen erfordern die Bearbeitung von Wissen, so daß [sic] Verwaltungen im Kontext gesamtgesellschaftlicher Problemlösungsprozesse den Zweck der Wissensbearbeitung haben. Verwaltungshandeln besteht daher im Kern aus der Bearbeitung von Wissen über soziale Sachverhalte.

Die Sprache dient also der Erfassung von Informationen, ihrer Weiterverarbeitung und dem kommunikativen Austausch darüber (ebd.). Dabei ist zwischen mündlicher und schriftlicher Realisierungsform zu unterscheiden (ebd.), wobei der Fokus dieser Arbeit auf schriftlicher Information und Kommunikation

liegt. Da sich die von Becker-Mrotzek (1999: 1395ff.) vorgeschlagene Kategorisierung für die Beschreibung der Funktionen juristisch-administrativer Rechtskommunikation und entsprechend auch der Korpustexte sehr gut eignet, soll sie im Folgenden vorgestellt werden.

Bevor Becker-Mrotzek zur eigentlichen Klassifizierung übergeht, fasst er u. a. unter Rückgriff auf Wagner (1970) die historische Genese der Verwaltungssprache zusammen und stellt den Aspekt der Asymmetrie von Verwaltungskommunikation heraus:

Diese stilisierte, umständliche und gewichtige Ausdrucksweise, die eine deutliche Distanz zwischen Obrigkeit und Untertan schafft, blieb für die Verwaltungssprache [...] bis ins 19. Jahrhundert typisch (Wagner 1970: 104, zit. nach Becker-Mrotzek 1999: 1393f.).

Wagner (ebd.) rubriziert Verwaltungssprache damit „als Herrschaftsinstrument“, ihre Charakteristika tragen zur Schaffung eines Machtgefälles bei.

Bezüglich einer Klassifikation von Texten der Rechtskommunikation weist Becker-Mrotzek (1999: 1395) darauf hin, dass zwar mit Otto (1978: 11f.) Typologien zur Unterteilung der Rechts- und Verwaltungssprache in fünf Kategorien vorlägen, diese jedoch bei weitem nicht hinreichend seien, da „[d]en vielfältigen Verwaltungszwecken [...] sehr unterschiedliche Textarten [entsprechen], die in einer differenzierten Typologie zu erfassen wären.“ Dies wiederum setze eine „systematische, an den verschiedenen Verwaltungszwecken orientierte Korpusanalyse“ voraus, die eines der Desiderate einer angemessenen Kategorisierung darstelle (Becker-Mrotzek 1999: 1395).

Nach Becker-Mrotzek (ebd.) liegt die Spezifik von Verwaltungstexten in ihrer Mehrfachfunktion, die an eine Mehrfachadressierung gebunden ist: „Verwaltungstexte sind häufig mehrfach adressiert, weil sie mehrere Zwecke gleichzeitig erfüllen.“ Wie zuvor erwähnt, dienen Verwaltungstexte der Information und Erfassung von Wissen, seiner Weiterverarbeitung und dem kommunikativen Austausch darüber, weshalb Verwaltungstexte „bearbeitungssensitiv“ und damit „Schreibprodukte einer arbeitsteiligen Institution sind“ (ebd.). Dies spiegelt sich häufig in ihrer Adressierung wieder, die einerseits auf eine Leserschaft aus „normalen“ Bürger(inne)n abzielt, auf der anderen Seite aber verwaltungsinternen Vorgehensweisen und Normen folgt.

Auch Baumann (2019: 682f.) benennt Mehrfachadressiertheit und gemischte Autorenschaft als Charakteristika juristisch-administrativer Kommunikation; sie geht dabei jedoch ganz konkret auf Gesetzestexte ein und stellt

heraus, dass die Mehrfachadressiertheit von Gesetzestexten „Spannung zwischen den Adressaten [erzeugt], die die Verständlichkeit höchst unterschiedlich einschätzen“ (ebd.: 683). Da Verwaltungstexte „Bestandteile eines weitgehend kommunikativen Problemlösungsprozesses“ im Kontext des Verwaltungshandelns sind, empfiehlt Becker-Mrotzek (1999: 1395) „die Textarten der Verwaltung danach zu unterscheiden, welche Teilzwecke sie in diesem Kontext übernehmen.“ Dieses Konglomerat aus Teilzwecken und Teilhandlungen legt den Schluss nahe, dass

für die verschiedenen Stadien der Wissensbearbeitung je eigene Textarten zur Verfügung stehen. Wichtige Stadien sind die Legitimation der Wissensbearbeitung durch Gesetze und Vorschriften, die Erhebung des Wissens mittels verschiedener Formen der Datenerhebung, die Datenverarbeitung zur Erzeugung neuen Wissens sowie das Darstellen und Mitteilen des Wissens (Becker-Mrotzek 1999: 1395f.).

Auf der Basis dieser Überlegungen nimmt Becker-Mrotzek (1999: 1396) eine Dreiteilung in 1) wissensregulierende, 2) wissensverarbeitende und 3) wissensdarstellende Texte vor. In der ersten Kategorie der **wissensregulierenden Texte** finden sich solche, die das Verwaltungshandeln im Vorfeld definieren und insofern handlungsweisend sind, „als sie häufig in anderen Textarten zitiert, paraphrasiert oder erwähnt werden“ (ebd.). Zu diesen Texten zählen z. B. „Gesetze“, „Verwaltungsvorschriften“ und „Dienstanweisungen“ (ebd.). Zu den **wissensverarbeitenden Texten** zählen „alle schriftlichen Äußerungen, die im Laufe eines Bearbeitungsprozesses entstehen und der verwaltungsinternen Wissensfindung dienen“ (ebd.). Becker-Mrotzek nennt die Verwaltungsakte als zentralen Vertreter wissensverarbeitender Texte, wobei das Formular als „eine wichtige Schnittstelle in der Bürger-Verwaltungs-Kommunikation“ fungiert (ebd.). Die dritte Kategorie bilden die **wissensdarstellenden Texte**, „die in irgendeiner Form die Ergebnisse des Verwaltungshandelns enthalten und die einheitliche Verwaltungsmeinung darstellen“ (ebd.). Hierunter fallen „Bescheide als hoheitliche Verwaltungsakte, die Leistungen fordern oder gewähren“ ebenso wie „Mitteilungen für bestimmte Personengruppen“, die Informationen oder Tipps zu verschiedenen Themenbereichen bereitstellen (ebd.).

Damit lässt sich die Rechtskommunikation als Fachkommunikation auf textueller Ebene in drei Kategorien gliedern, deren gemeinsames Charakteristikum in einer „explizit zweifache[n] Zwecksetzung“ liegt: Die schriftlichen Texte dienen dem Sender als sprachliches Werkzeug und sind damit „Fach-



sprache für die Agenten der Institution Verwaltung; andererseits sind sie das zentrale Mittel für die Kommunikation mit dem Bürger“ (ebd.). Aus dieser Mehrfachfunktion resultiert eine Mehrfachadressierung der Texte.

Becker-Mrotzeks Unterscheidung der Rechtskommunikation als Fachkommunikation in Textfunktionen und Textsorten konvergiert in Grundzügen mit der Typologisierung Brinkers (2005), der unter Rückgriff auf Searle (1971) und dessen Sprechakttypen Texte nach ihrem grundlegenden Zweck in Informations-, Appell-, Obligations-, Kontakt- und Deklarationsfunktion unterteilt. Diese Gliederung scheint vor dem Hintergrund des zu betrachtenden Textkorpus nicht probat, da sie insb. den Kategorien der Mehrfachfunktion und Mehrfachadressierung und damit der jeweils involvierten Akteursgruppen nicht Rechnung trägt. Andererseits zeigt diese Typologisierung wichtige erste Differenzierungspunkte, auf die hier aufgebaut werden kann.

Von Becker-Mrotzek (1999: 1936) übernommen wird das Augenmerk auf die Textfunktion: Manche Texte informieren, andere verpflichten. Diese Funktionen korrelieren, so die hier vertretene These, mit bestimmten Textsorten. Während Becker-Mrotzek (ebd.) jedoch von drei Kategorien (wissensregulierend, wissensverarbeitend, wissensdarstellend) ausgeht, um die gesamte Breite der Textsorten des Rechts zu klassifizieren, sind für die Unterteilung der Korpus-texte (s. Kap. 8) lediglich die Kategorien 2 und 3, also die wissensverarbeitenden und die wissensdarstellenden Texte, von Belang. Texte erster Kategorie sind nicht Teil des Korpus und werden deshalb im Rahmen vorliegender Arbeit vernachlässigt.

Im Fokus der Betrachtungen Becker-Mrotzeks steht das Wissen, das es im Kontext von Verwaltungs- und Rechtskommunikation jeweils (mittels Texten) zu erfassen, zu verarbeiten oder darzustellen gilt; sein Zugang zum Gegenstand erfolgt also über die Kategorie „Wissen“. Der Fokus der vorliegenden Studie richtet sich dagegen auf die Adressat(inn)en und entsprechend auf die Frage, ob sie in der konkreten Situation die Texte wahrnehmen, verstehen und adäquat handeln können. Der Zugriff dieser Arbeit ist also adressat(inn)en- und handlungs- statt wissenzentriert. Aus diesem Grund ist eine andere Terminologie erforderlich: die von Becker-Mrotzek eröffneten Kategorien der wissensverarbeitenden und wissensdarstellenden Texte werden unter Berücksichtigung des im Rahmen dieser Arbeit im Fokus stehenden kommunikativen Settings als Informations- versus Interaktionstexte bezeichnet: Den wissensdarstellenden Texten entsprechen die *Informationstexte*, den wissensverarbeitenden Texten die *Interaktionstexte*.

- Unter den Begriff der **Informationstexte** lassen sich solche Texte fassen, die Inhalte zugänglich machen und Wissensbestände anlegen (im Korpus: Erbrechtsbroschüre, Broschüre zur Vorsorgevollmacht und Internetpräsenz des Niedersächsischen Justizministeriums).
- **Interaktionstexte** hingegen sind Texte, die beim Leser/der Leserin Wissensbestände voraussetzen und (diesem/dieser) zugleich Anschlusshandlungen abverlangen (im Korpus: Zeugenladung in Strafsachen, Formular „Anregung zur Einrichtung einer Betreuung“, Formular „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“).

Becker-Mrotzek war davon ausgegangen, dass wissensverarbeitende (Interaktions-)Texte in wissensdarstellende (Informations-)Texte münden und umgekehrt, dass sie sich also gegenseitig bedingen (Becker-Mrotzek 1999: 1395f.).

Es sind jedoch nicht immer die Bürger(innen) selbst, die an die Rechtsinstanzen herantreten und sich Informationen beschaffen oder Rechtsetzungen in Gang bringen. Oft ist es auch umgekehrt: Behörden treten mit großer Regelmäßigkeit an den/die Bürger(in) heran – eine Zeugenladung, eine Rechtsbehelfserklärung, eine Zahlungsaufforderung. Die Bürger(innen) müssen dann verstehen und adäquat reagieren. Aus diesem Grund ist eine weitere Ausdifferenzierung der Kategorien Becker-Mrotzeks nötig: Die Interaktionstexte werden im Rahmen dieser Arbeit nochmals in **Aktionstexte** (eine Person stellt einen Antrag, Korpusbeispiel: „Anregung zur Einrichtung einer Betreuung“) versus **Reaktionstexte** (eine Behörde wendet sich schriftlich an eine Person, die angemessen auf die Aufforderung reagieren muss, Korpusbeispiel „Zeugenladung in Strafsachen“) unterschieden. Es ergibt sich damit die nachfolgende grundlegende Textsortenklassifizierung für die juristisch-administrative Kommunikation:

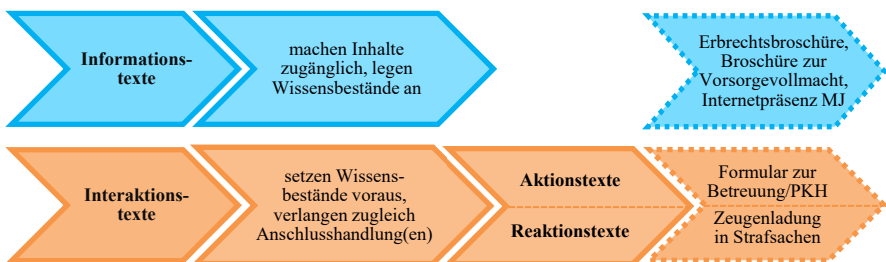


Abb. 16: (schriftliche) Textsorten der Rechtskommunikation, eig. Kategorisierung

Die zu Beginn des Kapitels unter Rückgriff auf Möhn/Pelka (1984: 22f.) herausgearbeiteten Textcharakteristika von Fachkommunikation kommen also auch für die Rechtskommunikation zum Tragen: Für kompetente Leserinnen und Leser ist die Zuordnung von Rechtstexten zu bestimmten Textsorten mit entsprechenden Funktionen unproblematisch, da sie den Status eines Texts über die Art seiner textuellen Entfaltung einschließlich vorhandener Textsignale bestimmen können. Kompetente Adressat(inn)en sind in der Lage zu erfassen, welche Handlung von ihnen verlangt wird, denn sie können die Art der Anforderung unter Zuhilfenahme ihrer Vorkenntnisse einordnen. Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5', denen Diskurs-, Sprach- und Weltwissen in unterschiedlich ausgeprägtem Maße fehlt, dürfte die Zuordnung von Textfunktionen und Textsorten der Rechtskommunikation größere Probleme bereiten, nicht zuletzt wegen ihrer Mehrfachfunktion und Mehrfachadressierung: Dieser Adressatenschaft wird es regelmäßig nicht gelingen, die Texte korrekt einer bestimmten (Sprach-)Handlung zuzuordnen, weil insb. mit Blick auf die Interaktionstexte Wissensbestände nicht oder in nicht ausreichendem Maße angelegt sind. Eine Handlungsorientierung dieser Adressatenschaft erfordert kompensierende Strategien auf den verschiedenen Ebenen.

#### **4.4.3 Layout und Visualisierungsstrategien von Texten der Rechtskommunikation**

Das Layout der verschiedenen Textsorten der Rechtskommunikation ist hoch spezifisch. Über die äußere Darstellungsweise verschafft sich der Adressat bzw. die Adressatin unter Rückgriff auf eigenes Vorwissen einen ersten Eindruck über die Art des Texts, seine Funktion und die Handlung, die der Text in der jeweiligen Situation erfordert. Ein(e) kompetente(r) Leser(in) kann also vom Layout Rückschlüsse auf die Textsorte ziehen. Bisweilen ist die reduzierte Syntax vom Layout gestützt (z. B. bei Formularen). Mit dem Aspekt des Herrschaftswissens korreliert die teilweise geringe Perzipierbarkeit mancher Textsorten (das berühmte „Kleingedruckte“).

Die Verfasser(innen) der Rechtstexte bzw. ihre Sender präsupponieren zunächst einmal, dass kompetente Leser(innen) die Art der Handlung, die von ihnen gefordert ist, erfassen. Dies ist jedoch häufig nicht der Fall. Das Problem ist in der Verwaltung grundsätzlich bekannt und wird auch zunehmend bearbeitet. So sind institutionelle Bemühungen um eine gelingende Kommunikation zwischen Bürger(inne)n und Verwaltung zu beobachten (s. dazu bereits Duve/Weirich 1981 sowie Grönert 2004; Eckhardt 2000 und die von Lech 2004/2005 herausgegebenen drei Bände *Die Sprache des Rechts*). Für die tat-

sächliche Interaktion mit der Verwaltung ist es jedoch aktuell fraglich, ob die Bürger(innen) (im Konstellationstyp 5) tatsächlich immer und in jeder Situation ohne fremde Hilfe begreifen, welche Art der Handlung von ihnen gefordert ist. Dies ist umso fraglicher mit Blick auf eine beeinträchtigte Adressatenschaft (im Konstellationstyp 5'), die im Rahmen dieser Arbeit im Fokus steht. Für Leserinnen und Leser mit Kommunikationseinschränkungen kann diese Vermutung aktuell weder bestätigt noch widerlegt werden, da es diesbezüglich an empirischer Forschung fehlt: Textsortenwissen und Textsortenkenntnis – insb. die fachliche – der primären Adressatenschaft stellt eines der Desiderate der Leichte-Sprache-Forschung dar.

Visualisierungsstrategien können den Textinhalt veranschaulichen und das Verstehen stützen. Aufgrund der Komplexität und Prozesshaftigkeit vieler juristischer Konzepte bzw. Diskurse ist eine bildliche Darstellung jedoch häufig sehr schwierig – auch mit Blick auf die kognitive Verarbeitung (Bredel/Maaß 2016a: 295f., 2016b: 181ff.; Pridik 2019). Da die Visualisierung bzw. die visuelle Aufbereitung komplexer Sachverhalte jedoch nicht den Kern der vorliegenden Arbeit bildet, soll hier die Problematik zwar aufgezeigt, aber nicht weiter vertieft werden (s. hierzu auch „außersprachliche Mittel“ im folgenden Abschnitt Möhn/Pelka 1984: 23).

#### **4.4.4 Situierte Kommunikation: Fokus auf den Adressat(inn)en in der Zielsituation**

Während in den vorhergehenden Teilkapiteln der Fokus auf den Charakteristika der Ausgangstexte lag und bereits an mehreren Stellen deutlich wurde, dass der Übertrag von Texten der Rechtskommunikation in Leichte Sprache in Abhängigkeit von Textfunktion und Textsorte an mehreren Stellen Herausforderungen birgt, soll nun mit Ansätzen der situierten Kommunikation (Risku 2009; Holz-Mänttari 1984; zu einem Übertrag auf die Leichte Sprache s. Maaß et al. 2014; Maaß 2019) der Blick auf die ZIELTEXTSITUATION gerichtet werden. Im Fokus stehen dabei die ZIELTEXTE, ihre Situationseinbindung und -angemessenheit sowie Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5', die auf die Texte zugreifen. In Anlehnung an Holz-Mänttäris (1984) Theorie des Translatorischen Handelns fasst Risku (2009) Übersetzen als Expertenhandlung auf, die – eingebettet in eine Gesamtsituation – Teil eines Handlungsgefüges ist, an deren Anfang die Prüfung des Zwecks einer Übersetzung steht:

Nicht die Frage danach, wie dies oder jenes in einer anderen Sprache ausgedrückt wird, muss am Beginn des Translationsprozesses stehen.

Die Suche nach Entsprechungen von Wörtern und Sätzen greift zu kurz. Der Translator muss zuerst das Worum und Wozu erkunden. Welchem Zweck soll die Übersetzung dienen? (Risku 2009: 40)

Die Analyse der Zielsituation ist laut Risku (2009: 53) der Ausgangsanalyse voranzustellen, weil der Text als sprachliche Ressource in der entsprechenden kommunikativen Situation „nur ein Teil des Ganzen [ist]“ (Risku 2009: 41):

Translatoren als Experten [...] analysieren, ob die Bestellung des Kunden überhaupt sinnvoll ist. Wird die Form des Ausgangstextes auch der Funktion der Zielsituation in der Zielkultur gerecht oder muss diese verändert werden? Gibt es die betreffende Textsorte in der Zielkultur überhaupt? [...] Eine Bearbeitung ist von geringem Nutzen, wenn nicht berücksichtigt wird, ob und inwieweit die behandelten Sachverhalte, Illustrationen, fotografischen Abbildungen und die Verwendungsweise der Übersetzung in der Zielkultur überhaupt zielführend sind (ebd.: 40f.).

Aus handlungstheoretischer Sicht kommt dem/der Leichte-Sprache-Übersetzer(in) damit eine Schlüsselfunktion zu: Er/sie muss die Gesamtsituation erfassen und die Bedarfe der Leichte-Sprache-Adressat(inn)en antizipieren mit dem Ziel, dass die Texte in der spezifischen Kommunikationssituation für die verschiedenen Akteursgruppen adäquat funktionieren (s. Kap. 6). Leichte Sprache greift hier grundlegend in die Situation ein und betrifft damit alle Kommunikationspartner: Die eigentlichen Adressat(inn)en, aber auch die Sachbearbeiter(innen), die in der konkreten Situation an der schriftlichen Kommunikation beteiligt sind.

#### 4.4.5 Tonalität/Pragmatik

Die Eigenschaften der Rechtskommunikation auf lexikalischer und syntaktischer Ebene wirken sich entsprechend auf die Textebene aus, deren Charakteristika u. a. mit von Hahn (1998), Baumann (1998a) und Möhn/Pelka (1984) herausgearbeitet wurden. Die beschriebenen Eigenschaften der Fachkommunikation resultieren in einer deutlichen Distanz in der Ansprache. Bereits Wagner (1970: 104) klassifiziert die Verwaltungssprache als „Herrschaftsinstrument“ (dazu s. o.). Sie verweist damit auf einen Aspekt, der die Pragmatik von Texten der Rechtskommunikation betrifft. Die sprachlichen Charakteristika, die an Diskurs-, Sprach- und Weltwissen geknüpft sind, bringen ein

Machtgefälle zum Ausdruck, das sich auf das kommunikative Setting auswirkt: Auf der einen Seite steht der juristische Experte, der den Text in einer bestimmten Absicht formuliert (und sendet), auf der anderen Seite der juristische Laie, der den Text in einer bestimmten Absicht rezipiert (zur Experten-Laien-Kommunikation s. Kap. 6.4). Im Ergebnis führt diese unterschiedliche Situierung im Experten-Laien-Kontinuum zu Verstehensproblemen (dazu s. o.).

In Abhängigkeit von der jeweiligen Konstellation der Kommunikationspartner dienen die Texte mehreren Zwecken zugleich (s. Kap. 4.4.2); sie sind nicht für alle dieser Zwecke gleichermaßen funktional. Die Asymmetrie in der Kommunikation zieht häufig eine unangemessene Tonalität der Texte nach sich, die von der Adressatenschaft potentiell als übergriffig und inakzeptabel empfunden werden kann. Für die Adressatenschaft im Konstellationstyp 5' kumulieren sich hier verschiedene Probleme: Sie sind überproportional häufig vulnerablen Gruppen zugehörig (s. Kap. 1). Sie sind damit im Vergleich zum Bevölkerungsdurchschnitt häufiger krank, verfügen über geringere Einkommen, sind häufiger auf staatliche Hilfen angewiesen (die beantragt werden müssen). Sie interagieren damit in der Tendenz häufiger mit Institutionen, in denen fachlicher und fachsprachlicher Austausch stattfindet. Dies führt zu einer häufigeren Konfrontation mit Texten der fachexternen Kommunikation, die häufig wenig auf die adressierten Laien zugeschnitten sind, umso mehr, wenn diese Personen besondere kommunikative Anforderungen haben. Es besteht hier das Dilemma, dass die vorliegenden Texte der juristisch-administrativen Kommunikation für diese Personengruppen in besonderem Maße unangemessen sind, dass diese Gruppen sich den Texten aber auch nicht entziehen können, weil sie auf Hilfen angewiesen sind (z. B. können nur Personen mit unterdurchschnittlichem Einkommen Prozesskostenhilfe beantragen) und der Staat über seine Institutionen dann Setzungen vornimmt.

Adressierung und Tonalität zeigen sehr deutlich die Konsequenzen der Rechtskommunikation für das real-weltliche Leben: Die Texte schaffen Fakten. Sie manifestieren ein Hierarchiegefälle und eine Kommunikationsasymmetrie zwischen Sender und Empfänger.

## 4.5 Fazit und erster Übertrag auf die Übersetzung von Rechtskommunikation in Leichte Sprache

Zunächst konnte festgestellt werden, dass im Rahmen der fachinternen Kommunikation Fachsprache dort ihre Berechtigung und Notwendigkeit hat, wo sich Expert(inn)en mittels Fachkommunikation in einer für sie angemessenen, funktionalen und sprachökonomischen Weise über Gegenstände, Sachverhalte oder Handlungszusammenhänge verständigen. Richtet sich Fachkommunikation an ein Laienpublikum, so kann dies Konfliktpotenzial bergen: Laien mit und ohne Kommunikationsbeeinträchtigungen (im Konstellationstyp 5 und 5') haben nicht selten Probleme bei der kognitiven Bewältigung fachsprachlicher Inhalte: Nominalisierungstendenz sowie fachgeprägte und fachspezifische Lexeme zählen zu den Charakteristika von Rechtskommunikation auf lexikalischer Ebene. Auf Satzebene sind insbesondere die Kondensierung, Negation und Deagentivierung sowie komplexe Satzgefüge als sprachliche Besonderheiten der Rechtskommunikation zu nennen. Auf textueller Ebene sind Mehrfachfunktion und Mehrfachadressierung charakteristisch für Texte der juristisch-administrativen Kommunikation.

Mit Bezug auf den Fachwortschatz als zentrales Charakteristikum juristisch-administrativer Kommunikation konnte festgestellt werden, dass die Termini der Rechtssprache überdurchschnittlich häufig der Allgemeinsprache entstammen und ihre spezifische semantische Bedeutung erst im konkreten Rechtskontext entfalten (s. Kap. 4.2). Während der „Rechtsbehelf“ beispielhaft als fachspezifisches Lexem eingeführt wurde, das allein im Rechtskontext zur Anwendung kommt, diente das fachgeprägte Lexem „Unterbringung“ zur Veranschaulichung von Lexemen, die bezogen auf die Wortsemantik ambig sind. Juristische Expert(inn)en bedienen sich dieser Terminologie, um Gegenstände, Handlungszusammenhänge oder Sachverhalte in exakter und effizienter Weise zu versprachlichen. Juristische Laien hingegen, deren Wissensbestände bezogen auf den konkreten Gegenstand und mit Blick auf die spezifische Fachterminologie in verschiedener Weise vom Kenntnisstand der Expert(inn)en abweichen (s. hierzu auch Kap. 2 und Kap. 6.3), können hier schnell an ihre Verstehensgrenzen geraten. Dieser Umstand ist dann dilemmatisch, wenn sich die Kommunikationsinhalte nach außen, d. h. an ein Laienpublikum, richten. Ist dies der Fall, bedarf es einer sprachlichen Darstellungsweise, die dem kommunikativen Anforderungsprofil der Rezipientenschaft respektive dem Konstellationstyp (5 und 5') Rechnung trägt.

Auf syntaktischer Ebene weisen Texte der juristisch-administrativen Kommunikation eine Reihe von Eigenschaften auf, die der sprachlichen Ökonomie dienlich sind, häufig der Verständlichkeit aber entgegenstehen. Hier besteht eine robuste Forschungslage; in Kap. 4.3 wurde insb. auf komplexe Satzgefüge, aber auch auf Kondensierungsstrategien im nominalen Bereich sowie auf Strategien der Deagentivierung eingegangen. Es zeichnet sich hier bereits ab, dass die prägenden Eigenschaften der jeweiligen Einzelebene stets Auswirkungen auf die darüber- bzw. darunterliegenden Ebenen haben. So ist das für die Rechtskommunikation charakteristische Phänomen der Verbalabstrakta für sich betrachtet auf der Wortebene verortet, es beeinflusst jedoch die Satzstruktur in erheblichen Maße: „Bei den Nomina sind es vor allem Verbalsubstantive, die in Substantivgruppen und präpositionalen Wortgruppen ganze Einzelsätze ersetzen können“ (Fijas 1998: 391). Gleiches gilt für die Verflechtung von Satz- und Textebene:

Die Textverdichtung kann durch Impandierung erfolgen, d.h., eine oder mehrere prädikative Linien gehen als impandierte Propositionen in den Satz ein, so daß [sic] die syntaktische Struktur des Satzes komplexer wird und es über die Satzverdichtung zur Textverdichtung kommt (Fijas 1998: 393).

Ebenso wie die Eigenschaften der lexikalischen Ebene Auswirkungen auf die Satzebene haben, beeinflussen auch die für die syntaktische Ebene spezifischen Charakteristika die Textebene, weswegen charakteristische Phänomene der Rechtssprache nicht immer separat betrachtet werden können.

Die Auseinandersetzung mit den Eigenschaften von Rechtskommunikation auf textueller Ebene hat gezeigt, dass eine Klassifizierung der Textsorten entsprechend ihrer Funktionen eine erste Herausforderung darstellt. Da die Texte sehr häufig mehrere Zwecke zugleich erfüllen, schlägt sich dies in einer für sie charakteristischen Mehrfachfunktion verbunden mit einer Mehrfachadressierung nieder. Eine Einordnung der Texte vorliegender Studie konnte unter Rückgriff auf Becker-Mrotzek (1999: 1391–1402) erfolgen, der „die Sprache der Verwaltung als Institutionensprache“ in den Blick nimmt: Die dem Korpus dieser Arbeit zugehörigen Texte lassen sich mit Becker-Mrotzek (ebd.) in wissensverarbeitende und wissensdarstellende Texte unterscheiden.

Während Becker-Mrotzek jedoch eine wissenszentrierte Perspektive auf die Texte der Verwaltung hat, liegt der Fokus vorliegender Studie auf der Handlungsorientierung der Adressat(inn)en in der konkreten Situation. Aus diesem



Grund wurden die von Becker-Mrotzek eröffneten Kategorien der wissensverarbeitenden und wissensdarstellenden Texte hier als Entgegensetzung von Informations- versus Interaktionstexten gefasst. Der Fokus der Betrachtungen liegt damit auf dem kommunikativen Setting: Die wissensdarstellenden Texte, die Inhalte zugänglich machen und Wissensbestände anlegen, werden als Informationstexte bezeichnet, die wissensverarbeitenden Texte, die Wissensbestände voraussetzen und dabei zugleich Anschlusshandlungen verlangen, werden als Interaktionstexte klassifiziert. Da es sich bei den Interaktionstexten jedoch nicht ausschließlich um unidirektionale Texte handelt – denn Bürger(innen) und Verwaltungsinstanzen stehen in wechselseitigem Austausch miteinander – werden in der vorliegenden Arbeit die Interaktionstexte noch einmal in Aktions- (eine Person stellt einen Antrag) vs. Reaktionstexte (eine Behörde wendet sich schriftlich an eine Person, die darauf entsprechend reagieren muss) unterschieden.

Neben der Kategorisierung fiel der Blick auf das Layout von Texten der Rechtskommunikation: Als spezifisch zu nennen ist hier v. a. die ausgeprägte Systematik von Texten der Rechtskommunikation, die sich auch im Layout widerspiegelt (Möhn/Pelka 1984: 22f.).

Auf textueller Ebene weisen auch Tonalität und Pragmatik von Texten der Rechtskommunikation eine spezifische Ausprägung auf: sprachliche Charakteristika, sachlogische Gliederung, Layout, Mehrfachfunktion und Mehrfachadressierung evozieren eine Distanz in der Ansprache, die, abhängig von der jeweiligen Konstellation der Kommunikationspartner, zu Verstehensproblemen und einer gewissen Abwehrhaltung gegenüber der Texte sowie der sendenden Institution führen kann. Texte der fachexternen Kommunikation sind für die Adressat(inn)en oft hoch relevant und inhaltlich gehaltvoll. Damit sie ihr kommunikatives Ziel erreichen, müssen sie eindeutig und zugewandt in ihrer Darstellung sein; dies ist aktuell häufig nicht gegeben.

Das Zusammenwirken der Eigenschaften auf den einzelnen Ebenen hat bezogen auf das Textganze eine häufig wenig angemessene Adressierung zur Folge. Die Texte sind an mehrere Akteursgruppen gerichtet, für die sie nicht gleichermaßen geeignet sind: Einerseits an die Verwaltungsmitarbeiter(innen), andererseits an die Bürger(innen), die mit dem Gegenstand befasst sind.

Nach eingehender Betrachtung der Eigenschaften von Rechtskommunikation als Fachkommunikation lässt sich also feststellen, dass nicht die lexikalische oder syntaktische Ebene die größten Probleme bei der Übertragung von Texten in Leichte Sprache bereitet, sondern die Textebene – insb. der Interaktionstexte – die größte Herausforderung für die Leichte-Sprache-Übersetzung

darstellt. Vielmehr gilt es eine Vielzahl von Faktoren bei der Umsetzung zu beachten: Exaktheit, Vagheit, Explizitheit, Ökonomie, Anonymität, Verständlichkeit, Layout und Tonalität sind Charakteristika, die für die Rechtskommunikation als Fachkommunikation prägnant und fachsprachenspezifisch sind. Rechtskommunikation ist für die Rezipient(inn)en in fachexterner Kommunikation also schwierig, und zwar selbst wenn sie nicht kommunikationsbeeinträchtigt sind. Dies bestätigt auch die einschlägige Forschungsliteratur. Für die barrierefreie Rechtskommunikation ist die Forschungslage kaum bis gar nicht ausgeprägt, weshalb diese Arbeit den Anspruch verfolgt, hier einen ersten monographischen Beitrag zu leisten.

## 4.6 Thesen

**These 4.1:** Eine Prävalenz von fachgeprägtem vor fachspezifischem Wortschatz ist für Rechtskommunikation typisch. Für Laien besteht hier ein besonders großes Risiko des Missverstehens. Dennoch enthalten die Ausgangstexte des Korpus mehr fachgeprägten als fachspezifischen Wortschatz, obwohl sie durchgehend der fachexternen Kommunikation zuzurechnen sind. Für die Adressatenschaft mit Kommunikationsbeeinträchtigung bestehen hier eine Fach- und eine Fachsprachenbarriere.

**These 4.2:** Fachwortschatz ist für Fachkommunikation – auch der juristisch-administrativen Kommunikation – typisch, er wirkt in Richtung eines Laienpublikums jedoch exkludierend und führt potenziell zu Miss- und Nichtverstehen. Obwohl die Ausgangstexte im Korpus auch der fachexternen Kommunikation zuzurechnen sind, enthalten sie einen hohen Anteil an Fachwortschatz, was ein Risiko in der Kommunikation mit juristischen Laien (Konstellationstyp 5 und 5') darstellt.

**These 4.3:** Komplexe nominale Strukturen und Hypotaxen führen zu einer hohen Aussagedichte im Satz und stellen damit große Ansprüche an die kognitive Verarbeitungsfähigkeit der Adressat(inn)en. Obwohl die Ausgangstexte im Korpus auch der fachexternen Kommunikation zuzurechnen sind, enthalten sie einen hohen Anteil an für die fachinterne Kommunikation einschlägigen syntaktischen Strukturen, was ein Risiko in der Kommunikation mit juristischen Laien (Konstellationstyp 5 und 5') darstellt.

**These 4.4:** Die Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit der Texte kann durch ihre visuelle Aufbereitung (Layout, Bilder) erhöht werden. Die Korpustexte bedienen sich solcher Strategien.

**These 4.5:** Die Textebene stellt eine besondere Herausforderung bei der Übertragung von Texten der Rechtskommunikation in Leichte Sprache dar.

**These 4.6:** Die Vorannahmen bzw. die Erwartungshaltung der Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5 und 5' bezüglich der Verwaltungs- und Rechtskommunikation sowie der dahinterstehenden Instanzen führt potenziell zu einer ablehnenden Haltung gegenüber diesen, was sich auf kommunikative Interaktionen bzw. Interaktionsmöglichkeiten auswirkt.

**These 4.7:** Die Ausgangstexte sind in ihrer Tonalität und Adressierung häufig unangemessen und verstärken damit potenziell eine ablehnende Haltung von Seiten der Adressatenschaft (Konstellationstyp 5 und 5'). Die Zieltexte arbeiten gezielt an Tonalität und Adressierung.

## 5 Typen von Wahrnehmungs- und Verstehensbarrieren

Nachdem in Kapitel 1 die primären Adressat(inn)en von Texten in Leichter Sprache in ihren verschiedenen Anforderungsprofilen vorgestellt wurden, folgte in Kapitel 4 die Annäherung an Rechtskommunikation als Fachkommunikation mit Blick auf die sprachlichen Einzelebenen und ihre Spezifika. Es hat sich gezeigt, dass Sprache – insb. des rechtlich-administrativen Kontexts – aufgrund ihrer Eigenschaften verschiedene Hürden v. a. für Adressatengruppen im Konstellationstyp 5 und 5' birgt.

In der Folge soll der Blick auf weitere Barrieren gerichtet werden, die die Zugänglichkeit von Texten beeinträchtigen können. Ziel ist es, eine systematische Grundlage für die Bearbeitung der Zieltexte zu erschaffen: Jede Barriere erfordert spezielle Maßnahmen und Strategien zu ihrer Überwindung. Bleibt eine Barriere unbearbeitet, so ist das Kommunikat möglicherweise nicht wahrnehmbar oder nicht verständlich und folglich nicht im gebotenen Maße barrierefrei für eine Adressatenschaft mit spezifischen Bedarfen. Die Kalkulation der Barrieren ist also nicht auf eine „Pathologisierung“ der Adressatengruppen, nicht auf eine Zurschaustellung des Ausmaßes ihrer Einschränkungen ausgerichtet, sondern sie ist die Grundlage dafür, die jeweils angemessenen Strategien für die Übersetzung auszuwählen und anzuwenden, damit Kommunikate wahrnehmbar und verständlich sind.

Der Titel des Kapitels ist von den Adressat(inn)en her gefasst, d. h. rezipientenseitig. Dabei ist zu konstatieren, dass die Barrieren stets eine doppelte Ausrichtung haben:

- Die Rezipient(inn)en weisen Eigenschaften auf, die ihnen den Zugriff auf die Texte erschweren oder unmöglich machen.
- Die Texte weisen Eigenschaften auf, die einen Zugriff durch die Rezipient(inn)en unmöglich machen.

Diese Unterscheidung ist wichtig mit Bezug auf das Untersuchungsdesign von empirischen Studien der Barrierefreien Kommunikation. Auf der einen Seite gibt es Rezipientenstudien, die die rezipientenseitige Ausprägung der Barrieren in den Vordergrund stellen. Auf der anderen Seite gibt es Korpusstudien, die

die textseitige Ausprägung der Barrieren zum Untersuchungsgegenstand machen. Die vorliegende Studie gehört dem letzteren Typ an.

## 5.1 Barrieretypen

Schubert (2016) legt ein erstes Modell zur Klassifikation von Barrieren vor, die sich auf optimierte Kommunikation im Allgemeinen beziehen. Das Modell bildet den Ausgangspunkt für die vorliegende Arbeit, in der Leichte Sprache im Fokus steht. Leichte Sprache ist eine extrem komplexitätsreduzierte Varietät (s. Kap. 3.1). Sie bildet damit den entgegengesetzten Pol zur Fachsprache, die Kalverkämper (1998a: 6ff.) als besonders merkmalsreich klassifiziert (s. Kap. 4.1.1).

In seinem Modell identifiziert Schubert (2016: 17f.) sechs verschiedene Barrieren, die in unterschiedlich starkem Ausmaß Kommunikation beeinträchtigen oder gar verunmöglichen und überdies in Kombination auftreten können: *Sinnesbarrieren*, *Fachbarrieren*, *Fachsprachenbarrieren*, *Kulturbarrieren*, *Kognitionsbarrieren* und *Sprachbarrieren*. Neben diesen genannten Barrieren werden in der vorliegenden Arbeit zwei weitere angenommen: die Motorikbarriere und die Medienbarriere. Der Begriff „Sinnesbarriere“ wird durch den Begriff „Wahrnehmungsbarriere“ ersetzt.

Die Barrieretypen werden im Folgenden vorgestellt. Dabei wird zunächst auf die drei Barrieretypen eingegangen, die mit Beeinträchtigungsarten korrelieren und für sämtliche Kommunikationsangebote (übereinzelsprachlich, textsortenübergreifend) gelten:

- Wahrnehmungsbarriere
- Kognitionsbarriere
- Motorikbarriere

Es folgen Ausführungen zu denjenigen Barrieren, die bestimmte Einzeltexte und Textsorten betreffen:

- Sprachbarriere
- Kulturbarriere
- Fachbarriere
- Fachsprachenbarriere

Eine Sonderrolle nimmt die Medienbarriere ein, die textseitig schwerpunktmäßig mit der Wahrnehmungs- und der Motorikbarriere korreliert.

### 5.1.1 Die Wahrnehmungsbarriere

Eine Wahrnehmungsbarriere, bei Schubert (2016: 17) „Sinnesbarriere“, beeinträchtigt die Informationsaufnahme dort, wo ein funktionstüchtiger Sinneskanal Voraussetzung für die Wahrnehmung von Informationen ist (z. B. auditiver oder visueller Kanal). Allerdings ist das Wort „Sinn“ ambig, so dass in vorliegender Arbeit stattdessen der Terminus „Wahrnehmungsbarriere“ gesetzt wird. Adressat(inn)en mit einer Wahrnehmungseinschränkung weisen bestimmte Profile auf, zu denen eine reiche Literaturlage vorhanden ist.

### 5.1.2 Die Kognitionsbarriere

Eine weitere Kommunikationsbarriere ist die Kognitionsbarriere: „Bei einer *Kognitionsbarriere* verstehen die betroffenen Menschen eine Mitteilung nicht, weil die gedankliche Struktur der Mitteilung sie kognitiv überfordert“ (Schubert 2016: 18f.) [Hervorhebung im Original]. Hier ist laut Schubert (ebd.) eine Unterscheidung zwischen „sprachliche[r] oder inhaltliche[r] Komplexität der Mitteilung“ nötig. Erweitert man den Blick und nimmt die in Kapitel 1 beschriebenen Adressatengruppen hinzu, so werden manche Adressat(inn)en durchaus mehr als nur *eine* Form der Vereinfachung benötigen. Die Adressat(inn)en von Texten in Leichter Sprache sind häufig sowohl auf eine inhaltliche als auch auf eine sprachliche Reduktion der textlichen Komplexität angewiesen, und dies aus zwei möglichen Gründen:

- Viele Texte – insb. mit fachlicher Prägung – sind so weit vom Wissensstand der Adressat(inn)en entfernt, dass, damit diese überhaupt verstehen können, in den Texten selbst sehr viele Konzepte neu angelegt werden müssten. Dies jedoch wirkt sich wiederum auf die Verarbeitungskapazität der Adressatenschaft aus (bei bestimmten Gegenständen betrifft das alle Gruppen von Adressat(inn)en) (Bredel/Maaß 2016a; Kap. 1 dieser Arbeit).
- Die Natur der Behinderung ist dergestalt, dass neben einer sprachlichen auch eine kognitive Beeinträchtigung vorliegt, sodass Inhalte von bestimmtem Abstraktionsgrad für diese Adressat(inn)en nicht zugänglich sind, egal ob sie sprachlich weitestgehend barrierefrei sind (s. hierzu auch Bredel/Maaß 2016a, Kap. 4, 5; Kap. 1, 6 dieser Arbeit).

Vor dem Hintergrund der hier betrachteten Rechtsgegenstände ist anzunehmen, dass beide Fälle häufig auftreten. Diese Annahme fußt auf den Ergebnissen der Kapitel 1 und 2 und wird im Korpusteil dieser Arbeit bezüglich der Korpustexte reflektiert werden.

### 5.1.3 Die Motorikbarriere

Von einer Motorikbarriere muss ausgegangen werden, wenn motorische Beeinträchtigungen Auswirkungen auf den Zugriff auf Inhalte haben. Das kann z. B. bei Printmedien das Papier betreffen, wenn eine bestimmte Stärke und Haptik erforderlich sind. Bei Online-Medien betrifft dies z. B. den Umgang mit der Mouse. Personen mit motorischer Beeinträchtigung sind ggf. auf eine Steuerung per Tabstopp angewiesen oder benötigen andere Einstellungen für den Doppelklick.

Die Rechtslage geht auf diese Bedarfe ein, die umfangreiche Auswirkungen auf die Programmierung von barrierefreien Internetseiten haben (s. dazu ausführlich Hellbusch/Probiesch 2011 und Hellbusch 2019). Motorische Beeinträchtigungen sind *per se* keine Kommunikationseinschränkungen. Dennoch haben Personen mit motorischen Beeinträchtigungen spezifische Bedarfe an eine barrierefreie Aufbereitung von Inhalten (für einen Überblick s. Maaß/Rink 2019b), weshalb die Motorikbarriere hier mitberücksichtigt wird. Motorische Beeinträchtigungen treten häufig auch in Kombination mit Kommunikationsbeeinträchtigungen auf, z. B. zusammen mit kognitiver Behinderung. Die über die Kognitionsbarriere hinaus vorliegende Motorikbarriere erfordert dann weitere Strategien der Aufbereitung von Texten.

### 5.1.4 Die Sprachbarriere

Sprachbarrieren betreffen die Ebene der einzelsprachlichen Realisierung und damit des Codes. Abhängig von der jeweiligen Adressatenschaft kann eine Verminderung des Sprachverstehens beispielsweise dann vorliegen, wenn Deutsch nicht Erstsprache ist; die Ebene des Codes also Probleme bereitet. Neben Personen mit Deutsch als Zweitsprache (s. Kap. 1.6.1) sind u. a. auch die in Kap. 1.3.2 betrachteten prälingual Gehörlosen potentiell mit einer Sprachbarriere konfrontiert, wenn es um Laut- und Schriftsprache geht: Sie sind nämlich über Gebärdensprache sozialisiert, während Lautsprachen stets nur sekundär und dominant auf die Schriftlichkeit beschränkt erworben werden. Hinzu kommt möglicherweise eine Kommunikationseinschränkung durch suboptimale frühkindliche Förderung, die zu einer Störung des Spracherwerbs führt (s. Kap. 1.3.2). Diese und weitere Arten der Sprachbeeinträchti-

gung verschiedener Adressat(inn)en sind umfanglich in der Literatur dokumentiert und werden in Kapitel 1 dieser Arbeit für ausgewählte Gruppen (prälinguale Hörschädigung, Aphasie, DaZ/DaF) betrachtet. Bezüglich dieses Barrieretyps, aber auch mit Blick auf die weiteren genannten Barrieretypen, ist zwischen ausgeprägter Mündlichkeit und ausgeprägter Schriftlichkeit zu differenzieren.

### **5.1.5 Die Kulturbarriere**

Mit Vermeer (1990: 36) lässt sich Kultur ganz allgemein als die Menge aller Konventionen einer Gesamtgesellschaft beschreiben. Bei Vorliegen einer Kulturbarriere ist das kulturelle Wissen, das für die Texterschließung notwendig ist, nicht in ausreichendem Maße vorhanden. Dieses Wissen schließt die Kenntnis um Diskurse und Textsorten sowie deren sprachliche, mediale und konzeptuelle Gestaltung ein (Schubert 2016: 18).

Vor diesem Hintergrund kommt die Unterschiedlichkeit der Adressat(inn)en besonders zum Tragen: Nicht nur zählen prälingual Hörgeschädigte zur primären Adressatenschaft von Texten in Leichter Sprache, sondern auch Personen mit Deutsch als Zweitsprache. Besteht zwischen dem Sender eines Ausgangstexts und der Leserschaft eine Kulturbarriere, so können Inhalte nicht oder falsch verstanden werden, weil den Adressat(inn)en kulturelles Wissen fehlt. Dass prälingual Hörgeschädigte und Personen mit Deutsch als Zweitsprache je eigenen Kulturen entstammen, wird in den Kapiteln 1.3.2 und 1.6.1 dieser Arbeit dargelegt. Aufgrund der Spezifik juristischer Textsorten werden zur Klassifizierung dieser die Modelle von Busse (1992) und Becker-Mrotzek (1999) herangezogen (s. Kap. 4.4.1 und 4.4.2).

### **5.1.6 Die Fachbarriere**

Bei einer Fachbarriere wird der Inhalt einer Nachricht bzw. Information nicht verstanden, weil fachliches Wissen für ihr Verständnis erforderlich ist. Liegt eine Fachbarriere vor, so wird potentiell die Sprache, nicht jedoch der Aussageinhalt verstanden (Schubert 2016: 18f.).

Die Fachbarriere ist für die vorliegende Studie von besonderer Bedeutung; den Gegenstand der Analyse bilden nämlich Texte fachlichen Inhalts. Diese Inhalte gehören dem rechtlich-administrativen Kontext zu und können unterschiedlicher Art sein (s. hierzu Kap. 4 und Kap. 8.2). Viele dieser Texte referieren auf einen rein diskursiven Sachverhalt (z. B. gesetzliche Erbfolge, Zeugenladung in Strafsachen), sodass hier fast immer eine Setzung durch den Vorgängerdiskurs erfolgt. Aus diesem Grund werden in vorliegender Arbeit Fach-



texte des rechtlich-administrativen Kontexts aus der Perspektive unterschiedlicher Ansätze wie der Theorie des *Common Ground* (Kap. 6.3), fachkommunikativen und psychologischen Ansätzen zur *Experten-Laien-Kommunikation* (Kap. 4.1.2, 6.4) sowie Konzepten zur *Verständlichkeit von Rechtskommunikation* (Kap. 4) betrachtet. Aus diesen Reflexionen resultiert – und darauf macht auch Schubert (2016: 19) aufmerksam –, dass der Übergang von der Fach- zur Fachsprachenbarriere fließend ist.

### 5.1.7 Die Fachsprachenbarriere

Die Fachsprachenbarriere, bei der „die betroffenen Menschen zwar die Sprache [verstehen], aber nicht die spezielle Fachsprache, in der die Mitteilung formuliert ist“, birgt laut Schubert (ebd.) eine doppelte Komplexität, denn Fachsprachenbarrieren und Fachbarrieren können in Kombination auftreten. Hier liegt ein weiterer Fokuspunkt vorliegender Auseinandersetzung: In Kapitel 4 wurden verständnishemmende Eigenschaften von Fachtexten bezüglich ihres Gegenstands und ihrer sprachlichen Form ausführlich vorgestellt. Diese die Kommunikation beeinträchtigenden Eigenschaften werden mit Blick auf das Korpus, das sich aus Informations- und Interaktionstexten des rechtlich-administrativen Kontexts zusammensetzt, in Kapitel 9 und 10 dieser Arbeit in aller Ausführlichkeit herausgearbeitet.

### 5.1.8 Die Medienbarriere

Die Medienbarriere hat die Ausprägungen phonisch, grafisch und Medium. Texte können phonisch realisiert sein. Sie müssen dann über das Ohr aufgenommen werden. Wenn der bzw. die Adressat(in) eine Hörbeeinträchtigung hat, besteht eine Medienbarriere. Texte können grafisch realisiert sein. Wenn die Adressat(inn)en jedoch nicht lesen können oder eine Seheinschränkung haben, so besteht wiederum eine Medienbarriere; hier zeigt sich auch ein Unterschied zwischen Wahrnehmungs- und Medienbarriere: Eine nicht lesefähige Person kann schriftlichen Text wahrnehmen, er stellt jedoch dennoch eine Barriere (eine grafische Medienbarriere) dar; Bilder können aber wahrgenommen werden. Bei audiovisuellen oder multicodalen Texten können Personen mit Hör- respektive Seheinschränkung nur einen Teil des Medientexts wahrnehmen, bezüglich anderer Anteile des Texts besteht eine Barriere. Sehingeschränkte Menschen benötigen dann eine Kompensation der visuellen Bestandteile (z. B. eine Audiodeskription oder Audioeinführung, Alternativtexte für Grafiken etc.), während Personen mit Höreinschränkungen eine Kompensation der phonischen Komponenten benötigen (z. B. Untertitelung

für Hörgeschädigte). Stellen sowohl die phonischen als auch die grafischen Bestandteile eine Barriere für die Nutzer(innen) dar, so muss auf einen anderen Sinneskanal ausgewichen werden (z. B. Tastsinn: Lormen, Braille). Es zeigt sich hier eine Teilkonvergenz mit der Wahrnehmungsbarriere.

Die Medienbarriere hat noch eine weitere Ausprägungsform, die den präferierten Zugang zu Informationen betrifft. Es kommt hier also zu dem bisher Benannten eine faktische Unzugänglichkeit von Inhalten hinzu, nämlich wenn diese über nicht präferierte Medien verfügbar sind; beispielsweise lässt sich ein älterer erblindeter Mensch vielleicht lieber vorlesen oder greift zu Hörspielen und Radio anstatt den Screenreader im Internet oder auf dem Smartphone anzuwählen oder gar die Braillezeile abzutasten. Auch kann die Medienbarriere in diesem Sinne mit der Motorikbarriere konvergieren, wenn das Kommunikat in einer medialen Form vorliegt, die aufgrund der motorischen Einschränkungen der Adressat(inn)en nicht rezipiert werden kann. In diesen Fällen wird die Medialität des Kommunikats selbst zur Barriere.

Seit einigen Jahren stehen den verschiedenen Adressatengruppen mit und ohne Beeinträchtigung immer umfangreichere und immer bessere barrierefreie Angebote zur Verfügung; die Frage, ob wirklich sämtliche potentielle Adressat(inn)en mit diesen Medien sicher umgehen können, wird jedoch häufig vernachlässigt. Dieser Bereich, der auch das Feld der intersemiotischen Übersetzung in ihrer multimedialen Verfasstheit berührt, ist aktuell ein Forschungsdesiderat und wird in vorliegender Arbeit nicht betrachtet.

Neben der Realisierungsform (phonisch, grafisch) kann also das Medium selbst, d. h. im Sinne eines Gerätezugangs, zur Barriere werden: Inhalte sind unzugänglich, wenn die entsprechenden Medien, die für ihre Nutzung notwendig sind, nur eingeschränkt genutzt werden können. Hier kommen Faktoren wie *Alter*, *soziale Schicht*, *Infrastruktur* oder *Endgeräte* zum Tragen, die die Verfügbarkeit, den Umgang mit oder die Präferenz für bestimmte Medien determinieren. Ein barrierefreies Online-Angebot hilft dem(r) Adressaten(in) wenig, wenn die benötigte Infrastruktur (z. B. Internet) oder das Wissen um die Bedienung fehlt (z. B. geringere Nutzungsraten in der älteren Generation), bzw. wenn der präferierte Zugang zu diesen ein anderer Kanal (z. B. Print) ist (s. hierzu auch Mollenkopf/Doh 2002: Das Medienverhalten älterer Menschen, Forschungsbericht zur Mediennutzung von Menschen mit Beeinträchtigungen 2016).

## 5.2 Adressatenprofil, Barriereprofil, Barriereindex

Die in Kapitel 5.1 vorgestellten Barrieren haben alle potentiell Nichtzugänglichkeit zu Kommunikaten, Nichtverstehen oder Missverstehen zur Folge. Schubert (2016: 17ff.) fasst *Barriere* i. d. S. als „einen Umstand, der es Menschen unmöglich macht, an der Kommunikation in derselben Weise teilzunehmen wie andere Menschen.“ Die Grenzen sind jedoch nicht statisch, vielmehr „[sind] Kommunikationsbarrieren [...] fast immer graduell und die absolute Barriere ist ihr Extrem“ (ebd.). Es handelt sich damit um ein dynamisches Konzept mit sukzessiven Stufungen, wobei eine bestimmte Ausprägung der Kategorie den Extrempol bildet; der Text ist dann nicht mehr zugänglich.

In der Folge werden die in Kapitel 5.1 vorgestellten Barrieretypen mit den in Kapitel 1 vorgestellten Adressatentypen verschränkt mit dem Ziel, Handlungsstrategien für die intralinguale Übersetzung fachexterner Kommunikation abzuleiten. Es werden Adressatenprofil, Barriereprofil und Barriereindex vorgestellt, die jeweils unterschiedliche Perspektiven auf den Zusammenhang der beiden Kategorien (Barrieretypen und Adressatentypen) eröffnen.

Texte können *Wahrnehmungs-, Kognitions-, Motorik-, Sprach-, Kultur-, Fach- und Fachsprachen- sowie Medienbarrieren* aufweisen. Diese Kategorien koinzidieren teilweise auch untereinander (s. Kap. 4.1, s. nachfolgende Tabelle). Ebenso wie es bzgl. der Barrieretypen graduelle Abstufungen gibt – so kann auch ein Text je nach Gegenstand und sprachlicher Realisierung eine mehr oder weniger ausgeprägte Fach- oder Fachsprachenbarriere darstellen –, sind auch die Beeinträchtigungsbilder im konkreten Fall von unterschiedlicher Ausprägung. Texte werden aber im Allgemeinen nicht für Einzelpersonen erstellt; entsprechend gibt die Tabelle Aktionsprofile für den Umgang mit Texten vor. Dabei wird zunächst von Einfachbehinderungen ausgegangen. Für Mehrfachbehinderungen muss dann die Gesamtheit der Barrieren für alle Behinderungsarten mitbearbeitet werden:

Barrieretyp		Adressat. im K.typ 5	Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5' (fachliche Laien mit Kommunikationseinschränkungen)									
Barrieretyp		(fachliche Laien)	SehSchäd.	prä- linguale Hörsch.	Geist. Behind.	Demenz	Aphasie	Lern- schwie- rigk.	DaZ/ DaF	Funkt. Anaph.		
Wahrnehmungsb.		0	1	1	0	0	0	0	0	0		
Kognitionsb.		0	0	0	1	1	0	0	0	0		
Motorikb.		0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Sprachb.		0	0	1	0,5	0,5	1	0	1	0		
Kulturb.		0	0	1	0	0	0	0	1	0		
Fachb.		1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Fachsprachenb.		1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Medienb. phonisch		0	0	1	0	0	0	0	0	0		
grafisch		0	1	1	1	0	0	1	0	1		
Medium		0	1	1	0	1	0	0	0	0		
Barriereindex (BI)		2	5	8	4,5	4,5	3	3	4	3		

Tab. 4: Barrieretypen und Adressatentypen; Barriereindex

In der Tabelle werden die potentiellen Kommunikationsbarrieren für Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5 und 5' dargestellt (s. Kap. 4.1.3). Die Kopfzeile der Tabelle bildet die verschiedenen Adressatentypen ab. Die Gruppe 5 (fachliche Laien) wird hier als Kontrollgruppe gesetzt und trotz ihrer Heterogenität prototypisch als eine Spalte konzeptualisiert. Da es sich um Texte der juristisch-administrativen Fachkommunikation handelt, die der Kommunikation mit Laien dienen, ist für diese wie für alle anderen Adressat(inn)en eine Fach- und eine Fachsprachenbarriere anzunehmen. Bezüglich der Gruppe 5' (fachliche Laien mit Kommunikationseinschränkungen) ist jeder der hier betrachteten Beeinträchtigungsarten eine eigene Spalte zugewiesen. Auch diese Gruppe ist selbst innerhalb der Beeinträchtigungsarten inhomogen. Darauf verweisen exemplarisch für die Gruppe der Personen mit geistiger Behinderung Schuppener/Bock (2019). Die vorliegende Tabelle kalkuliert jedoch kein „Ausmaß von Behinderung“, vielmehr eröffnet sie – wie zu Beginn dieses Kapitels formuliert – den Blick auf Handlungsfelder der barrierefreien Aufbereitung von Texten für spezifische Anforderungsprofile respektive Adressatentypen.

Die linke Spalte der Tabelle bündelt die verschiedenen Barrieretypen; sie treffen für die jeweiligen Adressatengruppen entweder zu (1 Punkt), nicht zu (0 Punkte) oder teilweise zu (0,5). So ergibt sich in der letzten Tabellenzeile der Barriereindex, in dem die Punkte kumuliert und das Ausmaß der nötigen Eingriffe mit Bezug auf die Textgestaltung kalkulierbar werden.

In der Zeile „Motorikbarriere“ findet sich durchgängig eine „0“. Dies liegt an der methodischen Entscheidung, von Einfachbehinderung auszugehen. Da dieser Barrieretyp für alle untersuchten Gruppen bei unterstellter Einfachbehinderung nicht zutrifft, wird auf diesen Barrieretyp bei der Vorstellung der Adressatenprofile nicht eingegangen. Aus gleichem Grund wird hier – im Unterschied zu Kapitel 1 – auch nicht auf die von Taubblindheit betroffenen Personen eingegangen.

### 5.2.1 Adressatenprofil

Das Adressatenprofil bezeichnet die Ausprägung der jeweiligen Beeinträchtigung mit Bezug auf die spezifischen Barrieretypen. Es geht also um die Charakteristik je Beeinträchtigungsform, wie sie sich in den einzelnen Spalten der Tabelle abbildet, und damit um die qualitative Analyse der in der Arbeit beschriebenen und in der Tabelle erfassten Adressatenschaft. Dieser Ausprägung entsprechend sind für jede Adressatengruppe die anzuwendenden Strategien mit Blick auf die sprachliche, konzeptuelle und mediale Gestaltung der (barriere-

freien) Texte (s. Kap. 6.5 und 12) abzuleiten. Sie sind u. a. davon abhängig, ob Wahrnehmungs- oder Verstehensbarrieren oder eine Kombination aus beiden bestehen.

### 5.2.1.1 Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5 (fachliche Laien)

Die Adressatenschaft im Konstellationstyp 5 (fachliche Laien, s. Kap. 4.1.3) dient hier als Kontrollgruppe. Sie ist nicht auf barrierefreie Kommunikation im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes angewiesen. In Kapitel 4 konnte jedoch gezeigt werden, dass Fachkommunikation mit ausgeprägter Fachsprachlichkeit in der Experten-Laien-Kommunikation dysfunktional ist. In der Analyse in Kapitel 9 wird sich zeigen, dass die Korpustexte für eine Adressatenschaft aus fachlichen Laien überwiegend (wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß) zu fachlich angelegt sind.

Die vorliegende Arbeit postuliert, dass Texte nicht zugänglich sind, wenn sie für die intendierte Adressatenschaft eine Barriere darstellen. Der dysfunktionale Einsatz von Fachtexten in fachexterner Kommunikation führt regelmäßig dazu, dass die vorgesehenen Adressat(inn)en nicht oder nur mit erheblichem Aufwand auf die Inhalte zugreifen können. Texte in Leichter Sprache bearbeiten die Fach- und die Fachsprachenbarriere, so dass die Zieltexte diese Barrieren nicht mehr aufweisen. Dies führt nicht selten dazu, dass Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5, also fachexterne Laien ohne Kommunikationsbeeinträchtigung, Angebote in Leichter Sprache interessiert wahrnehmen. Für einen der Korpustexte, die Broschüre *Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter*, liegen hier Distributionszahlen in einer Höhe vor, die auf eine Nutzung durch Personen ohne Kommunikationseinschränkung schließen lassen:

Aus der Akte ergibt sich, dass das MJ im Oktober 2014 eine Erstaufgabe in Höhe von 30.000 Exemplare [sic] der Broschüre geordert hat und diese bereits im Januar 2015 vergriffen waren (Petersen 2018).

Die Broschüren sind sowohl in Print als auch online verfügbar; vor diesem Hintergrund erscheint die Zugriffszahl sehr hoch. Zwar sind diese Texte für Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5 eigentlich unangemessen leicht und damit auf eine andere Weise als der Ausgangstext dysfunktional: sie bearbeiten nämlich auch Barrieren, die für diesen Nutzertyp gar nicht bestehen. Wenn sie dennoch gegenüber dem Ausgangstext präferiert werden, so stützt das die

These, wonach Texte, die mindestens eine Barriere haben, für die entsprechenden Nutzer(innen) nicht hinreichend zugänglich sind.

Für Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5 besteht mit Bezug auf die juristisch-administrative Kommunikation folglich der Wert 2 auf dem Barriereindex (Ausprägung einer Fach- und einer Fachsprachenbarriere).

### **5.2.1.2 Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5' (fachliche Laien mit Kommunikationseinschränkungen)**

Die Tabellenspalten bilden Formen von Einfachbehinderung in prototypischer Konzeptualisierung ab. In Kapitel 1.5 wurde ausgeführt, dass Mehrfachbehinderungen häufig auftreten. Ein Beispiel für eine Mehrfachbehinderung ist Taubblindheit; bei diesen Personen steht weder der phonische, noch der visuelle Kanal zur Kommunikation bereit. Hier ist ein Ausweichen auf den taktilen Bereich erforderlich (Lormen, Braille). In der Tabelle wäre bei Personen mit Taubblindheit bezüglich der Medienbarriere bei den Ausprägungen „grafisch“ und „phonisch“ jeweils ein Barrierepunkt zu setzen, d. h. es bestehen auf beiden Ebenen Barrieren, die textseitig zu bearbeiten sind. Gleiches gilt mit Bezug auf die Wahrnehmungsbarriere; denn zwei Sinneskanäle zur Aufnahme von Information sind eingeschränkt. Personen mit Taubblindheit weisen gemäß Tabelle einen noch höheren Barriereindex von 9 auf; entsprechend umsichtig ist die Gestaltung von Texten zu planen, die diese Gruppe adressieren.

#### **1) Adressatenschaft: Personen mit Sehschädigung**

In Kap. 1.3.1 wurde dargelegt, dass Personen mit Sehschädigung nur dann kommunikationseingeschränkt sind, wenn die Kommunikate eine unangemessene Medialität aufweisen. Sehgeschädigte Personen sind auf eine Rezeption der Inhalte über den Hör- oder Tastsinn angewiesen. Durch die technologische Entwicklung, gerade im Bereich von Software, sind hier in den vergangenen Jahren viele Hilfsmittel entstanden, die Personen mit Seheinschränkungen Zugang zu Informationen ermöglichen. Bei der Erstellung von barrierefreien Kommunikationsangeboten ist Sehbeeinträchtigung jedoch mit zu berücksichtigen (z. B. barrierefreies PDF).

Bei Personen mit Sehschädigung liegt eine Wahrnehmungsbarriere vor (1), die mit einer Ausprägung der grafischen (1) und medienbezogenen (1) Ebene der Medienbarriere korreliert. Hinzu kommt, wie bei allen anderen Gruppen, mit Bezug auf die juristisch-administrative Kommunikation eine Fach- (1)

und eine Fachsprachenbarriere (1). Gemäß Tabelle ergibt sich für diese Gruppe ein Barriereindex von 5.

## 2) Adressatenschaft: Personen mit prälingualer Hörschädigung

Gehörlose Personen sind Gebärdensprachnutzer(innen), die die jeweilige Landessprache i. d. R. als Zweitsprache erwerben. Als Teil der Gehörlosengemeinschaft unterscheiden sie sich – wie in Kap. 1.3.2 dargelegt – in Sprache (1) und Kultur (1) von den übrigen Mitgliedern einer Gesellschaft. Bei dieser Adressatenschaft liegt eine Wahrnehmungsbeeinträchtigung (1) vor, die erhebliche Auswirkungen auf die Art und Weise der Textrezeption hat; sie determiniert den präferierten Zugang zu Inhalten über bestimmte Medien: Prälingual Hörgeschädigte präferieren die Informationsaufnahme über Gebärdensprache. Diese wiederum erfordert z. B. eine Verdolmetschung vor Ort oder eine Wiedergabe per Video. Liegen für gehörlose Personen Inhalte nicht in entsprechend medial gestalteter Weise vor, können sie diese nicht oder nur unzureichend rezipieren (1) (s. Kap. 1.3.2). Es liegt in der Natur der Behinderung, dass keine Aufnahme phonisch realisierter Inhalte möglich ist (1). Überdies besteht mit Bezug auf die Perzeption grafisch realisierter Texte eine Barriere (1), denn durch den unangemessenen Umgang der Gesellschaft mit dieser Behinderung liegt bei Gehörlosen sehr häufig auch eine gravierende Leseeinschränkung vor (s. Kap. 1.3.2). Diese Leseeinschränkung geht zwar nicht auf die Behinderung selbst, sondern auf den Umgang der Gesellschaft mit ihr zurück, sie muss jedoch bei der barrierefreien Aufbereitung von Texten mitberücksichtigt werden. Zur Medienbarriere mit ihren drei Subkategorien kommen auch die Kategorien Fach und Fachsprache hinzu: Fachliche Sachverhalte, die entsprechend fachsprachlich formuliert sind, können nur rezipiert werden, wenn sie auch in Gebärdensprache vorliegen. Dieser Befund, der für alle Adressatengruppen im Konstellationstyp 5 und 5' gilt, verschärft sich für die prälingual Gehörlosen, weil sie durch das mangelnde Angebot in Gebärdensprache oder in Leichter Sprache kaum Zugriff auf Informationen haben. Folglich sind für viele, insbesondere fachliche, Kontexte selten Vorkenntnisse bei diesem Personenkreis vorhanden. In schriftlich vermittelter Form stellen fachlich (1) und fachsprachlich (1) verfasste Inhalte für Gehörlose eine Barriere dar, nämlich wenn ihre schriftsprachlichen Kompetenzen zur Informationsentnahme nicht ausreichen.

Im Vergleich zur Gruppe der Personen mit geistiger Behinderung oder jener mit demenziellen Erkrankungen weisen gehörlose Adressat(inn)en jedoch



keine kognitive Beeinträchtigung auf, Texte sollten also keine Kognitionsbarriere darstellen (0).

Auf der Barriere-Skala (1 bis 10) liegt der Index für diese Gruppe bei 8; das ist der höchste Wert unter den betrachteten Adressatengruppen mit Einfachbehinderung.

### 3) Adressatenschaft: Personen mit geistiger Behinderung

Bei Menschen mit geistiger Behinderung liegt weder eine Kultur- (0) noch eine Wahrnehmungsbarriere (0) vor; ihre Beeinträchtigung bezieht sich auf die Kognition (1). Die betroffenen Personen sind deutsche Muttersprachler und haben selten Probleme mit der Allgemeinsprache. Jedoch ist die Natur ihrer Behinderung oft dergestalt, dass Fach- (1) und Fachsprachenbarrieren (1) sehr häufig nicht überwunden werden können. Aus diesem Grund spielt die Sprache, in der die Inhalte verfasst sind, für diese Adressatenschaft eine entscheidende Rolle: Wie in Kapitel 1.4.1 herausgestellt wurde, können sich Menschen mit geistiger Behinderung mittels Allgemeinsprache häufig gut in den sie betreffenden Lebensbereichen orientieren; die Hürden entstehen, wenn die Inhalte in sprachlich oder sprachlich und kognitiv komplexer Weise realisiert sind (0.5). Bezüglich der Medienbarriere stellt eine der drei Subkategorien eine reale Herausforderung dar: Während die Kategorien phonisch (0) und Medium (0) i. d. R. kein Problem sind, liegt die Schwierigkeit im Bereich der grafischen Darstellung von Information (1) (s. Kap. 1.4.1 und Bosse/Hasebrink 2016: 98ff.). Der Großteil der Personen mit geistiger Behinderung ist nicht des selbständig sinnentnehmenden Lesens mächtig, sodass schriftlich vermittelte Texte im Allgemeinen und des rechtlich-administrativen Kontexts im Besonderen sehr häufig zur Herausforderung werden (s. Kap. 1.4.1). Für lesefähige Personen mit geistiger Behinderung können Texte auch dann eine grafische Medienbarriere darstellen, wenn sie in zu kleiner Schrift gehalten sind. Die Layout-Regeln der Leichten Sprache adressieren dieses Problem.

Im Vergleich mit den übrigen Gruppen teilt diese Adressatenschaft die kognitive Barriere einzig mit der Gruppe der Personen mit demenziellen Erkrankungen, die den erworbenen Formen kognitiver Beeinträchtigung zugehören. Der Barriereindex für Menschen mit geistiger Behinderung liegt damit, ebenso wie für die Gruppe der Personen mit Demenz, bei 4.5.

#### 4) Adressatenschaft: Personen mit demenziellen Erkrankungen

Charakteristisch für Erkrankungen aus dem demenziellen Spektrum als eine Form der kognitiven Beeinträchtigung ist ihr später Erwerb, der meist etwa ab dem sechzigsten Lebensjahr einsetzt (s. Kap. 1.4.2). Infolge der Alterung des Gehirns werden Nervenzellen sukzessive abgebaut: Gedächtnisstörungen, Veränderungen der Sprach- und Sprechweise oder Orientierungsprobleme können u. a. das Ergebnis dieser degenerativen neurologischen Gehirnerkrankung sein (Schindelmeiser 2016: 133). Auch diese Beeinträchtigungsform tritt in unterschiedlichen Ausprägungsgraden auf.

Mit Blick auf die Kombination von Barrieren lässt sich bei Personen mit Erkrankungen aus dem demenziellen Spektrum weder eine Kultur- (0) noch eine Wahrnehmungsbarriere (0) feststellen. Aufgrund des sehr späten Erwerbs der Erkrankung kann bei Annahme einer Einfachbehinderung von einem regulären Spracherwerb ausgegangen werden; bezüglich der Sprachbarriere liegt also zunächst keine Einschränkung vor. Da die auf Degeneration beruhende Erkrankung des Gehirns jedoch mit dem Abbau kognitiver und anderer Fähigkeiten einhergeht, ist neben der Kognition (1) auch die Sprache in Teilen eingeschränkt (s. Kap. 1.4.2), weshalb bezüglich letztgenannter Kategorie ein halber Punkt anzusetzen ist (0.5). Abhängig von Art und Ausprägung einer Demenz sind Sprach- und Sprechstörungen also symptomatisch. Entsprechend können auch Rückschlüsse auf die Kategorien Fach und Fachsprache gezogen werden. Es ist davon auszugehen, dass fachliche (1) und fachsprachliche Inhalte (1), wenn sie sprachlich oder sprachlich und kognitiv komplex verfasst sind, sehr häufig nicht rezipiert werden können, weil die Anforderungen, die es dabei zu überwinden gilt, für diese Adressat(inn)en zu hoch sind (s. Kap. 1.4.2 und Bredel/Maaß 2016a: 156f.). Bezüglich der Medienbarriere ist für die phonische (0) und grafische (0) Realisierungsform keine systematische Einschränkung erkennbar. Mit Blick auf das Medium selbst lässt sich jedoch eine Einschränkung feststellen, die in Kapitel 5.1.8 beschriebenen Faktoren *Alter*, *Infrastruktur* bzw. *präferierte Nutzung von Medien/Endgeräten* betrifft: Fachliche und fachsprachliche Inhalte können nur dann genutzt werden, wenn sie in entsprechend medial präferierter Form aufbereitet vorliegen (s. hierzu Mollenkopf/Doh 2002: 6ff.). Ist dies nicht der Fall, sind sie für diese Personen-Gruppe unzugänglich.

Aus diesen Befunden resultiert ein Barrierindex von 4.5 für die Gruppe der Personen mit Erkrankungen aus dem demenziellen Spektrum, wobei dieser Wert mit jenem der Personen mit geistiger Behinderung korreliert: Im Ver-

gleich beider Gruppen lässt sich eine Übereinstimmung in fast allen Barrieretypen feststellen (s. Tabelle 1: Barrieretypen und Adressatentypen; Barriereindex). Lediglich mit Blick auf die Medienbarriere unterscheiden sich beide Gruppen: Während bei Personen mit geistiger Behinderung eine Einschränkung bezüglich der grafischen Realisierungsform festgestellt wurde, betrifft die Barriere bei an Demenz Erkrankten das Medium selbst.

#### **5) Adressatenschaft: Personen mit Aphasie**

Aufgrund einer Schädigung des Gehirns, die unterschiedliche Ursachen haben kann, sind bei einer Aphasie die sprachlichen Modalitäten – Sprachproduktion und -verständnis, Lesen und Schreiben – eingeschränkt. Aphasiker haben also primär Einschränkungen bzgl. der Kategorie Sprache (1). Die diesbezüglichen Charakteristika wurden in Anlehnung an Schneider et al. (2014: 4ff.) in Abschnitt 1.4.3 betrachtet. Je nach Art und Ausmaß der Erkrankung sind die Einschränkungen dergestalt, dass sie weitere Barrieretypen betreffen: wenn fachliche (1) und fachsprachliche (1) Inhalte in sprachlich komplexer Weise realisiert sind, können sie nicht rezipiert werden. Es liegt damit auch eine Restriktion mit Bezug auf Fachinhalte und Fachsprache vor. Im Gegensatz dazu kann für die übrigen Barrieretypen einschließlich Subkategorien keine Einschränkung konstatiert werden: Aphasien führen also tendenziell nicht zu Wahrnehmungs- (0), Kultur- (0), Kognitions- (0) oder Medienbarrieren (0). Damit liegt der Barriereindex für die Gruppe der an Aphasie erkrankten Personen bei 3. Dieser Wert koinzidiert mit dem Barriereindex der Personen mit Lernschwierigkeiten sowie jenem der funktionalen Analphabet(inn)en. Im Vergleich ist eine Deckung der drei Gruppen jedoch nur mit Blick auf die Fach- und Fachsprachenbarriere zu konstatieren; sie unterscheiden sich also jeweils mit Bezug auf die dritte Kategorie, wie auch die folgenden Abschnitte zeigen.

#### **6) Adressatenschaft: Personen mit Lernschwierigkeiten**

Das Anforderungsprofil von Personen mit gravierenden Lernschwierigkeiten ist durch einen Bedarf an professioneller Unterstützung zur Überwindung von Herausforderungen, die bspw. das Lesen, Schreiben oder Rechnen betreffen, gekennzeichnet (s. Kap. 1.4.4).

Mit Blick auf den Barriereindex erreicht diese Gruppe, wie im vorherigen Abschnitt angedeutet, einen Wert von 3. Dieser resultiert aus dem Zutreffen

der Kategorien Fach (1), Fachsprache (1) und grafische Realisierungsform (1): Personen mit gravierenden Lernschwierigkeiten haben sehr häufig Probleme bei der Auf- bzw. Entnahme von Information, wenn Lesekompetenz die Voraussetzung für die Rezeption von Inhalten ist (s. Kap. 1.4.4 und Bredel/Maaß 2016a: 150), Informationen also ausschließlich in schriftlicher Form dargeboten werden. Weisen Inhalte überdies eine fachliche Prägung auf und sind zugleich fachsprachlich realisiert, so stellt dies für Personen mit gravierenden Lernschwierigkeiten eine Herausforderung dar, die sie ohne die Hilfe Dritter nicht eigenständig überwinden können. Bezüglich der übrigen Barrieretypen ist keine Einschränkung festzustellen.

Personen mit Lernschwierigkeiten unterscheiden sich also in den Kategorien *Sprache* und *Kognition* von Personen mit geistiger Behinderung (zur Diskrepanz dieser Begrifflichkeiten s. Kap. 1.4.4 dieser Arbeit und Bredel/Maaß 2016a: 146ff.).

## 7) Adressatenschaft: Deutsch als Zweitsprache (DaZ)/Deutsch als Fremdsprache (DaF)

In Kapitel 1.6.1 wurden Personen mit Deutsch als Zweitsprache (DaZ) sowie Personen mit Deutsch als Fremdsprache (DaF) betrachtet, wobei der Fokus der Auseinandersetzung auf ersterer Gruppe lag.

In den vergangenen Jahren kam eine größere Zahl von Personen aus anderen Herkunftsländern als Asylsuchende nach Deutschland. Diese Personen mussten, weil Deutsch nicht ihre Erstsprache ist, diese u. a. in Sprachlern- oder Förderklassen erlernen. Mit Bezug auf die gegenwärtige Einwanderungssituation in Deutschland konnte u. a. in Anlehnung an Lütke (2011: 26) eine Vermischung aus Zweitspracherwerb und Fremdsprachenlernen festgestellt werden. Aus diesem Grund wird die angesprochene Adressatenschaft unter der Kategorie DaZ/DaF gefasst, wenn auch die Gruppen strenggenommen separat zu betrachten sind.

Obwohl Personen mit Deutsch als Zweitsprache i. e. S. den Fokus der Betrachtungen bilden, kann für die gesamte Gruppe eine Sprachbarriere (1) festgestellt werden. Diese kann zwar im Laufe des (Zweit-)Spracherwerbs, der als Kontinuum zu betrachten ist, überwunden werden, sie stellt jedoch insbesondere zu Anfang eine reale Hürde dar: Wird eine Sprache nicht oder nicht hinreichend beherrscht, so hat dies Auswirkungen auf die Rezeption von fachlichen (1) oder fachsprachlichen (1) Inhalten. Fachtexte können also nur dann rezipiert werden, wenn

- der Sprachstand der Komplexität des Inhalts gerecht wird,
- die fachlichen Inhalte in sprachlich reduzierter Form, die dem eigenen Sprachkompetenzniveau entspricht, existieren
- oder die Inhalte in der entsprechenden Herkunftssprache vorliegen (s. Kap. 1.6.1, 3 und 4).

Neben der Sprachbarriere, der Fach- und der Fachsprachenbarriere kann weiterhin eine Kulturbarriere konstatiert werden: Da die anvisierte Personengruppe verschiedenen Herkunftsländern entstammt, liegt eine Kulturbarriere (1) vor. Bezüglich der Kategorien Wahrnehmung (0), Kognition (0) und Medien (0) – einschließlich ihrer drei Subkategorien – lässt sich tendenziell keine Einschränkung feststellen. In der Summe kommt diese Gruppe auf einen Barriereindex von 4. Sind diese Personen nicht in der Herkunftssprache alphabetisiert, also primäre Analphabet(inn)en, so liegt der Wert für diese Gruppe sogar bei 5 Barrierepunkten, weil dann auch die grafische Realisierung betroffen ist und Textangebote folglich eine Medienbarriere darstellen können.

## 8) Adressatenschaft: funktionale Analphabet(inn)en

In Kapitel 1.6.2 wurde bereits darauf hingewiesen, dass Teile der verschiedenen Adressatengruppen (Personen mit geistiger Behinderung, prälingualler Hörschädigung, Demenz, Aphasie, Lernschwierigkeiten, DaZ/DaF) neben der primär bezeichnenden Kategorie auch in der Gruppe der funktionalen Analphabet(inn)en zu verorten sind. Der Begriff legt laut Bredel/Maaß (2016a: 166) eine *Querstruktur* über sämtliche hier im Fokus stehende Adressat(inn)en hinsichtlich ihrer Lese- und Schreibkompetenz. Diese ist bei all den betrachteten Gruppen defizitär, weshalb sie als primäre Adressat(inn)en von Texten in Leichter Sprache gelten (s. Kap. 1.2).

Wird davon ausgegangen, dass funktionale Analphabet(inn)en den Spracherwerb regulär durchlaufen haben, so besteht keine Einschränkung bezüglich der deutschen Lautsprache (0), die Barriere besteht einzig mit Bezug auf die Schrift und damit bzgl. der medial grafischen Realisierungsform (1). Die Lese- und Schreibkompetenz ist je nach Alpha-Level (s. Kap. 1.6.2; vgl. Grotlüschen/Riekman 2011/2012) also mehr oder minder stark eingeschränkt. Bei Personen, die als funktionale Analphabet(inn)en klassifiziert werden und keine weitere Einschränkung aufweisen, liegt damit weder eine Wahrnehmungs- (0) noch eine Kulturbarriere (0) vor. Auch die Kognition ist nicht beeinträchtigt (0). Folglich können fachliche und fachsprachliche Inhalte po-

tenziell aufgenommen werden, wenn sie phonisch (0) realisiert sind, nicht jedoch, wenn sie ausschließlich in schriftlicher Weise dargeboten werden.

Die vorliegende Arbeit situiert sich im Rahmen der schriftlich vermittelten Rechtskommunikation. Schriftliche Texte fachlichen Inhalts, die zudem fachsprachlich verfasst sind, bilden damit den Fokus der Betrachtungen und das Korpus. Bezüglich der Kategorie Fach (1) und Fachsprache (1) ist für diese Adressatenschaft entsprechend jeweils eine Einschränkung festzustellen. Die Einschränkung der Lese- und Schreibkompetenz dieser Gruppe ermöglicht keine eigenständige Rezeption von schriftlich vermittelten Texten des rechtlich-administrativen Kontexts, weshalb auch diese Gruppe ohne die Hilfe Dritter in vielen Belangen nicht selbständig partizipieren kann. Für diese Gruppe kann keine Barriere bezüglich der Subkategorie Medium festgestellt werden.

Insgesamt liegt der Barriereindex dieses Adressatenkreises bei 3 und ist damit gleichauf mit den Barriereindizes der von Aphasie betroffenen Personen und der Personen mit Lernschwierigkeiten.

Nachdem das spezifische Adressatenprofil qualitativ analysiert und für jede Gruppe detailliert dargestellt wurde, soll der Barriereindex (BI) je Gruppe noch einmal in der Zusammenschau abgebildet werden:

<b>Adressatentypen</b>	<b>BI</b>
• Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5 (Kontrollgruppe)	2
• Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5'	
○ Personen mit Sehschädigung:	5
○ Personen mit prälingualer Hörschädigung:	8
○ Personen mit geistiger Behinderung:	4,5
○ Personen mit demenziellen Erkrankungen:	4,5
○ Personen mit Aphasie:	3
○ Personen mit Lernschwierigkeiten:	3
○ Deutsch als Zweitsprache (DaZ)/Deutsch als Fremdsprache (DaF):	4
○ Funktionale Analphabet(inn)en:	3

Auf der Barriere-Skala weist die Gruppe der prälingual Hörgeschädigten den höchsten Barriereindex auf; sie ist also bzgl. der Rezeption von Texten mit der größten Anzahl von Barrieren konfrontiert. Einzig die kognitive Barriere trifft auf diese Gruppe nicht zu. Das Ergebnis stützt die Vermutungen von Maaß et al. (2014: 59f.).

## 5.2.2 Barriereprofil

Das Barriereprofil bezieht sich auf die spezifischen Barrieren mit Blick auf die verschiedenen Adressatengruppen; es lässt sich aus den einzelnen Zeilen der Tabelle ablesen. Das Barriereprofil eröffnet einen kontrastiven Blick darauf, wie die einzelnen Barrieretypen quer durch die heterogenen Adressatengruppen ausgeprägt sind, bzw. welche Barrieren bezogen auf schriftlich vermittelte Rechtskommunikation jeweils bestehen. Auf dieser Grundlage können Strategien entwickelt werden, wie diese zu kompensieren sind, damit Kommunikation (erfolgreich) stattfinden kann. Das Barriereprofil wird ebenfalls in Form einer qualitativen Analyse beleuchtet.

### 1) Barrieretyp: Wahrnehmungsbarriere

Eine Wahrnehmungsbarriere liegt vor, wenn die für die Aufnahme von Informationen erforderlichen Sinnesorgane nicht funktionsfähig sind (s. Kap. 5.1.1). Bezogen auf die Tabelle (s. Tab. 4) und ausgehend von der Annahme der Einfachbehinderung stellen Texte unter den in der vorliegenden Studie untersuchten Adressatengruppen für Personen mit ausgeprägter Sehschädigung und mit prälingualer Hörschädigung potentiell eine Wahrnehmungsbarriere dar: Das Auge bzw. das Ohr als Sinneskanal stehen für die Rezeption von Informationen nicht zur Verfügung.

Die UN-BRK und die auf dieser Grundlage novellierte Behindertengesetzgebung in Deutschland (s. Kap. 1.1) setzt sich das Ziel, Personen mit Behinderungen selbständige Teilhabe zu ermöglichen. Folglich ist dafür Sorge zu tragen, dass Informationen nicht allein über einen Wahrnehmungskanal rezipierbar gehalten werden: Barrierefreie Texte im Allgemeinen und barrierefreie Texte des rechtlich-administrativen Kontexts im Besonderen sind deshalb immer mit der Option auf verschiedene, selbst anwählbare Rezeptionsformen (auditiv, visuell, haptisch) vorzuhalten.

Bei Personen mit geistiger Behinderung, demenziellen Erkrankungen, Aphasie, Lernschwierigkeiten, DaZ/DaF sowie funktionalen Analphabet(inn)en liegen mit Blick auf die Wahrnehmungsbarriere keine Einschränkungen vor, was jedoch nicht ausschließt, dass auch diese Adressatengruppen von zusätzlichen – insbesondere visuellen und auditiven – Rezeptionsvarianten profitieren.

## 2) Barrieretyp: Kognitionsbarriere

Hinsichtlich der in vorliegender Studie fokussierten Personengruppen können Texte vor allem für Menschen mit geistiger Behinderung (s. Kap. 1.4.1) und für an Demenz erkrankte Personen (s. Kap. 1.4.2) eine Kognitionsbarriere darstellen. Die kognitiven Fähigkeiten dieser Rezipient(inn)en sind aufgrund der Natur der Behinderung eingeschränkt, sodass komplexere Inhalte nicht oder nicht in Gänze aufgenommen werden können; die Folge ist falsches Verstehen oder Nichtverstehen. Trotz des gesetzlich formulierten Anspruchs, insbesondere die Adressatenschaft *Personen mit geistiger Behinderung* durch (Fach-)Texte in Leichter Sprache zur vollumfänglichen und selbständigen Teilhabe zu befähigen (s. Kap. 1.1), zeichnet sich ab, dass diese Art der Beeinträchtigung einer solchen Teilhabe des betroffenen Personenkreises entgegensteht. Die möglichen Gründe dafür wurden in Kapitel 4.1 reflektiert. Welche Strategien dennoch Anwendung finden können, um diese Gruppe in möglichst umfangreicher Weise teilhaben zu lassen, wird in Abschnitt 4) *Barrieretyp: Sprachbarriere* reflektiert.

## 3) Barrieretyp: Motorikbarriere

Motorische Behinderung gehört formal nicht zu den Kommunikationsbeeinträchtigungen. Deshalb wird sie im Adressatenprofil nicht berücksichtigt, das auf Einfachbehinderung ausgelegt ist. Dennoch können Motorikbarrieren den Zugriff auf Texte verhindern, etwa wenn das Handling von gedruckten Publikationen oder der Umgang mit elektronischen Medien (Bedienung der Mouse, Wischbewegungen, Doppelklick etc.) beeinträchtigt sind. Eine Motorikbarriere kann also auch ohne Hinzutreten einer Kommunikationseinschränkung bestehen und bedarf dann bestimmter Maßnahmen zur physischen Zugänglichmachung von Information.

Motorische Beeinträchtigungen treten zudem häufig in Koppelung mit tatsächlichen Kommunikationseinschränkungen auf, etwa motorische Beeinträchtigung und geistige Behinderung. Für eine barrierefreie Zugänglichkeit von Inhalten müssen also regelmäßige Maßnahmen eingeplant werden, z. B. bezüglich der Seitengliederung für Online-Texte. Hierzu liegen umfangreiche gesetzliche Vorgaben vor (s. z. B. Hellbusch/Probiesch 2011 und Hellbusch 2019). Da motorische Beeinträchtigungen aber nicht notwendig mit einer der übrigen Einschränkungskategorien korrelieren, kann hier nicht für eine isolierte Gruppe ein Wert eingetragen werden. Auf der Ebene der Strategien sind moto-



rische Beeinträchtigungen dennoch mitzuberücksichtigen, weshalb die entsprechende Zeile in der Tabelle angelegt ist.

#### 4) Barrieretyp: Sprachbarriere

Die in Texten verwendete Sprache kann – auch wenn sie nicht unmittelbar fachlich geprägt ist – viele der hier fokussierten Adressatengruppen vor Herausforderungen stellen. Viele Rezipient(inn)en können sich mittels Allgemesprache gut in den sie betreffenden Lebensbereichen orientieren, scheitern jedoch häufig, wenn der sprachliche Code komplexer wird. Sprache kann zu einem Problem werden, wenn kein regulärer Spracherwerb stattgefunden hat oder Deutsch nicht Erstsprache ist. So stellen viele Texte für prälingual Hörgeschädigte eine Barriere dar, weil sie die deutsche Laut- und Schriftsprache nicht hinreichend beherrschen, da ihre Erstsprache die deutsche Gebärdensprache ist. Die mit Blick auf die Sprache vorliegende Kommunikationseinschränkung kann durch eine fehlgeleitete oder nicht angemessene frühkindliche Förderung sogar verstärkt werden (s. Kap. 1.3.2). Der bei gehörlosen Rezipient(inn)en häufig vorliegenden Sprachbeeinträchtigung bezogen auf Texte der schriftlich vermittelten Rechtskommunikation kann mit Informationen in Leichter Sprache begegnet werden. Hat nämlich bei den Adressat(inn)en dieser Zielgruppe ein regulärer Spracherwerb in der Erstsprache stattgefunden, so ist eine gute Orientierung in der Zweitsprache für diese Rezipient(inn)en durchaus möglich.

Neben den prälingual Hörgeschädigten stellen Texte auch für an Aphasie erkrankte Personen mit Bezug auf die Sprache eine Barriere dar. Zwar hat bei diesen Personen (Aphasie im Kindesalter ausgenommen) zunächst ein regulärer Spracherwerb stattgefunden, jedoch sind die sprachlichen Kompetenzen aufgrund der Krankheit plötzlich und zumeist in ausgeprägter Weise eingeschränkt (s. Kap. 1.4.3). Leichte Sprache kann den Bedarfen auch dieses Personenkreises Rechnung tragen.

Auch können Personen mit Deutsch als Zweit- bzw. Fremdsprache mit Bezug auf die Sprache als potentielle Barriere von Texten in Leichter Sprache profitieren. Zwar ist davon auszugehen, dass diese in ihrer Herkunftssprache alphabetisiert sind und damit ein regulärer Spracherwerb stattgefunden hat, jedoch beherrschen sie die Zweit- bzw. Fremdsprache gerade zu Beginn ihres Aufenthalts und bezogen auf eine ausgeprägte konzeptuelle Schriftlichkeit häufig nicht in dem Maße, das für eine angemessene Verständigung notwendig ist. Leichte Sprache kann hier vor allem zu Beginn ihres Aufenthalts Anwen-

dung finden, um Verständigung zu ermöglichen (s. auch Kap. 1.6.1 und 5.1.4). Darüber hinaus haben migrationslinguistische Studien gezeigt, dass ein Teil der Adressatenschaft *Deutsch als Zweitsprache* „der Akkulturationsstrategie der Separation folgt und sich sprachlich wie kulturell nicht in das Gastland integriert“ (Otero Moreno 2019: 403). Estévez Grossi (2018) stellt heraus, dass sich dies – in verschiedener Ausprägung – für alle Migrationsgesellschaften belegen lässt. Diese Personen bleiben dauerhaft auf Community Interpreting bzw. auf Leichte Sprache angewiesen. Bei nicht alphabetisierten, primären Analphabet(inn)en anderer Herkunftsländer können Texte in Leichter Sprache zur Alphabetisierung eingesetzt werden und eine Brücke zum Standard schlagen.

Während auch bei Personen mit demenziellen Erkrankungen davon auszugehen ist, dass diese einen regulären Spracherwerb durchlaufen haben – Sprache also vor dem Einsetzen der Krankheit für diese Gruppe keine Hürde darstellte – wird sie im Verlauf der Krankheit zunehmend zur Herausforderung: Mit dem Fortschreiten der degenerativen Erkrankung geht eine ausgeprägte Sprachminderung einher, sodass Betroffene häufig nicht mehr in der Lage sind, sich mittels Sprache hinreichend zu orientieren (s. Kap. 1.4.2).

Personen mit geistiger Behinderung verfügen i. d. R. über eine (voll-)ausgeprägte Mündlichkeit und können sich mittels Allgemeinsprache in den sie betreffenden Lebensbereichen gut orientieren. Die Schriftsprache hingegen birgt für viele dieser Gruppe zugehörigen Personen enorme Herausforderungen: ein Großteil der Personen mit geistiger Behinderung ist nicht des selbstständig sinnentnehmenden Lesens mächtig (s. Kap. 1.4.1); sie sind von vielen Texten der schriftlich vermittelten Rechtskommunikation ausgeschlossen, weil diese sprachlich zu komplex sind.

Die sprachlichen Eigenschaften von Texten in Leichter Sprache können für die Bedarfe vieler Adressatengruppen mit Beeinträchtigung zuträglich sein.

## 5) **Barrieretyp: Kulturbarriere**

Im Unterschied zur Fachbarriere und zur Fachsprachenbarriere, die für sämtliche der hier fokussierten Adressat(inn)en (im Konstellationstyp 5 und 5') ein Problem darstellen, besteht die Kulturbarriere primär für Personen mit prälingualer Hörschädigung sowie Deutsch als Zweit- bzw. Fremdsprache. Beide Gruppen sind Teil einer anderen Kulturgemeinschaft, entstammen also der Gehörlosenkultur (s. Kap. 1.3.2) oder der Kultur ihres Herkunftslandes (s. Kap. 1.6.1). Die betroffenen Personen können Informationen falsch oder nicht

verstehen, wenn kulturelles Wissen zur Erschließung von Inhalten fehlt. Das kann bspw. das Wissen um Diskurse oder Textsortenkonventionen sein (s. Kap. 4.1), welches ggf. nicht bekannt ist oder von den Standardisierungen der eigenen Kultur abweicht. Der geteilte Bezugsrahmen (Common Ground, s. Kap. 6.3) zwischen Textproduzent(in) und gehörlosem(r) bzw. nicht-muttersprachlichem(r) Textrezipient(in) weist geringe Überschneidungen auf, weil das bezüglich dieser Kategorie voraussetzbare Wissen divergiert. Die Kulturbarriere für die hier angesprochenen Adressat(inn)en kann herabgesetzt werden, indem Texte der barrierefreien Rechtskommunikation in ihrer Vertextungsweise möglichst explizit und transparent gehalten sind; der Rezipient bzw. die Rezipientin also möglichst durch Rezeption des Texts selbst erfährt, was der Status ist und welche Handlung er erfordert. Ein hohes Maß an Explizierung und Transparenz setzen wiederum voraus, dass der Übersetzer/die Übersetzerin die Adressatenschaft und ihre Bedarfe mit Bezug auf die Schriftlichkeit kennt.

## 6) Barrieretyp: Fachbarriere

Im Gegensatz zur Wahrnehmungsbarriere, die bezogen auf die Tabelle ausschließlich prälingual Hörgeschädigte und Personen mit ausgeprägter Sehschädigung betrifft, berührt die Fachbarriere **jede** der hier fokussierten Adressatengruppen in fachexterner Kommunikation: Personen mit ausgeprägter Sehschädigung, mit prälingualer Hörschädigung, mit geistiger Behinderung, mit demenziellen Erkrankungen, mit Aphasie, mit Lernschwierigkeiten, mit DaZ/DaF sowie funktionale Analphabet(inn)en und auch fachliche Laien ohne Kommunikationsbeeinträchtigung scheitern regelmäßig an schriftlich vermittelten Inhalten mit ausgeprägter Fachlichkeit.

In Kapitel 4 wurden die Charakteristika von Fachlichkeit und Fach u. a. in Anlehnung an Möhn/Pelka (1984), Kalverkämper (1998a) und Baumann (1998a und b) herausgearbeitet. Dabei wurde gezeigt, dass die Kategorie Fach mit Blick auf Verständlichkeit „Konfliktpotenzial“ birgt und zwar dann, wenn die Kommunikation eine fachexterne ist: Wenn also Alltagssprachliches Laienverständnis auf professionelles Expertenwissen trifft (s. hierzu auch Kap. 4.1.2 und 6.4). Die Wissensunterschiede der beteiligten Kommunikationspartner bezogen auf einen besprochenen Sachverhalt oder Gegenstand sind dann groß, wenn „der Fachmann eines Faches [...] mit einem Nicht-Fachmann (d.h. einem [interessierten, gebildeten, lernwilligen, „mündigen“ ‚Laien‘ [...]) (seines Faches) über Inhalte seines Faches [spricht] [...]“ (Kalverkämper 1998b:

35). So sehen sich bereits die in Kapitel 4.1.2/4.1.3 unter Typ 5 klassifizierten Kommunikationspartner – Bürgerinnen und Bürger ohne Kommunikationseinschränkung – sehr häufig mit einer Fachbarriere konfrontiert, wenn Inhalte fachlicher Art fachextern nicht in angemessener Weise adressatengerecht dargestellt werden (ebd.). Vor dem Hintergrund der in dieser Studie im Fokus stehenden Adressatenschaft mit Kommunikationsbeeinträchtigungen wurde Kalverkämpfers (1998a) Kategorisierung kommunikativer Konstellationen um einen weiteren Typ (5') erweitert: Konstellationstyp 5' umfasst Interaktionen von Expert(inn)en mit Adressat(inn)en, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung sowie aufgrund ihrer fehlenden Partizipationsmöglichkeiten an der Schriftlichkeit eine stark ausgeprägte Wissensdifferenz zu den Expert(inn)en aufweisen. Diese Adressatengruppen konnten bislang an Rechtskommunikation kaum selbständig teilhaben und werden nun qua Gesetz dazu ermächtigt (s. Kap. 1.1). Voraussetzung dafür sind an ihre Bedarfe angepasste Kommunikate.

## 7) Barrieretyp: Fachsprachenbarriere

In Kapitel 5.1.6 wurde bereits argumentiert, dass Fach und Fachsprache sehr häufig in Kombination auftreten. Die verständnishemmenden Eigenschaften von Fachtexten im Allgemeinen und Texten des rechtlich-administrativen Kontexts im Besonderen wurden ausführlich betrachtet (Kap. 4). Es wurde weiterhin aufgezeigt, dass Fachsprache dort ihre Berechtigung hat, wo sie der fachinternen Kommunikation und damit den Berufsrollenträgern in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit dient (Kap. 4.1), wo sie also an die Experten-Experten-Kommunikation gebunden ist. Richten sich die Texte an ein externes oder Laien-Publikum, so ist eine entsprechende Auswahl und sprachliche Aufbereitung der Inhalte notwendig, damit diese auch außerhalb eines Faches bzw. eines fachsprachlichen Expertenkreises hinreichend verstanden werden können; Fachsprache wird sonst zur Barriere.

Sehr häufig ist jedoch auch die fachexterne Kommunikation sprachlich zu komplex gestaltet und stellt damit nicht nur Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5 vor Herausforderungen bei der Rezeption; insbesondere Adressatengruppen im Konstellationstyp 5' und damit jene mit Kommunikationseinschränkungen können Fachsprachenbarrieren ohne die Hilfe Dritter regelmäßig nicht überwinden (s. Kap. 1, 4.1.2 und 4.1.3).

## 8) Barrieretyp: Medienbarriere

Die Medienbarriere, die sich auf die mediale Verfasstheit von Texten bezieht, weist die Ausprägungen „phonisch“, „grafisch“ und „Medium“ auf. Allein Personen mit Aphasie sowie alphabetisierte Personen mit Deutsch als Zweit- bzw. Fremdsprache sind von den im Rahmen der Medienbarriere möglichen Ausprägungsformen nicht betroffen.

### Phonische Ausprägung

Erwartungskonform stellt die *phonische* Realisierung für prälingual Hörgeschädigte eine Barriere dar: Liegen Inhalte nur in auditiver Form vor, können sie von gehörlosen Personen nicht rezipiert werden, weil das Ohr als Sinnesorgan für die Wahrnehmung von Information nicht zur Verfügung steht. Modalität und Wahrnehmungsbarriere treffen hier aufeinander und korrelieren negativ. Alle übrigen in der Tabelle betrachteten Adressatengruppen sind von der phonischen Realisierung nicht betroffen.

### Grafische Ausprägung

Die *grafische* Realisierung – und hierzu gehören Inhalte der schriftlich vermittelten Kommunikation in besonderer Weise – stellt naturgemäß für blinde und stark sehgeschädigte Personen eine Barriere dar. Überdies sind Personen mit prälingualer Hörschädigung, geistiger Behinderung, Lernschwierigkeiten sowie funktionale Analphabet(inn)en aufgrund ihrer Leseeinschränkung sehr häufig nicht zur selbständigen Informationsentnahme aus schriftlich vermittelten Texten imstande (s. Kap. 1, Kap. 5.1.8); gleiches gilt für nicht oder nicht ausreichend alphabetisierte Personen aus der Gruppe Deutsch als Zweitsprache. Diese Gruppen profitieren von der Zentralität von Texten in Leichter Sprache, weil das verwendete Symbolsystem in reduzierter Weise und den Adressatenbedarfen angemessen ausgeschöpft wird (s. Kap. 3.2). Da jedoch selbst die reduzierte Variante in grafischer Realisierung für Teile der genannten Zielgruppen eine unüberwindbare Hürde darstellt, können Texte – um möglichst barrierearm zu sein – zusätzlich multicodal (vgl. Weidenmann 2002, Fröhlich 2015) gestaltet sein; so können Adressat(inn)en mit ausgeprägtem Anforderungsprofil die von ihnen präferierte Rezeptionsform selbst wählen.

### Mediale Ausprägung

Bezüglich des *Mediums*, das im Sinne eines Überträgers dem Transfer und der Speicherung von Inhalten dient, kann eine Barriere für blinde und stark sehge-

schädigte Personen, prälingual Hörgeschädigte sowie Personen mit demenziellen Erkrankungen konstatiert werden. Blinde bzw. stark sehgeschädigte Personen und Gehörlose weisen in dieser Kategorie eine Einschränkung auf, weil die Art der Behinderung i. d. R. den präferierten Zugang zu Inhalten über bestimmte Medien determiniert.

In den Abschnitten 1.3.2 und 5.2.1.2 wurde bereits umfassend dargelegt, dass der visuelle Kanal das bevorzugte Medium gehörloser Personen ist: Inhalte sind für diese Personen nur dann zugänglich, wenn sie in entsprechend medial aufbereiteter Weise (z. B. in Gebärdensprache, als Gebärdensprachverdolmetschung vor Ort oder per Video) vorliegen; die Art der Einschränkung also hinreichend berücksichtigt ist. Entsprechend der Lesekompetenz und in Abhängigkeit vom Medium können auch Untertitel für Hörgeschädigte, Leichte Sprache und Schriftdolmetschen das Verständnis stützen; auch hier ist der Aspekt der Multicodalität angesprochen. Aus dem Forschungsbericht zur „Mediennutzung von Menschen mit Behinderungen“ (Bosse/Hasebrink 2016: 77) geht hervor, dass Internet, Fernsehen und Tageszeitung die meistgenutzten Medien gehörloser Personen (n= 48) sind. Obwohl die Gruppe der Personen mit Hörbeeinträchtigungen (darunter schwerhörige, ertaubte und gehörlose Personen) „im Vergleich zu anderen Teilgruppen überdurchschnittlich häufig die Tageszeitung [liest]“, ist der Anteil der gehörlosen Tageszeitungsleser(innen) relativ gering, was laut Expert(inn)en auf ihre zu meist geringer ausgeprägte Schriftsprachkompetenz zurückzuführen ist (ebd.: 22f., 77). Mit Blick auf die Mediennutzung gehörloser Personen ist eine Korrelation von Alter und Hörstatus festzustellen:

[b]ei der Internet- wie bei der Tageszeitungsnutzung zeigen sich Zusammenhänge mit dem Hörstatus und dem Alter. Mehr ältere Befragte lesen regelmäßig Tageszeitung (90% der über 50-Jährigen gegenüber 71% der 14- bis 49-Jährigen). Beim Internet verhält es sich umgekehrt: Mehr jüngere Befragte sind regelmäßig online (95% unter 50-Jährige gegenüber 61% über 50-Jährige). Mit 92 Prozent (gehörlose Befr.) und 90 Prozent (ertaubte Befr.) sind deutlich mehr Befragte täglich/mehrmals wöchentlich im Internet unterwegs als schwerhörige (59%) (Forschungsbericht zur Mediennutzung von Menschen mit Behinderungen 2016: 78).

Dabei stellt das Internet als Informations-, Kommunikations- und Unterhaltungsplattform für gehörlose Personen erweiterte Teilhabemöglichkeiten be-

reit (s. Tabelle 53: Tätigkeiten der TG „Hören“ im Internet in Prozent, S. 78); Voraussetzung ist jedoch ein Mindestmaß an schriftsprachlicher Kompetenz. Dieses Medium ist imstande, verschiedene Zeichenressourcen und Modalitäten zu bündeln und kann so den verschiedenen Bedarfen dieser Adressatenschaft Rechnung tragen; es ist also multicodal und multimodal ausgerichtet. Neben dem Internet kann auch das Fernsehen (z. B. Smart TV) verstärkt auf die verschiedenen Bedarfe eines inhomogenen gehörlosen Publikums reagieren.

Geht es um die Zugänglichkeit von schriftlich vermittelten Inhalten des rechtlich-administrativen Kontexts, wie sie in vorliegender Studie den Fokus bilden, können internetfähige Endgeräte in Form von Computer/Laptop, Smartphone oder Tablet-PC als geeignetes Medium fungieren, um gehörlosen Adressat(inn)en Angebote in entsprechend medial aufbereiteter Weise (z. B. in Gebärdensprache, als Gebärdensprachvideo oder in Leichter Sprache) vorzuhalten. Trotz der vielfältigen Möglichkeiten ist die gehörlose Adressatenschaft mit Blick auf die Medienbarriere maximal eingeschränkt:

- phonisch (1),
- grafisch (1),
- und Medium (1).

Nichtsdestoweniger lässt sich insbesondere bezüglich der grafischen und medialen Ausprägungsformen ein großes Potenzial feststellen, das es speziell für diese Zielgruppe auszuleuchten gilt. Hier ist noch Forschungsarbeit zu leisten.

Die Subkategorie *Medium* stellt auch für Personen mit ausgeprägter SehSchädigung eine Barriere dar: Sie können Inhalte nur dann rezipieren, wenn diese in der präferierten Medialität, z. B. als Audio, vorliegen. Zur Mediennutzung stark sehgeschädigter und blinder Personen liegen ebenfalls Zahlen vor:

Das Radio steht bei den Befragten der Teilgruppe „Sehen“ an erster Stelle der meistgenutzten Medien: 92 Prozent hören mindestens mehrmals wöchentlich Radio, 80 Prozent gehören zu den täglichen Radiohörer\_innen. Mehr blinde als sehbeeinträchtigte Befragte hören regelmäßig Radio (Forschungsbericht zur Mediennutzung von Menschen mit Behinderungen 2016: 64).

Unter den blinden und hochgradig sehbeeinträchtigten Befragten (n= 61) nimmt das Fernsehen den zweiten Platz ein (79 Prozent), gefolgt vom Internet

(55 Prozent) (ebd.). Das Internet wird von 57 Prozent der blinden User(innen) genutzt; diesbezüglich spielt der Eintrittszeitpunkt der Behinderung eine wesentliche Rolle: „Die Hälfte derjenigen, die die Beeinträchtigung im Erwachsenenalter erworben hat, ist offline (Tab. 46)“ (ebd.: 65).

Neben den prälingual Hörgeschädigten und stark sehgeschädigten sowie blinden Personen weisen auch an Demenz erkrankte Personen eine Einschränkung bezogen auf die Ausprägungsform *Medium* auf: Faktoren wie *Alter*, *Infrastruktur* bzw. *präferierte Nutzung von Medien/Endgeräten* spielen hier eine dominante Rolle (s. Kap. 1.4.2 und 5.2.1.2). In ihrer Studie zum *Medienverhalten älterer Menschen* stellen Mollenkopf/Doh (2002: 391) fest, dass

[...] mehr noch als das Merkmal „Alter“ [...] andere soziodemographische (Geschlecht, Bildung, Einkommen), kommunikationspsychologische (informations- oder unterhaltungsorientiert, politisches Interesse) und biographische Aspekte (Freizeitgewohnheiten, Aktivitätsgrad) das Medienverhalten [konturieren]. Während die Massenmedien Fernsehen und Radio in nahezu allen Haushalten vorhanden sind, differiert die Ausstattung mit Printmedien mit dem sozialen Status.

Während der Großteil der älteren Bevölkerung fast sämtlich über Fernsehen und Radio verfügt, werden Printmedien (z. B. Tageszeitung, Zeitschrift, Buch) verstärkt von denjenigen mit höherem Einkommen bzw. mit höherem Bildungsabschluss genutzt (Mollenkopf/Doh 2002: 391.):

Entsprechendes gilt bezüglich Stereoanlage, Plattenspieler und Kassettenrecorder und in verstärktem Maße bei modernen Medien wie Computer, Internet, Videorecorder und -kamera (ebd.).

Aus der SWR-Studie „50+“ aus dem Jahre 1999 (Grajczyk/Mende 2001) geht hervor, dass unter den 50- bis 64-jährigen Personen etwa 40 Prozent über einen Computer verfügen, bei den 65- bis 74-Jährigen beträgt dieser Anteil 17 Prozent (Grundgesamtheit der Stichprobe n= 1000) (ebd.). Über einen Internetanschluss verfügten damals 15 Prozent der Personen im Alter von 50 bis 64 Jahren, aber lediglich 6 Prozent der Gruppe der 65- bis 74-Jährigen. Ein Notebook besaßen 9 Prozent der 50- bis 64-Jährigen und 2 Prozent der Personen im Alter von 65 bis 74 Jahren.

In den vergangenen zwei Jahrzehnten dürfte sich diese Situation deutlich verändert haben, jedoch ist davon auszugehen, dass mit Bezug auf die Ge-



samtbevölkerung der Zugriff auf Online-Content durch Personen in hohem Alter unterdurchschnittlich ist. In Kapitel 1.4.2 wurde festgestellt, dass Demenzen etwa ab dem sechzigsten Lebensjahr einsetzen (Schindelmeiser 2016: 133; Kurz et al. 2016: 8). Die präferierten Medien dieser und älterer Alterskohorten sind verschiedenen Studien zufolge Fernsehen und Radio (Mollenkopf/Doh 2002: 391ff.). Geht es nun um schriftlich vermittelte Inhalte des rechtlich-administrativen Kontexts, wie sie in vorliegender Studie im Fokus stehen, die in Form von Print oder online abrufbar gehalten sind, so lässt sich hier eine Inkongruenz von medialer Umsetzung und Mediennutzungsverhalten bzw. präferiertem Medium zur Informationsaufnahme älterer Personen feststellen: Obwohl viele ältere Personen in sehr ausgeprägter Weise informationsbedürftig sind (Mollenkopf/Doh 2002: 394) und davon auszugehen ist, dass gegenwärtig ein größerer Teil dieser Altersgruppe Online-Medien nutzt, bleibt dennoch der Teil der Gruppe von Leichte-Sprache-Angeboten ausgeschlossen, der nicht medienkompetent mit Bezug auf die Neuen Medien ist. Diesbezüglich lässt sich ein Desiderat feststellen, das die Leichte-Sprache- und Demenzforschung sowie damit verbunden das Mediennutzungsverhalten dieser Personengruppe betrifft. In diesem Zusammenhang interessant wäre zudem das Mediennutzungsverhalten von älteren Personen in Einrichtungen. Die Barriere, die hier mit Bezug auf das Medium besteht, ist jedoch nur ein Aspekt unter vielen die Rezeption beeinträchtigenden Faktoren für an Demenz erkrankte Personen; das die Rezeption beeinträchtigende Barrieregefüge – also der Barriereindex – wird im folgenden Abschnitt (5.2.3) für diese Gruppe noch einmal zusammengefasst.

Die Gruppe der geistig behinderten Personen weist gemäß Tabelle (Barriertypen und Adressatentypen; Barriereindex) tendenziell keine Einschränkung bezüglich des Mediums auf, jedoch sind die Ergebnisse der Studie zum Mediennutzungsverhalten von Menschen mit Behinderungen für diese Gruppe sehr aufschlussreich; sie seien deshalb hier kurz vorgestellt (Forschungsbericht zur Mediennutzung von Menschen mit Behinderungen 2016, Kap. 4.5). Die Autor(inn)en berufen sich auf die wissenschaftlich nur schwer eingrenzbar Zugehörigkeit von Personen zur Gruppe der geistig oder kognitiv Beeinträchtigten und verweisen auf die ausgeprägte Heterogenität der Adressatenschaft. In Anlehnung an das Netzwerk People First verwenden sie den Begriff „Lernschwierigkeiten“, obwohl gemäß der zitierten Definition nach Havemann/Stöppler (2010: 20) eindeutig Personen mit „einer unterdurchschnittlichen Verarbeitung kognitiver Prozesse“ gemeint sind (Forschungsbericht zur Mediennutzung von Menschen mit Behinderungen 2016: 25f.). Die Studie erbringt den

Befund, dass, während das Fernsehen das mit Abstand beliebteste Medium geistig behinderter Personen ist, von der Gruppe auch Radio, Internet und Tageszeitung genutzt werden, jedoch mit weitaus geringerer Frequenz (ebd.: 98). Wird das Internet angewählt, so dient es mehr als der Hälfte der geistig behinderten User(innen) dem Videokonsum; insb. YouTube ist ein beliebtes Onlineportal (ebd.: 101). Neben der Präferenz für ein bestimmtes Medium spielen jedoch auch Faktoren wie Lesefähigkeit, Alter oder Wohnform eine entscheidende Rolle mit Bezug auf die Nutzung von Medien durch geistig behinderte Personen (ebd.: 98ff.). Interessant sind die Befunde, wonach

[d]ie Ausstattung mit Geräten [...] [für diese Gruppe] durchgehend schlechter [ist] als bei anderen Teilgruppen, mit Ausnahme des Fernsehs ohne Internetzugang [...] und bedeutend schlechter als in der Gesamtbevölkerung [...] (Forschungsbericht zur Mediennutzung von Menschen mit Behinderungen 2016: 100).

Laut Forschungsbericht (2016: 100) gehört dieser Nutzerkreis in Deutschland zu jenen Personen, „bei denen man noch von einer Kluft in Bezug auf den Zugang zu digitalen Medien sprechen kann.“ Dabei wird vor allem im Rahmen des stationären Wohnens das Potenzial der neuen Medien nicht ausgeschöpft; es ist diesbezüglich von „Entwicklungsland“ die Rede (ebd.: 102). Auch wenn für diese Zielgruppe tendenziell keine aus der Behinderung resultierende Beeinträchtigung bezüglich der Ausprägungsform *Medium* konstatiert werden kann, so sind die Ergebnisse der Studie für die mediale Gestaltung von sprachlich oder sprachlich und kognitiv komplexen Inhalten, die diese Adressatenschaft erreichen sollen, zu berücksichtigen.

Mit Blick auf die verschiedenen Ausprägungsformen der Medienbarriere lässt sich zusammenfassend festhalten, dass insbesondere Personen mit prälingualer Hörschädigung auf allen Ebenen dieser Kategorie betroffen sind. Demgegenüber weisen die übrigen Gruppen jeweils weniger Einschränkungen je Ausprägungsform auf. An Aphasie erkrankte Personen und Personen mit Deutsch als Zweit- bzw. Fremdsprache sind als Gruppe prinzipiell von keiner der möglichen Ausprägungsformen die Medienbarriere betreffend berührt. Aus ihrer sonstigen soziologischen Situierung (Alter, sozioökonomischer Status etc.) können jedoch Medienpräferenzen resultieren, die zu Barrieren beim Zugang zu Kommunikaten führen können.

## Barrieretypen: Zusammenfassung der Ergebnisse

Insgesamt hat die qualitative Untersuchung des Barriereprofils gezeigt, dass mit Blick auf schriftlich vermittelte Texte des rechtlich-administrativen Kontexts die **Fachbarriere** (9) und die **Fachsprachenbarriere** (9) quer durch sämtliche in der Tabelle abgebildeten Adressatengruppen ausgeprägt sind. Fach- und fachsprachliche Texte zeichnen sich durch eine

- sprachliche,
- inhaltliche
- oder sprachliche und inhaltliche Komplexität aus,

die sämtliche in der Tabelle abgebildeten Adressat(inn)en (im Konstellationstyp 5 und 5') vor Herausforderungen bei der Rezeption schriftlich vermittelter Rechtskommunikation stellt. Daneben kann insbesondere **Sprache** (4) zur Barriere werden und viele Rezipient(inn)en von einer erfolgreichen Textrezeption ausschließen. Auch die **grafische Realisierung** (5) stellt viele Adressatengruppen bei der Rezeption schriftlich vermittelter Texte vor Herausforderungen. Weniger gravierend ist die Ausprägung bezogen auf die **mediale Ausprägung** der Medienbarriere (3). Die **Kulturbarriere** (2) und die **kognitive Barriere** (2) betreffen jeweils zwei der neun in der Tabelle abgebildeten Adressatengruppen. Die **Wahrnehmungsbarriere** (2) betrifft gehörlose und stark sehgeschädigte sowie blinde Personen. Die **phonische Realisierungsform** (1) berührt allein gehörlose Adressat(inn)en. Bei unterstellter Einfachbehinderung fällt die Motorikbarriere nicht ins Gewicht (0).

### 5.2.3 Barriereindex

Nachdem in den vorangegangenen Abschnitten das Adressaten- und das Barriereprofil qualitativ untersucht wurden, soll nun der Blick auf den Barriereindex gerichtet werden. Dieser ergibt sich aus der Verschränkung der Adressatenebene (horizontal) mit der Barrieretypenskala (vertikal). Der Barriereindex spiegelt damit das quantitative Ausmaß der Einschränkung für jede der in der Tabelle abgebildeten Gruppe wider: Der Barriereindex erhöht sich also mit der Anzahl der für die jeweilige Adressatenschaft zutreffenden Barrieretypen. Je höher dieser Wert ist, desto umfangreicher sind auch die Strategien im Sinne von Texteingriffen und -gestaltung, die mit Blick auf eine adressatengerechte barrierefreie (Rechts-)Kommunikation zur Anwendung kommen müssen.

Es zeigt sich, dass mit steigendem Barriereindex auch der konzeptuelle, mediale und sprachliche Aufwand, den es zu betreiben gilt, um den heterogenen Bedarfen einer kommunikationsbeeinträchtigten Adressatenschaft gerecht zu werden, anwächst. Mit anderen Worten: Je höher der Barriereindex für eine Gruppe ist, desto größer sind auch die Anforderungen an leicht verständliche Texte und desto umfangreichere Eingriffe in die konzeptuelle, sprachliche und mediale Verfasstheit der Texte sind notwendig.

Im Rahmen der Verschränkung des Adressatenprofils mit dem Barriereprofil hat sich überdies herausgestellt, dass auf der Basis des Barriereindex übergreifende Profile konstatiert werden können:

- Bei denjenigen Adressat(inn)en, bei denen eine Leseeinschränkung vorliegt, die nicht das Resultat einer kognitiven oder einer Wahrnehmungsbeeinträchtigung ist (Lernschwierigkeiten, DaZ/DaF, Aphasie, funktionaler Analphabetismus), **liegt der Barriereindex eher im unteren Bereich.**
- Dort, wo lediglich eine kognitive Einschränkung vorliegt, **ist das Beeinträchtigungsniveau eher auf der mittleren Ebene angesiedelt** (geistige Behinderung, Demenz).
- **Sehr hoch ist der Barriereindex bei Vorliegen einer Wahrnehmungsbeeinträchtigung:** Gehörlose Adressat(inn)en treffen bezogen auf schriftlich vermittelte Inhalte des rechtlich-administrativen Kontexts auf die meisten Hürden, wenn es um die Textrezeption geht. Hier müssen umfassende Strategien der Textvereinfachung und -gestaltung Anwendung finden, wenn diese Adressat(inn)en zur selbständigen Informationsentnahme befähigt werden sollen. In diesem Falle sind dann nicht nur Maßnahmen bezüglich der sprachlichen Bestandteile nötig, sondern zusätzlich solche, die die konzeptuelle und mediale Realisierungsform betreffen (s. Kap. 6.5). Ebenfalls hoch ist der Barriereindex bei Personen mit ausgeprägter Sehschädigung, wobei herausgestellt werden konnte, dass diese Adressatenschaft besondere Anforderungen an die Rezeption von Text stellt.

## 5.3 Fazit

In den vorangegangenen Teilkapiteln konnte aufgezeigt werden, dass Texte des rechtlich-administrativen Kontexts aufgrund ihrer spezifischen Charakteristi-

ka Hürden mit Blick auf die (erfolgreiche) Textrezeption bergen, die gleichermaßen beeinträchtigte wie nicht beeinträchtigte Adressatengruppen (in den Konstellationstypen 5 und 5') betreffen.

Von den genannten Adressatengruppen sind insbesondere Personen mit geistiger Behinderung mit Rechten ausgestattet (BGG 2016 § 11; s. Kap. 1.1). Durch die Ansprüche dieser Gruppe kommt Dynamik in die Übersetzung von Rechtstexten in Leichte Sprache. Allerdings können solche Texte den Bedarfen einer Adressatenschaft mit Kommunikationsbeeinträchtigungen nur dann gerecht werden, wenn ihre jeweils spezifischen Anforderungen an verständliche (Rechts-)Kommunikation überhaupt bekannt sind. Aus diesem Grund wurde zunächst das Adressatenprofil einer ausgewählten Gruppe von Personen mit Beeinträchtigungen – Personen mit Sehschädigung, prälingualer Hörschädigung, geistiger Behinderung, Demenz, Aphasie, Lernschwierigkeiten, Deutsch als Zweit- bzw. Fremdsprache sowie funktionalem Analphabetismus – eruiert, um so Kenntnis über die Ausprägung je Beeinträchtigungsform bezogen auf die verschiedenen die Kommunikation einschränkenden Barrieretypen zu erlangen. Daran schloss sich die Betrachtung der einzelnen Barrieretypen mit Blick auf die verschiedenen Adressatengruppen an. Im Rahmen einer kontrastiven Analyse wurde in der Folge das Barriereprofil, also die Ausprägung der einzelnen Barrieretypen quer durch die verschiedenen Adressatengruppen, untersucht. Die Ausführungen dienen als Grundlage für die Erarbeitung von Strategien zur Erschaffung von Angeboten barrierefreier Rechtskommunikation. Auf die Art der Strategien wird im kommenden Kapitel (6) eingegangen.

## 5.4 Thesen

**These 5.1:** Texte – insbesondere mit fachlicher Prägung – können verschiedene die Textrezeption erschwerende Barrieren aufweisen: Wahrnehmungsbarriere, Kognitionsbarriere, Motorikbarriere, Sprachbarriere, Kulturbarriere, Fachbarriere, Fachsprachenbarriere und Medienbarriere.

**These 5.2:** Leichte Sprache als Instrument der barrierefreien (Fach-)Kommunikation ist geeignet, um sämtliche Textbarrieren zu minimieren.

**These 5.3:** Für die acht die Kommunikation beeinträchtigenden Barrieretypen stehen jeweils angemessene Strategien der Textvereinfachung zur Verfügung.

**These 5.4:** Die Strategien der Textvereinfachung gehen allesamt in dem Konzept der Leichten Sprache auf.

**These 5.5:** Da die mediale Gestaltung Teil des Konzepts ist, wird auch der Medienbarriere in ihren verschiedenen Ausprägungsformen Rechnung getragen.

**These 5.6:** Alle Zieltexte im Korpus enthalten gegenüber den Ausgangstexten Optimierungen bezüglich der Fach- und der Fachsprachenbarriere.



## 6 Übersetzen in Leichte Sprache

Bei Betrachtung der verschiedenen Kommunikationseinschränkungen von Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5' (s. Kap. 1 und 4.1.3) sowie der daraus resultierenden Bedarfe an barrierefreien Angeboten (s. Kap. 5) wird deutlich, dass Sprach-, Diskurs- und Weltwissen mit Bezug auf einen konkreten Textgegenstand aus den unterschiedlichsten Gründen nicht selten in ausgeprägter Weise eingeschränkt sein können: Es bestehen z. T. sehr ausgeprägte Anforderungen auf der Ebene von Perzeptibilität und Verständlichkeit (Kap. 2). Die Textrezeption ist deutlich erschwert.

### 6.1 Übersetzen in Leichte Sprache als Überwindung von Kommunikationsbarrieren

Die Anforderungen an barrierefreie Texte von Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5' sind deshalb besonders hoch:

Erstens, weil sie Probleme mit dem sinnentnehmenden Lesen standardsprachlicher Texte haben. Und zweitens, weil für sie daraus eine so geringe Lesepraxis resultiert, dass sie mit üblicherweise bekannten Texten und Textsorten keine Intertextualitätsrelation herstellen können (Bredel/Maaß 2016a: 187).

Verständlichkeitsoptimierte Texte in Leichter Sprache sind deshalb so konzeptualisiert, dass sie möglichen Wissenslücken vorgreifen und mit Bezug auf ihre Wahrnehmbarkeit optimiert sind. Dass die Erstellung von Texten in Leichter Sprache dem Übersetzen zugeordnet werden kann, zeigt Maaß (2019), der hier gefolgt wird. Die Autorin konzeptualisiert Übersetzung als Überwindung von Barrieren:

Man kann dann von einer Übersetzung sprechen, wenn der Ausgangstext für die intendierte Zielleserschaft eine Barriere [...] darstellt, die der Zieltext zu überwinden sucht. Dieser Ansatz ist auf die unterschiedlichen Übersetzungsarten (intra- und interlingual, intra- und intersemi-



otisch, intra- und interkulturell) anwendbar: Ist der Text beispielsweise auf Farsi verfasst und die intendierten Zieltextleser(innen) sind dieser Sprache nicht mächtig, so stellt der Text für sie eine Sprach- und wahrscheinlich auch Kulturbarriere dar, die durch eine Übersetzung überwunden werden kann (Maaß 2019: 292).

Auch intralinguales Übersetzen ist nach Maaß (ebd.) auf diese Weise abbildbar:

Handelt es sich um einen deutschsprachigen Text und eine Zielleserschaft, die des Deutschen grundsätzlich mächtig ist, so kann der Text dennoch Barrieren aufweisen, etwa wenn er einen Gegenstand behandelt, den die Zielleserschaft nicht ausreichend kennt, um die Informationen des Texts zu prozessieren, oder wenn er so fachsprachlich formuliert ist, dass er für das Zielpublikum nicht verständlich ist. Gleiches gilt, wenn er eine Medialität aufweist, die für das Zielpublikum nicht rezipierbar ist etc.

Nach Maaß (2019: 292ff.) ist ein Zieltext für eine bestimmte Adressatenschaft nur dann adäquat, wenn er für diese keine unüberwindliche Barriere darstellt und dabei zugleich *auffindbar*, *gut wahrnehmbar*, *leicht verständlich*, *korrekt* und *funktional* ist. Dies gelte für jede Art der Übersetzung, mit Blick auf die Übersetzung in Leichte Sprache ergebe sich daraus jedoch ein spezifisches Handlungsprofil für die Übersetzer(innen).

## 6.2 Übersetzen in Leichte Sprache als Translatorisches Handeln

Um den Anforderungen einer heterogenen Adressatenschaft mit Beeinträchtigungen gerecht zu werden, sind Expert(inn)en erforderlich, die um die besonderen kommunikativen Bedarfe dieser Zielgruppe wissen. Dies betont auch Maaß (2019: 293), die in Anschluss an Risku (2016: 45) herausstellt, Übersetzer(innen) müssten „Expertinnen für die Zielkultur“ sein und die die Professionalisierung der Leichte-Sprache-Übersetzung als aktuelles Desiderat für Wissenschaft und Praxis benennt.

Ähnlich dem interlingualen Übersetzen aus einer Fremdsprache in die Muttersprache oder vice versa ist es auch beim intralingualen Übersetzen in

Leichte Sprache, d. h. der Übersetzung innerhalb des Diasystems einer Sprache, erforderlich, dass professionelle Übersetzer(innen) ein adäquates Textangebot für die Zielgruppe erstellen. Risku (2009: 40) fasst es wie folgt:

In unserer arbeitsteiligen Gesellschaft erfüllen Translatoren den Bedarf anderer, nämlich der *Bedarfsträger*, die weitgehend nicht in der Lage sind, ihre Bedürfnisse selbst zu erfüllen und vor allem auch zu benennen. Der Translator erfüllt die Bedürfnisse eines seine eigenen Zwecke verfolgenden Bedarfsträgers, was Übersetzen [...] somit zu einer Teilhandlung in einem übergeordneten fallspezifischen Handlungsgefüge macht [Hervorhebung im Original].

Der Übersetzer/die Übersetzerin muss also in der Lage sein, dieses *übergeordnete Handlungsgefüge* zu erkennen, was wiederum eine Zielanalyse erfordert, die der Ausgangsanalyse vorgeschaltet ist:

Die Zielanalyse ist notwendig, da Produkte in verschiedenen Umgebungen zu verschiedenen Zwecken eingesetzt werden und dies Auswirkungen auf Terminologie, Layout, Medieneinsatz hat (Risku 2009: 53).

Als Expert(inn)en analysieren Übersetzer(innen) zunächst, in welcher Zielsituation das Textmaterial zum Einsatz kommt, was also der Sinn oder Zweck einer jeweiligen Übersetzung ist (Risku 2009: 40). Eine Anwendung mit Bezug auf die Leichte Sprache hat Wilkes (2015) unternommen (s. dazu auch Bredel/Maaß 2016a: 202ff.). Wilkes zeigt anschaulich, wie tiefgreifend sich die Textgestalt eines thematisch identischen Materials in Leichter Sprache (Ratgeber vs. Kartensystem) in Abhängigkeit von der zielsituativen Einbettung konzeptuell, medial und sprachlich ändert. Die zielsituative Einbindung hat damit erheblichen Einfluss auf die textuelle Gestaltung. Nachdem das Setting, also die Umgebung, in der der Ausgangstext als funktionierendes Zieltextmaterial für eine bestimmte Adressatengruppe zum Einsatz kommen soll, hinreichend bekannt ist, „stellt sich die Frage nach den Konventionen der Zielkultur“ (Risku 2009: 40):

Was kann überhaupt in der Zielsituation und -kultur gesagt und getan werden? [...] Wird die Form des Ausgangstextes auch der Funktion der Zielsituation in der Zielkultur gerecht oder muss diese verändert werden? Gibt es die betreffende Textsorte in der Zielkultur überhaupt? Wel-

che Wirkung kann sie haben, wenn sie dort neu eingeführt wird? Das sprachliche Material ist [...] nur ein Teil des Ganzen. Eine Bearbeitung ist von geringem Nutzen, wenn nicht berücksichtigt wird, ob und inwieweit die behandelten Sachverhalte, Illustrationen, fotografischen Abbildungen und die Verwendungsweise der Übersetzung in der Zielkultur überhaupt zielführend sind (Risku 2009: 40f.).

Professionelle Übersetzer(innen) verschaffen sich also zunächst einen Überblick, sie machen sich „auf der Basis ihrer Expertendistanz und ihres Expertenwissens ein gedankliches Bild von der Gesamtsituation“, um in der Folge das zu übersetzende Ausgangstextmaterial nach seiner Relevanz und Sinnhaftigkeit mit Blick auf die zielsituative Einbindung zu evaluieren (ebd.: 41f.).

Risku (2009) bezieht sich mit ihren Ausführungen, die auf Holz-Mänttärins Ansatz (1984 und öfter) des translatorischen Handelns fußen, zwar auf die interlinguale Übersetzung, jedoch lassen sich diese Erkenntnisse sehr gut auf den Bereich der intralingualen Leichte-Sprache-Übersetzung anwenden (s. hierzu auch Bredel/Maaß 2016a, Kap. 6): Die Übersetzung in Leichte Sprache erfordert gleichermaßen ein hohes Maß an sprach- und übersetzungswissenschaftlicher Expertise. Risku (2009: 42) weist in diesem Zusammenhang auf einen weiteren wichtigen Aspekt mit Bezug auf die Erstellung von passgenauen, d. h. funktionierenden Textangeboten hin: „Zur Erstellung des Produkts sind andere Kompetenzen nötig als zu dessen Verwendung.“ Risku (ebd.) betont, dass die (Fach-)Textübersetzung professioneller Übersetzer(innen) bedarf, die nicht nur den Ausgangstext vollumfänglich verstehen, um auf dieser Basis und unter Berücksichtigung der Gesamtsituation dazu imstande sind, ein Zieltextangebot zu erstellen, das den Anforderungen der Bedarfsträger in der konkreten Zielsituation gerecht wird. Auch müssen sie die Zielgruppe als *Bedarfsträger* sehr gut kennen. In diesem Sinne kann – analog der interlingualen Übersetzung – auch das intralinguale Textangebot in Leichter Sprache verstanden werden als *Prothese* zur selbständigen Texterschließung für Menschen mit Kommunikationsbeeinträchtigung:

Translatoren und Translatorinnen [verwenden] die von ihnen gefertigten Produkte nicht selbst [...], sondern [...] sie [erstellen] dem Besteller eine ‚Prothese‘ [...], die es ihm ermöglicht, seinen eigenen Handlungsraum – der begrenzt ist durch unzureichende Kenntnis der Zielkultur, Zielsprache und/oder zielkulturellen Textproduktion – zu erweitern (Holz-Mänttärin 1996: 329, zit. nach Risku 2009: 42).

Während eine Rampe eines der Hilfsmittel zur Überwindung von Barrieren für Rollstuhlfahrer sein kann, dient Leichte Sprache leseschwachen Rezipient(inn)en als Hilfsmittel zur Texterschließung standard- sowie fachsprachlicher Inhalte, die ohne die Anpassung für diese Adressatenschaft nicht zugänglich sind.

Texte in Leichter Sprache erscheinen sekundären Rezipient(inn)en vielleicht befremdlich, jedoch orientieren sie sich zuallererst an den Bedarfen primärer Adressat(inn)en (s. Kap. 1). Es geht also v. a. darum, ein Textangebot zu erstellen, das den Bedarfen der Personen mit Kommunikationsbeeinträchtigungen Rechnung trägt und diese dazu befähigt, selbständig und ohne die Hilfe Dritter an der Schriftlichkeit zu partizipieren.

### 6.3 Übersetzen in Leichte Sprache und Common Ground

Eine weitere Gemeinsamkeit, die für interlinguale Übersetzung und intralinguale Leichte-Sprache-Übersetzung festgestellt werden kann, betrifft den *Common Ground*:

Two people's common ground is, in effect, the sum of their mutual, common, or joint knowledge, beliefs, and suppositions (Clark 1996: 93).

Bredel/Maaß (2016a: 187) definieren *Common Ground* als den „gemeinsame[n] Wissensbestand zwischen zwei Kommunikationspartnern mit Bezug auf den Gegenstand eines Texts“. Ähnlich fasst es Kercher (2013: 36), der *common ground* „als eine Abschätzung des geteilten Bezugsrahmens der Kommunikationspartner“ definiert, auf deren Basis zwischenmenschliche Kommunikation stattfindet. Es geht damit also um jenen Teil des Wissens zweier Kommunikationspartner, der hinsichtlich eines betrachteten (Text-) Gegenstands überlappt:

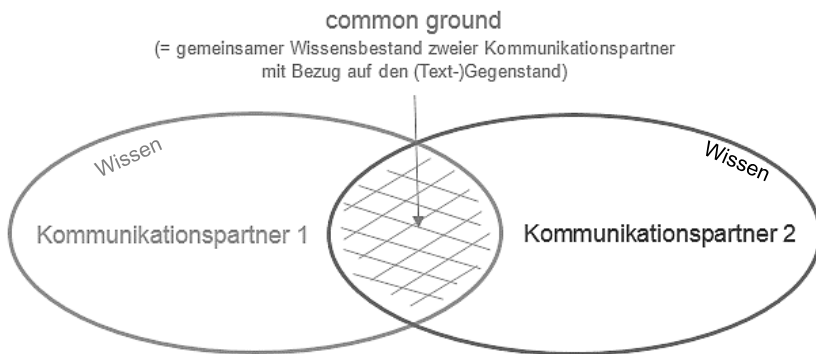


Abb. 17: „common ground“, eigene Darstellung

Bezogen auf die interlinguale Übersetzung ist diese Interferenz von gemeinsamen Wissensbeständen hinsichtlich eines Textinhalts

zwischen Textproduzent(in) und Adressat(in) des Ausgangstexts größer [...] als zwischen Textproduzent(in) und Adressat(in) des Zieltexts, weil der Zieltext den Bereich der kulturellen Gemeinschaft und damit eines Teils der gemeinsamen Wissensbestände über den Textgegenstand verlässt (Bredel/Maaß 2016a: 187f.).

Die Leerstelle, die mit Bezug auf den besprochenen Textgegenstand auf Seiten der Zieltextleserschaft besteht, müssen Übersetzer(innen) identifizieren und im Rahmen der Übersetzung mit Wissen füllen, sodass der Zieltext in der konkreten Zielsituation entsprechend funktioniert (Bredel/Maaß 2016a: 188). Gleiches trifft auf die intralinguale Leichte-Sprache-Übersetzung zu: Der *common ground*, also die Überschneidung von gemeinsamen Wissensbeständen hinsichtlich eines Textgegenstands, zwischen Textproduzent(in) und primären Adressat(inn)en von Texten in Leichter Sprache ist sehr häufig besonders klein (Bredel/Maaß 2016a: 187). Er kann jedoch je nach Thema und insbesondere je nach den unterschiedlichen Konstellationen von Kommunikationspartnern (s. Kap. 4.1.2) variieren. Den hier fokussierten primären Rezipient(inn)en bereitet das selbständig sinnentnehmende Lesen Probleme, sodass für sie daraus ein engumgrenztes Wissen mit Blick auf schriftlich vermittelte Diskurse resultiert:

[Leichte-Sprache-Adressat(inn)en können] viele Implikaturen und Präpositionen im Text nicht auflösen [...] oder [...] sie [verstehen das] üblicherweise an schriftliche Diskurse gebundene[ ] Vokabular, das über lexikalisch basale, prototypische Ausdrücke hinausgeht [...] nicht [...]  
(Bredel/Maaß 2016a: 187).

Der *common ground* von Textproduzent(in) und Leichte-Sprache-Rezipient(in) ist damit sehr gering ausgeprägt (s. Abb. 18), sodass hier – analog zur interlingualen Übersetzung – professionelle Übersetzer(innen) die für das Textverständnis notwendigen Wissensvoraussetzungen antizipieren und im Zieltext mit anlegen müssen, damit dieser zugänglich und funktional ist (Bredel/Maaß 2016a: 187f.). Leichte-Sprache-Übersetzer(innen) agieren also als sprachliche Expert(inn)en innerhalb eines Diasystems, die mögliche Wissenslücken primärer Adressat(inn)en bezogen auf das für das Textverständnis erforderliche Diskurs-, Sprach- und Weltwissen präsupponieren und entsprechend im Zieltext einführen. Im Gegensatz zur interlingualen Übersetzung ist es bezogen auf die verständlichkeitsoptimierte Reduktionsvarietät jedoch nicht immer möglich, funktionskonstant zu übersetzen (s. hierzu Kap. 3.3; Bredel/Maaß 2016a, 2016b und Maaß 2019).

Um ein Textangebot vorzuhalten, das den besonders hohen Anforderungen der Zieltextrezipient(inn)en gerecht wird, bedarf es demnach nicht nur (fach-)sprachlicher und adressatenspezifischer Expertise, sondern auch der bereits erwähnten Expertendistanz.

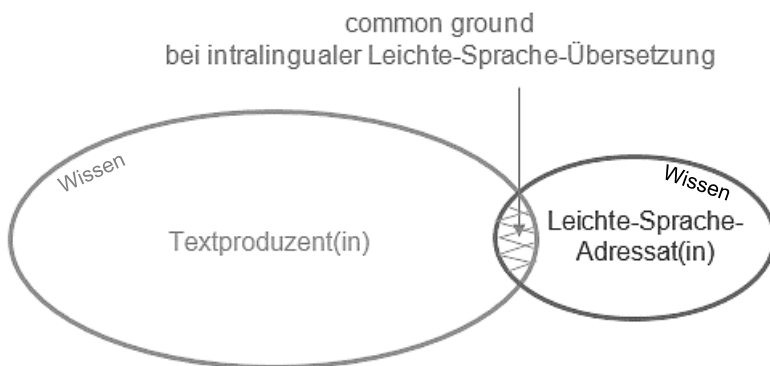


Abb. 18: „common ground bei intralingualer Leichte-Sprache-Übersetzung“, eigene Darstellung

## 6.4 Übersetzen in Leichte Sprache als besondere Form der Experten-Laien-Kommunikation

Dem Konzept der Experten-Laien-Kommunikation kommt im Kontext der Leichte-Sprache-Übersetzung eine besondere Stellung zu (s. hierzu auch Rink 2016, Kap. 3 und 4; zur Experten-Laien-Kommunikation s. u. a. die Arbeiten von Busch 1994; Nückles 2001; Jucks 2001; Bromme et al. 2004; ein Forschungsstand findet sich in Rosenberg 2013: 28ff.). Laut Bromme/Rambow (2001: 542) sind Experten Personen,

die komplexe berufliche Anforderungen bewältigen, für die sie sowohl theoretisches (wissenschaftsbasiertes und akademisch vermitteltes) Wissen als auch praktische Erfahrungen haben sammeln müssen.

Demgegenüber sind Laien Personen, die für die Lösung ihres Problems Fachleute – also Experten – konsultieren, „denen aber die Ausbildung und die institutionellen Rahmenbedingungen für eine eigenständige Problemlösung fehlen, und die diese auch gar nicht anstreben“ (Bromme/Rambow 2001: 542). Mit Bezug auf die Wissensasymmetrie unterscheidet sich die Experten-Laien-Kommunikation von jener zwischen Experten und Novizen dahingehend, dass hier keine pädagogische Absicht besteht (ebd.). Das kommunikative Ziel besteht nicht in der Angleichung des Kenntnisstands des Novizen an jenen „des – lehrenden – Experten“, sondern es geht v. a. darum, auf der Basis des vom Experten bereitgestellten Wissens „*informierte Entscheidungen*“ bezogen auf die eigene Person zu treffen (ebd.) [Hervorhebung im Original]. Der Experte stellt dem Laien also sein (Fach-)Wissen über einen spezifischen Sachverhalt zur Verfügung, damit der Laie auf dieser Grundlage informierte Entscheidungen – für die er selbst die Verantwortung trägt, sofern er mündig ist – treffen kann (ebd.). Bromme/Rambow (2001: 542) liefern diesbezüglich zwei anschauliche Beispiele:

So ist etwa die Durchführung eines medizinischen Eingriffs von der Zustimmung des Patienten abhängig, und bei einem Rechtsstreit muß [sic] der Mandant entscheiden, ob das Risiko eines weiteren Gangs durch die Instanzen eingegangen werden soll oder nicht.

Anders als die Medizin-Studierenden oder die Jura-Studierenden als Novizen sollen die Laien aber nicht in die Lage versetzt werden, selbst zu operieren

oder sich vor Gericht zu verteidigen. Nun bezieht sich das Konzept der Experten-Laien-Kommunikation, das auch die bereits erwähnten Aspekte der *Antizipation* und *Adaption* von Kommunikationspartnern in Interaktionssituationen betrachtet (Bromme/Rambow 2001: 543f.), nicht primär auf die schriftlich vermittelte Experten-Laien-Kommunikation, wie sie den Schwerpunkt vorliegender Betrachtungen bildet. In den Texten der schriftlich vermittelten (Rechts-)Kommunikation ist es den beteiligten Kommunikationspartnern nämlich schwer möglich, vorhandene oder fehlende Wissensbestände bezogen auf den spezifischen Sachverhalt im Laufe des kommunikativen Prozesses einander anzupassen. Vielmehr müssen sämtliche Wissensvoraussetzungen, die für das Textverstehen notwendig sind, im Vorfeld antizipiert und entsprechend im Text mit angelegt werden. Dabei kommt erschwerend hinzu, dass Leichte-Sprache-Adressat(inn)en, wie sie hier fokussiert werden, in den bisherigen Betrachtungen zur Experten-Laien-Kommunikation nicht berücksichtigt sind (Rink 2016: 262, Maaß/Rink 2018). Es bedarf also einer Erweiterung des Experten-Laien-Kontinuums um die primären Adressat(inn)en Leichter Sprache, da auch sie als Teil einer Erbegemeinschaft oder Zeuge eines Verkehrsunfalls in Erscheinung treten können, Schreiben vom Amt erhalten (auf die es entsprechend zu reagieren gilt) oder Prozesskostenhilfe beantragen, um die eigenen Rechte vor Gericht wahrzunehmen (Rink 2016: 262). Als Bürgerinnen und Bürger haben sie Rechte und Pflichten; sie kommen also mit thematisch verschiedenen Fachdiskursen in Berührung und sind deshalb auch mit Texten des administrativen Kontexts konfrontiert (ebd.). Dass nun eine Textpraxis etabliert wird, die den Anforderungen beeinträchtigter Adressat(inn)en an leicht verständliche Inhalte der schriftlich vermittelten Kommunikation gerecht wird, ist nicht nur ethisch motiviert und Gründen der Gleichstellung und Transparenz geschuldet: Auch die gesetzliche Lage zielt darauf ab, Partizipation und Teilhabe verstärkt durchzusetzen, wobei mit Blick auf die Regelungen im BGG zur Leichten Sprache im Januar 2018 eine weitere Ziellinie überschritten wurde; der Fokus auf Barrierefreiheit wurde zuletzt durch Abschnitt 2a BGG § 12 verstärkt.

Die Etablierung und dauerhafte Pflege einer solchen Textpraxis erfordert es, dass Sprachexpert(inn)en zur Verfügung stehen, die um die spezifischen Charakteristika der Leichte-Sprache-Rezipientenschaft und ihre heterogenen Bedarfe wissen, und zugleich Expert(inn)en mit Blick auf Inhalte fachexterner Kommunikation sind und eben deshalb dazu imstande, qualitativ hochwertige Textangebote zu erstellen, die die Standardversionen in barrierefreier Form flankieren.



## 6.5 Strategien des Übersetzens in Leichte Sprache

In Kapitel 1 (*Adressat(inn)en von Texten in Leichter Sprache*) wurde herausgestellt, dass Adressat(inn)en mit Kommunikationseinschränkungen ein Recht auf eigenständige Teilhabe an der juristisch-administrativen Kommunikation haben. In Kapitel 2 (*Perzeptibilität, Verständlichkeit und Akzeptabilität*) wurde die Komplexität des Verstehensprozesses dargestellt: nur wenn die Texte auffindbar, wahrnehmbar, verständlich und mit Vorwissensbeständen verknüpfungsfähig sind, ist ein textinduzierter Handlungsanschluss möglich. Ebenfalls in Kapitel 2 wurde herausgearbeitet, dass sich im Falle der juristisch-administrativen Kommunikation überdies das Problem der Akzeptabilität der Texte stellt, an der ebenfalls strategisch auf der Textoberfläche gearbeitet werden kann und die eine Voraussetzung für eine Akzeptanz des Kommunikations- und Handlungsangebots durch die Adressatenschaft ist. In Kapitel 5 (*Typen von Wahrnehmungs- und Verstehensbarrieren*) wurde dann aufgezeigt, wie viele mögliche Barrieren Texte für eine Adressatenschaft mit Kommunikationseinschränkungen aufweisen können. Dort wurde auch darauf verwiesen, dass in Leichter Sprache unterschiedliche Arten von Strategien für die Umsetzung von Barrierefreiheit auf den verschiedenen Ebenen Anwendung finden. Dabei zeigt sich, dass die Maßnahmen auf den verschiedenen Ebenen ansetzen müssen. Diese sind zwar grundsätzlich durch die Leichte-Sprache-Regeln gedeckt, die Regeln auf den unterschiedlichen sprachlichen Ebenen stellen jedoch teilweise konfligierende Anforderungen, wobei insbesondere die Textebene dilemmatisch ist (s. Kap. 3: *Leichte Sprache als verständlichkeitsoptimierte Reduktionsvarietät des Deutschen*).

Für die Übersetzung in Leichte Sprache stehen drei Arten von Strategien zur Verfügung: sprachliche, mediale und konzeptuelle (s. hierzu auch Rink 2019: 60f.). Auf diese wird nachfolgend kurz eingegangen.

Zu den **sprachlichen Strategien** zählen alle Maßnahmen auf der sprachlichen Oberfläche, die ihren Beitrag dazu leisten, die Verständlichkeit von Inhalten auf Wort-, Satz- und Textebene zu erhöhen. Dazu zählt z. B. die Verwendung alltagsnaher Lexeme mit geringer Buchstabenanzahl. Auf Satzebene betrifft dies u. a. die Zahl von Wörtern pro Satz, die Verwendung verbaler Strukturen, die Darstellung von Sachverhalten mittels anschaulicher Beispiele, eine zugewandte Adressierung sowie insgesamt eine nachvollziehbare Situierung der Texte in der Zielsituation. Hier liegt besonders für die Übersetzung fachlicher Konzepte eine große Herausforderung, denn es müssen komplexe

Gegenstände mit einfachen Mitteln ausgedrückt werden, wobei die Zieltexte korrekt und funktional bleiben müssen.

Eng damit verbunden sind die **konzeptuellen Strategien**. Dazu zählen solche Maßnahmen, die einen Wissensaufbau über den Textgegenstand initiieren und insgesamt darauf ausgelegt sind, den Common Ground zwischen Textsender und Leserschaft zu vergrößern. Hierzu gehört die Erläuterung von komplexen, abstrakten bzw. insgesamt fachlichen Konzepten (vgl. Bredel/Maaß 2016a: 520ff.), auf denen der Text aufbaut, aber auch die Absenkung der kognitiven Komplexität von Inhalten sowie Maßnahmen, die die Art und Weise der Informationsdarbietung betreffen. Dazu zählen bspw. Metatexte, die i. S. e. Advance Organizers Informationen über ein Kommunikationsangebot vorhalten bzw. einen Digest über dieses liefern (z. B. Audioeinführungen, Leichte-Sprache-Zusammenfassungen, Vorwörter, etc.) oder die Inhalte eines Texts in komprimierter Form darstellen.

Die **medialen Strategien** zielen insbesondere auf die Perzeptibilität, d. h. die Wahrnehmbarkeit der Textoberfläche. Verschiedene Mittel der typografischen Gliederung (Einrückung, Mediopunkt, Hervorhebung) und Vernetzung (Bebildung, Color Coding) können eingesetzt werden (Bredel/Maaß 2016a: 520ff.), um die Perzeptibilität und damit die Informationsaufnahme zu befördern. Stehen Sinnesorgane als Wahrnehmungskanäle zur Aufnahme und Verarbeitung von Information nicht zur Verfügung, müssen alternative Kanäle bedient bzw. angewählt werden (z. B. Untertitel, Audiodeskription, Alternativtexte für Grafiken, Brailleschrift, Text-to-Speech-Systeme, Audiospur, QR-Code, Blicksteuerung, Talker, Lormen). Die medialen Strategien zielen damit auf die modalitätsangepasste Aufbereitung von Text. Hier ist eine Zusammenarbeit von Übersetzern mit Grafikdesignern und Layoutern sowie Programmierern und weiteren Experten erforderlich, und zwar über das bislang übliche Maß hinaus.

Mit Blick auf die Barrieretypen (s. Kap. 5: *Typen von Wahrnehmungs- und Verstehensbarrieren*) erweist sich, dass angesichts der Diversität der Bedarfe einer Adressatenschaft mit Kommunikationsbeeinträchtigungen im Regelfall ein Maßnahmenbündel zur Anwendung zu bringen ist, d. h. dass immer sowohl sprachliche, als auch konzeptuelle und mediale Strategien zum Einsatz kommen, um die Zieltexte wirklich möglichst barrierearm zu gestalten.

Durch sprachliche, konzeptuelle und mediale Strategien können Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit optimiert werden. Bei Texten der juristisch-administrativen Kommunikation ist häufig auch die Erhöhung der Akzeptabi-

lität ein Anliegen der Textsender. Für diese ist einerseits die Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit eine Voraussetzung. Darüber hinaus ist die Arbeit an der pragmatischen Ebene der Sprache, insbesondere mit Blick auf die Adressierung und Tonalität erforderlich; auch die Verbesserung der Akzeptabilität kann somit über die Anwendung von sprachlichen, medialen und konzeptuellen Strategien erreicht werden. Dies wird insbesondere in Kapitel 10 auf Grundlage des Korpus nachgewiesen.

## 6.6 Fazit

In der Novelle zum Behindertengleichstellungsgesetz formuliert die Bundesregierung den Anspruch, „dass die in Satz 1 genannten Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden [sollen]“ (Bundesregierung 2016: Entwurf BGG-neu, S. 12). Im Wortlaut sehr ähnlich ist der finale Leichte-Sprache-Paragraph 11 realisiert (BGG 2018). Während hier einerseits die Basis für einen verstärkten Einsatz von Leichter Sprache durch die in Satz 1 genannten Träger öffentlicher Gewalt gelegt ist, scheint der zweite Teil der Forderung, der auf die Kompetenzerweiterung mit Blick auf die Leichte-Sprache-Übersetzung abzielt, problematisch. Insbesondere die in Kapitel 3.2, 3.3 und 6.2 bis 6.5 angestellten Überlegungen haben gezeigt, dass es einer Expertise für die Übersetzung von (Fach-)Texten in Leichter Sprache bedarf. Analog der interlingualen Übersetzung konnte auch für die intralinguale Leichte-Sprache-Übersetzung aufgezeigt werden, warum professionelle Übersetzer(innen) als Mittler notwendig sind: So erfordert die Erstellung von qualitativ hochwertigen Texten in barrierefreier Form u. a. (fach-)sprachliche, sprach- und übersetzungswissenschaftliche, adressatenspezifische, zielsituationsbezogene und mediale Kompetenzen. Deshalb ist für einen vermehrten Einsatz von Leichte-Sprache-Texten, wie vom Gesetzgeber gefordert, die Ausbildung bzw. Professionalisierung der Sprachexperten eine nötige Voraussetzung.

In der konkreten Umsetzung müssen Übersetzer(innen) in der Lage sein, die für die Erstellung barrierefreier Texte der juristisch-administrativen Kommunikation notwendigen sprachlichen, konzeptuellen und medialen Strategien entsprechend der jeweiligen Zielgruppe, Textsorte und Zieltextsituation auszuwählen und anzuwenden.

## 6.7 Thesen

**These 6.1:** Das Erstellen von Zieltexten in Leichter Sprache ausgehend von Ausgangstexten ist dem intralingualen Übersetzen zuzurechnen, wobei zieltext- und zielsituationsorientierte Ansätze mehr Erklärkraft aufweisen als äquivalenzorientierte Ansätze.

**These 6.2:** Übersetzen in Leichte Sprache ist Teil der Experten-Laien-Kommunikation, die gegenüber der Experten-Novizen-Kommunikation abzugrenzen ist. Hieraus ergeben sich Begrenzungen für die Auswahl der zu übersetzenden Texte und die Übersetzungsstrategien.

**These 6.3:** Die Zieltexte müssen verständlich, korrekt und zielsituationsadäquat sein. Dafür sind tiefe Texteingriffe nötig, die fachliche Expertise erfordern und folglich den Einsatz von Text- und Übersetzungsexperten. Übersetzen in Leichte Sprache ist damit eine Expertenhandlung. Ohne diese Expert(inn)en sind keine angemessenen Lösungen für Fachtexte in Leichter Sprache zu erwarten.

**These 6.4:** Eine Herausforderung des Übersetzens in Leichte Sprache ist, dass die gemeinsamen Wissensbestände (Common Ground) der Textsender und der (kommunikationsbeeinträchtigten) Adressatenschaft ausgesprochen gering sind und über den Zieltext kompensiert werden.

**These 6.5:** Bei der Übersetzung von Texten in Leichte Sprache kommen sprachliche, konzeptuelle und mediale Strategien zur Anwendung.



## 7 Ergebnisse und Thesen, Aufbau des empirischen Teils

In diesem Kapitel werden die Thesen, die im Ergebnis der Kapitel 1 bis 6 formuliert wurden, noch einmal im Überblick dargestellt. Aus den formulierten Thesen ergibt sich das Design der zu ihrem Nachweis notwendigen Analyse. Wie eingangs formuliert erfolgt die Studie textbasiert, d. h. die Ausgangs- und Zieltexte aus dem Projekt „Leichte Sprache in der niedersächsischen Justiz“ bilden das Korpus, das in Kapitel 8 ausführlich vorgestellt wird. Entsprechend ergeben sich zwei aufeinander aufstufende Analysen, die die Kapitel 9 und 10 bilden:

- I. In der ersten Analyse (Kapitel 9) werden die Ausgangstexte auf Wort-, Satz- und Textebene hinsichtlich der formulierten Thesen untersucht.
- II. In der zweiten Analyse (Kapitel 10) treten die Zieltexte in den Fokus der Untersuchung: Sie werden mit Bezug auf die Thesen und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Ausgangstextanalyse ausgewertet. Die verfolgten Übersetzungsstrategien im Projekt werden exemplarisch anhand systematischer Vergleiche von Ausgangs- und Zieltextsequenzen nachvollzogen. Hier werden auch die Probleme und Dilemmata aufgezeigt, die sich aus den Korpus-texten des untersuchten Übersetzungsprojekts ergeben haben.

In Kapitel 11 werden schließlich Strategien für das Übersetzen von Rechtskommunikation in Leichte Sprache vorgestellt, die sich als Folgerungen aus den Erkenntnissen der theoretischen Kapitel (1 bis 6) sowie aus der empirischen Untersuchung (Kapitel 9 und 10) ergeben.

### 7.1 Ergebnisse und Thesen

Die Ergebnisse der einzelnen Kapitel wurden jeweils am Ende in Form von Thesen zusammengefasst. Diese werden nun im Überblick dargestellt.

### 7.1.1 Thesen aus Kapitel 1: Adressat(inn)en von Texten in Leichter Sprache

**These 1.1:** Die Adressatenschaft von Texten in Leichter Sprache hat gegenüber der intendierten Adressatenschaft der Ausgangstexte ein besonderes Profil. Dieses besteht in diversen (auch kombinierten) Formen der Kommunikationseinschränkung. Diese Kommunikationseinschränkungen machen Übersetzungsstrategien auf sprachlicher, konzeptueller und medialer Ebene erforderlich.

**These 1.2:** Die Kommunikationseinschränkungen der Adressatenschaft werden durch die Zieltexte in Leichter Sprache gezielt adressiert. Dabei stoßen die Übersetzer(innen) auf Dilemmata.

### 7.1.2 Thesen aus Kapitel 2: Perzeptibilität, Verständlichkeit und Akzeptabilität

**These 2.1:** Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit sind die Voraussetzung für die erfolgreiche Rezeption von Texten und eine Grundlage für erfolgreiche Anschlusshandlungen. Leichte Sprache ist ein geeignetes Instrument, um für eine Adressatenschaft mit Kommunikationsbeeinträchtigungen Verständlichkeit herzustellen.

**These 2.2:** Die Verständlichkeit der Ausgangstexte im Korpus ist auf allen Ebenen des Sprachsystems deutlich reduziert.

**These 2.3:** Nur auf der Basis von Wahrnehmen und Verstehen kann Akzeptanz entstehen. Akzeptabilität kann durch Eigenschaften des Texts gemindert oder befördert werden.

### 7.1.3 Thesen aus Kapitel 3: Leichte Sprache als verständlichkeitsoptimierte Reduktionsvarietät des Deutschen

**These 3.1:** Leichte Sprache als verständlichkeitsoptimierte Varietät des Deutschen bietet Ansätze für eine barriereärmere Rechtskommunikation.

**These 3.2:** Die beim Übersetzen in Leichte Sprache notwendig zur Anwendung kommenden Strategien der Addition und Reduktion führen zu einer Dilemmatik auf Textebene.

**These 3.3:** Es werden für die Übersetzungspraxis in Leichte Sprache zwei Szenarien (A und B) angenommen: Bei dem Szenario A werden informationskonstante, für die Rezipientenschaft jedoch unangemessen lange und informationsreiche Texte produziert, bei dem Szenario B werden vom Umfang her angemessene, inhaltlich aber inadäquat informationsarme Texte geschaffen. Als These wird nun gesetzt, dass es ein Szenario C gibt, das unter Berücksichtigung der bestehenden Dilemmata einen verständlichen, korrekten und funktionalen Zieltext ergibt.

#### 7.1.4 Thesen aus Kapitel 4: Eigenschaften von Rechtskommunikation

**These 4.1:** Eine Prävalenz von fachgeprägtem vor fachspezifischem Wortschatz ist für Rechtskommunikation typisch. Für Laien besteht hier ein besonders großes Risiko des Missverstehens. Dennoch enthalten die Ausgangstexte des Korpus mehr fachgeprägten als fachspezifischen Wortschatz, obwohl sie durchgehend der fachexternen Kommunikation zuzurechnen sind. Für die Adressatenschaft mit Kommunikationsbeeinträchtigung besteht hier eine Fach- und eine Fachsprachenbarriere.

**These 4.2:** Fachwortschatz ist für Fachkommunikation – auch der juristisch-administrativen Kommunikation – typisch, er wirkt in Richtung eines Laienpublikums jedoch exkludierend und führt potenziell zu Miss- und Nichtverstehen. Obwohl die Ausgangstexte im Korpus auch der fachexternen Kommunikation zuzurechnen sind, enthalten sie einen hohen Anteil an Fachwortschatz, was ein Risiko in der Kommunikation mit juristischen Laien (Konstellationstyp 5 und 5') darstellt.

**These 4.3:** Komplexe nominale Strukturen und Hypotaxen führen zu einer hohen Aussagendichte im Satz und stellen damit große Ansprüche an die kognitive Verarbeitungsfähigkeit der Adressat(inn)en. Obwohl die Ausgangstexte im Korpus auch der fachexternen Kommunikation zuzurechnen sind, enthalten sie einen hohen Anteil an für die fachinterne Kommunikation ein-



schlägigen syntaktischen Strukturen, was ein Risiko in der Kommunikation mit juristischen Laien (Konstellationstyp 5 und 5') darstellt.

**These 4.4:** Die Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit der Texte kann durch ihre visuelle Aufbereitung (Layout, Bilder) erhöht werden. Die Korpustexte bedienen sich solcher Strategien.

**These 4.5:** Die Textebene stellt eine besondere Herausforderung bei der Übertragung von Texten der Rechtskommunikation in Leichte Sprache dar.

**These 4.6:** Die Vorannahmen bzw. die Erwartungshaltung der Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5 und 5' bezüglich der Verwaltungs- und Rechtskommunikation sowie der dahinterstehenden Instanzen führt potenziell zu einer ablehnenden Haltung gegenüber diesen, was sich auf kommunikative Interaktionen bzw. Interaktionsmöglichkeiten auswirkt.

**These 4.7:** Die Ausgangstexte sind in ihrer Tonalität und Adressierung häufig unangemessen und verstärken damit potenziell eine ablehnende Haltung von Seiten der Adressatenschaft (Konstellationstyp 5 und 5'). Die Zieltexte arbeiten gezielt an Tonalität und Adressierung.

#### 7.1.5 Thesen aus Kapitel 5: Typen von Wahrnehmungs- und Verstehensbarrieren

**These 5.1:** Texte – insbesondere mit fachlicher Prägung – können verschiedene die Textrezeption erschwerende Barrieren aufweisen: Wahrnehmungsbarriere, Kognitionsbarriere, Motorikbarriere, Sprachbarriere, Kulturbarriere, Fachbarriere, Fachsprachenbarriere und Medienbarriere.

**These 5.2:** Leichte Sprache als Instrument der barrierefreien (Fach-)Kommunikation ist geeignet, um sämtliche Textbarrieren zu minimieren.

**These 5.3:** Für die acht die Kommunikation beeinträchtigenden Barrieretypen stehen jeweils angemessene Strategien der Textvereinfachung zur Verfügung.

**These 5.4:** Die Strategien der Textvereinfachung gehen allesamt in dem Konzept der Leichten Sprache auf.

**These 5.5:** Da die mediale Gestaltung Teil des Konzepts ist, wird auch der Medienbarriere in ihren verschiedenen Ausprägungsformen Rechnung getragen.

**These 5.6:** Alle Zieltexte im Korpus enthalten gegenüber den Ausgangstexten Optimierungen bezüglich der Fach- und der Fachsprachenbarriere.

### 7.1.6 Thesen aus Kapitel 6: Übersetzen in Leichte Sprache

**These 6.1:** Das Erstellen von Zieltexten in Leichter Sprache ausgehend von Ausgangstexten ist dem intralingualen Übersetzen zuzurechnen, wobei zieltext- und zielsituationsorientierte Ansätze mehr Erklärkraft aufweisen als äquivalenzorientierte Ansätze.

**These 6.2:** Übersetzen in Leichte Sprache ist Teil der Experten-Laien-Kommunikation, die gegenüber der Experten-Novizen-Kommunikation abzugrenzen ist. Hieraus ergeben sich Begrenzungen für die Auswahl der zu übersetzenden Texte und die Übersetzungsstrategien.

**These 6.3:** Die Zieltexte müssen verständlich, korrekt und zielsituationsadäquat sein. Dafür sind tiefe Texteingriffe nötig, die fachliche Expertise erfordern und folglich den Einsatz von Text- und Übersetzungsexperten. Übersetzen in Leichte Sprache ist damit eine Expertenhandlung. Ohne diese Expert(inn)en sind keine angemessenen Lösungen für Fachtexte in Leichter Sprache zu erwarten.

**These 6.4:** Eine Herausforderung des Übersetzens in Leichte Sprache ist, dass die gemeinsamen Wissensbestände der Textsender und der (kommunikationsbeeinträchtigten) Adressatenschaft ausgesprochen gering sind und über den Zieltext kompensiert werden.

**These 6.5:** Bei der Übersetzung von Texten in Leichte Sprache kommen sprachliche, konzeptuelle und mediale Strategien zur Anwendung.

## 7.2 Zum Aufbau des empirischen Teils

Aus den in Kapitel 7.1 dargestellten Thesen und Ansätzen für eine empirische Überprüfung ergibt sich die folgende Struktur für die nachfolgenden Teile der Arbeit:

Zunächst erfolgt die Analyse der Ausgangstexte auf Wort-, Satz- und Textebene (Kapitel 9). In dieser **Analyse I** werden u. a. die folgenden in den Hypothesen aufgeworfenen Fragen für das vorliegende Korpus untersucht:

- die Frage nach dem Verhältnis von Fachwortschatz zu allgemeinsprachlichem Wortschatz,
- die Frage nach dem Verhältnis von fachgeprägtem zu fachspezifischem Wortschatz,
- die Frage nach der Präsenz komplexer syntaktischer Strukturen in den Ausgangstexten,
- die Frage nach dem Wissensaufbau im Text (Umgang mit Fachwortschatz, Erklärungen; Informationsauswahl und textuelle Entfaltung etc.),
- das Dilemma von Reduktions- vs. Additionsstrategien (Textebene),
- die Frage nach den Visualisierungsstrategien,
- die Frage nach der Konvergenz von textuellen Merkmalen und dem Barriereindex.

Es schließt sich die **Analyse II** an: Die Zieltexte werden unter Berücksichtigung der Thesen sowie der Erkenntnisse der Analyse der Ausgangstexte evaluiert, wobei insbesondere die im Projekt verfolgten Übersetzungsstrategien im Zentrum der Untersuchung stehen; es wird auf die folgenden Aspekte eingegangen:

- die Frage des systematischen Rückbaus von Eigenschaften der Fachkommunikation im Leichte-Sprache-Zieltext,
- die Frage nach der Herstellung des Common Ground,
- die Frage nach Informationskonstanz vs. Informationsvarianz,
- die Frage nach der Zielsituationsadäquatheit der Zieltexte,
- die Frage nach der Erklärkraft zielsituationsorientierter vs. äquivalenzorientierter Übersetzungsansätze.

Insgesamt wird auf Vorgehensweisen und Dilemmata beim Übersetzen von Rechtskommunikation in Leichte Sprache, wie sie quer durch die Thesen formuliert sind, eingegangen.

Auf dieser Basis werden dann Strategien für das Übersetzen von Rechtskommunikation in Leichte Sprache formuliert (Kapitel 12), die Folgerungen aus den Erkenntnissen der theoretischen Kapitel und aus der empirischen Untersuchung enthalten, insbesondere:

- hinsichtlich möglicher Übersetzungsstrategien auf sprachlicher, konzeptueller und medialer Ebene,
- hinsichtlich einer Verschränkung mit dem Barriereindex,
- hinsichtlich einer Ermöglichung von Anschlusshandlungen sowie einer Akzeptanz von Rechtskommunikation durch die Adressatenschaft,
- hinsichtlich einer angemessenen Visualisierung der Texte,
- hinsichtlich eines potentiellen Szenarios C, das verständliche, korrekte und zielsituationsfunktionale Zieltexte in Leichter Sprache herstellt,
- hinsichtlich der Funktionalität von Leichter Sprache als Instrument der barrierefreien Rechtskommunikation.



## 8 Korpus und Methode

Die aus dem theoretischen Teil dieser Arbeit (Kapitel 1 bis 6) gewonnen Erkenntnisse und Thesen sollen im Rahmen der Analyse korpusgestützt überprüft werden.

### Korpus

Mit Lemnitzer/Zinsmeister (2006: 40) kann ein Korpus definiert werden als

eine Sammlung schriftlicher oder gesprochener Äußerungen in einer oder mehreren Sprachen. Die Daten des Korpus sind digitalisiert, d.h. auf Rechnern gespeichert und maschinenlesbar. Die Bestandteile des Korpus, die Texte oder Äußerungsfolgen, bestehen aus den Daten selbst sowie möglicherweise aus Metadaten, die diese Daten beschreiben, und aus linguistischen Annotationen, die diesen Daten zugeordnet sind.

Bei dem Korpus dieser Arbeit handelt es sich um ein monolinguales deutsches Parallelkorpus (Disanto 2009: 67f.), das sich aus sechs Texten der juristisch-administrativen Kommunikation sowie ihren jeweiligen intralingualen Übersetzungen in Leichter Sprache zusammensetzt. In Anlehnung an Johansson (1998) kann es den „translation corpora“ zugeordnet werden, denn es handelt sich dabei um „corpora of original and translated texts in the same language“ (Johansson 1998: 4f.). Disanto (2009: 67) stellt heraus, dass im Rahmen der korpusbasierten Translationswissenschaft die „verschiedenen Textpartien einander zugeordnet werden [sollten], was mit dem Alignment-Verfahren geschieht.“ Alignment bedeutet, dass die ausgangssprachlichen Sequenzen ihren jeweiligen zielsprachlichen Realisierungen zugewiesen werden; solche Zuordnungen können im Rahmen der Analyse gezielt bezüglich spezifischer Charakteristika untersucht werden.

In Kapitel 6 wurde argumentiert, dass bei der Leichte-Sprache-Übersetzung tiefe Texteingriffe notwendig sind. Aus diesem Grund ist ein Alignment zwischen Standardversion *Deutsch* (Ausgangstext) und verständlichkeitsoptimierter Reduktionsvarietät *Leichte Sprache* (Zieltext) nicht ohne Weiteres möglich: Beispielsweise finden sich Informationen des Ausgangstexts durch den Wis-

sensaufbau in Form von Wort- bzw. Konzepterklärungen, das Pronomenverbot oder die sehr häufige inhaltliche Umstrukturierung an ganz anderen Stellen bzw. Seiten des Zieltexts wieder oder werden sogar ausgespart (s. Verfahren der Addition, Reduktion, Omission; zum Alignment s. auch Maaß et al. 2014: 79f.). Eine Quantifizierung mit Bezug auf die Übersetzungsstrategien ist deshalb schwer möglich; die Äquivalenz von Ausgangs- und Zieltext besteht primär thematisch im Sinne einer denotativen Äquivalenz nach Koller (2011: 63).

## Methoden

Die Grobgliederung der Analyse orientiert sich ganz allgemein an den Kategorien Perzeptibilität, Verständlichkeit, Akzeptabilität auf Wort-, Satz- und Textebene bzw. mit Blick auf darüber hinausgehende Aspekte wie Tonalität und Pragmatik. Die Feingliederung der einzelnen Kapitel folgt dann jeweils den Korpusbefunden. Sofern deutliche Abweichungen zwischen den Teilkorpora vorliegen, werden diese gesondert betrachtet. In dem Falle, dass sich Abweichungen auf die verschiedenen Textsorten beziehen, erfolgt eine Aufgliederung in Informations- und Interaktionstexte, wobei die jeweiligen Korpusbefunde dann nur exemplarisch in den verschiedenen Teilkorpora dargestellt werden. Kommt es vor, dass sich mit Bezug auf spezifische Aspekte ein Kategorienprofil bildet, z. B. bezüglich der Übersetzungsstrategien auf Wortebene, so wird dieses Profil in den Zwischenüberschriften kenntlich gemacht, um einen gezielten Zugriff auf die Resultate zu ermöglichen.

Es wird davon Abstand genommen, dieses Profil den übrigen Ebenen aufzutrocknen.

Die Analyse besteht damit aus zwei Teilen: Während sich die Analyse I (Kapitel 9) auf das Teilkorpus der Ausgangstexte bezieht, stehen in Analyse II (Kapitel 10) die dem Korpus zugehörigen Zieltexte in Leichter Sprache im Fokus. Beide Teilkorpora stehen, wie bereits ausgeführt, zueinander in einer Übersetzungsrelation, wobei Übersetzen in Kap. 6.1 als Überwindung von Kommunikationsbarrieren konzeptualisiert worden war:

- **Analyse I:** Obwohl die Ausgangstexte der fachexternen Kommunikation zugehören, weisen sie eine mittlere bis hohe Fachsprachlichkeit auf (s. Kap. 8.2), die auch quantifizierbar ist. Im Rahmen dieser ersten Auswertung werden die besonderen Eigenschaften von Rechts-

kommunikation als Fachkommunikation untersucht. Das übergeordnete Ziel dieser Analyse ist es herauszuarbeiten, welche Barriertypen sich in den Texten des Teilkorpus für Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5 und 5' manifestieren, die folglich bei der Übersetzung in Leichte Sprache mitzubearbeiten wären und damit Teil der Übersetzungsstrategien sind.

- **Analyse II:** Hier werden die Übersetzungslösungen entlang der oben genannten textseitigen Kategorien (Auffindbarkeit, Perzeptibilität, Verständlichkeit, Akzeptabilität) ausgewertet. Die Untersuchung der Zieltexte in Leichter Sprache ist dabei vorwiegend qualitativ, d. h. es geht nicht primär darum, wie oft eine bestimmte Übersetzungsstrategie zur Anwendung kommt, sondern im Fokus stehen zuvorderst Lösungen für interessante und diffizile Übersetzungsprobleme, an denen Dilemmata und Möglichkeiten der Umsetzung dargestellt werden können. Die spezifischen Besonderheiten sowie Herausforderungen von Informations- sowie Interaktionstexten der juristisch-administrativen Kommunikation in Leichter Sprache bilden den Gegenstand dieser zweiten Analyse.

Während sich einige der in der Theorie generierten Thesen schwerpunktmäßig auf die Analyse I (Kap. 9) beziehen, fokussieren andere auf die Untersuchung in Analyse II (Kap. 10). An die beiden Analysen I und II schließt sich in Kapitel 11 eine Matrix an, die die Gesamtheit der Thesen mit den jeweiligen Ergebnissen in der Zusammenschau darstellt: Die einzelnen Thesen werden unter Angabe des Orts, an dem ihr jeweiliger Nachweis erfolgt ist, diskutiert.

Die Analyse ist damit sowohl quantitativ als auch qualitativ ausgerichtet; eine Vorgehensweise, die Disanto (2009: 64) als notwendig erachtet:

Korpusbasierte Translationswissenschaft kann nicht nur auf die Frage ausgerichtet sein: *Wie oft* wird das Segment X in der jeweiligen Ausgangssprache mit dem Segment Y in der jeweiligen Zielsprache übersetzt? Vielmehr gilt es heutzutage die Frage zu beantworten: *Wieso* wurde jenes Segment X mit dem Segment Y übersetzt oder nicht? Welche Translationsstrategien führten zur jeweiligen Übersetzung und wie kann man sie bewerten? Die Gültigkeit der Ergebnisse quantitativer Analysen sollte also durch die qualitative Interpretation sowie durch eine Diskussion anhand von Textvergleichen ergänzt werden [Hervorhebung im Original].



In einem nächsten Schritt werden nun die das Korpus bildenden Texte vorgestellt.

## 8.1 Das Pilotprojekt „Leichte Sprache in der niedersächsischen Justiz“

Von Herbst 2013 bis Frühjahr 2014 führte das Niedersächsische Justizministerium (MJ) in Zusammenarbeit mit der Forschungsstelle Leichte Sprache (FLS) der Universität Hildesheim das Pilotprojekt „Leichte Sprache in der niedersächsischen Justiz“ durch. Mit dem Ziel einem beeinträchtigten Adressatenkreis Rechtskommunikation in Leichter Sprache vorzuhalten, um so Teilhabe zu ermöglichen, wurden vom Auftraggeber verschiedene Texte zur Umsetzung in Leichter Sprache ausgewählt; hierzu zählten:

- die Informationsbroschüre „vererben · erben. Wichtige Informationen zum Erbrecht“,
- die „Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter“,
- die Broschüre „Tipps für Nachbarn. Was Sie vom Nachbarrecht in Niedersachsen wissen sollten“,
- ein Teil der Homepage des Niedersächsischen Justizministeriums, hier die Rubrik „Justiz verstehen“ einschließlich sämtlicher Untermenüs,
- das Formular „Anregung zur Einrichtung einer Betreuung“,
- sowie die „Zeugenladung in Strafsachen“.

Der Pilotcharakter des Projekts sowie das umfangliche Textvolumen erforderten die Zusammenarbeit und Beteiligung mehrerer Expert(inn)en: Von Seiten der Justiz waren Mitarbeiter(innen) des Niedersächsischen Justizministeriums in Hannover und Fachleute des Hildesheimer Amtsgerichts in das Projekt eingebunden. Seitens der Universität waren die Leiterin der Forschungsstelle Leichte Sprache, weitere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, ein sechsköpfiges Übersetzerinnenteam sowie Studierende der Kurse „Barrierefreie Internetnutzung“ und „Kommunikation und Orientierung von Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen“ (Masterstudiengang Medientext und Medienübersetzung) am Projekt beteiligt. Die Prüfung der Zieltexthe wurde von prälingual Gehörlosen durchgeführt, darunter Gebärdensprachdozent(inn)en der Universität Hildesheim (s. hierzu auch Rink 2016: 264f.). Mehrere Treffen, die dem intensiven

Austausch fachlicher, inhaltlicher und organisatorischer Fragen dienten, prägten den Projektauftakt. Nach der Einarbeitung in die Ausgangstexte wurde den verantwortlichen juristischen Expert(inn)en binnen drei Monaten eine Rohfassung der Leichte-Sprache-Übersetzungen zur fachlichen Korrektur vorgelegt. Die aufgrund der Rückmeldungen optimierte und überarbeitete Version ging dann zur Prüfung an die gehörlosen Textprüfer(innen), deren Kritik im Rahmen von Feedbackgesprächen mit Gebärdensprachverdolmetschung Berücksichtigung fand. Diese Phase des Projekts umfasste mehrere Korrekturschleifen sowohl fachlicher als auch sprachlicher Art, die selbst über das eigentliche Projektende hinweg bis hin zur Drucklegung bzw. Freischaltung der Texte (online) andauerten.

Dieser Projektablauf war dem Erstlingscharakter des Pilotprojekts und der Notwendigkeit der Einbindung mehrerer Expert(inn)en an verschiedenen Standorten geschuldet; er konnte in Folgeprojekten optimiert werden (zum Ablauf von Übersetzungsprozessen s. auch Risku 2009 und Zehrer 2014). Der offizielle Projektabschluss fand im Februar 2014 unter Beteiligung aller Akteure und zweier Gebärdensprachdolmetscherinnen in einer gemeinsamen Veranstaltung von Universität und Justizministerium statt, der auch der Präsident der Universität Hildesheim, Professor Wolfgang-Uwe Friedrich, und die zu der Zeit amtierende Justizministerin, Antje Niewisch-Lennartz, beiwohnten.

Erfolg und Bedeutung des Pilotprojekts waren dergestalt, dass das Projekt „Leichte Sprache in der niedersächsischen Justiz“ im Jahre 2015 fortgesetzt wurde: Das Formular „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ einschließlich „Hinweisblatt zum Formular für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ wurden in einem sich anschließenden Projektabschnitt in Leichte Sprache übersetzt. Als fachliche Ansprechpartner waren ein Mitarbeiter des Hildesheimer Amtsgerichts sowie ein Mitarbeiter des Arbeitsgerichts Emden am Übersetzungsprozess beteiligt. Für formale Fragen das Layout betreffend stand dem Vorhaben ein Mitarbeiter der Vordruckstelle des Oberlandesgerichts Celle zur Seite. Die Leichte-Sprache-Fassung erstellten drei ausgewiesene Übersetzerinnen der Forschungsstelle Leichte Sprache. Die Textprüfung übernahmen gehörlose Gebärdensprachdozent(inn)en der Universität Hildesheim, wobei das Feedback durch Verdolmetschung unterstützt und in die Zieltexte aufgenommen wurde. Der Projektablauf gestaltete sich aufgrund der aus dem Vorgängerprojekt gewonnenen Erkenntnisse kompakter als das Pilotprojekt.

Im Jahre 2016 wurde das Formular „Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe“ einschließlich dazugehöriger „Ausfüllhinweise“ durch die FLS in Leichte Sprache übersetzt. Das Material ist jedoch aufgrund seiner großen sprachlichen und formalen Ähnlichkeit zum Formular „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ nicht Bestandteil des Korpus vorliegender Studie.

Das Korpus dieser Studie setzt sich – mit den zwei genannten Ausnahmen – aus den Texten zusammen, die im Rahmen der Kooperation mit dem Niedersächsischen Justizministerium entstanden sind (s. Kap. 8.2).

## 8.2 Vorstellung der Texte in ihren Eigenschaften und Begründung der Textauswahl

Im Rahmen des Übersetzungsprojekts wählte der Auftraggeber zunächst sechs Texte verschiedener Textsorten für die Umsetzung in Leichte Sprache aus (s. Kap. 8.1). Da jedoch das umfangreiche Textvolumen den Rahmen der für das Projekt verfügbaren Ressourcen gesprengt hätte, erfolgte zunächst eine Evaluierung des gesamten Ausgangstextmaterials durch die Forschungsstelle Leichte Sprache. Als Parameter zur Analyse der Texte dienten die folgenden Kriterien:

- Umfang des Ausgangstexts (Wortanzahl, Zeichenzahl)
- Bekanntheitsgrad der Termini, Wiederholungsrate
- Wiederholung von Strukturen
- Lesbarkeit nach HIX (TextLab)
- Fachlichkeitsgrad
- Komplexität des Gegenstands
- angestrebter Zieltext: Übersetzung oder Erläuterung

Anhand dieser ersten Evaluation konnten Empfehlungen formuliert werden, die dem Auftraggeber bei der Auswahl des zu übersetzenden Textmaterials als Orientierung dienten. Auf dieser Grundlage entschied das Niedersächsische Justizministerium, die Broschüren zu *Erbrecht* und *Vorsorgevollmacht*, die Rubrik *Justiz verstehen* des Online-Auftritts einschließlich Untermenüs, die *Zeugenladung* in Strafsachen sowie die *Anregung zur Einrichtung einer Betreuung* in Leichte Sprache übersetzen zu lassen. Diese Texte sind Teil des der Arbeit zugrundeliegenden Korpus, das, um ein größeres Spektrum an Textsorten analysieren zu können, um das dem nächsten Projektabschnitt entstam-

mende Formular zur *Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe* einschließlich *Hinweisblatt* samt Übersetzung in Leichte Sprache ergänzt wird.

Von den eingangs durch den Auftraggeber ausgewählten sechs Texten ist also lediglich die Broschüre *Tipps für Nachbarn. Was Sie vom Nachbarrecht in Niedersachsen wissen sollten* nicht in Leichte Sprache übersetzt worden. Dieser Text erzielte im Rahmen der ersten parametergeleiteten Analyse durch die Forschungsstelle Leichte Sprache sehr hohe Verständlichkeitswerte nach Text-Lab (HIX: 15,03) und auch die Fachlichkeit wurde als gering bewertet. Die Komplexität des Gegenstands wurde als alltagsweltlich und konkret kategorisiert, weshalb der Broschüre im Zuge der Evaluierung, auch mit Blick auf die Verständlichkeit der übrigen zur Umsetzung in Leichte Sprache vorgesehenen Texte, keine Vordringlichkeit zugemessen wurde. Aufgrund der niedrigeren Priorität war die Broschüre zum *Nachbarrecht* nicht Bestandteil des in Leichte Sprache zu übersetzenden Textmaterials. Sie ist auch nicht Teil des Korpus dieser Studie, weshalb die Broschüre in den weiteren Betrachtungen vernachlässigt wird.

### 8.2.1 vererben · erben. Wichtige Informationen zum Erbrecht

Die Broschüre *vererben · erben* bündelt auf knapp 40 Seiten wichtige Informationen zum Erbrecht: In einem einleitenden Vorwort wendet sich die Ministerin an die Rezipient(inn)en und wirft Fragen auf, die sich Bürger(innen) bezogen auf das i. d. R. tabuisierte Thema möglicherweise stellen; so situiert sich der abstrakte Textgegenstand nah an der Alltagswelt der Leser(innen). Anschließend wird die gesetzliche Erbfolge, die eintritt, wenn kein Testament vorhanden ist, anhand verschiedener Beispiele exemplarisch dargestellt. Auch das Testament als eine Form der Vorsorge wird in seinen verschiedenen Ausprägungen erläutert.

Neben Informationen zur Vorsorge enthält die Broschüre wichtige Informationen zum Ablauf unmittelbar nach einem konkreten Todesfall und erläutert außerdem, was bspw. mit Blick auf die Testamentseröffnung oder hinsichtlich der Erbengemeinschaft zu beachten ist. Ein weiterer Abschnitt bündelt Informationen zur Erbschaftssteuer und zu den mit dem Nachlass verbundenen Kosten. Im Überblick informiert die Broschüre so einerseits über verschiedene Möglichkeiten der Vorsorge im Todesfall, andererseits stellt sie Informationen für Hinterbliebene respektive Angehörige bereit, die mit einem Todesfall konfrontiert sind oder zukünftig sein werden. Der Umfang der Bro-

schüre, die in gedruckter Form und im Format DIN A5 vorlag, betrug etwa 7 500 Wörter bzw. ca. 51 000 Zeichen inklusive Leerzeichen.

Bezogen auf den Bekanntheitsgrad und die Wiederholungsrate der Termini konnte keine Überschneidung mit den übrigen dem Ausgangstextmaterial zugehörigen Inhalten festgestellt werden. Auch bezüglich der Wiederholung von Strukturen gab es keine textübergreifende Übereinstimmung. Jedoch wies die Broschüre mit 14,12 (HIX) einen relativ hohen Verständlichkeitswert auf. Der Wert lässt sich u. a. durch die mittlere Fachlichkeit des Texts erklären, denn die im Text enthaltenen Termini kommen zwar häufig vor, sind jedoch standardsprachlich gut erklärt. Auch die Syntax ist nicht zu komplex gehalten. Im Rahmen der Evaluierung durch die Forschungsstelle wird der Gegenstand als abstrakt und komplex eingestuft, der angestrebte Zieltext ist als Übersetzung zu realisieren.

Vor dem Pilotprojekt lag die Erbrechtsbroschüre lediglich als gedruckte Fassung vor; die Leichte-Sprache-Version ist seit dem Projektabschluss auch online auf der Homepage des Niedersächsischen Justizministeriums unter dem Reiter „Leichte Sprache“ verfügbar:

◀ Zum Niedersachsen-Portal Ministerien ▾ Service ▾ niedersächsischen Justiz

## Pilotprojekt Leichte Sprache in der niedersächsischen Justiz

RAUS AUS DER FACHSPRACHE - REIN INS LEBEN

☺

Eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen und politischen Leben ist eine verständliche Sprache. Das trifft vor allem auf Menschen mit kognitiven Einschränkungen zu. Ebenso wie eine Treppe oder ein Bordstein eine Barriere für einen Rollstuhlfahrer darstellt, ist eine komplizierte Sprache eine Barriere für Menschen mit kognitiven Einschränkungen. Insbesondere die Fachsprache der Behörden ist häufig sehr schwierig und lässt diese Menschen hilflos zurück. Auch die in der Justiz eingesetzten Formulare und Informationsbroschüren bis hin zu den Texten im Internet-Auftritt sind für Menschen mit kognitiven Einschränkungen nur schwer oder gar nicht lesbar.

Um sprachliche Barrieren abzubauen, wurde die Leichte Sprache entwickelt. Sie ist eine Sprachform mit weniger komplexem Satzbau und reduziertem Wortschatz, die optimal auf die Bedürfnisse von Menschen mit kognitiven Einschränkungen zugeschnitten ist. Aber Leichte Sprache ist nicht nur auf behinderte Menschen beschränkt, sondern erleichtert vielen Menschen den Zugang zu Informationen, also auch funktionalen Analphabeten, Migranten oder anderen Personengruppen, deren Lesefähigkeit hinter dem Durchschnitt zurückbleibt.

Leichte Sprache zielt sehr stark auf Vereinfachungen ab. Die Fachsprache der Justiz, das sog. "Juristendeutsch", ist dagegen sehr abstrakt und komplex. Sie ist selbst für den rechtsunkundigen Laien ohne kognitive Einschränkungen oftmals schwer oder gar nicht verständlich. Daher hat das Niedersächsische Justizministerium zusammen mit dem Institut für Übersetzungswissenschaft und Fachkommunikation der Universität Hildesheim und dem Amtsgericht Hildesheim ein Pilotprojekt aufgelegt, bei dem justizbezogene Textsorten nach wissenschaftlichen Grundsätzen in Leichte Sprache zu übersetzen waren.

Folgende Texte wurden übersetzt:

- Informationsbroschüre "Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter" ☺
- Informationsbroschüre "vererben - erben - Wichtige Informationen zum Erbrecht" ☺ ←
- Justiz verstehen (Internet-Artikel)
- Zeugenerklärung in Strafsachen
- Erläuterungstext zum Formular "Anregung auf Einrichtung einer Betreuung"

**Presseinformationen des Nds. Justizministeriums zur Leichten Sprache**

- ▶ "Leichte Sprache in der niedersächsischen Justiz" - Presseinformation vom 10.09.2014
- ▶ „Raus aus der Fachsprache, rein ins Leben“ - Presseinformation vom 07.02.2014

Abb. 19: Screenshot vererben · erben (Stand: 10.10.2018)

Die gedruckte Broschüre im Format DIN A5 wurde durch eine Wendebroschüre im Format DIN A4 ersetzt, die Standardversion und Leichte-Sprache-

Fassung in einem Ratgeber für alle bündelt. Die Zielversion in Leichter Sprache erreicht mit 19,50 (HIX) eine sehr gute Verständlichkeit. Der Umfang der Leichte-Sprache-Fassung beträgt etwa 77 Druckseiten bei 7 800 Wörter bzw. 51 000 Zeichen inkl. Leerzeichen. Als intendierte Zielsituation ist vorgesehen, dass sich die Adressatenschaft eigenständig anhand eines schriftlichen Texts über ein Rechtsthema informieren kann. Die Zugänglichkeit ist auf folgenden Wegen gewährleistet:

- Die gedruckte Broschüre, die Standardversion und Leichte-Sprache-Fassung als Wendebroschüre in einem Heft vereint, liegt an einschlägigen Orten aus und ist telefonisch anforderbar.
- Überdies können Standardversion und Leichte-Sprache-Fassung auf dem Justizportal des Landes Niedersachsen abgerufen und als druckbares PDF gespeichert werden ([www.justizportal.niedersachsen.de/startseite/buergerservice/broschueren](http://www.justizportal.niedersachsen.de/startseite/buergerservice/broschueren)).

### 8.2.2 Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter

Der Ratgeber *Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter* informiert Leser(innen) auf etwa 35 Seiten über verschiedene Aspekte der Vorsorge, die es bezogen auf den Gegenstand und mit Blick auf die eigene Person gibt. Auch die damit verbundenen betreuungsrechtlichen Zuständigkeiten werden erläutert. Der Ratgeber wird – analog der Erbrechtsbroschüre – durch ein Vorwort der Ministerin eröffnet, das den Text rahmt und dessen Status kennzeichnet. Es folgt ein Fragenkatalog mit 16 Fragen zum Thema Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter und auch Fragestellungen zur Betreuungsverfügung oder zur Entscheidungshoheit Angehöriger werden in diesem Kontext erörtert. Am Ende der Broschüre finden sich Mustervordrucke zu den verschiedenen Vorsorgearten wie z. B. *Vollmacht*, *Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht* oder *Betreuungsverfügung*. Der Textumfang beträgt etwa 8 700 Wörter und ca. 65 000 Zeichen inklusive Leerzeichen.

Mit Blick auf den Bekanntheitsgrad der Termini bzw. ihre Wiederholungsrate konnte für diesen Text im Rahmen der Evaluierung eine Überschneidung mit dem Formular *Anregung zur Einrichtung einer Betreuung* festgestellt werden. Bezogen auf die korpustextübergreifende Wiederholung von Strukturen wurde keine Interferenz festgestellt. Die hohe Fachlichkeit des Texts resultiert in einer dichten und komplexen Satzstruktur, die den abstrakten Gegenstand darstellt. Dementsprechend fällt auch die Textverständlichkeit mit einem Wert

von 6,21 gemäß HIX eher gering aus. Mit Blick auf den Zieltext ist eine Übersetzung anzustreben.

Die *Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter* lag vor der Umsetzung in Leichte Sprache ausschließlich als Printversion vor. Seit Beendigung des Pilotprojekts ist sie ebenfalls als Online-Version in Leichter Sprache auf der Homepage des Niedersächsischen Justizministeriums unter dem Reiter „Leichte Sprache“ abrufbar (s. Abb. 19: *Vorsorgevollmacht*). Der Ratgeber zur *Vorsorgevollmacht* wurde im Rahmen des Projekts von einer Wendebroschüre im Format DIN A4 abgelöst, die das Original und die Leichte-Sprache-Fassung in einem Ratgeber für alle vereint. Gegenüber dem Ausgangstext weist die Leichte-Sprache-Version einen HIX von 19,53 gemäß Hohenheimer Index auf. Sie fasst etwa 51 Druckseiten und ca. 6 300 Wörter bzw. 46 000 Zeichen inkl. Leerzeichen. Die intendierte Zielsituation ist mit jener der Broschüre „vererben · erben“ identisch.

### 8.2.3 Justiz verstehen

*Justiz verstehen* ist die Überschrift eines Teils der Homepage des Niedersächsischen Justizministeriums, der Bürger(innen) über die Organisation und die Arbeit der deutschen Justiz informiert.

Dieser Text schreibt sich in den Diskurs um die Umsetzung der BITV 2.0 ein, die zwar in ihrem Geltungsbereich im engeren Sinne auf den Bund beschränkt ist, jedoch auch auf kommunaler und Länderebene ein Umdenken bezüglich der online präsentierten Informationen in Gang gesetzt hat. Die Vorgaben zu Inhalten in Leichter Sprache waren vor der Novellierung des BGG, das nun Adressat(inn)en mit (kognitiven und seelischen) Einschränkungen zur Verwendung von Leichter Sprache im rechtlich-administrativen Kontext berechtigt, einzig durch die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0) aus dem Jahre 2011 geregelt. Die BITV 2.0 fußt auf den 2008 veröffentlichten Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (WCAG) und nimmt Träger öffentlicher Gewalt i. S. des § 1 Abs. 2 Satz 1 des BGG in die Pflicht, ihre Internetauftritte und -angebote so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind (BMJV 2011: BITV 2.0), s. Kapitel 1.1. Mit Blick auf die Umsetzung von Informationen in Leichter Sprache regelt § 3 die anzuwendenden Standards, die insbesondere Informationen zum Seiteninhalt, Hinweise zur Seitennavigation und Hinweise zu weiteren Seitenangeboten in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache betreffen; das *Informationstechnikzentrum Bund* wird als beratende und unterstützende Instanz zur Umsetzung

der Vorgaben genannt (BITV 2.0 2011). Verschiedene Fristen regeln die zeitliche Umsetzung der Maßgabe, wobei der 22. März 2014 als Stichtag zur Umsetzung der Vorgaben galt (ebd.). Diese Verordnung setzte einen Prozess von Relaunches auf Behördenebene in Gang, der auch den Internetauftritt und damit die Textangebote – die hier in Teilen das Korpus der Studie bilden – des Niedersächsischen Justizministeriums betraf.

Unter dem Menüpunkt *Justiz verstehen* werden überblicksartig die zur Justiz gehörenden Einrichtungen wie beispielsweise die verschiedenen Gerichte, die Staatsanwaltschaften oder Gefängnisse vorgestellt, um Bürger(inne)n i. S. der Transparenz die Zuständigkeiten für Recht und Gerechtigkeit zu erläutern. Das thematische Spektrum reicht von der deutschen Verfassung über die Aufgaben der Gerichte bis hin zum Ablauf eines Strafverfahrens; auch Informationen zur Bürgermitarbeit oder zum Täter-Opfer-Ausgleich sind gegeben. Es werden also nicht nur die Akteure der Justiz vorgestellt, sondern auch die Angebote für Bürgerinnen und Bürger transparent gemacht sowie die verschiedenen Prozesse in ihren Abläufen vorgestellt. Mit Blick auf die Texterstellung haben die jeweils inhaltlich verantwortlichen Ressorts im Justizministerium Textbausteine verfasst, die dann zu einem Gesamttext zusammengetragen wurden. Diese Entstehungsweise blieb, wie weiter unten noch ausgeführt werden soll, nicht ohne Auswirkungen auf die Textgestalt und -verständlichkeit dieses Ausgangstexts.

Bezüglich der Umsetzung der Inhalte in Leichter Sprache, die allen Bürger(inne)n zugänglich sein sollen, wurde im Projekt eine Übersetzung angestrebt. Das Volumen dieses Teils des Ausgangstexts, der online und in schriftlicher Realisierung vorlag, betrug etwa 8 000 Wörter bzw. 64 000 Zeichen. Mit Blick auf die Wiederholungsrate der Termini konnte korpus-textübergreifend keine Übereinstimmung festgestellt werden; gleiches gilt für die Wiederholung von syntaktischen Strukturen, die nicht in gleicher Weise in den übrigen Texten identifiziert werden konnten (s. Kap. 9.2). Im Rahmen der softwaregestützten Verständlichkeitsanalyse mit TextLab wurde für den Gesamttext ein Lesbarkeitsindex von 2,87 ermittelt (einige Unterseiten lagen noch deutlich unter diesem Wert und sogar unter 1,0), der deutlich im schwer verständlichen Bereich nach dem Hohenheimer Verständlichkeitsindex liegt.

Der geringe Verständlichkeitswert, der u. a. das Resultat langer Sätze mit sehr hoher Informationsdichte ist, geht nicht zuletzt auf die multiple Autorenschaft des Texts zurück (s. vorheriger Absatz). Das Niedersächsische Justizministerium als Auftraggeber war vom schlechten Abschneiden des Texts über-



rascht: Da sich die Inhalte der Seite an Bürgerinnen und Bürger und damit an einen fachexternen Adressatenkreis richten, hatte man entsprechend mit einem besseren Abschneiden des Texts gerechnet. Der Fachlichkeitsgrad der Inhalte dieses Teils der Homepage wurde als „mittel“ eingestuft, da eine erhöhte Anzahl von Fachtermini die Textoberflächenstruktur prägt, es sich jedoch nicht i. e. S. um fachinterne Kommunikation handelt. Auch der thematische Inhalt der Seiten und Unterseiten wurde, der Komplexität des Gegenstands entsprechend, als abstrakt eingestuft.

Seit dem Relaunch der Seite ist die Rubrik *Justiz verstehen* einschließlich der dazugehörigen Untermenüs (im Screenshot grau unterlegt) unter dem Reiter „Service“ zu finden:

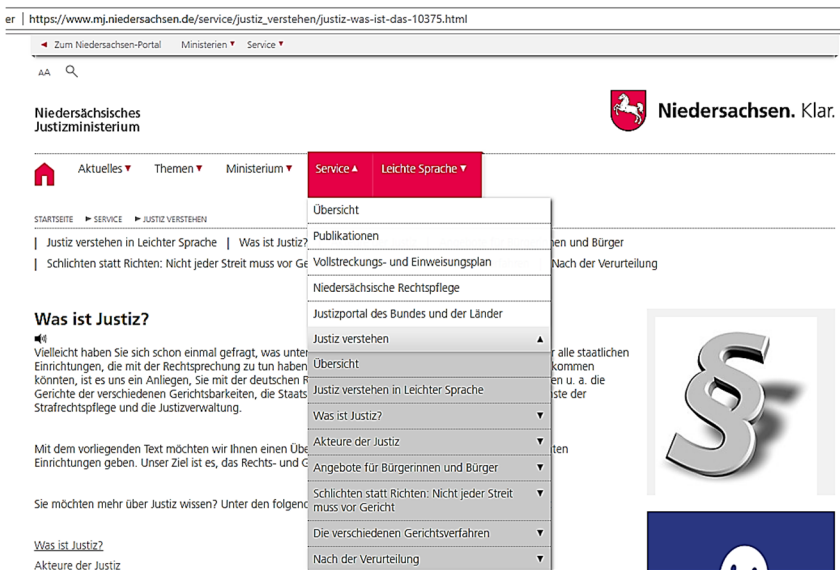


Abb. 20: Screenshot Justiz verstehen (Stand: 10.10.2018)

Im Zuge des Relaunches wurde auch der Ausgangstext mit Bezug auf seine Verständlichkeit optimiert und in bürgernahes Deutsch umgesetzt. Vor dem Website-Relaunch war der Teil *Justiz verstehen* in den Reiter „über uns“ eingebettet. Der hier analysierte Ausgangstext entspricht dem ursprünglichen Ausgangstext vor dem Relaunch und folglich nicht dem aktuell auf der Seite zugänglichen allgemein- bis fachsprachlichen Ausgangstext. Dabei ist der neue Ausgangstext ebenfalls ein Ergebnis der Kooperation zwischen

Justizministerium und Forschungsstelle Leichte Sprache: Durch die Arbeit im Projekt traten die Probleme des Ausgangstexts so deutlich hervor, dass im Rahmen der Kooperation nicht nur eine Fassung in Leichter Sprache, sondern auch eine mit Blick auf die Verständlichkeit optimierte, „bürgerne“ Fassung erarbeitet wurde, die nun den ursprünglichen Ausgangstext ersetzt (zu *bürgerne* s. auch Schubert 2013). Der Analyse in dieser Arbeit wird jedoch der ursprüngliche Ausgangstext zugrunde gelegt, weil er der tatsächliche Ausgangstext für die Übersetzung in Leichter Sprache ist, während der jetzt auf der Seite präsentierte Text im engeren Sinne kein Ausgangstext, sondern ein weiterer Zieltext für eine andere Adressatenschaft als die der Leichte-Sprache-Version ist.

Der Zieltext in Leichter Sprache weist eine Verständlichkeit von 19,73 gemäß HIX auf. Die Anzahl der Wörter beträgt ca. 9 400, die Zeichenzahl (inkl. Leerzeichen) etwa 67 000. Als Zielsituation ist vorgesehen, dass sich die Adressatenschaft eigenständig anhand eines schriftlichen Texts über grundlegende Rechtsthemen informieren kann. Die Information ist über einen Hypertext gegeben. Das Angebot ist parallel zum standardsprachlichen gehalten und es kann einzeltextweise vom standardsprachlichen Angebot in die Leichte Sprache gewechselt werden und umgekehrt. Es existiert keine für den Druck optimierte Fassung.

## 8.2.4 Zeugenladung in Strafsachen

Die *Zeugenladung in Strafsachen* setzt sich aus einem personalisierten Anschreiben mit wichtigen Informationen zur Strafsache, dem Ort und Datum der Anhörung, sowie einem vierseitigen Hinweisblatt zusammen. Letzteres umfasst relevante Informationen für Zeugen, Verletzte und/oder Nebenkläger, die den Ablauf des Gerichtstermins betreffen. So geht es bspw. um Aspekte wie

- „genügende Entschuldigung“, die die Nicht-Vernehmungs- und Nicht-Reisefähigkeit geladener Zeug(inn)en attestiert,
- Verdienstausschlag, der Arbeitnehmer(inne)n ggf. durch die Wahrnehmung des Gerichtstermins entsteht,
- Auslagen, die ggf. aufgrund von Reisekosten entstehen
- oder Opferhilfe, die sich an Opfer einer Straftat richtet.

Das Dokument, das informiert und dabei zugleich handlungsleitend ist, umfasst ca. 1 500 Wörter und etwa 11 000 Zeichen einschließlich Leerzeichen. Im

Rahmen der ersten Evaluation ließ sich keine Überschneidung mit den übrigen, dem Ausgangstextmaterial zugehörigen Texten feststellen. Auch wurden keine sich wiederholenden Strukturen identifiziert. Der geringe Lesbarkeitswert von 5,13 gemäß Hohenheimer Verständlichkeitsindex (HIX) ist u. a. auf die hohe Fachlichkeit zurückzuführen, die sich in vielen Termini sowie komplexen Satzstrukturen manifestiert. Der Textgegenstand wird als abstrakt und komplex bewertet. Im Zuge der Umsetzung in eine barrierefreie Form wird eine Übersetzung angestrebt.

Da der Vordruck ohne entsprechende Personalisierung nicht verschickt wird, ist er für die Allgemeinheit weder im Original noch in der Leichte-Sprache-Version zugänglich.

Die Zielversion weist gegenüber dem Ausgangstext eine sehr hohe Verständlichkeit auf: 19,47 gemäß HIX. Der Umfang beträgt 31 Druckseiten bei ca. 4 400 Wörter und 30 000 Zeichen inkl. Leerzeichen. Als Zielsituation ist vorgesehen, dass die Adressatenschaft in die Lage versetzt werden soll, eigenständig und adäquat auf eine Anforderung aus der Justiz zu reagieren. Der Text soll von Richter(inne)n alternativ zur standardsprachlichen Fassung ausgewählt werden, wenn sie die Leichte-Sprache-Fassung in der gegebenen Situation für angemessen halten. Diese wird um die persönlichen Daten ergänzt und per Brief an den Adressaten oder die Adressatin versendet.

Im Zuge einer internen Evaluierung des Projekts zeigt sich jedoch, dass die Ladung in Leichter Sprache u.a. aufgrund ihres Umfangs nicht verschickt wird (s. hierzu auch Kap. 10.4.3).

### **8.2.5 Anregung zur Einrichtung einer Betreuung**

Das Formular *Anregung zur Einrichtung einer Betreuung* dient der Vorsorge. Durch Ausfüllen des Dokuments werden Angelegenheiten, die eine betroffene Person beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr selbst organisieren kann, einem(r) Dritten übertragen; es bedarf jedoch der Zustimmung des Betreuungsgerichts:

---

### Anregung zur Einrichtung einer Betreuung

Ich bin

- der Sohn
- die Tochter
- der Vater
- die Mutter
- 

d. Betroffenen.

Ich rege an, eine Betreuung für Frau/Herrn

---

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsort, Geburtsdatum)

einzurichten mit dem Aufgabenkreis

- Sorge für die Gesundheit
  - Aufenthaltsbestimmung +
  - Personensorge -
  - Entscheidung über die Unterbringung +
  - Entscheidung über die unterbringungsähnlichen Maßnahmen +
  - Vermögenssorge (+; Komplementärbegriff: Vermögensangelegenheiten)
  - Wohnungsangelegenheiten +
  - Geltendmachung von Ansprüchen auf Altersversorgung -
  - Geltendmachung von Ansprüchen auf Hilfe zum Lebensunterhalt -
  - Geltendmachung von Ansprüchen auf Unterhalt -
  - Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post (+ Komplementärbegriff, Erläuterung)
  - Rechts-/Antrags- und Behördenangelegenheiten (+ als Erläuterung)
  - Vertretung gegenüber der Einrichtung +
  - Sämtliche Angelegenheiten - (einzeln erläutert)
  - Wahrnehmung der Rechte d. Betroffenen gegenüber d. Bevollmächtigten
- 

D. Betroffene ist nicht mehr in der Lage, insoweit für sich selbst zu sorgen, weil

---

Abb. 21: Screenshot Anregung zur Einrichtung einer Betreuung (Stand: 08.08.2013)

Das Formular dient der Datenerfassung und stellt einen Antrag dar, es wird also im Anschluss geprüft, ob eine Betreuung einzurichten ist. Durch diesen Abfragemodus unterscheidet sich der Text deutlich von den übrigen dem Ausgangstextmaterial zugehörigen Texten, denn er dient nicht der Information, sondern der Informationserfassung; eine Kenntnis des Gegenstands und der zentralen Termini wird vorausgesetzt. Der Textumfang beträgt ca. 500 Wörter bzw. etwa 6 000 Zeichen inklusive Leerzeichen. Mit Bezug auf den Bekanntheitsgrad der Termini bzw. ihre korpustextübergreifende Wiederholungsrate konnte bereits in Kapitel 8.2.2 eine Überschneidung von *Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter* und *Anregung zur Einrichtung einer Betreuung* konstatiert werden. Bezogen auf die Wiederholung von Strukturen trifft eine Überschneidung jedoch nicht zu, was v. a. den verschiedenen Textsorten geschuldet ist (Informationsbroschüre vs. Formulartext). Gleiches gilt für die Verständlichkeit des Formulars, die hier nicht in gleicher Weise ermittelt werden kann wie für die

übrigen Texte, da ein Formulartext nicht kohäsiv, d. h. auf der Textoberfläche nicht syntaktisch verknüpft, ist. Es besteht lediglich eine thematische Kohärenz, die den inhaltlichen Zusammenhang des Formulartexts betrifft, denn die Datenerfassung zielt insgesamt auf das Thema *Betreuung* bzw. die damit verbundenen *Aufgabenkreise* ab. So werden Inhalte nicht erläutert, sondern verschlagwortet (s. hierzu auch Kap. 9.1, 9.3, 9.4). Aufgrund der vielen rechtssprachlichen Termini sowie der nominalen Strukturen ist die Fachlichkeit sehr hoch; der Gegenstand wird als abstrakt und komplex bewertet.

Während das Original in fast identischer Weise zum hier analysierten Formulartext online abrufbar ist ([www.justizportal.niedersachsen.de](http://www.justizportal.niedersachsen.de)), ist die Erläuterung in Leichter Sprache online nicht verfügbar.

Der Zieltext in Leichter Sprache umfasst 33 Druckseiten bei etwa 2 400 Wörtern respektive 16 000 Zeichen inkl. Leerzeichen. Die Verständlichkeit erreicht einen HIX von 19,37. Als Zielsituation ist vorgesehen, dass Adressat(inn)en – sofern geschäftsfähig – in die Lage versetzt werden, eigenständig die Justiz zu beauftragen, in einem konkreten Fall tätig zu werden. Sie müssen dafür ein Formular ausfüllen. Der Leichte-Sprache-Zieltext ist selbst kein Formular, sondern eine Erläuterung zu diesem, die der Handlungsorientierung dient. Die Beantragung erfolgt also über den ursprünglichen fachlichen bzw. fachsprachlichen und mit Barrieren behafteten Text; der Leichte-Sprache-Text gibt hierfür lediglich Hilfestellungen, u. a. durch Erläuterung der im Formular enthaltenen Fachbegriffe.

## 8.2.6 Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe

Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe (PKH) dient der finanziellen Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern zur Wahrnehmung ihrer Rechte vor Gericht. Personen, die Klage erheben oder einen Antrag bei Gericht stellen wollen, können die mit einem Prozess oder Verfahren verbundenen Kosten, die sie nicht oder nur anteilig selbst tragen können, von dritter Stelle übernehmen lassen. Diese staatliche Fürsorgeleistung kann mit dem Formular *Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe* beantragt werden; es wird von einem *Hinweisblatt zum Formular für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe* flankiert. Während das Formular der Datenerfassung dient, informiert das Hinweisblatt über das niederschwellige Angebot des Staates an den Bürger/die Bürgerin und enthält darüber hinaus Ausfüllhinweise, die sich auf das Formular beziehen.

Da das Formular zur Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe einschließlich Hinweisblatt nicht Bestandteil des Pilotprojekts war, sondern im Rahmen eines Folgeprojekts den Gegenstand der Umsetzung in Leichte Sprache bildete, erfolgt die parametergeleitete Analyse anhand der oben genannten Kriterien nachträglich: Der Text hat ca. 4 400 Wörter bzw. 34 000 Zeichen einschließlich Leerzeichen. In Hinblick auf den Bekanntheitsgrad der Termini bzw. ihre Wiederholungsrate kann keine Überschneidung mit den übrigen dem Korpus dieser Studie zugehörigen Texten festgestellt werden. Bezüglich der Wiederholung von Strukturen ist eine partielle Überschneidung mit dem Formular *Anregung zur Einrichtung einer Betreuung* festzustellen; diese betrifft die medialen Restriktionen zu Angaben, die im Rahmen der Datenerfassung zu machen und für diese charakteristisch sind:

Bezeichnung, Ort und Geschäftsnummer des Gerichts:

**Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse  
bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe**

– Belege sind in Kopie durchnummeriert beizufügen –

<b>A Angaben zu Ihrer Person</b>			
Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Beruf, Erwerbstätigkeit	Geburtsdatum	Familienstand
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)		Tagsüber tel. erreichbar unter Nummer	
Sofern vorhanden: Gesetzlicher Vertreter (Name, Vorname, Anschrift, Telefon)			
<b>B Rechtsschutzversicherung/Mitgliedschaft</b>			Beleg Nummer
1. Trägt eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle/Person (z. B. Gewerkschaft, Mieterverein, Sozialverband) die Kosten Ihrer Prozess- oder Verfahrensführung?			
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:		
In welcher Höhe? Wenn die Kosten in voller Höhe von einer Versicherung oder anderen Stelle/Person getragen werden, ist die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nicht möglich und damit die Beantwortung der weiteren Fragen nicht erforderlich.			

Abb. 22: Screenshot PKH (Stand: 01.09.2015)

Ein Lesbarkeitswert lässt sich allein für das Hinweisblatt ermitteln, da der Formulartext – analog zur *Anregung zur Einrichtung einer Betreuung* – nicht kohärsiv, sondern lediglich thematisch kohärent ist. Der HIX für das *Hinweisblatt zum Formular für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe* erreicht einen Wert von 4,42 und liegt damit im unteren Verständlichkeitsbereich. Eine hohe Anzahl von Termini sowie komplexe Sätze mit hoher Informationsdichte resultieren in einer ausgeprägten Fachlichkeit; der Gegenstand ist abstrakt und komplex.

Erschwerend kommt auch hier hinzu, dass die Datenabfrage in Form einer Verschlagwortung von Konzepten erfolgt, die nicht trivial ist (z. B. Einnahmen versus Einkünfte). Alltagssprachliches Laienverständnis und juristisches Expertenwissen fallen hier deutlich auseinander, was im Rahmen der Analyse detaillierter herauszuarbeiten sein wird (s. Kap. 9). Während das Hinweisblatt zur PKH in Leichte Sprache übersetzt wurde, ist das Formular erläutert worden. Die PKH setzt sich also aus einem Informations- (Hinweisblatt) und einem Interaktionsteil (Formular) zusammen. Beide Teile sind miteinander verschränkt, wobei das Formular auch ohne das Hinweisblatt seine Funktionalität entfaltet, das Hinweisblatt aber nicht ohne das Formular.

Beide Texte in der Standardversion sind auf dem Niedersächsischen Justizportal als Download verfügbar (<https://bit.ly/2pif8zf>) und auch das Hinweisblatt und die Ausfüllhilfe in Leichter Sprache sind dort abrufbar.

Der Zieltext in Leichter Sprache erreicht mit 19,94 gemäß HIX den höchsten Verständlichkeitswert unter allen Zieltexten. Er umfasst 46 Druckseiten bei 2 400 Wörtern bzw. 29 000 Zeichen inkl. Leerzeichen. Die Zielsituation entspricht im Wesentlichen der des vorangegangenen Abschnitts (s. Kap. 8.2.5).

### 8.3 Klassifikation der Texte

Bei allen Texten des Korpus handelt es sich um solche der fachexternen Kommunikation, denn sie adressieren nicht oder nicht primär Rechtsexpert(inn)en, sondern stellen Informationen für Laien bereit respektive dienen der Kommunikation mit diesen. Während die *Erbrechtsbroschüre* zum Thema Nachlass informiert, enthält die *Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter* Informationen bezogen auf eben diese Thematik. Der Teil der Homepage *Justiz verstehen* orientiert Rezipient(inn)en in der Gesamtschau über Aufgaben und Institutionen der deutschen und niedersächsischen Justiz. Alle drei Texte stellen also Hintergrundwissen bezogen auf einen konkreten Gegenstand dar. Die beiden Broschüren sowie der Online-Inhalt machen einem interessierten Adressatenkreis spezifische Inhalte des rechtlich-administrativen Kontexts zugänglich und legen Wissensbestände an, weshalb sie allesamt den in Kapitel 4.4.2 klassifizierten **Informationstexten** zuzurechnen sind.

Die übrigen dem Korpus dieser Studie zugehörigen Texte sind anders gelagert: Die *Zeugenladung in Strafsachen* erfordert eine Anhörung vor Gericht, die der Wahrheitsfindung bzw. der Aufklärung einer Straftat dient. Die *Anregung zur Einrichtung einer Betreuung* betrifft den Aspekt der Vorsorge; eine

dritte Person erhält die Entscheidungshoheit über den privaten Bereich eines Betroffenen, während die eigene Handlungsfähigkeit und -freiheit eingeschränkt ist. Das Formular zur Beantragung von *Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe* dient der finanziellen Unterstützung im Streitfall. Ein Verfahren oder ein Prozess zur Wahrnehmung der eigenen Rechte vor Gericht wird angestrebt. Diese Texte, die den **Interaktionstexten** zugehören, dienen der Informationserfassung und -verarbeitung. Sie setzen Wissensbestände voraus und Anschlusshandlungen in Gang. Die Interaktionstexte wurden in Kapitel 4.4.2 nochmals in **Aktions-** versus **Reaktionstexte** untergliedert, weil die Initiative von verschiedenen Ebenen ausgehen kann: So können sich wie im Falle von *PKH* oder *Anregung zur Einrichtung einer Betreuung* Bürger(innen) an die rechtlich-administrativen Institutionen wenden und ein (Fürsorge-)Angebot in Anspruch nehmen. Stellen Bürger(innen) einen Antrag bzw. treten von selbst in Aktion, dann ist von *Aktionstexten* die Rede. Es ist jedoch auch der umgekehrte Fall möglich und nicht selten: So wenden sich Institutionen aus den verschiedensten Gründen an Bürger(innen) und veranlassen diese zu einer konkreten (Anschluss-)Handlung. Auf ein Schreiben vom Amt oder – wie hier – eine Vorladung in Strafsachen hat der Bürger/die Bürgerin entsprechend zu reagieren, ggf. drohen sogar Sanktionen, weshalb diese Texte als *Reaktionstexte* gefasst werden. Aktions- und Reaktionstexte bilden also Subkategorien der Interaktionstexte. Zusammenfassend lässt sich das Korpus vorliegender Arbeit in **Informationstexte** und in **Interaktionstexte** differenzieren, wobei sich die Interaktionstexte nochmals in *Aktions-* versus *Reaktionstexte* gliedern:

### Korpustexte „Leichte Sprache in der Niedersächsischen Justiz“

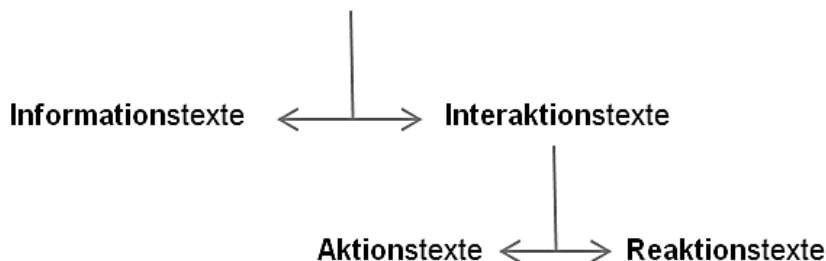


Abb. 23: Textsorten im Pilotprojekt „Leichte Sprache in der niedersächsischen Justiz“, eig. Darstellung



In Kapitel 2 wurde argumentiert, dass Informationen von Rezipient(inn)en nur dann erfasst und verarbeitet werden können, wenn sie hinreichend perzipierbar und verständlich sind. Weisen Texte Barrieren auf (s. hierzu Kap. 5.1), die die Perzeptibilität und die Verständlichkeit beeinträchtigen, so sind sie für viele Leser(innen) unzugänglich. Beide Kategorien stellen also die Voraussetzung für eine (erfolgreiche) Textrezeption dar. In Kapitel 4 wurde herausgestellt, dass Texte des rechtlich-administrativen Kontexts, wie sie im Fokus vorliegender Betrachtungen stehen, sehr häufig Fach- und Fachsprachenbarrieren aufweisen, weshalb sie sehr viele Adressat(inn)en vor Herausforderungen bei der Rezeption stellen. Hinzu kommt, dass sie mit Blick auf die Pragmatik oftmals nicht ideal gestaltet sind und inakzeptable Formulierungen enthalten.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Ausgangstexte sowie die der Evaluierung zugrundeliegenden Parameter noch einmal im Überblick dar:

Text	Parameter						
	Wörter (ca.)	Zeichenzahl (ca.)	Bekanntheitsgrad (Wdh.-Rate)	HIX	Fachlichkeitsgrad	Komplexität des Gegenstands	Zieltext-Art
0 Broschüre Nachbarrecht	6 100	42 000	keine	15,03	gering	alltagsweltlich, konkret	Übersetzung
1 Erbrechtsbroschüre	7 500	51 000	keine	14,12	mittel	abstrakt, komplex	Übersetzung
2 Broschüre Vorsorgevollmacht	8 700	65 000	Überschneidung mit 5	6,21	mittel	abstrakt, komplex	Übersetzung
3 Justiz verstehen	8 000	64 000	keine	2,87	mittel	abstrakt, komplex	Übersetzung
4 Zeugenladung	1 500	11 000	keine	5,13	hoch	abstrakt, komplex	Übersetzung
5 Anregung Betreuung	500	6 000	Überschneidung mit 3	-	hoch	abstrakt, komplex	Erläuterung
6 Formular PKH	4 400	34 000	keine	Hinweisblatt 4,42	hoch	abstrakt, komplex	Erläuterung + Übersetzung

Tab. 5: Kriteriengeleitete Textauswahl

Betrachtet man die Teilkorpora in ihren Eigenschaften und vergleicht sie hinsichtlich ihrer Verständlichkeitsindizes (HIX) miteinander, so kann eine Stafelung bezüglich der Fachlichkeit konstatiert werden: Die Broschüren zum Erbrecht und zur Vorsorgevollmacht stellen gegenstandsbezogenes Wissen (Erben, Vorsorge) für ein Laienpublikum zur Verfügung. Beide Texte gehören demnach der fachexternen Kommunikation zu, die üblicherweise höhere Verständlichkeitswerte aufweist als Texte der fachinternen Kommunikation. Dies bestätigt sich mit Blick auf den Verständlichkeitsindex von 14,12 HIX für die Erbrechtsbroschüre. Der Lesbarkeitsindex von 6,21 HIX für die Vorsorgevollmacht ist relativ gering, liegt jedoch dennoch über dem durchschnittlichen Lesbarkeitswert der übrigen Texte. Der Teil der Homepage *Justiz verstehen* dient der Information über die Arbeit und die Aufgaben der Justiz mit ihren dazugehörigen Einrichtungen. Der Text, der sich aus Textbausteinen der verschiedenen Expert(inn)en der jeweils verantwortlichen Ressorts und damit einer multiplen Autorenschaft zusammensetzt, weist einen unterdurchschnittlichen Verständlichkeitswert von 2,87 gemäß Hohenheimer Index (HIX) auf, obwohl er sich explizit nach außen, d. h. an ein Laienpublikum, richtet:

## 1. Was ist Justiz?

### 1.1 Justiz. Was ist das?

Vielleicht waren auch Sie bereits in einer Situation, in der Sie sich gefragt haben, was unter "Justiz" eigentlich zu verstehen ist. Als Justiz bezeichnen wir diejenigen staatlichen Einrichtungen, die mit der Rechtsprechung unmittelbar oder auch nur mittelbar zu tun haben, nämlich die Gerichte der verschiedenen Gerichtsbarkeiten, die Staatsanwaltschaften, den Justizvollzug, die sozialen Dienste der Strafrechtspflege und die Justizverwaltung.

Der vorliegende Text soll Ihnen einen Überblick über den Aufbau und die Arbeit der genannten Einrichtungen geben.

Unser Ziel ist es, das hochdifferenzierte und darum für Außenstehende häufig verwirrende Rechts- und Gerichtssystem für Sie durchschaubarer zu machen. Denn: Eine funktionierende Demokratie erfordert eine unabhängige, transparente und bürgerfreundliche Justiz. Diese will Entscheidungen treffen, die von Ihnen verstanden und mitgetragen werden.

Die Texte können keine qualifizierte Rechtsberatung ersetzen, Ihnen jedoch als erste

Abb. 24: Screenshot Was ist Justiz? In: *Justiz verstehen*, Online-Auftritt des Niedersächsischen Justizministeriums alte Fassung [eigene Hervorhebung]

Sein Fachlichkeits- und Fachsprachlichkeitsgrad ist mit Bezug auf die intendierte Rezipientenschaft als zu hoch einzustufen.

Mit Ausnahme des Teils der Homepage *Justiz verstehen* weisen die Interaktionstexte (Zeugenladung und Formulare) gegenüber den Informationstexten

(Erbrechtsbroschüre und Vorsorgevollmacht) einen höheren Grad an Fachlichkeit und Fachsprachlichkeit auf. Der Verständlichkeitswert für die *Zeugenladung in Strafsachen*, die den Interaktionstexten und der fachexternen Kommunikation zuzurechnen ist, liegt bei 5,13 gemäß Hohenheimer Index. Der Lesbarkeitsindex für die *Anregung zur Einrichtung einer Betreuung* ließ sich aufgrund des Formularcharakters sowie der Verschlagwortung von Konzepten nicht ermitteln, jedoch konnte bezüglich der Termini eine Überschneidung mit der Broschüre zur *Vorsorge* festgestellt werden. Der Text situiert sich an der Schwelle zur fachinternen Kommunikation, da er ein Laienpublikum einerseits und die jeweils zuständigen Sachbearbeiter(innen) andererseits adressiert. Ähnliches kann für das Formular zur *Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe* einschließlich *Hinweisblatt* festgestellt werden. Aufgrund des Formularcharakters ließ sich der Lesbarkeitsindex lediglich für das Hinweisblatt mit einem HIX von 4,42 ermitteln. Der Text, der der Datenerfassung dient, ist den Interaktionstexten zuzurechnen. Auch er adressiert sowohl ein Laien- als auch ein Expertenpublikum. Sein Fachlichkeits- und Fachsprachlichkeitsgrad ist aufgrund der vielen Termini als hoch einzuordnen.

Damit reicht das Spektrum der zu analysierenden Texte von einer mittleren bis hin zu einer hohen Fachlichkeit, die softwaregestützt ermittelte Verständlichkeit rangiert von mittleren bis hin zu sehr niedrigen Werten. Im Rahmen der Analyse I werden zunächst die weniger fachlichen Broschüren gefolgt vom Online-Auftritt in den Blick genommen. An die Untersuchung der Informationstexte schließt die Analyse der fachlicheren Interaktionstexte an. Im Anschluss daran erfolgt die Analyse der Texte in Leichter Sprache (Analyse II), die ebenfalls zum Korpus dieser Arbeit gehören, mit Bezug auf die angewandten Übersetzungsstrategien. Fußend auf den Erkenntnissen der Analysen in Kapitel 9 und 10 werden in Kapitel 12 *Strategien für das Übersetzen von Rechtskommunikation in Leichte Sprache: Ein Überblick* formuliert, die die Ergebnisse der beiden Analyseteile als Synthese zusammenfassen.

## 8.4 Methodische Vorgehensweise

Wie bereits zu Beginn dieses Kapitel formuliert, besteht der empirische Teil dieser Arbeit aus den Analysen I und II. Daran an schließt die Synthese (Kap. 11), die der Bündelung der Erkenntnisse, die aus der Analyse der verschiedenen Teilkorpora gewonnen wurden, und der Beantwortung der Thesen dient. Da die verschiedenen Teilkorpora mit Blick auf das Textvolumen in

erheblicher Weise divergieren, ist eine korpusübergreifende Vergleichbarkeit von charakteristischen Phänomenen auf Wort- und Satzebene nur schwer möglich. Aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit spezifischer Charakteristika auf Wort- und Satzebene wurden die verschiedenen Ausgangstexte jeweils bis zu einem Umfang von etwa 10 400 Zeichen entsprechend der zu untersuchenden Kategorien getaggt und ausgewertet. Die folgende Tabelle zeigt die Ausgangstexte mit der dazugehörigen Anzahl an Zeichen inklusive Leerzeichen sowie der Anzahl der Wörter:

Text	Zeichen inkl. Leerzeichen	Anzahl der Wörter
1 Erbrechtsbroschüre	10 324	1 805
2 Vorsorgevollmacht	10 357	1 579
3 Justiz verstehen	10 339	1 430
4 Zeugenladung	10 386	1 592
5 Anregung Betreuung	5 934	557
6 Formular PKH	10 369	1 552

Tab. 6: Übersicht Ausgangstexte

Der zugrunde gelegte Zeichenumfang orientiert sich an der *Zeugenladung in Strafsachen*, die eine mittlere Länge unter den Korpus-texten aufweist. Im Rahmen der Textanalyse (Analyse I) hat sich herausgestellt, dass sich die lexikalisch und syntaktisch prägnanten Eigenschaften der Korpus-texte bis hin zu dieser Zeichenzahl entfalten und im weiteren Verlauf hauptsächlich Wiederholungen auftreten. Die Beispiele, die im Rahmen der Analyse I betrachtet werden, beschränken sich jedoch nicht auf die Teile, die aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit getaggt wurden; vielmehr entstammen sie aus allen Teilen des ausgangssprachlichen Korpus. Dieses Vorgehen soll einerseits eine Vergleichbarkeit der Textsorten in ihrer Heterogenität ermöglichen und andererseits dazu beitragen, dass das gesamte Korpus im Rahmen der Auswertung in den Blick rückt.

Im Rahmen der Analyse II werden die Zieltexte in Gänze berücksichtigt. Gemäß dem Design der vorliegenden Studie können primär die textseitigen Parameter untersucht werden.



# 9 Analyse der Ausgangstexte

Die im vorhergehenden Kapitel (8.2) in ihren Eigenschaften vorgestellten und hier zur Analyse herangezogenen Korpus­texte entstammen dem Projekt „Leichte Sprache in der niedersächsischen Justiz“ (s. Kap. 8.1). Das Korpus lässt sich in Informationstexte unterteilen, die Wissen mit Bezug auf einen konkreten Sachverhalt in der Welt darstellen; hierzu gehören die Teilkorpora:

- *vererben · erben*
- *Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter*
- *Justiz verstehen*

Die übrigen Teilkorpora gehören den Interaktionstexten an. Sie dienen der Informationserfassung und -verarbeitung und initiieren auf dieser Basis Anschluss­handlungen (s. hierzu auch Kap. 4.4.2):

- *Zeugenladung in Strafsachen*
- *Anregung zur Einrichtung einer Betreuung*
- *Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe*

In der Folge werden die Ausgangstexte vor der Folie der in den Theoriekapiteln herausgearbeiteten Kriterien, die sich entlang der Hauptkategorien *Perzeptibilität*, *Verständlichkeit* und *Akzeptabilität* situieren, untersucht. Die Auswertung erfolgt auf lexikalischer, syntaktischer, textueller und pragmatischer Ebene, wobei das jeweilige Textprofil herausgearbeitet wird.

## 9.1 Lexikalische Ebene: Fachliche und fachsprachliche Situierung des Ausgangstexts

### 9.1.1 Text 1: vererben · erben.

#### Wichtige Informationen zum Erbrecht

Die Broschüre **vererben · erben** hält Informationen zum Erbrecht vor; es handelt sich damit um einen Informationstext, der der fachexternen Kommunika-

tion zugehört. Bereits in Kapitel 8.2.1 wurde festgestellt, dass die **Erbrechtsbroschüre** einen hohen Verständlichkeitswert (HIX: 14,12) aufweist.

## Terminologie

Bei den Termini handelt es sich häufig um deverbale und deadjektivale Nominalisierungen, die für Fachkommunikation aller fachlichen Provenienz typisch sind und häufig in Funktionsverbgefügen auftreten. Oft finden sich auch Abstrakta, die diskursiven Gegenständen der Rechtskommunikation entsprechen. Die Gesamtbroschüre weist einen Textumfang von ca. 7 500 Wörtern auf. Die Ratio von Fachwörtern zu allgemeinsprachlichen Lexemen beträgt 1,7 : 1 (Fachwörter : allgemeinsprachliche Lexeme), d. h. der prozentuale Anteil des Fachwortschatzes liegt bei etwa 60 Prozent. Dementsprechend geringer ist mit 40 Prozent der Anteil an Lexemen ohne Terminuscharakter:



Abb. 25: Verteilung Allgemeinwortschatz vs. Fachwortschatz

Beispielhaft für die Kategorie *allgemeinsprachliches Lexem* sind die folgenden Vertreter: „Aussichten“ (S. 5, Abs. 1), „Tag“ (ebd.), „Einzelheiten“ (S. 5, Abs. 4), „Erwähnung“ (S. 5, Abs. 5), „Übersichtlichkeit“ (ebd.), „Rolle“ (S. 10, Abs. 2 u. ö.), „Besonderheiten“ (S. 14, Abs. 1 u. ö.), „Vorstellungen“ (S. 16, Abs. 1 u. ö.). Diese exemplarisch aufgeführten allgemeinsprachlichen Lexeme gehören nicht dem Fachwortschatz zu.

Die These 4.2, wonach das Korpus, obwohl Teil der fachexternen Kommunikation, einen hohen Anteil an Fachwortschatz enthält, ist für diesen Korpus-text nachgewiesen.

## Fachspezifisch vs. Fachgeprägt

Differenziert man den Fachwortschatz in *fachspezifische* und *fachgeprägte Lexeme*, so ergibt sich ein Verhältnis von 1 : 2,6. Fachgeprägte Lexeme des Typs „Ordnung“ (S. 5, Abs. 2 u. ö.), „Anteil“ (S. 5, Abs. 2 u. ö.), „Eheleute“ (S. 6, Abs. 4 u. ö.) oder „Übergang“ (S. 16, Abs. 3 u. ö.) kommen im Erbrechtstext mit 72 Prozent mehr als doppelt so häufig vor wie fachspezifische Termini, deren Häufigkeit bei 28 Prozent liegt:

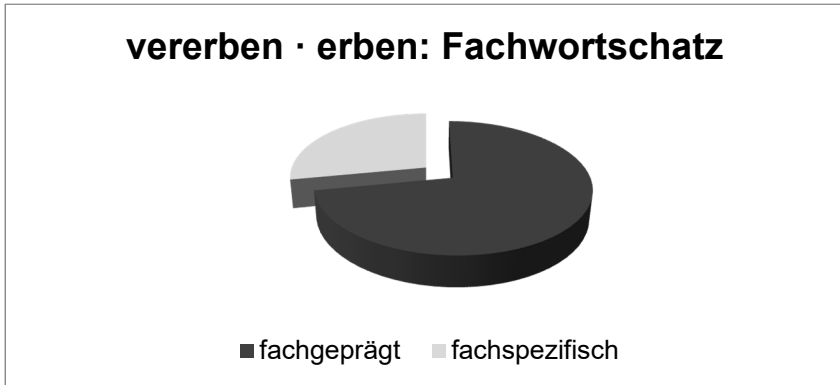


Abb. 26: Verteilung fachspezifisch vs. fachgeprägt

Als fachspezifische Termini können exemplarisch Lexeme wie „Erbvertrag“ (S. 5, Abs. 1 u. ö.), „Erblasser“ (S. 16, Abs. 1 u. ö.), „Nachlass“ (S. 3, Abs. 1 u. ö.) oder „Testament“ (S. 5, Abs. 1 u. ö.) gelten. Die These 4.1, nach der die Korpora eine Prävalenz fachgeprägten Wortschatzes aufweisen, ist damit für diesen Korpustext nachgewiesen. Beide Arten von Lexemen – fachgeprägt und fachspezifisch – bereiten juristischen Laien (im Konstellationstyp 5 und 5') Probleme. So wurde bereits in den Kapiteln 4.1 (*Rechtskommunikation als Fachkommunikation*), 4.4 (*Textuelle Ebene*) und 5 (*Typen von Wahrnehmungs- und Verstehensbarrieren*) konstatiert, dass Fachlichkeit und Fachsprachlichkeit Adressat(inn)en vor Herausforderungen bei der Textrezeption stellen. Zum einen sind fachliches und fachsprachliches Wissen die Voraussetzung zur konzeptuellen Erschließung komplexer respektive abstrakter Inhalte. Zum anderen ist der Übergang von der Fach- zur Fachsprachenbarriere fließend: Fachlichkeit manifestiert sich durch den Gebrauch von Fachsprache, wobei im rechtlich-administrativen Kontext die Besonderheit besteht, dass die Rechtsprache in ausgeprägter Weise aus dem Repertoire der Allgemeinsprache



schöpft (s. Kap. 4.2), weshalb einem Laienpublikum die fachsprachliche Bedeutung der Termini mitunter nicht direkt zugänglich ist. Fachgeprägte Lexeme, deren Wortsemantik mehrfach besetzt ist, können aufgrund der skizzierten Ambiguität nicht direkt als Fachwort identifiziert werden. Die guten Verständlichkeitswerte der **Erbrechtsbroschüre** rühren also u. a. auch daher, dass die Software diese Lexeme als Allgemeinwortschatz und nicht als Fachterminologie klassifiziert hat und damit den aus der Fachsprachlichkeit resultierenden Schwierigkeitsgrad der Broschüre als zu niedrig einstuft. Bei den im vorhergehenden Abschnitt aufgeführten fachgeprägten Lexemen (*Ordnung, Anteil, Eheleute, Übergang*) handelt es sich nämlich um kurze Wörter, denen neben ihrer fachgeprägten auch eine alltagssprachliche Wortsemantik inhärent ist. Die Broschüre ist de facto also nicht so verständlich, wie die automatisierte Analyse zunächst nahelegt. Durch die Ambiguität ist es jedoch möglich, dass auch die Rezipient(inn)en den Fachlichkeitsgrad niedriger einstufen, als er tatsächlich ist, weil es ihnen nicht gelingt, alle Fachtermini korrekt zu identifizieren und interpretieren. Daraus lässt sich schließen, dass für dieses Teilkorpus Fachwortschatz und Fachbarriere sowie Fachwortschatz und Fachsprachbarriere korrelieren.

Es wurde hier gezeigt, dass der Text nicht systematisch auf die Wissensvoraussetzungen von fachlichen Laien rekurriert, sondern dass er bei diesen potenziell Nicht- und Missverstehen provoziert. Damit stellt dieser Text gemäß den Ausführungen in Kapitel 5.1 und 5.2 sowohl eine Fachbarriere als auch eine Fachsprachenbarriere für Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5 und 5' dar (Teilnachweis von These 5.1, wonach Texte mit fachlicher Prägung mehrere Barrieren aufweisen können, sowie von These 5.6, wonach Fachlichkeit und Fachsprache bei Rechtskommunikation immer Barrieren darstellen).

## Abstrakta und Funktionsverbgefüge

Erbrecht ist als solches ein abstrakter Gegenstand. Entsprechend sind auch die innerhalb dieses Rechtsgegenstands eröffneten Kategorien und aufgerufenen Frames überwiegend abstrakt: *Erbrecht, Höferecht, Erben erster und zweiter Ordnung, Anteile am Erbe, Erbfolge, EU-Erbrechtsverordnung, Erbvertrag, Güterstand, Gütertrennung* etc. Hier stellt sich mit Bezug auf die Verständlichkeit das Problem, dass der Gegenstand „Erbrecht“ rein diskursiv ist und in seiner Abstraktheit erfasst werden muss. Dies setzt dem Verstehen eine Grenze, die auch nicht sprachlich vollkommen aufgelöst werden kann, s. den Unterschied zwischen Fachbarrieren und Sprachbarrieren bzw. Fachsprachenbarrieren;

rezipientenseitig ist hier also nicht nur ein Sprachvermögen erforderlich, sondern es sind auch kognitive Fähigkeiten nötig, die es gestatten, den abstrakten diskursiven Gegenstand in seiner Komplexität und Kategorienbildung zu erfassen.

Wie in Kapitel 4.3 dargestellt, gehören Funktionsverbgefüge zu den Eigenheiten der Gesetzes- und Verwaltungssprache. Ihre Besonderheit besteht in der Verlagerung der semantischen Information in den nominalen Bereich bei einer gleichzeitigen Entsemantisierung der verwendeten Verben. Es häufen sich bedeutungsoffene, polyseme Verben oder die Verben werden in metaphorischer Verschiebung verwendet. Der analysierte Textauszug von **vererben · erben** weist 12 solcher Funktionsverbgefüge auf, darunter z. B. die folgenden:

- Vorkehrungen treffen (S. 3, Abs. 1)
- in Kraft treten (S. 3, Abs. 3)
- gemeinschaftliches Eigentum haben (S. 7, Abs. 4)
- Erbe werden (S. 16, Abs. 5)
- im gemeinschaftlichen Eigentum stehen (S. 14, Abs. 2)

Die hier zum Einsatz kommenden Verben *treffen*, *treten*, *haben*, *werden*, *stehen* sind typische Vertreter von Verben in Funktionsverbgefügen. Werden sie nicht verstanden, ist eine semantische Auflösung ausgehend von der alltagssprachlichen Verwendung nicht ohne Weiteres möglich. Ein Übertrag etwa von *mit Kraft treten* auf *in Kraft treten* führt nicht zu einem Erschließen der Bedeutung des Funktionsverbgefüges.

Funktionsverbgefüge tragen zur Kondensierung und sprachlichen Ökonomie bei. Außerdem liegen hier terminologische Verwendungen vor (*Eigentum*, *Erbe*) und auch die Funktionsverbgefüge selbst bezeichnen teilweise terminologisierte Satzungen (*im gemeinschaftlichen Eigentum stehen*). Daneben finden sich aber auch Beispiele, in denen die Funktionsverbgefüge zur Wahrung des sprachlichen Registers eingesetzt werden und folglich textsortenspezifisch sind. In solchen Fällen können sie ohne Einbuße an terminologischer Korrektheit ersetzt werden: *ohne Bedeutung sein* → *nichts bedeuten*; *Erbe werden* → *erben*; *Testament errichten* → *Testament schreiben, machen*. Hier eröffnet sich jenseits der Leichten Sprache ein Spielraum für eine verständlichere Gestaltung solcher Texte.

## Wissensaufbau bei den Adressat(inn)en

Der vorliegende Korpustext ist der fachexternen Kommunikation zugehörig, was sich durchgängig an den Bemühungen um eine Anlage von Wissensbeständen bei den Leser(inne)n zeigt. Es werden vergleichsweise wenige Wissensgegenstände vorausgesetzt, zentrale Termini werden eingeführt und kenntlich gemacht. Dabei finden sich unterschiedliche Strategien.

In vorliegender Broschüre zum Erbrecht findet sich sowohl die Reihenfolge Erläuterung → Terminus als auch die Reihenfolge Terminus → Erläuterung, so im folgenden Beispiel:

Der Hoferbe muss grundsätzlich „**wirtschaftsfähig**“, also in der Lage sein, den Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften. (S. 12, Abs. 1) [eigene Hervorhebung]

In Leichter Sprache ist die Reihenfolge Terminus → Erläuterung vorzuziehen (s. Bredel/Maaß 2016a: 509f.).

Das folgende Beispiel stellt die entgegengesetzte Reihenfolge dar; hier wird das Konzept „Nachlass“ zunächst per alltagsnaher Reformulierung eingeführt und in einem nächsten Schritt wird der Terminus benannt:

Wenn mehrere gemeinsam erben, dann teilt das Gesetz nicht jedem einzelnen unterschiedliche Gegenstände zu, etwa der Witwe das Haus und den Kindern das Geld, **sondern alle sind mit ihrem Anteil an allen Vermögensgegenständen der Erblasserin oder des Erblassers, an der Gesamtheit des „Nachlasses“ beteiligt.** (S. 5, Abs. 3) [eigene Hervorhebung]

Als unbekannt vorausgesetzte Termini werden im Text häufig durch Anführungszeichen als der Textsorte fremd herausgestellt, was ein klares Anzeichen für das Vorliegen von Experten-Laien-Kommunikation ist, denn in einem Text der juristisch-administrativen Fachkommunikation bedürften Termini wie *Nachlass* keiner Anführungsstriche. Beim Wiederauftreten des Terminus weiter unten im Text wird auch die Erläuterung formulierungsähnlich in den Text eingebracht. Der Text setzt also keinen Wissensaufbau bei einmaliger Erwähnung eines Terminus voraus und weist in den Erläuterungen Redundanzen auf. Christmann/Groeben (2019: 134ff.) stellen heraus, dass bei Nichtex-

pert(inn)en Redundanzen in Fachtexten hilfreich für das Anlegen von Wissensbeständen sind.

Ein weiteres Exempel, in dem der Terminus („Vermögen“) benannt und dann über alltagsnahe Konzepte exemplifiziert wird, die an den Wissenshorizont der Leser(innen) anschließen, ist folgendes:

Haben Sie schon einmal bedacht, was mit Ihrem **Vermögen** geschieht, wenn Sie nicht mehr sind? Wer das **Einfamilienhaus** bekommt, den **Hausrat**, das **Auto**, das **Sparbuch**? (S. 5, Abs. 1) [eigene Hervorhebung]

Gleiches gilt im folgenden Beispiel, in dem für den Terminus „gemeinschaftliches Eigentum“ Teile der Extension angegeben werden:

Wenn in einem solchen Fall die Lebensgefährten an einzelnen Gegenständen **gemeinschaftliches Eigentum** hatten, **zum Beispiel an Möbeln oder einem Auto**, so würde die Mutter Miteigentümerin dieser Gegenstände. (S. 7, Abs. 4) [eigene Hervorhebung]

Auch kommen Synonyme zum Einsatz, z. B. durch die alternierende Verwendung von *Vermögen* und *Besitz*. Dadurch gewinnt der Text Varianz und der angelegte Frame wird weiter ausgestaltet.

Rechtssprachliche Terminologie wird erläutert, indem Begriffe benannt und in ihrer Hierarchisierung eingeführt werden. Im nächsten Schritt werden dann die im Text ausgeführten Gegenstände an den Hierarchieebenen festgemacht. Im nächsten Beispiel werden zunächst die Konzepte „Verwandtschaft“ sowie „Blutsverwandtschaft“ und dann die Existenz von Verwandtschaftsgraden benannt. Es wird in Kürze die Hierarchie der Verwandtschaftsgrade erläutert, dann erfolgt die Benennung der Erbanteile von Geschwistern, die der eigentliche Gegenstand des Absatzes ist:

Grundsätzlich erben die Verwandten und der Ehegatte (der ja nicht blutsverwandt ist). Von den Verwandten erben nur jeweils die mit dem nächsten Verwandtschaftsgrad. Das Gesetz teilt die Verwandten deshalb in Gruppen ein und spricht von „gesetzlichen Erben erster Ordnung“, „gesetzlichen Erben zweiter Ordnung“ usw., Geschwister erhalten dabei gleiche Anteile. (S. 5, Abs. 2)

Diese Struktur, dass zunächst eine allgemeine Einordnung in den Rechtskontext geschieht und dann im nächsten Schritt zum konkreten Gegenstand hingeführt wird, findet sich im Text häufiger; im folgenden Beispiel findet sich auch wieder die Kenntlichmachung des Terminus, der hier per Apposition in den Text eingebracht wird, über Anführungsstriche:

Für land- und forstwirtschaftliche Höfe gelten in Niedersachsen und anderen Bundesländern besondere Regelungen. Das niedersächsische Recht sieht vor, dass nur einer der Erben, der „Hoferbe“, den Hof erhält. (S. 14, Abs. 1)

Wie sich zeigt, ist der Text so aufgebaut, dass er Wissensstrukturen bei den Leser(inne)n anlegt; er ist der fachexternen Kommunikation zuzuordnen (These 4.1–4.3). Fachterminologie wird verwendet, aber sie wird eingeführt.

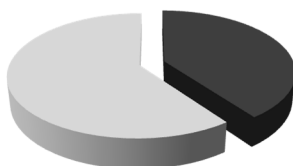
### 9.1.2 Text 2: Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter

Der Ratgeber **Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter** hält Informationen zum Thema Vorsorge bereit und gehört der fachexternen Kommunikation zu. Trotzdem weist der Text eine für ein Laienpublikum (im Konstellationstyp 5 und 5') unangemessen hohe Fachlichkeit auf, die u. a. das Resultat von dichten und häufig komplexen Satzstrukturen ist, die der Versprachlichung des abstrakten diskursiven Gegenstands dienen (s. Kap. 8.2.2). Der Lesbarkeitsindex liegt mit 6,21 HIX im unteren Verständlichkeitsbereich.

#### Terminologie

Der Textumfang der Broschüre liegt bei ca. 8 700 Wörtern. Das Verhältnis von Fachwortschatz zu allgemeinsprachlichen Lexemen steht im Verhältnis 1,52 : 1, i. e. die Anzahl der Fachwörter beträgt 60 Prozent, wohingegen der prozentuale Anteil an allgemeinsprachlichen Lexemen bei 40 Prozent liegt:

## Vorsorgevollmacht: Wortschatz



■ allgemeinsprachlich    ■ fachsprachlich

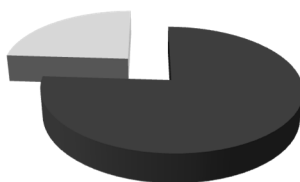
Abb. 27: Verteilung Allgemeinwortschatz vs. Fachwortschatz

Exemplarisch für die Kategorie *allgemeinsprachliche Lexeme* seien die Nomen „Text“ (S. 7, Abs. 1 u. ö.), „Situation(en)“ (S. 15, Abs. 1, 2 und 4), „Überblick“ (S. 16, Abs. 1) oder „Wohnung“ (S. 4, Abs. 3 u. ö.) benannt. Diese Lexeme gehören nicht dem Fachwortschatz an, weshalb sie mit Bezug auf die auszuwerende Hypothese an dieser Stelle vernachlässigt werden.

### Fachspezifisch vs. Fachgeprägt

Die als Fachterminologie identifizierten Lexeme lassen sich in *fachgeprägt* und *fachspezifisch* klassifizieren, wobei die ermittelte Ratio bei 3,1 : 1 (fachgeprägt : fachspezifisch) liegt. Die Quantität der fachgeprägten Lexeme beträgt 76 Prozent; demgegenüber liegt der Anteil an fachspezifischen Lexemen bei 24 Prozent:

## Vorsorgevollmacht: Fachwortschatz



■ fachgeprägt    ■ fachspezifisch

Abb. 28: Verteilung fachspezifisch vs. fachgeprägt

In der **Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter** kommen fachgeprägte Lexeme also 3-mal häufiger vor als fachspezifische Vertreter (s. Abb. 4). Die Nomen „Vermögen“ (S. 7, Abs. 2 u. ö.) und „Betreuer(in)“ (S. 3, Abs. 4 u. ö.) können als Exempel für die Kategorie *fachgeprägte Lexeme* gelten. Beiden Termini ist sowohl eine fachsprachliche als auch eine Alltagssprachliche Bedeutung inhärent. Demgegenüber finden Lexeme vom Typ „Vorsorgevollmacht“ (S. 3, Abs. 3 u. ö.), „Betreuungsverfügung“ (S. 5, Abs. 2 u. ö.) oder „Patientenverfügung“ (S. 14, Abs. 4 u. ö.), die hier beispielhaft als Vertreter des *fachspezifischen Wortschatzes* angeführt werden, allein im entsprechenden Rechtskontext Anwendung.

Fachwortschatz, sei er nun fachgeprägt oder fachspezifisch, korreliert negativ mit Verständlichkeit; er bereitet juristischen Laien aus den genannten Gründen sehr häufig Probleme (s. Kap. 4.1.1 und 4.2). Diesen Befund stützen auch die Ergebnisse zur Zufriedenheit der Bürger(innen) mit der Verwaltung aus dem Jahre 2015 (Die Bundesregierung 2015: Ausgewählte Ergebnisse zur Zufriedenheit mit der Verwaltung vorgestellt).

## Abstrakta und Funktionsverbgefüge

Auch das Thema Vorsorge respektive Vorsorgevollmacht ist ein diskursiver Gegenstand, der durch die deutsche Rechtstradition geregelt ist und zahlreiche abstrakte Kategorien enthält. Dies spiegelt sich wider in der Terminologie dieses Korpustexts: *Betreuungsverfügung, Generalvollmacht, Entscheidung, Versorgung, Geschäftsfähigkeit, Einvernehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft, Rechtsverkehr* etc.

Der Korpustext weist mit 25 Funktionsverbgefügen auf einen analysierten Teiltext gleichen Umfangs mehr als doppelt so viele wie der Text **vererben · erben** auf, darunter beispielsweise die folgenden:

- die Versorgung gewährleisten (S. 3, Abs. 1)
- Entscheidungen treffen (S. 3, Abs. 2)
- persönlichen Wünschen Beachtung verschaffen (ebd.)
- Anordnungen treffen (S. 3, Abs. 3)
- die Möglichkeit geben (S. 3, Abs. 5)
- Befugnis haben (S. 5, Abs. 1)
- Erklärungen abgeben (ebd.)
- Anweisungen geben (S. 5, Abs. 3)
- Einvernehmen besteht (S. 6, Abs. 5)
- Zweifeln begegnen (S. 7, Abs. 1)

Während einige davon (*Befugnis haben, Einvernehmen besteht*) terminologisch sind, sind andere eher registerspezifisch. Diese Funktionsverbgefüge könnten in einem Text in fachexterner Kommunikation, wie er mit der **Vorsorgevollmacht** vorliegt, ohne inhaltlichen Verlust durch alltagsnähere, verbalsprachlichere Varianten ersetzt werden, um die Verständlichkeit des Texts zu verbessern: *Entscheidungen treffen* → *entscheiden*; *die Möglichkeit geben* → *ermöglichen, möglich machen*.

### Wissensaufbau bei den Adressat(inn)en

Der Text legt systematisch Wissenbestände bei den Adressat(inn)en an. Die eingeführten Konzepte werden an verschiedenen Stellen emotiv an Vorwissenbestände angeschlossen, die positive Assoziationen wecken und den Handlungsspielraum der Leserschaft herausstellen: *Selbstbestimmung; Personen Ihres Vertrauens; Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen*.

Der Text öffnet mit einer Zusammenfassung des Inhalts im Sinne eines Advance Organizers (Christmann/Groeben 2019: 132); das Vorwort führt in das Thema ein und erläutert das Konzept der Vorsorge. Dabei wird an alltagsweltliche Wissensbestände (Unfall, Krankheit, Alter) angeknüpft, der Frame wird ausgestaltet (s. Kap. 2.3). Die Justizministerin adressiert die Leserschaft direkt. Durch das Porträt wird Augenkontakt hergestellt und die Sprecherrolle ist markiert.

Der Text bedient sich einer Frage-Antwort-Struktur, wobei die Überschriften in Frageform formuliert sind und der nachfolgende Fließtext die Antworten liefert. Er startet von der Makroebene („Fragen, die sich jeder stellen sollte...“, S. 4) und fächert sodann einzelne Themenbereiche von übergreifenden hin zu konkreten Einzelfragen auf, die für die Vorsorgevollmacht relevant sind. Mit 16 Fragen wird durch den Text geleitet und es werden die zum Thema gehörenden Begriffe eingeführt und erläutert.

Begriffe werden über Klammerstrukturen exemplifiziert (S. 5, Abs. 4):

nach Möglichkeit die gewünschten Bevollmächtigten (z.B. Angehörige oder Freunde)

Terminologie wird definiert und erläutert:



Von der Beurkundung ist die öffentliche Beglaubigung zu unterscheiden. Mit der öffentlichen Beglaubigung einer Vollmacht können Sie Zweifel daran beseitigen, dass die Vollmacht von Ihnen unterschrieben wurde. (S. 8, Abs. 2)

Hierbei wird teilweise auch mit typographischen Mitteln gearbeitet (z. B. Fet-  
tung, s. „notarielle Beurkundung“, S. 7, Abs. 3). Weiterführende Informationen  
werden aus dem Text ausgelagert und konkret benannt, so dass über den Text  
hinausgehende Intertextualitätsbeziehungen hergestellt werden:

Anschriften und Telefonnummern aller in Niedersachsen anerkannten  
Betreuungsvereine und der Betreuungsbehörden finden Sie im nieder-  
sächsischen Ratgeber „Betreuungsrecht“. (S. 7, Abs. 2)

Insgesamt ist der Text im terminologischen Bereich wenig voraussetzungsreich  
und eindeutig in der Experten-Laien-Kommunikation angesiedelt.

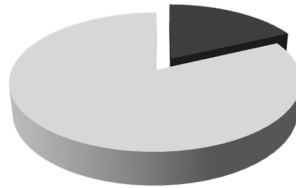
### 9.1.3 Text 3: Justiz verstehen

Der Text **Justiz verstehen** des Online-Auftritts des Niedersächsischen Justiz-  
ministeriums orientiert Rezipient(inn)en über den Aufbau und die Arbeit der  
Justiz in Deutschland. Der Informationstext gehört damit der fachexternen  
Kommunikation zu, weist jedoch mit einem Lesbarkeitsindex von 2,87 HIX  
den geringsten Verständlichkeitswert unter allen im Rahmen der ersten para-  
metergeleiteten Analyse überprüften Texte auf (s. Abb. 6, Kap. 8.3).

#### Terminologie

Bei einem Textumfang von etwa 8 000 Wörtern liegt die für den Fachwort-  
schatz ermittelte Ratio bei 4,5 : 1 (Fach- zu Allgemeinwortschatz), i. e. die  
Anzahl der Fachterminologie ist mehr als vier Mal so hoch wie die Zahl der  
allgemeinsprachlichen Lexeme (82 % zu 18 %):

## Justiz verstehen: Wortschatz



■ allgemeinsprachlich    ■ fachsprachlich

Abb. 29: Verteilung Allgemeinwortschatz vs. Fachwortschatz

Als allgemeinsprachlich können die folgenden Lexeme gelten: „Text“ (Abs. 4, Was ist Justiz? u. ö.), „Ziel“ (Abs. 3, Was ist Justiz? u. ö.) oder „Entscheidungen“ (Abs. 214, Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen u. ö.). Sie finden mit Blick auf die in diesem Teilkapitel zu untersuchende Hypothese keine Berücksichtigung.

### Fachspezifisch vs. Fachgeprägt

Eine genauere Betrachtung der als Fachwortschatz identifizierten Termini ergibt ein Verhältnis von 1 : 1,02 (fachspezifische Lexeme : fachgeprägte Lexeme). Die Anzahl der fachspezifischen Termini ist also minimal geringer als die Zahl der fachgeprägten Lexeme:

## Justiz verstehen: Fachwortschatz



■ fachgeprägt    ■ fachspezifisch

Abb. 30: Verteilung fachspezifisch vs. fachgeprägt

Exemplarisch für die Kategorie fachspezifischer Wortschatz sind die Nomen „Justiz“ (Abs. 3, Was ist Justiz? u. ö.) oder „Rechtsprechung“ (Abs. 6, ebd.). Beide Lexeme werden in die zielsprachliche Version übernommen, obwohl in den Kapiteln 4.1 und 4.2 argumentiert wurde, dass Fachwortschatz juristischen Laien (im Konstellationstyp 5 und 5') Probleme bereitet, weil dieser negativ mit Verständlichkeit korreliert. Durch den Gebrauch von Fachtermini wird Fachlichkeit konstituiert und Fachlichkeit wiederum manifestiert sich in der Verwendung von Fachsprache, womit die Fach- und die Fachsprachenbarriere aufgerufen sind.

### Abstrakta und Funktionsverbgefüge

In diesem Korpustext wird das deutsche Rechtssystem vorgestellt: Es besteht zunächst aus einer Ansammlung von konkreten Orten und in unterschiedlichen Rollen Handelnden. An diesen Orten und durch diese Handelnden wird aber ein abstraktes Kategoriensystem angewandt, das im Text durchgehend in der Terminologie aufgerufen wird: *lebendige Rechtsprechung, außergerichtliche Streitbeilegung, Ausgleichsleistungen, instanzmäßig höchste Gerichte, Legalitätsprinzip, selbständige Gerichtsbarkeiten, Spruchkörper, streitentscheidende Tätigkeit, unabhängige Organe* etc. Auffällig ist die Personifizierung von Abstrakta (Abschnitt 6.1): „Das niedersächsische Justizvollzugsgesetz benennt“, „Die Sicherheitsverwahrung schützt“, „Die Untersuchungshaft sichert“.

Der Korpustext enthält im analysierten Textsample 19 Funktionsverbgefüge, darunter die folgenden:

- einen Überblick geben (1.1)
- seinen Niederschlag finden (1.4)
- hinreichender Tatverdacht liegt vor (2.2)
- eine Funktion innehaben (2.3)
- keiner Kontrolle unterliegen (ebd.)
- Entscheidungen treffen (ebd.)

Die meisten von ihnen sind nicht primär der juristisch-administrativen Terminologie zugehörig, sondern markieren das formale Register; sie könnten überwiegend durch verbalere Formulierungen ersetzt werden: *seinen Niederschlag finden* → *sich auswirken*; *Entscheidungen treffen* → *entscheiden* etc.

## Wissensaufbau bei den Adressat(inn)en

Der Text weist Strukturen des Wissensaufbaus auf. Insbesondere am Anfang sucht er positive Konzepte zu evozieren (*funktionierende Demokratie; unabhängige, transparente und bürgerfreundliche Justiz; Entscheidungen [...], die von Ihnen verstanden und mitgetragen werden*) und wendet sich direkt an den Leser/die Leserin, dem bzw. der ein Mehrwert durch die Rezeption des Texts versprochen wird; dieser solle „als erste Orientierungshilfe dienen“.

Durch die multiple Autorschaft ist der Text bezüglich der vorausgesetzten Konzepte ausgesprochen heterogen. Einige Textteile führen umfangreich Wissensbestände ein, u. a. per Apposition:

Nach unserer Verfassung, **dem Grundgesetz**, geht alle Staatsgewalt vom Volk aus. (Justiz verstehen, Punkt 1.1 Justiz. Was ist das?) [eigene Hervorhebung]

Häufig werden Informationen in nachgeordneten Klammern gegeben:

Organe dieser Staatsgewalt sind die Gesetzgebung durch die Parlamente (Landtag und Bundestag sowie Bundesrat) (Justiz verstehen, Punkt 1.1 Justiz. Was ist das?)

Es wird an solchen Stellen auf zuvor angelegte Konzepte zurückgegriffen. So wird zunächst der Begriff „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ eingeführt und erläutert. Im nächsten Abschnitt wird der Begriff „Finanzgerichtsbarkeit“ eingeführt und an den bereits etablierten Begriff „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ angeschlossen und elaboriert:

Finanzgerichte sind besondere Verwaltungsgerichte. Ihnen sind in erster Linie Streitigkeiten zugeordnet, bei denen es um die Heranziehung zu Steuern und bundesrechtlichen Abgaben geht, also im Wesentlichen um Streitigkeiten zwischen Bürgerinnen und Bürgern und dem Finanzamt. (Justiz verstehen, Punkt 1.2 Fünf Gerichtsbarkeiten)

Gleiches geschieht im Anschluss mit dem Begriff „Sozialgerichtsbarkeit“, der wiederum auf die bereits angelegten Wissensbestände aufsetzt:

Die Sozialgerichte sind **ebenfalls besondere Verwaltungsgerichte**. Sie sind im Wesentlichen für Streitigkeiten [...] (Justiz verstehen, Punkt 1.1 Justiz. Was ist das?) [eigene Hervorhebung]

Im hinteren Teil des Texts unterbleibt über weite Strecken der Wissensaufbau bzw. die Begriffe werden mit Erläuterungen versehen, die abstrakt und mit weiteren Termini belastet sind, die ohne Erklärung vorausgesetzt werden. Solche Stellen sind durch die Einführung immer neuer Konzepte überfrachtet. Durch die hohe Informationsdichte sind diese Texte für fachliche Laien nicht mehr ohne Weiteres verständlich.

Im folgenden Beispiel wird der Begriff „Rechtsanwalt/Rechtsanwältin“ erläutert. Dafür werden juristische Termini und Abstrakta, teilweise mit Personalisierungen eingesetzt („Organe der Rechtspflege“; „Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte treten an die Seite der Gerichte“). Mit dem Begriff der „Rechtsanwaltskammer“ wird ein Terminus eingesetzt, der eine erheblich größere Distanz zur Alltagswelt der Leser(innen) hat als der erklärte Terminus („Rechtsanwalt“) selbst:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind unabhängige Organe der Rechtspflege und üben einen freien Beruf aus. Mit ihrer Aufgabe, in der Rechtspflege mitzuwirken, treten sie an die Seite der Gerichte und der Staatsanwaltschaften und haben im freiheitlichen Rechtsstaat als berufene Berater und Vertreter der Bürgerinnen und Bürger in allen Rechtsangelegenheiten neben Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten eine eigenständige Funktion inne. (Justiz verstehen, Punkt 2.3 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte)

Der Text ist folglich nicht durchgehend an die Adressatenschaft angepasst; der Wissensaufbau erfolgt nicht stringent. Viele notwendige Erklärungen erscheinen nicht an den erforderlichen Stellen oder sie sind nicht in einer Weise formuliert, die an das Alltagswissen der Leser(innen) anschließt und ihnen damit einen unproblematischen Wissensaufbau ermöglichen würde.

#### 9.1.4 Text 4: Zeugenladung in Strafsachen

Die **Zeugenladung in Strafsachen** informiert Adressat(inn)en als Zeugen, Verletzte und/oder Nebenkläger einer Straftat über den Vorfall, den Ort und die Zeit des Gerichtstermins, zu dem sie als Involvierte geladen sind. Der Text enthält damit sowohl informative als auch interaktive Anteile; er situiert sich

im Feld der fachexternen Kommunikation. Das Dokument weist einen Textumfang von etwa 1 500 Wörtern auf, wobei der Lesbarkeitsindex mit 5,13 (HIX) von geringer Ausprägung ist.

## Terminologie

In Kapitel 8.2.4 wurde dargestellt, dass die ausgeprägte Fachlichkeit u. a. das Ergebnis der hohen Quantität an Fachtermini sowie überwiegend komplexer Satzstrukturen ist. Das Verhältnis von fachsprachlichen zu allgemeinsprachlichen Lexemen liegt bei 1,18 : 1, d. h. der Anteil an Fachterminologie in der **Zeugenladung** beträgt 54 Prozent, der prozentuale Anteil an allgemeinsprachlichen Lexemen erreicht einen Wert von 46 Prozent und liegt damit etwas darunter:



Abb. 31: : Verteilung Allgemeinwortschatz vs. Fachwortschatz

Allgemeinsprachliche Lexeme, die bezogen auf die in diesem Teilkapitel zu untersuchende Hypothese sekundär sind und ebendeshalb unbeachtet bleiben, sind Nomen wie z. B. „Internet“ (S. 2, Abs. 5 u. ö.), „Informationen“ (ebd. u. ö.) oder „Büro“ (S. 5, Abs. 2).

## Fachspezifisch vs. Fachgeprägt

Die hohe Fachlichkeit des Texts, der in Kapitel 8.2.4 als komplex und abstrakt bewertet wurde, manifestiert sich auch in der Menge der als Fachwortschatz identifizierten Termini, wobei die diesbezügliche Ratio bei 3,45 : 1 liegt (fach-

geprägt vs. fachspezifisch): Die Zahl der fachgeprägten und damit ambigen Lexeme ist mit knapp 78 Prozent mehr als drei Mal höher als die Menge der fachspezifischen Wörter, deren prozentualer Anteil bei etwa 22 Prozent liegt:



Abb. 32: Verteilung fachspezifisch vs. fachgeprägt

Die Nomen „Termin“, „Anreise“, „Verletzter“ oder „Auslage“ können als exemplarisch für die Kategorie *fachgeprägte Lexeme* der Ladung einschließlich Hinweisblatt gelten. Im Gegensatz dazu können die Termini „Rechtsanwalt“ (S. 4, Abs. 3 u. ö.) oder „Nebenkläger“ (S. 4, Abs. 7 u. ö.) als *fachspezifischer Wortschatz* identifiziert werden. Es wurde bereits in den vorhergehenden Teilkapiteln dargestellt, dass Fachwortschatz und Fachbarriere sowie Fachwortschatz und Fachsprachenbarriere korrelieren und die Verständlichkeit für ein juristisches Laienpublikum (im Konstellationstyp 5 und 5') erschweren.

### Abstrakta und Funktionsverbgefüge

Der Text weist, wie auch die übrigen ausgangssprachlichen Korpustexte, eine hohe Dichte an Abstrakta auf; das ist hier insofern problematisch, als der/die Adressat(in) durch den Text aufgefordert ist, bestimmte Handlungen auszuführen und bei Nichtausführung von Sanktionen bedroht ist. Eine ganze Reihe von Abstrakta werden auch eingesetzt, wenn es z. B. um die Möglichkeit des Fernbleibens vom Termin geht (*genügende Entschuldigung*). Weitere Beispiele für Abstrakta im Korpus sind: *berechtigtes Interesse, Beweisfragen, Anspruch, Sache, überwiegende schutzwürdige Interessen, Umstände* etc.

Der Text hat im analysierten Analysesample 60 Funktionsverbgefüge; das ist mit Abstand die höchste Dichte an Funktionsverbgefügen im Gesamtkorpus. Darunter befinden sich u. a. die folgenden:

- einer Ladung Folge leisten (S. 2, Abs. 7)
- der Darlegung bedürfen (S. 4, Abs. 1)
- Akteneinsicht erlangen (S. 4, Abs. 4)
- zur Verfügung stehen (S. 4, Abs. 12)

Hinzu kommen unpersönliche Formulierungen mit expletivem Subjekt und Funktionsverb, u. a.:

- es bestehen Umstände (S. 2, Abs. 8)
- es erfolgt Mitteilung (S. 4, Abs. 3)
- es erfolgt eine Geltendmachung von Ansprüchen (S. 4, Abs. 9)

Beides sind Verfahren der Deagentivierung; sie wirken verständlichkeitsmindernd und erschweren die Handlungsorientierung für die Leserschaft. Die Verwendungen sind teilweise terminologisch (*Akteneinsicht erlangen*), größtenteils jedoch registerspezifisch. Angesichts der Tatsache, dass es sich um einen Text der fachexternen Kommunikation handelt (Zeugen in Gerichtsverfahren sind in den meisten Fällen nicht selbst Juristen), ist hier eine ausgesprochen geringe Passung zwischen Register und Adressierung des Texts zu konstatieren.

### **Wissensaufbau bei den Adressat(inn)en**

Der Text setzt sehr viel Sprach-, Diskurs- und Weltwissen voraus, das zur Erschließung der dargebotenen Informationen erforderlich ist, damit der Leser/die Leserin in der Folge überhaupt handlungsfähig ist. Wenn diese Wissensbestände vorliegen, so ist der Text durchaus handlungsleitend; der sprachliche und konzeptuelle Schwierigkeitsgrad des Texts wird aber eine große Zahl von Leser(inne)n in der fachexternen Kommunikation überfordern.

Die Anlage von Wissensbeständen erfolgt u. a. über eine Exemplifizierung, die dann mit Konjunktiv II oder über Klammerstrukturen als hypothetisch-exemplarisch herausgestellt wird:



Bitte teilen Sie **sofort** nach Erhalt der Ladung mit, ob Umstände bestehen, die Ihr Erscheinen **besonders kostspielig** machen. Ein solcher Fall könnte beispielsweise vorliegen, wenn durch die Wahrnehmung des Termins eine fest gebuchte Urlaubsreise nicht angetreten werden kann und durch den Rücktritt hohe Kosten entstehen würden. (S. 2, Abs. 8) [Hervorhebung im Original]

„Umstände“ wird hier exemplifiziert. Diese Exemplifizierung wird durch „beispielsweise“ und Konjunktiv II kenntlich gemacht. Für die Hervorhebung zentraler Informationen bedient sich der Text typographischer Mittel wie Fetterung oder Unterstreichung.

Im folgenden Beispiel wird die Exemplifizierung über eine Klammer dargestellt. Dieses Mittel findet sich im Text mehrfach:

zzgl. bar anfallender Auslagen (insbesondere Parkentgelte) (S. 3, Abs. 7)

Einige wenige Konzepte im Text werden ausführlich behandelt, insbesondere das Konzept des „Opferhilfebüros“. Hier werden neben den zentralen Aufgaben (psychosoziale Betreuung etc.) auch die konkreten Städte in Niedersachsen benannt, die diesen Service bieten. Es wird ein Link bereitgestellt, über den der Kontakt angebahnt werden kann. Überdies finden sich Hinweise zu weiteren Informationen, beispielsweise über ein Hinweisblatt für Zeugen oder eine vertiefende Informationsbroschüre zum Thema.

Der Text setzt eine sehr lange Aufmerksamkeitsspanne voraus: Zum Beispiel wird in Punkt 4 ein Konzept eingeführt („Verdienstaustausch“), das dann erst in Punkt 8 wieder aufgegriffen wird. Anders als in den Korpustexten 1 und 2 (*vererben · erben* und *Vorsorgevollmacht*), wo Erläuterungen zu zentralen Termini bei jedem Wiederauftreten im Text erneut gegeben werden, erfolgt die Erläuterung hier nur einmal; sie wird im Folgetext vorausgesetzt. Der Text enthält durchaus Redundanzen (beispielsweise werden einige besonders wichtige Informationen sowohl auf dem Ladungsschreiben als auch in den Hinweisen gegeben), jedoch in erheblich geringerem Maße als in den ersten drei Korpustexten.

### 9.1.5 Text 5: Anregung zur Einrichtung einer Betreuung

Das Formular **Anregung zur Einrichtung einer Betreuung** dient der Vorsorge. Durch Ankreuzen respektive Ausfüllen des Dokuments wird ein Prozess in Gang gesetzt, der auf Rechtswirksamkeit abzielt. Es handelt sich damit um

einen justiziablen Interaktionstext, der sich von den übrigen dem Korpus dieser Studie zugehörigen Ausgangstexten in einigen Aspekten unterscheidet (s. Kap. 8.2.5). Die zielsprachliche Realisierung ist eine metasprachliche Erläuterung i. S. einer Ausfüllhilfe; sie funktioniert ohne das Original nicht. Der Text fasst etwa 500 Wörter, wobei eine inhaltliche sowie terminologische Nähe zur **Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter** bereits in Kapitel 8.2.5 konstatiert wurde, die jedoch nicht die syntaktischen Strukturen betrifft (Informationsbroschüre vs. Formulartext). Aufgrund von unvollständiger Syntax, Ambiguität und fehlender Kohäsion konnte ein Lesbarkeitsindex für die **Anregung zur Einrichtung einer Betreuung** nicht ermittelt werden. Jedoch wurde das Formular infolge seiner besonderen sprachlichen und medialen Eigenschaften als sehr fachlich, komplex und abstrakt evaluiert (s. Kap. 8.2.5).

### Terminologie

Die für den Fachwortschatz ermittelte Ratio beträgt 1,19 : 1, i. e. Fachwörter kommen mit 54 Prozent etwas häufiger vor als allgemeinsprachliche Lexeme, deren prozentualer Anteil bei 46 Prozent liegt:

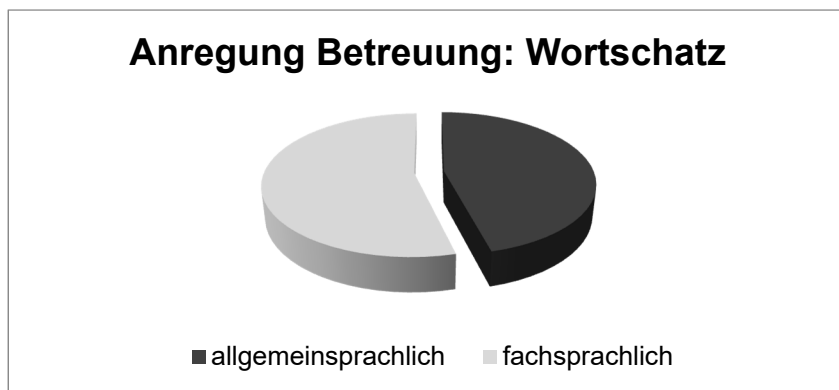


Abb. 33: Verteilung Allgemeinwortschatz vs. Fachwortschatz

### Fachspezifisch vs. Fachgeprägt

Im Formular stellen die fachgeprägten Lexeme eine besondere Schwierigkeit dar, denn vermeintlich alltagssprachlichen Nomen wie z. B. „Unterbringung“ (S. 1), „Betroffene(r)“ (S. 1 u. ö.), „Betreuung“ (S. 1 u. ö.) oder „Vater“ (S. 1) ist

zugleich eine juristisch-terminologische Wortsemantik inhärent, die aufgrund der Justiziabilität des Formulars problematisch sein kann (s. Kap. 10.3.1). Die Auszählung des Fachwortschatzes ergibt ein Verhältnis von 3,16 : 1 (fachgeprägt : fachspezifisch), d. h. der für ein juristisches Laienpublikum Konfliktpotenzial bergende fachgeprägte Wortschatz kommt mit 76 Prozent mehr als drei Mal so häufig vor wie der fachspezifische, dessen prozentualer Anteil bei 24 Prozent liegt:

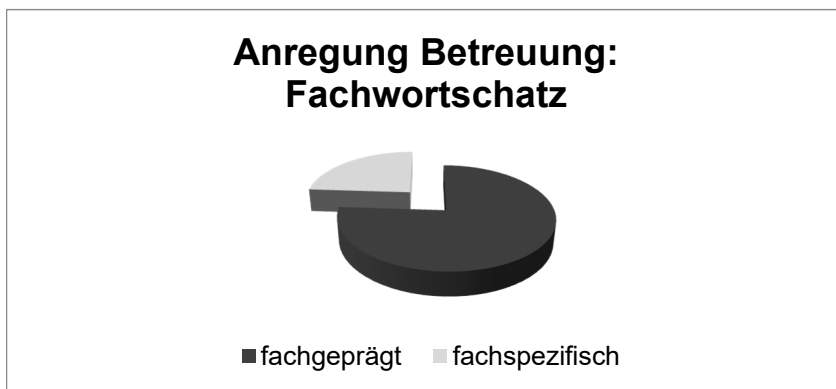


Abb. 34: Verteilung fachspezifisch vs. fachgeprägt

Fachspezifische Lexeme wie z. B. „Bankvollmacht“ (S. 4) oder „Betreuungsverfügung“ (S. 4) kommen im Formular also drei Mal seltener vor.

### Abstrakta und Funktionsverbgefüge

In diesem Korpustext sind bereits die titelgebenden Nomen abstrakt: *Anregung*, *Einrichtung*, *Betreuung*. Problematisch ist, dass hier Wissensbestände vorausgesetzt werden; der oder die ausfüllende Person muss die Abstrakta kennen oder sich erschließen können, um das Formular adäquat auszufüllen. Weitere Beispiele für Abstrakta in diesem Korpustext sind: *Geltendmachung*, *Personensorge*, *Vertretung*, *Wahrnehmung*.

Der Text enthält lediglich zwei Funktionsverbgefüge:

- von der Anregung Kenntnis haben (S. 2)
- es können sich Schwierigkeiten ergeben (S. 2)

Dies liegt daran, dass es sich nicht um einen Fließtext, sondern um einen Formulartext handelt.

### Wissensaufbau bei den Adressat(inn)en

Bürger(innen) nutzen das Formular, um eine Anschlusshandlung in Gang zu bringen; der Text gehört damit den Aktionstexten an: Konkrete Fakten werden mittels des Formulars erfasst (Datenerfassung und -verarbeitung). Es ist folglich wenig verwunderlich, dass Wissensaufbau nicht der zentrale Gegenstand des Texts ist. Konzepte sind verschlagwortet und durch Ankreuzen bzw. Auswählen aus dem jeweils zutreffenden Paradigma kenntlich zu machen. Da die Aktion vom Leser bzw. von der Leserin ausgeht, unterstellt der Text umfassende Wissensbestände. Die Komplexität liegt hier v. a. in der Verwendung fachgeprägter Terminologie (s. fachspezifisch vs. fachgeprägt), die Bedeutungsebenen eröffnet, die dem Adressaten/der Adressatin als Laien selten in gleicher Weise bekannt sind wie dem Experten („Unterbringung“ vs. „unterbringungsähnliche Maßnahmen“, S. 1).

Der Wissensaufbau bezogen auf das Formular betrifft weniger die Darstellung von Inhalten als vielmehr den Modus der Abfrage: In welcher Weise das Formular auszufüllen ist, wird durch Hinweise des Typs „Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen“ (S. 1) oder „(Bitte diesen Punkt nur ausfüllen, soweit nach Ihrer Ansicht eine Entscheidung des Gerichts im **Eilverfahren** [Hervorhebung im Original] erforderlich sein sollte)“ bzw. „(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)“ (S. 1f.) gelenkt. Im Sinne einer Handlungsanleitung dienen diese Kommentare der Orientierung, die sich jedoch allein auf den Ausfüllmodus beziehen. Hierin zeigt sich die Mehrfachadressierung und Mehrfachfunktion dieses Aktionstexts sehr deutlich (s. hierzu auch Kap. 4.4.2, 9.3.2 und 9.4.3).

#### 9.1.6 Text 6: Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe

Der sechste und letzte Korpustext ist das Formular **Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe** einschließlich **Hinweisblatt zum Formular für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe**. Die Dokumentnamen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Folge mit **PKH** und **Hinweisblatt** abgekürzt.

Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe ist ein niederschwelliges Angebot der finanziellen Unterstützung; es kann von Bürger(inne)n beantragt werden, um die eigenen Rechte vor Gericht wahrzunehmen (s. Kap. 8.2.6). Das Formular **PKH** dient der Datenerfassung und -verarbeitung, weshalb es den Interaktionstexten zuzurechnen ist (s. Kap. 4.4.2). Aufgrund seines Formularcharakters verbunden mit der daraus resultierenden fehlenden Kohäsion kann für dieses Dokument kein Lesbarkeitsindex ermittelt werden. Das **Hinweisblatt**, das als Informationstext Hintergrundwissen bereitstellt und Ausfüllhinweise vorhält, weist mit 4,42 HIX einen geringen Lesbarkeitsindex auf. Der Wert resultiert aus einer hohen Anzahl von Fachtermini sowie komplexer Sätze mit hoher Informationsdichte, die einen abstrakten, diskursiven Gegenstand versprachlichen.

## Terminologie

Bei einem Textumfang von etwa 4 400 Wörtern beträgt die für den Fachwortschatz ermittelte Ratio 2,6 : 1, i. e. in **PKH** und **Hinweisblatt** ist die Anzahl der Fachwörter mehr als doppelt so hoch wie die Menge der allgemeinsprachlichen Lexeme (72 % zu 28 %):



Abb. 35: Verteilung Allgemeinwortschatz vs. Fachwortschatz

Als allgemeinsprachliche Lexeme gelten Wörter wie bspw. „Monat“ (Hinweisblatt, S. 2, Abs. 1 u. ö.), „Schwierigkeiten“ (Hinweisblatt, S. 2, Abs. 8) oder „Arbeit“ (Hinweisblatt, S. 4, Abs. 9 u. ö.). Sie werden mit Blick auf die zu untersuchende Hypothese an dieser Stelle vernachlässigt.

## Fachspezifisch vs. Fachgeprägt

Das Verhältnis von fachgeprägten zu fachspezifischen Lexemen lässt sich mit 1,77 : 1 (fachgeprägt vs. fachspezifisch) beziffern. Die Anzahl der fachgeprägten Lexeme ist mit knapp 64 Prozent deutlich höher als die Zahl der fachspezifischen Wörter, die einen prozentualen Anteil von etwa 36 Prozent erreichen:



Abb. 36: Verteilung fachspezifisch vs. fachgeprägt

Exemplarisch für die Kategorie *fachspezifische Lexeme* sind die Nomen „Solidaritätszuschlag“ (Hinweisblatt, S. 4, Abs. 6 u. ö.) oder „Prozesskostenhilfe“ (Hinweisblatt, S. 1, Abs. 3 u. ö.). Sie sind abstrakt und morphologisch komplex.

In ähnlicher Weise komplex sind die Lexeme „Abzüge“ (Hinweisblatt, S. 2, Abs. 1 u. ö.) oder „Marke“ (PKH, S. 3, Abschnitt G), die beispielhaft für die Kategorie *fachgeprägter Wortschatz* angeführt werden. Jedoch liegt die Komplexität dieser letzten beiden Substantive nicht in ihrer Morphologie begründet, sondern vielmehr in ihrer in Abhängigkeit vom Kontext variierenden Wortsemantik. Die Komplexität der Termini korreliert mit einem entsprechend niedrigen Verständlichkeitswert für den Gesamttext; durch Vorliegen der Fach- sowie der Fachsprachenbarriere ist einem juristischen Laienpublikum (im Konstellationstyp 5 und 5') der Zugriff auf den Textgegenstand erheblich erschwert.

## Abstrakta und Funktionsverbgefüge

Für diesen Aktionstext gilt gleiches wie für Korpustext 5 (*Anregung zur Einrichtung einer Betreuung*). Beispiele für Abstrakta in diesem Korpus sind: *Belastungen, Durchsetzung, Aussicht, Vertretung, Partei, Stelle, Umstände, Übernahme, verständige Würdigung* etc.

Das **Hinweisblatt** zur PKH enthält immerhin 33 Funktionsverbgefüge, darunter u. a. die folgenden:

- Klage erheben (S. 1, Abs. 1)
- einen Antrag bei Gericht stellen (ebd.)
- Zwangsvollstreckung betreiben (S. 1, Abs. 2)
- Aussicht auf Erfolg bieten (S. 1, Abs. 3)
- Zahlungen leisten (S. 1, Abs. 7)
- einem Antrag entsprechen (S. 2, Abs. 4)
- Angaben machen (S. 2, Abs. 8)
- Unterhalt leisten (S. 3, Abs. 4)

Die meisten von ihnen sind terminologisch, sie würden für die fachexterne Kommunikation jedoch einer Erläuterung bedürfen, die der Text nicht bietet.

## Wissensaufbau bei den Adressat(inn)en

Der Text setzt sich aus informierenden sowie interagierenden Teilen zusammen: Das Formular selbst ist ein Aktionstext, mit dem der Bürger einen Prozess in Gang bringt. Das **Hinweisblatt** gibt Hilfestellungen, die das Formular betreffen. Es öffnet mit einem Advance Organizer in Form einer Frage-Antwort-Struktur, analog der Broschüre zur Vorsorgevollmacht. Die Fragestruktur zieht sich wiederum durch das gesamte **Hinweisblatt**; der/die Leser(in) wird jeweils dazu angehalten, seine/ihre persönliche Situation mit der dargebotenen Information abzugleichen und Schlussfolgerungen für das eigene Handeln zu ziehen.

Mit Bezug auf die Anlage von Wissensbeständen ergibt sich eine heterogene Situation: Manche Konzepte werden erläutert, andere nicht; teilweise sind die nicht erläuterten Konzepte gefettet und damit als Setzungen erfassbar:

Ein Anspruch auf Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe besteht allerdings **nicht**, wenn eine **Rechtsschutzversicherung** oder eine **andere Stelle** die Kosten übernehmen würde. (PKH Hinweisblatt, S. 1) [Hervorhebung im Original]

Die gefetteten Begriffe tauchen in gleicher Weise im Formular auf, so dass hier eine Intertextualitätsrelation markiert wird. Der Transfer muss allerdings durch den Adressaten/die Adressatin selbst geleistet werden. Im Formularblatt erscheint dieselbe Terminologie und teilweise sogar eine Exemplifikation der Kategorien, die im **Hinweisblatt** nicht erläutert werden:

eine andere Stelle / Person (z.B. Gewerkschaft, Mieterverein, Sozialverband) (PKH Formular, S. 1)

Im Formular erscheint also die Ausführung, die im Hinweistext eingespart wird, in Klammern. Das folgende Beispiel zeigt eine Erläuterung zu „jemand anderes“. Die Lexeme sind jedoch nicht gefettet, obwohl hier ebenfalls eine Intertextualitätsrelation zum Formular (Abschnitt C) besteht:

Sie wird auch dann nicht gewährt, wenn aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht jemand anderes für die Kosten aufkommen muss (Prozess- oder Verfahrenskostenvorschuss). Das können der Ehegatte/ eingetragene Lebenspartner bzw. die Ehegattin/ eingetragene Lebenspartnerin oder bei einem unverheirateten Kind die Eltern oder ein Elternteil sein. (PKH Hinweisblatt, S. 1)

Die Funktion der typographischen Hervorhebung für die Sicherung der Intertextualitätsrelation bleibt damit intransparent.

Die zentralen Konzepte des Themas werden systematisch angelegt und sind auch über die Makrostruktur des Texts gut auffindbar, z. B. nachfolgend „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“, also der eigentliche Textgegenstand:

Was ist Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe?

Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe ist eine staatliche Fürsorgeleistung im Bereich der Rechtspflege. Wenn Sie Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe erhalten, müssen Sie für die Gerichtskosten und die Kosten der eigenen anwaltlichen Vertretung je nach Ihren persönlichen und wirt-



schaftlichen Verhältnissen keine Zahlungen oder nur Teilzahlungen leisten. (PKH Hinweisblatt, S. 1f.)

Besonders folgenreiche Inhalte werden über die Typographie oder über eine Auszeichnung als „wichtig“ herausgestellt. Im folgenden Beispiel wird eine mögliche Sanktion bzw. ein Verwirken des Anspruchs im Text nicht nur einmal benannt, sondern nachfolgend noch einmal reformuliert und typographisch markiert:

Insbesondere erstreckt sie sich nicht auf die Kosten, die die Gegenseite zum Beispiel für ihre anwaltliche Vertretung aufwendet. **Verlieren Sie das Gerichtsverfahren, so müssen Sie der Gegenseite diese Kosten in der Regel auch dann erstatten, wenn Ihnen Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist.** (PKH Hinweisblatt, S. 2) [Hervorhebung im Original]

Dabei werden im **Hinweisblatt** zunächst Wissensbestände angelegt, die dann erst sehr viel später, nämlich auf Seite 2 unten, für das tatsächliche Ausfüllen des Formulars angewendet werden können. Situational setzt das **Hinweisblatt** folglich voraus, dass der Leser/die Leserin zunächst die Zeit investiert, sich mit dem Konzept der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe insgesamt vertraut zu machen, bevor er oder sie an das Ausfüllen des Formulars geht. Es stellt sich allerdings die Frage, ob dies der tatsächlichen Verwendung in der Zielsituation entspricht.

Im hinteren Teil des **Hinweisblatts** flankieren dann die konkreten Ausfüllhinweise die Ausführungen im Formular in der entsprechenden Reihenfolge A bis K. Insofern sind beide Texte auch hinsichtlich des Wissensaufbaus verschränkt, indem das **Hinweisblatt** einen Wissensaufbau für die Konzepte des Formulars initiiert, teilweise aber auch im Formular eine Exemplifizierung von Konzepten erfolgt, die dann im **Hinweisblatt** unterbleibt.

### 9.1.7 Lexikalische Ebene: Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Auswertung aus den quantitativ erfassten Korpusteilen sind hier noch einmal in der Übersicht abgebildet:

	HIX	allgemein- sprachliche Lexeme	Fach- sprachliche Lexeme	davon fach- spezifisch	davon fach- geprägt
1 vererben · erben	14,12	40 %	60 %	28 %	72 %
2 Vorsorge- vollmacht	6,21	40 %	60 %	24 %	76 %
3 Justiz verstehen	2,87	18 %	82 %	49 %	51 %
4 Zeugen- ladung	5,13	46 %	54 %	22 %	78 %
5 Anregung Betreu- ung	-	46 %	54 %	24 %	76 %
6 PKH	4,42	28 %	72 %	36 %	64 %

Tab. 7: Allgemeinsprachliche vs. fachsprachliche Lexeme

Es wird deutlich, dass das Korpus **Justiz verstehen** bezüglich der Fachlichkeit der in ihm verwendeten Lexeme aus dem Rahmen fällt: Nur 18 Prozent der in ihm vorkommenden Nomen sind allgemeinsprachlich. Auch ist der Anteil der fachspezifischen Lexeme hier besonders groß. Der hohe Anteil an fachsprachlichen Termini korreliert mit einem besonders niedrigen Verständlichkeitswert nach dem Hohenheimer Verständlichkeitsindex. Für die anderen Teilkorpora ist die Korrelation zwischen dem Verständlichkeitswert und dem Anteil an fach- zu allgemeinsprachlichen Nomen nicht so eindeutig ausgeprägt.

Im Rahmen dieses Kapitels lag der Fokus insbesondere auf dem Nachweis, dass die Korpustexte die typischen lexikalischen Eigenschaften juristisch-administrativer Kommunikation aufweisen, die mit Verstehen negativ korrelieren. Die Betrachtung des Verhältnisses von Fachwortschatz zu Allgemeinwortschatz hat ergeben, dass Fachwortschatz in allen betrachteten Korpustexten dominiert, wobei fachgeprägte Lexeme insgesamt häufiger vorkommen als allgemeinsprachliche Wörter. Die Thesen 4.1 und 4.2 sind damit nachgewiesen. Fachlichkeit manifestiert sich durch die Verwendung von Fachsprache, die wiederum die Textrezeption für ein fachexternes Publikum erschwert (Nachweis These 5.1). Auch Funktionsverbgefüge und Abstrakta erhöhen die Fachlichkeit; sie sind für die Rechtskommunikation charakteristisch und konnten entsprechend in allen Korpustexten nachgewiesen werden.

Die Texte versuchen in unterschiedlichem Maße, unterstellte Wissensdefizite der Leserschaft mit Bezug auf den Textgegenstand über mehr oder minder ausgeprägte Strategien des Wissensaufbaus zu kompensieren. Es hat sich gezeigt, dass mit Bezug auf die Adressat(inn)en der Wissensaufbau in den Informationstexten deutlich systematischer erfolgt als in den Interaktionstexten.

## 9.2 Syntaktische Ebene

### 9.2.1 Text 1: vererben · erben.

#### Wichtige Informationen zum Erbrecht

#### Hauptsätze und Hauptsatz-Nebensatz-Konstruktionen

Der analysierte Korpusteil besteht aus 133 Sätzen. Davon weisen 72 eine reine Hauptsatzstruktur auf. 61 sind Satzgefüge, davon 13 mit mehr als zwei Nebensätzen. Insgesamt sind reine Hauptsatzstrukturen damit frequenter als Hauptsatz-Nebensatz-Konstruktionen. Dieser Text ist der einzige im Korpus mit einer so deutlichen Prävalenz von Hauptsätzen über Satzgefügen.

#### Hauptsätze als Einzelsätze

Hauptsätze kommen sowohl als Einzelsätze als auch in parataktischen Reihungen vor:

Niemand stirbt ohne Erben. [Hauptsatz als Einzelsatz] (S. 5, Abs. 4)

Das Gesetz teilt die Verwandten deshalb in Gruppen ein<sup>HS1</sup> und spricht von „gesetzlichen Erben erster Ordnung“, „gesetzlichen Erben zweiter Ordnung“<sup>HS2</sup> usw., Geschwister erhalten dabei gleiche Anteile<sup>HS3</sup>. [Hauptsätze in parataktischer Reihung] (S. 5, Abs. 2)

Dabei fällt auf, dass bei diesem Text vor allem bei der Exposition der Fallbeispiele Einzelsatzstrukturen vorherrschen:

Ein Ehemann hinterlässt seine Frau und vier Kinder. Auch seine Eltern und sein Bruder leben noch. Erben sind nur die Ehefrau und die Kinder. Die Ehefrau ist an der Erbengemeinschaft zu  $\frac{1}{2}$  beteiligt. (S. 6, Abs. 1 und 2)

Die Einzelsätze sind überwiegend von überschaubarer Länge, wobei es einige wenige Ausnahmen gibt. Die Komplexität liegt hier im nominalen Bereich (s. weiter unten Abschnitt Komplexe nominale Strukturen).

### Hauptsatz-Nebensatz-Konstruktionen mit einem Nebensatz

Wenn es dann um die Darstellung der Verteilung der Erbschaft geht, herrschen Hauptsatz-Nebensatz-Konstruktionen vor, wobei am häufigsten solche mit nur einem Nebensatz sind:

Wer ein Testament macht<sub>NS</sub>, bestimmt darin einseitig über den späteren Übergang seines Vermögens<sub>HS</sub>. (S. 16, Abs. 3)

Häufig findet sich jedoch auch eine NS-HS-Struktur, und zwar überwiegend bei Konditionalsätzen, die in Rechtstexten eine hohe Prävalenz haben, so auch im vorliegenden Fall:

Lebten die Eltern des Erblassers noch<sub>NS</sub>, so wären sie je zur Hälfte Erben geworden<sub>HS</sub>. (S. 11, Abs. 2)

Eine häufige Form des Konditionalsatzes, neben der mit explizitem Konditionalmarker („wenn“) eingeleiteten, ist die Variante mit invertierter Frage (s. o. Beispiel). Beide Formen kommen gleichermaßen vor, ihre Verwendung scheint der stilistischen Varianz geschuldet. Es ist davon auszugehen, dass die Variante ohne „wenn-dann“ eine höhere Verarbeitungskapazität erfordert, weil der Leser/die Leserin erst im Verlauf des Satzes erfassen muss, dass es sich um ein Konditionalgefüge handelt und nicht um eine Frage. Konditionalsätze mit „wenn“ signalisieren dies explizit, was sich positiv auf das syntaktische Parsing auswirken dürfte.

Neben Konditionalsätzen gibt es auch weitere Fälle, die eine NS-HS-Struktur aufweisen, wie das folgende Beispiel zeigt:

Dass der Erblasser mit der Mutter des einen Sohnes nicht verheiratet war<sub>NS</sub>, ist ohne Bedeutung<sub>HS</sub>. (S. 9, Abs. 2)

Dieses Abweichen von der unmarkierten HS-NS-Struktur mit „dass“ am Satz-anfang führt dazu, dass hier bis zum Beginn des Hauptsatzes nicht klar ist, welche rechtliche Bedeutung dem Nebensatz zugewiesen wird. Die Leserschaft

wird zunächst in der Schwebe gehalten, bevor sie die Auskunft erhält, dass der im Nebensatz dargestellte Fall eben „ohne Bedeutung“ ist.

Häufig sind auch eingelagerte Nebensätze:

Die erste Ehe<sub>(HS)</sub>, aus der ein Sohn hervorgegangen ist<sub>NS</sub>, ist geschieden<sub>HS</sub>. (S. 10, Abs. 1)

Der Leser/die Leserin muss hier über eine ausreichende Aufmerksamkeitsspanne verfügen, um die Rezeption des geteilten Hauptsatzes nahtlos fortführen zu können. Bredel/Maaß (2016b: 191) stellen heraus, dass solche eingelagerten Nebensätze für verständlichkeitsoptimierte Texte in Einfacher Sprache vermieden werden sollten.

### **Hauptsatz-Nebensatz-Konstruktionen mit mehr als einem Nebensatz**

In 13 Fällen finden sich mehrere Nebensätze in einer Hauptsatz-Nebensatz-Konstruktion, meistens zwei. Maximal treten in diesem Korpustext drei Nebensätze in Hauptsatz-Nebensatz-Konstruktionen auf:

Aber nur wer sich frühzeitig Gedanken macht<sub>NS1</sub> und die geeigneten Vorkehrungen trifft<sub>NS1</sub>, kann sicher sein<sub>HS</sub>, dass sein Nachlass auch tatsächlich an die Menschen oder Einrichtungen gelangt<sub>NS1</sub>, denen er zugedacht ist<sub>NS2</sub>. (S. 3, Abs. 1)

Dieses Beispiel weist erhebliche Verständlichkeitshürden auf, u. a. durch das Relativpronomen im Dativ und mehrfache potenzielle Antezedenten der nominalen Anapher „er“ im vorangegangenen Text.

### **Relativsätze**

Bredel/Maaß (2016b: 190) differenzieren zwischen unterschiedlichen Satzarten und ihren Anforderungen an die Verarbeitungskapazität der Leserschaft. Sie gehen davon aus, dass Relativsätze unter den unterschiedlichen Nebensatztypen am schwierigsten zu prozessieren sind:

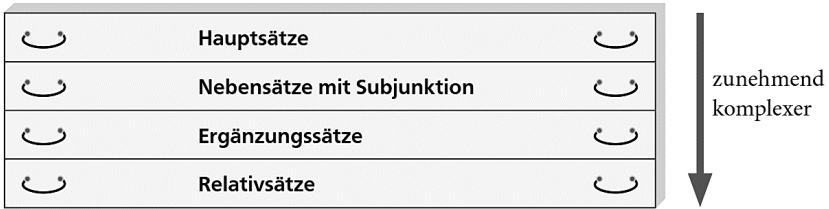


Abb. 37: : Satzarten und ihre Anforderung an die Verarbeitungskapazität der Leserschaft (Bredel/Maaß 2016b: 190)

Relativsätze erfordern grammatische Kenntnisse über das Genus des Bezugsworts bzw. eine Aufmerksamkeitsspanne, die den Nexus mit dem Bezugswort im vorangegangenen Satzteil erlaubt. Personen mit Deutsch als Zweitsprache und auch prälingual Gehörlose (diese haben mit der Deutschen Gebärdensprache ebenfalls eine andere Erstsprache als Deutsch) haben häufig Probleme mit der korrekten Zuordnung des Genus. Andere Teile der Adressatenschaft (Personen mit demenziellen Erkrankungen, geistiger Behinderung, Aphasien etc.) haben häufig keine ausreichende Aufmerksamkeitsspanne für eine korrekte Bezugsetzung. Es ist davon auszugehen, dass sich dieses Problem mit zunehmender Satzlänge erhöht.

Schuppener/Bock (2019: 237f.) weisen darauf hin, dass insbesondere Relativsätze mit präpositionalem Relativum („wegen des“, „über den“) oder mit relativischem Anschluss in diversen Kasus („deren“, „denen“ etc.) Verstehensprobleme bereiten: Die Proband(inn)en in der Studie von Bock/Lange (2017, zit. in Schuppener/Bock 2019: 237f.) wiesen hier eine Fehlerquote von 75,9 Prozent bei der Erschließung der Inhalte auf, waren also in drei Viertel der Fälle nicht in der Lage, den Satz korrekt aufzulösen.

Im vorliegenden Korpus text finden sich auf 133 Sätze 9 Relativsätze, davon drei mit präpositionalem Relativum („aus welcher“, „aus der“, „in denen“). Hier stellt der Text hohe Anforderungen an die Rezipientenschaft.

Bredel/Maaß (2016a: 387ff.) verweisen darauf, dass restriktive und nicht restriktive Relativsätze zu unterscheiden sind, wobei der Leser/die Leserin entscheiden muss, welche der Lesarten jeweils gegeben ist (zu nicht restriktiven Relativsätzen s. a. Laux 2001). Dies hat erheblichen Einfluss auf die Semantik der Konstruktion. Der überwiegende Teil der Relativsätze im Korpus text ist restriktiv, d. h. die Menge der möglichen Bezugsnomen ist eingegrenzt (Bredel/Maaß 2016a: 387). Dies ist durch die Textsorte begünstigt: Die Relativsätze werden eingesetzt, um zu präzisieren, zu beschränken, verbindliche Geltungsbereiche zu benennen und überwiegend nicht dazu, Zusatzinformati-

onen einzuspielen. Es finden sich jedoch einige Beispiele für nicht restriktive Relativsätze im Korpustext. Einige dieser Beispiele belegen, dass der Leserschaft hier über eine Vereindeutigung der Lesart (Klammern statt Komma bei nicht restriktiver Lesart) eine Verstehenshilfe gegeben wird, wenn eine nicht restriktive Lesart vorliegt. Dies ist als Zeichen einer fachexternen Orientierung des Texts zu werten:

Grundsätzlich erben die Verwandten und der Ehegatte (**der ja nicht blutsverwandt ist**). (S. 5, Abs. 2) [eigene Hervorhebung]

Bredel/Maaß (2016a: 388) geben die Möglichkeit der Klammerung in der Tat als Strategie der Ermittlung einer nicht restriktiven Lesart an. Allerdings zeichnet sich ab, dass es sich im vorliegenden Korpustext eher um einen intuitiven Zugang der Textautor(inn)en handelt, da dieses Mittel nicht systematisch eingesetzt wird:

Sie haben die Beerdigungskosten zu tragen, **die recht hoch sein können**, sowie die Kosten der Testamentseröffnung und der Erbscheinerteilung. (S. 28, Abs. 1) [eigene Hervorhebung]

Darüber hinaus wird das Mittel der Einklammerung für unterschiedliche Phänomene auf Satzebene genutzt, z. B. für Exemplifizierungen, die sonst als Apposition aus dem Satz ausgegliedert würden:

Bei einem Erbschein nach gesetzlicher Erbfolge muss die Erbfolge durch Personenstandsurkunden (**Geburtsurkunden, Sterbeurkunden, Heiratsurkunden, Auszüge aus dem Familienbuch**) für alle in Betracht kommenden Angehörigen belegt werden. (S. 27, Abs. 4) [eigene Hervorhebung]

Es ist folglich keine Konsistenz beim Einsatz der Klammern zu beobachten. Konsistenz in der Darstellung der verschiedenen Typen von Relativsätzen wäre hier verständlichkeitserhöhend, dieses Mittel wird jedoch im Korpustext nicht eingesetzt.

## Komplexe nominale Strukturen

Komplexe nominale Strukturen sind ein häufig beschriebenes Phänomen in der Fachkommunikation (s. Kap. 4.3). Bredel/Maaß (2016b: 190) stellen heraus, dass komplexe nominale Strukturen noch vor Satzgefügen eine Herausforderung für das Verstehen darstellen:



Abb. 38: Komplexität von Satzstrukturen (Bredel/Maaß 2016b: 190)

Diese Auffassung findet ihren Niederschlag im „Dreischnitt der Übersetzung“ (Maaß 2015: 102f.), nach dem komplexe nominale Strukturen zunächst in Hauptsatz-Nebensatz-Konstruktionen aufgetrennt werden können, wo die Inhalte schon eine höhere Verständlichkeit aufweisen. Von dieser aufgelösten Struktur ausgehend, wird das Satzgefüge dann in einem nächsten Schritt weiter zu analytischen Einzelsätzen aufbereitet (Leichte Sprache).

Nominale Strukturen können durch prä- oder postnominale Attribuierungen erweitert und so mit Informationen angereichert werden. Auch eine Kombination beider Verfahren ist möglich:

Da beide nicht mehr leben, steht die **auf den Vater entfallende Hälfte der Schwester** zu. [prä- und postnominale Attribuierung] (S. 11, Abs. 2)  
[eigene Hervorhebung]

Bei Verstoß gegen die Behaltensfrist (z. B. durch Veräußerung oder Aufgabe) kommt es zu einem **zeitanteiligen rückwirkenden Wegfall der Verschonung** [prä- und postnominale Attribuierung] (S. 34, Abs. 2)  
[eigene Hervorhebung]

Durch solche Strategien wird die informationelle Struktur kompakt. Die Sätze weisen also einen hohen Informationsgrad bei gleichzeitig hoher sprachlicher Ökonomie auf. Solche Nominalphrasen enthalten mehrere Propositionen, die direkt über das Satzsubjekt oder Satzobjekt in den Satz eingespielt werden und



auf die dann die eigentliche Aussage direkt aufbauen kann. Allerdings erhöht sich hierdurch der Verarbeitungsaufwand, weil sowohl die syntaktischen Strukturen als auch die inhaltlichen Informationen prozessiert werden müssen. Das gilt für jede Adressatenschaft. Für eine Rezipientenschaft mit Kommunikationsbeeinträchtigungen erhöht sich bei steigender syntaktisch-semantischer Komplexität jedoch die Wahrscheinlichkeit, dass ein Text zur Barriere wird. Dies umso mehr, wenn es sich um fachlichen Wortschatz handelt.

### Pränominale Attribuierungen

Die adjektivischen Attribuierungen sind in diesem Korpustext mit 108 von 144 mit deutlichem Abstand die häufigste Form der Anreicherung von Nominalphrasen. Dabei sind die Attribuierungen überwiegend eingliedrig (101 Fälle) und nur in 7 Fällen zwei- oder mehrgliedrig:

die **geeigneten** Vorkehrungen [eingliedrige adjektivische Attribuierung] (S. 3, Abs. 1) [eigene Hervorhebung]

die **eindeutige und rechtzeitige** Regelung der Erbfolge [zweigliedrige gereihte adjektivische Attribuierung] (S. 3, Abs. 1) [eigene Hervorhebung]

eine **umfassende anwaltliche oder notarielle** Beratung [zweigliedrig gereihte und zusätzliche untergeordnete adjektivische Attribuierung] (S. 3, Abs. 4) [eigene Hervorhebung]

Darüber hinaus finden sich einige wenige komplexere Attribuierungen, wobei es sich hier meist um mit Präpositionalphrase oder Nominalphrase im Genitiv erweiterte Adjektive handelt:

für Partner einer **nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragenen** Lebenspartnerschaft [mit Präpositionalphrase erweitert] (S. 5, Abs. 5) [eigene Hervorhebung]

Diese Attribuierungen weisen teilweise einen erheblichen Fachlichkeitsgrad auf, so dass sich hier semantische und syntaktische Komplexität verschränken.

## Postnominale Attribuierungen

Postnominale Attribuierungen treten in insgesamt 36 Tokens im Korpus auf, wobei die mit Abstand häufigste Form (31 Tokens) Genitivattribute sind. Auf diese Weise werden oft Verwandtschaftsbezeichnungen markiert (*Die Eltern des Verstorbenen*).

Es finden sich nur drei Fälle von Präpositionalphrasen (*Bindung zur Erblasserin*) und zwei Appositionen, wobei die beiden letzteren in Erläuterungsstrukturen auftreten:

die übrigen Miterben, **die „weichenden Erben“**, können [...] (S. 14, Abs. 1) [eigene Hervorhebung]

wer einen Verstorbenen (**den „Erblasser“**) beerbt [...] (S. 5, Abs. 1) [eigene Hervorhebung]

Eine Koppelung mehrerer postnominaler Strukturen (etwa Verschränkung von Genitivattribut und Präpositionalphrase) lässt sich jedoch kaum im betrachteten Teilkorpus finden. Die Komplexität der Nominalphrasen bleibt hier insgesamt deutlich hinter der anderer Korpustexte zurück, was sich auch in einem höheren Verständlichkeitswert von 14,12 nach HIX niederschlägt.

### 9.2.2 Text 2: Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter

#### Hauptsätze und Hauptsatz-Nebensatz-Konstruktionen

Der Text besteht aus 99 Sätzen, von denen 50 eine reine Hauptsatzstruktur aufweisen. 3 davon sind Reihungen mehrerer Hauptsätze innerhalb desselben Satzes. 49 Sätze sind Hauptsatz-Nebensatz-Konstruktionen; davon 21 mit mehr als einem Nebensatz. Insgesamt ist das Verhältnis von reinen Hauptsatzstrukturen und Satzgefügen ausgeglichen.

#### Hauptsätze als Einzelsätze

Hauptsätze finden sich in Form von Einzelsätzen und in Form von parataktischen Reihungen. In diesem Text kommen Hauptsätze besonders häufig als Fragen vor; insbesondere in den Überschriften, die durchgängig in Frageform gehalten sind:

Muss ich nicht einen Missbrauch der Vollmacht befürchten? (S. 8)

Kann ich auch mehrere Personen bevollmächtigen? (S. 9)

Auch in diesem Korpus text finden sich einige wenige Beispiele für Reihungen mehrerer Hauptsätze, hier unter Einsatz einer Klammer:

Die Vollmacht zur Vorsorge muss nicht handschriftlich verfasst sein<sub>HS1</sub> (in diesem Fall wäre allerdings die Gefahr der Fälschung am geringsten<sub>HS2</sub> ...). [Hauptsätze in parataktischer Reihung] (S. 7, Abs. 1)

### Hauptsatz-Nebensatz-Konstruktionen mit einem oder mehreren Nebensätzen

Anders als der vorangegangene Text, in dem unterschiedliche Szenarien von Familienkonstellationen postuliert und dann in einer dominant von Hauptsätzen geprägten Syntax beschrieben werden, ist der vorliegende Text argumentativer angelegt. Es werden mögliche Gegengründe und Wechselfälle benannt und Planungsszenarien sowie Konsequenzen für das eigene Handeln entworfen. Die folgenden vier Korpusauschnitte erscheinen beispielsweise unmittelbar nacheinander. Sie enthalten sehr unterschiedlich realisierte Satzgefüge und versprachlichen differenzierte Zukunftsentwürfe:

Auch eine widerrufliche Vorsorgevollmacht kann faktisch unwiderruflich werden<sub>HS</sub>, wenn der Vollmachtgeber später geschäftsunfähig wird<sub>NS1</sub> und deshalb einen wirksamen Widerruf der Vollmacht nicht mehr erklären kann<sub>NS1</sub>. [Konstruktion aus einem Hauptsatz mit zwei gereihten Nebensätzen erster Ordnung] (S. 7, Abs. 3)

Es ist deshalb ratsam<sub>HS</sub>, jede Vorsorgevollmacht<sub>(NS1-Inf)</sub>, die auch zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken ermächtigt<sub>NS2</sub>, notariell beurkunden zu lassen<sub>NS-Inf</sub>. [Hauptsatz mit untergeordneter Infinitivkonstruktion, in die ein Relativsatz eingebettet ist] (S. 7, Abs. 3)

Wenn die Vorsorgevollmacht zur Aufnahme von Verbraucherdarlehen berechtigen soll<sub>NS</sub>, ist auch eine notarielle Beurkundung erforderlich<sub>HS</sub>. [Nebensatz+Hauptsatz in einem Konditionalgefüge] (S. 7, Abs. 3)

Eine Vollmacht zur Aufnahme eines Verbraucherdarlehens kann zwar auch schriftlich erteilt werden<sub>HS</sub>, sie muss dann aber nach § 492 Absatz 4 Satz 1 BGB bestimmte Informationen zu dem jeweiligen Verbraucherdarlehensvertrag erhalten<sub>HS</sub>, die erst gegeben werden können<sub>NS1</sub>, wenn schon über den Vertragsinhalt verhandelt wurde<sub>NS2</sub>. [Konzessivstruktur mit zwei Hauptsätzen mit angehängter Präzisierung über einen nicht restriktiven Relativsatz, der wiederum als Konditionalgefüge ausgeführt ist] (S. 7, Abs. 3)

Gerade im letzten Beispiel, das eine Verschränkung eines Konzessivsatzes mit einem Konditionalgefüge über das Mittel einer relativischen Verbindung darstellt, zeigt sich die komplexe argumentative Struktur in diesem Korpustext. Die Leserschaft soll erwägen, welche Umstände bei der Erteilung einer Vorsorgevollmacht eintreten können und wie verschiedenen Wechselfällen vorgebeugt werden kann. Die Komplexität des Gegenstands wird hier sehr gut greifbar. Um das Vorgetragene nachvollziehen zu können, muss die Leserschaft allerdings über einen ausreichenden Aufmerksamkeitsfokus bzw. eine Lesefähigkeit verfügen, die es erlaubt, die verschiedenen Aussagen in ihrem syntaktischen Zusammenhang zu erfassen, zu analysieren und für eine Verknüpfung in Chunks zusammenzufassen und abzulegen; es ist fraglich, ob dies einer Leserschaft mit Kommunikationsbeeinträchtigung im nötigen Maß gelingt (Iluk 2009: 49f.).

### Komplexe nominale Strukturen

Die nominalen Strukturen sind in diesem Korpustext von einem mittleren Komplexitäts- und Fachlichkeitsgrad, der etwas über dem der Broschüre **vererben · erben** und deutlich unter dem des Homepagetexts **Justiz verstehen** liegt. Es finden sich nur wenige Beispiele für eine Koppelung prä- und postnominaler Verfahren innerhalb derselben Nominalphrase; ein Exempel ist das folgende:

außerdem lässt sich späteren<sub>prä</sub> Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit<sub>pp</sub> der Vollmachtausstellerin<sub>G</sub> oder des Vollmachtausstellers<sub>G</sub> eher begeben[prä- und postnominale Attribuierung] (S. 7, Abs. 1)

## Pränominale Attribuierungen

Nur sechs der 90 adjektivischen Attribuierungen in diesem Korpustext sind mehr als eingliedrig, teilweise finden sich Erweiterungen durch Adverbien und Präpositionalphrasen:

**vollständige, eigenhändige** Unterschrift [zweigliedriges gereihtes Adjektivattribut] (S. 7, Abs. 1) [eigene Hervorhebung]

eine **zu ihrem Schutz notwendige geschlossene** Unterbringung [Erweiterung durch Präpositionalphrase] (S. 6, Abs. 3) [eigene Hervorhebung]

Die weitaus frequenteste Form mit 84 von 90 Vorkommen sind jedoch einteilige adjektivische Attribute, die auch nur teilweise terminologisch (z. B. *bevollmächtigte Person, gerichtliche Bestellung, rechtsverbindliche Erklärungen*) und ansonsten alltagssprachlich sind (z. B. *persönliche Wünsche, von vielen Gesichtspunkten, ausführliche Informationen*).

## Postnominale Attribuierungen

Die postnominalen Attribuierungen liegen in diesem Korpus insgesamt über der Zahl jener des Korpustexts **vererben · erben**. Dies geht auf eine deutlich höhere Zahl von Präpositionalphrasen (27 in *Vorsorgevollmacht* vs. 3 in *vererben · erben*) zurück. Es finden sich keine Appositionen. Dieses Teilkorpus weist insgesamt eine etwas weniger ausgeprägte Erklärstruktur auf als der Korpustext 1; die Präpositionalphrasen sind z. T. relativ komplex und erfordern eine ausgeprägte Aufmerksamkeitsspanne beim Leser/bei der Leserin, wie das folgende Beispiel zeigt:

die Befugnis **zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten** [zwei aufeinander folgende untergeordnete Präpositionalphrasen] (S. 5, Abs. 1) [eigene Hervorhebung]

Der Korpustext nimmt damit eine Mittelstellung zwischen den Korpustexten 1 und 3 ein, was sich auch im HIX (6,21 für die *Vorsorgevollmacht* vs. 14,12 für *vererben · erben*) widerspiegelt.

Im Vergleich zum nachfolgenden Korpustext (3) weist dieses Teilkorpus keine große Dichte an solchen postnominalen Attribuierungen auf. Die Schwierigkeit entsteht durch den Fachlichkeitsgrad der Nomen in diesen komplexen nominalen Strukturen; er liegt für diesen Korpustext leicht unter dem des Erbrechtstexts und deutlich unter dem des Texts **Justiz verstehen**.

### 9.2.3 Text 3: Justiz verstehen

#### Hauptsätze und Hauptsatz-Nebensatz-Konstruktionen

Das Korpus besteht aus 72 Sätzen. Davon sind 38 Hauptsatzstrukturen. 34 der Sätze weisen mindestens einen Nebensatz auf, wobei die Struktur HS+NS1 am häufigsten vorkommt, nämlich 18 Mal. Über die tatsächliche syntaktische Komplexität ist damit allerdings noch wenig ausgesagt, weil sowohl die reinen Hauptsätze als auch die Hauptsatz-Nebensatz-Konstruktionen teilweise vielfach gereichte Subjekte und Objekte enthalten, wodurch eine erhebliche inhaltliche Komplexität auch bei einer reinen Einzelsatzstruktur zustande kommen kann. Hierauf wird weiter unten (Abschnitt Komplexe nominale Strukturen) eingegangen. Insgesamt zeigt sich im Korpustext 3 eine deutlich größere Varianz von unterschiedlichen HS-NS-Kombinationen als in den übrigen Teilkorpora; dies korreliert mit dem niedrigsten Verständlichkeitswert (2,87 nach HIX) unter den dem Korpus zugehörigen Ausgangstexten.

#### Hauptsätze als Einzelsätze und in Reihungen

Hauptsätze kommen in Form einzelner Propositionen vor:

Finanzgerichte sind besondere Verwaltungsgerichte. (1.2 Fünf Gerichtsbarkeiten: Finanzgerichtsbarkeit)

Häufig enthalten sie jedoch komplexe nominale Einbettungsstrukturen oder Reihungen im nominalen Bereich, wie etwa im folgenden Beispiel, das einen Einzelsatz mit 43 Wörtern abbildet:

Sie sind im wesentlichen [sic] für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II), der Sozialhilfe, des Asylbewerberleistungsgesetzes, der gesetzlichen Unfall-, Ren-

ten- und Krankenversicherung einschließlich des Kassenarztrechts, der Arbeitsförderung, der Soldatenversorgung, des Kindergeldes und in Streitigkeiten der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen zuständig. (1.2 Fünf Gerichtsbarkeiten: Finanzgerichtsbarkeit: Sozialgerichtsbarkeit)

In diesem Korpustext finden sich überdies häufig Reihungen von Hauptsätzen:

Daneben beglaubigen Notarinnen und Notare Unterschriften<sub>HS</sub>, nehmen Vermögensverzeichnisse und eidesstattliche Versicherungen auf<sub>HS</sub> und tragen durch ihre rechtskundige Mitwirkung bei der Gestaltung privater Rechtsbeziehungen zur Rechtssicherheit und zur Verhütung von Streitigkeiten bei<sub>HS</sub>. (2.5 Notarinnen und Notare)

Dieser Umstand ist der Inhaltsstruktur des Texts geschuldet, in dem die Varianz des deutschen Rechtssystems beschrieben wird und zahlreiche Aufzählungen von Instanzen, Aufgaben, Anspruchsberechtigten etc. enthalten sind, die in Form von Reihungen von nominalen Strukturen oder Teilsätzen erfolgen.

Häufig werden hier abstrakte Konzepte versprochen, die für sich genommen schon eine Herausforderung für die Leserschaft darstellen dürften, umso mehr in dieser kompakten Fülle.

### Hauptsatz-Nebensatz-Konstruktionen mit einem Nebensatz

Die Struktur HS+1 NS ist bei den Hauptsatz-Nebensatz-Konstruktionen die häufigste Vorkommensweise. Hier treten unterschiedliche Arten von Nebensätzen mit Subjunktionen, Ergänzungssätzen und Relativsätzen auf:

Die **Sicherungsverwahrung** schützt die Allgemeinheit vor besonders gefährlichen Tätern, die ihre Strafe bereits verbüßt haben. (6.1 Justizvollzug: Sicherungsverwahrung) [Hervorhebung im Original]

Auf Relativsätze wird weiter unten noch gesondert eingegangen.

## Hauptsatz-Nebensatz-Konstruktionen mit mehr als einem Nebensatz

Auffällig ist die große Varianz von unterschiedlichen Arten von Hauptsatz-Nebensatz-Konstruktionen, die teilweise nur einmal oder wenige Male im Korpus vorkommen. Nicht selten werden Erläuterungen oder Präzisierungen zu einzelnen Termini eingebracht, und zwar in Form von Appositionen (dazu s. u. „komplexe nominale Strukturen“) oder eben von Nebensätzen. Diese treten häufig in Form von Einschüben in den Haupt- oder Nebensatz auf, wobei die Adressatenschaft die Aussage des teilweise erheblich komplexen Hauptsatzes im Blick behalten muss, um den Satzinhalt zu erfassen. Mitunter werden dann an solche Strukturen mit eingelagerten Nebensätzen weitere Nebensätze angeschlossen, wie das folgende Beispiel zeigt:

Dort [d. h. das Amtsgericht am Wohnort] erhält man<sub>(HS)</sub>, wenn die Angelegenheit sich nicht dort schon erledigen lässt<sub>NS-1(eingebettet)</sub>, einen Berechtigungsschein<sub>HS</sub>, mit dem man sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt eigener Wahl beraten und<sub>NS-1</sub>, soweit erforderlich<sub>elliptischer Einschub</sub>, auch außergerichtlich vertreten lassen kann<sub>NS-1 (Reihung)</sub>. (3.1 Keine Angst vor der Justiz: Beratungshilfe)

Diese sprachliche Komplexität und Varianz stellt bereits durchschnittliche Rezipient(inn)en ohne juristische Vorkenntnisse vor Herausforderungen (Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5). Sie ist einerseits der Komplexität des Gegenstands geschuldet – immerhin wird auf wenigen Seiten das Rechtssystem des deutschen Staats vorgestellt. Allerdings geht sie dennoch am eigentlichen Zielpublikum vorbei, sollen sich doch in der intendierten Ziel-situation interessierte Bürger(innen) auf der Homepage des Justizministeriums informieren und dort entsprechend verständliche Darstellungen vorfinden. Diese Senderintention wird auf der Homepage unter dem Reiter „1.1 Justiz. Was ist das?“ sowie in der Überschrift des Homepage-Bereichs „Justiz verstehen“ transparent gemacht. Tatsächlich werden aber mit Blick auf das vorausgesetzte Wissen und die syntaktische Realisierung eher Expert(inn)en der verschiedenen Rechtsgebiete adressiert. Der Text wurde von unterschiedlichen spezialisierten Abteilungen des Niedersächsischen Justizministeriums erstellt und dann kompiliert, wobei die einzelnen Autor(inn)en, allesamt Expert(inn)en für die jeweiligen Bereiche, als unmittelbare Rezipientenschaft eher die ihnen hierarchisch übergeordnete Instanz im Blick hatten und weniger ein Publikum aus juristischen Laien. Fachliche Korrekt-



heit steht hier im alleinigen Fokus, das Anforderungsprofil der Leserschaft (Verständlichkeit, Common Ground etc.) wurde durchgehend nicht berücksichtigt. Entsprechend niedrig ist der erzielte Wert gemäß HIX (s. o.).

Häufig treten Satzgefüge auf, in denen über die Hypotaxe hinaus Reihungen von Haupt- oder Nebensätzen vorkommen, wie im folgenden Beispiel, in dem eine Nebensatz + Nebensatz + Hauptsatz-Struktur vorliegt, wobei die beiden Nebensätze zueinander nicht hypotaktisch, sondern gereiht sind:

Wer Rechtsrat oder Hilfe bei einer außergerichtlichen Auseinandersetzung braucht<sub>NS-1</sub> und von seinem geringen Einkommen eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nicht bezahlen kann<sub>NS-1 (Reihung)</sub>, hat Anspruch auf Beratungshilfe<sub>HS</sub>. (3.1 Keine Angst vor der Justiz: Beratungshilfe)

Darüber hinaus stellt die Invertierung eine Herausforderung für das syntaktische Parsing im Rezeptionsprozess dar, da die Aussage des Hauptsatzes, dass Anspruch auf Beratungshilfe besteht, erst am Satzende steht.

## Relativsätze

Der quantitativ ausgewertete Korpusanteil weist 12 Relativsätze auf, darunter einen mit präpositionalem Relativum. Angesichts der sonstigen syntaktischen Schwierigkeiten treten die Relativsätze hier als Problem zurück. Die Relativsätze werden eher anstelle komplexer nominaler Strukturen eingesetzt und sind somit tendenziell verständlichkeitsfördernd, da sie lokal einen verbaleren, analytischeren Stil aufweisen. Rezipient(inn)en, die Schwierigkeiten mit der Auflösung von Relativpronomen haben, werden den vorliegenden Korpus text aufgrund seiner durchgehend sehr niedrigen Verständlichkeit vermutlich ohnehin nicht aufnehmen können.

## Reihungen von Nominalphrasen

Lange nominale Reihungen von Subjekten und Objekten sind für diesen Korpus text charakteristisch. Das folgende Beispiel zeigt ein Subjekt mit einer ausgeprägten Reihungsstruktur:

Klassische Rechtsgebiete des allgemeinen Verwaltungsgerichtsverfahrens sind unter anderen das Polizeirecht<sub>R1</sub>, das Bau- und Planungsrecht<sub>R2</sub>, das Straßen- und Verkehrsrecht<sub>R3</sub>, das Beamtenrecht<sub>R4</sub>, das Schul- und Hochschulrecht<sub>R5</sub>, das Ausländer- und Asylrecht<sub>R6</sub> sowie das Umwelt- und Naturschutzrecht<sub>R7</sub>. (1.2 Fünf Gerichtsbarkeiten: Verwaltungsgerichtsbarkeit)

Hierbei handelt es sich um einen reinen Hauptsatz mit 33 Wörtern, von denen 30 Wörter das Satzsubjekt bilden. Der verbale Bereich besteht aus einer Kopula (sind), hinzu kommt eine Eingrenzung mit „unter anderem“; sämtliche sonstige Informationen gehören dem Subjekt des Satzes an. Hier lässt sich eine Entleerung im Bereich der Verbsemantik feststellen, die für die Textsorte kennzeichnend ist (s. Kap. 4.3).

Häufiger sind Reihungen bei den Objekten im Satz, wie im vorliegenden Beispiel hinsichtlich des Genitivobjekts:

Sie [die Sozialgerichte] sind im wesentlichen [sic] für Streitigkeiten in Angelegenheiten **der Grundsicherung** für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II), **der Sozialhilfe, des Asylbewerberleistungsgesetzes, der gesetzlichen Unfall-, Rente- und Krankenversicherung einschließlich des Kassenarztrechts, der Arbeitsförderung, der Soldatenversorgung, des Kindergeldes** und in Streitigkeiten der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen zuständig. (1.2 Fünf Gerichtsbarkeiten: Sozialgerichtsbarkeit) [eigene Hervorhebung]

Derartig komplexe Reihungen, die zudem durch eine ausgeprägte Verbklammer gerahmt sind, wirken negativ auf die Verständlichkeit des Satzes.

Der folgende Beispielsatz (1.1 Justiz. Was ist das?), der ebenfalls nominale Objektreihungen enthält, erzielt in TextLab einen Verständlichkeitswert von nur 2,75 gemäß HIX, was in etwa dem Durchschnittswert des Korpustexts entspricht:

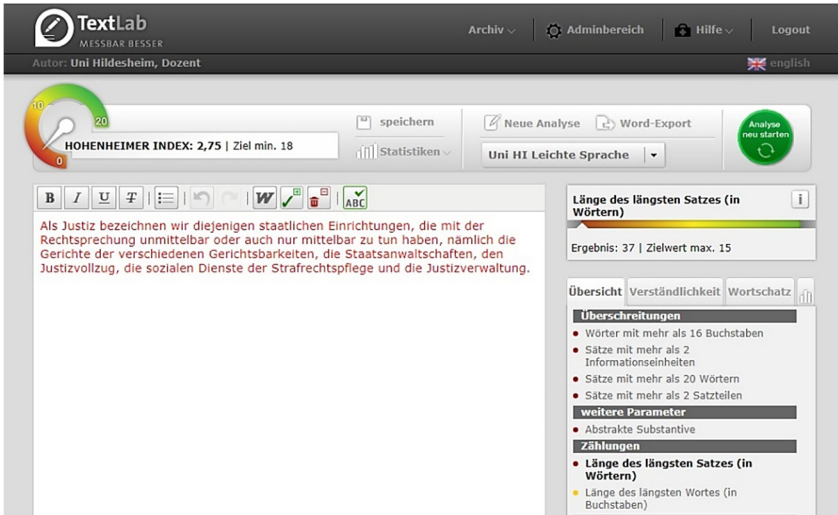


Abb. 39: HIX für den vorliegenden Satz nach TextLab

Bei gleichbleibender Syntax erhöht sich allein durch die Herausarbeitung der listenartigen Struktur über eine visuell gekennzeichnete Aufzählung die Perzeptibilität des Satzes deutlich:

Als Justiz bezeichnen wir diejenigen staatlichen Einrichtungen, die mit der Rechtsprechung unmittelbar oder auch nur mittelbar zu tun haben, nämlich:

- die Gerichte der verschiedenen Gerichtsbarkeiten,
- die Staatsanwaltschaften,
- den Justizvollzug,
- die sozialen Dienste der Strafrechtspflege
- und die Justizverwaltung.

Zugleich wird durch einen derartigen Eingriff auf der Ebene der Wahrnehmbarkeit eine Verbesserung der Verständlichkeit erzielt; durch die Listenstruktur kann die Zugehörigkeit innerhalb der inhaltlichen Gesamtstruktur besser wahrgenommen werden. Dies umso mehr bei Reihungen von komplexen nominalen Strukturen.

Im folgenden Beispiel ist bei einer Darstellung als Fließtext wie im Korpus-text angelegt nur mit Mühe zu erkennen, wie viele Glieder die Aufzählung innerhalb des Genitivobjekts hat:

Jedes Opfer einer Straftat erhält von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft ein Merkblatt, aus dem es seine Rechte ersehen kann, z. B. anwaltliche Beratung und Vertretung bei der Wahrnehmung seiner Interessen im Strafverfahren, Erlangung von Schadensersatz, Schmerzensgeld und sonstiger Entschädigung. (3.1 Keine Angst vor der Justiz: Opferschutz)

Der Satz weist einen HIX von 1,29 auf. Er unterschreitet damit den Durchschnittswert des Korpus um etwa 50 Prozent. Dieser Satz hat mehr als 40 Wörter, von denen fast die Hälfte Nomen sind. Er enthält eine zweiteilige Reihung, die aus komplexen nominalen Strukturen besteht; im Fließtext ist dies nicht ohne Weiteres zu erfassen. Bei einer Realisierung als Liste tritt der Aufzählungscharakter deutlich hervor und es erschließt sich die syntaktische Struktur zumindest mit Bezug auf die Reihung:

Jedes Opfer einer Straftat erhält von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft ein Merkblatt, aus dem es seine Rechte ersehen kann, z. B.:

- anwaltliche Beratung und Vertretung bei der Wahrnehmung seiner Interessen im Strafverfahren,
- Erlangung von Schadensersatz, Schmerzensgeld und sonstiger Entschädigung.

### Komplexe nominale Strukturen

Die nominalen Strukturen in diesem Korpus text sind in ausgesprochener Weise komplex und zudem häufig fachlich. Es finden sich zahlreiche Beispiele für prä- und postnominale Attribuierungen, wobei teilweise auch mehrere Verfahren der prä- und postnominalen Attribuierung miteinander verschränkt sind; so auch im vorliegenden Fall (Kopf der Nominalphrase ist *Besetzung*):

eine paritätische<sub>prä</sub> **Besetzung** der Spruchkörper<sub>G</sub> in allen Instanzen<sub>pp</sub> mit ehrenamtlichen<sub>prä</sub> Richterinnen und Richtern<sub>pp</sub> aus Kreisen<sub>pp</sub> der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber<sub>G</sub> (1.2 Fünf Gerichtsbarkeiten: Arbeitsgerichtsbarkeit) [eigene Hervorhebung]

## Pränominale Attribuierungen

Erschwerend kommt in diesem Korpustext eine Bündelung von fachgeprägtem und fachspezifischem Wortschatz hinzu, so dass sich die Informationsstruktur wie auch die Syntax enorm komplex gestaltet und sehr hohe Anforderungen an die Verarbeitungskapazität der Leserschaft stellt.

Die adjektivischen Attribuierungen sind in diesem Korpustext überwiegend eingliedrig (nur 8 von 98 pränominalen Attribuierungen sind mehr als eingliedrig); auch treten einige wenige Fälle mit Erweiterungen durch Adverbien und Gradpartikeln auf:

der **hierfür gesetzlich** vorgeschriebene „hinreichende Tatverdacht“  
(2.2 Staatsanwaltschaften) [eigene Hervorhebung]

Auch in diesem Korpus finden sich Erweiterungen der Adjektive mit Präpositionalphrasen, diese sind jedoch nicht übermäßig frequent:

Die Formulierungen **der an einem Rechtsstreit beteiligten** Juristen  
(1.4 Verständlichkeit: Juristendeutsch) [eigene Hervorhebung]

Gegenüber den anderen Korpora überrepräsentiert sind Reihungen bei den adjektivischen Attributen:

die **sozialen, kulturellen und wirtschaftliche** Ursachen (3.3 Der Landespräventionsrat Niedersachsen) [eigene Hervorhebung]

das Ziel einer **flächendeckenden und qualitativ hochwertigen** kommunalen Kriminalprävention (3.3 Der Landespräventionsrat Niedersachsen) [eigene Hervorhebung]

in **staatlicher oder freier** Trägerschaft (4.2 Mediation) [eigene Hervorhebung]

eine **umfassende, rechtlich wirksame** Vereinbarung (4.2 Mediation)  
[eigene Hervorhebung]

in einem **geordneten, nach überschaubaren Regeln geführten** Verfahren (5.7 Der Strafprozess) [eigene Hervorhebung]

Auf das überproportionale Vorkommen von Reihungen in diesem Korpustext auf allen Ebenen (Nebensätze, Nominalphrasen etc.) war weiter oben schon einmal Bezug genommen worden. Es ergibt sich aus der Funktion des Texts, möglich umfassend über den Bereich „Justiz“ zu informieren und zusammengehörende Kategorien als solche herauszustellen. Damit einher geht eine hohe inhaltliche Komplexität und eine sehr große Fülle von Informationen auf relativ geringem Raum. Da die langen Reihungen durchgängig im Fließtext stehen, sind übermäßig lange Sätze die Folge, was im niedrigsten Verständlichkeitswert aller Korpustexte resultiert (2,87 nach HIX).

Die Attribuierungen weisen häufig einen ausgeprägten Fachlichkeitsgrad auf (*ordentliche Gerichtsbarkeiten, arbeitsrechtliche Streitigkeiten, paritätische Besetzung*).

### Postnominale Attribuierungen

Postnominale Attribuierungen treten mit einiger Varianz in diesem Korpus auf, und zwar in Form von Genitivattributen (55 Fälle im quantitativ ausgewerteten Korpusteil), Präpositionalphrasen (55 Fälle) und Appositionen (9 Fälle; satzwertige Attribuierungen wie etwa Relativsätze wurden bereits weiter oben besprochen). Die nachfolgenden Beispiele postnominaler Attribuierungen entstammen dem Gesamtkorpus von **Justiz verstehen**:

Streitigkeiten **der Rehabilitation und Teilhabe** [Genitivattribut]  
(1.2 Fünf Gerichtsbarkeiten: Sozialgerichtsbarkeit) [eigene Hervorhebung]

Streitigkeiten **in Angelegenheiten** der Grundsicherung [Präpositionalphrase]  
(1.2 Fünf Gerichtsbarkeiten: Sozialgerichtsbarkeit) [eigene Hervorhebung]

Sie sind im wesentlichen [sic] für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II). [Apposition]  
(1.2 Fünf Gerichtsbarkeiten: Sozialgerichtsbarkeit)

Im letzten Beispiel zeigt sich überdies, dass im Satz periphere statt zentraler Verben („erlangen“ statt „bekommen“ bzw. „erhalten“) verwendet werden, was die Schwierigkeit weiter erhöht. Wir sehen hier eine typisch fachsprachliche Prägung, die Schwierigkeiten auf unterschiedlichen sprachlichen Ebenen kumuliert, und dies trotz der Adressierung einer fachexternen Leserschaft.

## 9.2.4 Text 4: Zeugenladung in Strafsachen

### Hauptsätze und Hauptsatz-Nebensatzkonstruktionen

Der Korpus text besteht aus 75 Sätzen. Davon sind 36 Hauptsatzstrukturen, die bis auf eine Ausnahme mit der Struktur HS1 + HS2 reine Einzelsätze sind. 39 der Sätze weisen mindestens einen Nebensatz auf, wobei die Struktur HS + NS1 mit 21 Fällen am häufigsten vorkommt. Darüber hinaus finden sich – wie in den übrigen Korpus texten – zahlreiche weitere Konstellationen von Hauptsatz-Nebensatz-Konstruktionen.

### Hauptsätze als Einzelsätze und in Reihungen

In diesem Korpus text kommen Hauptsätze sowohl in informierender als auch in instruierender Funktion vor:

Aufgrund von Sicherheitskontrollen kann es zu Verzögerungen beim Betreten des Gerichtsgebäudes kommen. [informierend] (S. 2, Abs. 2)

Bitte beachten Sie dies bei Ihrer Anreise. [instruierend] (S. 2, Abs. 2)

Der Text enthält keine Fragen, obwohl diese dazu geeignet wären, Konstellationen und Zugehörigkeiten zu erfragen („Sie sind in dem Verfahren Geschädigter?“) und dem Leser/der Leserin so eine Entscheidung darüber zu erleichtern, ob der betreffende Abschnitt für ihn oder sie überhaupt zutrifft.

Reihungen von Hauptsätzen innerhalb desselben Satzes kommen bis auf eine Ausnahme nicht vor. Allerdings enthält der Text zahlreiche Beispiele für ausgesprochen informationsreiche Hauptsätze, in denen eine Vielzahl von Propositionen in kompakter Form vorkommen:

Der entsprechende Antrag kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eines Urkundsbeamten, in der Hauptverhandlung auch mündlich bis zum Beginn der Schlussvorträge gestellt werden<sub>HS</sub>. [ein Hauptsatz mit 23 Wörtern] (S. 4, Abs. 8)

In der Adverbialbestimmung finden sich Angaben zu Modalität und Temporalität der Antragstellung, die hier in den Hauptsatz eingeschlossen sind und zu einer sehr dichten Informationsstruktur führen. Auf diesen Beispielsatz wird

wegen der für diesen Korpustext typischen Reihung innerhalb des Adverbials weiter unten (Abschnitt „Reihungen“) noch einmal gesondert eingegangen.

## Hauptsatz-Nebensatz-Konstruktionen

Mit Bezug auf die Hauptsatz-Nebensatz-Konstruktionen tritt auch in diesem Korpustext die Struktur HS + 1 NS – wie auch bei den übrigen Korpustexten – mit 21 Tokens am häufigsten auf. Allerdings liegen die Konstruktionen mit mehr als zwei Teilsätzen mit 19 Tokens fast gleichauf. Hierin zeigt sich die große syntaktische Komplexität dieses Korpustexts, die auch im folgenden Beispiel greifbar wird:

Im Falle eines vermögensrechtlichen Anspruchs<sub>(HS)</sub>, der aus der Straftat erwachsen ist<sub>(NS1)</sub>, kann der Verletzte diesen gegen die beschuldigte Person nach den §§ 403 ff. StPO im Strafverfahren geltend machen<sub>(HS)</sub>, sofern er zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweitig anhängig ist<sub>(NS1)</sub>. (S. 4, Abs. 8)

Dieser Satz umfasst 43 Wörter und enthält zwei Nebensätze erster Ordnung (Relativsatz, Adverbialsatz). Neben der komplexen Syntax wirkt die Verwendung gleich mehrerer fachspezifischer Termini („vermögensrechtlich“, „Straftat“, „Strafverfahren“, „StPO“, „anhängig“) sowie einiger fachgeprägter Termini mit Missverstehenspotenzial („Zuständigkeit“, „ordentliche Gerichte“) im lexikalischen Bereich negativ auf die Verständlichkeit. Angesichts der Bedeutung, die ein Verstehen des Texts sowohl für den Zeugen (dem bei unentschuldigtem Fernbleiben Geld- und Haftstrafen angedroht werden) als auch für das Gericht (das möglicherweise beim Ausbleiben eines Zeugen umsonst zusammentritt) erforderlich macht, zeigt sich hier eine Dysfunktionalität.

## Relativsätze

Das Korpus enthält acht Relativsätze; Fälle präpositionaler Relativa kommen nicht vor. Abgesehen davon gibt es einige Fälle, die trotzdem einen hohen Verarbeitungsaufwand für die Leserschaft mit sich bringen. Im vorliegenden Fall liegt eine Inversion vor, der Satz beginnt mit einem durch Relativsatz erweiterten Dativobjekt. Der eigentliche Handlungsträger, das Gericht, bleibt durch das Passiv ungenannt:



Einem Zeugen<sub>(HS)</sub>, **der** ohne genügende Entschuldigung nicht zum Termin kommt<sub>(NS1)</sub>, werden die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt<sub>HS</sub>. (S. 2, Abs. 6) [eigene Hervorhebung]

Die Absenz von Relativsätzen lässt aber nicht auf eine höhere Verständlichkeit schließen, sondern korreliert vielmehr mit hoher Komplexität im nominalen Bereich.

## Reihungen

Wie der vorangegangene Text weist auch dieser Text viele Reihungen auf. Diese kommen an unterschiedlichen Stellen im Satz vor:

Weiterhin wird dem Verletzten auf Antrag mitgeteilt, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird und kein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen entgegensteht (§ 406d StPO). (S. 4, Abs. 1)

Dieses Satzgefüge enthält *Reihungen auf Ebene der Nebensätze erster Ordnung*:

Es wird auf Antrag mitgeteilt:

- ob freiheitsentziehende Maßnahmen angeordnet oder beendet werden
- ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden.

Überdies enthält es *Reihungen auf Ebene der Nebensätze zweiter Ordnung*:

Dies wird mitgeteilt,

- wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird
- und wenn kein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen entgegensteht.

Das Satzgefüge enthält *Reihungen im nominalen Bereich*:

- gegen den Beschuldigten oder Verurteilten [Präpositionalphrase]
- Vollzugslockerungen oder Urlaub [Nominalphrase im Nominativ].

Gleiches Satzgefüge enthält zudem *Reihungen im verbalen Bereich* (Partizipien der Passivkonstruktion):

- angeordnet oder beendet werden.

Die Reihungen in diesem Beispiel sind besonders ausgeprägt, obwohl insgesamt typisch für diesen Korpustext: Sie entspringen dem Bestreben, möglichst umfassend Auskunft über mögliche Fälle zu geben.

Das folgende Beispiel enthält einen dreifach gereihten Nebensatz, dem ein Hauptsatz folgt:

Hat der Verletzte einen Rechtsanwalt als Beistand gewählt<sub>NSI</sub>, wurde ein solcher bestellt<sub>NSI</sub> oder wird der Verletzte durch einen Rechtsanwalt vertreten<sub>NSI</sub>, erfolgen die Mitteilungen an diesen<sub>HS</sub>. (S. 4, Abs. 3)

Nicht nur kann die grammatikalisch und semantisch korrekte Zuordnung des Demonstrativpronomens „diesen“ im vorliegenden Beispiel Schwierigkeiten bereiten („diesen“ kann sich grammatisch sowohl auf „Verletzte“ als auch auf „Rechtsanwalt“ beziehen), auch weist der Satz eine verständniserschwerende Informationsstruktur auf: Es werden zunächst drei Fälle geschildert, ohne dass der ordnende Aspekt („die Post geht an den Rechtsanwalt“) benannt würde. Hinzu kommt, dass hier sehr spezielle Fälle benannt sind, die für den Großteil der Adressierten („Zeugen im Strafverfahren“) gar nicht zutreffen, was sich jedoch erst nach der Lektüre erschließt.

In der **Zeugenladung in Strafsachen** finden sich Reihungen bis hinein in die Adverbialbestimmungen, die in detaillierter Form Aufschluss geben über Art und Weise, Ort und/oder Zeit bestimmter Ereignisse, Ansprüche oder Maßnahmen:

Der entsprechende Antrag kann **schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eines Urkundsbeamten, in der Hauptverhandlung auch mündlich bis zum Beginn der Schlussvorträge** gestellt werden. (S. 4, Abs. 8) [eigene Hervorhebung]

In diesem Beispiel wird über alle drei Kategorien informiert (Art und Weise, Ort, Zeit), wobei die einzelnen Informationen in Form einer Reihung gegeben werden, da sie unterschiedliche alternative Formen der Antragstellung benennen.

## Komplexe nominale Strukturen

Auch in diesem Korpustext finden sich viele komplexe nominale Strukturen, wobei in etwa gleichem Maße pränominal (86) und postnominale (93) Fälle auftreten. Es finden sich auch Kombinationen aus prä- und postnominalen Attribuierungen:

einer **gerechten** Entscheidung **des Gerichts** (S. 2, Abs. 4) [eigene Hervorhebung]

kein **schutzwürdiges** Interesse **des Betroffenen** (S. 4, Abs. 1) [eigene Hervorhebung]

Eine Kombination aus pränominaler Attribuierung und Relativsatz kommt ebenfalls vor, ist jedoch selten, denn Relativsätze kommen in diesem Korpus insgesamt nicht häufig vor (dazu s. o.):

eines **vermögensrechtlichen** Anspruchs, **der aus der Straftat erwachsen ist** (S. 4, Abs. 8) [eigene Hervorhebung]

## Pränominale Attribuierungen

Von den 86 Fällen pränominaler Attribuierung sind nur vier mehr als eingliedrig. Auch hier finden sich wieder Reihungen von pränominalen Attribuierungen, und zwar in Form von Adjektiven und auch mit Präpositionalphrasen oder mit Adverb erweiterten Adjektiven:

**neutrale oder männliche** Bezeichnungen [2 Adjektive in Reihung] (S. 2, Abs. 1) [eigene Hervorhebung]

Benutzung eines **eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen** Kraftfahrzeugs [2 Adjektive, davon eines mit Präpositionalphrase erweitert] (S. 3, Abs. 7) [eigene Hervorhebung]

Benutzung eines **öffentlichen, regelmäßig verkehrenden** Verkehrsmittels [2 Adjektive, davon eines mit Adverb erweitert] (S. 3, Abs. 6) [eigene Hervorhebung]

Dieses Verfahren ist jedoch nicht sehr frequent; Reihungen an anderen Stellen im Satz sind deutlich häufiger zu finden (s. o. Reihungen).

### Postnominale Attribuierungen

Postnominale Attribuierungen treten mit einiger Varianz im Korpus auf: von den insgesamt 93 Fällen treten 49 als Genitivattribute, 42 als Präpositionalphrasen auf. Darunter finden sich auch erheblich komplexe Formen mit mehrfacher Einbettung wie in den folgenden Beispielen:

Verzögerungen **beim Betreten des Gerichtsgebäudes** [Präpositionalphrase und abhängiges Genitivattribut] (S. 2, Abs. 2) [eigene Hervorhebung]

Nachteile **bei der Festsetzung der Ihnen zustehenden Entschädigung** [Präpositionalphrase und abhängiges Genitivattribut] (S. 2, Abs. 9) [eigene Hervorhebung]

Die Genitiv- oder Präpositionalphrasen treten dabei auch in Reihungen auf, die teilweise deutlich mehr als zweiteilig sind:

Entschädigung **für Verdienstausschlag, für Nachteile bei der Haushaltsführung, für Zeitversäumnisse und Aufwand sowie Ersatz von Auslagen für Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen** (S. 3, Abs. 1) [eigene Hervorhebung]

Hier liegt eine fünffach gereihte Präpositionalphrase in postnominaler Attribuierung vor. Das fünfte Glied der Reihung (*Ersatz...*) besteht aus einer Nominalphrase mit zwei eigenen postnominalen Attribuierungen: Präpositionalphrase (*von Auslagen*) mit abhängiger weiterer doppelt gereihte Präpositionalphrase (*für Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen*). Es ist ersichtlich, dass eine derartige Komprimierung zwar zu einer ausgesprochen ökonomischen Darstellung sehr unterschiedlicher Fälle führt, für die Leserschaft jedoch einen hohen Verarbeitungsaufwand bedeutet. Die Phrasen müssen zunächst syntaktisch aufgelöst und dann semantisch integriert werden, bevor sich ein Bild der verschiedenen Fälle von Ansprüchen ergibt. Gerade eine Leserschaft mit Kommunikationseinschränkungen gelangt hier nicht nur wegen der reinen Wortzahl (der gesamte Satz umfasst 34 Wörter, obwohl es sich um einen rei-

nen Hauptsatz handelt), sondern auch wegen der syntaktischen und semantischen Komplexität an ihre Grenzen. Die dargestellten Fälle entstammen dagegen dem Alltag der Adressatenschaft, es handelt sich damit eben gerade nicht um einen Gegenstand, der sich wegen fachlicher Komplexität gegen eine verständliche Darstellung sperren würde.

Appositionen finden sich nur in 2 Fällen:

in einer besonderen Broschüre des Bundesjustizministeriums (Opferfibel<sub>App</sub>) (S. 5, Abs. 3)

im Hinweisblatt für Zeugen „Zeugen gesucht!“<sub>(App)</sub> (S. 2, Abs. 5)

## 9.2.5 Text 5: Anregung zur Einrichtung einer Betreuung

### Syntaktische Besonderheit als Formulartext

Bei diesem Text handelt es sich nicht um einen ausformulierten Fließtext, sondern um einen Formulartext:

Amtsgericht Celle  
Mühlenstr. 8  
29221 Celle

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

#### Anregung zur Einrichtung einer Betreuung

Ich bin

- der Sohn
- die Tochter
- der Vater
- die Mutter
- 

d. Betroffenen.

Ich rege an, eine Betreuung für Frau/Herrn

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsort, Geburtsdatum)

einzurichten mit dem Aufgabenkreis

- Sorge für die Gesundheit
- Aufenthaltsbestimmung +
- Personensorge -
- Entscheidung über die Unterbringung +
- Entscheidung über die unterbringungsähnlichen Maßnahmen +

Abb. 40: Anregung zur Einrichtung einer Betreuung, S. 1

Wie auf dem Screenshot ersichtlich ist, zeigt die erste Seite eine Mischung aus paradigmatischen und syntagmatischen Strukturen. Durch Auswahl aus dem Paradigma [der Sohn; die Tochter; der Vater; die Mutter; Ø] kommt das Syntagma für den Beantragungstext zustande. Die Produktion des Zieltexts ist somit eine Gemeinschaftshandlung von ausstellender Behörde und Antragsteller(in). Formulartexte sind häufig dialogisch (so auch der nachfolgende Text 6 des Korpus), d. h. sie stellen ausformulierte Fragen, auf die dann per Antwortbaustein oder mit Freitext in einer bestimmten Form zu antworten ist. Das unausgefüllte Formular besteht also aus Fragen, das ausgefüllte aus Fragen und Antworten. Im vorliegenden Fall ist der Formulartext monologisch verfasst und im Ausgangstext syntaktisch unvollständig. Das ausgefüllte Formular (Ankreuzungen von Bausteinen aus den Paradigmen und Freitext) stellt dann einen lesbaren, monologischen Text dar, der informationelle (Informationen über den Gegenstand des Antrags) und deklarative (die Beantragung selbst) Anteile enthält.

Die als offen gekennzeichneten Paradigmen im Screenshot sind durch Signalisierung einer Leerstelle (leerer Anstrich) markiert, so dass eigene Zufügungen gemacht werden können, etwa wenn man nicht die Tochter, sondern die Schwester oder der Nachbar der oder des Betroffenen ist oder andere als die genannten Bereiche in den Aufgabenkreis aufzunehmen sind. Die Schwierigkeit besteht im Formular darin, im Layout, das keinen regulären Fließtext darstellt, das Syntagma überhaupt zu erkennen. Dies gelingt nur, wenn man die nicht angekreuzten Teile des Paradigmas gleichsam abblendet. Hierfür ist eine gewisse Erfahrung mit derartigen Textformen notwendig. Diesbezügliche empirische Studien mit Vertreter(inne)n der primären Zielgruppen Leichter Sprache liegen aber nicht vor. Aus diesem Grund kann hier nur gemutmaßt werden, dass die Verschränkung syntagmatischer und paradigmatischer Strukturen die Zieltextleserschaft mit Kommunikationseinschränkungen vor Schwierigkeiten stellen dürfte. Insgesamt wird ein mitunter sehr komplexer Satz erzeugt, der sich über gut ein Drittel der ersten Seite erstreckt (von „Ich rege an...“ bis hin zu „Ø“, der eigenen Eintragung im leeren Anstrich). Hier ist eine Aufmerksamkeitsspanne erforderlich, die mit derjenigen einiger Beeinträchtigungsarten deutlich kollidiert.

Bezüglich der Auswahl aus dem Paradigma ist anzunehmen, dass die Schwierigkeiten umso größer sind, je syntaktisch komplexer und fachlicher die zur Auswahl stehenden Elemente sind. Die zweite paradigmatische Liste weist hier eine größere Komplexität als die erste auf, und zwar sowohl in syntakti-

scher (*Geltendmachung von Ansprüchen auf Unterhalt*) als auch in lexikalisch-semantischer Hinsicht (ausgeprägte Fachlichkeit einiger der Begriffe, s. dazu die Ausführungen zur lexikalischen Ebene weiter oben). Erschwerend kommt hier hinzu, dass weitere Codes (Plus- und Minuszeichen) eingesetzt werden, die Informationen über die Zusammengehörigkeit der einzelnen Kategorien geben, jedoch im Formular selbst nicht erläutert sind.

Im Anschluss an den langen Satz mit zwei paradigmatischen Einschüben wird ein Hauptsatz mit angefügter Infinitivkonstruktion vorgegeben (*D. Betroffene ist nicht mehr in der Lage, insoweit für sich selbst zu sorgen, weil...*), bei dem der mit *weil* bereits eingeleitete Nebensatz eigenständig fortzuschreiben ist. Hierfür sind drei Leerzeilen vorgesehen. Der Skopus des Verweises in der Infinitivkonstruktion (*insoweit*) ist für juristische Laien unverständlich oder zumindest mehrdeutig.

Beide Strategien – unvollständiges Satzgefüge mit zu ergänzendem Nebensatz und Syntagma mit paradigmatischen Einschüben – setzen sich auf den folgenden Seiten fort. Der entstehende Text entspricht nicht durchgehend regulärer deutscher Syntax:

Ich rege an, z. Betreuer(in) zu bestellen: mich. (S. 3)

Auffällig sind überdies die Abkürzungen „d.“, „z.“, die hier eingesetzt werden, um Probleme mit Bezug auf das Gendern zu vermeiden: „z. Betreuer(in)“ kann sowohl *zur Betreuerin* als auch *zum Betreuer* meinen, *D. Betroffene* kann als *Der* respektive *Die Betroffene* aufgelöst werden. Allerdings sind dazu grammatische Kenntnisse sowie eine sichere Umgangsweise mit der Textsorte erforderlich.

Insgesamt ist absehbar, dass dieser Text auf syntaktischer Ebene eine Herausforderung für Interaktionspartner mit Kommunikationseinschränkungen darstellt. Es zeigt sich, dass ausformulierte Fließtexte verständlicher sind als Lückentexte, bei denen der/die Antragsteller(in) selbst Informationen zufügen muss. Verschärfend kommt hinzu, dass der/die Kommunikationspartner(in) durch die Unterschrift in eine rechtsverbindliche Verpflichtung genommen wird.

## Komplexe nominale Strukturen

Obwohl es sich nicht um einen regulären Fließtext handelt und der Korpustext daher auf syntaktischer Ebene Auffälligkeiten aufweist, enthält er analog zu

den anderen Teilkorpora eine Reihe komplexer nominaler Strukturen; durch seine Kürze ist eine Vergleichbarkeit mit den übrigen Korpus-texten in absoluten Zahlen allerdings nicht möglich. Erwähnenswert sind die Reihungen von Nominalphrasen, die viele Abstrakta enthalten und teilweise mit Bezug auf die Rechtssprache terminologisch sind; bei vielen von ihnen handelt es sich um deverbale Nominalisierungen:

Geltendmachung von Ansprüchen auf Hilfe zum Lebensunterhalt [Reihung] (S. 1)

Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post [Reihung] (S. 1)

Sie stellen eine größere Herausforderung an die Leserschaft, die jedoch eher auf lexikalisch-semantischer als auf syntaktischer Ebene angesiedelt ist. Deverbale Nominalisierungen sind ein Anzeichen für einen hohen Fachsprachlichkeitsgrad und für die Verwaltungssprache typisch; sie gestatten es, eine Handlung ohne Akteur darzustellen. Dies geschieht im vorliegenden Korpus-text im Sinne einer Generalisierung: Es geht um die aus dem Paradigma ausgewählte Person (Sohn, Tochter etc.). Der Einsatz solcher Nominalisierungen und Deagentivierungen ist jedoch der Verständlichkeit abträglich.

### Pränominale Attribuierungen

Im Vergleich zu den anderen Korpora sind die pränominalen Attribuierungen im Formular **Anregung zur Einrichtung einer Betreuung** deutlich unterrepräsentiert. Es kommen im Text nur vier Tokens vor, wobei keines von ihnen mehr als einteilig ist:

die **unterbringungsähnlichen** Maßnahmen (S. 1); ein **ärztliches** Attest (S. 2); in ihrer/seiner **üblichen** Umgebung (S. 2); zu den **nächsten** Angehörigen (S. 3) [eigene Hervorhebungen]

Abgesehen von der Nominalphrase *die unterbringungsähnlichen Maßnahmen*, die einen Rechtsgegenstand bezeichnet, sind die anderen Vorkommen alltags-sprachlich verankert und stellen an eine durchschnittliche Leserschaft keine größeren Herausforderungen.



## Postnominale Attribuierungen

Dieser Korpustext enthält 17 postnominale Attribuierungen. Davon besteht der größte Teil, nämlich 12, aus Präpositionalphrasen, die teilweise mehrfach verschränkt sind:

Geltendmachung von Ansprüchen<sub>pp1</sub> auf Hilfe<sub>pp2</sub> zum Lebensunterhalt<sub>pp3</sub> (S. 1)

Im Korpus finden sich viele Abstrakta und fachgeprägte Verwendungen alltagssprachlicher Begriffe (*Unterbringung, Hilfe, Ansprüche*), die eine große Herausforderung für eine fachexterne Leserschaft darstellen (s. dazu 9.1 Lexikalische Ebene: Fachliche und fachsprachliche Situierung des Ausgangstexts).

Fünf der postnominalen Attribuierungen sind Genitive; sie kommen teilweise in mehrfacher Verschränkung, auch mit Präpositionalphrasen, vor:

Wahrnehmung der Rechte<sub>G1</sub> d. Betroffenen<sub>G2</sub> gegenüber d. Bevollmächtigten<sub>pp</sub> (S. 1)

Es finden sich keine Appositionen. Ein Grund dafür ist, dass Appositionen in den Korpustexten vorrangig zum Aufbau von Wissensstrukturen eingesetzt werden, was bei diesem Korpustext ausbleibt.

### 9.2.6 Text 6: Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe

Dieser Text besteht aus zwei Teilen: Einem Formulartext und einer Ausfüllhilfe. Der Formulartext gibt Fragen vor; durch die eingegebenen Antworten ergibt sich so ein Dialog zwischen fragender Behörde und antwortendem/r Antragsteller(in):

Trägt eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle/Person (z.B. Gewerkschaft, Mieterverein, Sozialverband) die Kosten Ihrer Prozess- oder Verfahrensführung?

Nein

Ja

In welcher Höhe? [...]

Daneben gibt es auch einige Fälle, in denen die Informationsabforderung der Behörde als Überschrift zu einer Tabelle erscheint und der/die Antragsteller(in) die Tabelle auszufüllen hat:

D Angehörige, denen Sie Bar- oder Naturalunterhalt gewähren						
Name, Vorname, Anschrift (sofern sie von Ihrer Anschrift abweicht)	Geburtsdatum	Verhältnis (z. B. Ehegatte, Kind, Mutter)	Monatsbetrag in EUR, soweit Sie den Unterhalt nur durch Zahlung gewähren	Haben diese Angehörigen eigene Einnahmen? z. B. Ausbildungsvergütung, Unterhaltszahlung vom anderen Elternteil usw.		Belegnummer
1				<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: _____ mtl. EUR netto	
2				<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: _____ mtl. EUR netto	
3				<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: _____ mtl. EUR netto	
4				<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: _____ mtl. EUR netto	
5				<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: _____ mtl. EUR netto	

- Allgemeine Fassung -

Abb. 41: Formular PKH, S. 1, Abschnitt D

In beiden Fällen ist die Freiheit des Antragstellers/der Antragstellerin bezüglich der Syntax der einzufüllenden Textbausteine ausgesprochen gering: teilweise ist über Ankreuzungen aus einem Paradigma auszuwählen ( Nein;  Ja), teilweise sind einzelne Wörter oder Zahlen (Bankverbindungen) einzufüllen. Ganze Sätze sind an keiner Stelle anzugeben. Die Sätze innerhalb des Formulars erreichen mitunter eine erhebliche syntaktische Komplexität. Ihre Passung in das Formular geht mit einer reduzierten Schriftgröße einher, was neben der Verständlichkeit auch die Perzipierbarkeit berührt.

Das nachfolgende Konditionalgefüge umfasst 33 Wörter und ist in Fünfpunktschrift gesetzt. Auf diese Weise kommt es auf zwei Zeilen unter. Das zweite „nicht“ im Formular ist unterstrichen, die Unterstreichung kollidiert jedoch fast vollständig mit der Tabellenlinie, so dass sie kaum perzeptibilitätssteigernd wirkt:

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:	
In welcher Höhe? Wenn die Kosten in voller Höhe von einer Versicherung oder anderen Stelle/Person getragen werden, ist die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nicht möglich und damit die Beantwortung der weiteren Fragen nicht erforderlich.		
2. Wenn nein: <u>Besteht eine <del>Rechtsschutzversicherung</del> oder die Mitgliedschaft in einem Verein/einer Organisation</u>		

Abb. 42: Formular PKH, S. 1, Abschnitt B

Die Erfassung des Formulars stellt somit auf syntaktischer Ebene sowohl mit Blick auf die Perzeptibilität als auch auf die Verständlichkeit erhebliche Anforderungen an die Leserschaft.

Der zweite Teil des Korpustexts ist als Hinweisblatt realisiert. Es enthält *Allgemeine Hinweise* und fungiert als Ausfüllhilfe zum Formular. Da diese Teile des Texts als Fließtext verfasst sind, ist eine quantitative Erfassung möglich. Es wurde wiederum ein Textstück im Umfang von ca. 11 400 Zeichen ausgewertet.

### Hauptsätze und Hauptsatz-Nebensatzkonstruktionen

Dieses Textstück umfasst 85 Sätze. Davon sind 39 reine Hauptsätze, nur ein Fall davon ist eine Reihung dreier Hauptsätze. Die Hauptsätze enthalten teilweise nur eine einzige Proposition:

Erforderlich ist ein **Antrag**. (Allgemeine Hinweise PKH, S. 2, Abs. 5)  
[Hervorhebung im Original]

Die **Beweismittel** sind anzugeben. (Allgemeine Hinweise PKH, S. 2, Abs. 5) [Hervorhebung im Original]

Teilweise enthalten sie eine Vielzahl von Propositionen, die insbesondere in Form von komplexen nominalen oder adverbialen Strukturen in den Satz integriert sind:

Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe kann grundsätzlich nur für die Zeit nach Vorlage des vollständigen Antrags einschließlich dieser Erklärung und aller notwendigen Belege bewilligt werden. (Allgemeine Hinweise PKH, S. 2, Abs. 6)

### Hauptsatz-Nebensatz-Konstruktionen

Die anderen 46 Sätze sind Satzgefüge. Dabei ist die Form Hauptsatz mit einem Nebensatz mit 32 Fällen mit großem Abstand die häufigste. Die zweithäufigste Form ist Hauptsatz plus zwei Nebensätze gleicher Ordnung, die meist zwei Bedingungen in einem Konditionalgefüge benennen, die entweder gleichzeitig

oder alternativ zutreffen müssen, damit das Szenario aus dem Hauptsatz eintritt:

Schreibt das Gesetz eine anwaltliche Vertretung vor<sup>Bedingung1</sup> oder ist aus anderen Gründen eine anwaltliche Vertretung notwendig<sup>Bedingung2</sup>, kommen die Kosten hierfür hinzu<sup>Szenario</sup>. (Allgemeine Hinweise PKH, S. 1, Abs. 1)

Damit ist eine weitere Auffälligkeit dieses Korpus benannt: Von den 46 Satzgefügen handelt es sich in 33 Fällen um Konditionalsätze. Dies ergibt sich aus dem Textinhalt: Das Formular ermittelt, ob der/die Antragsteller(in) Anspruch auf Prozess- respektive Verfahrenskostenhilfe hat, wobei sich jeweils die Möglichkeit eröffnet, dass eine bestimmte Bedingung gegeben ist oder eben nicht. Entsprechend formuliert das Hinweisblatt jeweils Erforderlichkeiten, die erfüllt sein müssen, und entwirft Szenarien, die je nach dem Vorliegen der Bedingungen eintreten können.

Im folgenden Beispiel sind drei Bedingungen benannt, die gleichzeitig erfüllt sein müssen, damit das Szenario 1 „Sie haben Anspruch auf Prozesskostenhilfe“ eintritt; ist eine davon nicht realisiert, tritt das Szenario 2 „Sie haben **keinen** Anspruch auf Prozesskostenhilfe“ ein:

Einen Anspruch haben Sie also dann<sup>Szenario1</sup>, wenn Sie

- einen Prozess oder ein Verfahren führen müssen und die dafür erforderlichen Kosten nicht oder nur teilweise aufbringen können<sup>Bedingung1</sup> **und**
- nach Einschätzung des Gerichts nicht nur geringe Aussichten auf Erfolg haben<sup>Bedingung2</sup> **und**
- nicht von der Prozess- oder Verfahrensführung absehen würden, wenn Sie die Kosten selbst tragen müssten<sup>Bedingung3</sup>. (Allgemeine Hinweise PKH, S. 1, Abs. 4) [Hervorhebung im Original]

## Relativsätze

Das Korpus enthält sechs Relativsätze, von denen lediglich zwei pronominal sind („nach dem“, „aus der“). Dies korreliert mit einer hohen Dichte an nominalen Strukturen, auch solchen mit hohem Abstraktheits- und Fachlichkeitsgrad.

## Reihungen

Der Korpus text weist überdies zahlreiche Reihungen in Subjekt- und Objekt-position auf, aber auch im Prädikat, im Attribut und im Adverbial kommen diese vor. Sehr frequent ist dabei das Aufzeigen von Alternativen mittels „oder“:

Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe (Titel des Dokuments)

**jede wesentliche Verbesserungen** [sic] **Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse oder eine Änderung Ihrer Anschrift** (Allgemeine Hinweise PKH, S. 2, Abs. 1) [Hervorhebung im Original]

**unrichtige oder unvollständige Angaben** (Allgemeine Hinweise PKH, S. 2, Abs. 10) [Hervorhebung im Original]

seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens (Allgemeine Hinweise PKH, S. 1, Abs. 8)

Es finden sich überdies Reihungen von Nebensätzen (s. das Beispiel des Konditionalgefüges mit gereihten Bedingungen oben).

## Komplexe nominale Strukturen

Der Text weist überaus komplexe nominale Strukturen auf, wobei auch zahlreiche Beispiele für eine Verschränkung prä- und postnominaler Attribuierungen auftreten, z. B. die folgenden:

seit [...] der **sonstigen** Beendigung **des Verfahrens** (Allgemeine Hinweise PKH, u. a. S. 1, Abs. 8) [eigene Hervorhebung]

Eine **wesentliche** Verbesserung **der wirtschaftlichen Verhältnisse** (Allgemeine Hinweise PKH, S. 2, Abs. 1) [eigene Hervorhebung]

**hinreichende** Aussicht **auf Erfolg** (Allgemeine Hinweise PKH, S. 1, Abs. 3) [eigene Hervorhebung]

**erfolgter Bewilligung von Prozess- und Verfahrenskostenhilfe** (Allgemeine Hinweise PKH, S. 3, Abs. 3) [eigene Hervorhebung]

einen **gesetzlichen** Unterhaltsanspruch **gegen die Eltern** (Allgemeine Hinweise PKH, S. 3, Abs. 4) [eigene Hervorhebung]

**eigenen** Einnahmen **einer Person** (Allgemeine Hinweise PKH, S. 3, Abs. 5) [eigene Hervorhebung]

### Pränominale Attribuierungen

Im Korpus treten 77 pränominale Attribuierungen auf; von diesen sind 16 mehr als einteilig:

der **eigenen anwaltlichen** Vertretung (Allgemeine Hinweise PKH, S. 1, Abs. 6) [eigene Hervorhebung]

**unrichtige oder unvollständige** Angaben (Allgemeine Hinweise PKH, S. 2, Abs. 10) [eigene Hervorhebung]

die **persönlichen und wirtschaftlichen** Verhältnisse (Titel des Dokuments) [eigene Hervorhebung]

Es kommen in diesem Korpus keine in die pränominale Attribuierung eingebundenen Genitiv- oder Präpositionalattribute vor.

### Postnominale Attribuierungen

Im Korpus treten insgesamt 66 Fälle von postnominaler Attribuierung auf, davon 31 Genitivattribute, 32 Präpositionalphrasen und drei Appositionen. Der komplexeste Fall postnominaler Attribuierung findet sich in der Überschrift, in der vier voneinander abhängige gestufte Präpositionalphrasen hintereinander erscheinen:

Hinweisblatt **zum Formular<sub>pp1</sub> für die Erklärung<sub>pp2</sub> über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse<sub>pp3</sub> bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe<sub>pp4</sub>** [eigene Hervorhebung]

## 9.2.7 Syntaktische Ebene: Zusammenfassung der Ergebnisse

Die nachfolgende Tabelle bündelt die Ergebnisse der quantitativ ausgewerteten Korpus-teile:

	Text 1 vererben · erben	Text 2 Vorsorge- vollmacht	Text 3 Justiz ver- stehen	Text 4 Zeugen- ladung	Text 5 Anregung Betreuung	Text 6 PKH
HIX	14,12	6,21	2,87	5,13	-	4,42
<b>Sätze</b>						
Zahl der Sätze	133	99	72	75	-	85
davon reine Hauptsätze	72	50	38	36	-	39
davon Satz- gefüge	61	49	34	39	-	46
davon mehr als 2 Satz-teile	13	21	16	18	-	14
Relativsätze	9	10	12	8	-	6
davon prä- positional	3	1	1	0	-	2
<b>nominaler Bereich</b>						
pränominale Attribuierun- gen	108	90	98	86	4	77
davon mehr als eingliedrige	7	6	8	4	0	16
postnominale Attribuierung	36	54	96	93	17	66
davon Genitiv- attribute	31	27	55	49	5	31
davon Prä- positional- phrasen	3	27	32	42	12	32
davon Apposi- tionen	2	0	9	2	0	3

Tab. 8: Syntaktische Komplexität der Korpus-texte im Vergleich

Die Teilkorpora (bis auf Text 5) sind ungefähr gleichen Umfangs. Im Vergleich zeigt sich, dass die Texte **Justiz verstehen** und **Zeugenladung** gegenüber den übrigen Texten auf die gleiche Zeichenzahl deutlich weniger Sätze aufweisen; die Sätze sind also deutlich länger als in den anderen Teilkorpora. Dem entspricht ein deutlich geringerer Verständlichkeitswert nach HIX für diese beiden Teilkorpora. Text 1 enthält mit Abstand die größte Zahl von Sätzen relativ zum Umfang der Zeichen, weist also die kürzesten Sätze auf. Das korreliert mit dem höchsten Verständlichkeitswert nach HIX unter den Teilkorpora. Allerdings kann von der Satzlänge an sich nicht direkt auf die Verständlichkeit geschlossen werden: Komplexe nominale Strukturen sowie verschränkte prä- und postnominale Attribuierungen stellen ein mindestens ebenso großes Verständlichkeitshindernis dar. Verständlichkeitsmindernd sind überdies mehr als eingliedrige pränominalen Attribuierungen, insbesondere wenn Attribute mit weiteren Nominal- oder Präpositionalphrasen verschränkt sind. Aber auch verschränkte postnominale Attribuierungen, die in ihrer Gesamtheit mehrere Propositionen in einer Nominalphrase unterbringen, die dann jeweils syntaktisch und semantisch erschlossen werden muss, bergen Herausforderungen bezüglich der Verständlichkeit; hierfür ist in der Regel Vorwissen vonnöten. Appositionen werden fast ausschließlich zum Wissensaufbau genutzt und sind damit Ausweis einer Verortung der Texte in der fachexternen Kommunikation.

Für die Formulartexte wurde eine weitere Form der syntaktisch-semantischen Komplexität herausgestellt: Sie konstituieren sich durch den Prozess des Ausfüllens, die einzutragende Information erfordert wiederum eine bestimmte syntaktische Form (Ankreuzen, einzelne Wörter eintragen etc.). Für adäquates Reagieren ist eine Vertrautheit mit der Konvention erforderlich. Die Reaktionstexte (hier: Zeugenladung) erfordern nicht nur Verstehen, sondern auch ein adäquates textsortenkonformes Handeln, damit die Interaktion gelingt.

Die These 4.3, wonach Fachtexte auch der fachexternen Kommunikation einen hohen Anteil an komplexen nominalen Strukturen und Hypotaxen aufweisen, konnte in allen Korpustexten nachgewiesen werden (Sonderfall: Text 5). An unterschiedlichen Stellen in Teilkapitel 9.2 konnte aufgezeigt werden, dass die Korpustexte Barrieren für die fachexterne Leserschaft darstellen; die These 5.1 kann folglich mit Bezug auf die syntaktische Ebene als belegt gelten.



## 9.3 Textuelle Ebene

Während die dem Korpus dieser Arbeit zugehörigen Ausgangstexte in den vorhergehenden Kapiteln mit Bezug auf ihre Charakteristika auf lexikalischer und syntaktischer Ebene separat betrachtet wurden, erfolgt in diesem Kapitel eine für dieses Teilkorpus übergreifende Betrachtung der verständlichkeithemmenden Eigenschaften auf textueller Ebene. Die Vorgehensweise bei der Analyse der textuellen Ebene der Ausgangstexte ist deshalb nicht einzeltextbasiert, vielmehr erfolgt sie phänomenorientiert. Dabei werden in einem jeweils ersten Schritt die spezifischen Charakteristika auf textueller Ebene kurz vorgestellt. Daran an schließt sich die Analyse der den Informationstexten zugehörigen Teilkorpora (Texte 1 bis 3). Auf die Analyse der Informationstexte folgt sodann die Auswertung der den Interaktionstexten zugehörigen Teilkorpora (Texte 4 bis 6). Die verschiedenen Unterkapitel schließen mit einer kurzen Zusammenfassung der Ergebnisse.

### 9.3.1 Textfunktion

In Kapitel 8.3 wurde herausgestellt, dass es sich bei allen zum Korpus gehörenden Ausgangstexten um solche der fachexternen Kommunikation handelt. Sie stellen entweder Informationen des rechtlich-administrativen Kontexts für ein Laienpublikum dar (= *Informationstexte*); hierzu gehören:

- die Broschüre *vererben · erben. Wichtige Informationen zum Erbrecht* (Text1)
- die *Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter* (Text 2)
- sowie der Teil der Homepage *Justiz verstehen* (Text 3)

oder die Texte dienen der Informationserfassung bzw. -verarbeitung (= *Interaktionstexte*), zielen also auf die Kommunikation mit Laien in diesem Feld ab; hierzu zählen:

- die *Zeugenladung in Strafsachen* (Text 4)
- die *Anregung zur Einrichtung einer Betreuung* (Text 5)
- und *PKH* (Text 6).

#### 9.3.1.1 Informationstexte

Informationstexte informieren über einen konkreten Sachverhalt, d. h. sie stellen Wissen mit Bezug auf einen Gegenstand dar.

Die **Erbrechtsbroschüre** hält wichtige Informationen zum Thema „Erben“ vor (s. Kap. 8.2.1). Auf dem Deckblatt des Hefts sind Titel und Thema genannt („vererben · erben. Was Sie über das Erbrecht wissen sollten“). Die Adressatenschaft kann eine Erwartungshaltung aufbauen, denn sie erfährt unmittelbar, dass es um Wissen zum Erbrecht geht. In einem Vorwort wendet sich dann die Ministerin Niewisch-Lennartz an die Leserinnen und Leser und führt diese zum Thema hin. Sie erläutert, warum es wichtig ist, sich mit dem Erbrecht auseinanderzusetzen und welche Fragen sich in diesem Zusammenhang häufig stellen. Überdies benennt sie die Textsorte und ihre Funktion explizit:

Diese Broschüre will Ihnen helfen, sich eine erste Übersicht zu verschaffen. Sie kann aber auch für diejenigen eine Hilfe sein, die als mögliche Erben mit einem Todesfall konfrontiert werden. (S. 3, Abs. 2)

Das Vorwort dient als Orientierungsrahmen und die Rezipient(inn)en erfahren gleich zu Beginn der Lektüre, um welche Textsorte es sich handelt und welchem Zweck der Text dient. Interessierte Leser(innen) können sich also selbständig und mittels eines schriftlichen Texts über das Thema informieren, wobei sie die Broschüren an einschlägigen Orten ausgelegt finden oder diese telefonisch ordern können.

Die **Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter** stellt verschiedene Informationen zur Vorsorge bereit (s. Kap. 8.2.2) und ist hinsichtlich des Aufbaus der **Erbrechtsbroschüre** sehr ähnlich. Das Heft deklariert seinen Status bereits auf dem Deckblatt (Ratgeber Niedersächsisches Justizministerium); es öffnet mit dem Vorwort der Justizministerin Niewisch-Lennartz, die der Rezipientenschaft erläutert, warum es wichtig ist, im Falle von Unfall, Krankheit oder Alter Vorsorge zu treffen. Sie weist auch hier auf den Zweck des Ratgebers hin:

Der vorliegenden Broschüre können Sie ausführliche Informationen dazu entnehmen, wie eine solche Vorsorgevollmacht aussehen kann und was bei ihrer Errichtung zu beachten ist. (S. 3, Abs. 6)

Die Leser(innen) können sich eigenständig über das Thema informieren und finden auch weiterführende Informationen, wobei die Zielsituation jener der **Erbrechtsbroschüre** entspricht: Das Heft liegt an entsprechenden Orten aus oder kann angefordert werden.

Auf der Homepage des Niedersächsischen Justizministeriums können sich Interessierte über die Justiz informieren. Ein Bereich ist die Rubrik **Justiz verstehen**, die verschiedene Informationen über die Aufgaben und die Arbeit der Justiz vorhält (s. Kap. 8.2.3). Der einleitende Text markiert, analog zu den vorherigen Texten, welchem Zweck die Inhalte dienen und was die Adressatenschaft entsprechend zu erwarten hat:

Der vorliegende Text soll Ihnen einen Überblick über den Aufbau und die Arbeit der genannten Einrichtungen geben.

Unser Ziel ist es, das hochdifferenzierte und darum für Außenstehende häufig verwirrende Rechts- und Gerichtssystem für Sie durchschaubar zu machen. Denn: Eine funktionierende Demokratie erfordert eine unabhängige, transparente und bürgerfreundliche Justiz. (1.1 Justiz. Was ist das?)

Die Adressat(inn)en können sich auch hier selbständig über verschiedene Themengebiete des Rechts informieren, wobei die Texte schriftlich als Hypertext vorliegen und jederzeit abrufbar sind.

Alle drei Texte gehören den **Informationstexten** zu und enthalten sämtlich einen Hinweis auf ihren Status. Die Adressat(inn)en werden jeweils in den Text eingeführt und erhalten Informationen darüber, worauf die Inhalte abzielen; sie können entsprechend eine Erwartungshaltung aufbauen.

### 9.3.1.2 Interaktionstexte

Im Gegensatz zu den Informationstexten, die der Wissensdarstellung dienen, initiieren Interaktionstexte auf der Basis vorhandener Wissensbestände An-schluss-handlungen.

Die **Zeugenladung in Strafsachen** informiert den/die Adressierte(n) zwar über eine Anhörung bei Gericht, jedoch hat diese/r zum genannten Termin zu erscheinen (s. Kap. 8.2.4):

Zu diesem Termin werden Sie als Zeuge geladen und gebeten, rechtzeitig zu erscheinen, auch wenn Sie in dieser Sache bereits bei einer Verwaltungsbehörde, der Polizei, bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft

eine Aussage zu Protokoll gegeben oder in einer früheren Hauptverhandlung ausgesagt haben. (S. 1)

Die **Zeugenladung in Strafsachen** hat damit sowohl informierende als auch interaktionale Anteile, wobei letztere gewichtiger sind: Der Zeuge/die Zeugin ist aufgefordert, etwas zu tun; er/sie muss also entsprechend reagieren (direktiver Sprechakt, vgl. Searle 1969). Die Ladung erhält der/die Adressat(in) postalisch, wobei der Status des Texts insofern markiert ist, als dass der Zeuge/die Zeugin zum angesetzten Termin „geladen“ wird. Das Schreiben ist personalisiert und enthält Informationen zur Strafsache, die den entsprechenden Frame (vorhandene Wissensbestände zur Strafsache) beim Adressaten/bei der Adressatin aktivieren sollen.

Die **Anregung zur Einrichtung einer Betreuung** dient der konkreten Initiierung einer (Anschluss-)Handlung. Durch Ausfüllen des Formulars und Versand an das zuständige Amts- bzw. Betreuungsgericht treten Bürger(innen) gezielt mit einer juristisch-administrativen Institution in Kontakt, die die Causa zu bearbeiten hat (direktiver und deklarativer Sprechakt, vgl. Searle 1969):

Ich rege an, eine Betreuung für Frau/Herrn

---

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsort, Geburtsdatum)

einzurichten mit dem Aufgabenkreis

- Sorge für die Gesundheit
- Aufenthaltsbestimmung +
- Personensorge -
- Entscheidung über die Unterbringung +
- Entscheidung über die unterbringungsähnlichen Maßnahmen +
- Vermögenssorge (+; Kompletetärbegriff: Vermögensangelegenheiten)
- Wohnungsangelegenheiten +

Abb. 43: Ausschnitt *Anregung zur Einrichtung einer Betreuung*

Der Text ist deshalb den Aktionstexten zuzurechnen (vgl. Kap. 8.3). Das Formular, mit dem entsprechend der einzurichtenden Aufgabenkreise ein rechtswirksamer Akt angestoßen wird, setzt also Wissensbestände voraus und schafft auf dieser Basis neue Sachverhalte (vgl. Informationserfassung und -verarbeitung, Kap. 8.3). Durch die Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin erhält das Formular seine Gültigkeit, d. h. der Antragsteller respektive die Antragstellerin hat i. d. R. Kenntnis von dem, was er/sie tut.

Da der Status des Texts unmarkiert ist, ist davon auszugehen, dass die Textsorte als bekannt vorausgesetzt wird. Das Dokument ist online abrufbar und bei der entsprechend verantwortlichen Stelle im Amtsgericht erhältlich.

Während das Formular **Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe (PKH)** den Interaktionstexten zuzurechnen ist, gehört das beiliegende **Hinweisblatt zum Formular für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe** i. e. S. den Informationstexten zu. Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe ist ein niederschwelliges Angebot der Justiz an die Bürger(innen) zur Wahrnehmung ihrer Rechte vor Gericht im Sinne einer finanziellen Unterstützung. Diese wird mit dem Formular beantragt, das umfassende Wissensbestände voraussetzt:

3. Hat Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. Ihre Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin Einnahmen aus (bitte die monatlichen Bruttobeträge in EUR angeben)			Beleg Nummer				Beleg Nummer
Nichtselbständiger Arbeit?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>z.B. 81,98 Netto</small>		Unterhalt?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>z.B. 81,98 Netto</small>	
Selbständiger Arbeit/ Gewerbebetrieb/Land- und Forstwirtschaft?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>z.B. 81,98 Netto</small>		Rente/Pension?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>z.B. 81,98 Netto</small>	
Vermietung und Verpachtung?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>z.B. 81,98 Netto</small>		Arbeitslosengeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>z.B. 81,98 Netto</small>	
Kapitalvermögen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>z.B. 81,98 Netto</small>		Arbeitslosengeld II?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>z.B. 81,98 Netto</small>	
Kindergeld/ Kinderzuschlag?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>z.B. 81,98 Netto</small>		Krankengeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>z.B. 81,98 Netto</small>	
Wohngeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>z.B. 81,98 Netto</small>		Elterngeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>z.B. 81,98 Netto</small>	
4. Hat Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. Ihre Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin andere Einnahmen? auch einmalige oder unregelmäßige					<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	Beleg Nummer
Wenn Ja, bitte Art, Bezugszeitraum und Höhe angeben z. B. Weihnacht-/Urlaubsgeld jährlich, Steuererstattung jährlich, BAföG mtl.							

Abb. 44: Ausschnitt *PKH Formular*

Auch dieses Formular ist vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu unterzeichnen, wodurch er/sie sich zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet; dies kann im Zweifelsfalle sogar sanktioniert werden (direktiver und kommissiver Sprechakt, vgl. Searle 1969). Folglich ist auch dieser Text den Aktionstexten zuzurechnen, da sich Bürger(innen) damit an juristisch-administrative Institutionen wenden können, um eine Leistung in Anspruch zu nehmen. Das Dokument ist online abrufbar bzw. bei den entsprechenden Antragstellen verfügbar.

Diese drei Texte gehören den *Interaktionstexten* an. Es ist kein Hinweis auf den Status der Texte erkennbar, weshalb davon auszugehen ist, dass Textsortenwissen und -konventionen bei den jeweiligen Adressat(inn)en vorausgesetzt werden. Die Verschlagwortung von Konzepten sowie die Makrostruktur und das jeweilige Dokumentenlayout tragen zur entsprechenden Aktivierung von Frames bei (s. nächstes Kapitel).

### 9.3.2 Layout und Makrostruktur

Dass das Layout der verschiedenen Textsorten der Rechtskommunikation ein spezifisches ist, konnte in Kapitel 4.4.3 exponiert werden. Die beschriebenen Charakteristika auf Wort- und Satzebene (s. Kap. 9.1 und 9.2) prägen die Gestaltung der Textoberfläche, die für viele Textsorten der Rechtskommunikation nicht selten schlecht perzipierbar ist (z. B. das „Kleingedruckte“, die „Verschlagwortung von Konzepten“, die „(Mehrfach-)Adressierung“ und „Tonalität“). Nichtsdestotrotz dienen makrostruktureller Aufbau und äußere Darstellungsweise der Texte den Adressat(inn)en zur Orientierung, sodass sie unter Einbezug ihres Vorwissens i. d. R. Rückschlüsse auf die Textsorten, ihre jeweilige Funktion und die erforderliche Handlung ziehen können.

#### 9.3.2.1 Informationstexte

Die Broschüre **vererben · erben** weist im Original das Format DIN A5 auf. Das Deckblatt enthält den Titel sowie Informationen zum Herausgeber, auf der Rückseite ist das Impressum zu finden. Die Broschüre öffnet mit einem einleitenden Vorwort, auf das ein Inhaltsverzeichnis folgt. Diesem entsprechend gliedert sich die Broschüre in drei große Kapitel auf und schließt mit einem Stichwortverzeichnis. Die drei Hauptkapitel sind durch rote Überschriften markiert, die verschiedenen Unterkapitel sind durch blau gefettete Überschriften hervorgehoben. Die Unterkapitel sind durch Absätze strukturiert, wobei die Informationen in Form zweier Spalten und im Flattersatz vorgehalten werden:

## Besonderheiten des Höferechts

Für land- und forstwirtschaftliche Höfe gelten in Niedersachsen und in anderen Bundesländern besondere Regelungen. Das niedersächsische Recht sieht vor, dass nur einer der Erben, der „Hoferbe“, den Hof erhält. Die übrigen Miterben, die „weichenden Erben“ können vom Hoferben eine Abfindung erlangen. Der Hoferbe muss grundsätzlich „wirtschaftsfähig“, also in der Lage sein, den Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Unter mehreren geeigneten Personen, wird ein Hoferbe aufgrund einer gesetzlichen Hoferbenordnung ausgewählt. Steht ein Hof im gemeinschaftlichen Eigentum von Eheleuten („Ehegattenhof“) wird der überlebende Ehegatte Hoferbe, auch wenn er nicht wirtschaftsfähig ist. Gibt es keinen geeigneten Hoferben, gilt allgemeines Erbrecht.

# hoferecht

Abb. 45: Ausschnitt *vererben · erben*, S. 14

Die Schrift ist schwarz auf weißem Grund, serifenlos und gut leserlich; der Zeilenabstand beträgt 1,5. Stichwörter der Überschriften und Unterüberschriften tauchen in Großbuchstaben im Seitenhintergrund auf (vgl. Abb. 21: „Höferecht“) und zentrale Informationen sind im Text selbst dunkelblau hervorgehoben. Der untere Seitenrand ist dunkelblau abgesetzt, wobei die Seitenzahl jeweils in weiß am äußeren Seitenrand erscheint. Das Corporate Design ist damit dunkelblau, graublau, schwarz, weiß und rot.

Der Text beinhaltet überdies handschriftliche Musterbeispiele (S. 18ff.), ein Foto (des jeweils amtierenden Justizministers/der amtierenden Justizministerin, s. Vorwort), verschiedene Piktogramme (S. 6ff.) und Tabellen (S. 31ff.). Aufzählungen sind jeweils durch Bulletpoints gekennzeichnet und die Broschüre, die als gedruckte Fassung vorliegt, umfasst insgesamt 38 Seiten.

Bezüglich der angesprochenen Piktogramme, die verschiedene Fälle der gesetzlichen Erbfolge darstellen, fällt auf, dass diese schlecht perzipierbar sind, wie das folgende Beispiel zeigt:

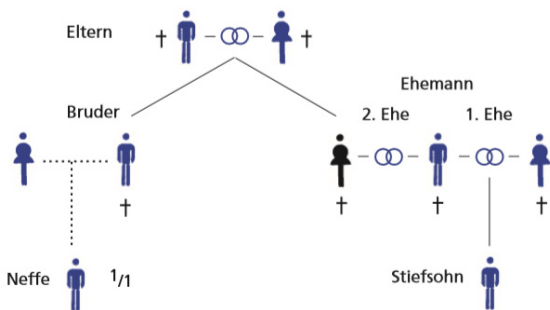


Abb. 46: Ausschnitt *Gesetzliche Erbfolge* – Beispiel 3, S. 8

Zu Gunsten der Einheitlichkeit entspricht die Farbgebung der Piktogramme der Corporate Designs der ministeriellen Broschüren; die involvierten Personen sind deshalb dunkelblau und schwarz gestaltet. Es ist anzunehmen, dass selbst routinierte Rezipient(inn)en einige Augenblicke benötigen, um die zentrale Figur, in diesem Falle die Erblasserin, zu identifizieren. Sie unterscheidet sich von den übrigen Beteiligten allein in der Farbgebung (schwarz gegenüber dunkelblau). Darüber hinaus weist sie keine weiteren Erkennungszeichen auf. Während andere Involvierte z. T. Rollen zugewiesen bekommen („Stiefsohn“, „Neffe“, s. Kap. 9.4.1), ist die Erblasserin bzw. in weiteren Beispielen auch der Erblasser allein durch die schwarze Farbe markiert. Dem Corporate Design wird hier eine höhere Priorität beigemessen als der Perzeptibilität und dies ist auch mit Bezug auf die Umsetzung in Leichter Sprache der Fall (s. Kap. 10.2.3).

Die **Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter** hat das Format DIN A4 und umfasst im Original 21 Seiten ohne Anhang. Ebenso wie die **Erbrechtsbroschüre** öffnet auch die **Vorsorgevollmacht** mit einem einleitenden Vorwort, darauf folgt der Fließtext, der durch 16 Fragen zur Vorsorge, „die sich jeder stellen sollte...“ (S. 4) strukturiert ist. Der Anhang enthält verschiedene Entwürfe, Muster und Zusatzblätter, die als Vorlage genutzt werden können (vgl. S. 23ff.). Das Vorwort ist, ebenso wie der übrige Text, einspaltig und im Blocksatz gehalten. Das Design entspricht weitgehend dem der **Erbrechtsbroschüre**, d. h. die Überschriften sind blau und gefettet gestaltet, die Schrift ist schwarz, serifenlos und gut leserlich, der Zeilenabstand beträgt 1,5. Zentrale Informationen des Fließtexts sind blau hervorgehoben und gefettet. Der untere Seitenrand ist dunkelblau gehalten und die Seitenzahl am äußeren Seitenrand ist weiß. Die Nummerierung der Überschrift findet sich jeweils abgesetzt im Seitenhintergrund in großer Schrift wieder; sie ist entweder ausgeschrieben, als römische oder als arabische Zahl realisiert:



## 6.

### Muss ich nicht einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt – je nach ihrem Umfang – der/dem Bevollmächtigten gegebenenfalls sehr weitreichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende aufgrund dieser Vollmacht vertreten soll.

Person Ihres Vertrauens wird in der Regel ein Angehöriger oder eine Ihnen sonst sehr nahestehende Person sein. Sollten Sie erwägen, eine Person zu bevollmächtigen, die eine solche Tätigkeit nicht unentgeltlich anbietet, muss sichergestellt sein, dass es dieser Person nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) gestattet ist, solche Geschäfte wahrzunehmen. Dies ist z. B. bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt der Fall.

Abb. 47: Ausschnitt *Vorsorgevollmacht*, S. 8

Die verschiedenen Teilkapitel (1 bis 16) sind mittels Absätzen gut strukturiert. Der Ratgeber enthält ein Foto, das den jeweiligen Minister/die jeweilige Ministerin zeigt (S. 3), eine Tabelle (S. 19) und verschiedene Anhänge (S. 23ff.). Das Deckblatt zeigt den Titel und den Herausgeber, die Rückseite das Impressum. Auch diese Broschüre liegt als Printmedium vor.


**Justiz verstehen** heißt ein Teil der Homepage des Niedersächsischen Justizministeriums, der als Hypertext realisiert ist. Vor dem Relaunch der Seite war die Rubrik dem Reiter „Wir über uns“ zugeordnet; seit dem Relaunch gehört sie dem Reiter „Service“ zu (vgl. Kap. 8.2.3):

The screenshot shows the website of the Niedersächsisches Justizministerium. The header includes the logo and name of the ministry. Below the header is a navigation bar with links for 'Startseite', 'Inhaltsverzeichnis', 'Kontakt', and 'Niedersachsen Portal'. A search bar is also present. The main navigation menu includes 'Aktuelles', 'Themen', 'Die Ministerin', 'Wir über uns', and 'Service'. The 'Service' menu is active, showing a sub-menu with 'Navigation', 'Wir über uns', and 'Leichte Sprache'. The 'Leichte Sprache' section is expanded, displaying the title 'Pilotprojekt Leichte Sprache in der niedersächsischen Justiz' and a sub-section 'Raus aus der Fachsprache - Rein ins Leben'. The text below explains the importance of understandable language for people with cognitive impairments. A large blue icon of a person reading a book with a thumbs up is also visible.

Abb. 48: Ausschnitt *Homepage*, alte Fassung (vor Seiten-Relaunch)

Die Schrift ist schwarz auf weißem Grund, serifenlos und gut leserlich; der Zeilenabstand ist geringer als 1,5. Überschriften sowie Unterüberschriften sind blau hervorgehoben und der Fließtext ist im Flattersatz gehalten. Er weist an entsprechenden Stellen Verlinkungen auf, die zu weiteren Informationen führen. Das Corporate Design stimmt weitgehend mit jenem der Broschüren überein; die verwendeten Farben umfassen die Töne dunkelblau, graublau, schwarz, weiß und rot.

Die verschiedenen Themen sind in Rubriken sortiert, die links im Seitenmenü annavigiert und geöffnet werden können. Aufgrund der Hypertextstruktur können Inhalte in selektierender sowie informierender Weise gelesen werden (vgl. Willberg/Forssman 2010: 22ff.).

Bereits vor dem Seiten-Relaunch war der Hypertext mit einer Vorlesefunktion versehen () und auch Schriftgröße und Farbkontrast ließen sich individuell anpassen (vgl. Abb. 24). Bilder, Tabellen oder Piktogramme i. e. S. sind im konkret betrachteten Ausgangstext nicht enthalten, sie sind jedoch Bestandteil der Homepage. So ist das Seitenmenü im Prinzip eine Tabelle, die sich ausklappen lässt, und der Text **Justiz verstehen** erscheint als eingebetteter Teil einer multicodal und multimodal realisierten Homepage.

Während die **Erbrechtsbroschüre** und die **Vorsorgevollmacht** als Printmedien realisiert sind und sich mit Bezug auf Layout und Makrostruktur sehr ähneln (Broschürencover mit Titel und Herausgeber bzw. Impressum, Vorwort, Gliederung in Kapitel, Corporate Design), liegt **Justiz verstehen** als Hypertext vor, der online abrufbar ist. Alle drei Texte weisen hinsichtlich ihrer Gestaltung Gemeinsamkeiten mit Bezug auf das Design auf (Corporate Design) und alle drei Texte nutzen verschiedene Codes bzw. Zeichenressourcen (Schrift, Fotos, Piktogramme, Tabellen) zur Informationsvermittlung; sie sind also multicodal. Die Texte unterscheiden sich mit Bezug auf die Aspekte Strukturierung, Layout, Abgeschlossenheit sowie Modalität: Während die Broschüren i. d. R. in linearer Weise rezipiert werden, sieht der Hypertext vielmehr selektierende und informierende Lesarten vor (vgl. Willberg/Forssman 2010). Weiterhin sind die Broschüren monomodal realisiert, wohingegen der Hypertext eine multimodale Gestaltung aufweist (s. Kap. 5.2).

### 9.3.2.2 Interaktionstexte

Die **Zeugenladung in Strafsachen** umfasst im Original fünf Seiten DIN A4, die sich aus einem personalisierten Ladungsschreiben sowie knapp vier Seiten „Wichtige Hinweise“ zusammensetzen.

Das *Ladungsschreiben* rahmt ein klassischer Briefkopf mit Informationen über den Sender und den Empfänger sowie ein Brieffuß, der weitere Informationen allgemeiner Art enthält, die die sendende Institution betreffen (Dienstgebäude, Sprechzeiten, Telefon, Parkmöglichkeiten, Bankverbindung u. a.). Der Fließtext ist im Flattersatz realisiert und enthält Informationen die Strafsache betreffend. Der Empfänger/die Empfängerin erhält Auskunft zum Grund der Ladung, Ort und Zeit des Gerichtstermins (Ladung) sowie weitere Informationen, die den Gerichtstermin respektive die Anhörung vor Gericht betreffen (Wichtige Hinweise). Die zentralen Informationen der Ladung sind typografisch hervorgehoben: Datum, Uhrzeit und Anschrift sind gefettet und gerahmt, der Anlass des Schreibens, also die Strafsache sowie der Verweis auf den Anhang sind durch Fettung markiert. Der Fließtext schließt mit der institutionellen Grußformel sowie dem Namen des zuständigen Richters.

Die *Wichtigen Hinweise* öffnen mit einführenden Anmerkungen zur Lesbarkeit und zum Prozedere bei Gericht, gefolgt von 19 Hinweisen, die zunächst Zeug(inn)en allgemein betreffen und ab Hinweis 12 „Verletzte und/oder Nebenkläger“ im engeren Sinne adressieren (vgl. Zeugenladung in Strafsachen, S. 3). Auch in diesem Teil, der sämtliche Informationen im Blocksatz mit gut leserlicher Schrift (Arial, 11) und einfachem Zeilenabstand vorhält, sind zentrale Informationen durch Fettung bzw. Unterstreichung hervorgehoben:

4. Bitte teilen Sie **sofort** nach Erhalt der Ladung mit, ob Umstände bestehen, die Ihr Erscheinen **besonders kostspielig** machen. Ein solcher Fall könnte beispielsweise vorliegen, wenn durch die Wahrnehmung des Termins eine fest gebuchte Urlaubsreise nicht angetreten werden kann und durch den Rücktritt hohe Kosten entstehen würden. Sollten Ihnen aufgrund Ihrer Selbstständigkeit Vertretungskosten entstehen oder ein sich über mehrere Tage erstreckender Verdienstaustausch eintreten, teilen Sie bitte diese Umstände ebenfalls dem Gericht **unverzüglich** unter Beifügung entsprechender Belege mit.

Abb. 49: Ausschnitt *Zeugenladung in Strafsachen*, S. 2

Während die Kopfzeile ein institutionenspezifisches Kürzel (S. 2) enthält, das in den weiteren Kopfzeilen des Anhangs nicht mehr vorkommt, enthalten die Fußzeilen sämtlich Angaben zur jeweiligen Seitenzahl (Seite 3/5), die den Rezipient(inn)en zur Orientierung dienen.

Eine Charakteristik der **Zeugenladung** ist ihre monologische Struktur, die sich im makrostrukturellen Aufbau des Texts widerspiegelt: Der Empfänger respektive die Empfängerin hat aus dem implizit im Fließtext angelegten Paradigma abzulesen, welche Handlung jeweils erforderlich ist. Während die *La-*

„*ding* die Angaben zur Strafsache sowie zum Datum und dem Ort der *Gerichtsverhandlung* in knapper und präziser Weise darstellt, sind die Informationen im **Hinweisblatt** an der Textoberfläche wenig strukturiert: Weder enthalten die verschiedenen Punkte Überschriften, noch sind thematische Schlagwörter durch typografische Mittel hervorgehoben. Mit Ausnahme der Reihenfolge lässt die Gestaltung der Textoberfläche kaum einen Rückschluss auf den semantischen Zusammenhang der verschiedenen Punkte (2. und 3.) zu und Zeug(inn)en müssen, um hinreichend über ihre Rechte und Pflichten informiert zu sein, den gesamten Textanhang lesen und verstehen.

Eine Verknüpfung auf makrostruktureller Ebene, die auch typografisch markiert ist, findet sich einzig in dem Abschnitt „Hinweise für Verletzte und/oder Nebenkläger“ (S. 3ff.). Hier sind all jene Punkte, die „[f]ür Verletzte in Bußgeldsachen gelten [...] zusätzlich mit \* gekennzeichnet“ (Zeugenladung in Strafsachen, S. 3).

Bei der **Anregung zur Einrichtung einer Betreuung** handelt es sich um ein Formular, das im Format DIN A4 vorliegt und im Original einen Umfang von vier Druckseiten hat. Die Seite 1 enthält einen Briefkopf, in dem der Empfänger – in diesem Falle das Amtsgericht Celle – bereits angegeben ist. Die Informationen zum Sender sowie dessen Kontaktdaten sind durch den Antragsteller/die Antragstellerin auszufüllen. Außerdem wird mit dem Vermerk: „Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen“, der durch Fettung, Unterstreichung und Rahmung dreifach hervorgehoben ist, ein Hinweis zur gewünschten Bearbeitungsweise gegeben.

Das Formular öffnet mit der Betreffzeile „Anregung zur Einrichtung einer Betreuung“, die im nominalen Stil realisiert ist und einen deklarativen Sprechakt enthält (vgl. Searle 1969): Das ausgefüllte und unterschriebene Formular selbst stellt die Sprachhandlung „Anregung der Betreuung“ dar und zieht damit unausweichlich die rechtlich vorgeschriebenen Folgehandlungen (Überprüfung des Antrags und schließlich ggf. die tatsächliche Einrichtung der Betreuung) nach sich. Seine dialogische Struktur erhält das Formular, indem der Antragsteller respektive die Antragstellerin durch Ankreuzen der vorgegebenen Kästchen und Kreise bzw. durch Ausfüllen der Zeilen die individuell zutreffenden Bereiche markiert und durch Auswahl aus dem Paradigma erst einen individuellen Text aus den Vorgaben zusammenstellt. Das Dokument weist damit eine feste Gliederung auf, die den Angabemodus des Senders deutlich restringiert: Die Angaben sind entweder mittels „Kreuzen“ zu machen oder durch Ausfüllen der vorgegeben Zeilen einzufügen, die textsortentypisch

wenig Raum für handschriftliche Ausführungen bieten; von einer bis hin zu drei Zeilen Text:

D. Betroffene ist nicht mehr in der Lage, insoweit für sich selbst zu sorgen, weil

---

---

---

(Bitte diesen Punkt nur ausfüllen, soweit nach Ihrer Ansicht eine Entscheidung des Gerichts im Eilverfahren erforderlich sein sollte) Eile ist geboten, weil

---

---

---

Abb. 50: Ausschnitt *Anregung zur Einrichtung einer Betreuung*, S. 1f.

Die Schriftart ist serifenlos und gut leserlich, variiert jedoch in der Größe: Während Informationen, die als Ausfüllhinweise und damit zur Orientierung dienen, in Größe 8 und 9 realisiert sind, liegt der übrige Text, der die anzuwählenden Angaben enthält, in den Größen 10 und 11 vor. Die Textbausteine variieren also entsprechend ihrer Funktion in der Schriftgröße. Die Varianz der typografischen Gestaltung (Kreise, Kästchen, verschiedene Schriftgrößen oder Zeilen, die auszufüllen sind) führt zu einem unruhigen Layout, das der Perception wenig zuträglich ist. Die inhaltliche Verständlichkeit wird durch Abkürzungen (z. B. „Beziehung z. Betroff.“) weiter vermindert:

Soweit mir bekannt ist, gehören folgende Personen zu den nächsten Angehörigen und Bekannten: (bei weiteren Angehörigen bitte Rückseite benutzen)

1. \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer)  
\_\_\_\_\_  
(Beziehung z. Betroff.)
2. \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer)  
\_\_\_\_\_  
(Beziehung z. Betroff.)

Abb. 51: Ausschnitt *Anregung zur Einrichtung einer Betreuung*, S. 3

Es zeigt sich hier deutlich, dass Wissensbestände als verfügbar vorausgesetzt werden, denn sowohl die Auflösung von Abkürzungen als auch der Umgang mit dem Vermerk (ankreuzen und ausfüllen) basieren auf Erfahrungswissen, das rezipientenseitig durch den Antragsteller resp. die Antragstellerin abzu-

rufen ist, um die durch das Formular gestellte Aufgabe erfolgreich auszuführen.

Das Formular schließt mit der Abfrage von Angaben zu Ort und Datum sowie der Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin, der/die dadurch eine bestimmte (Anschluss-)Handlung initiiert bzw. einen rechtswirksamen Prozess anstößt.

Die **Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe**, kurz **PKH**, besteht aus einem Formularteil und einem Hinweisblatt, das diesen flankiert.

Das *Formular* umfasst vier Druckseiten im Format DIN A4, wobei einzig die Kopfzeile auf Seite 1 institutionenspezifische Angaben enthält, die durch die bearbeitende Behörde auszufüllen sind:

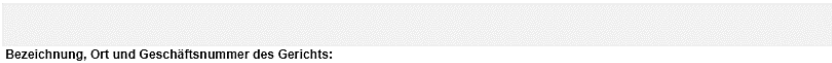


Abb. 52: Ausschnitt *PKH*, S. 1

Die Fußzeile auf Seite 1 trägt ein institutionenspezifisches Kürzel sowie den Titel des Dokuments; die Fußzeilen auf den übrigen Seiten zwei bis vier enthalten neben der Seitenzahl ebenfalls institutionengebundene Kürzel. Die dialogische Struktur des Formulars ergibt sich aus der Eingabe personenbezogener Daten durch den Antragsteller/die Antragstellerin, der/die die Tabellen A bis K auszufüllen hat, wobei auf Seite 2 oben der Hinweis erscheint, dass Angaben in den Abschnitten E bis J nur unter bestimmten Voraussetzungen zu machen sind:

Wenn Sie laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) beziehen und den aktuellen Bescheid einschließlich des Berechnungsbogens vollständig beifügen, müssen Sie die **Abschnitte E bis J** nicht ausfüllen, es sei denn, das Gericht ordnet dies an.



Abb. 53: Ausschnitt *PKH*, S 2

Aus der Aneinanderreihung von Tabellen mit verschiedenen Themen, die alle dem übergeordneten Ziel der „Dateneingabe zur Prüfung als Voraussetzung für die Bewilligung/Gewährung von Mitteln“ zugehören, resultiert eine feste Gliederung des Texts. Die einzelnen themengebundenen Abschnitte weisen

auch in sich selbst eine starke Strukturierung auf, die der Organisation der Abfrage bereichsspezifischen Wissens dient:

3. Hat Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. Ihre Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin Einnahmen aus (bitte die monatlichen Bruttobeträge in EUR angeben)				Beleg Nummer				Beleg Nummer	
Nichtselbständiger Arbeit?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:	<small>net. E.U.R. brutto</small>		Unterhalt?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:	<small>net. E.U.R. brutto</small>	
Selbständiger Arbeit/ Gewerbebetrieb/Land- und Forstwirtschaft?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:	<small>net. E.U.R. brutto</small>		Rente/Pension?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:	<small>net. E.U.R. brutto</small>	
Vermietung und Verpachtung?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:	<small>net. E.U.R. brutto</small>		Arbeitslosengeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:	<small>net. E.U.R. brutto</small>	
Kapitalvermögen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:	<small>net. E.U.R. brutto</small>		Arbeitslosengeld II?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:	<small>net. E.U.R. brutto</small>	
Kindergeld/ Kinderzuschlag?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:	<small>net. E.U.R. brutto</small>		Krankengeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:	<small>net. E.U.R. brutto</small>	
Wohngeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:	<small>net. E.U.R. brutto</small>		Elterngeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:	<small>net. E.U.R. brutto</small>	

Abb. 54: Ausschnitt PKH, S. 2

So muss bspw. der Antragsteller/die Antragstellerin im Rahmen der Abfrage in Abschnitt E, 3. auskunftsfähig mit Bezug auf die verschiedensten Einnahmen des Ehegatten resp. des Lebenspartners sein, was umfangreiche Wissensbestände voraussetzt. Die Informationen sind mittels Ankreuzen bzw. Ausfüllen in das Dokument einzupflegen. Dabei fällt auf, dass ein Großteil der Textbausteine eine relativ geringe Schriftgröße aufweist, was der Perzeption abträglich ist. Ähnlich der **Anregung zur Einrichtung einer Betreuung** lassen sich auch in diesem Formular Teiltexthe verschiedener Schriftgrößen identifizieren, die einerseits der Orientierung dienen „(bitte die monatlichen Bruttobeträge in EUR angeben)“ (vgl. Abb. 30) und dann besonders klein gedruckt sind und andererseits auf die Aktivierung von Frames abzielen und dann entsprechend größer realisiert sind („Elterngeld?“). So führt auch diese Varianz in der typografischen Gestaltung zu einem tendenziell unruhigen Layout, das der Perzeption abträglich ist, jedoch stützt die Rahmung der verschiedenen Abschnitte die Perzeption insgesamt. Die Schrift ist schwarz und serifenlos. Der Hintergrund variiert von weiß zu grau. Das Formular schließt mit der Eingabe von Ort, Datum und Unterschrift sowie einem deklarativen Sprechakt (vgl. Searle 1969):

<p><b>K</b> Ich versichere hiermit, dass meine Angaben vollständig und wahr sind. Das Hinweisblatt zu diesem Formular habe ich erhalten und gelesen.</p> <p>Mir ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben die Aufhebung der Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe und eine Strafverfolgung nach sich ziehen können. Das Gericht kann mich auffordern, fehlende Belege nachzureichen und meine Angaben an Eides statt zu versichern.</p> <p>Mir ist auch bekannt, dass ich während des Gerichtsverfahrens und innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens verpflichtet bin, dem Gericht wesentliche Verbesserungen meiner wirtschaftlichen Lage oder eine Änderung meiner Anschrift unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Bei laufenden Einkünften ist jede nicht nur einmalige Verbesserung von mehr als 100 Euro (brutto) im Monat mitzuteilen. Reduzieren sich geltend gemachte Abzüge, muss ich dies ebenfalls unaufgefordert und unverzüglich mitteilen, wenn die Entlastung nicht nur einmalig 100 Euro im Monat übersteigt. Ich weiß, dass die Bewilligung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bei einem Verstoß gegen diese Pflicht aufgehoben werden kann, und ich dann die gesamten Kosten nachzahlen muss.</p>		
Anzahl der beigefügten Belege:		
Ort, Datum	Unterschrift der Partei oder Person, die sie gesetzlich vertritt	Aufgenommen:  Unterschrift/Amtsbezeichnung

Abb. 55: Ausschnitt PKH, S. 4

Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Dokuments, wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen; wird nachweislich dagegen verstoßen, so können Sanktionen verhängt werden.

Mit Bezug auf das Layout ist für den Formulareteil abschließend festzustellen, dass der Platz zur Eingabe von Informationen erheblich restringiert ist. So sind zusätzliche Angaben „auf einem gesonderten Blatt beizufügen!“ (s. Seite 2, unten). Über die Gestaltung der Informationen auf dem gesonderten Blatt lassen sich jedoch keine Hinweise finden. Der/die Antragstellende ist also dazu angehalten, eine eigene Systematisierung der Informationen vorzunehmen (z. B. Übernahme der entsprechenden Abschnittsnummer, etc.). Eine korrekte Aufgabenerfüllung erfordert in diesem Fall eine hohe Vertrautheit mit der Textsorte sowie eine ausgeprägte Schriftsprachkompetenz.

Die typografische Gestaltung des **Hinweisblatts** entspricht in weiten Teilen dem Anhang *Wichtige Hinweise* der **Zeugenladung in Strafsachen**. Das Dokument umfasst fünf Druckseiten im Format DIN A4, wobei auf den Seiten 1 bis 2 *Allgemeine Hinweise* abgebildet und auf den übrigen Seiten 3 bis 5 konkrete *Ausfüllhinweise* zu den verschiedenen Formularabschnitten A bis K zu finden sind. Während die *Allgemeinen Hinweise* Rezipient(inn)en darüber informieren, was PKH ist, welchem Zweck sie dient und wer PKH erhält, dienen die *Ausfüllhinweise* der Orientierung i. S. einer Handlungsanleitung zum Ausfüllen des Formulars. Die im Formular mittels Verschlagwortung aufgerufenen Konzepte werden in den *Ausfüllhinweisen* ausgeführt und erläutert; sie dienen damit konkret der fachexternen Kommunikation.



Die *Allgemeinen Hinweise* sind mittels Überschriften in Form von Fragesätzen strukturiert. Die Antworten auf die Fragen folgen unmittelbar im dazugehörigen Abschnitt. Die Schrift ist serifenlos und gut leserlich; der Zeilenabstand einfach. Insgesamt ist der Text im Blocksatz gehalten. Die Fußzeile enthält eine institutionenbezogene Abkürzung auf Seite 1 sowie den Dokumenttitel, die übrigen Fußzeilen enthalten Angaben zur jeweiligen Seitenzahl sowie ein entsprechendes Kürzel.

Die *Ausfüllhinweise* folgen mit Bezug auf die Gliederung der Formularstruktur. Es gibt verschiedene Abschnitte, die mittels Großbuchstaben (A bis K) eröffnet werden. Die Schrifttype und -größe entspricht der des Hinweisblatts, die einzelnen Abschnitte sind aufgrund ihrer räumlichen Distanz gut wahrnehmbar.

In beiden Teiltextrn des Hinweisblatts sind relevante Informationen mittels Fettdruck hervorgehoben.

### 9.3.3 Textuelle Ebene: Zusammenfassung der Ergebnisse

Die dem Korpus dieser Arbeit zugehörigen ausgangssprachlichen *Informationstexte* (Erbrechtsbroschüre, Vorsorgevollmacht, Justiz verstehen) dienen der Wissensdarstellung. Sie halten allesamt Informationen bezüglich ihres Status (Orientierungsrahmen) vor und führen die Adressatenschaft jeweils in den Text ein, entweder durch ein Vorwort oder mittels Einleitung. Wissensbestände werden angelegt und weniger vorausgesetzt; die Ansprache ist in generalisierender Weise direkt.

Demgegenüber zielen die dem Korpus dieser Arbeit zugehörigen ausgangssprachlichen *Interaktionstexte* (Zeugenladung, Anregung Betreuung, PKH) auf die Erfassung und Verarbeitung von Wissen; sie setzen also Kenntnisse voraus, um auf dieser Basis Folgeprozesse in Gang zu setzen. Diese Kenntnisse schließen auch das Wissen um die jeweilige Textsorte und damit verbundene Textsortenkonventionen ein, denn die Texte selbst enthalten keine Hinweise zu ihrem Status; es wird also davon ausgegangen, dass dieser bekannt ist. Durch die Eingabe der persönlichen Daten bzw. die adressierte Ladung ist die Ansprache direkt und deshalb spezifisch.

Bezüglich Layout und Makrostruktur erbrachte die Analyse, dass insbesondere die Informationstexte eine Vielzahl von Maßnahmen realisiert haben. Die Printtexte sind monomodal – hier ist der Einsatz weiterer Strategien zur Überwindung der Medienbarriere denkbar. Die Online-Texte sind in gewissem Umfang an die Perzeptionsbedürfnisse der Leserschaft anpassbar, aller-

dings setzen die Vorgaben zum Corporate Design und die Konfigurationen des Content-Management-Systems gewisse Grenzen.

Bei den Interaktionstexten zeigte sich eine deutliche Optimierbarkeit mit Blick auf Layout und Makrostruktur. Das Layout war teilweise nicht wahrnehmungsfreundlich, und zwar sowohl mit Blick auf die Typografie als auch auf die sonstigen visuellen Ressourcen. Der Einsatz diverser Mittel des Layouts stellte sich zwar zumindest in Teilen als funktional dar, die Erschließung der Funktionen dieser Layout-Mittel setzt aber eine Vertrautheit mit den Konventionen voraus, die nicht für alle Teile der Leserschaft gegeben ist. Bei Erfassung der Makrostruktur besteht bei den Interaktionstexten das Problem, dass die Texte vor dem Ausfüllen unvollständig sind und sich die komplette Makrostruktur mithin erst nach erfolgreichem Ausfüllen entfaltet. Dies stellt eine Leserschaft, die keinen sicheren Umgang mit der Textsorte hat, vor Herausforderungen.

Mit Blick auf die im Rahmen der Arbeit zu untersuchenden Thesen ergibt sich das folgende Bild:

Gemäß These 5.1 weisen Texte, insbesondere mit fachlicher Prägung, verschiedene Barrieren auf. Bezüglich der Informationstexte hat sich gezeigt, dass die Informationsfülle zu umfangreichen Texten führt, die allein schon durch ihr Volumen eine Barriere darstellen können. Ausgeprägter sind die Probleme allerdings für die Interaktionstexte, deren Layout und Makrostruktur die Perzeptions- und Verstehensressourcen der Leserschaft stark beanspruchen.

Nach These 4.4 kann die Verständlichkeit von Texten durch ihre visuelle Aufbereitung (Layout, Bilder) gestützt werden. In der Tat bedienen sich die Korpustexte teilweise solcher Strategien, es besteht jedoch ein erhebliches Optimierungspotenzial. Mit Blick auf die Visualisierung von Textgegenständen ist zu konstatieren, dass deren Abstraktheit und der Fokus auf Konditionalität eine verständlichkeitsstützende Illustration bzw. Bebilderung erschwert.

Gemäß These 4.5 kann konstatiert werden, dass die Textebene die größte Herausforderung für eine Verständlichkeitsoptimierung und entsprechend auch für den Übertrag in Leichte Sprache darstellt. Die Interaktionstexte sind dabei besonders fordernd, wie sich u. a. mit Blick auf die unvollständige Realisierung der Makrostruktur herausstellte. De facto besteht ein Forschungsdesiderat bezüglich einer verständlichkeitsoptimierten Umsetzung. Nicht zuletzt ist die Intertextualität hier ein wichtiges Desiderat: Es hat sich gezeigt, dass die Texte eine Verschränkung mit weiteren Texten aufweisen, etwa in Form einer Koppelung von Formular und Hinweisblatt bzw. einer Auslagerung von Textteilen in weitere Broschüren oder verlinkte Seiten.

## 9.4 Pragmatik

Fachexterne Texte der juristisch-administrativen Kommunikation sind stets asymmetrisch. Wagner (1970: 104) betont die distanzierende Wirkung der Institutionensprache. Die auf Wort-, Satz- und Textebene herausgearbeiteten Charakteristika der Korpustexte korrespondieren mit Wagners Beschreibung juristisch-administrativer Texte und ihrer „stilisierte[n], umständliche[n] und gewichtige[n] Ausdrucksweise“ (Wagner 1970: 104), wodurch nicht zuletzt Asymmetrie signalisiert werde. Es zeigt sich in den Texten ein real existierendes Machtgefälle, das sich auch auf das kommunikative Setting als Ganzes auswirkt. Das Hierarchiegefälle zwischen Institution und Leserschaft kommt u. a. dadurch zustande, dass die Rechtsgegenstände nicht verhandelbar sind und einfach mitgeteilt werden. Eine Betreuung kann zwar von Seiten der Bürger(innen) angeregt werden, über die tatsächliche Umsetzung des Antrags entscheidet jedoch die verantwortliche Institution. Auch für Widersprüche gibt die Institution genaue Formate, Abläufe und Fristen vor, die von Laien als der Institution Externen nur mit mehr oder minder großem Aufwand eingehalten werden können. Die Basis für den Einspruch ist die juristisch-administrative Fachsprache. In Kapitel 2.4 wurde darauf eingegangen, dass hier neben möglichen Hürden im Verständlichkeitsprozess potenziell auch eine Bedrohung des Face für den rechtsuchenden Laien besteht. Dies hat Auswirkungen auf die Akzeptabilität und Akzeptanz der Texte. In der vorliegenden Studie steht die Akzeptabilität im Vordergrund, da sie Manifestationen an der textuellen Oberfläche aufweist.

Die Pragmatik umfasst unterschiedliche Aspekte der Situierung konkreter Texte in einem Interaktionskontext. Für das vorliegende Korpus wird entsprechend den eben vorgetragenen Ausführungen der Blick insbesondere darauf gerichtet,

- wie die Texte aus den institutionellen Rollen heraus kommunizieren,
- welche Tonalität sie aufweisen,
- wie sie die Interaktionspartner adressieren und
- auf welche Weise sie Handlungsorientierung geben (s. Kap. 4.4.2 und 4.4.5).

## 9.4.1 Rollen in juristisch-administrativer Kommunikation

### 9.4.1.1 Informationstexte

Die Kommunikation erfolgt aus der Institution, aus der etablierten Konvention heraus; die Texte informieren über gesetzlich abgestützte Sachverhalte und Handlungsmöglichkeiten, im gegebenen Korpus bezüglich der Themen Erbrecht, Vorsorgevollmacht und Struktur des deutschen Rechtssystems. Auf der anderen Seite steht der Leser/die Leserin als Individuum, dem bzw. der es auferlegt ist, sich in diesem institutionellen Kontext zu bewegen und dabei die Regeln der Institution einzuhalten, um erfolgreich kommunizieren und handeln zu können. Die Institution hat dabei einen Vorsprung bei der Kenntnis der Informationen zum konkreten Gegenstand, aber auch des institutionellen Diskurses als solchem.

Die Institution informiert über den Status quo, der gesetzt und nicht verhandelbar ist. Die Institution wird durch eine Vielzahl von Personen getragen, die diese aus unterschiedlichen Rollen heraus als Expert(inn)en verkörpern und insgesamt legitimieren. In den Informationstexten im Korpus wird vielfach auf Berufsrollenträger (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) verwiesen, über die weiterführende Informationen abgerufen werden können bzw. die für bestimmte Interaktionsformen zwingend zu konsultieren sind:

Ein Erbvertrag kann nur notariell geschlossen werden. Lassen Sie sich deshalb von einer Notarin oder einem Notar beraten, wenn dieser Weg für Sie in Betracht kommt. (vererben · erben, S. 16, Abs. 6)

Die Broschüre **Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter** weist eine weniger deutliche Aktualisierung von Berufsrollen auf, z. B. aber hier:

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt anwaltlichen oder notariellen Rat suchen oder die Hilfe der Betreuungsbehörde oder eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen. (Vorsorgevollmacht, S. 16, Abs. 1)

Damit wird auch die Homogenität des Diskurses und die Gültigkeit der gegebenen Aussagen bekräftigt: Ein beliebiger Repräsentant der Justiz kann die gemachten Aussagen bestätigen und im Sinne der Institution weiter mit Details und einem Bezug auf den konkreten Einzelfall anreichern:

Die Fülle der denkbaren Situationen kann hier nicht wiedergegeben werden. Wenn Sie genau und zuverlässig wissen möchten, wie die Rechtslage in ihrem Fall ist, dann sollten Sie sich rechtlich beraten lassen. (vererben · erben, S. 15, Abs. 1)

Die Texte können keine qualifizierte Rechtsberatung ersetzen. (Justiz verstehen: 1.1 Justiz. Was ist das?)

Auch die Institutionen als Ganze treten in Form von Personifizierungen als Rollen im Text auf. Im folgenden Beispiel ist es der Staat, der als Erbe in Erscheinung tritt:

Niemand stirbt ohne Erben. Hat jemand, der kein Testament gemacht hat, keinen Ehegatten hinterlassen und können auch Verwandte nicht ermittelt werden, tritt an letzter Stelle der Staat als Erbe ein. (vererben · erben, S. 5, Abs. 4)

Vergleichbares findet sich auch in den anderen Informationstexten, s. exemplarisch **Justiz verstehen**:

Das niedersächsische Justizvollzugsgesetz benennt zwei Ziele: ... (Justiz verstehen, 6.1 Justizvollzug)

Die **Sicherheitsverwahrung** schützt die Allgemeinheit vor ... (Justiz verstehen, 6.1 Justizvollzug) [Hervorhebung im Original]

Die **Untersuchungshaft** sichert unter anderem bei Flucht- und Verdunkelungsgefahr das laufende Strafverfahren (Justiz verstehen, 6.1 Justizvollzug) [Hervorhebung im Original]

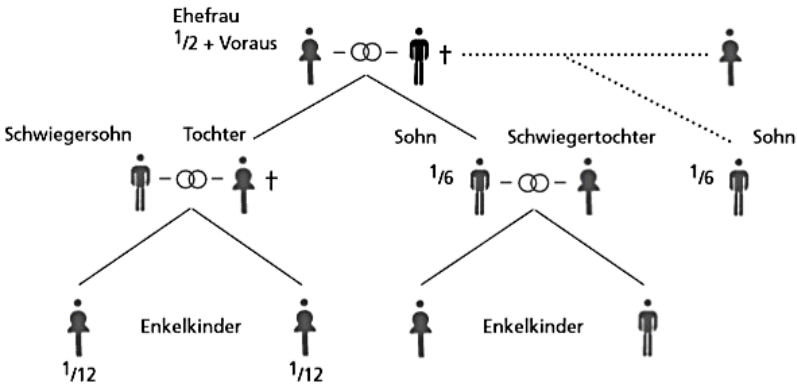
Die Ausführungen werden damit als verbindlich gekennzeichnet. Das erhöht einerseits die Handlungsorientierung, da auszuführende Handlungen oder eintretende Ereignisse präzise benannt werden; andererseits wird das Individuum in seinen Handlungsmöglichkeiten auf den institutionellen Rahmen verwiesen, was potenziell als Eingriff in die Freiheit des Individuums (im Sinne einer Bedrohung des negative Face) wahrgenommen werden kann.

Die Rezipientenseite wird in den Informationstexten teilweise in Form von Fällen aktualisiert, d. h. das Recht wird über exemplarische Darstellung einzelner, konstruierter Konstellationen greifbar gemacht, wobei der Leser/die Leserin mitunter explizit aufgefordert wird, den geschilderten Fall mit dem eigenen Fall zu vergleichen („Die Fülle der denkbaren Situationen kann hier nicht wiedergegeben werden“, ausführliches Zitat s. o.).

Besonders ausgeprägt kommen die sozialen Rollen im Erbrechtstext vor; insbesondere in Beispiel 4 zur gesetzlichen Erbfolge (s. Abb. 32). Da es sich bei der Darstellung konstruierter Fallbeispiele, die den Rezipient(inn)en zum Abgleich mit der eigenen Lebenswelt dienen sollen, oft um sehr komplexe und abstrakte Sachverhalte handelt, werden in Texten der juristisch-administrativen Kommunikation die Akteure mit Appellativen besetzt, „die die entsprechende Handlungs- bzw. soziale Rolle bezeichnen (*der Täter, die Beklagte, die Ehefrau, der Leistungsempfänger* etc.)“ (Bredel/Maaß 2016a: 359). Dies soll der Orientierung dienen, jedoch stellt diese Form der Abbildung von Sachverhalten und Lebensumständen sehr hohe Anforderungen an die Adressat(inn)en; eine korrekte Auflösung der Fälle stellt keine Trivialität dar, denn neben dem Text ist auch das Piktogramm, das eigentlich als Stütze dienen soll, in den (Text-)Verstehensprozess miteinzubringen. Das Beispiel ist als Ganzes zu verarbeiten. Im konkreten Beispiel 4 sind jedoch sehr viele Akteure involviert: Es kommen mehrere Ehefrauen, Ehemänner, Kinder und Enkelkinder als Handlungsträger vor, weshalb die Markierung der Verwandtschaftsbeziehungen durch Appellative zur Differenzierung nicht mehr hinreichend ist. Hier müssen andere Vertextungsstrategien zum Einsatz kommen, um Verständlichkeit herzustellen.

# 4. Beispiel

Ein Ehemann stirbt. Aus der Ehe sind ein Sohn und eine Tochter hervorgegangen. Die Tochter lebt nicht mehr, wohl aber ihr Ehemann und ihre zwei Kinder. Außerdem lebt ein Sohn des Erblassers, der aus einer nichtehelichen Verbindung stammt.



Die Ehefrau erbt zur Hälfte und erhält den „Voraus“ (wie im Beispiel 1). Da der Erblasser drei Kinder hat, entfällt von der zweiten Hälfte der Erbschaft auf jedes Kind  $1/3$ . Die beiden Söhne erben deshalb je  $1/6$ . Dass der Erblasser mit der Mutter des einen Sohnes nicht verheiratet war, ist ohne Bedeutung.

An die Stelle der verstorbenen Tochter treten deren zwei Töchter. Diese Enkelkinder erben also je  $1/12$ . Die beiden Kinder des Sohnes sind an der Erbschaft nicht beteiligt, weil ihr Vater noch lebt. Der Schwiegersohn und die Schwieger-tochter erben nicht, weil sie nicht blutsverwandt sind.

Abb. 56: vererben · erben, Darstellung von Fällen zur gesetzlichen Erbfolge, S. 9

## 9.4.1.2 Interaktionstexte

Mit den Interaktionstexten tritt die Institution mit dem/der Bürger(in) in den Dialog. Dabei war in den Kapiteln 4.4.2 und 8.3 zwischen Aktionstexten und Reaktionstexten unterschieden worden. Mit Aktionstexten kann sich der/die

Bürger(in) an die Institutionen wenden und ein Angebot in Anspruch nehmen. Mit den Reaktionstexten wenden sich die Behörden an die Bürger(innen) und veranlassen diese zu einer konkreten Handlung. Die **Zeugenladung** wird in der Regel von einem/r Richter(in) ausgestellt, der im Namen der Justiz als Institution eine Einzelperson zur Aussage in einem Verfahren einstellt. Die Asymmetrie in der Kommunikationssituation wird im Anschreiben unmittelbar deutlich, wenn die Art des Interaktionsbeginns mitgeteilt wird.

Bitte warten Sie vor dem oben genannten Raum. Sie werden aufgerufen.  
(S. 1)

Der/die Bürger(in) hat jenseits der konkret eingeforderten Aktion nur sehr begrenzte Reaktionsmöglichkeiten, die überdies von der institutionellen Seite in jedem Einzelfall erst gebilligt werden müssen, ehe sie wirksam werden:

Genügend entschuldigt ist ein Zeuge nur, wenn er aus einem wichtigen Grunde (z. B. wegen einer ernstlichen Erkrankung) nicht zum Termin kommen kann. Falls Sie meinen, aus einem solchen wichtigen Grunde der Ladung keine Folge leisten zu können, teilen Sie dies bitte sofort unter Darlegung des Hinderungsgrundes mit. Der Grund für Ihr Ausbleiben ist durch ein ärztliches Attest oder eine andere Bescheinigung glaubhaft zu machen. Eine **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht**. Aus der ärztlichen Bescheinigung muss sich ergeben, dass Sie **nicht verhandlungs- und reisefähig** sind. Das Gericht wird dann Ihr Vorbringen prüfen. Solange Sie allerdings keine anders lautende [sic] Nachricht erhalten, verbleibt es bei dieser Ladung. (S. 2, Abs. 7) [Hervorhebung im Original]

Ein Nichterscheinen ist mit Sanktionen belegt, die durchaus bedrohliche Dimensionen haben:

Einem Zeugen, der ohne genügende Entschuldigung nicht zum Termin kommt, werden die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Wochen festgesetzt. Unter Umständen kann auch eine zwangsweise Vorführung angeordnet werden. (S. 2, Abs. 6)



Die Asymmetrie in der Interaktion ist hier sehr deutlich, was zu einer Abwehr bzw. verminderten Akzeptanz auf Seiten der Adressat(inn)en führen kann.

Bei den Formulartexten gilt Entsprechendes, es muss die Richtigkeit der Angaben per rechtsgültiger Unterschrift bestätigt werden; auch hier drohen wiederum Sanktionen für unrichtige Angaben:

**Ich versichere hiermit, dass meine Angaben vollständig und wahr sind. [...] Mir ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben die Aufhebung der Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe und eine Strafverfolgung nach sich ziehen können.** (PKH, S. 4) [Hervorhebung im Original]

In der **Anregung zur Einrichtung einer Betreuung** muss unmittelbar zu Beginn des Formulars die eigene Rolle in der beantragten Angelegenheit offengelegt werden:

Ich bin

der Sohn

die Tochter

der Vater

die Mutter

d. Betroffenen. (Anregung Betreuung, S. 1)

Der Gegenseite kommt die Rolle des Einrichters der Betreuung und des Entscheiders über die beantragten Lösungsvorschläge zu. Auch in diesem Korpus-text besteht eine Asymmetrie der Interaktionspartner mit Bezug auf die Handlungsmöglichkeiten. Diese wird in der Wahrnehmung der Adressierten durch eine ungünstige Tonalität der Ansprache verschärft.

#### 9.4.2 Tonalität

In Kapitel 4.4.5 wurde unter Rückgriff auf Wagner (1970: 104) herausgearbeitet, dass die sprachlichen Charakteristika von Texten der Rechtskommunikation, die an Diskurs-, Sprach- und Weltwissen geknüpft sind, ein sich auf das kommunikative Setting auswirkendes Machtgefälle aufweisen. Dieses Machtgefälle wird in vielen Texten der juristisch-administrativen Kommunikation noch durch eine entsprechende Tonalität akzentuiert. Wo dies der Fall ist, lässt

die sprachliche Realisierung auf eine potenziell vorhandene verminderte Akzeptabilität schließen.

#### 9.4.2.1 Informationstexte

Die Informationsbroschüren **vererben · erben** und **Vorsorgevollmacht** sind bezüglich ihrer Tonalität wenig auffällig, im Gegensatz zum Korpustext **Justiz verstehen**.

Im folgenden Beispiel wird die Situation konstruiert, wonach eine Person, die Opfer einer Straftat geworden ist, nicht etwa Zuwendung und Schutz, sondern ein Merkblatt erhält, aus dem sie ihre Rechte im Sinne von Handlungsmöglichkeiten ersehen kann:

Jedes Opfer einer Straftat erhält von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft ein Merkblatt, aus dem es seine Rechte ersehen kann [...]. (Justiz verstehen, 3.1. Keine Angst vor der Justiz: Opferschutz)

Ebenfalls im Korpustext **Justiz verstehen** werden Bürger(innen), die dem Strafvollzug unterliegen, als bildungsschwach und wenig kompetent konstruiert; es obliegt der Justiz zu entscheiden, ob sie von Bildungsangeboten profitieren:

Ein niedriger Bildungsstand ist häufig ein Faktor für die Entwicklung kriminellen Verhaltens. Etwa die Hälfte der Gefangenen hat weder einen Schul- noch einen Berufsabschluss. Deshalb bieten die Justizvollzugsanstalten Gefangenen, die davon profitieren können, [...] die Möglichkeit, entscheidende Schritte für eine erfolgreiche Wiedereingliederung nach der Entlassung zu gehen. (Justiz verstehen, 6.1 Justizvollzug: Vollzugsgestaltung)

Der eigentliche Rezipient des Texts wird als gesetzestreuer Bürger entworfen, der sich seiner Rechte und Pflichten bewusst ist und die Entscheidungen der Justiz vertrauensvoll annimmt:

Bürgerinnen und Bürger müssen dies trotz aller Distanz zur Justiz erkennen können und darauf auch ihr Vertrauen zur Rechtsprechung gründen. Nur aus diesem Vertrauen heraus werden sie dann auch zu sachlicher Prüfung bereit sein und auch solche Urteile akzeptieren, die zu ihren Ungunsten ausfallen. Schließlich ist die Justiz einer der tragen-

den Pfeiler unserer rechtsstaatlichen Ordnung. (Justiz verstehen, 1.3 Auf Vertrauen angewiesen: Ohne Ansehen der Person)

Das anlasslose Abfordern von Vertrauen in einer so pauschalierten Form, also das Einfordern von normativer und konativer Akzeptanz (s. Kap. 2.4) gegenüber der Institution in ihrer Gesamtheit und in all ihren sprachlichen Entäußerungen, ist dem Aufbau von Vertrauen potenziell abträglich, weil die Formulierung als Übergriff wahrgenommen werden kann. Der Text **Justiz verstehen** weist damit Anzeichen einer potenziell verminderten Akzeptabilität auf. Ob dies bei bestimmten Adressatengruppen tatsächlich zu verminderter Akzeptanz führt oder führen kann, ist jedoch empirisch zu prüfen.

### 9.4.2.2 Interaktionstexte

Bei den Interaktionstexten **Anregung zur Einrichtung einer Betreuung** und **PKH** ist die Tonalität durch den Formularcharakter weniger gewichtig. Die Androhung von Sanktionen stellt jedoch in ihrer direkten Formulierung ein Tonalitätsproblem dar, das unter Umständen zu Lasten der Akzeptabilität der Kommunikate geht.

Auch die **Zeugenladung** ist bezüglich der Tonalität problematischer als die reinen Informationstexte, insbesondere wenn die abgeforderten Handlungen mit großer Dringlichkeit versehen werden, was zusätzlich noch typografisch unterlegt wird:

Bitte teilen Sie **sofort** nach Erhalt der Ladung mit, ob Umstände bestehen, die Ihr Erscheinen **besonders kostspielig** machen. (Zeugenladung, S. 2, Abs. 8) [Hervorhebung im Original]

Hier werden Höflichkeitsgebote (Optionen lassen, Dringlichkeit weniger invasiv hervorheben) verletzt, ohne dass dies für den Ablauf des Verfahrens in dieser direkten Formulierung tatsächlich unumgänglich wäre. Dies ist der Akzeptanz des Kommunikationsakts nicht zuträglich, die **Zeugenladung** weist folglich ebenfalls Anzeichen verminderter Akzeptabilität auf.

## 9.4.3 Adressierung und Handlungsorientierung

### 9.4.3.1 Informationstexte

Für die im Rahmen dieser Arbeit im Fokus stehenden Bürger(innen) (im Konstellationstyp 5 und 5') kann das Adressierungsproblem von Texten der

Rechtskommunikation zum Verständigungs- und Akzeptanzproblem (s. hierzu auch Kap. 2.3 und 2.4) werden: Verstehen die Adressat(inn)en die Texte nicht, so können sie sich in der konkreten Situation weder angemessen informieren, noch können sie angemessen interagieren. Dabei ist zwischen den Textsorten der Rechtskommunikation, wie sie in vorliegender Arbeit klassifiziert wurden, zu unterscheiden: Informationstexte, die Wissensbestände anlegen und Inhalte zugänglich machen, sind aufgrund ihrer sprachlichen Charakteristika häufig unpersönlich und damit nicht durchgängig adressiert, was Auswirkungen auf die Handlungsführung hat, wie das folgende Beispiel zeigt:

Was wird aus meinem Vermögen, wenn ich nicht mehr bin? [...] Vielen fällt es schwer, sich mit diesem Thema zu beschäftigen. Aber nur wer sich frühzeitig Gedanken macht und die geeigneten Vorkehrungen trifft, kann sicher sein, dass sein Nachlass auch tatsächlich an die Menschen oder Einrichtungen gelangt, denen er zugedacht ist. (vererben · erben, S. 3, Abs. 1)

Aufgrund seines Sprachwissens ist der Durchschnittsrezipient (im Konstellationstyp 5) dazu in der Lage, die syntaktischen Bezüge richtig zuzuordnen. Er ist mit großer Wahrscheinlichkeit imstande, das generalisierende „wer“ in Zeile zwei sowie das Personalpronomen „ich“ in der Zeile zuvor auf die eigene Person zu beziehen, wenn es darum geht, sich mit dem Erbrecht und der eigenen Absicherung auseinanderzusetzen, und das trotz der Inkonsistenz in der Adressierung dieses Textbeispiels. Bürgerinnen und Bürger (im Konstellationstyp 5) können den Übertrag auf die eigene Person leisten, weil sie neben ihrem Sprachwissen Zugriff auf Diskurs- und Weltwissen haben, was mit bestimmten Erwartungshaltungen an die Textsorte verbunden ist. Problematischer gestaltet sich dieser Transfer für Adressat(inn)en mit Kommunikationseinschränkung (im Konstellationstyp 5'), die sprachlich oder sprachlich und kognitiv häufig nicht dazu imstande sind, diese Transferleistung auf die eigene Person zu erbringen. Sie können mitunter auch auf weniger geglückte Interaktionen dieser Art zurückblicken.

#### 9.4.3.2 Interaktionstexte

Interaktionstexte, die Wissensbestände voraussetzen und zugleich bestimmte Arten von Anschlusshandlungen verlangen (man soll schreiben/unterschreiben/erscheinen, etc.), haben ein Adressierungsproblem, das mit einer Tonalität einhergeht, die oft übergriffig und bedrohlich wirkt:

- Einem Zeugen, der ohne genügende Entschuldigung nicht zum Termin kommt, werden die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Wochen festgesetzt. Unter Umständen kann auch eine zwangsweise Vorführung angeordnet werden.

Abb. 57: Zeugenladung in Strafsachen, Wichtige Hinweise

Da jeder Mensch u.U. zu „[e]inem Zeugen“ werden kann, ist die Adressierung unpersönlich und generalisierend. Den Nexus zu den unter Punkt zwei geschilderten Konsequenzen, die einen selbst betreffen können, kann nur herstellen, wer den Übertrag auf das Anschreiben der **Zeugenladung** hinbekommt, in dem der Zeuge/die Zeugin direkt namentlich adressiert wird:

Sehr geehrter Herr Mustermann,

**in der Strafsache**

**betreffend Moni Müller u.a.**

**wegen Körperverletzung**

ist Termin zur Fortsetzung vor dem Strafrichter bestimmt auf

Datum	Uhrzeit	Anschrift	Saal/Raum
<b>Montag, 08. August 2013</b>	<b>09.00 Uhr</b>	<b>Schlossplatz 1</b>	<b>291</b>

Zu diesem Termin werden Sie als Zeuge geladen und gebeten, rechtzeitig zu erscheinen, auch wenn Sie in dieser Sache bereits bei einer Verwaltungsbehörde, der Polizei, bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft eine Aussage zu Protokoll gegeben oder in einer früheren Hauptverhandlung ausgesagt haben.

Abb. 58: Zeugenladung in Strafsachen, Anschreiben

Im Anschreiben wird Herr Mustermann, der Zeuge, direkt adressiert und dazu aufgefordert, zum genannten Termin bei Gericht zu erscheinen. Andernfalls und „ohne genügende Entschuldigung“ drohen ihm Konsequenzen wie „Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro“ oder „Ordnungshaft bis zu sechs Wochen“ (Wichtige Hinweise, Punkt zwei). Die Vagheit (s. hierzu auch von Hahn 1998: 378–382) dieser Aussage lässt einen gewissen Spielraum offen, der zu Unbestimmtheit und damit zu Unbehagen führt, weil die konkreten Konsequenzen nicht abschätzbar sind. Die Akzeptabilität des Texts ist hier potenziell vermindert.

Ähnlich problematisch ist die Lage der Adressierung und Tonalität in Formulartexten, die nicht zuletzt den räumlichen Restriktionen geschuldet ist:

<b>C Unterhaltsanspruch gegenüber anderen Personen</b>		
Haben Sie Angehörige, die Ihnen gegenüber gesetzlich zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sind (auch wenn tatsächlich keine Leistungen erfolgen)? z. B. Mutter, Vater, Ehegatte/Ehegattin, eingetragene(r) Lebenspartner/Lebenspartnerin		Beleg Nummer
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:	
Name des Unterhaltsverpflichteten. Bitte geben Sie auf einem weiteren Exemplar dieses Formulars seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an, sofern diese nicht bereits vollständig aus den folgenden Abschnitten ersichtlich sind.		

Abb. 59: PKH, Formular, Abschnitt C

Formulare machen Abfragen vom Bürger/von der Bürgerin. Diese können in Satzform oder durch Verschlagwortung der im Fokus stehenden Konzepte erfolgen. Der Adressat/die Adressatin hat für die Beantwortung sprachlich und inhaltlich komplexer Sachverhalte nur wenig Platz zur Verfügung und bestätigt zugleich durch Unterschrift die Richtigkeit der gemachten Angaben, für die er oder sie ggf. belangt werden kann. Aus den sprachlichen und layoutspezifischen Charakteristika von Interaktionstexten wie dem Formular resultiert eine Adressierung, verbunden mit einer Tonalität, die unter Umständen eine Abwehrhaltung der Bürger(innen) gegenüber der Verwaltung/den Verwaltungsinstanzen provoziert.

Überdies kommt bei den Interaktionstexten eine Mehrfachadressierung hinzu, die sich aus der Pluralität der Funktionen dieser Texte ergibt: Sie dienen sowohl zur Informationsabfrage der Bürger(innen) als auch zur Informationsverarbeitung durch die Institution. Die verschlagworteten Gegenstände müssen daher auf beiden Seiten mit abrufbaren bzw. ablagefähigen Konzepten verbunden sein. Dies ist jedoch in fachexterner Kommunikation eher unwahrscheinlich, da die Vorwissensbestände zum Gegenstand auf Seiten der Institution ungleich größer sind als beim Durchschnittsrezipienten/bei der Durchschnittsrezipientin (s. die Ausführungen zum Common Ground in 6.3).

#### 9.4.4 Pragmatik: Zusammenfassung der Ergebnisse

Texte der juristisch-administrativen Kommunikation sind Fachtexte, die in fachexterner Kommunikation häufig eine Interaktionsasymmetrie zwischen Produzent(inn)en und Rezipient(inn)en aufweisen, wobei eine Symmetrie in der Interaktion auch gar nicht intendiert ist (Bredel/Maaß 2016a: 25). Laut Bredel/Maaß (ebd.) besteht damit auch keine Gruppenidentität zwischen Produzent(inn)en und Rezipient(inn)en.

Die Analyse hat gezeigt, dass die Interaktionsasymmetrie an der Textoberfläche aufscheint, und zwar sowohl über den Versuch des Schulterschlusses mit den Rezipient(inn)en, etwa über den Hinweis, dass „jeder von uns“ in eine bestimmte rechtliche Situation geraten könne bzw. über die direkte Anrede der Leser(innen) durch die Ministerin im Vorwort.

Auf der anderen Seite finden sich zahlreiche Beispiele, in denen die Interaktionsasymmetrie durch den Text explizit hervorgehoben wird, etwa wenn herausgestellt wird, dass der/die Rezipient(in) etwas zu tun „hat“, indem Folgen von Handeln und Unterlassen angedroht werden etc. Auch die Personifizierung von Abstrakta („Das Gesetz sagt“) trägt zur Unterstreichung der Unverhandelbarkeit des Gegenstands bei. Diese Eigenschaften führen potenziell zur Verminderung der Akzeptabilität der Ausgangstexte.

Mit Blick auf die Thesen der Arbeit ergeben sich folgende Erkenntnisse: Die These 2.3 besagt u. a., dass die Akzeptabilität durch Eigenschaften des Texts gemindert werden kann. Diese These wird durch die Analyse untermauert. Diese 4.6 postuliert, dass die Vorannahmen bzw. die Erwartungshaltung der Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5 und 5' bezüglich der Verwaltungs- und Rechtskommunikation sowie der dahinterstehenden Instanzen möglicherweise zu einer ablehnenden Haltung gegenüber diesen führt, was sich auf kommunikative Interaktionen bzw. Interaktionsmöglichkeiten auswirkt. Belege für das Zutreffen dieser These können nur indirekt mit Bezug auf die Akzeptabilität der Texte gewonnen werden, die Akzeptanz der Texte ist mit dem vorliegenden Untersuchungsdesign nicht erfassbar. Es ist anzunehmen, dass insbesondere vulnerable Gruppen durch Vorerfahrungen mit als übergriffig und unverständlich empfundener Institutionenkommunikation negative Einstellungen gegenüber derselben ausprägen. Dies kann durch eine ungünstige Tonalität, einen explizit und unvermittelt verbalisierten Zwang durch die Institution sowie durch Unverständlichkeit der Texte (in Kapitel 2.4 wurde der Zusammenhang von Verständlichkeit und Akzeptabilität herausgestellt) noch befördert werden.

Die These 4.7, wonach die Ausgangstexte in ihrer Tonalität und Adressierung häufig unangemessen sind, den Face-Bedürfnissen der adressierten Personen in Teilen widersprechen und somit eine ablehnende Haltung dieser (Adressat(inn)en im Konstellationstyp Typ 5 und 5') potenziell verstärken, konnte nachgewiesen werden.

## 9.5 Ausblick auf die Analyse der Zieltexte

Die Analyse der der juristisch-administrativen, fachexternen Kommunikation zugehörigen Ausgangstexte hat ergeben, dass diese Eigenschaften auf Wort-, Satz- und Textebene sowie mit Bezug auf die Pragmatik aufweisen, die der Verständlichkeit abträglich sind. Dies umso mehr, da sich die herausgearbeitete

ten Charakteristika auf allen sprachlichen Ebenen finden und kumulieren. Entsprechend sind Strategien zur Optimierung dieser Texte notwendig, denn v. a. die Fach- und die Fachsprachenbarriere stellen enorme Herausforderungen für ein Laienpublikum dar, insbesondere, wenn neben den Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5 auch Adressat(inn)en mit besonderem Anforderungsprofil (5') erreicht werden sollen.

Die erforderlichen Strategien sind sämtlich dem Konzept der Leichten Sprache inhärent, weshalb in der Folge der Blick auf die Umsetzung der Zieltexte in Leichter Sprache gerichtet wird.





## 10 Analyse der Zieltexte

Während in Kapitel 9 die Ausgangstexte als Teil des Korpus vorliegender Arbeit in den Blick der Auseinandersetzung rückten, liegt der Fokus nun auf der Auswertung der Zieltexte in Leichter Sprache in ihren Eigenschaften. Die Analyse II zielt damit auf die Untersuchung der verständlichkeitsoptimierten Korpora mit Bezug auf die zu den Kategorien *Perzeptibilität*, *Verständlichkeit* und *Akzeptabilität* formulierten Thesen; sie ist qualitativ ausgerichtet.

Der überwiegende Teil des Korpus (Texte 1 bis 5) entstammt dem Pilotprojekt „Leichte Sprache in der niedersächsischen Justiz“ von 2013/14 (s. Kap. 8). Weil es sich bezüglich der zeitlichen Verortung damit in der frühen Phase der wissenschaftlichen Regelkonsolidierung ansiedelt, ist auf den verschiedenen sprachlichen Ebenen teilweise eine defizitäre Umsetzung zu konstatieren, d. h. nach gegenwärtigem Stand sind nicht alle Leichte-Sprache-Lösungen optimal gelungen. Hierauf wird in der Analyse aber nur dann eingegangen, wenn das jeweilige Problem auch tatsächlich der Gegenstand des entsprechenden Abschnitts der Analyse ist. Das ist z. B. der Fall, wenn auf Satzebene der Einsatz von „wenn“ im Hauptsatz thematisiert wird (s. Kap. 10.3.2.).

Die Analyse ist jedoch keine Einzelkritik von Übersetzungslösungen bzw. kein Fehlerprotokoll; vielmehr liegt der Fokus auf dem Nachweis von Strategien mit Bezug auf die unterschiedlichen Ebenen. Entsprechend wird nicht auf alle Probleme, die eine übersetzte Passage auf Wort-, Satz- und Textebene möglicherweise aufweist, auch systematisch eingegangen. So wird, um hier ein Fallbeispiel aufzugreifen, in der **Zeugenladung in Strafsachen** über die Möglichkeit der Erstattung von Fahrtkosten Auskunft gegeben. In der Übersetzung in Leichter Sprache wird der Begriff „erstatten“ durch das nächsprachlichere Lexem „bezahlen“ ersetzt. Der Begriff „Betrag“ jedoch bleibt unkommentiert im Zieltext stehen (Hinweise zur Zeugenentschädigung in LS, S. 2f.):

Das Gericht bezahlt nur die entstandenen Fahrtkosten.

Und das Gericht bezahlt die Fahrtkosten

nur bis zu einem bestimmten Betrag.

Und das Gericht zahlt nur Fahrten in der 2. Klasse.

Auch „Betrag“ ist kein nächsprachliches Lexem; es ist vielmehr der Peripherie zuzurechnen. Trotzdem steht es ohne Erläuterung in der Übersetzung in Leichter Sprache. Dies wäre im Idealfall zu vermeiden. Das Beispiel, das Gegenstand der Auswertung auf der Ebene der Verständlichkeit sein wird (s. Kap. 10.3.2), legt den Fokus jedoch nicht auf die Verwendung des Worts „Betrag“, um den Gang der Argumentation nicht zu unterbrechen und die Analyse phänomenorientiert zu halten. Gleiches trifft auch für die Analysen zu den anderen Beispielen im Text dieses Kapitels zu.

## 10.1 Auffindbarkeit

In Kapitel 2 wurde herausgestellt, dass die Auffindbarkeit von Information die Voraussetzung für den Durchlauf aller weiteren Stufen im Prozess um die Zugänglichkeit von Kommunikaten ist. Inhalte, die nicht auffindbar sind, können nicht rezipiert werden.

### 10.1.1 Informationstexte

Bezüglich der Broschüren **vererben · erben** und **Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter** sowie für den Teil der Homepage **Justiz verstehen** – sie alle gehören den Informationstexten zu – lässt sich feststellen, dass sie grundsätzlich auffindbar sind.

#### vererben · erben und Vorsorgevollmacht

Die **Erbrechtsbroschüre** und die **Vorsorgevollmacht** liegen in zwei medialen Formaten vor:

- 1) Als Wendebroschüre im Print zum Mitnehmen in Einrichtungen der niedersächsischen Justiz, z. B. im Justizministerium in Hannover.
- 2) Zum Download als PDF im Dokumentenbereich der Online-Präsenz des Niedersächsischen Justizministeriums.

#### 1) Printversion:

Die Broschüren sind als Versionen in Leichter Sprache grundsätzlich gleichermaßen auffindbar wie die Ausgangstexte, da beide Texte zusammen mit den Ausgangstexten in Form einer Wendebroschüre realisiert sind (s. Kap. 10.2.3.1, Abschnitt: *Informationsgliederung*). Ausgangs- und Zielversion finden sich

damit in einem Heft vereint, sodass der/die Rezipient(in) selbst wählt, welche Version seinem/ihrem Anforderungsprofil entspricht (s. hierzu auch „situation management“ Kap. 10.4.3).

Die Frage ist jedoch, ob die Wendebroschüren in ihrer Materialität für die Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5' auffindbar sind. Es stellt sich überdies die Frage, ob Personen mit Kommunikationseinschränkungen in einem institutionellen Rahmen unter nicht barrierefreien Angeboten überhaupt Angebote in Leichter Sprache erwarten. Hier ist die Tatsache, dass es sich um eine Wendebroschüre handelt, der Auffindbarkeit möglicherweise sogar abträglich.

## 2) PDF-Download:

Im Downloadbereich sind die beiden Sprachvarianten (Ausgangstext und Leichte Sprache) nicht verbunden, es steht nur die Leichte-Sprache-Fassung zur Verfügung. Diese muss allerdings unter nicht barrierefreien Dokumenten auf einer Seite aufgefunden werden, die insgesamt nicht in Leichter Sprache gehalten ist. Immerhin ist die Seite für Screenreader optimiert, so dass eine Erschließung über den Audiokanal möglich ist. Allerdings ist dieses zeitbasierte Medium für das Gewinnen eines Überblicks nicht gut geeignet, sondern nur dann praktikabel, wenn man Material sucht, von dem man bereits weiß. Hier besteht mit Blick auf die Leichte-Sprache-Leserschaft das Problem, dass häufig nicht genug Diskurswissen vorhanden ist (s. Kap. 1).

## Justiz verstehen

Der Korpustext **Justiz verstehen** steht online über die Seite des Niedersächsischen Justizministeriums zur Verfügung:

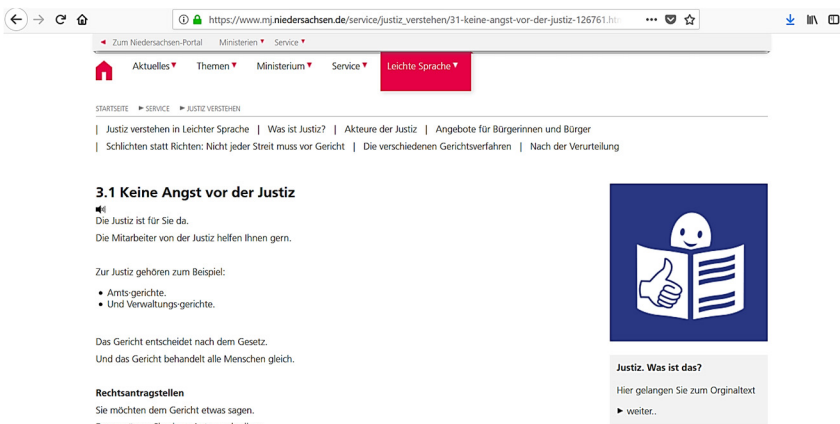


Abb. 60: Screenshot *Justiz verstehen*, [www.mj.niedersachsen.de/service/justiz\\_verstehen/31-keine-angst-vor-der-justiz-126761.html](http://www.mj.niedersachsen.de/service/justiz_verstehen/31-keine-angst-vor-der-justiz-126761.html) (Stand: 06.01.2019)

Die Auffindbarkeit ist hier auf den ersten Blick sehr gut: Die Schaltfläche ist rot hervorgehoben und mittig auf der Seite platziert. Allerdings ist das Angebot in Leichter Sprache nicht direkt anwählbar, sondern nur indirekt über Informationen zum Pilotprojekt „Leichte Sprache in der niedersächsischen Justiz“ zugänglich. Ausgangstext und Zieltext von **Justiz verstehen** sind ohne Medienwechsel online abrufbar. Der Nachteil ist, dass die Leichte-Sprache-Fassung in die Navigation der regulären Seite eingebettet ist. Es besteht die Gefahr, dass die Leser(innen) versehentlich den Leichte-Sprache-Bereich verlassen und ansonsten unter Ablenkung der Navigation auf das Angebot im Zentrum der Seite fokussieren müssen. Dies betrifft jedoch alle Online-Angebote, die in ausgangstextliche Angebote integriert sind. Die Alternative wäre eine komplett eigenständige, barrierefreie Seite, die jedoch der Inklusion zuwiderläuft, weil sie im Grunde separierend wirkt. Hier ist ein Dilemma zu konstatieren.

## 10.1.2 Interaktionstexte

### Zeugenladung in Strafsachen

Die **Zeugenladung** wird den Adressat(inn)en direkt zugestellt, die Zustellung wird abgeprüft. Die Auffindbarkeit ist damit uneingeschränkt gegeben. Allerdings ist zu konstatieren, dass die **Zeugenladung** in der Praxis nicht zum Einsatz kommt.

## Ausfüllhilfen zu den Formulartexten

Die Formulartexte sind über die Rechtsantragstellen und das Amtsgericht zugänglich. Das erfordert die physische Präsenz der Adressat(inn)en in diesem Kontext. Dem jedoch muss wiederum ein Wissen vorausgehen, was diese Institutionen überhaupt leisten und welche Art von Kommunikaten dort zu erwarten sind. Hinzu kommt, dass limitierte Öffnungszeiten bestehen, die den Zugang zu den Dokumenten beschränken. Der folgende Screenshot zeigt exemplarisch die Öffnungszeiten der Rechtsantragstelle im Amtsgericht Hildesheim:

### Justizservice

Der Justizservice des Amtsgerichts Hildesheim ist Ihre zentrale Anlaufstelle für eine Vielzahl von Angelegenheiten. Die Kolleginnen im Justizservice nehmen Ihre Erklärungen zu Protokoll und leiten sie entweder an die Fachabteilungen weiter oder entscheiden - soweit möglich - kurzfristig über Ihr Ersuchen.

#### Wichtig zu wissen:

Der Justizservice des Amtsgerichts darf Sie nicht rechtlich beraten; die Rechtsberatung bleibt den rechtsberatenden Berufen vorbehalten. Einige der häufig in Anspruch genommenen Aufgaben finden Sie nachfolgend. Nutzen Sie die Links, um sich besser auf Ihren Termin vorzubereiten.

Der Justizservice steht Ihnen ohne Terminvereinbarung zur Verfügung:

Wochentage	vormittags	nachmittags
montags bis mittwochs und freitags	9:00 - 12:00 Uhr	keine Sprechzeiten
donnerstags*	9:00 Uhr bis	15:00 Uhr*

\*außer vor Feiertagen, dann von 9:00 bis 12:00 Uhr.

Auch außerhalb der genannten Sprechzeiten können telefonisch (Tel. 05121 - 968-293) Termine vereinbart werden.

Abb. 61: Screenshot Justizservice, [www.amtsgericht-hildesheim.niedersachsen.de/service/justizservice/justizservice-144729.html](http://www.amtsgericht-hildesheim.niedersachsen.de/service/justizservice/justizservice-144729.html) (Stand: 11.01.2019)

### 10.1.3 Zusammenfassung: Auffindbarkeit

Die Analyse in Punkt 10.1 hat gezeigt, dass die Auffindbarkeit für alle Texte außer der **Zeugenladung** potenziell Probleme birgt. Es wurde bereits ausgeführt, dass die Auffindbarkeit nicht Teil des Texts und im engeren Sinne auch nicht Teil des Übersetzungsauftrags ist. Es ist aber im Interesse des Auftraggebers, dass die erstellten Texte auch zum Einsatz kommen. Dafür muss Auffindbarkeit gegeben sein. Diese ist folglich bei Übersetzungsprojekten systematisch mitzubedenken. Den Übersetzer(inne)n kommt hier als Expert(inn)en für die Zieltextleserschaft nach Risku (2009: 40ff.) eine Beratungs-

funktion zu. Die Medienkompetenz und die Erwartungshaltung der Adressat(inn)en ist bei der Planung der Kommunikate inklusive ihrer Zugänglichkeit und folglich Medialität mitzubedenken. Die Kommunikationsangebote müssen für eine gute Auffindbarkeit in mehreren Modalitäten, für mehrere Wahrnehmungskanäle rezipierbar, in mehreren Medialitäten, Formaten und Plattformen abgelegt und an zentraler Stelle gebündelt zugänglich gemacht werden.

## 10.2 Perzeptibilität

In Kapitel 2 wurde herausgestellt, dass es sich bei der Perzeptibilität um Textoberflächeneigenschaften handelt, die die Wahrnehmbarkeit betreffen. In der Folge werden die dem Korpus dieser Arbeit zugehörigen Zieltexte mit Bezug auf die Wahrnehmbarkeit auf Wort-, Satz- und Textebene untersucht.

### 10.2.1 Perzeptibilität auf Wortebene

#### Trennung mit Mediapunkt

Bezüglich der Perzeptibilität auf Wortebene besteht korpustextübergreifend große Übereinstimmung, weshalb sie hier zusammengefasst betrachtet werden.

Durch die Orientierung am zentralen Wortschatz, der tendenziell weniger Silben aufweist als peripherer Wortschatz, sind die Wörter im Schnitt kurz und damit leicht wahrnehmbar. In allen Texten wird allerdings auch mit Fachterminologie aus den Ausgangstexten gearbeitet (s. dazu unten die Ausführungen zu Verständlichkeit). Unter den Termini ist der Anteil von Wörtern mit höherer Silbenzahl größer. Hier werden vermehrt Mediapunkte eingesetzt, die sowohl der Optimierung der Perzeptibilität als auch der Verständlichkeit dienen. Letzteres insbesondere dann, wenn durch den Mediapunkt als bekannt voraussetzbare Wortbestandteile freigelegt werden:

Haushalts-gegenstände (Korpus vererben · erben)

Vorsorge-vollmacht (Korpus Vorsorgevollmacht)

Gerichts-termin (Korpus Zeugenladung)

Personen-sorge (Korpus Anregung Betreuung)

Grund-buch-amt (Korpus Justiz verstehen)

Prozess-kosten-hilfe (Korpus PKH)

An diesen beiden letzteren Beispielen zeigt sich, dass in den Korpustexten der Fokus auf der Perzeptibilitätsverbesserung liegt. Ob eine Verbesserung der Verständlichkeit vorliegt, ist fraglich. Neuere Studien deuten eher dahin, dass Wortgliederungen zu einer separaten Verarbeitung der semantischen Bestandteile führen, was der semantischen Integration nicht förderlich sein muss (Hansen-Schirra/Gutermuth 2018b, Vortrag auf der GAL-Tagung in Essen und Gutermuth 2019). Entsprechend wäre vermutlich eine Aufgliederung vom Typ *Prozesskosten-hilfe* bzw. *Grundbuch-amt* vorzuziehen, die stärker auf die Optimierung der Verständlichkeit als der Wahrnehmbarkeit ausgerichtet ist. Eine zu häufige Verwendung des Mediopunkts führt darüber hinaus mit Bezug auf das Layout zu einem unruhigeren Bild.

Die Worttrennung mittels Mediopunkt erfolgt schwerpunktmäßig bei den Komposita, es finden sich im Korpus jedoch auch einige wenige Beispiele für Derivationen, die mit Mediopunkt aufgegliedert sind; die meisten davon betreffen Fügungen des Typs Präposition + Verb bzw. Präposition + Nomen:

zurück-zahlen (Korpus PKH)  
zurück-geben (Korpus Vorsorgevollmacht)  
zurück-treten (Korpus Zeugenladung)  
Neben-kläger (Korpus Zeugenladung)

Daneben gibt es vereinzelt Beispiele anderer Bildungstypen:

zwangs-weise (Korpus Zeugenladung)

### Hervorhebung (Fettung, Unterstreichung)

Durchgängig sind die Negationsmarker gefettet, darüber hinaus auch weitere bedeutungstragende Aspekte bzw. Lesarten (s. Kap. 10.2.3).

Im Korpustext **Prozesskostenhilfe** sind zudem die Anfangsbuchstaben in Abkürzungen gefettet, die die Abkürzung ergeben:

Die Abkürzung für **Prozess-kosten-hilfe** ist: PKH. (Korpus PKH, S. 3)  
[Hervorhebung im Original]

Dieses Verfahren wurde im ersten Projektschritt noch nicht angewendet; es zeigt sich hier, dass der Text **Prozesskostenhilfe** durch sein späteres Entste-



hungsdatum teilweise andere Charakteristika aufweist als die Korpustexte, die dem Pilotprojekt zugehören, vgl. z. B.:

Die Abkürzung für Deutsche Demokratische Republik ist DDR. (Korpus vererben · erben, S. 9)

In den Broschüren **vererben · erben** sowie **Vorsorgevollmacht** wird zudem mit Unterstreichungen zur Hervorhebung gearbeitet. Dies wäre aus gegenwärtiger Sicht kein probates Mittel zur typografischen Gestaltung, da Unterstreichungen einerseits in die Unterstriche der Buchstaben eingreifen und damit deren Wahrnehmbarkeit herabsetzen und andererseits der Kennzeichnung von Links vorbehalten sind. Da es sich bei den Broschüren jedoch um Printversionen handelt, ist die Gefahr einer Verwechslung mit Links weniger gegeben.

### Worttrennung am Zeilenende

In allen Korpustexten wurde bei der Texterstellung durchgehend auf Worttrennung am Zeilenende verzichtet. Im Layout der publizierten Texte sind dann allerdings doch Worttrennungen auffindbar; die Strategien der Übersetzer(innen) wurden im Layout des Auftraggebers erkennbar nicht durchgängig umgesetzt.

### 10.2.2 Perzeptibilität auf Satzebene

Da für dieses Kriterium kein Unterschied zwischen Informations- und Interaktionstexten besteht, werden beide nachfolgend ohne Differenzierung in verschiedene Abschnitte betrachtet.

In allen Korpustexten sind die Sätze gemäß den Vorgaben der Leichten Sprache kurz. Jeder Satz beginnt auf einer neuen Zeile. Insbesondere bei Einrückungen erstrecken sich die Sätze jedoch teilweise über mehr als eine Zeile. In Leichter Sprache soll dann auf eine Trennung von Sinneinheiten am Zeilenende geachtet werden, und zwar im Sinne einer leichteren syntaktischen Integration (empirische Befunde zur Wahrnehmbarkeit von Untertiteln finden sich bei Perego 2008). Bredel/Maaß (2016a: 268) führen dazu aus:

Der Satz soll nicht nur eine syntaktische, sondern zugleich eine typografische Einheit sein. Bei einem Zeilenumbruch sollen Wörter und Sinneinheiten zusammengehalten werden.

Dies findet sich auch bei den Korpustexten überwiegend so umgesetzt, s. z. B. die Broschüre **vererben · erben** (S. 50):

Die Erben geben die Sterbe-urkunde von der verstorbenen Person  
dem Amtsgericht.

### 10.2.3 Perzeptibilität auf Textebene

Jenseits der Wort- und Satzebene weisen die Texte ein Profil auf, das eine Unterscheidung zwischen Informations- und Interaktionstexten zeigt. Für alle Korpustexte ist zu konstatieren, dass die Seiten große Weißflächen und ein-einhalbzeiligen Zeilenabstand aufweisen. Die Wahrnehmbarkeit liegt damit deutlich über derjenigen der Ausgangstexte; mit Blick auf die Interaktionstexte ist hervorzuheben, dass das „Kleingedruckte“ im Rahmen des Metatexts beschrieben und damit der Wahrnehmung zugänglich gemacht wird. Die Texte sind deshalb insgesamt mit Bezug auf ihre Wahrnehmbarkeit transparenter und zugänglicher.

#### 10.2.3.1 Informationstexte

##### Aufzählungen

**Erbrechtsbroschüre, Vorsorgevollmacht und Homepage**text (Justiz verstehen) nutzen **Aufzählungszeichen**, um mehrteilige Informationen besser wahrnehmbar zu gestalten (Broschüre vererben · erben in LS, S. 7):

Enge Familie ist zum Beispiel:

- Ihre Kinder.
- Und Ihre Eltern.
- Und Ihr Ehe-partner.

Andere Personen sind zum Beispiel:

- Ihr Onkel.
- Und Ihre Tante.

Die Aufzählungen im vorliegenden Beispiel dienen der Exemplifizierung; der Frame „enge Familie“ wird auf diese Weise ausgestaltet. Als Aufzählungszeichen kommt im konkreten Beispiel der vollflächige Kreis zum Einsatz, der im

Durchmesser deutlich umfangreicher ist als der Mediopunkt. Eine Alternative zum vollflächigen Kreis bildet der Gedankenstrich bzw. der verkürzte Spiegelstrich, dem jedoch von Prüfgruppenvertreter(inne)n häufig schlechtere Wahrnehmbarkeit attestiert wird. Überdies sind ihm mehrere Funktionen inhärent (Spiegelstrich, Gedankenstrich, Bindestrich) und eine Zuordnung erfordert grammatikalische Kenntnisse, die nicht trivial sind und bei den hier fokussierten Adressatengruppen häufig nicht vorausgesetzt werden können.

Allerdings erfolgt diese Verwendung nicht durchgängig durch alle Informationstexte: Während die Broschüren den vollflächigen Kreis zur Informationsgestaltung nutzen, findet auf der Homepage eine Vermischung der Aufzählungszeichen statt: Es kommen verkürzte Spiegelstriche *und* vollflächige Kreise zum Einsatz; hier weichen Einreichfassung und publizierte Fassung voneinander ab:

<p>In der Justiz gibt es auch Staats-anwaltschaften.          Die Aufgaben von der Staats-anwaltschaft sind zum Beis          - Eine Straf-tat überprüfen.          Das bedeutet:          Die Staats-anwaltschaft prüft:          Hat eine Person eine Straftat gemacht?          Oder hat die Person die Straftat nicht gemacht?          Straf-tat bedeutet:          Eine Person verstößt gegen das Gesetz.          Das bedeutet:          Die Person befolgt <b>nicht</b> das Gesetz.          Die Person macht etwas Verbotenes.          - Und eine Straf-tat anklagen.          - Und einen Vorschlag für eine Strafe machen.</p>	<p><b>1) Ordentliche Gerichtsbarkeit</b>          Ordentlich hat hier <b>nichts</b> mit sauber zu tun.          Zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gehören:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zivil-justiz.</li> <li>• Und die Straf-justiz.</li> <li>• Und die Vorsorgende Justiz</li> </ul>         Zu den ordentlichen Gerichten gehören:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Amtsgerichte.</li> <li>• Und Landgerichte.</li> <li>• Und Oberlandesgerichte.</li> <li>• Und der Bundesgerichtshof.</li> </ul> </p>
<p><b>Justiz verstehen in LS, 1. Was ist Justiz?</b></p>	<p><b>Justiz verstehen in LS, 1.2          Fünf Gerichtsbarkeiten</b></p>

Im Sinne einer besseren Perzipierbarkeit sowie Kontinuität in der Verwendung der Mittel (vgl. Kap. 3.2 und Bredel/Maaß 2016a: 520ff.) sollten die Vorteile des reduzierten Interpunktionsinventars ausgeschöpft und mit den Layoutvorgaben Leichter Sprache übereingebracht werden, in dem Sinne dass immer die gleichen typografischen Mittel zur Darstellung von Aufzählungen eingesetzt werden.

## Einrückung

Ein weiteres Mittel zur typografischen Gestaltung ist die **Einrückung** (Bredel/Maaß 2016a: 271, 503). Während die **Erbrechtsbroschüre** und die **Vorsorgevollmacht** Einrückungen nutzen, um insbesondere Konzepterklärungen in den Text einzuspielen, macht der Homepage-Text hiervon eher selten Gebrauch; auch in diesem Fall differieren Übersetzung und publizierte Version:

<p>Der Bevollmächtigte muss die echte Vorsorge-vollmacht zeigen. Das bedeutet: Der Bevollmächtigte darf <b>keine</b> Kopie von der Vorsorge-vollmacht zeigen.</p>	<p>Sie sind Opfer von einer Straftat. Zum Beispiel: Eine Person hat Sie verletzt. Oder eine Person hat Ihre Sachen beschädigt. Dann haben Sie bestimmte Rechte. Das schwere Wort ist: Opfer-schutz. Sie können Hilfe bekommen. Und Sie können einen Rechtsanwalt bekommen. Die Polizei gibt Ihnen Informationen.</p>
<p>Vorsorgevollmacht in LS, S. 23</p>	<p>Justiz verstehen in LS, 3.1 Keine Angst vor der Justiz: Opfer-schutz</p>

Nutzt ein Text die Einrückung zur Wort- bzw. Konzepterläuterung nicht, ist für den Rezipienten/die Rezipientin nicht transparent, wo eine Erläuterung beginnt bzw. wo sie endet.

## Markierung von Positionen und Stimmen im Text

Auch die **Markierung von Positionen und Stimmen im Text** wird aufgrund des reduzierten Interpunktionsinventars in Leichter Sprache über das Layout gemakelt. Es steht zunächst immer ein Satz zur Einleitung direkter Rede (Das Gesetz sagt). Es folgt dann die direkte Rede aus der jeweiligen Diskursposition heraus. Allerdings stehen in Leichter Sprache die Anführungszeichen nur in sehr umgrenzten Fällen zur Verfügung, da es sich im Allgemeinen nicht um wörtliche Wiedergaben des Gesagten, sondern seine Reformulierung in Leichter Sprache handelt. Hier wird nach aktuellem Regelstand mit Einrückungen gearbeitet; im Projekt, aus dem die Korpustexte entstammen, ist dies durch den frühen Erstellungszeitpunkt jedoch nicht durchgängig gegeben, s. das folgende Beispiel:

<p>Das Gesetz sagt: Ihre Familie erbt die Sachen von Ihnen. Und Ihre Familie erbt das Geld von Ihnen. Und das Gesetz sagt: Wer erbt wie viel.</p>	<p>Zum Beispiel: Sie sind Ausländer. Darum sagt die Person: Sie dürfen <b>nicht</b> in die Disco. Das ist ungerecht. Dann gehen Sie zuerst zu einer Schiedsperson. Die Schiedsperson kann den Streit <b>nicht</b> lösen. Erst danach dürfen Sie vor Gericht gehen.</p>
<p>Broschüre vererben · erben in LS, S. 8</p>	<p>Justiz verstehen in LS, 4.1 Was macht eine Schieds-person?</p>

Bei der Verwendung des Doppelpunkts ohne Einrückung ist nicht deutlich erkennbar, auf welche der folgenden Sätze sich die Verben des Sagens und Denkens konkret beziehen. Eine zusätzliche Stützung durch Einrückung ist der Perzeptibilität zuträglich (s. vorheriger Abschnitt).

### Funktionen von Hervorhebungen

Relevante Informationen werden in Leichter Sprache durch **Fettung** markiert. Um sicherzustellen, dass wesentliche Inhalte nicht übersehen werden, bedienen sich auch die Zieltexte diesem der Wahrnehmbarkeit dienlichen typografischen Gestaltungsmittel:

<p><b>Wichtig!</b> Die 4 Kinder erben <b>nur</b> die Sachen von Otto. Die 4 Kinder erben <b>nicht</b> die Sachen von Helga.  Die Eltern von Otto erben <b>nichts</b>. Und Heinz erbt <b>nichts</b>.</p>	<p>Sie können sich <b>für</b> die Operation entscheiden. Sie können sich <b>gegen</b> die Operationen entscheiden. Das dürfen nur Sie entscheiden. Das dürfen Ihre Angehörigen <b>nicht</b> entscheiden.</p>
<p>Broschüre vererben · erben in LS, S. 11</p>	<p>Vorsorgevollmacht in LS, S. 6</p>

Auf diese Weise werden bedeutungstragende Aspekte bzw. Lesarten (*für, gegen, Verneinung*) hervorgehoben.

Neben Fettung ist **Rahmung** ein typografisches Mittel zur Gestaltung der Textoberfläche. Während der Homepage-Text die Rahmung nicht nutzt, kommt diese insbesondere in den Printtexten, also **Erbrecht** und **Vorsorge-**

**vollmacht**, zum Einsatz, um zusammengehörige Sinnabschnitte und Textbausteine optisch zu markieren:

**Achtung!**

Dieses Heft kann **nicht** alle Beispiele zeigen.

Weil es zu viele verschiedene Beispiele gibt.

Bei Ehe-paaren gibt es zum Beispiel auch die Güter-trennung.

Die Güter-trennung wurde in den Beispielen **nicht** behandelt.

Sie haben Fragen zur gesetzlichen Erb-folge bei einer Güter-trennung.

Oder Sie haben Fragen zu anderen Beispielen.

Dann fragen Sie einen Notar.

Der Notar hilft Ihnen.

Oder fragen Sie ein Nachlass-gericht.

Das Nachlass-gericht hilft Ihnen auch.

Broschüre vererben · erben in LS, S. 25

**Haftungs-ausschluss**

Der Text in Leichter Sprache soll Sie nur informieren.

Der Text ist nur ein Zusatz-angebot.

Der rechts-gültige Text ist das Gesetz.

Der Text in Leichter Sprache ist rechts-unwirksam.

Das bedeutet:

Mit dem Text in Leichter Sprache können sie **keine** Ansprüche erheben.

Das Heft ist keine rechtliche Beratung.

Vorsorgevollmacht in LS, S. 2

Im Sinne von „Regieanweisungen“ bzw. Metainformation macht die Rahmung beispielsweise transparent, was der Status eines Texts ist respektive was der/die Adressat(in) von diesem zu erwarten hat.

Neben den zuvor genannten Aspekten sind alle drei Zieltexte mittels Überschriften sowie **Zwischenüberschriften** typografisch gegliedert. Während sich die Überschriften an der Makrostruktur der Ausgangstexte anlehnen, geben die Zwischenüberschriften Aufschluss über die Kernthematik eines Sinnabschnitts in gefetteter Form:

<p><b>1) Ordentliche Gerichtsbarkeit</b></p> <p>Ordentlich hat hier <b>nichts</b> mit sauber zu tun.</p> <p>Zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zivil-justiz.</li> <li>• Und die Straf-justiz.</li> <li>• Und die Vorsorgende Justiz</li> </ul> <p>Zu den ordentlichen Gerichten gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Amtsgerichte.</li> <li>• Und Landgerichte.</li> <li>• Und Oberlandesgerichte.</li> <li>• Und der Bundesgerichtshof.</li> </ul> <p><b>Zivil-justiz</b></p> <p>2 Personen streiten sich.</p> <p>Die Personen gehen zu einem Gericht.</p> <p>Das Gericht kann über den Streit entscheiden.</p> <p>Diese Gerichte nennt man Zivil-gerichte.</p> <p>Zivil-gericht e gehören zur Zivil-justiz.</p> <p><b>Straf-justiz</b></p>	<p><b>Das Testament</b></p> <p>Ein Testament ist ein Blatt Papier.</p> <p>Auf das Papier schreiben Sie Ihre Entscheidungen.</p> <p>Es gibt verschiedene Testamente.</p> <p style="padding-left: 20px;">Es gibt das privat-schriftliche Testament.</p> <p style="padding-left: 20px;">Und es gibt das notarielle Testament.</p> <p style="padding-left: 20px;">Und es gibt das gemeinschaftliche Testament.</p> <p><b>Das privat-schriftliche Testament</b></p> <p>Sie können Ihr Testament selbst schreiben.</p> <p>Dann muss Ihr ganzes Testament hand-schriftlich sein.</p> <p style="padding-left: 20px;">Das bedeutet:</p> <p style="padding-left: 40px;">Sie müssen Ihr ganzes Testament <b>mit der Hand</b> schreiben.</p>
<p><b>Justiz verstehen in LS, 1.2 Fünf Gerichtsbarkeiten</b></p>	<p><b>Broschüre vererben · erben in LS, S. 27</b></p>

## Anlehnung an den Ausgangstext

Insgesamt betrachtet kann hinsichtlich **Layout und Makrostruktur** dieser **Zieltexte** festgestellt werden, dass sie sich eng an der Gestaltung der Ausgangstexte orientieren und dennoch die Vorgaben zur Typografie von Texten in Leichter Sprache berücksichtigen: Die Broschüren öffnen mit einem Deckblatt, das Informationen zum Titel vorhält sowie mit Siegeln versehen ist, die auf Leichte Sprache hinweisen. Es folgen jeweils verschiedene Hinweise, die sich auf die Aspekte *gendergerechte Sprache*, *Justiziabilität* und ggf. *weitere Orientierungsmöglichkeiten* beziehen. Daran an schließt das einführende Vorwort der Ministerin; es folgt der Fließtext, wobei die **Erbrechtsbroschüre** in Leichter Sprache noch ein Inhaltsverzeichnis aufweist.

Während die **Erbrechtsbroschüre** im Original das Format DIN A5 hat und der Fließtext insbesondere durch seine Strukturierung in Spalten geprägt ist, weist die Broschüre in Leichter Sprache das Format DIN A4 auf. Ausgangs- und Zieltext werden in einer Wendebroschüre für alle vorgehalten. Zugunsten einer besseren Orientierung werden die Spalten aufgehoben und der Text erscheint in einspaltigem Flattersatz. Im Zieltext kommen keine Überschriften in Rot vor, die Farbgebung ist v. a. schwarz und dunkelblau auf weißem Grund. Zwar birgt die Farbgebung (schwarz und dunkelblau) Probleme mit Bezug auf die Wahrnehmbarkeit, der Vorteil besteht jedoch in der Wahrung des Corporate Design: Es werden hinsichtlich der Farbgebung keine Sonderwege beschriften, was die Kontrastierung angeht. Die Anforderungen an Typografie und Layout entsprechen weitestgehend den Regeln Leichter Sprache (serifenlose und gut leserliche Schrift, 1,5-facher Zeilenabstand). Die in Kapitel 9.3.2 angesprochenen handschriftlichen Musterbeispiele sowie die im Seitenhintergrund abgesetzten Schriftbilder, die der Perzeptibilität abträglich sind, kommen im Zieltext nicht mehr vor.

Auch die **Vorsorgevollmacht** wird in Form einer Wendebroschüre im Format DIN A4 vorgelegt. Der makrostrukturelle Aufbau orientiert sich am Ausgangstext und die Informationen werden in Form von einspaltigem Flattersatz dargeboten. Die Farbgebung entspricht dem Corporate Design, jedoch werden mit Bezug auf Schrifttype und Schriftgröße die Vorgaben Leichter Sprache berücksichtigt. Die für die Wahrnehmbarkeit hinderlichen dekorativen Schriftbilder im Seitenhintergrund kommen im Zieltext nicht vor.

Der Homepage-Text **Justiz verstehen** orientiert sich mit Bezug auf den makrostrukturellen Aufbau ebenfalls am Ausgangstext. Die verschiedenen Teiltex-te sind mittels Hyperlinkstruktur miteinander verknüpft; sie passen sich in das Corporate Design der Homepage ein. Die Schrift ist schwarz auf weißem Grund und serifenlos, wobei der Vorteil der Online-Version darin liegt, dass Rezipient(inn)en selbst Skalierungen vornehmen können, die dem eigenen Anforderungsprofil an Wahrnehmbarkeit entsprechen. Jedoch ist bezüglich des Layouts insgesamt zu konstatieren, dass dieses im Zuge des Website-Relaunches nicht regelkonform angepasst wurde (Spiegelstrich vs. vollflächiger Kreis, Fettung von Verneinung, Hervorhebung von Überschriften, einheitliches Schriftbild, etc.).



## Informationsgliederung

Alle Informationstexte des Korpus (*vererben · erben, Vorsorgevollmacht, Justiz verstehen*) weisen eine Gliederung in kurze Sinnabschnitte mit Überschrift auf, durch die die Informationsstruktur auf der Makroebene wahrnehmbar wird.

Die Informationstexte lehnen sich stark an die Textsortenkonventionen der Ausgangstexte an. Im Falle der **Broschüren** ist eine enge materielle Anbindung an den Ausgangstext gegeben: Es handelt sich um Wendebroschüren, die von beiden Seiten aus zur Mitte hin gelesen werden können. Das Layout entspricht für Ausgangs- wie für Zieltexte dem Corporate Design des Justizministeriums. Der folgende Screenshot zeigt die jeweiligen Vorderseiten der Wendebroschüre **vererben · erben**:



Abb. 62: Vorderseiten der Wendebroschüre **vererben · erben**

Auf diese Weise wird an der Wahrnehmbarkeit der Texte gearbeitet und es ergeben sich auch Schlussfolgerungen für die Textsorte als solche.

Der Text **Justiz verstehen** ist intern nachvollziehbar gegliedert. Jedoch sind die einzelnen Teiltexthe in Leichter Sprache in den Rahmen der ministeriellen Homepage eingebettet. Dies stellt im Kontext der Barrierefreien Kommunikation insofern ein Problem dar, als dass die Seitennavigation selbst nicht unmit-

telbar einleuchtend bzw. selbsterklärend ist. Das Angebot in Leichter Sprache ist also von ausgangssprachlichen (teilweise fachsprachlichen) Texten umgeben. Durch die Hyperlinkstruktur können Textnutzer(innen) unwillentlich aus dem Leichte-Sprache-Angebot herausgeraten; dies ist ein Dilemma von Online-Angeboten in Leichter Sprache im Allgemeinen. Andererseits ist das Leichte-Sprache-Angebot direkt auf der Startseite verlinkt, wo es über einen zentral gesetzten und durch rote Farbgebung besonders hervorgehobenen Button anwählbar ist; s. o. die Ausführungen zur Auffindbarkeit der Zieltexte.

Alle Informationstexte enthalten vorangestellte Advance Organizers (s. Kap. 6.5): Bei den Broschüren ist es das ministerielle Vorwort, das Thema und Ziel der jeweiligen Broschüre aufzeigt. Bei dem Online-Text **Justiz verstehen** findet sich der Advance Organizer in Form einer Hinführung zum Thema vor der Gliederung der Seite.

Ein Vergleich der Textlänge von Ausgangs- und Zieltexten, die ebenfalls den Aspekt der Informationsgliederung betreffen, wird nachfolgend im Teilkapitel 10.3 (*Verständlichkeit*) vorgelegt.

### Zugänglichkeit für Screenreader

Bezüglich der Medienbarriere kann festgestellt werden, dass der Text **Justiz verstehen** mit einem eingebetteten Screenreader auf der Seite ausgestattet ist. Damit ist der Text für Personen wahrnehmbar gemacht, die keine grafischen Realisierungsformen von Schrift aufnehmen können (Sehgeschädigung, Analphabetismus). Die Broschüren **vererben · erben** und **Vorsorgevollmacht** sind überdies über die Homepage des Justizministeriums als PDF-Dateien verfügbar, so dass sie mit eigenem Screenreader ausgelesen werden können. Dieses Angebot ist für Sehgeschädigte sinnvoll, für Personen mit einer Leseeinschränkung ist dieses Angebot allerdings nicht auffindbar, da die PDF-Dateien über den regulären Dokumentenserver zugänglich und nicht mit dem Leichte-Sprache-Angebot verlinkt sind.

### Bilder

In den Kapiteln 3.1 und 3.2 wurde herausgestellt, dass die visuelle Darstellung von Inhalten Teil des Konzepts Leichter Sprache ist. Überdies wurde herausgearbeitet, dass Texte der juristisch-administrativen Kommunikation hier eine besondere Herausforderung darstellen, weil sich in ihnen überwiegend Prozes-

se, Handlungen und Konzepte versprachlicht finden, die schwierig oder nur mit tendenziell abstrakten Darstellungen zu visualisieren sind, deren Beitrag zum Verstehensprozess fraglich ist. Diesbezüglich wurde ein Forschungsdesiderat konstatiert. Entsprechend enthalten die Zietexte im Korpus nur in sehr eingeschränktem Maße Visualisierungen; dies nicht zuletzt deshalb, weil der Fokus des Auftraggebers im Projekt auf der sprachlichen und nicht auf der medialen Umsetzung lag.

Unter den Informationstexten im Korpus enthält die Broschüre **vererben · erben** die größte Anzahl an Visualisierungen. Der Online-Text **Justiz verstehen** enthält bis auf das Inclusion-Europe-Logo, mit dem die Zugehörigkeit der Texte zur Leichten Sprache gekennzeichnet wird, keine Bilder. Die Broschüre **Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter** enthält lediglich das Foto der Ministerin im Vorwort. Sie adressiert hier die Leser(innen) direkt und empfiehlt ihnen das Thema zur Lektüre. Mit dem Foto stellt die Ministerin Augenkontakt her; auf diese Weise wird die Sprecherrolle markiert. Dies betrifft sowohl Ausgangs- als auch Zietext, und zwar bei der Vorsorgebroschüre und auch bei der **Erbrechtsbroschüre**:

Und in dem Heft erklären wir zum Beispiel die Wörter: Testament.

Und gesetzliche Erbfolge.

Und Pflichtteil.

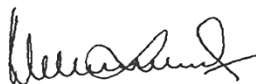
Und viele andere Wörter.

Dann verstehen Sie:

So geht Erben.

Und so geht Vererben.

Ihre Antje Niewisch-Lennartz



Justizministerin von Niedersachsen

Die **Erbrechtsbroschüre** enthält in Ausgangs- und Zieltext Piktogramme, die beispielhaft die gesetzliche Erbfolge veranschaulichen (Beispiel 1 bis 8 im Korpus). Diese Piktogramme sind im Zieltext gegenüber dem Ausgangstext mit Bezug auf die Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit optimiert. Die Farbgebung orientiert sich am Corporate Design der ministeriellen Broschüren, die beiden Leitfarben dunkelblau und schwarz bilden jedoch keinen deutlichen Kontrast, so dass sich die Farbgebung nicht für die Signalisierung von Differenz eignet. In den Piktogrammen wird z. B. der Erblasser, also der bzw. die Verstorbene, mit schwarz markiert, während alle anderen involvierten Akteure bzw. Familienmitglieder dunkelblau gesetzt sind. Dadurch dass der bzw. die Erblasser(in) jeweils an sehr unterschiedlicher Stelle in der Familienhierarchie steht (Position als Vater, als Sohn, als Ehemann etc.), muss beim Betrachten des entsprechenden Piktogramms zunächst die Person mit der Rolle des Erblassers ausfindig gemacht werden. Die Farbgebung ist aufgrund der Ähnlichkeit der beiden Farben (schwarz vs. dunkelblau) nicht wahrnehmungsoptimiert. Es ist davon auszugehen, dass die Fixationszeit zur Ermittlung des Erblassers hier überdurchschnittlich ist, was dem Verstehen und Behalten abträglich sein dürfte. Diesbezüglich wäre eine entsprechende Studie sicherlich sehr aufschlussreich.

Im Zieltext sind die Piktogramme deshalb visuell angereichert (s. Abb. 64): der/die Erblasser(in) wird durch Rahmung herausgestellt und es werden Namen für die unterschiedlichen Akteure, die im Text jeweils in unterschiedlichen Rollen auftreten, eingeführt: ein Verstorbener ist Sohn seiner Eltern und Vater seiner Kinder. Die Eltern sind wiederum für ihn in der Vater- oder Mutterrolle, so dass die Texte hier schnell unübersichtlich werden. Hierauf wird auf Wortebene eingegangen (s. Kap. 10.3.1). Durch die Nennung der Namen im Piktogramm ist der Übertrag von Bild auf Text erleichtert und das Dilemma bearbeitet, dass die Inbezugsetzung von Bild und Text Ressourcen bündelt.

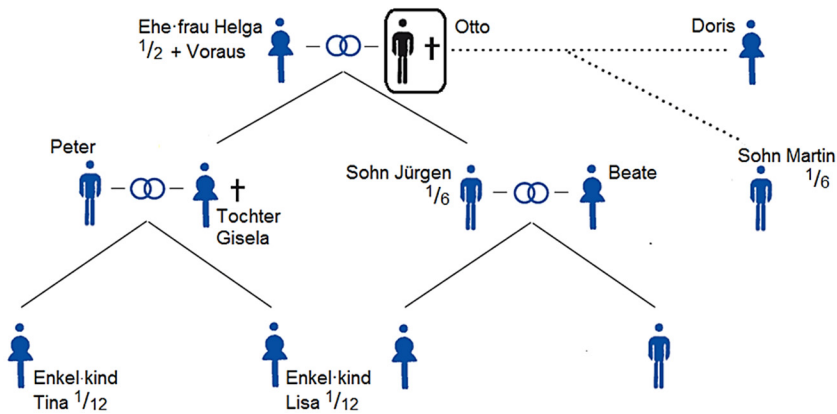


Abb. 64: Broschüre vererben · erben in LS, S. 15

Eine weitere Bildressource sind Kreisdiagramme, die den Anteil am Erbe jeweils verdeutlichen. Diese Kreisdiagramme werden im Zieltext zugefügt, sie sind im Ausgangstext nicht vorhanden. Die Mengenangaben sind im Uhrzeigersinn dargestellt (von groß zu klein), die Farbgebung knüpft an das ministerielle Corporate Design an (Blau-, Grau-, Weißstone):

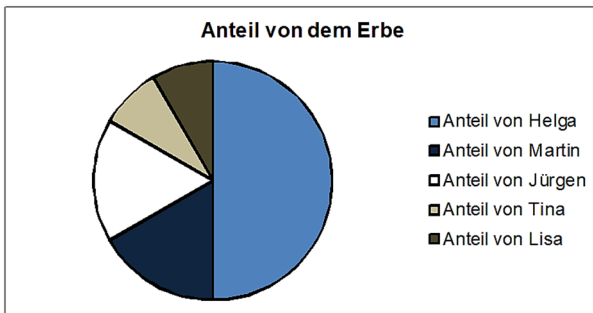
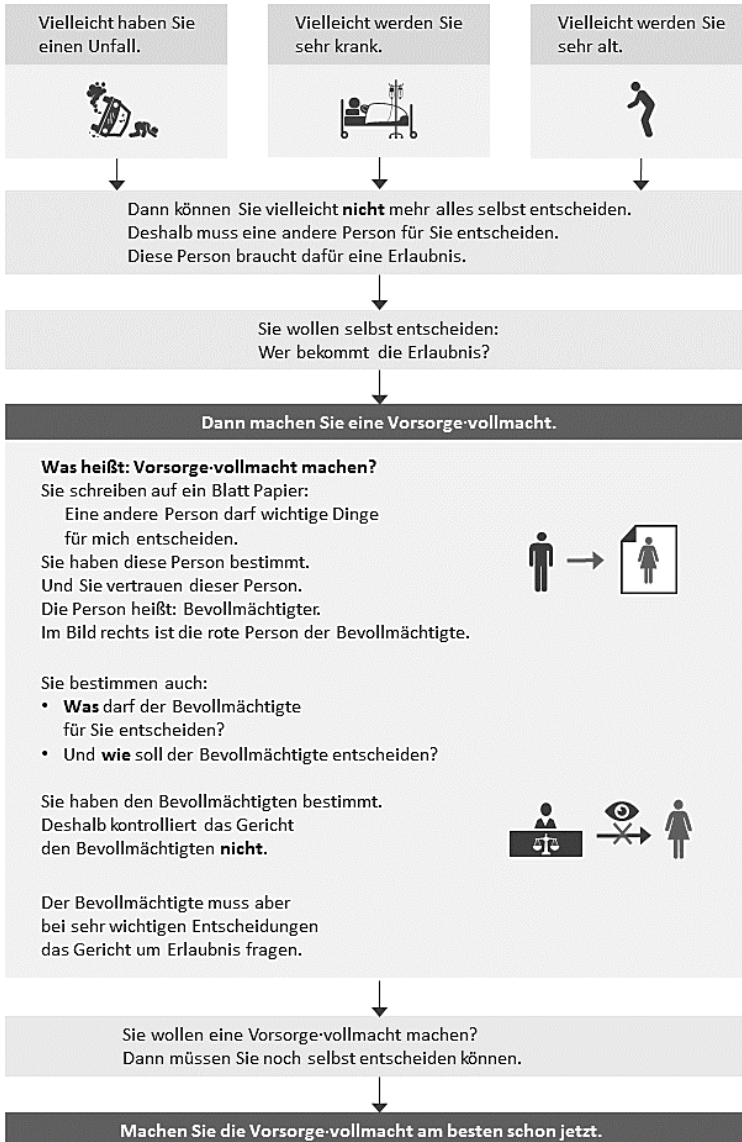


Abb. 65: Broschüre vererben · erben in LS, S. 16

Weitere bildliche Elemente sind in den zielsprachlichen Informationstexten nicht enthalten. Hier besteht noch einiger Gestaltungsspielraum. Pridik (2018) legt eine Visualisierung zum Thema Vorsorgevollmacht vor, die auch dem Auftraggeber im Projekt vorgestellt wurde; dieser entschied sich jedoch dagegen.

## Was ist eine Vorsorge-vollmacht?



©npridik.de

Abb. 66: Vorsorgevollmacht, Visualisierung von Pridik (2018), [www.npridik.de/wp-content/uploads/2017/11/npridik-schaubild-vorsorgevollmacht-leichte-sprache.png](http://www.npridik.de/wp-content/uploads/2017/11/npridik-schaubild-vorsorgevollmacht-leichte-sprache.png) (Stand: 11.01.2019)

Die Möglichkeiten der Visualisierung sind in den Informationstexten des Korpus noch nicht vollumfänglich ausgeschöpft. Denkbar wäre bspw., zentrale Leitthemen (Betreuungsverfügung, Generalvollmacht etc.) mittels visueller Leitsysteme (z. B. Farbkodierung, Piktogramme zur Markierung der Makrostruktur etc.) hervorzuheben. Schaubilder könnten Rechtsgegenstände visualisieren. Hier ist weitere Forschung erforderlich, aber auch die Praxis steht bezüglich der Möglichkeiten zur Visualisierung von Rechtsgegenständen noch am Anfang.

### 10.2.3.2 Interaktionstexte

Die **Zeugenladung in Strafsachen**, die **Anregung zur Einrichtung einer Betreuung** und die **Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe (PKH)** gehören den Interaktionstexten zu; sie setzen konkrete Wissensbestände bei der Adressatenschaft voraus und bringen auf dieser Basis Anschlusshandlungen in Gang (s. Kap. 4.4.2). Dementsprechend sind die Zieltexte in einer Weise realisiert, die von jener der Informationstexte abweicht:

- Die Zugänglichmachung der Formulartexte (*Anregung zur Einrichtung einer Betreuung, PKH*) erfolgt in Leichter Sprache in Form von Ausfüllhilfe bzw. Ausfüllhilfe und Hinweisblatt, die das Original flankieren;
- die **Zeugenladung** wird als personalisiertes Anschreiben einschließlich allgemeingültiger Merk- und Hinweisblätter in Leichter Sprache vorgelegt. Es ist nicht bekannt, ob sie zusammen mit dem Ausgangstext oder separat versendet worden wäre; dies liegt am Zuschnitt des Projekts sowie an der Tatsache, dass die **Zeugenladung** keiner Praxis zugeführt werden konnte (dazu s. u. Zusammenfassung 10.2.4).

### Aufzählungen

In **Zeugenladung** und **PKH** kommen **Aufzählungszeichen** in Form des vollflächigen Kreises zur Anwendung, um Informationen zu gliedern und damit die Wahrnehmbarkeit zu stützen. Es kann in diesem Text keine Vermischung verschiedener Darstellungsweisen von Aufzählungszeichen beobachtet werden:

<p>Sie haben vielleicht schon eine Aussage gemacht.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Polizei.</li> <li>• Oder vor Gericht.</li> <li>• Oder bei einer Staats-anwaltschaft.</li> <li>• Oder in einer früheren Haupt-verhandlung.</li> </ul> <p>Sie müssen trotzdem zu diesem Gerichts-termin kommen.</p>	<p>Auch andere Stellen helfen Personen mit den Kosten von einem Verfahren.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Mieter-verein.</li> <li>• Oder eine Gewerkschaft.</li> <li>• Oder ein Sozial-verband.</li> </ul> <p>Sie sind Mitglied bei einer von diesen Stellen?</p>
Zeugenladung in LS, S. 2	PKH in LS, S. 12

In den konkreten Beispielen dient die Aufzählung der Exemplifizierung.

In der **Anregung zur Einrichtung einer Betreuung** kommen Aufzählungszeichen mit Ausnahme der Screenshots aus dem Original nicht vor.

### Einrückung

Das typografische Mittel der **Einrückung** kommt in **Zeugenladung** und **PKH** vor, nicht jedoch in der **Anregung zur Einrichtung einer Betreuung**:

<p>Manche Gerichts-gebäude sind <b>nicht</b> barriere-frei.</p> <p>Das bedeutet zum Beispiel:</p> <p>Es gibt <b>keinen</b> Fahr-stuhl.</p> <p>Es gibt nur Treppen.</p> <hr/> <p>Oder es gibt <b>keine</b> Rampe.</p> <p>Sie brauchen aber einen barriere-freien Zugang zum Gerichts-gebäude?</p>
Zeugenladung in LS, S. 2f.
<p>Manche Personen haben einen Unterhalts-anspruch.</p> <p>Das heißt:</p> <p>Diese Personen bekommen Geld von anderen Personen.</p>
PKH in LS, S. 15



Sie schreiben:  
 Warum der Betroffene einen Betreuer braucht.  
 Zum Beispiel:  
 Der Betroffene hat Alzheimer.  
 Das bedeutet:  
 Der Betroffene vergisst schnell Sachen.  
 Der Betroffene vergisst oft Sachen.  
 Alzheimer ist eine Krankheit.

Anregung Betreuung in LS, S. 12

In den beiden ersten Beispielen wird die Einrückung genutzt, um Wort- bzw. Konzepterklärungen im Text selbst mit anzulegen, diese jedoch optisch vom Fließtext abzugrenzen. Auf diese Weise wird Wissen aufgebaut und die lokale Verständlichkeit erhöht (s. Kap. 10.3.1). Im dritten Beispiel steht ebenfalls die Konzepterläuterung im Fokus, es erfolgt jedoch keine Differenzierung zwischen Textganzem und Erläuterung. Auf diese Weise ist nicht transparent gemacht, welche Textteile der Konzepterläuterung dienen.

### Markierung von Positionen und Stimmen

Analog zu den Informationstexten nutzen auch die drei Interaktionstexte Re-deeinleitung, zusätzlich aber durchgehend auch Einrückung zur **Markierung von Positionen und Stimmen** im Text:

<p>Mit dem Formular  <b>Anregung zur Einrichtung einer Betreuung</b> sagen Sie:      Eine Person braucht einen Betreuer.      Die Person braucht Hilfe.</p>	<p>Das Gericht prüft Ihren Antrag.      Der Antrag hilft dem Gericht.      So kann das Gericht entscheiden:      Diese Person bekommt PKH.      Oder: Diese Person bekommt <b>keine</b> PKH.</p>
<p>Anregung Betreuung in LS, S. 1</p>	<p>PKH in LS, S. 6</p>

Dann brauchen Sie ein Attest vom Arzt.

Ein Attest ist ein Brief vom Arzt.

Ein Arzt muss Ihnen bestätigen:

- Sie können **nicht** reisen.
- Und Sie sind **nicht** verhandlungs-fähig.

Das bedeutet:

Sie können **nicht** aussagen.

Sie können **nicht** zum Gerichts-termin kommen.

Zeugenladung in LS, S. 5

Redeeinleitung und Einrückung machen salient, welche Sätze als Position bzw. Stimme im Text markiert sind.

### Funktionen von Hervorhebungen

Alle drei Interaktionstexte nutzen, wie der vorhergehende Ausschnitt zeigt, das typografische Mittel der **Fettung**, um Inhalte von besonderer Relevanz auch optisch hervorzuheben (s. o.). Bedeutungstragende Elemente werden so markiert.

Neben der Fettung kommt die **Rahmung** in allen drei Zieltexten zum Einsatz. Sie dient einerseits der Hervorhebung zentraler Information, andererseits fungiert sie als ein weiteres Mittel der typografischen Gliederung und Gestaltung von in diesem Falle Printtexten. Mittels Rahmung können zusammengehörige Texteinheiten auch optisch vom Rest des Texts abgesetzt werden:

#### **Haftungs-ausschluss**

Der Text in Leichter Sprache soll Sie nur informieren.

Der Text ist nur ein Zusatz-angebot.

Der rechts-gültige Text ist der Text in schwerer Sprache.

Der Text in Leichter Sprache ist rechts-unwirksam.

Das bedeutet:

Mit dem Text in Leichter Sprache können Sie **keine** Ansprüche erheben.

Zeugenladung in LS, S. 3

**Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen**

Sie kreuzen an:

Was für Sie richtig ist.

Sie schreiben hin:

Was für Sie richtig ist.

Anregung Betreuung in LS, S. 3

**Ausfüll-hilfe zum Formular**

Sie möchten eine Frage mit **Nein** beantworten?

Dann kreuzen Sie an:

**Nein.**

Sie möchten eine Frage mit **Ja** beantworten?

Dann kreuzen Sie an:

**Ja.**

PKH in LS, S. 8

Auch in den Interaktionstexten dient die Rahmung der Handlungsorientierung i. S. von „Regieanweisungen“ bzw. Metainformation.

## Informationsgliederung

Die den Interaktionstexten zugehörigen Zieltexte nutzen Überschriften und **Zwischenüberschriften** nicht in gleicher Weise, wie die Informationstexte in Leichter Sprache. Da **Zeugenladung** und *Formulartexte* einer festen textsortenspezifischen Gliederung unterliegen, die in besonderer Weise über das Layout der Texte markiert ist und die mit Bezug auf den makrostrukturellen Aufbau in die Zieltexte übernommen wurde, orientieren sich die Überschriften in ausgeprägter Weise an denen der Originaltextsorten:

## A Angaben zu Ihrer Person

A Angaben zu Ihrer Person			
Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Beruf, Erwerbstätigkeit	Geburtsdatum	Familienstand
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)		Tages-ber tel. erreichbar unter Nummer	
<small>Sofern vorhanden: Gesetzlicher Vertreter (Name, Vorname, Anschrift, Telefon)</small>			

Bei (**Name, Vorname, ggf. Geburtsname**) schreiben Sie Ihren Nachnamen.

Und Sie schreiben Ihren Vornamen.

PKH in LS, S. 10

5. Vielleicht beginnen Sie Ihre Anreise zum Gericht von einem anderen Ort.  
Der Ort ist aber **nicht** der Ort in der Adresse von der Ladung.  
Zum Beispiel:  
Sie wohnen in Celle.

Zeugenladung in LS, S. 8

Im Falle der **PKH** erfolgt die thematische Gliederung entlang der Buchstaben A bis K; die **Zeugenladung** folgt einer Nummerierung in Ordinalzahlen.

Auch bei der **Anregung zur Einrichtung einer Betreuung** wäre eine Kenntlichmachung der Makrostruktur mittels Gliederung, z. B. in Form von (Zwischen-)Überschriften, der Perzeptibilität zuträglich. Da jedoch der Ausgangstext nicht über eine solche Gliederung verfügt, ist sie auch im Zieltext nicht angelegt.

Zusammenfassend kann hinsichtlich **Layout und Makrostruktur** der Interaktionstexte festgestellt werden, dass sich diese in ausgeprägter Weise an Aufbau und Gestaltung der Ausgangstexte orientieren. Trotzdem berücksichtigen die Versionen in Leichter Sprache die Vorgaben zu Typografie und Layout von Texten in Leichter Sprache, sodass Schriftgröße, Schrifttype und Zeilenabstand perzeptibilitätsoptimiert sind.

Die **Zeugenladung in Strafsachen** fasst in der verständlichkeitsoptimierten Version in Leichter Sprache knapp 35 Seiten Text. Sie öffnet mit der personalisierten Ladung, es folgen verschiedene Informationen und Hinweise. Diese

sind aufgrund der Gliederung in Abschnitte und Unterabschnitte gut wahrnehmbar. Hinzu kommt, dass die Fußzeile den Gesamtumfang des Dokuments anzeigt und zudem einen Hinweis auf die aktuelle Seite enthält:

## Seite 11 von 12

Abb. 67: Angabe von Seitenzahlen zur Orientierung in der Zeugenladung in LS, S. 11

Dies dient der Adressatenschaft zur Orientierung und Navigation durch das mehrere Seiten umfassende Dokument.

Die **Anregung zur Einrichtung einer Betreuung** und die **PKH** weichen in Layout und Makrostruktur von den übrigen Textsorten ab: Sie öffnen mit einem einleitenden Metatext, der auf Textstatus und Textfunktion hinweist:

**Ausfüll-hilfe in Leichter Sprache zum Formular:**

**Anregung zur Einrichtung einer Betreuung**



Sie wollen das Formular

**Anregung zur Einrichtung einer Betreuung** ausfüllen.

Ein Formular ist ein Blatt Papier.

Mit diesem Formular können Sie einen Betreuer beantragen.

Die Ausfüll-hilfe hilft Ihnen.

Bitte lesen Sie die Ausfüll-hilfe bis zum Ende.

Dann können Sie das Formular besser ausfüllen.

Sie schreiben **nicht** in die Ausfüll-hilfe.

Sie schreiben in das echte Formular.

Schreiben Sie sauber in das Formular.

Dann kann man die Schrift gut lesen.

**Anregung Betreuung in LS, S. 1**

**Hinweis-blatt und Ausfüll-hilfe in Leichter Sprache zum Formular:**

**Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrens-kosten-hilfe**



Manche Personen müssen ein Verfahren vor Gericht führen.

Aber **nicht** jede Person kann ein Verfahren bezahlen.

Deshalb gibt es Prozess-kosten-hilfe.

Prozess-kosten-hilfe ist Geld.

Mit dem Geld können Sie ein Verfahren bezahlen.

**Wichtig!**

PKH in LS, S. 1

Diese Form des Advance Organizers macht transparent, was der Text leistet und was nicht; die vorgeschalteten Textbausteine verweisen auf die Rechtswirksamkeit der Versionen in Leichter Sprache (s. hierzu Zeugenladung in LS, S. 3: Haftungsausschluss). Es folgt dann die Abhandlung der eigentlichen Textinhalte des jeweiligen Originals nach dem Prinzip: Screenshot → Erklärung → Screenshot – Erklärung (s. PKH in LS, S. 10: A Angaben zu Ihrer Person).

Die Ausfüllhilfen flankieren also das Formular; sie enthalten ebenfalls Hinweise auf den Gesamtumfang des Dokuments sowie die aktuelle Seite.

### Zugänglichkeit für Screenreader

Da es sich bei der **Zeugenladung** um einen personalisierten Brief handelt, stellt diese in medialer Hinsicht eine Zugänglichkeitsbarriere für Personen dar, die grafisch realisierte Inhalte nicht gut wahrnehmen können (u. a. Sehschädigung, Analphabetismus, prälinguale Hörschädigung). Hier könnte ein QR-Code, der die Informationen entsprechend als Audiospur oder als Erklärfilm in Deutscher Gebärdensprache vorhält, die Medienbarriere überwinden helfen. Die Formulartexte **Anregung zur Einrichtung einer Betreuung** und **PKH** sind gegenwärtig nicht online abrufbar. Es ist davon auszugehen, dass sie mittels eigenem Screenreader ausgelesen werden können, jedoch fehlen in beiden Dokumenten Textalternativen für Grafiken, die die Inhalte der Screen-

shots als beschreibende Textbausteine vorhalten. Auch hier wäre ein barrierefreies, interaktives PDF-Format denkbar, das die Möglichkeiten der Multimodalität und -codalität ausschöpft. Im Projekt selbst stand die mediale Perspektive nicht im Fokus. Alle drei Interaktionstexte sind folglich nicht screenrearoptimiert.

## Bilder

Weder die *Zeugenladung* noch die *Formulartexte* weisen Bilder im oben genannten Sinne auf. Allerdings enthalten die **Formulare** dennoch Visualisierungen. Es handelt sich bei den Formularen in Leichter Sprache um Ausfüllhilfen, die das Original flankieren; hier sind jeweils Screenshots der entsprechenden Passagen aus dem Formular abgebildet, denen die Erläuterungen in Leichter Sprache folgen (s. Abb. 68). Die Screenshots sind also Abbilder der Passagen im Original, die Leserschaft soll sie als solche erkennen und entsprechend im Originaltext wiederfinden. Die Screenshots als Abbild sind selbst kein Formulartext, d. h. es soll nicht im Screenshot angekreuzt bzw. ausgefüllt werden. Der Text signalisiert dies explizit. Hier stützt der Text das Bild und die Darstellung der Information orientiert sich wie in einem regulären Fließtext von oben nach unten und von links nach rechts. Bilder werden normalerweise anders wahrgenommen. Es stellt sich als Forschungsdesiderat die Frage, inwiefern eine Adressatenschaft mit Kommunikationseinschränkungen den Abbildcharakter der Screenshots als solchen erkennt und welche Voraussetzungen dafür gegeben sein müssen.

Ein Anhörungs- und/oder Untersuchungstermin kann vermittelt werden durch Frau/Herrn

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) (Beziehung z. Betr.)

Wer kann einen Termin für die Anhörung von dem Betroffenen machen.  
Schreiben Sie:  
Den Namen von der Person.  
Und den Vornamen von der Person.  
Und die Adresse von der Person.  
Und die Telefon·nummer von der Person.

Abb. 68: Formular Anregung Einrichtung einer Betreuung, Ausfüllhilfe in Leichter Sprache

Denkbar ist, dass dafür eine Vertrautheit mit der Textsorte Formular bzw. mit der Interaktionsform „Formular ausfüllen“ erforderlich ist, die nicht für alle Teile der Adressatenschaft vorausgesetzt werden kann.

Denkbar wäre auch, die Wahrnehmbarkeit und inhaltliche Zuordnung durch weitere visuelle Strategien aus dem Bereich Layout zu unterstützen, um hier eine Vereindeutigung zu erreichen. Beispielsweise könnte die jeweils im Leichte-Sprache-Text besprochene Stelle aus dem Formular eingekreist, mit Pfeil versehen oder anderweitig optisch hervorgehoben werden; es folgt ein möglicher Entwurf:

E Bruttoeinnahmen		Beleg Nummer	
Belege (z. B. Lohnbescheinigung, Steuerbescheid, Bewilligungsbescheid mit Berechnungsbogen) müssen in Kopie beigelegt werden.			
1. Haben Sie Einnahmen aus (bitte die monatlichen Bruttobeträge in EUR angeben)			
		Beleg Nummer	
Nichtselbständiger Arbeit?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja: <small>mit EUR brutto</small>	Unterhalt?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja: <small>mit EUR brutto</small>
Selbständiger Arbeit/ Gewerbebetrieb/ Land- und Forstwirtschaft?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja: <small>mit EUR brutto</small>	Rente/Pension?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja: <small>mit EUR brutto</small>
Vermietung und Verpachtung?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja: <small>mit EUR brutto</small>	Arbeitslosengeld?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja: <small>mit EUR brutto</small>
Kapitalvermögen?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja: <small>mit EUR brutto</small>	Arbeitslosengeld II?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja: <small>mit EUR brutto</small>
Kindergeld/ Kinderzuschlag?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja: <small>mit EUR brutto</small>	Krankengeld?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja: <small>mit EUR brutto</small>
Wohngeld?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja: <small>mit EUR brutto</small>	Elterngeld?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja: <small>mit EUR brutto</small>

### 1.) Linke Spalte

Nicht-selbständige Arbeit heißt:

Sie arbeiten als Angestellter.

Bei (**Nicht-selbständiger Arbeit?**) schreiben Sie:

Wie viel Geld haben Sie im letzten Monat vor dem Antrag für Ihre Arbeit bekommen?

Und Sie müssen die Gehalts-abrechnung für den letzten Monat mit abgeben.

Abb. 69: PKH in LS, S. 19

Die **Zeugenladung** weist im Zieltext keine Visualisierungen auf. Es wäre jedoch denkbar, hier eine visuelle Orientierung mittels Farbkodierung bzw. Piktogrammen für die einzelnen Teilthemen (z. B. Reisekosten oder Anwesenheitspflicht etc.) zu schaffen. Ist der Text personalisiert, so könnte ihm ein Bild



des konkreten Gerichts, in dem die Verhandlung stattfindet bzw. eine Anfahrtskizze beigefügt werden.

Insgesamt zeigt sich, dass die Formulartexte bezüglich der Möglichkeiten, Bilder und sonstige Visualisierungsstrategien einzusetzen, gegenüber den anderen Textsorten im Korpus ein besonderes Profil ausprägen. Das Potenzial der Visualisierung wird von den Zieltexten im Korpus nicht ausgeschöpft; Möglichkeiten der Visualisierung in Formulartexten bleiben ein Desiderat der textsortenbezogenen Leichte-Sprache-Forschung.

#### **10.2.4 Zusammenfassung: Perzeptibilität**

Im Fokus dieses Teilkapitels stand die Untersuchung der Zieltexte mit Bezug auf die Wahrnehmbarkeit der Textoberfläche. Es konnte gezeigt werden, dass in den Zieltexten sämtlich Strategien zur Anwendung kommen, die der Perzeptibilität zuträglich und dem Konzept Leichter Sprache inhärent sind.

Auf Wortebene wurde die Wahrnehmbarkeit insbesondere durch Wortgliederung (Mediopunkt), Hervorhebung (Fettung, Unterstreichung) und eine bevorzugte Verwendung zentraler und kurzer Wörter, die mit Bezug auf die Wahrnehmbarkeit eine geringere Fixationszeit erfordern, befördert.

Da auch die Anzahl der Wörter je Satz Auswirkungen auf die Fixationszeit hat, konnten die für die Korpustexte prägenden kurzen Sätze mit reduzierter Aussagen- und Wortanzahl und nach Sinneinheiten gegliederter Zeilentrennung als der Perzeption auf Satzebene zuträglich identifiziert werden.

Mit Bezug auf die Textebene wurden u. a. Aufzählungen, Einrückungen, visuelle Markierungen von Positionen und Stimmen im Text, weitere Formen der Hervorhebung sowie eine stringente Informationsgliederung, die sich an der Makrostruktur der Ausgangstexte anlehnt und so die Brückenfunktion wahrt, als perzeptionsverbessernd herausgestellt.

Obwohl die Zieltexte den Regeln Leichter Sprache folgen, sind noch nicht alle Möglichkeiten der Perzeptionsoptimierung umgesetzt. Es wird nämlich nicht an allen Wahrnehmungsbarrieren gearbeitet. Erste multimodale Ansätze finden sich mit Bezug auf die Online-Texte (Vorlesefunktion), jedoch bestehen hier Schwierigkeiten insbesondere hinsichtlich der Auffindbarkeit der Broschüren (10.1.1). Überdies sind Techniken des Medienübergangs (z. B. QR-Code via Handy), die den Adressat(inn)en die Rezeption der Inhalte in der von ihnen präferierten bzw. zugänglichen Medialität berücksichtigen, nicht angelegt (Anforderungen an Barrierefreiheit mit Bezug auf das Content-Management-System).

Darüber hinaus ist die Einbettung der verschiedenen Texte in die jeweils konkreten Zielsituationen nicht adäquat berücksichtigt. So ist die Navigation auf der Homepage nicht perzeptionsoptimiert gestaltet. Es ist anzunehmen, dass Adressat(inn)en mit eingeschränkter Lesekompetenz die Orientierung auf der Homepage Probleme bereitet, da nicht genau ersichtlich ist, wo ein Leichte-Sprache-Angebot beginnt und wo dieses endet bzw. welche Teile der Homepage in Leichter Sprache zugänglich sind und wie man dort hingelangt, ohne aus dem Leichte-Sprache-Angebot herauszufallen (Orientierung im Leichte-Sprache-Angebot). Bezüglich der situativen Einbettung ist auch die **Zeugenladung** dysfunktional und stellt bereits allein mit Bezug auf ihren Umfang eine Barriere dar; die Ausfüllhilfen sind in der situierten Kommunikation als Teilaspekt eines komplexen Handlungsgefüges (Risku 2009: 40) sicherlich sinnvoll einsetzbar. Ob bzw. inwieweit sie von Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5' ohne die Hilfe Dritter selbständig bewältigt werden können, bedarf einer empirischen Prüfung.

### 10.3 Verständlichkeit

Die Analyse der Zieltexte mittels TextLab zeigt, welche Verständlichkeitswerte die Korpustexte 1 bis 6 in Leichter Sprache aufweisen:

Text	Parameter		
	Wörter (ca.)	Zeichenzahl (ca.)	HIX
1 Erbrechtsbroschüre	7 800	51 000	19,50
2 Broschüre Vorsorgevollmacht	6 300	46 000	19,53
3 Justiz verstehen	9 400	67 000	19,73
4 Zeugenladung	4 400	30 000	19,47
5 Anregung Betreuung	2 400	16 000	19,37
6 Formular PKH	2 400	29 000	19,94

Tab. 9: Zieltextanalyse nach TextLab

Vergleicht man die Werte miteinander, so fällt auf, dass alle Texte einen HIX von über 19 haben und damit im grünen, d. h. sehr gut verständlichen Bereich liegen:

Abb. 70: HIX der *Anregung zur Einrichtung einer Betreuung* gemäß TextLab

### 10.3.1 Verständlichkeit auf Wortebene

Bezüglich der Verständlichkeit auf Wortebene rücken im Rahmen der Analyse zunächst die Informationstexte in den Blick, daran an schließt die Auswertung der Wortverständlichkeit mit Bezug auf die Interaktionstexte.

#### 10.3.1.1 Informationstexte

##### Zentral, kurz, alltagsnah

Der Wortschatz der Zieltexte ist gemäß den Regeln der Leichten Sprache zentral, kurz und alltagsnah; er unterscheidet sich damit sehr deutlich von der sprachlichen Realisierung auf Wortebene bei den Ausgangstexten. Fachtermini werden durchgehend eingeführt und erläutert, häufig mehrfach, da keine fortlaufende Lektüre des Gesamttexts unterstellt werden kann. Auf die konkreten Strategien des Umgangs mit Fachtermini wird im nachfolgenden Absatz eingegangen.

##### Fachwortschatz

In Kapitel 4.2 war herausgestellt worden, dass fachgeprägter Wortschatz die Gefahr des Missverstehens birgt; Adressat(inn)en sind sich möglicherweise nicht klar darüber, dass ein ihnen aus ihrem Alltagswortschatz bekanntes Lexem in einem Text der juristisch-administrativen Kommunikation terminolo-

gisch verwendet wird und sie so von einer anderen als der tatsächlich im Text verwendeten Bedeutung ausgehen. In Kapitel 9.1 wurde dann durch alle Korpora hindurch eine deutliche Prävalenz von fachgeprägtem gegenüber fachspezifischem Wortschatz konstatiert, wodurch nachgewiesen ist, dass für die Adressat(inn)en in den Konstellationstypen 5 und 5' hier eine Fach- und Fachsprachenbarriere besteht.

In den Zieltexten kommen im Umgang mit fachgeprägtem und fachspezifischem Wortschatz die folgenden Strategien zur Anwendung: (1) Ersetzung des Fachterminus durch einen alltagssprachlichen Begriff, (2) Ersetzung des fachgeprägten durch ein fachspezifisches Lexem, (3) Vereindeutigung durch einen weniger ambigen Terminus, (4) Übernahme des fachgeprägten Lexems in den Zieltext mit Paraphrase und Exemplifizierung. Dabei kann es durchaus vorkommen, dass ein Terminus aus dem Ausgangstext an unterschiedlichen Stellen des Zieltexts mit (5) unterschiedlichen Übersetzungsstrategien umgesetzt wird. Diese Strategien werden nachfolgend an Beispielen vorgestellt.

### **(1) Ersetzung des Fachterminus durch einen alltagssprachlichen Begriff**

Eine Strategie des Umgangs mit Fachterminologie ist deren Ersetzung durch alltagssprachliche Begriffe. Diese Strategie folgt der Leichte-Sprache-Regel „zentral statt peripher“ (Maaß 2015: 78).

Ein Beispiel aus der Broschüre **vererben · erben** ist der Umgang mit dem Terminus *Erblasser/Erblasserin*, der im Ausgangstext 41-mal vorkommt (*Erblasser*: 24-mal, *Erblasserin*: 17-mal). In der zielsprachlichen Realisierung in Leichter Sprache liegen keine Treffer (0 Hits) vor. Der Terminus wird teilweise gelöscht und paraphrasiert. Im nachfolgenden Beispiel wird der Terminus durch einen Adressierungswechsel vermieden. Es wird nicht in dritter Person über die vererbende Person (den Erblasser) gesprochen, sondern die sich über das Vererben informierende Person wird direkt adressiert:

Das Gesetz sagt:

Ihre Familie erbt.

Und Ihr Ehe-partner erbt.

Das Wort erben bedeutet:

Ihre Familie bekommt die Sachen von Ihnen.

Und Ihre Familie bekommt das Geld von Ihnen.

Die Sachen von Ihnen werden gerecht aufgeteilt.

Und das Geld von Ihnen wird gerecht aufgeteilt.

Beim Erbe unterscheidet das Gesetz zwischen:

- Enge Familie.
- Und andere Personen.

Abb. 71: Wer erbt nach dem Gesetz? *vererben · erben in LS, S. 7*

An anderer Stelle wird aus dem „Erblasser“ in der Version in Leichter Sprache der „verstorbene Partner“ (S. 34, Abs. 2) respektive die „verstorbene Person“ (S. 48, Abs. 2 u. ö.) in ihrer Eigenschaft als Vererbende/r. Das abstrakte und komplexe Lexem wird also in Leichter Sprache durch zentralere Begriffe ersetzt, die überdies erläutert werden. Auf diese Weise wird nicht nur das Verstehen erleichtert. Auch die Perzeptibilität wird so gestützt: Einer möglichen falschen Lesart („er·blassen“), die ggf. zu einer fehlgeleiteten Konzeptbildung und damit zu Missverstehen führt (s. hierzu auch Kap. 2.3), wird auf diese Weise vorgegriffen.

Der Umgang mit dem fachgeprägten Terminus „Ordnung“ grenzt an eine Löschung im Zieltext. Im obigen Beispiel wird der Terminus „Erben erster und zweiter Ordnung“ nicht mehr aufgeführt; lediglich die Paraphrase ist erhalten. Das Lexem „Ordnung“ ist hinsichtlich seiner Wortbedeutung ambig. Es kann in Abhängigkeit vom jeweiligen Kontext verschiedene Bedeutungen aufweisen: Beispielsweise kann damit ein „durch Ordnen hergestellter Zustand“ i. S. von „ordentlich“ gemeint sein (Duden 2018: *Ordnung*) oder aber eine biologische Reihenfolge bzw. Hierarchie, die aus Verwandtschaftsbeziehungen resultiert (ebd.). Im Zieltext ist der Terminus nicht mehr enthalten (0 Hits):

Beim Erbe unterscheidet das Gesetz zwischen:

- Enge Familie.
- Und andere Personen.

Enge Familie ist zum Beispiel:

- Ihre Kinder.
- Und Ihre Eltern.
- Und Ihr Ehe-partner.

Andere Personen sind zum Beispiel:

- Ihr Onkel.
- Und Ihre Tante.

### **Wichtig!**

Ihr Ehe-partner ist Familie.

Aber Ihr Ehe-partner ist **nicht** bluts-verwandt.

Bluts-verwandt sind zum Beispiel Ihre Kinder.

Abb. 72: Wer erbt nach dem Gesetz? *vererben · erben in LS, S. 7*

Der Terminus „Ordnung“ wird hier durch Explikation des eigentlich Gemeinten dargestellt: An die Stelle von „Ordnung“ treten „enge Familie“ und „andere Personen“, die in der Folge mittels alltagsnaher und konkreter Beispiele nachvollziehbar benannt werden. Weiterhin wird der Verwandtschaftsgrad, der im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge ausschlaggebend für die Bestimmung des Erbanteils ist, über die „Blutsverwandtschaft“ innerhalb einer „Familie“ konzeptualisiert: Während die eigenen Kinder blutsverwandt sind, ist es der Ehepartner nicht.

## **(2) Ersetzung des fachgeprägten durch ein fachspezifisches Lexem**

Hinsichtlich der Umsetzung des fachgeprägten Lexems „Familiengericht“ lässt sich konstatieren, dass dieses in der Version in Leichter Sprache nicht mehr vorkommt. Stattdessen wird das ambige Nomen („Bratkartoffeln mit Hering sind unser Familiengericht“, Frame „Kochen/Restaurant“, insb. in Verbindung mit dem an gleicher Stelle im Text vorkommenden Lexem „Gerichtskosten“) durch den fachspezifischen Begriff *Amtsgericht* ersetzt und personifiziert (Fa-

miliengericht. Vorsorgende Gerichtsbarkeit in LS, Online-Auftritt Niedersächsisches Justizministerium (Stand: 03.04.2014)):

Das Amtsgericht kümmert sich zum Beispiel um Familien.

Und um die Probleme von Familien.

Zum Beispiel bei Adoptionen.

Adoption bedeutet:

Ein Ehe-paar möchte ein Kind haben.

Aber das Ehe-paar kann vielleicht selbst **kein** Kind bekommen.

Dann kann das Ehe-paar ein Kind von einer anderen Familie adoptieren.

Das bedeutet:

Das Ehe-paar ist dann die neue Familie von dem Kind.

Auf diese Weise wird nicht nur Wortvarianz vermieden, es wird überdies das für die Belange von Kindern zuständige Gericht, das Amtsgericht, eindeutig benannt. Die Verwendung zentraler und konkreter Begriffe ermöglicht eine leichtere Zuordnung von Konzepten und dient zugleich der Handlungsorientierung.

### **(3) Übernahme des fachgeprägten oder fachspezifischen Lexems in den Zieltext mit Paraphrase und Exemplifizierung**

Bei dieser Strategie wird der Terminus aufgrund seiner thematischen Zentralität in den Zieltext überführt; er wird paraphrasiert und mittels alltagsnaher Beispiele veranschaulicht. Die Option, zusätzlich zu visualisieren (multicodale Aufbereitung), wird nur im Korpustext **vererben · erben** genutzt. Beispiele hierfür finden sich unter dem Punkt „Wissensaufbau“.

### **(4) Vereindeutigung durch einen weniger ambigen Terminus**

Das fachgeprägte Lexem wird *nicht* in den Zieltext übernommen. Stattdessen wird es durch einen weniger ambigen Terminus ersetzt. Im Korpus betrifft dies u. a. das Lexem „Auslage“, das durch den eindeutigeren Terminus „Entschädigung“ ersetzt wird:

„Auslage“ ist ein fachgeprägtes Lexem. Je nach Kontext kann damit (1) eine im Schaufenster oder in einer Vitrine ausgestellte Ware, (2) ein Geldbetrag, der

ausgelegt wurde und zu erstatten ist, (3) die Körperhaltung bzw. Grundstellung in diversen Sportarten oder (4) das Auseinanderstehen der Stangen eines Geweihs gemeint sein (Duden 2018: *Auslage*). Die Aktivierung der für den Rechtskontext notwendigen Bedeutung ist in diesem Beispiel erschwert, da nicht nur Sprach-, Diskurs- und Weltwissen die Voraussetzung für die korrekte Zuordnung bilden, sondern auch die Vielzahl an möglichen Bedeutungen den Abruf des entsprechenden Frames erschwert, sofern diese dem Adressaten/der Adressatin bekannt sind.

7. Sie möchten Geld vom Gericht zurück haben.

Das schwere Wort ist: Entschädigung.

Zum Beispiel:

Sie haben die Fahrtkosten selbst bezahlt.

Oder Sie haben einen Verdienstausfall.

Exemplifizierung

Dann müssen Sie beim Gericht einen Antrag stellen.

Dafür brauchen Sie Belege.

Belege sind zum Beispiel:

- Fahrkarten von dem benutzten Zug.
- Oder Fahrkarten von der benutzten U-Bahn.

Sie finden mehr Informationen zur Entschädigung in einem Merkblatt.

Das Merkblatt heißt:

Merkblatt zur Zeugenentschädigung.

Konkretisierung/  
Exemplifizierung  
und Verweis

Abb. 73: Auslagen. *Zeugenladung in LS*, S. 10

Das ambige Lexem „Auslagen“ wird in der Zielversion durch den Begriff „Entschädigung“ ersetzt. Außerdem wird das Konzept von einer Erläuterung gerahmt: „Sie möchten Geld vom Gericht zurück haben“ (s. Screenshot). Die Erklärrichtung läuft entgegen der Leserichtung; das entspricht nicht den aktuellen Prinzipien der Leichte-Sprache-Übersetzung. Es schließt sich die Konkretisierung und Exemplifizierung des Worts „Belege“, die für die Erstattung von Auslagen notwendig sind, an. Auf diese Weise wird der Frame „Erstattung von Fahrtkosten“ angelegt. Der Leser/die Leserin erfährt überdies mittels Verweis, wo er/sie weitere Informationen findet. Die zusätzlichen Erläuterungen bzw. Beispiele sind auch in diesem Textausschnitt eingerückt. Es kommen hier also sowohl sprachliche als auch mediale Strategien zur Anwendung, um die Perzeptibilität und die Verständlichkeit der Textpassage zu erhöhen.



## (5) Ein Terminus, mehrere Übersetzungsvarianten

Für die zielsprachliche Realisierung des fachgeprägten Lexems „Anteil“ finden sich in der **Erbrechtsbroschüre** verschiedene Umsetzungsformen: Teilweise wird das Fachwort im Zieltext beibehalten und mittels Grafiken, die die Erbanteile abbilden, visualisiert. Die Grafik zielt auf die Stützung des Verstehens auf Wort- bzw. Konzeptebene, wie die folgende Abbildung zeigt:

Die 4 Kinder erben die andere Hälfte von den Sachen von Otto.

Alle Kinder erben gleich viel.

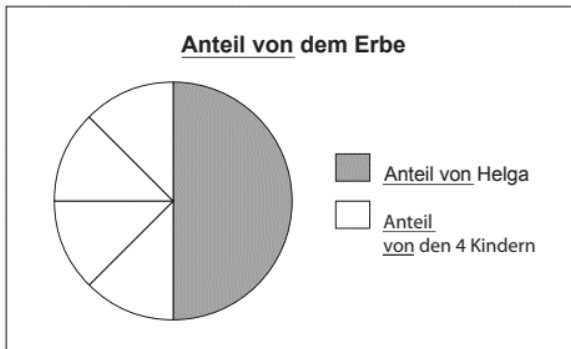


Abb. 74: Wer erbt nach dem Gesetz? *vererben · erben in LS, S. 11*

Während im Beispiel das Lexem „Anteil“ durch „die andere Hälfte“ und „gleich viel“ paraphrasiert wird, bleibt das Fachwort in der Grafik erhalten und wird mittels Kreisdiagramm und Farbkodierung (Bredel/Maaß 2016a: 520ff.) veranschaulicht. Das komplexe Konzept wird damit multicodal gestützt. An anderen Stellen im Leichte-Sprache-Text wird das fachgeprägte Lexem „Anteil“ in Form einer Satzstruktur aufgelöst: „Die Sachen von Ihnen werden gerecht aufgeteilt. Und das Geld von Ihnen wird gerecht aufgeteilt“ (S. 7, Abs. 1). Im hinteren Teil der Leichte-Sprache-Fassung wird das Wort „Anteil“ eingeführt und mit Bezug auf den konkreten Gegenstand erläutert:

Sie haben zum Beispiel eine Firma.  
Oder Sie haben Anteile von einer Firma.



Das bedeutet:

Sie sind Mit-besitzer von einer Firma.

Abb. 75: Screenshot Wer erbt nach dem Gesetz? In: *vererben · erben in LS*, S. 69

Eine weitere Variante des Umgangs mit dem fachgeprägten Lexem „Anteil“ ist die Verkürzung der Derivation um das Präfix „an-“: Aus „Anteil“ wird „Teil“, wie der folgende Ausschnitt zeigt: „Oft erben mehrere Personen. Dann erben alle Personen einen Teil von Ihren Sachen. Und einen Teil von Ihrem Geld.“ (S. 7, Abs. 4) [eigene Hervorhebung]

### ***Wissensaufbau***

Bezüglich des Umgangs mit Termini zeigt sich, dass hier Begriffe nicht vorausgesetzt, sondern dass Wissensstrukturen systematisch angelegt werden. Die Texte sind dadurch lokal verständlich, weil sie nicht mit uneingeführten Begriffen arbeiten, sondern diese transparent machen. Dabei besteht jedoch das Dilemma, dass der Verstehensprozess durch das Anlegen vieler unterschiedlicher Begriffe in ein- und demselben Text stark belastet wird. Es ist fraglich, ob es Adressat(inn)en, die einen Terminus wie „Nachlass“ zum ersten Mal hören, dann auch wirklich gelingen kann, dem Argumentationsgang zu folgen, wenn mit dem neu angelegten Terminus (und mehreren weiteren) direkt gearbeitet wird. Dieses Dilemma ist jedoch nicht zu vermeiden, wenn die Informationen über das Erbrecht aus dem Ausgangstext weitgehend informationskonstant wiedergegeben werden sollen. Es ist anzunehmen, dass hier eine Grenze der eigenständig lesenden Erfassung des Gegenstands für verschiedene Teile der primären Adressatenschaft liegt.

Ein Beispiel für einen an die Einführung von Termini ansetzenden Wissensaufbau soll am Terminus „Nachlass“ gezeigt werden: Das fachspezifische Lexem „Nachlass“ bleibt in der zielsprachlichen Realisierung erhalten; der Terminus wird leserichtungstreu (↑ und ↓) eingeführt und mittels Paraphrasierung annonciert:

Oft erben mehrere Personen.

↑ Dann erben alle Personen einen Teil von Ihren Sachen.

Und einen Teil von Ihrem Geld.

7

↓ Ihre Sachen und Ihr Geld sind Ihr Nachlass.

Ihr Nachlass ist zum Beispiel:

Ihr Haus.

Und Ihr Auto.

Und Ihr Geld.

Und Ihr Schmuck.

Abb. 76: Wer erbt nach dem Gesetz? *vererben · erben* in LS, S. 7f.

Introduziert wird das fachgeprägte Lexem mit den Worten „ein Teil von Ihren Sachen“ und „ein Teil von Ihrem Geld“. Es folgt die Benennung des Fachworts, das dann mittels exemplifizierender, konkreter und zentraler Beispiele („Haus“, „Auto“, „Geld“, „Schmuck“), die eingerückt sind, veranschaulicht wird. Die Kombination aus sprachlichen und medialen Strategien lässt sich damit begründen, dass sich das Fachwort nahe eines Seitenumbruchs befindet: Der Leser/die Leserin muss die Seite verlassen, um dem Text weiter folgen zu können, was ihn/sie möglicherweise aus dem Text hinausführt. Um dem entgegenzuwirken, werden die sprachlichen Informationseinheiten (Ihren Sachen, Ihr Geld) in möglichst redundanter Weise wiederaufgenommen. Der Adressat/die Adressatin wird so in die Lage versetzt, seine/ihre Aufmerksamkeit möglichst aufrechtzuerhalten.

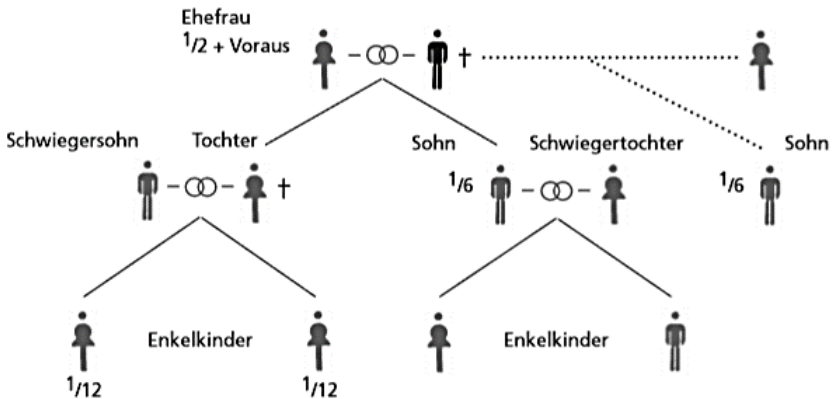
## Namen für Rollen

In der **Erbrechtsbroschüre** wird die gesetzliche Erbfolge in Deutschland anhand verschiedener Fallbeispiele familiärer Konstellationen dargestellt. Die Beispiele weisen verschiedene Komplexitäten auf (vgl. Beispiel 2 vs. Beispiel 4); eine Person kann in mehreren Rollen auftreten (z. B. als Vater, Ehemann, Sohn), sodass mitunter mehrere Ehemänner und/oder mehrere Kinder und Enkelkinder in einem Fallbeispiel vorkommen (s. Bsp. 4). Eine eindeutige Zuordnung von Personen und Relationen bzw. von Text und Bild ist dann

nicht mehr trivial, sondern kognitiv sehr anspruchsvoll. Dies zeigt das folgende Beispiel 4 aus der **Erbrechtsbroschüre**, das bereits in Kapitel 9.4.1 zur Betrachtung herangezogen wurde:

## 4. Beispiel

Ein Ehemann stirbt. Aus der Ehe sind ein Sohn und eine Tochter hervorgegangen. Die Tochter lebt nicht mehr, wohl aber ihr Ehemann und ihre zwei Kinder. Außerdem lebt ein Sohn des Erblassers, der aus einer nichtehelichen Verbindung stammt.



Die Ehefrau erbt zur Hälfte und erhält den „Voraus“ (wie im Beispiel 1). Da der Erblasser drei Kinder hat, entfällt von der zweiten Hälfte der Erbschaft auf jedes Kind 1/3. Die beiden Söhne erben deshalb je 1/6. Dass der Erblasser mit der Mutter des einen Sohnes nicht verheiratet war, ist ohne Bedeutung.

An die Stelle der verstorbenen Tochter treten deren zwei Töchter. Diese Enkelkinder erben also je 1/12.

Die beiden Kinder des Sohnes sind an der Erbschaft nicht beteiligt, weil ihr Vater noch lebt.

Der Schwiegersohn und die Schwiegertochter erben nicht, weil sie nicht blutsverwandt sind.

Abb. 77: Darstellung von Fällen zur gesetzlichen Erbfolge. In: *vererben · erben*, S. 9

Um hier eine eindeutigere Zuordnung zu ermöglichen, werden in der Version in Leichter Sprache Eigennamen für Rollen vergeben, die für die jeweiligen Generationen zum gegenwärtigen Zeitpunkt typisch sind und die sich zudem möglichst stark voneinander unterscheiden:

- Ehemann: Otto
- Ehefrau: Helga
- Sohn: Jürgen
- Sohn: Martin
- Tochter: Gisela
- Enkelkind: Lisa
- Enkelkind: Tina

Mit der Vergabe von Eigennamen für Rollen soll das Abstraktheitsniveau minimiert und die Verständlichkeit für die Rezipient(inn)en erhöht werden:

#### Beispiel 4

Otto ist mit Helga verheiratet.

Otto und Helga haben 2 Kinder: Jürgen und Gisela.

Jürgen ist mit Beate verheiratet.

Und Gisela ist mit Peter verheiratet.

Aber Gisela schon ist tot.

Gisela und Peter haben 2 Kinder: Tina und Lisa.

Otto hat noch 1 Sohn: Martin.

Die Mutter von Martin ist Doris.

Otto stirbt.

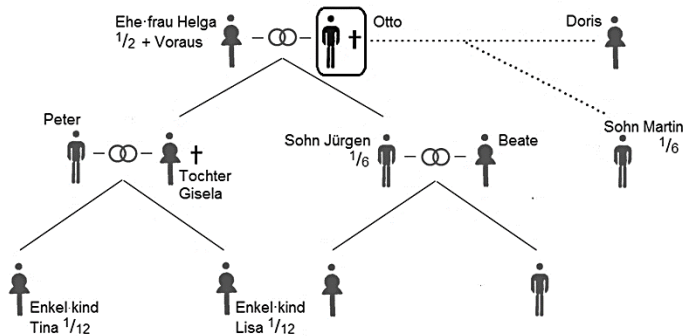


Abb. 78: Beispiel 4. In: *vererben · erben in LS*, S. 15

Zwar ist der darzustellende Gegenstand auch in Leichter Sprache noch ausgesprochen komplex, jedoch bekommen die Involvierten sowohl im Fließtext als auch in den Piktogrammen Namen und werden dadurch konkret greifbar und jenseits ihrer Rollen individualisiert; es fällt dann leichter nachzuvollziehen, in welchen Rollen sie jeweils im Text aufgerufen werden. Darüber hinaus erfolgt eine Veranschaulichung der Erbteile mittels Kreisdiagramm (s. o. Abschnitt „Anteil“), sodass dem Leser/der Leserin verschiedene Ressourcen (Text, Bild, Diagramm) zur syntaktisch-semantischen Entschlüsselung dienen. Bredel/Maaß (2016a: 359f.) stellen heraus, dass in juristisch-administrativer Kommunikation häufiger Eigennamen für Rollenbezeichnungen zur Anwendung kommen:

Mit dieser Transformation wird es möglich, abstrakte Fallstrukturen in bekannte Alltagskonstellationen einzubetten; die Fallstruktur selbst gewinnt episodisch-narrativen Charakter; die Protagonisten können wegen der Qualität von Eigennamen, Individuen zu identifizieren, auch über längere Textpassagen eindeutig zugeordnet werden. Zusätzlich erlaubt die Wahl von Eigennamen eine Personifizierung und generiert damit ein empathisches Interesse.

Diese Strategie kommt auch in der **Erbrechtsbroschüre** zur Anwendung, um den Adressat(inn)en mit besonderem Anforderungsprofil das Verstehen zu erleichtern. Der dargestellte Gegenstand ist noch immer komplex, er wird jedoch mit reduzierteren sprachlichen Mitteln abgebildet.

### 10.3.1.2 Interaktionstexte

In der zielsprachlichen Realisierung sind auch die Interaktionstexte auf Wortebene an den Regeln der Leichten Sprache ausgerichtet. Es zeigt sich hier eine deutliche Diskrepanz zu den Ausgangstexten.

Bei den Interaktionstexten ist es nämlich ebenfalls der Fall, dass eine Vielzahl von Begriffen eingeführt wird. Mit den eingeführten Begriffen wird dann unmittelbar im Text weitergearbeitet, noch bevor von einer sicheren Verknüpfung mit dem Vorwissen bei den Adressat(inn)en ausgegangen werden kann. Es ist deshalb fraglich, ob sich die Interaktionstexte – insbesondere die Ausfüllhilfen – für eine eigenständige Auseinandersetzung mit dem Ausgangstext eignen. Eine solche ist aber letztlich erforderlich, da die Formulare auszufüllen sind. Möglicherweise ist eine Verwendung der Texte in situierter Kommunikation erfolgversprechender. Für diese sind die Texte aber weder konzeptuell

noch medial optimiert. Hier liegt eine Schwäche bei der Umsetzung des Projekts.

Für die Interaktionstexte stellt sich die Frage des Umgangs mit Fachterminologie in besonders ausgeprägter Form. Gerade die Ausfüllhilfen sind primär auf eine Erläuterung von Terminologie aus dem Ausgangstext (den Formulartexten) ausgerichtet, wo diese teilweise ohne syntaktische Einbettung steht und keinen Rückschluss auf ihre Semantik zulässt. Nachfolgend werden aus jedem Korpustext der Interaktionstexte Beispiele für den Umgang mit Terminologie betrachtet.

### **Anregung zur Einrichtung einer Betreuung**

Im Formular sind die Aktionsbereiche des Betreuers/der Betreuerin anzukreuzen. Diese werden durch isolierte Fachtermini (überwiegend fachgeprägt) eingeführt: „Unterbringung“, „Sorge“, „Personensorge“, „Vertretung“, „Angelegenheiten“ etc.

Das Lexem „Unterbringung“ gehört alltagssprachlich in ein Wortfeld mit Begriffen wie „Unterkunft“, „Wohnung“, „Dach über dem Kopf“; in der **Anregung zur Einrichtung einer Betreuung** wird es jedoch terminologisch verwendet. Neben „Unterbringung“ werden in dem Formular weitere scheinbar ähnliche „einzurichtende Aufgabenkreise“ des Betreuers/der Betreuerin abgefragt:

- „Entscheidung über die Unterbringung“,
- „Entscheidungen über die unterbringungsähnlichen Maßnahmen“,
- „Wohnungsangelegenheiten“,
- „Aufenthaltsbestimmung“.

Es besteht hier die Gefahr, dass juristische Laien (Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5 und 5') den naheliegenden Frame „Wohnen“ aktivieren. Eine Lesart des Lexems bezieht sich tatsächlich auf die „Unterkunft“ als einen Ort, der als Wohnung, Bleibe oder Logis dient (Duden 2018: *Unterbringung*). Eine zweite Lesart dieses fachgeprägten Wortes meint jedoch vielmehr „das Unterbringen“ i. S. eines „erforderlichen Platzes für jemanden“, z. B. in einer Klinik (ebd.). Erst der Blick in die zielsprachliche Realisierung zeigt, welcher Frame zu aktivieren ist:

Der Betreuer soll im Bereich **Unterbringung** entscheiden können.  
 Dann kreuzen Sie an:

Entscheidung über die Unterbringung

Zum Beispiel:

Der Betreuer darf entscheiden:

Der Betroffene braucht eine geschlossene Unterbringung.

Zum Beispiel in einem Kranken-haus.

Bei einer geschlossenen Unterbringung  
 muss der Betroffene im Kranken-haus bleiben.

Der Betroffene kann **nicht** weg.

Konkreti-  
sierung/  
Exemplifi-  
zierung

Abb. 79: Unterbringung. Anregung zur Einrichtung einer Betreuung in LS, S. 7

Im betreuungsrechtlichen Kontext ist das fachgeprägte Lexem „Unterbringung“ terminologisiert; die konkrete Lesart wird im Zieltext transparent gemacht:

Der Betreuer darf entscheiden:  
 Der Betroffene braucht eine geschlossene Unterbringung. [...]  
 Bei einer geschlossenen Unterbringung muss der Betroffene  
 im Kranken-haus bleiben.  
 Der Betroffene kann **nicht** weg. (s. Abb. 21) [Hervorhebung im Original]

Der Aspekt des Freiheitsentzugs wird in Leichter Sprache expliziert, d. h. der Leser/die Leserin bekommt unter Verwendung konkreter und zentraler Begriffe sowie unter Anführung von Beispielen Informationen über die Lesart dieses Terminus, die der Ausgangstext nicht hergibt. In Kapitel 4.2 wurde darauf hingewiesen, dass nach Kalverkämper (1998a: 15) „das Vorkommen eines Terminus [...] die Anweisung an den Rezipienten [ist], sein Vorwissen zu der Terminus-Definition in den Text-Verstehensprozess [sic] einzubringen“. Dies gilt insbesondere im Rahmen der Experten-Experten-Kommunikation; es ist fraglich, inwieweit juristische Laien (im Konstellationstyp 5 und 5') überhaupt über Terminus-Definitionen, insbesondere fachgeprägter Lexeme, verfügen können, denn die Ambiguität ist – gerade in Bezug auf dieses Beispiel mit seiner räumlichen Platzierung – nicht offenkundig. Die tatsächliche Se-



mantik von „Unterbringung“ im juristischen Kontext erschließt sich über das BGB, wo *Unterbringung* in § 1906 definiert ist:

- (1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil
  1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
  2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann (BGB 2002).

In § 1906 BGB wird das fachgeprägte Lexem *Unterbringung* im Zusammenhang mit Freiheitsentzug, der v. a. der Abwendung eines gesundheitlichen Schadens des Betroffenen dient, definiert (ebd.). Dieses Hintergrundwissen, das hinsichtlich des auszufüllenden Formulars zugleich handlungsorientierend ist, wird in sprachlich reduzierter Form in die Zielversion in Leichter Sprache eingespielt. Durch die Erläuterung des Konzepts „Unterbringung“ wird einem möglichen Missverstehen vorgebeugt; die Verständlichkeit wird gestützt. Auf der Ebene der Perzeptibilität dienen Fettaufhebung und Rahmung der besseren Kenntlichmachung des Terminus und seiner Bedeutung. Es greifen also sprachliche und mediale Strategien, um die dem fachgeprägten Lexem „Unterbringung“ inhärente implizite Lesart der „notwendigen Freiheitsentziehung zur Abwendung eines persönlichen Schadens“ (BGB § 1906) zu explizieren. Im konkreten Beispiel wird Verstehen also durch Explikation angebahnt und der Versuch unternommen, einem möglichen Missverstehen entgegenzuwirken; es wird Wissensaufbau betrieben.

## Zeugenladung

Auch in der **Zeugenladung** finden sich fachgeprägte Lexeme, die potenziell zu Missverstehen führen können. „Anreise“ kann sich einerseits auf die „Hinfahrt“ bzw. die „Fahrt an ein bestimmtes Ziel“ beziehen, andererseits kann damit auch das „erwartete Eintreffen“ bzw. die „Ankunft“ gemeint sein (Duden 2018: *Anreise*). In Abhängigkeit vom Kontext ist also entweder die Zeitspanne („Hinfahrt“) oder der Zeitpunkt („Ankunft“) gemeint. Um im konkreten Beispiel die gemeinte Semantik herauszustellen, wird das Nomen in Leichter Sprache in eine Satzstruktur aufgelöst:

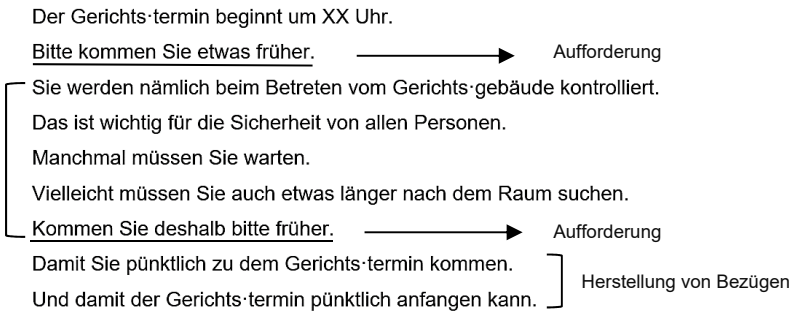


Abb. 80: Anreise. Zeugenladung in LS, S. 2

Der/Die Adressat(in) wird freundlich, aber bestimmt dazu aufgefordert, „früher zu kommen“; im Fokus steht also der Zeitpunkt der „Ankunft“ (s. Abb. 80). An die Aufforderung schließt eine Darstellung von Hintergründen an, die erfahrungsgemäß zu Verzögerungen mit Blick auf den pünktlichen Beginn des Gerichtstermins führen (Sicherheitskontrollen). Der Abschnitt schließt mit einer Wiederaufnahme des Appells in fast identischer Form: „Kommen Sie deshalb bitte früher“ (ebd.); die Redundanz der Information betont einerseits die Relevanz, andererseits erfolgt auf diese Weise eine Rahmung der Information. So kommen in diesem Fallbeispiel v. a. sprachliche Strategien zum Tragen, um die Intention des Senders zu verdeutlichen. Es werden Hintergrundinformationen gegeben, der Text ist hier transparent, er gibt Gründe für den ausgeübten Zwang an, die diesen akzeptabler machen und potenziell zu konativer Akzeptanz führen (s. Kap. 2.4).

## Ausfüllhilfe Prozesskostenhilfe

In der Ausfüllhilfe zeigen sich Strukturen des Wissensaufbaus in besonders prototypischer Weise. Die Ausfüllhilfe in Leichter Sprache eröffnet mit dem Aufbau des Frames „ein Verfahren vor Gericht führen“ (s. Abb. 81). Durch Pränuntiation wird das abstrakte fachspezifische Lexem „Prozesskostenhilfe“ sukzessive eingeführt, erläutert und der Frame ausgestattet. Die Rezipientenschaft erfährt, dass ein Gerichtsverfahren Kosten generiert, die „**nicht** jede Person bezahlen kann“ (ebd.) [Hervorhebung im Original], weshalb es die „Prozess-kosten-hilfe“ gibt. Das optisch mittels Mediapunkt in seine Bestandteile zerlegte Abstraktum wird in der Folge mit Hilfe des zentraleren Ausdrucks „Geld“ näher beschrieben, sodass eine mentale Repräsentation des Gegenstands entstehen kann. Die Erläuterung schließt mit einem Bogenschlag zum ersten und zweiten Satz; die als „Geld“ definierte „Prozesskostenhilfe“ dient nämlich dazu, „ein Verfahren zu bezahlen“ (ebd.). Der abstrakte und diskursive Gegenstand wird konkretisiert und durch Adressierung im näheren Umfeld des Adressaten/der Adressatin platziert. Sprachliche und mediale Strategien finden Anwendung, um die Perzeptibilität und die Verständlichkeit für eine Rezipientenschaft mit besonders ausgeprägtem Anforderungsprofil zu erhöhen.

### Hinweis-blatt und Ausfüll-hilfe in Leichter Sprache zum Formular:

### Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrens-kosten-hilfe

Manche Personen müssen ein Verfahren vor Gericht führen. Aber **nicht** jede Person kann ein Verfahren bezahlen.

Deshalb gibt es Prozess-kosten-hilfe.

Prozess-kosten-hilfe ist Geld.

Erläuterung

Mit dem Geld können Sie ein Verfahren bezahlen.

Abb. 81: Prozess-kosten-hilfe. PKH in LS, S. 1



In diesem Beispiel zeigt sich das Prinzip der Redundanz sehr deutlich, denn das fachspezifische Lexem wird – ergänzend zu den Ausführungen auf Seite 1 – auf der Folgeseite erneut aufgegriffen und unter der Überschrift „Allgemeine Hinweise zur Prozess-kosten-hilfe“ präzisiert:

### Allgemeine Hinweise zur Prozess-kosten-hilfe

#### **Was ist Prozess-kosten-hilfe?**

Sie möchten vor Gericht ein Verfahren führen?

Zum Beispiel:

Sie möchten gegen eine Person klagen?

Oder eine Person klagt gegen Sie?

Oder Sie möchten sich von Ihrem Ehe-partner scheiden lassen?

Exemplifizierung

Dann müssen Sie das Verfahren bezahlen.

Vielleicht haben Sie **nicht** genug Geld für das Verfahren.

Dann können Sie Prozess-kosten-hilfe bekommen.

Aber das Verfahren muss Aussicht auf Erfolg haben.

Präzisierung

Das heißt:

Sie brauchen einen guten Grund für das Verfahren.

Erläuterung

Abb. 82: Was ist Prozess-kosten-hilfe? PKH in LS, S. 1

Neben der eingangs vorgehaltenen Erläuterung, dass es sich bei „Prozesskostenhilfe“ um „Geld für ein Verfahren vor Gericht“ handelt, bekommt die Adressatenschaft hier nun weitere Hintergrundinformationen geliefert. So wird in einem ersten Schritt exemplifiziert, was ein Verfahren vor Gericht sein kann. Darauf stuft eine Präzisierung auf, die in der Darstellung weiterer Informationen zur „Prozesskostenhilfe“ besteht und die eng mit dem Verfahren selbst verbunden ist; dieses muss nämlich „Aussicht auf Erfolg haben“ (s. Abb. 82). Zuletzt wird das abstrakte Funktionsverbgefüge („Aussicht auf Erfolg haben“) durch anzeigende Fokusstruktur paraphrasiert („Das heißt: Sie brauchen einen guten Grund für das Verfahren“).

Diese dient nach Maaß (2015: 87) der Aufmerksamkeitslenkung, denn der Doppelpunkt fokussiert die Aufmerksamkeit der Rezipientenschaft auf das, was folgt. Der Doppelpunkt verknüpft also zwei Satzteile miteinander und macht so die Unabgeschlossenheit des ersten Hauptsatzes deutlich. Bezogen

auf den Doppelpunkt stellt Bredel (2011: 84) heraus, „dass seine Verwandtschaft zum Punkt größer ist, als seine Verwandtschaft zum Komma“. Dennoch kann er als Kohäsionsinstrument die enge Beziehung zweier Hauptsätze anzeigen. In Leichter Sprache wird der Doppelpunkt entsprechend zur Fokusbildung, zur Markierung direkter Rede und für Aufzählungen eingesetzt. Ob er damit in puncto Verständlichkeit einem Satzgefüge überlegen ist, muss jedoch empirisch geprüft werden.

Im konkreten Beispiel dient die Redundanz einerseits dazu, den zuvor angelegten Frame weiter auszustatten, andererseits wird der aktivierte Frame gefestigt.

### **Handlungsorientierung für Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5'**

Die Interaktionstexte müssen handlungsorientierend sein, um die induzierten Folgehandlungen, deren Auslösung Teil der Senderintention sind, überhaupt zu ermöglichen. Reaktionstexte, bei denen Sachbearbeiter Informationen für die Weiterverarbeitung abfragen, weisen häufig durch ihre Justiziabilität und die syntaktische Reduktion im Formulartext eine erhebliche Bündelung eingeführter Termini (fachspezifisch und fachgeprägt) auf.

Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5' benötigen Erläuterungen der dahinterliegenden Konzepte. Der Sachbearbeiter als Experte bezieht die Termdefinitionen in den Textverstehensprozess mit ein. Juristische Laien hingegen, insbesondere solche mit Kommunikationseinschränkungen, können dies nicht in gleicher Weise leisten. Auch in den Erläuterungstexten, in denen eine Vielzahl von Termen eingeführt und exemplifiziert wird, besteht ein Überangebot an unangelegten Konzepten, deren Kenntnis und Verknüpfung aber Voraussetzung für das Textverstehen und die Möglichkeit adäquater Folgehandlungen sind. Hier bleibt ein Dilemma auch für die Leichte-Sprache-Texte bestehen.

#### **10.3.2 Verständlichkeit auf Satzebene**

Die Analyse der syntaktischen Ebene der Ausgangstexte (Kap. 9.2) hat gezeigt, dass die Satzstrukturen insbesondere bei den Informationstexten häufig sehr komplex sind. Syntaktische Komplexität korreliert jedoch mit geringer Verständlichkeit (s. Kap. 4.3 und 2.3). Mit Bezug auf die Korpustexte rührt die syntaktische Komplexität einerseits aus der Verwendung verschiedener Satzmuster her. Zwar wurden reine Hauptsatzstrukturen fast durchgängig als häufigste Satzform identifiziert, jedoch waren ein großer Teil der Satzformen

Hauptsatz-Nebensatz-Konstruktionen mit einem Nebensatz und Hauptsatz-Nebensatz-Konstruktionen mit mehr als einem Nebensatz mit z. T. erheblicher Länge und Einbettungstiefe. Andererseits ist die hohe syntaktische Komplexität das Resultat des Einsatzes nominaler Strukturen, die häufig durch prä- sowie postnominale Attribuierungen erweitert sind. Auf diese Weise lassen sich Informationen kompakt darstellen (Ökonomie) bei vergleichsweise hoher propositionaler Dichte je Satz (s. Kap. 4.3). Alle diese Charakteristika der Rechtskommunikation als Fachkommunikation sind in Leichter Sprache nicht lizenziert, weshalb gemäß den Regeln der Leichten Sprache (s. Kap. 3.2) sowohl Satzgefüge als auch komplexe nominale Strukturen in den Zieltexten aufzulösen sind. Das heißt, die Phänomene, die im Rahmen der Analyse I auf syntaktischer Ebene herausgearbeitet wurden (Kap. 9.2), kommen in den Zieltexten in Leichter Sprache nicht mehr vor: Es gibt keine Hypotaxen, keine komplexen nominalen Strukturen und auch keine mehrteiligen Attribuierungen (prä- sowie postnominal). Verständlichkeit ist das primäre Ziel Leichter Sprache, weshalb Varianz in der Syntax getilgt wurde. Im Ergebnis entsteht eine Gleichförmigkeit der Ausdrucksformen mit dem Ziel einer erhöhten Wiedererkennbarkeit der Satzarten. Aufgrund dieses regelgeleiteten Ansatzes wirken die verständlichkeitsoptimierten Texte für geübte Leser(innen) häufig mechanisch und repetitiv, denn Kausalität, Konzessivität, Temporalität, Konditionalität oder Finalität werden immer mit Hilfe der gleichen dafür vorgesehenen Strategien umformuliert (vgl. Bredel/Maaß 2016a, Kap. 10.1.2). Durch die mechanische Auflösung komplexer syntaktischer Strukturen (komplexe Nominalphrasen, Satzgefüge) in Einzelsätze vergrößert sich allerdings das Textvolumen der Zieltexte häufig deutlich, weshalb weitere Strategien zum Einsatz kommen müssen, wenn verständliche, korrekte und funktionale Texte entstehen sollen (postuliertes Szenario C, These 3.3).

### 10.3.2.1 Informationstexte

Die Erbrechtsbroschüre **vererben · erben**, die Broschüre **Vorsorgevollmacht** und der Online-Text **Justiz verstehen** dienen der Informationsdarstellung (s. Kap. 8.3, Kap. 4.4.2). Entsprechend legen sie bestimmte Wissensbestände an und sind damit Voraussetzung für erfolgreiche Anschlusshandlungen, die jedoch nicht Teil des Texts sind, sondern im Idealfall an diesen anschließen. Sie dienen der Orientierung und Information der Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5 und 5' über Sachverhalte und Zusammenhänge der juristisch-administrativen Kommunikation.

## Text 1: vererben · erben. Wichtige Informationen zum Erbrecht

In Kapitel 9.2 wurde herausgearbeitet, dass sich verschiedene Satzmuster bzw. Konstellationen von Satzgefügen negativ auf die Verständlichkeit auswirken; gleiches gilt für das Vorhandensein komplexer nominaler Strukturen (vgl. Kap. 9.2, *Text 1*). Ein Vergleich von Ausgangstextsequenz und entsprechender Zieltextversion soll den **Umgang mit Hauptsätzen als Einzelsätze in parataktischer Reihung** sowie **postnominaler Attribuierung** aufzeigen:

AT: Hauptsätze als Einzelsätze in parataktischer Reihung und postnominale Attribuierung	ZT: Hauptsätze als Einzelsätze und Umgang mit postnominaler Attribuierung
<p>[Von den Verwandten erben nur jeweils die mit dem nächsten Verwandtschaftsgrad.] Das Gesetz teilt die Verwandten deshalb in Gruppen ein<sup>HS1</sup> und spricht von „gesetzlichen Erben erster Ordnung“, „gesetzlichen Erben zweiter Ordnung“<sup>HS2</sup> usw., „Geschwister erhalten dabei gleiche Anteile“<sup>HS3</sup>. (5)</p>	<p>[...]  Dann entscheidet die gesetzliche Erbfolge.  Das bedeutet:  Das Gesetz entscheidet.  Das Gesetz sagt:  Ihre Familie erbt.  Und Ihr Ehepartner erbt.  Das Wort erben bedeutet:  Ihre Familie bekommt die Sachen von Ihnen.  Und Ihre Familie bekommt das Geld von Ihnen.  Die Sachen von Ihnen werden gerecht aufgeteilt.  Und das Geld von Ihnen wird gerecht aufgeteilt.  Beim Erbe unterscheidet das Gesetz zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Enge Familie.</li> <li>• Und andere Personen.</li> </ul> <p>Enge Familie ist zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ihre Kinder.</li> </ul> <p>[...]  Andere Personen sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ihr Onkel.</li> </ul>

Zunächst fällt auf, dass der Zieltext deutlich länger ist als das Original, was nicht zuletzt den typografischen Vorgaben Leichter Sprache geschuldet ist. Dieser Umstand hat jedoch Auswirkungen auf die Textebene (vgl. Kap. 10.3.3). Im gesetzten Exemplar erhöht sich diese Divergenz noch durch die Schriftgröße, die um 2 pt über der des Ausgangstexts liegt. Durch die Aufgliederung der parataktisch gereihten Hauptsätze wird die hohe propositionale Dichte im Satz

aufgelöst; damit verteilen sich die Informationen in der Zielversion in Leichter Sprache auf mehrere Sätze und Zeilen.

Nicht nur die langen Sätze, sondern auch hohe Komplexität nominaler Strukturen korreliert negativ mit Verständlichkeit. Die Betrachtung der post-nominalen Attribuierung „gesetzliche Erben erster Ordnung“ bzw. „gesetzliche Erben zweiter Ordnung“ zeigt, dass diese nicht in den Zieltext überführt wird; vielmehr wird die dem Konzept inhärente und mittels Genitivattribut realisierte Bedeutung durch Explikation aufgelöst (zur Übersetzungsstrategie auf Wortebene s. oben 10.3.1.1, hier insbesondere die 1. Übersetzungsstrategie im Umgang mit fachgeprägter Terminologie):

Das Gesetz sagt:  
Ihre Familie erbt.  
Und Ihr Ehe-partner erbt.

Bzw.

Beim Erbe unterscheidet das Gesetz zwischen:  
Enge Familie.  
Und andere Personen.

Während es sich bei den durch das Genitivattribut „erster Ordnung“ bezeichneten Erben um „die Abkömmlinge des Erblassers“ handelt, sind demgegenüber mit „Erben zweiter Ordnung“ jene Personen gemeint, die als „Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge“ in Erscheinung treten (BGB § 1924 und 1925). Da diese fachsprachliche Konzeptualisierung von familiären Beziehungen und damit verbundenen Ansprüchen im Erbfall jedoch nicht trivial ist und das für die Bedeutungserschließung notwendige Sprach-, Diskurs- und Weltwissen bei den primären Adressat(inn)en Leichter Sprache häufig fehlt, wurde hier eine Lösung gewählt, die diejenigen Personen konkret bezeichnet, die i. d. R. im Realfall erben; nämlich enge Familienangehörige bzw. „andere Personen“. Abstrakte Konzepte werden durch alltagsnähere Konzepte ersetzt, die zudem mittels Aufzählung („zum Beispiel Ihre Kinder“ oder „zum Beispiel Ihr Onkel“) exemplifiziert werden (Bredel/Maaß 2016a: 520). Im Fokus steht hier das Anlegen von Wissensbeständen, um Verstehen anzubahnen, weshalb Paraphrasierung zur Anwendung kommt. Außerdem wird, um bei der Adressatenschaft eine mentale Repräsentation des Gegenstands zu erzeugen, die



direkte Anrede („Ihre“) gewählt; so rückt der betrachtete Gegenstand in die unmittelbare Nähe der Leser(innen).

Die im Ausgangstext verwendete Personifizierung („das Gesetz teilt“) wird auch in der zielsprachlichen Realisierung beibehalten („das Gesetz sagt“, s. Kap. 10.3).

Der beschriebene Gegenstand ist noch immer komplex, jedoch sind die gewählten sprachlichen Mittel zentralere. Diese zuletzt beschriebenen Strategien sind streng genommen auf lexikalischer Ebene anzusiedeln; sie wurden hier auf Satzebene dargestellt, weil die Erklärstruktur zum Aufbau von Wissensbeständen in Form von gereihten Hauptsätzen und mithin syntaktisch realisiert wird.

## Text 2: Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter

In Kapitel 9.2 wurde herausgestellt, dass differenzierte Zukunftsszenarien häufig mit Hilfe komplexer Satzgefüge realisiert sind. Das folgende Beispiel zeigt exemplarisch den Umgang mit **Hauptsatz-Nebensatz-Konstruktionen mit einem Nebensatz** in Leichter Sprache:

AT: Hauptsatz-Nebensatz-Konstruktion mit einem Nebensatz	ZT: Hauptsätze als Einzelsätze
<p>Wenn die Vorsorgevollmacht zur Aufnahme von Verbraucherdarlehen berechtigen soll<sub>NS</sub>, ist auch eine notarielle Beurkundung erforderlich<sub>HS</sub>. [Nebensatz+Hauptsatz in einem Konditionalgefüge] (7)</p>	<p><u>Wenn in Ihrer Vorsorge-vollmacht steht: Der Bevollmächtigte darf ein Verbraucher-darlehen aufnehmen.</u>  Das bedeutet:  Der Bevollmächtigte leiht für Sie Geld bei der Bank.  Das schwere Wort ist: Abschluss von einem Verbraucher-darlehens-vertrag.  <u>Dann müssen Sie die Vorsorge-vollmacht notariell beurkunden lassen.</u> [eigene Hervorhebung]</p>

Auch in diesem Beispiel ist die zielsprachliche Realisierung länger als die Ausgangstextsequenz. Augenfällig ist zudem, dass sowohl ausgangs- als auch zielsprachliche Version in Form eines Konditionalgefüges (*wenn* → *dann*) realisiert ist, obwohl dieses Mittel eigentlich für Leichte Sprache nicht zur Verfügung steht (Hauptsätze mit nur einer Aussage pro Satz). Während das Konditionalgefüge den Satzrahmen bildet, ist im Einschub **die Aussage** „soll zur Aufnahme von Verbraucherdarlehen berechtigen“ erläutert; eine andere Person darf also

anstelle des Vollmachtgebers Geld bei einer Bank abheben. Die Erläuterung ist dabei eingerückt (vgl. Kap. 10.3), sodass der Fließtext i. e. S. aus jenen Satzteilen besteht, die linksbündig stehen (**Wenn... Dann...**). Bredel/Maaß (2016a: 385f.) stellen heraus, dass es sich hierbei um eine Scheinlösung handelt, da die Komplexität der Satzstrukturen gar nicht im eigentlichen Sinne reduziert wird: „Teilsätze von Satzgefügen werden nicht einfach dadurch unabhängig voneinander, dass man sie mit dem Punkt unabhängig macht.“ Den Satzzeichen kommen bestimmte Funktionen zu; sie orientieren den Leser/die Leserin in Bezug auf die Verarbeitung von Schriftsprache (Bredel 2011, Bredel/Maaß 2016a: 385). Wird nun in der Version in Leichter Sprache statt des Kommas ein Punkt gesetzt, so ist ungewiss, ob die Rezipient(inn)en überhaupt dazu in der Lage sind, den Satz bzw. die eigentlich zusammengehörenden Satzteile semantisch korrekt auszuwerten (ebd.: 385f.; zum Umgang mit Konditionalität in Leichter Sprache s. Bredel/Maaß 2016a, Kap. 10.1.2.1). Jedenfalls wird ihnen diese Aufgabe durch den Leichte-Sprache-Text nicht erleichtert.

Gegenüber dem ausgangssprachlichen Satz mit einem HIX von 6,75 gemäß TextLab erreicht der zielsprachliche Abschnitt zwar einen Verständlichkeitswert von 16,37, es wäre jedoch empirisch zu prüfen, ob die primäre Adressatenschaft imstande ist, die Aufmerksamkeit über mehrere Zeilen hinweg aufrechtzuerhalten und den Satz semantisch korrekt auszuwerten.

Ähnliches gilt für die folgende Sequenz:

[Vielleicht kann der Bevollmächtigte **nicht** für Sie entscheiden.

Zum Beispiel:

Weil der Bevollmächtigte selbst krank ist.

Dann brauchen Sie eine andere Person als Ersatz.<sub>Kontext</sub>]

Sie können einen Ersatz-bevollmächtigten bestimmen.

Wenn der Bevollmächtigte **nicht** kann.

Dann entscheidet der Ersatz-bevollmächtigte. (S. 17)

[eigene Hervorhebung]

Auch in diesem Beispiel sind zusammengehörige Satzteile mittels Punkt getrennt. Es zeigt sich hier jedoch sehr deutlich, dass eine semantische Integration des gesamten Satzes schwierig sein dürfte, weil dem „wenn-Satz“ in dieser Form kein Wahrheitswert zugeschrieben werden kann (Bredel/Maaß 2016a: 386). Die Komplexität des Gegenstands einerseits und das Set an sprachlich reduzierten Mitteln andererseits führen hier zu grammatikalisch nicht korrekten Lösungen (zu „weil“ am Satzanfang s. auch Bredel/Maaß 2016a: 385). Eine

mögliche Lösung kann in der Umstrukturierung der verschiedenen Teilsätze sowie der von Bredel/Maaß (2016a: 391f.) vorgeschlagenen Auflösung von Konditionalgefügen in der Form *Frage + Dann* bestehen:

Der Bevollmächtigte ist vielleicht krank.

Deshalb kann der Bevollmächtigte **nicht** für Sie entscheiden.

In diesem Fall können Sie einen Ersatz-bevollmächtigten bestimmen.

Der Ersatz-bevollmächtigte übernimmt die Aufgaben von dem Bevollmächtigten.

Sie bestimmen einen Ersatz-bevollmächtigten?

*Dann* kann der Ersatz-bevollmächtigte für Sie entscheiden.

In beiden Beispielen deutet sich bereits an, dass die Strategien zur Erleichterung der syntaktischen Ebene Auswirkungen auf die Textebene haben (s. Kap. 10.3.3).

### Text 3: Justiz verstehen

Wie in Kapitel 9.2 nachgewiesen wurde, treffen verschiedene für die Rechtskommunikation als Fachkommunikation typische Charakteristika auch auf die syntaktische Ebene dieses Korpustexts zu. Das folgende Beispiel zeigt den Umgang mit **komplexen nominalen Strukturen**; es entstammt der Rubrik „Opferschutz“ der alten Fassung der Homepage aus dem Jahre 2013 und wurde bereits in Kapitel 9.2, im Abschnitt Text 3, in den Blick genommen:

AT: Reihungen komplexer nominaler Strukturen	ZT: Strukturierung der Inhalte
<p><b>Opferschutz</b>            Jedes Opfer einer Straftat erhält von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft ein Merkblatt, aus dem es seine Rechte ersehen kann, z. B. <u>anwaltliche Beratung und Vertretung bei der Wahrnehmung seiner Interessen im Strafverfahren, Erlangung von Schadensersatz, Schmerzensgeld und sonstiger Entschädigung.</u>            [eigene Hervorhebung]</p>	<p><b>Opfer-schutz</b>            [...]            Sie sind Opfer von einer Straftat.            Zum Beispiel:            Eine Person hat Sie verletzt.            Oder eine Person hat Ihre Sachen beschädigt.            Dann haben Sie bestimmte Rechte.            Das schwere Wort ist: Opfer-schutz.            Sie können Hilfe bekommen.            Und Sie können einen Rechtsanwalt bekommen.            Die Polizei gibt Ihnen Informationen.</p>

Der Fokus soll hier auf der Reihung liegen, die zweigliedrig und jeweils in Form einer komplexen nominalen Struktur realisiert ist (s. oben Unterstreichung). In der Ausgangsstruktur ist nicht klar ersichtlich, wie viele Glieder die Aufzählung hat. In der Version in Leichter Sprache wird die Zweigliedrigkeit sichtbar. Hier wurde nicht nur die nominale Struktur aufgelöst; die Adressierung des Abschnitts ist insgesamt zugewandter und der Fokus liegt auf den Rechten der Opfer; es wird gezielt an der Kategorie „Akzeptabilität“ gearbeitet („Sie haben Rechte“, vgl. Kap. 10.4).

Die Umsetzung des Konditionalgefüges in der zielsprachlichen Version ist vor dem Hintergrund des aktuellen Regelwerks (Bredel/Maaß 2016a) wiederum defizitär. Eindeutiger wäre die Realisierung mit einem Fragesatz:

Sie sind Opfer von einer Straftat?

Dann haben Sie bestimmte Rechte.

Zur Erläuterungsstruktur mit „Das schwere Wort ist: Opfer-schutz“ s. u. 10.4 Akzeptabilität (> Tonalität und Adressierung).

### 10.3.2.2 Interaktionstexte

Im Gegensatz zu den vorher betrachteten Texten (1 bis 3) handelt es sich bei der **Zeugenladung in Strafsachen**, der **Anregung zur Einrichtung einer Betreuung** sowie der **PKH** um Interaktionstexte, die der Informationserfassung und Informationsverarbeitung dienen (s. Kap. 8.3, Kap. 4.4.2). Entsprechend setzen sie bestimmte Wissensbestände voraus und initiieren Anschluss-handlungen, wobei die Anschluss-handlungen selbst Teil des kooperativ zu erstellenden Texts sind: Erst das Ausfüllen des Formulars macht dieses zu einem vollständigen Text. Das Erscheinen vor Gericht ist Beleg für einen erfolgten Verstehensprozess und konative Akzeptanz als Voraussetzung für eine gelingende Interaktion.

#### Text 4: Zeugenladung in Strafsachen

Im Rahmen der Betrachtung der syntaktischen Ebene soll der Fokus hier auf dem Umgang mit **pränominalen Attribuierungen** liegen, der mit Bezug auf die zielsprachliche Korpusanalyse noch nicht vordergründig behandelt wurde. Die folgende Übersicht stellt ausgangs- und zielsprachliche Version gegenüber:

AT: Pränominale Attribuierungen	ZT: Strukturierung der Inhalte
<p>9. Auslagen werden nur ersetzt, wenn sie durch Belege nachgewiesen werden (z. B. Fahrkarten der benutzten öffentlichen Verkehrsmittel, Quittung über Auslagen für eine Betreuung von Kleinkindern).</p> <p>Bei der Benutzung eines <u>öffentlichen<sub>Adj.</sub>, regelmäßig<sub>Adv.</sub>, verkehrenden<sub>Adj.</sub></u> Verkehrsmittels werden Ihnen die tatsächlich entstandenen Auslagen nach den gesetzlichen Bestimmungen erstattet.</p>	<p>2. Sie müssen die Fahrt-kosten zuerst selbst bezahlen.</p> <p>Aber dann können Sie die Fahrt-kosten vom Gericht zurück bekommen.</p> <p>Das müssen Sie beantragen.</p> <p>Dafür brauchen Sie Belege.</p> <p>Belege sind zum Beispiel: Fahr-karten von den <u>benutzten<sub>Adj.</sub>, öffentlichen<sub>Adj.</sub></u> Verkehrs-mitteln.</p> <p>Öffentliche Verkehrs-mittel sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bus</li> <li>• Zug</li> <li>• Straßen-bahn</li> <li>• U-Bahn</li> </ul> <p>Das Gericht bezahlt nur die entstandenen Fahrt-kosten.</p> <p>Und das Gericht bezahlt die Fahrt-kosten nur bis zu einem bestimmten Betrag.</p> <p>Und das Gericht zahlt nur Fahrten in der 2. Klasse.</p>

Die im Ausgangstext herausgearbeitete pränominale Attribuierung besteht aus zwei Adjektiven, von denen eines mittels Adverb („regelmäßig“) erweitert ist. Im Zieltext werden ebenfalls zwei Adjektive als Attribute verwendet: „benutzten öffentlichen Verkehrs-mitteln“, wobei gegenüber dem Ausgangstext ein Attribut („regelmäßig verkehrende“) eingespart wurde, dafür aber ein weiteres (AT „Benutzung“ > ZT „benutzte“) hinzugefügt ist. So bleibt die pränominale Attribuierung auch im Zieltext bestehen. Mit Blick auf die Zielgruppe wäre eine Übersetzung, die lediglich das Adjektiv „öffentlich“ enthält, aufgrund der geringeren syntaktischen Komplexität der Nominalphrase günstiger gewesen. Allerdings ist gegenüber dem Ausgangstext eine deutliche Entlastung in der syntaktischen Komplexität sichtbar.

Die Analyse von entsprechender Ausgangs- und Zieltextsequenz mittels TextLab zeigt (s. Abb. 83 und Abb. 84), dass das Original einen Wert von 2,26 HIX aufweist, wohingegen die zielsprachliche Realisierung einen HIX von 19,34 erreicht:

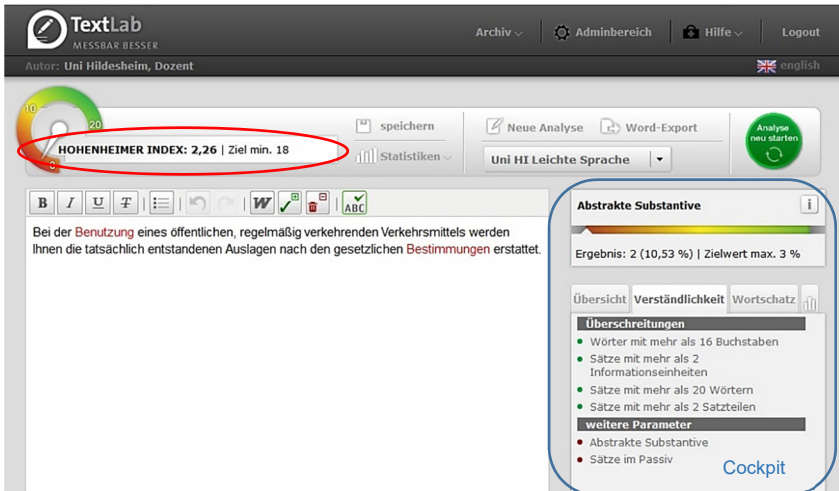


Abb. 83: Zeugenladung, Ausschnitt AT

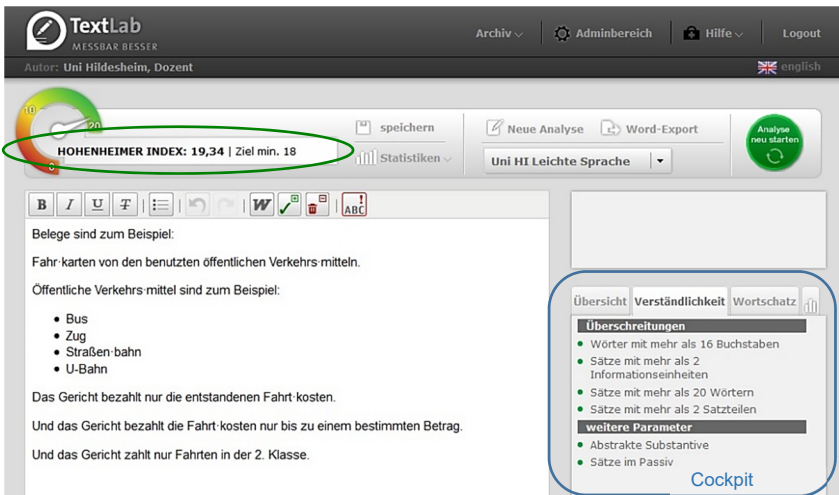


Abb. 84: Zeugenladung, Ausschnitt ZT

Die beiden Abbildungen zeigen die Auswertung in TextLab. Die ausgangssprachliche Sequenz liegt im roten Bereich und ist damit als schwer verständlich gekennzeichnet (s. Skala oben links). Im „Cockpit“ auf der rechten Seite werden dem Nutzer/der Nutzerin die analysierten Parameter auf lexikalischer und syntaktischer Ebene angezeigt. Bei einem Verstoß erscheint vor dem je-

weiligen Parameter ein roter Punkt (vgl. „Abstrakte Substantive“, „Sätze im Passiv“); liegt kein Verstoß vor, so erscheint entsprechend den Ampelfarben ein grüner Punkt. Durch Klicken auf die jeweiligen Parameter werden die entsprechenden Realisierungen im Text rot angezeigt, wenn es sich dabei um Verstöße gegen das zugrundeliegende Benchmark handelt. Der Lesbarkeitsindex für die zielsprachliche Realisierung des Korpustexts liegt hier also im grünen Bereich; die Sequenz ist damit als sehr gut verständlich ausgewiesen (s. Anzeige links oben; zur begrenzten Aussagekraft elektronischer Ermittlung von Verständlichkeit s. die Ausführungen in 2.3 (a), 8.2 und Zehrer 2019: 592f.). Das „Cockpit“ auf der rechten Seite zeigt keine Verstöße an. Die in den zielsprachlichen Text übernommene pränominale Attribuierung wird von der Software nicht als Schwierigkeit identifiziert. Eine Evaluierung auf der Basis von Probandenstudien könnte hier weiteren Aufschluss bezogen auf die Verständlichkeit geben.

### **Text 5: Anregung zur Einrichtung einer Betreuung**

Die Hauptschwierigkeiten dieses Texts liegen, wie in Kapitel 9.2 dargestellt, in der Verschränkung syntagmatischer und paradigmatischer Strukturen sowie in der syntaktisch zunächst unvollständig vorliegenden Satzstruktur. Eine Gegenüberstellung von Ausgangs- und Zieltextsequenz zeigt, wie dieser Schwierigkeit in der Erläuterung in Leichter Sprache begegnet wurde (vgl. nachfolgendes Beispiel zur Auflösung in orientierende Hauptsätze). Während im Original davon ausgegangen wird, dass die zum Ausfüllen des Formulars notwendigen Wissensbestände bei Personen, die eine Betreuung anregen, üblicherweise vorhanden sind, ist dies in der Zieltextversion nicht der Fall. Hier wird vielmehr expliziert, welche Information zur Vervollständigung des Syntagmas notwendig ist:

Sie kreuzen an:

Wer Sie für den Betroffenen sind.

Zum Beispiel:

Sie sind der Sohn von dem Betroffenen. [...]

In der Version in Leichter Sprache wird eine Handlungsorientierung gegeben, indem dem Antragsteller/der Antragstellerin mitgeteilt wird, dass er/sie durch Ankreuzen markiert, in welcher Beziehung er oder sie zum Betroffenen steht (*Sohn, Mutter, etc.*).

AT: syntaktisch unvollständige Satzstruktur	ZT: Auflösung in orientierende Hauptsätze
<p>Ich bin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> der Sohn</li> <li><input type="radio"/> die Tochter</li> <li><input type="radio"/> der Vater</li> <li><input type="radio"/> die Mutter</li> <li><input type="radio"/></li> </ul> <p>d. Betroffenen.</p>	<p>Ich bin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> der Sohn</li> <li><input type="radio"/> die Tochter</li> <li><input type="radio"/> der Vater</li> <li><input type="radio"/> die Mutter</li> <li><input type="radio"/></li> </ul> <p>d. Betroffenen.</p> <p>Sie kreuzen an:</p> <p>Wer Sie für den Betroffenen sind.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <p>Sie sind der Sohn von dem Betroffenen.</p> <p>Oder Sie sind die Mutter von dem Betroffenen.</p> <hr/> <p>Sie können Ihre Beziehung zu dem Betroffenen auch unten beim letzten Kreis hinschreiben.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <p>Sie sind ein Freund von dem Betroffenen.</p> <p>Ich bin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> der Sohn</li> <li><input type="radio"/> die Tochter</li> <li><input type="radio"/> der Vater</li> <li><input type="radio"/> die Mutter</li> <li><input checked="" type="radio"/> ein Freund</li> </ul> <p>d. Betroffenen.</p>

Durch die Verwendung des Doppelpunkts wird die Aufmerksamkeit des Lesers/der Leserin auf die folgenden Sätze gelenkt, ihm kommt damit eine pragmatische Funktion zu (vgl. Bredel 2011: 84f.). Überdies wird das Interrogativpronomen „wer“ mittels prototypischer lexikalischer Beispiele (*Sohn, Mutter*), die zugleich Bestandteile des anzukreuzenden Paradigmas sind, näher definiert. Auf diese Weise soll der entsprechende Frame (Verwandtschaftsgrade und -beziehungen) beim Rezipienten/bei der Rezipientin aktiviert werden (s. Kap. 2.3). Der Frame des ersten Abschnitts, der im Original mittels Absatz optisch vom darauffolgenden getrennt ist, wird implizit wiederaufgenommen:

Sie können Ihre Beziehung zu dem Betroffenen auch unten beim letzten Kreis hinschreiben.

Hier wird der Adressatenschaft die Leerstelle näher erläutert:

Zum Beispiel:  
 Sie sind ein Freund von dem Betroffenen.



Es folgt das identische Paradigma, in dem die Beziehung zu dem Betroffenen mittels Ankreuzen zu markieren ist, das um das gegebene Beispiel „ein Freund“ erweitert ist. So sollen die möglichen Beziehungen, aus denen der Antragsteller/die Antragstellerin die für ihn/sie zutreffende anzukreuzen hat, möglichst konkret und anschaulich dargestellt werden (vgl. Bredel/Maaß 2016a: 520f.). Die Erläuterung zielt darauf ab, den Leser/die Leserin beim Ausfüllen des Formulars zu orientieren. Dies zeigt sich auch im folgenden Auszug, der mit Bezug auf die Reihenfolge auf das eben genannte Beispiel folgt:

<b>AT: syntaktisch unvollständige Satzstruktur</b>
<p>Ich rege an, eine Betreuung für Frau/Herrn</p> <hr/> <p>(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsort, Geburtsdatum)</p>
<b>ZT: Auflösung in orientierende Hauptsätze</b>
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px;"> <p>Ich rege an, eine Betreuung für Frau/Herrn</p> <hr/> <p>(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsort, Geburtsdatum)</p> <p><b>Sie schreiben:</b></p> <p>Den Namen von dem Betroffenen.</p> <p>Den Vornamen von dem Betroffenen.</p> <p>Und die Adresse von dem Betroffenen.</p> <p>Und die Telefon-nummer von dem Betroffenen.</p> <p>Und in welcher Stadt der Betroffene geboren ist.</p> <p>Und an welchem Tag der Betroffene geboren ist.</p> <p>Unter der Linie steht die Reihenfolge.</p> <p>Sie schreiben die Sachen in dieser Reihenfolge.</p> </div>

Die Erläuterung enthält eine Aufzählung der einzufüllenden Informationen. Die Lösung ist jedoch nicht grammatisch und mit dem aktuellen Regelstand zur Leichten Sprache nicht kompatibel: Es wird mitten im Hauptsatz ein Doppelpunkt eingefügt, das vielgliedrige Akkusativobjekt wird durch eine aufzähl-

lungsartige Struktur perzeptibler gestaltet. Besser wäre eine Fokusstruktur: „Diese Informationen müssen Sie in das Formular hineinschreiben.“ Es würde sich eine echte Liste mit Bulletpoints anschließen. Ziel der Erläuterung ist es, den Rezipienten/die Rezipientin anzuweisen, was in der Folge zu tun ist. Welche Informationen also aufzuschreiben sind, wird sukzessive erläutert (*Den Namen von dem Betroffenen, den Vornamen von dem Betroffenen, etc.*). Augenfällig ist, dass für einige Lexeme des Originals (*Anschrift, Geburtsort, Geburtsdatum*) im erläuternden Textbaustein in Leichter Sprache synonyme Ausdrücke und Paraphrasen verwendet werden. So wird die „Anschrift“ zur „Adresse“, der „Geburtsort“ wird zu „in welcher Stadt der Betroffene geboren ist“ und das „Geburtsdatum“ wird zu „an welchem Tag der Betroffene geboren ist“ (s. o.). Die Erläuterung folgt auch hier den Regeln Leichter Sprache, wonach zentrale gegenüber peripheren Ausrücken zu bevorzugen sind (vgl. Bredel/Maaß 2016a: 521). Es ist jedoch fraglich, ob die fokussierte Adressatenschaft in der Lage ist, den Transfer selbständig zu leisten; dies wäre empirisch zu prüfen.

#### **Text 6: Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe**

Ähnlich dem Formular **Anregung zur Einrichtung einer Betreuung** liegen auch die Schwierigkeiten der PKH in der Charakteristik der Textsorte begründet (s. Kap. 9.2): Der Antragsteller/die Antragstellerin hat das Formular durch Beantwortung vorgegebener Fragen auszufüllen, wobei die Antwortfelder bezogen auf ihren Umfang deutlich restringiert sind. Es zeigt sich hier sehr deutlich die dialogische Struktur des Formulars, das als *Interaktionstext* eine *Aktion* vom Antragsteller/der Antragstellerin erfordert (s. Abb. 85). Während die Abfrage in überwiegend vollständigen Fragesätzen erfolgt, die z. T. mittels komprimierter Hauptsätze konkretisiert sind („Wenn Ja, bitte Art, Bezugszeitraum und Höhe angeben“), ist für die Beantwortung der Fragen eine Schlagwortstruktur vorgesehen, die das entsprechende Konzept benennt und ggf. beziffert:

<b>4. Hat Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. Ihre Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin andere Einnahmen?</b> auch einmalige oder unregelmäßige <b>Wenn Ja, bitte Art, Bezugszeitraum und Höhe angeben</b> <small>z.B. Weihnachtsgeld jährlich, Steuererstattung jährlich, BAföG mtl.</small>	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	Beleg Nummer
	EUR brutto		
	EUR brutto		
<b>5. Falls zu den Einnahmen alle Fragen verneint werden: Auf welche Umstände ist dies zurückzuführen? Wie bestreiten Sie Ihren Lebensunterhalt?</b> Angaben hierzu sind auf einem gesonderten Blatt beizufügen			

Abb. 85: Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe, Ausschnitt AT

Auch hier ist der Bestand an Wissen, der zur Beantwortung des Formulars notwendig ist, sehr ausgeprägt. Dies zeigt sich in der Verschlagwortung von Konzepten, die das jeweils vorhandene Wissen zu den abrufbaren Frames bei der Adressatenschaft aktivieren soll:

„1. Haben Sie Einnahmen aus Nichtselbständiger Arbeit?“ (Abschnitt E, S. 2)

„6. Genaue Einzelangaben zu der Belastung aus Fremdmitteln bei Nutzung als (Mit-)Eigentümer usw.“ (Abschnitt H, S. 4)

Da auch in diesem Falle die Version in Leichter Sprache als Erläuterung, d. h. als Ausfüllhilfe zum Formular **PKH** realisiert ist, werden die im Original auszufüllenden Textbausteine jeweils herausgegriffen und sukzessive beschrieben:

<p>Sie möchten eine Frage mit <b>Nein</b> beantworten?</p> <p>Dann kreuzen Sie an:</p> <p><input type="checkbox"/> <b>Nein.</b></p> <p>Sie möchten eine Frage mit <b>Ja</b> beantworten?</p> <p>Dann kreuzen Sie an:</p> <p><input type="checkbox"/> <b>Ja.</b></p>
---

Sie haben eine Frage mit **Ja** beantwortet?

Dann schreiben Sie immer den Brutto-betrag.

Brutto-betrag heißt:

Das ist der Betrag **vor** dem Abzug von Steuern.

Abb. 86: Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe, Ausschnitt ZT-1

Der thematische Block, der in der Folge zu beantworten ist, wird zunächst in Bezug auf seine Bearbeitung erläutert. Die Rezipientenschaft wird also darüber orientiert, dass sie zunächst mittels Ankreuzen aus dem vorhandenen Paradigma ( Ja;  Nein) auszuwählen hat. Das wahrscheinlichere Szenario wird dann weiter spezifiziert:

Sie haben eine Frage mit **Ja** beantwortet? Dann... (s. Abb. 86).

Wie zu verfahren ist, wenn stattdessen alle Fragen mit „Nein“ beantwortet werden, erfährt der Rezipient/die Rezipientin am Ende des beschriebenen Absatzes (s. Seite 24, PKH in LS).

Nachdem der Antragsteller/die Antragstellerin darüber orientiert wurde, wie das Formular zu bearbeiten ist, folgt die eigentliche Tabelle als Screenshot:

<b>E Bruttoeinnahmen</b>				Belege (z. B. Lohnbescheinigung, Steuerbescheid, Bewilligungsbescheid mit Berechnungsbogen) müssen in Kopie beigelegt werden.			
1. Haben Sie Einnahmen aus (bitte die monatlichen Bruttobeträge in EUR angeben)							
			Beleg Nummer				Beleg Nummer
Nichtselbständiger Arbeit?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mit EUR brutto</small>		Unterhalt?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mit EUR brutto</small>	
Selbständiger Arbeit/ Gewerbebetrieb/ Land- und Forstwirtschaft?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mit EUR brutto</small>		Rente/Pension?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mit EUR brutto</small>	
Vermietung und Verpachtung?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mit EUR brutto</small>		Arbeitslosengeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mit EUR brutto</small>	
Kapitalvermögen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mit EUR brutto</small>		Arbeitslosengeld II?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mit EUR brutto</small>	
Kindergeld/ Kinderzuschlag?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mit EUR brutto</small>		Krankengeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mit EUR brutto</small>	
Wohngeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mit EUR brutto</small>		Elterngeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mit EUR brutto</small>	

## 1.) Linke Spalte

Nicht-selbständige Arbeit heißt:

Sie arbeiten als Angestellter.

Bei (Nicht-selbständige Arbeit?) schreiben Sie:

Wie viel Geld haben Sie im letzten Monat vor dem Antrag für Ihre Arbeit bekommen?

Und Sie müssen die Gehalts-abrechnung für den letzten Monat mit abgeben.

Abb. 87: Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe, Ausschnitt ZT-2

Direkt darunter schließt die Beschreibung der einzelnen Spalten und Zeilen an, wobei mit der Erläuterung der Konzepte der linken Spalte (erste Zeile) begonnen wird:

Nichtselbständige Arbeit heißt:  
Sie arbeiten als Angestellter.

Überdies wird dem Adressaten/der Adressatin erklärt, welche weiteren Informationen in das Feld einzutragen sind:

Bei (**Nicht-selbständiger Arbeit?**) schreiben Sie:

Augenfällig ist, dass der Doppelpunkt in beiden Erklärsequenzen zum Einsatz kommt und jeweils der Fokusbildung dient (vgl. Maaß 2015: 87; Bredel 2011: 84f.). Außerdem ist diejenige Stelle im Text gefettet, die gerade erläutert wird. Durch den Einsatz medialer Gestaltungsweisen soll der Prozess des Transfers von erklärendem Textbaustein hin zum Original gestützt werden. Sprachliche und mediale Strategien finden also Anwendung, um die Perzeptibilität und die Verständlichkeit des Texts zu erhöhen; allerdings sind noch nicht alle möglichen medialen Gestaltungsweisen ausgeschöpft, s. die Ausführungen zur Farbkodierung und Rahmung in Kap. 10.2.3.

### 10.3.3 Verständlichkeit auf Textebene

Die Strategien, die auf Wort- und Satzebene zur Anwendung kommen, um lokal die Verständlichkeit zu erhöhen, stehen einer Verständlichkeit auf Textebene, d. h. einer Verarbeitung und Prozessierung sämtlicher Einzelaussagen, gerade entgegen: Durch Wort- und Konzepterklärungen mittels Erläuterung und Exemplifizierung wächst der Umfang des Gesamttexts stetig an. Leichte-Sprache-Texte weisen gegenüber den Ausgangstexten häufig ein umfänglicheres Volumen auf. Ein Problem besteht nun darin, dass gerade leseingeschränkte Adressat(inn)en auf diese Inhalte zugreifen, diese also fassen und verarbeiten müssen. Hinzu kommt, dass aufgrund des reduzierten sprachlichen Inventars eine Verknüpfung argumentativer Strukturen und Handlungszusammenhänge deutlich schwerer fällt, wenn viele Konzepte mit dem Text selbst erst eingeführt werden und thematische Entfaltung nicht auf der Basis bereits angelegter Wissensbestände erfolgt.

In der nachfolgenden Analyse wird auf die folgenden Aspekte eingegangen:

- Welche der angewandten Strategien sind der Umsetzung auf Textebene zuträglich?
- Wird die Intention des Textsenders transparent und ist der Text dazu geeignet, diese umzusetzen?
- Wo bestehen Dilemmata bei der Ausprägung der Textebene in den Zieltexten?
- Welchen Szenarien (A, B oder C) sind die Zieltexte zuzuordnen und worin bestünden Alternativen?

### 10.3.3.1 Informationstexte

#### Text 1: vererben · erben

##### **Textlänge und Verständlichkeit gemäß HIX**

Obwohl bereits die originale Fassung mit einem HIX von 14,12 die höchste Verständlichkeit unter den Ausgangstexten aufweist, kann der Zieltext in Leichter Sprache diesen Wert nochmals steigern; er erreicht einen Verständlichkeitswert von 19,50 (HIX). Der Umfang beider Texte, Ausgangs- und Zielversion, ist mit etwa 51 000 Zeichen gleich. Die Textlänge des Zieltexts stellt Adressat(inn)en mit ausgeprägteren Kommunikationseinschränkungen vor Herausforderungen; diese liegen jedoch auch insgesamt im Gegenstand „Erbrecht“ begründet, der möglicherweise nicht für alle Adressat(inn)en in seiner Komplexität zugänglich ist.

##### **Kohärenz und Kohäsion**

Der Zieltext weist durchgehend Kohäsionsmarker auf, auch wenn noch nicht alle im Duden Leichte Sprache beschriebenen Verknüpfersymbole vorhanden sind. Bis hin zur Abschnittsebene weisen die Texte eine ausgeprägte Kohärenz auf. Darüber hinaus sind die Inhalte über die Überschriften mit dem Makrothema „Erbrecht“ verknüpft. Für das Textverstehen der Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5' müssen zahlreiche Konzepte angelegt werden (es werden z. B. die folgenden Konzepte eingeführt „Erb-schein“, „Sterbe-urkunde“, „Nachlass“, „Rente“), mit denen dann im Text weitergearbeitet wird. Es ist zu hinterfragen, ob Personen, die diese Konzepte vor Textrezeption noch nicht angelegt hatten, nach einer kurzen Erklärung direkt damit weiterarbeiten können. Die Fülle an dargestellten Fällen – es geht um den Nachlass einer

Person in sämtlichen Lebensbereichen (bis hin zum Erbschein beim Höfe-recht) und in den unterschiedlichsten Familienkonstellationen – eröffnet sehr viele Nebenschauplätze („Erbschafts-steuer bei Immobilien“, „Informationen zum Frei-betrag“). Für fachliche Laien sind die Texte mit Informationen überfrachtet und stellen selbst Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5 vor Herausforderungen.

In der Leichte-Sprache-Übersetzung wäre hier eine stärkere Informationsauswahl zielführend gewesen. Nebenschauplätze hätten in andere Texte ausgelagert werden können, wie z. B. der folgende Entwurf zeigt:

Sie wollen mehr über das Höfe-recht wissen?

Hier finden Sie weitere Informationen zum Höfe-recht:

[Link, QR-Code, Name der Broschüre, etc.]

### **Intention des Textsenders**

In der **Erbrechtsbroschüre** wird die Intention des Textsenders gleich im Vorwort kenntlich gemacht (dabei besteht jedoch ein Dilemma, dazu s. u. in diesem Abschnitt). Die Ministerin weist in ihrer Rolle als oberste Vertreterin der niedersächsischen Justiz auf die Absicht dieses Texts hin.

Wir möchten Sie über das Erben informieren.

Und wir möchten Sie über das Vererben informieren.

[...]

Dann verstehen Sie:

So geht Erben.

Und so geht Vererben.

Ihre Antje Niewisch-Lennartz

[Faksimile der Unterschrift]

Justiz-ministerin von Niedersachsen (vererben · erben in LS, S. 3)

Hier besteht jedoch ein Problem: Es handelt sich um einen komplexen fachlichen Gegenstand (Erbrecht, Testament) und es wird der Anspruch vertreten (der auch rechtlich gestützt ist, s. Kap. 1.1), dass Adressat(inn)en selber ohne Hilfe Dritter handeln können. Mit Bezug auf das Thema: Dass die Adressa(inn)en selbst ein eigenes Testament aufsetzen können. Auf diesen Gegenstand geht der Text auch tatsächlich ausführlich ein, inklusive einer genauen Handlungsanleitung (s. Abb. 88). Damit wird suggeriert, dass Ad-

ressat(inn)en im Konstellationstyp 5' mit der Hilfe dieser Broschüre ein gerichtsfestes Testament selbst erstellen könnten. Dies ist aber für Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5' (und je nach Komplexität des Erbfalls auch im Konstellationstyp 5) nur bedingt gewährleistet. Diese Bedenken wurden von einigen Mitwirkenden auf Seiten des Projektpartners während der Kooperation auch explizit so vorgetragen. Dabei ist das Problem kein juristisches: Die Textsender können durch den Verweis auf die fehlende Justiziabilität des Leichte-Sprache-Texts („Haftungs-ausschluss“, S. 2) nicht zur Verantwortung gezogen werden. Es steht jedoch gerade nicht in der Intention des Textsenders, den Adressaten/die Adressatin in falscher Sicherheit zu wiegen und ihnen zu suggerieren, sie könnten Rechtshandlungen ausführen, zu denen sie letztlich doch nicht in der Lage sind. Die Adressat(inn)en müssen nämlich, um ein rechtsgültiges Testament schreiben zu können, rechtsfähig sein; außerdem müssen sie die Konventionen beachten. Sonst ist das Risiko gegeben, dass das Testament ungültig ist. Dieses Problem wäre zu bearbeiten, wenn der Text die Risiken des eigenen Handelns der Adressat(inn)en transparenter benennt, als das im Moment der Fall ist. Inhaltlich ist das Problem allerdings nicht auflösbar, da es die Ebene des Texts verlässt und die Asymmetrie des Verwaltungshandelns als solches berührt. Hier besteht ein Dilemma: Der Text möchte einerseits informieren und die bestehenden Handlungsmöglichkeiten aufzeigen. Auf der anderen Seite ist dem Textsender bewusst, dass ein Teil der Adressat(inn)en, insbesondere im Konstellationstyp 5', nicht in der Lage ist, diese Handlungen auch tatsächlich rechtskonform umzusetzen. Würden die Texte dies jedoch explizit versprachlichen, so würden sie potenziell als übergriffig (und wenig akzeptabel, dazu s. u.) wahrgenommen, so dass sich der Auftraggeber dagegen entschieden hat. Das Dilemma ist damit in der Sache nicht auflösbar und bleibt im Zieltext bestehen. Im Sinne der politischen Korrektheit wird hier ein potenzieller Schaden zu Lasten der Adressat(inn)en in Kauf genommen.



**Achtung!**

Beim privat-schriftlichen Testament

muss ein Ehe-partner **den ganzen Text selbst schreiben**.

Und **beide Ehe-partner** müssen das Testament **unterschreiben**.

**Beide Ehe-partner** sollen den **Ort** in das Testament schreiben.

Und **beide Ehe-partner** sollen auch das **Datum** in das Testament schreiben.

Das ist sehr wichtig.

Sie schreiben zum Beispiel:

Wir sind das Ehe-paar Otto und Helga Müller.  
Wir bestimmen uns gegenseitig als Allein-erben.  
Das bedeutet:  
Helga stirbt zuerst.  
Dann erbt Otto alles.  
Oder:  
Otto stirbt zuerst.  
Dann erbt Helga alles.

Unsere Kinder Gisela und Jürgen erben erst nach unserem Tod.  
Das bedeutet:  
Wenn wir **beide** tot sind.  
Gisela und Jürgen erben gleich viel.

Hannover, den 1. Januar 2014  
*Otto Müller*

Hannover, den 1. Januar 2014  
*Helga Müller*

Abb. 88: vererben · erben in LS, S. 32

## Text 2: Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter

### Textlänge und Verständlichkeit gemäß HIX

Die **Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter** weist im Original einen HIX von 6,21 auf. Während der Ausgangstext einen Umfang von 65 000 Zeichen inklusive Leerzeichen hat, ist der Zieltext in Leichter Sprache mit etwa 46 000 Zeichen um ca. ein Drittel kürzer; sein HIX liegt bei 19,53. Folglich ist der Zieltext von der reinen Zeichenzahl her deutlich kürzer als das Original, allerdings umfasst er 50 Druckseiten, während das Original mit 21 Druckseiten auskommt. Alle Themen des Ausgangstexts (Thema 1 bis 16) haben in den Zieltext Eingang gefunden; die Themen werden jedoch in reduzierterer Form dargestellt, wodurch sich die geringere Zeichenzahl erklärt. Problematisch bleibt die Zieltextlänge dennoch, da 50 Druckseiten für eine leseingeschränkte Adressatenschaft in jedem Falle eine Herausforderung darstellen. Dieses Problem stellt sich jedoch für alle annähernd informationskonstant übersetzten Broschürentexte juristisch-administrativen Inhalts. Hier könnten Strategien wie Informationsauswahl, Auslagerung in andere Texte bzw. Teiltexthe oder eine andere mediale Gestaltung (Video, Audio, QR-Code, aufklappbares PDF etc.) Teillösungen darstellen. Es bleibt allerdings in jedem Falle dabei, dass Informationen über das Thema Vorsorgevollmacht, die bis zu einem eigenständigen Ausfüllen einer solchen mit Bezug auf den eigenen Fall führen, kognitiv anspruchsvoll sind. Der Zuschnitt der Broschüre stellt daher für einen Teil der Adressatenschaft eine Kognitionsbarriere dar.

### Kohärenz und Kohäsion

Ebenso wie die **Erbrechtsbroschüre** weist auch die **Vorsorgevollmacht** eine durchgehend ausgearbeitete Kohäsion auf der Textebene auf. Sprachlich finden sich allerdings mehr Abweichungen gegenüber dem Regelset der Leichten Sprache, die bis an die Grenze der Funktionalitätsstörung reichen. So werden in den Einzelsätzen vielfach Konnektoren („weil“, „wenn“) verwendet, die Satzgefüge erfordern. Maaß et al. (2014: 69) sprechen hier von „Scheinlösungen“, weil syntaktische Komplexität mit typografischen, statt „mit syntaktischen und textuellen Mitteln reduziert“ wird, um die Verständlichkeit zu erhöhen. Dies ist im Zieltext an vielen Stellen nicht gegeben:

Wenn Sie mehrere vorgeschlagene Betreuer haben.  
Und wenn Sie die Betreuungs-verfügung im Internet anmelden.  
Dann kostet das für jeden weiteren vorgeschlagenen Betreuer 2,50 Euro.

Wenn Sie mehrere vorgeschlagene Betreuer haben.  
Und wenn Sie die Betreuungs-verfügung mit einem Brief anmelden.  
Dann kostet das für jeden weiteren vorgeschlagenen Betreuer 3,00 Euro.

Wenn Sie das Geld mit einem Lastschrift-einzug bezahlen.  
Dann kostet das 2,50 Euro weniger.

Lastschrift-einzug bedeutet:

Das Zentrale Vorsorge-register hebt das Geld von Ihrem Konto ab.

Abb. 89: *Vorsorge-vollmacht in LS*, S. 36

Bezüglich der Makrostruktur lehnt sich der Zieltext an den Ausgangstext an und weist damit eine ausgeprägte Brückenfunktion auf (s. Bredel/Maaß 2016a: 57). Beide Texte sind in *16 Fragen zum Thema Vorsorge* untergliedert (Vorsorgevollmacht in LS, S. 4; Vorsorgevollmacht Ausgangstext, S. 4). Jeder einzelne Abschnitt ist daher monothematisch und folgt der Struktur Frage > Antwort (z. B. „1. Warum ist Vorsorge für Sie wichtig?“ > Antwort, Vorsorgevollmacht in LS, S. 4). Die Komplexität des Gesamthemas ist daher an jeder einzelnen Stelle des Texts reduziert. So wird das Leitthema in seine verschiedenen Aspekte untergliedert, die nacheinander abgehandelt werden; die thematische Progression kann den Überschriften entnommen werden.

Alternativ wäre eine Untergliederung des Themas in seine beiden grundlegenden Aspekte denkbar. Eine derartige Gliederung schlägt Pridik (2018) vor (dazu s. o. Layout, Kap. 10.2.3). Die Makroebene wäre auf diese Weise noch transparenter. Allerdings wären hierzu auch Änderungen in der Struktur des Ausgangstexts notwendig, denn die Wahrung der Brückenfunktion gehörte im Projekt zu den primären Senderintentionen. Ein derartig tiefer Texteingriff wäre der Brückenfunktion aber abträglich.

### **Intention des Textsenders**

Ebenso wie bei der **Erbrechtsbroschüre** ist auch im Vorwort der **Vorsorgevollmacht** (S. 3) die Absicht des Textsenders transparent gemacht; die Leser(innen) werden direkt durch die Justizministerin Niewisch-Lennartz adressiert:

Wir möchten Sie über Vorsorge-vollmachten informieren  
[...]

Dann verstehen Sie:

So geht eine Vorsorge-vollmacht.

Ihre Antje Niewisch-Lennartz

[Faksimile der Unterschrift]

Justizministerin von Niedersachsen

Das eben geschilderte Dilemma, dass Adressat(inn)en durch die **Erbrechtsbroschüre** möglicherweise dazu verleitet werden könnten, ein nicht rechtsgültiges Testament zu erstellen, weil sie sich durch die Broschüre in falscher Sicherheit wiegen, gilt für die Broschüre zur **Vorsorgevollmacht** in weniger ausgeprägtem Maße. Grund dafür ist, dass für eine Vorsorgevollmacht eine Struktur in Form eines Formulars geboten wird, die sich im gleichen Heft befindet und dort herausgetrennt werden kann. Für ein Testament ist dies aufgrund der Komplexität möglicher Vermögensgegenstände und Familienkonstellationen nicht möglich, so dass die **Erbrechtsbroschüre** hier viel weniger Struktur anbieten kann und über das Schildern von mehr oder weniger auf die eigene Situation übertragbaren Fällen nicht hinauskommt.

### Text 3: Justiz verstehen

#### Textlänge und Verständlichkeit gemäß HIX

Der Teil der Homepage **Justiz verstehen** weist im Original einen Verständlichkeitswert von 2,87 auf und hat damit den niedrigsten Verständlichkeitswert unter allen Korpus-texten. Die Textlänge umfasst etwa 64 000 Zeichen. Demgegenüber erreicht der Zieltext einen Lesbarkeitsindex von 19,73 (HIX) bei einer Textlänge von etwa 67 000 Zeichen.

Es handelt sich um einen Hypertext, bestehend aus abgeschlossenen, miteinander vernetzten Einzeltexten. Die Einzeltexte gehen im Durchschnitt über ein bis zwei Druckseiten nicht hinaus, so dass sich die Adressat(inn)en in kompakter Form über die verschiedenen Themen informieren können.

#### Kohärenz und Kohäsion

Durch die Verfasstheit des Texts als Hypertext ist dieser nicht abgeschlossen. Das unterscheidet ihn von allen anderen Texten im Korpus. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, dass der Text sukzessive um weitere Teile ergänzt werden

kann, potenziell auch um Teile anderer Medialität bzw. mit multimodaler Aufbereitung, Aufklappfunktion für Teiltex te etc. Aktuell liegen diese noch nicht vor. Es wäre zu prüfen, ob bzw. inwieweit das Content-Management-System der Ministeriumsseite solche Umsetzungen gestattet bzw. ob es um diese Möglichkeiten erweitert werden kann. Hierfür sind ggf. Abstimmungen mit weiteren niedersächsischen Ministerien vonnöten, woran sich zeigt, dass barrierefreie Umsetzungen häufig Handlungsbedarf deutlich jenseits der Textebene erfordern.

Der Text stellt das System der deutschen und der niedersächsischen Justiz in ihrer ganzen Breite und Ausprägung sowie mit ihren Akteuren vor. Die Hypertextstruktur ist dafür grundsätzlich gut geeignet, sie gestattet einen selektiven Zugriff auf die einzelnen Themen sowie von Textproduzentenseite her die Auslagerung von Teilthemen und Hintergrundinformationen in neue Teiltex te des Hypertexts, so dass die Gefahr des Cognitive Overload gemindert ist.

### **Intention des Textsenders**

Der Textsender verfolgt eine doppelte Absicht: Er möchte Transparenz und Verstehen mit Bezug auf das Justizsystem herstellen („Damit Sie die Justiz besser verstehen.“) und bei den Adressat(inn)en Akzeptanz erreichen. Der Zieltext arbeitet daher an der Kategorie Akzeptabilität (dazu s. u. 10.4.). Transparenz und Verstehen werden durch die Umsetzung in Leichte Sprache erheblich befördert, was nicht zuletzt durch den hohen Verständlichkeitswert belegt wird. Der Ausgangstext wurde dem Ziel des Textsenders, Transparenz und Verstehen herzustellen, nicht gerecht; dies wird bereits anhand des ausgesprochen niedrigen Verständlichkeitswerts von unter 3 (HIX) deutlich. Entsprechend hat der Auftraggeber im Pilotprojekt zusätzlich zur Leichte-Sprache-Fassung eine Verständlichkeitsoptimierung für den Ausgangstext beauftragt; dieser verständlichkeitsoptimierte Text ersetzt die ursprüngliche Fassung. Dabei entstand die Leichte-Sprache-Version zeitlich vor der bürgernahen Version des Ausgangstexts. Die aktuelle Konstellation auf der Homepage ist also nicht

- Ausgangstext > Zieltext in Leichter Sprache,

sondern

- Zieltext 2 (bürgernahe Sprache) > Zieltext 1 (Leichte Sprache).

### 10.3.3.2 Interaktionstexte

#### Text 4: Zeugenladung in Strafsachen

##### Textlänge und Verständlichkeit gemäß HIX

Die **Zeugenladung in Strafsachen** umfasst im Original etwa 11 000 Zeichen und erreicht einen Verständlichkeitswert von 5,13 gemäß HIX. Die zielsprachliche Version in Leichter Sprache fasst demgegenüber 30 000 Zeichen und hat einen Verständlichkeitswert von 19,47 (HIX). Für den ausgangssprachlichen Korpustext ließen sich in Kapitel 9.2 eine Vielzahl von Satzgefügen sowie komplexe nominale Strukturen identifizieren, die der Verständlichkeit abträglich sind; dieser Befund korreliert mit einem vergleichsweise geringen Lesbarkeitswert. Der Zieltext ist mit Bezug auf die reine Zeichenzahl fast dreimal so lang wie der Ausgangstext; hinsichtlich der Druckseiten weist der Zieltext mit 31 Druckseiten einen fast siebenmal höheren Wert auf als die ausgangssprachliche Version. Dies ist auf die verbesserte Perzeptibilität des Zieltexts zurückzuführen:

- Schriftgröße (Arial 14)
- Zeilenabstand (1,5)
- Informationsverteilung auf den Zeilen (ein Satz pro Aussage)

Im Vergleich zum Zieltext weist der Ausgangstext eine stark reduzierte Perzeptibilität bezüglich des Druckbilds auf. Überdies ist seine Informationsstruktur komplex und stark kondensiert. Der Ausgangstext enthält eine Fülle von sehr unterschiedlichen Informationen. Der Zieltext ist informationskonstant übersetzt. Dies hat Auswirkungen auf die Zahl der Zeichen bzw. Druckseiten (s. o.). Die zielsprachliche Version ist auf Wort- und Satzebene verständlicher, jedoch stellt die Textebene aufgrund ihres Umfangs eine Kognitionsbarriere für einen Großteil der Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5' dar: Die **Zeugenladung in Leichter Sprache** ist durch ihre Textlänge nicht funktional. De facto kommt sie auch, wie bereits erwähnt, in der Praxis nicht zum Einsatz, und dies trotz der Tatsache, dass der Ausgangstext eine überaus fachliche sowie fachsprachliche Prägung aufweist und insgesamt dysfunktional ist.

Zwar ist der Zieltext an jeder Stelle verständlich, es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser aufgrund der Menge von Informationen nicht behalten und mit Vorwissensbeständen verknüpft werden kann. Entsprechend ist er nicht handlungsleitend.

## Kohärenz und Kohäsion

Auf der Ebene des Abschnitts besteht in hinreichendem Maße Kohärenz und Kohäsion. Dies gilt jedoch nicht für die Ebene des Gesamttexts: Durch die große Zahl an eingeführten Konzepten und die insgesamt ausgeprägte Informationsfülle ist der Gesamttext nicht mehr als solcher wahrnehmbar. Durch die vielen Informationen gerät die thematische Progression aus dem Blick, der Leser/die Leserin hat keinen Zugriff auf das Textganze. Gleichwohl zeigt sich der Wille zur Strukturierung des Stoffs in der Bündelung der Informationen in diversen Teiltexten. Es wird zwischen Anschreiben und „Wichtigen Informationen“ unterschieden, die sich thematisch in folgender Makrostruktur abbilden:

- Personalisiertes Anschreiben (11 Druckseiten)
- Merkblatt zur Zeugenentschädigung (7 Druckseiten)
- Wichtige Hinweise für Verletzte und Nebenkläger in Strafsachen (9 Druckseiten)
- Wichtige Hinweise für Verletzte in Bußgeldsachen (4 Druckseiten)

Ein personalisiertes Anschreiben von 11 Druckseiten wird jedoch eine Leserschaft im Konstellationstyp 5' im Regelfall überfordern. Dieses Problem wird durch die Textsorte selbst verschärft: Eine Zeugenladung übt auf die Adressat(inn)en Zwang aus, sie greift in den persönlichen Lebensbereich ein, man hat einer bürgerlichen Pflicht Folge zu leisten. Diese Pflicht wird bereits auf Seite 1 sehr deutlich signalisiert. Die Erwartungshaltung gegenüber der nachfolgenden Seitenfülle ist entsprechend konditioniert: Was wird noch gefordert? Was droht? Was ist zu beachten? Die Asymmetrie der Situation setzt die Adressat(inn)en potenziell unter Stress (s. dazu unten die Ausführungen in 10.4.2.).

In der **Zeugenladung** wird auf weitere Informationen verwiesen, die online zugänglich sind. Es wird also Intertextualität hergestellt. Überdies ist auch gekennzeichnet, dass die weiterführenden Informationen nicht mehr in Leichter Sprache vorliegen. Das ist zwar ein transparentes Vorgehen, jedoch schließt es die Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5' aus der Rezeption dieser Informationen aus.

Sie suchen ein Opfer-hilfe-büro in Ihrer Nähe:

Dann können Sie im Internet

die Adresse von dem Opfer-hilfe-büro in Ihrer Nähe finden.

Und Sie können die Ansprech-partner von dem Opfer-hilfe-büro in Ihrer Nähe finden.

Und Sie können die Sprech-zeiten von dem Opfer-hilfe-büro in Ihrer Nähe finden.

Die Internet-adresse ist:

[www.opferhilfe.niedersachsen.de](http://www.opferhilfe.niedersachsen.de)

### **Achtung!**

Die Informationen auf den Internet-seiten sind **nicht** in Leichter Sprache.

*Abb. 90: Wichtige Hinweise für Verletzte und Neben-kläger in Straf-sachen in LS, S. 8*

### **Intention des Textsenders**

Die Intention des Textsenders ist deutlich signalisiert: Es soll erreicht werden, dass die geladene Person bei Gericht erscheint. Der Handlungsspielraum ist begrenzt und sehr konkret; es besteht keine Freiwilligkeit, die geladene Person hat zu erscheinen. Darüber hinaus hat die Ladung eine Informationsfunktion, denn die geladene Person kann Kosten geltend machen und wird über die hier bestehenden Möglichkeiten detailliert informiert.

Der Eingriff in die Handlungsfreiheit des/der jeweilig Adressierten hat potenziell Auswirkungen auf die Akzeptanz des Texts. Dieser Aspekt wird in Kapitel 10.4 bearbeitet. Der Text ist seinem Gegenstand sowie der Senderintention durchaus angemessen, er ist klar und verständlich, wirkt aber auch potenziell einschüchternd und bedrohlich. Der zu große Umfang beeinträchtigt allerdings die Umsetzung der Senderintention (dazu s. o.): Der Text ist Szenario A (informationskonstanter, aber überlanger Zieltext) zuzurechnen. Dies führt dazu, dass er in der Praxis nicht zum Einsatz kommt. Die Senderintention wird damit letztlich nicht erreicht, weil der Text durch seine Dysfunktionalität keine Anwendung findet.

Eine Realisierung nach Szenario C (angemessener Umfang bei Umsetzung der Senderintention und Befriedigung des Informationsbedürfnisses der Adressat(inn)en) könnte das folgende Profil haben: Ein kurzes Anschreiben, dem Verweise beigefügt werden, wo bei Bedarf weitere Informationen in unterschiedlichen Medialitäten und Modalitäten sowie Interaktionsformen zu finden sind. Dies erfordert institutionenseitig bei den Textsendern Veränderun-



gen in den Abläufen; diese Eingriffe würden aber letztlich zu einer Arbeitersparnis für die Berufsrollenträger führen: Wenn geladene Personen verstehen, dass sie einer Ladung Folge leisten müssen, dann sind die kognitiven Voraussetzungen für Akzeptanz gegeben. Hier ist jedoch ein Umdenken in den Institutionen nötig, damit ein Eingehen auf den Interaktionspartner im Konstellationstyp 5 und 5' zum Nutzen aller möglich ist.

## Text 5: Anregung Einrichtung einer Betreuung

### Textlänge und Verständlichkeit gemäß HIX

Bei der **Anregung zur Einrichtung einer Betreuung** handelt es sich nicht um einen Fließtext, sondern um ein Formular im Umfang von etwa 6 000 Zeichen, für das aufgrund seiner spezifischen Charakteristika kein Lesbarkeitswert ermittelt werden konnte (vgl. Kap. 8.3). Im Rahmen des Pilotprojekts wurde keine Übersetzung angefertigt, sondern eine Erläuterung in Leichter Sprache, die das Original als Ausfüllhilfe flankiert und ca. 16 000 Zeichen umfasst. Für diesen Metatext, der als Informationstext die verschiedenen Bestandteile des Originals aufgreift und erläutert, lässt sich hingegen ein Verständlichkeitswert ermitteln; dieser liegt bei 19,37 gemäß HIX:

The screenshot shows the TextLab interface with the following elements:

- Header:** TextLab logo, 'MESSBAR BESSER', navigation links (Archiv, Adminbereich, Hilfe, Logout), and user information (Autor: Uni Hildesheim, Dozent).
- Toolbar:** Includes 'speichern', 'Neue Analyse', 'Word-Export', and 'Analyze neu starten'.
- Score Display:** A circular gauge shows the 'HOHENHEIMER INDEX: 19,37 | Ziel min. 18'. This gauge is circled in green in the original image.
- Main Text Area:** Contains the title 'Ausfüll-hilfe in Leichter Sprache zum Formular: Anregung zur Einrichtung einer Betreuung' and the text: 'Mit dem Formular Anregung zur Einrichtung einer Betreuung sagen Sie: Eine Person braucht einen Betreuer. Die Person braucht Hilfe. Die Person heißt: der Betroffene.'
- Right Panel:** Displays analysis results for 'Sätze mit mehr als 2 Informationseinheiten'. It shows 'Ergebnis: 3 (0,82 %) | Zielwert max. 10 %' and lists 'Überschreitungen' and 'Zählungen'.

Abb. 91: Anregung zur Einrichtung einer Betreuung, Ausschnitt ZT

Der Ausgangstext hat lediglich zwei Druckseiten; der Zieltext 33. Das Original weist eine typische Mehrfachadressierung auf, die sich dominant am Sachbearbeiter orientiert und nicht an den Verstehensvoraussetzungen der Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5 und 5'. Hier liegt ein Dilemma des Ausgangstexts.

### **Kohärenz und Kohäsion**

Bei diesem Text ist die Verschränkung von syntaktischer und textueller Ebene besonders eng, weil der Ausgangstext durch Einfüllen der fehlenden Informationen überhaupt erst konstituiert wird. Der Zieltext erläutert die nötige Vorgehensweise i. S. einer Handlungsanleitung. Entsprechend wird in diesem Text die Satzebene an jeder Stelle zur Textebene hin überschritten, und zwar in noch stärkerem Maße als bei den anderen Korpus-texten.

In Abschnitt 10.3.2 war konstatiert worden, dass die Frage, ob den Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5' der eigenständige Transfer von den Ausführungen in der Ausfüllhilfe zu den am Formular auszuführenden Handlungen gelingen kann, nur empirisch beantwortet werden kann. Dies wird erschwert, weil für einige Lexeme des Ausgangstexts (*Anschrift, Geburtsort, Geburtsdatum*) im erläuternden Textbaustein in Leichter Sprache synonyme Ausdrücke und Paraphrasen verwendet werden („Anschrift“ > „Adresse“, „Geburtsort“ > „in welcher Stadt der Betroffene geboren ist“, „Geburtsdatum“ > „an welchem Tag der Betroffene geboren ist“), obwohl dies für Leichte Sprache nicht lizenziert ist. Trotz dieser Inkongruenz fungiert der erklärende Textbaustein als Handlungsanleitung bzw. -orientierung und vermittelt dem Rezipienten/der Rezipientin eine gewisse Sicherheit; es wird nämlich expliziert, welcher Inhalt für die jeweiligen Leerstellen vorgesehen ist. Dabei sind die jeweils betrachteten Textausschnitte von überschaubarer Größe, um einer möglichen Überlastung des Arbeitsgedächtnisses der fokussierten Adressatenschaft entgegenzuwirken (vgl. *Cognitive Load Theory*, Sweller et al. 1998; Sweller 2005).

Durch den sukzessiven Wissensaufbau (additive Strategien) erhöht sich auch in diesem Text das Volumen deutlich (6 000: 16 000 Zeichen, vgl. Kap. 10.3.4). Hierin zeigt sich, dass ausgangs- und zielsprachliche Version verschiedene Anforderungsprofile voraussetzen (Thesen 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 3.2, 4.5, 6.4). Der Zieltext gehört also dem Szenario A zu (informationskonstant, aber sehr informationsreich und zu lang). Es wäre nun empirisch zu prüfen, ob der Zieltext für die fokussierte Adressatenschaft funktional ist. Das ist allein auf Korpusbasis kaum möglich und erfordert ein Untersuchungsdesign unter Einbeziehung der Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5 und 5'.

## Intention des Textsenders

Die Absicht des Textsenders wird gleich zu Beginn der Lektüre auf Seite 1 transparent gemacht:

Die Ausfüllhilfe hilft Ihnen.

Bitte lesen Sie die Ausfüllhilfe bis zum Ende.

Dann können Sie das Formular besser ausfüllen.

Sie schreiben **nicht** in die Ausfüllhilfe.

Sie schreiben in das echte Formular.

Der Text will informieren und zugleich handlungsleitend sein; die Beziehung zwischen Ausgangs- und Zieltext wird explizit gemacht: die Erläuterungen stehen in der Ausfüllhilfe, diese ersetzt jedoch nicht das Formular. Der Adressat/die Adressatin soll in die Lage versetzt werden, das Formular eigenständig zu bearbeiten. Es ist allerdings auch bei diesem Korpustext fraglich, ob die Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5' mit der Ausfüllhilfe alleine in der Lage sind, das Formular selbständig und ohne die Hilfe Dritter zu bearbeiten. Für Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5 ist die Ausfüllhilfe sprachlich und konzeptuell eigentlich zu leicht. Da der Ausgangstext in seiner Adressierung und folglich in seiner Fachlichkeit jedoch für Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5 dysfunktional ist, wird die Ausfüllhilfe auch von einer Rezipientenschaft benötigt, die eigentlich keinen Bedarf an Leichter Sprache hat. Sie hat jedoch keinen Anspruch auf eine verständliche Erläuterung. Dieser wird von den Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5' eingebracht, so dass hier folgende Situation vorliegt:

- Die durch die Ausfüllhilfe eigentlich adressierten Personen im Konstellationstyp 5' können diese für eine eigenständige Bearbeitung des Formulars nicht einsetzen, weil der behandelte Gegenstand immer noch zu komplex und abstrakt ist und die Dysfunktionalität des Formulars bestehen bleibt (s. hier auch die Ausführungen zur Funktionalität der Erbrechtsbroschüre, Abschnitt Testament). Sie haben aber einen Anspruch über das BGG (§ 11).
- Von der Ausfüllhilfe profitieren die Personen im Konstellationstyp 5, die durch die Version in Leichter Sprache Hintergrundinformationen zu den überwiegend fachgeprägten Lexemen in ihrer im Formular aufgerufenen Lesart erhalten. Sie haben keinen Anspruch auf die

Version in Leichter Sprache und diese ist für sie sprachlich und konzeptuell eigentlich zu leicht.

Bezüglich der Medialität ist eine Ausführung im Print nicht ideal, weil immer wieder zwischen den Texten (Formular und Ausfüllhilfe) hin und her gesprungen werden muss. Das setzt eine hohe Beherrschung des Gesamttexts und insgesamt eine hohe Textkompetenz voraus, die für die Adressat(innen) im Konstellationstyp 5' nicht gegeben ist. Hier wäre über die Einbindung elektronischer Formate bzw. von Materialien unterschiedlicher Medialität nachzudenken, z. B. in Form von interaktiven Formularen.

Zur Textpraxis „Formular ausfüllen“ sind Studien mit den Adressat(innen) im Konstellationstyp 5' notwendig, um herauszuarbeiten, welcher Art ihre Bedarfe mit Blick die Textsorte sind.

## **Text 6: Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe**

### **Textlänge und Verständlichkeit**

Der Text **Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe (PKH)** setzt sich aus einem Formulareteil und einem **Hinweisblatt** zusammen und fasst im Original etwa 34 000 Zeichen. Während für das Formular aufgrund seiner Charakteristika kein Lesbarkeitsindex ermittelt werden konnte, erreichte das **Hinweisblatt** im Original einen Verständlichkeitswert von 4,42 HIX (s. Kap. 8.2.6). Demgegenüber erreicht der Zieltext, der das Original als Ausfüllhilfe in Leichter Sprache flankiert, einen HIX von 19,94 bei einem Textumfang von etwa 29 000 Zeichen. Dieses Teilkorpus erreicht damit den höchsten Verständlichkeitswert unter allen zielsprachlichen Teilkorpora.

Auch für diesen Text ist eine enge Verschränkung von Satz- und Textebene zu konstatieren, auf die eben bei Korpustext 5 eingegangen wurde. Das ist nicht verwunderlich, weil auch Text 6 ein Formulartext ist, der seine Textualität erst durch das Ausfüllen entfaltet. Das Ausfüllen ist jedoch ein Eintragen von Satzgliedern auf syntaktischer Ebene in der Art eines Lückentexts.

### **Kohärenz und Kohäsion**

Der Text stammt aus dem Jahr 2015 und wurde unter Zugrundelegung des zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden Regelwerks der Forschungsstelle Leich-

te Sprache (Maaß 2015) ausgearbeitet. Die Kohäsionsmarker sind überwiegend regelkonform und funktional.

### **Intention des Textsenders**

Die Intention des Textsenders wird transparent signalisiert, und zwar direkt am Anfang des Texts auf Seite 1 mit einem Advance Organizer:

#### **Hinweis-blatt und Ausfüll-hilfe in Leichter Sprache zum Formular:**

#### **Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrens-kosten-hilfe**



Manche Personen müssen ein Verfahren vor Gericht führen.

Aber **nicht** jede Person kann ein Verfahren bezahlen.

Deshalb gibt es Prozess-kosten-hilfe.

Prozess-kosten-hilfe ist Geld.

Mit dem Geld können Sie ein Verfahren bezahlen.

#### **Wichtig!**

Bewahren Sie dieses Hinweis-blatt auf.

Das heißt:

Abb. 92: PKH in LS, S. 1

Mit der Überschrift wird die Funktion des Texts als „Ausfüllhilfe“ benannt. Der Text wird thematisch eingeordnet über das Agieren von Personen im juristischen Kontext. Es wird der genaue Umgang mit dem Text i. S. einer Handlungsanleitung beschrieben („Machen Sie eine Kopie“). Damit wird durchaus die Basis für sinnvolles Handeln im institutionellen Rahmen gelegt. Jedoch besteht, wenn auch weniger ausgeprägt, das gleiche Dilemma wie bei der **Anregung zur Einrichtung einer Betreuung**: der Ausgangstext orientiert sich dominant am Sachbearbeiter, der eigentlich nur einer der Adressat(inn)en ist. Dies kann vom Zieltext nicht vollständig kompensiert werden, weil der Ausgangstext Teil der Situation bleibt und auszufüllen ist. Interaktive Formen, etwa ein interaktives Formular, in das die Erläuterungen direkt einbindbar sind, wären hier leichter zu bewältigen, weil nicht immer wieder aufs Neue

durch den Leser/die Leserin bestimmte Textstellen in Ausgangs- und Zieltext selbständig miteinander verknüpft werden müssten.

Die Ausfüllhilfen gehören beide dem Szenario A zu, d. h. sie sind weitgehend informationskonstant und weisen daher ein beträchtliches Textvolumen auf. Dies liegt in der Textfunktion begründet: Sie erläutern jeden Terminus und die auszuführenden Handlungen im Ausgangstext. Alles, was im Ausgangstext Fragen aufwerfen kann, muss im Zieltext aufgegriffen und ausgeführt werden. Informationskonstanz ist daher Teil der Textfunktion. Daraus ergibt sich auch ein Dilemma, das oben schon angesprochen wurde: Die Zieltexte sind bei Ausfüllhilfen lang und komplex und es ist fraglich, ob die eigentlich intendierte Adressatenschaft im Konstellationstyp 5' sie tatsächlich ohne die Hilfe Dritter benutzen kann. Das Dilemma ist aber dadurch abgemildert, dass die Ausfüllhilfen auch dann hilfreich sind, wenn sie **mit** Hilfe Dritter ausgefüllt werden. Die dritte Person erhält dann durch die Ausfüllhilfen mögliche Textbausteine für die Erläuterung der auszuführenden Handlungen und muss in der konkreten Situation nicht selbst den Transfer erbringen. Dass Ausfüllhilfen auch für Personen im Konstellationstyp 5 hilfreich sind, wurde bereits ausgeführt.

### 10.3.4 Zusammenfassung: Verständlichkeit

Die Zieltexte in Leichter Sprache erreichen durchgehend sehr gute Verständlichkeitswerte. Sie entsprechen dem Leichte-Sprache-Benchmark gemäß HIX ( $\leq 18$ ), wie die folgende Tabelle zeigt, die die Verständlichkeitsindices von Ausgangs- und Zieltexten sowie deren jeweilige Textvolumina gegenüberstellt:

Text	Umfang AT	Umfang ZT	HIX AT	HIX ZT
Text 1	51 000	51 000	14,12	19,50
Text 2	65 000	46 000	6,21	19,53
Text 3	64 000	67 000	2,87	19,73
Text 4	11 000	30 000	5,13	19,47
Text 5	6 000	16 000	-	19,37
Text 6	34 000	29 000	Hinweisblatt 4,42	19,94

Tab. 10: Vergleich der Ausgangs- und Zieltextlänge

Auch die qualitative Analyse stützt diese Befunde auf Wort- und Satzebene für alle Texte des Projektkorpus.

Auf der Wortebene wurde in der Analyse I in Kapitel 9.1 die Terminologie, insbesondere aber die große Zahl fachgeprägter Lexeme als besonderes Problem für die Verständlichkeit der Ausgangstexte herausgestellt. Dieses Problem wird in den Korpustexten durchgehend bearbeitet, es konnten hier unterschiedliche Übersetzungsstrategien von der Omission über die Generalisierung bis hin zur Paraphrase und Erläuterung herausgestellt werden. Alle Zieltexte sind mit Blick auf die fachgeprägten Lexeme in einer Weise aufbereitet, die stillschweigendes Missverstehen ausschließt. In den Texten werden Fachtermini insgesamt (fachspezifisch wie fachgeprägt) nicht einfach als bekannt vorausgesetzt, sondern es erfolgt ein umfassender Wissensaufbau bei den Adressat(inn)en. Die Verständlichkeit wurde also mit Bezug auf die Wortebene deutlich erhöht.

Hinsichtlich der Satzebene waren im Rahmen der Analyse I in Kapitel 9.2 vor allem Satzgefüge, komplexe nominale Strukturen und Attribuierungen als verständlichkeitshemmende Charakteristika identifiziert worden. Ein Vergleich der entsprechenden Ausgangs- und Zieltextsequenzen in Kapitel 10.3.2 hat gezeigt, dass Satzgefüge in Leichter Sprache überwiegend aufgelöst worden sind; noch nicht ganz durchgängig ist die Wahl immer gleicher Ersatzkonstruktionen bei Satztypen mit gleicher Semantik, die in den Leichte-Sprache-Regelwerken (Maaß 2015; Bredel/Maaß 2016a) empfohlen wird. Dies ist dem frühen Projektzeitpunkt geschuldet, der für fünf der sechs Korpustexte vor der Veröffentlichung der Regelwerke liegt; für den sechsten Korpustext ist die Regel „gleicher Satztyp > gleicher Konnektor“ durchgehend realisiert. Auch die komplexen nominalen Strukturen wurden überwiegend in Einzelsatzkonstruktionen aufgelöst. Häufig kam dabei der Doppelpunkt zum Einsatz, um Fokusstrukturen zu setzen, direkte Rede oder Aufzählungen einzuleiten. Dabei zeigt sich insgesamt die Tendenz, dass die Auflösung komplexer nominaler Strukturen in den Ausgangstexten mit Erläuterungsstrukturen zur Wissensanlage einhergeht. Dies ist dem Eingehen auf die Zieltextleserschaft geschuldet, die ausgeprägtere Anforderungsprofile bezogen auf die Textverständlichkeit zeigt. Damit wird einerseits der Textgegenstand für diese Adressatenschaft überhaupt prozessierbar, weil der Text nicht länger Wissensvoraussetzungen macht, über die die Zieltextleser(innen) möglicherweise nicht verfügen. Andererseits hat dies Kosten auf Textebene, dazu s. weiter unten. Prä- sowie postnominale Attribuierungen wurden in den zielsprachlichen Leichte-Sprache-

Texten ebenfalls reduziert, wenn auch nicht immer in Gänze aufgelöst; hier bestehen Unterschiede zwischen den einzelnen Korpustexten – insbesondere in der Broschüre **Vorsorgevollmacht** finden sich noch relativ komplexe Attribuerungsstrukturen. Erwartungsgemäß korreliert die Auflösung komplexer syntaktischer Strukturen von hoher propositionaler Dichte positiv mit Verständlichkeit.

Die beschriebenen Strategien haben Auswirkungen auf die Textebene: Bredel/Maaß (2016a, Kap. 12.3 und Bredel/Maaß 2016b) stellen heraus, dass die Strategien der Reduktion und Addition bei Anwendung der Leichte-Sprache-Regeln auf Wort- und Satzebene zu ausgeprägten Dilemmata auf der Textebene führen:

Was dem Verstehen auf Wort- und Satzebene zuträglich ist, kann das Verstehen auf Textebene gerade erschweren. (Bredel/Maaß 2016b: 156)

Das zeigt sich bei den Zieltexten bezüglich Zeichenzahl und Zahl der Druckseiten: alle Texte weisen deutlich größere Volumina auf (mit Ausnahme der Broschüre **vererben · erben**, die in ausgangs- und zielsprachlicher Version in etwa die gleiche Zeichenzahl aufweisen, s. Tab. 10, jedoch durch die Layoutspezifika der Leichten Sprache ebenfalls deutlich mehr Seiten umfasst). Die Zieltexte entsprechen dem Szenario A (informationskonstant, aber überlang) und stellen daher potenziell eine Kognitionsbarriere für die intendierte Zieltextleserschaft dar. Eine Ausnahme bildet hier der Korpustext **Justiz verstehen**, der in kurze, einzeln anwählbare Einzeltexte untergliedert ist. Hier deutet sich bereits eine mögliche Auswegstrategie zur Lösung des Dilemmas auf Textebene an, die in einer transparenten Stoffgliederung und intertextuellen Verweisung in andere Leichte-Sprache-Angebote bestehen kann.

Besonders ausgeprägt ist das Dilemma auf der Ebene der Formulartexte: Es ist fraglich, ob die im Projekt gewählte Textvariante – eine Ausfüllhilfe zur eigenständigen Bearbeitung der Formulare – dem gedachten Zweck dienlich ist. Hier liegt im Korpus noch keine funktionierende Lösung vor. Ein Ausweg könnten diesbezüglich interaktivere, multimodale Formate (interaktives Formular mit aufrufbaren Erklärungen in unterschiedlichen Modalitäten, dabei stärkere Verschränkung von Formular und Ausfüllhilfe) sein, die jedoch mit der im Projekt gewählten Modalität (Ausdruck und Auslage in den Rechtsantragstellen) nicht umsetzbar sind.

Auch wäre die tatsächliche Situierung der Texte zu untersuchen: In der Praxis ist das Ausfüllen der Formulare aktuell Teil einer Interaktionssituation.



Hierfür ist die Leichte Sprache grundsätzlich sinnvoll, aber die Tatsache, dass die Texte meist gar nicht eigenständig lesend rezipiert werden, ist auf der Ebene der Textgestaltung mitzuberücksichtigen, etwa durch die Art der Anbindung der Ausfüllhilfe an den Formulartext.

## 10.4 Akzeptabilität

### 10.4.1 Akzeptanz und Akzeptabilität

In Kapitel 2.4 wurde Akzeptanz als Teil des Verstehensprozesses herausgestellt: nur wenn die Stufen auffindbar > wahrnehmbar > verständlich > verknüpfungsfähig durchlaufen sind, können überhaupt adäquate Anschlusshandlungen stattfinden, die auf Akzeptanz schließen lassen (der Zeuge/die Zeugin findet sich bei Gericht ein, er/sie macht Reisekosten geltend etc.). Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit der Texte sind daher Voraussetzungen für Akzeptanz; diese stellt sich dann jedoch nicht automatisch ein. Es wurde überdies herausgearbeitet, dass „Akzeptanz“ Teil der Intention der textsendenden Institution ist, dass dieses Anliegen jedoch – auch jenseits der Kategorien Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit – nicht immer adäquat verbalisiert wird. Juristische Information wird als gegeben und unverhandelbar dargestellt; d. h. der Text soll als geltend akzeptiert werden. Dies wird allerdings auf der sprachlichen Oberfläche in einer Weise signalisiert, die die Ebene der Pragmatik betrifft: Die Texte weisen eine geringe Akzeptabilität auf, weil sie in ihrer Tonalität und Adressierung häufig unangemessen sind (s. Kap. 4.4.5). Dann sind die Texte potenziell gesichtsbedrohend (mangelnde Höflichkeit i. S. der Politeness-Theorie). Sie signalisieren das Machtgefälle zwischen Adressat(inn)en und Institution sehr deutlich und sie sind durch eine bestimmte Pression charakterisiert (s. Kap. 9.4.2, 9.4.3, 9.4.4). Becker-Mrotzeck (1999, s. Kap. 4.4.2 vorliegender Arbeit) hatte hier eine Spezifik des Verwaltungshandelns als sprachliches Handeln identifiziert.

These 2.3. postuliert, dass die Akzeptabilität durch Eigenschaften des Texts gemindert oder befördert werden kann. Da diese Kategorie insbesondere auf textueller Ebene greifbar wird, erfolgt ihre Analyse entsprechend auf Satz- und Absatzebene. In der Folge werden daher für einige Beispiele aus Kapitel 9.4.2, die als besonders akzeptabilitätsmindernd herausgestellt worden waren, die jeweiligen Entsprechungen in den Zieltexten gesucht; ausgangs- und ziel-sprachliche Versionen werden dann miteinander verglichen.

## 10.4.2 Vergleich akzeptabilitätsmindernder Passagen des Ausgangstexts mit den Übersetzungslösungen

### 10.4.2.1 Informationstexte

Das folgende Beispiel entstammt dem Homepagetext **Justiz verstehen**. Es enthält die sehr weit gehende Forderung nach Akzeptanz durch die Rezipient(inn)en, die in dieser Generizität übergreifend ist und die Handlungsfreiheit der Adressat(inn)en einschränkt. Im Zieltext wird diese Akzeptanzforderung nicht aufrechterhalten. Vielmehr werden dort Gründe zur Rechtfertigung von Akzeptanz angegeben, Akzeptanz selbst wird jedoch nicht eingefordert:

<p>Bürgerinnen und Bürger müssen dies trotz aller Distanz zur Justiz erkennen können und darauf auch ihr Vertrauen zur Rechtsprechung gründen. Nur aus diesem Vertrauen heraus werden sie dann auch zu sachlicher Prüfung bereit sein und auch solche Urteile akzeptieren, die zu ihren Ungunsten ausfallen. Schließlich ist die Justiz einer der tragenden Pfeiler unserer rechtsstaatlichen Ordnung.</p>	<p>Ein Richter muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sehr genau arbeiten.</li> <li>• Die Gesetze kennen.</li> <li>• Bei Entscheidungen gut überlegen.</li> <li>• Mitfühlen können.</li> </ul> <p>Deshalb können die Bürger dem Richter vertrauen.</p>
<p><b>Justiz verstehen, 1.3 Auf Vertrauen angewiesen: Ohne Ansehen der Person</b></p>	<p><b>Justiz verstehen in LS, 1.3 Auf Vertrauen angewiesen</b></p>

Ausgangs- und zielsprachliche Sequenz weichen hier inhaltlich entscheidend voneinander ab: „Akzeptieren müssen“ und „vertrauen können“ ist nicht dieselbe Aussage. Die Senderintention (Akzeptanz erreichen) wird durch den Zieltext jedoch adäquater umgesetzt: Akzeptanz lässt sich nämlich nicht auf die im ausgangssprachlichen Text eingeforderte Weise herstellen; sie ergibt sich vielmehr aus der Annahme von Gegebenheiten und die ist mit dem Ausgangstext gerade nicht vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass der Zieltext eher dazu geeignet ist, Akzeptanz herzustellen, weil er eine angemessenere Tonalität aufweist. Der Auftraggeber hat den Zieltext trotz der erkennbar divergierenden Oberflächenaussage als adäquat angenommen.

Das nächste Beispiel, das ebenfalls dem Homepagetext **Justiz verstehen** entstammt, zeigt, dass einige besonders problematische Passagen des Ausgangstexts im Zieltext nicht mehr in gleicher Weise enthalten sind:

<p>Ein niedriger Bildungsstand ist häufig ein Faktor für die Entwicklung kriminellen Verhaltens. Etwa die Hälfte der Gefangenen hat weder einen Schul- noch einen Berufsabschluss. Deshalb bieten die Justizvollzugsanstalten Gefangenen, die davon profitieren können, mit einem differenzierten Aus- und Fortbildungsprogramm die Möglichkeit, entscheidende Schritte für eine erfolgreiche Wiedereingliederung nach der Entlassung zu gehen.</p> <p><b>Schulische Maßnahmen</b></p> <p>Das schulische Angebot reicht von vorbereitenden Maßnahmen wie Elementar- und Alphabetisierungskursen sowie Integrationskursen für ausländische Inhaftierte über Förderschul- und Hauptschullehrgänge bis hin zum Realschulabschluss. Mit Hilfe dieser schulischen Angebote sollen besonders junge Gefangene auf die Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen vorbereitet werden.</p>	<p><b>Schul-bildung</b></p> <p>Im Gefängnis können Gefangene Lesen lernen. Und Schreiben. Und Rechnen. Gefangene können im Gefängnis einen Schulabschluss machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefangene können einen Hauptschulabschluss machen.</li> <li>• Gefangene können einen Realschulabschluss machen.</li> </ul> <p>Manche Gefangene haben Schwierigkeiten mit dem Lernen. Diese Gefangenen bekommen im Gefängnis Förderunterricht.</p> <p>Im Gefängnis gibt es auch ausländische Gefangene. Ausländische Gefangene können im Gefängnis Deutsch lernen.</p>
<p><b>Justiz verstehen, 6.1 Justizvollzug: Vollzugsgestaltung</b></p>	<p><b>Justiz verstehen in LS, 6.1 Justiz-vollzug: Schul-bildung</b></p>

Die Korrelation von „niedriger Bildungsstand – Wahrscheinlichkeit eines Gefängnisaufenthalts“ stigmatisiert die Gruppe der Strafgefangenen. Außerdem enthält der Ausgangstext die Unterstellung, dass nur dann Fortbildung gewährt würde, wenn der bzw. die Gefangene es auch „verdient“, d. h. die Institution maßt sich an zu beurteilen, ob er oder sie von Bildungsangeboten profitiert. Im Zieltext wird hier mit einer Auslassung (Strategie der Omission) gearbeitet: Die Version in Leichter Sprache verbalisiert weder die Korrelation von Bildung und Haftwahrscheinlichkeit, noch werden Bildungsangebote von Voraussetzungen abhängig gemacht. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Ausgangstext den tatsächlichen Umgang mit den Personen hier treffender wiedergibt. Der Zieltext ist allerdings akzeptabler, weil er dies nicht so explizit versprachlicht. Der Auftraggeber hat auch diese Zieltextlösung akzeptiert. Das spricht dafür, dass der Zieltext die Senderintentionen in angemessener Weise abbildet, denn die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit obliegt dem Textsender und dieser war innerhalb des Pilotprojekts eng in die Prüfung des erstellten Zieltexts eingebunden.

Der Text **Justiz verstehen** ist insgesamt darauf angelegt, Akzeptanz für das deutsche Rechtssystem zu erzeugen. Der Zieltext löst diesen Teil der Senderintention jedoch deutlich besser ein als der Ausgangstext. Das folgende Beispiel

der Homepage, das dem Abschnitt „Opferschutz“ (3.1 Keine Angst vor der Justiz) entstammt, ist hinsichtlich der Tonalität problematisch:

Jedes Opfer einer Straftat erhält von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft ein Merkblatt, aus dem es seine Rechte ersehen kann, z. B. anwaltliche Beratung und Vertretung bei der Wahrnehmung seiner Interessen im Strafverfahren, Erlangung von Schadensersatz, Schmerzensgeld und sonstiger Entschädigung.

Es stellt sich die Frage der Angemessenheit, wenn „Opfern einer Straftat“, die sich im Anschluss an traumatische Erlebnisse hilfesuchend an die Justiz wenden, tatsächlich vorrangig mit einem solchen Merkblatt begegnet wird. Akzeptanz wird sich mit großer Wahrscheinlichkeit dann nicht einstellen. Es wäre viel eher ein Dialog – verbunden mit Zuwendung – im geschützten Raum zu erwarten, der in der konkreten Situation vermutlich durch Informationsmaterial angereichert ist. Die sprachliche Umsetzung dieses sensiblen Themas, wie sie sich im Ausgangstext darstellt, ist inakzeptabel. Im Rahmen des Pilotprojekts wurde der Satz auch in der standardsprachlichen Version angepasst; er ist seitdem nicht mehr auf der Homepage des Niedersächsischen Justizministeriums zu finden. In der zielsprachlichen Realisierung in Leichter Sprache heißt es:

Sie sind Opfer von einer Straftat.

Zum Beispiel:

Eine Person hat Sie verletzt.

Oder eine Person hat Ihre Sachen beschädigt.

Dann haben Sie bestimmte Rechte.

Das schwere Wort ist: Opfer-schutz.

Sie können Hilfe bekommen.

Und Sie können einen Rechtsanwalt bekommen.

Die Polizei gibt Ihnen Informationen.

(Justiz verstehen in LS, 3.1 Keine Angst vor der Justiz: Opfer-schutz)

In der Variante in Leichter Sprache liegt der Fokus sichtbar auf den Rechten der Opfer: „Sie sind Opfer von einer Straftat. [...] Dann haben Sie bestimmte Rechte. [...] Die Polizei gibt Ihnen Informationen“. Die Rezipient(inn)en erhalten eine Orientierung, die angemessen erscheint. Jedoch zeigt auch die überarbeitete Standardversion, dass Akzeptabilität als Texteigenschaft nicht zwangsläufig an die Leichte Sprache gebunden ist:

Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind, kennen ihre Rechte oftmals nicht. Sowohl die Polizei als auch die Staatsanwaltschaften müssen diese Menschen über ihre Rechte informieren. Hierzu zählen z. B.:

- anwaltliche Beratung und Vertretung bei der Wahrnehmung ihrer Interessen im Strafverfahren
- Schadenersatz
- Schmerzensgeld
- sonstige Entschädigung

(Justiz verstehen, Keine Angst vor der Justiz: Opferschutz)

Die hier gewählten pragmatischen Strategien haben insgesamt in den Ausgangstext Eingang gefunden. Es zeigt sich, dass an der Akzeptabilität von Texten auch unabhängig von ihrer Verständlichkeit gearbeitet werden kann.

### 10.4.2.2 Interaktionstexte

Auch die Interaktionstexte im Ausgangstextkorpus signalisieren sehr deutlich, was der oder die Adressat(in) tun *muss*. Im Unterschied zum Text **Justiz verstehen** ist dieses Befolgenmüssen mit Bezug auf die **Zeugenladung** jedoch auf einen konkreten Anlass hin ausgerichtet: Die Person muss zum geladenen Termin erscheinen und wird Sanktionen erleiden, wenn das nicht passiert. Während in dem Beispiel aus **Justiz verstehen** mit Auslassungen gearbeitet werden kann, ist das in der **Zeugenladung** nicht möglich. Das Befolgenmüssen ist hier unverzichtbarer Teil der Aussage:

Sehr geehrter Herr Mustermann, <b>in der Strafsache</b> <b>betreffend Moni Müller u.a.</b> <b>wegen Körperverletzung</b> ist [sic] Termin zur Fortsetzung vor dem Strafrichter bestimmt auf			
<b>Datum</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Saal/Raum</b>
<b>Montag, 08. August 2013</b>	<b>09.00 Uhr</b>	<b>Schlossplatz 1</b>	<b>291</b>
Zu diesem Termin werden Sie als Zeuge geladen und gebeten, rechtzeitig zu erscheinen, auch wenn Sie in dieser Sache bereits bei einer Verwaltungsbehörde, der Polizei, bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft eine Aussage zu Protokoll gegeben oder in einer früheren Hauptverhandlung ausgesagt haben. Bitte warten Sie vor dem oben genannten Raum. Sie werden aufgerufen.			
<b>Zeugenladung, S. 1</b>			

Der Zieltext verbalisiert entsprechend sehr deutlich und mehrfach, dass bezüglich des Erscheinens vor Gericht kein Handlungsspielraum besteht. Allerdings ist der Zieltext höflicher, transparenter, rechtfertigender und zugewandter, was ihn insgesamt akzeptabler macht:

Sehr geehrter Herr X/Sehr geehrte Frau Y,

Person Z muss vor Gericht.

Die Staats-anwaltschaft klagt Person Z an.

Sie müssen vor Gericht als Zeuge aussagen.

Dafür gibt es einen Gerichts-termin.

**Der Gerichts-termin ist vor dem [Bezeichnung Spruchkörper].**

**Der Gerichts-termin ist am XX.**

**Der Gerichts-termin ist um XX Uhr.**

**Der Gerichts-termin ist im [Bezeichnung Gericht]·XX.**

**Das [Bezeichnung Gericht]·XX ist [Adresse].**

**Sie müssen zum Raum XX gehen.**

**Wichtig:**

Sie müssen zu dem Gerichts-termin kommen.

Sie haben vielleicht schon eine Aussage gemacht.

Zum Beispiel:

- Bei der Polizei.
- Oder vor Gericht.
- Oder bei einer Staats-anwaltschaft.
- Oder in einer früheren Haupt-verhandlung.

Sie müssen trotzdem zu diesem Gerichts-termin kommen.

Das ist sehr wichtig.

Bitte kommen Sie pünktlich.

Bitte warten Sie vor Raum XX.

Sie werden dann aufgerufen.

Zeugenladung, S. 1f.

### 10.4.3 Tonalität und Adressierung

In den Kapiteln 4.4.5, 9.4 und zu Beginn dieses Kapitels wurde herausgestellt, dass Texte der juristisch-administrativen Kommunikation mit Bezug auf ihre Tonalität und Adressierung häufig inadäquat sind; sie haben ein Akzeptabilitätsproblem (s. Kap. 2.4). Die Gründe hierfür liegen u. a. begründet in

- der Mehrfachadressierung,
- der Mehrfachfunktion,
- der damit verbundenen Gestaltung der sprachlichen Oberfläche,
- der Position der Interaktionspartner mit Bezug auf die kommunikative Konstellation (s. Kap. 4).

Es besteht eine Kommunikationsasymmetrie, denn die Texte stellen aus der Institution heraus Fakten bzw. Informationen dar, fragen diese ab oder fordern sie ein, wobei ein Nichtbeachten möglicherweise Konsequenzen für den/die Adressierte(n) zur Folge hat. Hinzu kommt, und darauf wurde bereits in Kapitel 2.4 Bezug genommen, dass Akzeptanz gerade nicht einforderbar ist, eben weil sie auf Freiwilligkeit beruht. Nichtsdestotrotz lässt sich Akzeptabilität als textseitiges Kriterium auch in Texten der juristisch-administrativen Kommunikation nachweisen. Dies soll in der Folge für die Zieltexte untersucht werden.

#### 10.4.3.1 Informationstexte

Die Broschüren **vererben · erben** und **Vorsorgevollmacht** sowie der Homepage-Text **Justiz verstehen** öffnen mit einer Art Vorwort, das i. S. eines Advance Organizers der Vorstrukturierung dient. Mit Christmann/Groeben (2019: 132) handelt es sich dabei um:

kurze, dem Text vorangestellte Einführungen, die die relevanten Textkonzepte auf einem umfassenderen Abstraktionsniveau einführen, als sie im Text selbst vorkommen. Es handelt sich dabei um Ankerideen, die die Integration der nachfolgenden Textinformation erleichtern sollen.

Im Vorwort der Broschüren adressiert die Ministerin die Rezipient(inn)en direkt; sie stellt sich vor und nimmt die Leserschaft „in Empfang“, wie das folgende Beispiel aus der **Erbrechtsbroschüre** zeigt:

#### **Vorwort von der Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz**

Liebe Leser,

ich bin Justizministerin in Niedersachsen.

Meine Mitarbeiter und ich haben ein Heft über das Erb-recht geschrieben.

Alle Menschen sollen das Erb-recht verstehen.

Darum haben wir das Heft auch in Leichter Sprache geschrieben.

Wir möchten Sie über das Erben informieren.

Und wir möchten Sie über das Vererben informieren.

Abb. 93: Screenshot *vererben · erben in LS*, S. 3

In diesem Rahmen macht die Ministerin überdies auf das Ziel und den Zweck der Broschüre als Informationsmaterial aufmerksam. In ähnlicher Weise ist das Vorwort der **Vorsorgevollmacht** gestaltet; textsortenübergreifend ist Konsistenz gewahrt (vgl. **Vorsorgevollmacht** in LS, S. 3).

Im Sinne einer Handlungsorientierung wird in der **Erbrechtsbroschüre** selbst transparent gemacht, wo über die Lektüre hinausgehende Beratung durch Fachexpert(inn)en erforderlich ist:

### **Das notarielle Testament**

Sie wollen ein Testament schreiben.

Aber Sie haben Fragen.

Und Sie brauchen Hilfe.

Dann fragen Sie einen Notar.

Der Notar kostet Geld.

Aber der Notar hilft Ihnen:

- Der Notar beantwortet alle Fragen zu Ihrem Testament.
- Und der Notar schreibt Ihr Testament für Sie.

Abb. 94: Screenshot *vererben · erben* in LS, S. 29

**Vorsorgevollmacht** und **Erbrechtsbroschüre** wenden sich in transparenter und zugewandter Weise an die Adressat(inn)en und reklamieren dabei keine Wissensvoraussetzungen mit Bezug auf den Textgegenstand, in diesem Falle Erbrecht und Vorsorge. Dies trifft auch für den Informationstext **Justiz verstehen** zu, der das Justizsystem mit seinen verschiedenen Einrichtungen vorstellt (Justiz verstehen in LS, Startseite):

Die Justiz ist ein wichtiger Teil von einem Staat.

Der Aufbau von der Justiz in Deutschland ist kompliziert.

Wir möchten Ihnen helfen.

Auf unserer Internet-seite finden Sie viele Erklärungen zur Justiz.

Und viele Informationen zur Justiz.


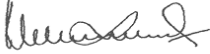
Damit Sie die Justiz besser verstehen.

Wie der Ausschnitt zeigt, nutzt auch der Homepage-Text solch ein Vorwort, das als Advance Organizer zudem auf die Senderintention hinweist: „Der Aufbau von der Justiz [...] ist kompliziert. Wir möchten Ihnen helfen. [...] Damit Sie die Justiz besser verstehen.“ Die Justiz als komplexe Institution öffnet sich für die Bürger(innen); sie weiß um ihre Diffizilität und möchte sich deshalb



transparent darstellen, damit die Bürger(innen) verstehen. Neben weiteren Strategien zur Gestaltung der Textebene kann insbesondere ein Vorwort dazu dienen, dem Leser/der Leserin die Textfunktion zu verdeutlichen und ihn/sie vorab zu orientieren (Bredel/Maaß 2016b: 158f.).

Bei den Broschüren fällt überdies auf, dass im Gegensatz zu den Ausgangstexten in den Zieltexten die Grußformel zum Briefabschluss fehlt:

<p>Mit freundlichen Grüßen Ihre  Antje Niewisch-Lennartz Niedersächsische Justizministerin</p>	<p>Ihre  Antje Niewisch-Lennartz Justizministerin von Niedersachsen</p>
<p>Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter, S. 3</p>	<p>Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter in LS, S. 3</p>

Durch den Verzicht auf die der Schriftlichkeit zugehörigen Schlussformel entfaltet der Text eine nähersprachlichere Wirkung; diese wird durch die Rahmung aus direkter Lesersprache (Liebe Leser) und nähersprachlichem Abschluss (Ihre Antje Niewisch-Lennartz) noch verstärkt.

Bei **Justiz verstehen** sind Tonalität und Adressierung bezüglich der Seitenüberschrift des Kapitels 3.1 *Keine Angst vor der Justiz* (Justiz verstehen) dagegen unglücklich gewählt; dies wird im Ausgangstext auf der sprachlichen Oberfläche durch die ersten Zeilen dieses Abschnitts, der in unterstellendem, die Asymmetrie herausstellendem Ton verfasst ist, noch verstärkt:

Für manche Bürgerinnen und Bürger ist die Justiz immer noch ein unbekannter, oft sogar unheimlicher Apparat, scheinbar dazu geschaffen, ihnen das Leben schwer zu machen.

Ziel des Texts ist es gerade, das Vertrauen der Bürger(innen) zu gewinnen, um bei diesen Akzeptanz für die Entscheidungen durch die Justiz zu erreichen. Zwar wird im Zieltext in Leichter Sprache die Überschrift beibehalten, um die Brückenfunktion auf makrostruktureller Ebene zu wahren (vgl. Bredel/Maaß 2016a, Kap. 1.3), jedoch zielen die den Abschnitt eröffnenden Zeilen eher auf Akzeptabilität durch zugewandte Tonalität und Adressierung ab, als dies im Ausgangstext der Fall ist:

### 3.1 Keine Angst vor der Justiz

Die Justiz ist für Sie da.

Die Mitarbeiter von der Justiz helfen Ihnen gern.

(Justiz verstehen in LS, 3.1)

In der Version in Leichter Sprache wurde die Tonalität zwar bearbeitet, jedoch signalisiert die Seitenüberschrift noch immer Asymmetrie; es ist fraglich, ob der Leser/die Leserin die Lektüre über die Überschrift hinaus fortsetzt. Überdies kann „Keine Angst“ haben ebenso wenig eigenfordert werden wie „Akzeptanz“ selbst. Immerhin versucht der Zieltext diesem Umstand, der dem varietätenübergreifenden makrostrukturellen Seitenaufbau geschuldet ist, Rechnung zu tragen, indem er dann sehr viel zugewandter in der Adressierung fortsetzt: „Die Justiz ist für Sie da. Die Mitarbeiter von der Justiz helfen Ihnen gern.“ Auf diese Weise wird tatsächlich versucht, möglichen Ängsten oder Bedenken der Bürger(innen) vorzugreifen. Der Nachweis, ob diese Strategie de facto eine solche Wirkung entfaltet, kann mit diesem Korpus nicht geführt werden; es bedürfte dafür einer Rezeptionsstudie.

#### 10.4.3.2 Interaktionstexte

Die **Ausfüll-hilfe in Leichter Sprache zum Formular: Anregung zur Einrichtung einer Betreuung** sowie **Hinweis-blatt und Ausfüll-hilfe in Leichter Sprache zum Formular: Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrens-kosten-hilfe** öffnen – ähnlich der Informationstexte – mit Advance Organizers:

Mit dem Formular

**Anregung zur Einrichtung einer Betreuung** sagen Sie:

Eine Person braucht einen Betreuer.

Die Person braucht Hilfe.

Die Person heißt: der Betroffene.

Oder die Betroffene.

Im Formular steht: D. Betroffene.

Ein Formular ist ein Blatt Papier.

Mit diesem Formular können Sie einen Betreuer beantragen.

Die Ausfüll-hilfe hilft Ihnen.

Bitte lesen Sie die Ausfüll-hilfe bis zum Ende.

Dann können Sie das Formular besser ausfüllen.

Sie schreiben **nicht** in die Ausfüll-hilfe.

Sie schreiben in das echte Formular.

**Anregung zur Einrichtung einer Betreuung** in LS, S. 1

Manche Personen müssen ein Verfahren vor Gericht führen.  
Aber **nicht** jede Person kann ein Verfahren bezahlen.  
Deshalb gibt es Prozess-kosten-hilfe.  
Prozess-kosten-hilfe ist Geld.  
Mit dem Geld können Sie ein Verfahren bezahlen.

PKH in LS, S. 1

Die Formulartexte markieren so den Status des Texts als „Ausfüllhilfe“. Sie sind damit transparent und gestalten sich, durch ihre Öffnung nach außen an ein Laienpublikum, jeweils akzeptabler. Die Leserschaft erfährt bereits auf der ersten Seite, was sie vom Text erwarten kann.

Einen auf diese Weise orientierenden Opener hat die **Zeugenladung in Strafsachen** in Leichter Sprache nicht; sie ist durch ein personalisiertes Anschreiben und eine transparente Darstellung des Sachverhalts charakterisiert (Zeugenladung in LS, S. 1f.):

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom – ohne –	Durchwahl	Datum XXX
---	-----------	--------------

Sehr geehrter Herr X/Sehr geehrte Frau Y,

Person Z muss vor Gericht.  
Die Staats-anwaltschaft klagt Person Z an.  
Sie müssen vor Gericht als Zeuge aussagen.  
[...]

**Wichtig:**

Sie müssen zu dem Gerichts-termin kommen.  
Sie haben vielleicht schon eine Aussage gemacht.

Zum Beispiel:

- Bei der Polizei.
- Oder vor Gericht.
- Oder bei einer Staats-anwaltschaft.
- Oder in einer früheren Haupt-verhandlung.

Sie müssen trotzdem zu diesem Gerichts-termin kommen.  
Das ist sehr wichtig.  
Bitte kommen Sie pünktlich.

Der Zieltext lehnt sich damit sehr eng an die Textsortenkonvention des Ausgangstexts an, eine Strategie, die nach Bredel/Maaß (2016b: 160) zur Gestaltung der Textebene in Leichter Sprache beiträgt. Trotzdem unterscheidet sich die **Zeugenladung** mit Bezug auf die Vorstrukturierung von den Formulartexten.

ten: Der Adressat/die Adressatin wird hier unvermittelt, d. h. direkt mit dem Sachverhalt konfrontiert: „Person Z muss vor Gericht. [...] Sie müssen vor Gericht als Zeuge aussagen.“ Entsprechend den Regeln Leichter Sprache wird die wichtigste Information zuerst genannt: „**Heben Sie wichtige Dinge hervor.** Sorgen Sie dafür, dass man die wichtigste Information leicht finden kann“ (Bredel/Maaß 2016a: 521) [Hervorhebung im Original]. Die Perzipierbarkeit ist der Akzeptabilität damit vorangestellt, was vor dem Hintergrund des Sachverhalts wiederum akzeptabel ist. Mit Bezug auf Tonalität und Adressierung fällt im Zieltext überdies auf, dass er sich akzeptabilitätssteigernder Partikel bedient: „Sie haben vielleicht schon eine Aussage gemacht. [...] Sie müssen trotzdem zu diesem Gerichts-termin kommen. [...] Bitte kommen Sie pünktlich.“ Die Aufforderung, der Ladung Folge zu leisten, wird durch die Partikel „bitte“ abgemildert. Der Text wirkt dadurch höflicher; er weist zudem eine Rechtfertigungs- bzw. Begründungsebene auf, die der Ausgangstext nicht in dieser Weise hat.

Informations- sowie Interaktionstexte in Leichter Sprache machen kaum Wissensvoraussetzungen, vielmehr legen sie Wissensbestände an; sie dienen der Information und Orientierung. In den Zieltexten in Leichter Sprache ist damit die kognitive Voraussetzung für Akzeptanz gelegt, denn wenn Informationen auffindbar, wahrnehmbar, verständlich und in der Tonalität und Adressierung angemessen sind, kann sich Akzeptanz einstellen.

Nichtsdestotrotz lassen sich in den Zieltexten weitere Probleme mit Bezug auf Tonalität und Adressierung identifizieren, die die Pragmatik betreffen und in der Folge gebündelt betrachtet werden:

In vier von sechs Zieltexten in Leichter Sprache kommt die Paraphrase „das schwere Wort ist“ zur Erläuterung eines fachlichen bzw. abstrakten Konzepts vor:

Güter ist das schwere Wort für: Sachen. Und Geld.	Vorkommen: 1x <b>vererben · erben</b> in LS, S. 25
Das schwere Wort ist: Amputation.  Das schwere Wort ist: Abschluss von einem Verbraucher-darlehens-vertrag.  Das schwere Wort ist: vorläufige Betreuung.	Vorkommen: 3x <b>Vorsorgevollmacht</b> in LS, S. 6, 11, 40

<p>Das schwere Wort ist: Schadens-wieder-gut-machung.</p> <p>Das schwere Wort ist: Pflicht-verteidiger.</p> <p>Das schwere Wort ist: Resozialisierung.</p> <p>Das schwere Wort ist: Kriminal-prävention.</p> <p>Das schwere Wort für Städte und Dörfer ist: Kommune.</p>	<p>Vorkommen: 54x</p> <p><b>Justiz verstehen</b> in LS, z. B. in den Abschnitten 2.2, 2.5, 3.1, 3.2, 3.3</p>
<p>Das schwere Wort ist: Staats-bürgerliche Pflicht.</p>	<p>Vorkommen: 12x</p> <p><b>Zeugenladung in Strafsachen</b> in LS, z. B. auf S. 4</p>

Die Regel, wonach schwierige Konzepte als solche anzukündigen sind, entstammt dem Regelwerk des Netzwerks Leichte Sprache, welchem die Übersetzer(innen) im Pilotprojekt gefolgt sind:

**Erklären Sie schwere Wörter.**

Kündigen Sie schwere Wörter an.

Sie können am Ende vom Text ein Wörter-Buch machen.

**Beispiel**


 **Gut:** Herr Meier hatte einen schweren Unfall.  
Jetzt lernt er einen anderen Beruf.  
Das schwere Wort dafür ist:  
**berufliche Rehabilitation.**

Abb. 95: Die Regeln für Leichte Sprache vom Netzwerk Leichte Sprache, S. 5

Zwar ist durch den Gebrauch dieser Paraphrase eine deutliche Abgrenzung und Distanz zum Standard (schwere vs. leichte Sprache) erkennbar, jedoch trägt gerade diese Formulierung zur Stigmatisierung der Gruppe selbst bei (s. hierzu auch Bredel/Maaß 2016a, Kap. 1.2.2). Im Sinne von Inklusion sollte dies möglichst vermieden und „potentieller Stigmatisierung durch ‚situation management‘ begegnet werden“ (Bredel/Maaß 2019: 265).

Demgegenüber kommen die beiden Formulartexte, **PKH** und **Anregung zur Einrichtung einer Betreuung**, ohne diese Formulierung aus. Dies könnte einerseits daran liegen, dass Formulartexte besonders konzeptreich sind und

die Formulierung hier in fast jeder Zeile auftauchen müsste. Andererseits könnte die Aussparung darin begründet liegen, dass die Ausfüllhilfen im Sinne von Erklärtexten anders strukturiert sind als die übrigen Übersetzungen in Leichter Sprache und dass ein Wiederfinden und Kennen des Begriffs gerade notwendiger Gegenstand der Sache ist. Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die gezielte Einführung eines Konzepts als „schweres Wort“ der Akzeptabilität der Texte in Leichter Sprache abträglich ist, weil sie die primären Nutzer(innen) abwertet, statt gleichzustellen.

Texte in Leichter Sprache dienen dem Wissenserwerb und Wissensaufbau. Sie sind in ihrem Umfang i. d. R. deutlich länger als der Ausgangstext, wenn informationskonstant übersetzt wird. Hier manifestiert sich ein weiteres Problem auf Textebene, das die Textlänge betrifft und bereits angesprochen wurde: überlange Zieltexte sind für leseschwache Rezipient(inn)en inakzeptabel. Bezüglich der Zieltexte in Leichter Sprache trifft dies insbesondere auf die **Zeugenladung in Strafsachen** zu, die aufgrund ihres Umfangs (31 Druckseiten) nicht eingesetzt wird. Aber auch die **Ausfüll-hilfe in Leichter Sprache zum Formular: Anregung zur Einrichtung einer Betreuung** (33 Druckseiten) sowie **Hinweis-blatt und Ausfüll-hilfe in Leichter Sprache zum Formular: Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrens-kosten-hilfe** (46 Druckseiten) weisen eine Textlänge auf, die für primäre Adressat(inn)en Leichter Sprache allein aufgrund des Umfangs wenig zugewandt erscheint. Hier bedarf es künftig zielgruppenadäquaterer Lösungen (s. Kap. 12).

#### 10.4.4 Zusammenfassung: Akzeptabilität

Akzeptiert werden können Inhalte nur dann, wenn sie auffindbar, wahrnehmbar, verständlich und akzeptabel sind. Die Analyse der Kategorie Akzeptanz hat gezeigt, dass die Zieltexte in Leichter Sprache gezielt an Tonalität und Adressierung arbeiten; sie sind:

- leser(inn)enorientiert,
- im Ton zugewandt,
- nächsprachlich ausgerichtet,
- höflich,
- explizit
- und transparent in der Darstellung von Sachverhalten.

Die Kommunikationsasymmetrie ist überwiegend aufgehoben (Ausnahmen: „Das schwere Wort ist“ sowie das Beibehalten von Asymmetrie signalisierenden Überschriften mit dem Ziel der Gewährleistung der Brückenfunktion) und insbesondere sensible Inhalte werden angemessener dargestellt. Leichte Sprache geht damit gezielter auf die Bedarfe der Rezipient(inn)en ein, was der Akzeptabilität der Inhalte und damit der Senderintention zuträglich ist. Es konnte überdies aufgezeigt werden, dass Akzeptabilität als Texteigenschaft nicht notwendig an Leichte Sprache gebunden ist, vielmehr kann sie als textseitiges Kriterium eigenständig bearbeitet werden.

Ob die Zieltexte dadurch eher von der Rezipientenschaft akzeptiert werden, kann mit dieser Studie nicht nachgewiesen werden, dafür ist ein anderes Forschungsdesign im Sinne einer Rezeptionsstudie erforderlich. Diesbezüglich kann ein Desiderat für die Leichte-Sprache-Forschung konstatiert werden. Die These 2.3, wonach die Eigenschaften des Texts Auswirkungen auf die Verminderung bzw. Beförderung von Akzeptabilität haben, kann hier nachgewiesen werden.

# 11 Die Thesen in der Zusammenschau

Aus dem Zuschnitt der Arbeit und den Erkenntnissen der Forschungsliteratur heraus wurden im Theorieteil Thesen generiert. Diesen Thesen wurde dann im empirischen Teil in zwei separaten Analysen (Kap. 9 und 10) nachgegangen. Nun werden die Erkenntnisse aus Theorie und Empirie mit Bezug auf die einzelnen Thesen gebündelt; die Thesen selbst werden systematisch beantwortet.

In nachfolgender Tabelle wird zunächst dargestellt, in welchem Kapitel des Analyseteils die einzelnen Thesen bearbeitet wurden. Es schließt sich die Beantwortung der Thesen an.

## 11.1 Synopse der Thesen

These	Inhalt	Korpus AT	Korpus ZT
1.1	Profil d. Adressatenschaft > Übersetzungsstrategien sprachl., konzeptuell, medial	kein empirischer Nachweis möglich	
1.2	Leichte Sprache adressiert Bedürfnisse gezielt; Dilemmata durch Leichte Sprache		10.2., 10.3, 10.4
2.1	Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit als Voraussetzung für Textrezeption und Anschlusshandlungen > Leichte Sprache als geeignetes Instrument		10.1, 10.2, 10.3, 10.4
2.2	Verständlichkeit von Rechtskommunikation auf allen Ebenen des Sprachsystems reduziert	9.1, 9.2, 9.3	10.1, 10.2, 10.3, 10.4
2.3	Nur auf Basis von Wahrnehmen und Verstehen kann Akzeptanz entstehen. Akzeptabilität durch Texteigenschaften gemindert oder befördert	9.4; Studien zu Akzeptanz bleiben Desiderat	10.4; Studien zu Akzeptanz bleiben Desiderat



3.1	LS Ansatz für barriereärmere Rechtskommun.	= Postulat, zentrale These der Arbeit	
3.2	Reduktion/Addition = Dilemmatik auf Textebene		10.3.1, 10.3.3
3.3	Texte Szenario A, B oder C?		10.3.2, 10.3.3., 10.3.4; Szenario C bleibt Desiderat
4.1	Fachgeprägt vor fachspezifisch; Risiko des Missverstehens für Laien	9.1	10.2.1, 10.3.1
4.2	Hoher Anteil an Fachwortschatz; Gefahr der Exklusion bzw. des Miss- und Nichtverstehens für Laienpublikum	9.1	10.2.1, 10.3.1
4.3	Hoher Anteil an komplexen nominalen Strukturen und Hypotaxen; Risiko mit Bezug auf die Verständlichkeit für Laienpublikum	9.2	10.2.2, 10.3.2; Informationsdesign als Desiderat
4.4	Visuelle Aufbereitung zur Erhöhung von Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit	9.3	10.2.3
4.5	Textebene als Herausforderung bei Übertragung in Leichte Sprache: funktional, handlungsorientierend, angemessen adressiert?	9.3, 9.4	10.3.3, 10.4; Lösungsstrategien als Desiderat
4.6	Adressat(inn)en haben Vorannahmen, die potenziell zu ablehnender Haltung ggü. Rechtskommunikation führen > Auswirkung auf komm. Interaktion	9.4 nur text-, nicht rezipientenseitig belegt	10.4 nur text-, nicht rezipientenseitig belegt
4.7	Ausgangstexte in Tonalität und Adressierung unangemessen; Zieltexte arbeiten gezielt daran	9.4. nur text-, nicht rezipientenseitig belegt	10.4 nur text-, nicht rezipientenseitig belegt
5.1	Texte haben Barrieren: Wahrnehmungs-, Kognitions-, Motorik-, Sprach-, Kulturb-, Fach-, Fachsprachen-, Medienb.	9.1, 9.2, 9.3, 9.4	10.2., 10.3, 10.4
5.2	Leichte Sprache geeignet, um alle Textbarrieren zu minimieren		10.2, 10.3, 10.4; weitere Forschung nötig
5.3	Für die 8 Barrieretypen stehen jeweils angemessene Strategien der Textvereinfachung zur Verfügung		10.1, 10.2, 10.3, 10.4; rezipientenseitige Studien bleiben Desiderat

5.4	Die drei Strategien korrelieren mit Leichter Sprache		10.1, 10.2, 10.3, 10.4
5.5	Medienbarriere wird auch berücksichtigt	9.3.2	10.1, 10.2
5.6	Zieltexte sind mit Bezug auf Fach- und Fachsprachenbarriere ggü. Ausgangstexten optimiert	9.1, 9.2, 9.3	10.2, 10.3
6.1	Übers. in Leichte Sprache ist Übersetzen; zieltext- und zielsituationsorientierte Ansätze haben mehr Erklärkraft als äquivalenzbezogene Ansätze		10.1, 10.2, 10.3, 10.4; erster Teil belegt, zweiter Teil nicht belegt; umfangliches Alignment von AT und ZT erforderlich > Schwierigkeiten durch tiefe Texteingriffe
6.2	Übers. in Leichte Sprache ist Experten-Laien-Komm., es ergeben s. Begrenzungen für Textauswahl und Übersetzungsstrategien		Forschungsdesiderat: Experten-Novizen-Komm.
6.3	Übersetzen in Leichte Sprache als Expertentätigkeit: ZT verständl., korrekt, zielsituationsadäquat		Postulat, nicht empirisch nachgewiesen
6.4	Geringer Common Ground zw. Sender und Adressat, Kompensation über ZT nötig > bleibt ein Dilemma		Ansätze in 10.3.1; rezipientenseitig empirische Studien erforderlich > Verstehensnachweis durch angemessene Anschluss-handlungen
6.5	Beim Übersetzen in Leichte Sprache kommen sprachliche, mediale und konzeptuelle Strategien zur Anwendung		10.1, 10.2, 10.3, 10.4

Tab. 11: Die Thesen in der Zusammenschau

## 11.2 Diskussion der Thesen

### 11.2.1 Diskussion der Thesen zu Kapitel 1: Adressat(inn)en von Texten in Leichter Sprache

**These 1.1: Die Adressatenschaft von Texten in Leichter Sprache hat gegenüber der intendierten Adressatenschaft der Ausgangstexte ein besonderes Profil. Dieses besteht in diversen (auch kombinierten) Formen der Kommunikationseinschränkung. Diese Kommunikationseinschränkungen machen Übersetzungsstrategien auf sprachlicher, konzeptueller und medialer Ebene erforderlich.**

Diese These lässt sich im hier gewählten Untersuchungsdesign nicht empirisch nachweisen, da sie auf rezipientenseitigen Parametern fußt, während das Untersuchungskorpus der vorliegenden Arbeit textseitige Parameter erfordert. Die These ergibt sich aus den Kapiteln 1 (*Adressat(inn)en von Texten in Leichter Sprache*), 4 (*Eigenschaften von Rechtskommunikation*) und 5 (*Typen von Wahrnehmungs- und Verstehensbarrieren*) und ist die Grundlage für die nachfolgende These 2.2., die im Rahmen der vorliegenden Studie untersucht wurde. Für den Nachweis dieser und der These 2.1 ist ein abweichendes Forschungsdesign nötig, das seine Empirie aus der Arbeit mit Proband(inn)en der unterschiedlichen Einschränkungsorten und einer nicht beeinträchtigten Kontrollgruppe gewinnt. Es ist das Fortbestehen eines Forschungsdesiderats zu konstatieren.

**These 1.2: Die Kommunikationseinschränkungen der Adressatenschaft werden durch die Zieltexte in Leichter Sprache gezielt adressiert. Dabei stoßen die Übersetzer(innen) auf Dilemmata.**

Die Beantwortung dieser These fußt auf den Erkenntnissen aus den Kapiteln 1 bis 6. Mit Blick auf die Realisierung im Korpus wird sie durch beide Analysekapitel beantwortet. Insbesondere in Kapitel 10 werden die unterschiedlichen Strategien zur Erhöhung von Perzeptibilität, Verständlichkeit und Akzeptabilität, wie sie in den Zieltexten realisiert sind, vorgestellt. Die ersichtlich werden den Lösungen und Dilemmata werden im nachfolgenden Kapitel 12 noch einmal systematisiert.

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Konzeption von Texten der (barrierefreien) Rechtskommunikation konnte unter Rückgriff auf Risku (2009, insb. Kap. 6) und ihren Ansatz der Situated Translation festgestellt werden, dass Übersetzen als Teilhandlung in einem größeren Handlungsgefüge

immer eine Expertenhandlung ist. Jede Übersetzung erfordert eine der Adressatenschaft und Zielsituation angemessene Passung.

Mit Blick auf die im Fokus stehende beeinträchtigte Adressatenschaft im Konstellationstyp 5' ergibt sich für die Übersetzung von Texten der Rechtskommunikation in Leichte Sprache eine besondere Problematik: Die Adressatenschaft weist bereits mit Blick auf die Alltagsprache eine Kommunikationsbeeinträchtigung auf; juristisch-administrative Texte sind ihr nicht direkt zugänglich. Adressat(inn)en mit Kommunikationsbeeinträchtigungen benötigen die Inhalte in einer für sie zugänglichen Weise. Dabei bestehen Dilemmata für die Übersetzung, da beim Einführen zu vieler Begriffe das Verstehen auf Textebene gefährdet ist. Hier liegt eine Grenze für die informationskonstante Leichte-Sprache-Übersetzung (Szenario A, These 3.3). Dabei zeigte sich ein Profil innerhalb der Korpora mit Bezug auf ihre Textsorten: Informationstexte stellten sich als weniger problematisch dar, da sie insgesamt eigenständiger sind und eine freiere Gestaltung durch die Übersetzer(innen) gestatten. Dadurch öffnen sie sich einem möglichen Szenario C (auffindbarer, gut wahrnehmbarer, leicht verständlicher, korrekter und funktionaler Zieltext). Die Interaktionstexte erwiesen sich hier als problematischer, da sie sich streng an die Makrostruktur des Ausgangstexts anlehnen und die eigentlichen Handlungen am Ausgangstext nötig sind. Diesbezüglich ist eine Informationsauswahl und Umstrukturierung nicht ohne weiteres möglich. Interaktionstexte legen Wissensbestände an, greifen mitunter Vorgängerdiskurse auf und verlangen zugleich Anschlusshandlungen. Hier müssen Übersetzer(inn)en in einer Weise Sprach-, Diskurs- und Weltwissen zugleich kompensieren, die den Textsorten häufig nicht standhält, weil beispielsweise das Layout Vorgaben macht, die an die Textsorte gebunden sind (z. B. Formular). Funktionierende Interaktionstexte in Leichter Sprache sind bislang eines der Desiderate der Leichte-Sprache-Forschung und -Praxis. Hierauf wird ausführlich in Kapitel 10.3.3 und 10.4.3 eingegangen; These 1.2 ist damit nachgewiesen.

## 11.2.2 Diskussion der Thesen zu Kapitel 2: Perzeptibilität, Verständlichkeit und Akzeptabilität

**These 2.1: Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit sind die Voraussetzung für die erfolgreiche Rezeption von Texten und eine Grundlage für erfolgreiche Anschlusshandlungen. Leichte Sprache ist ein geeignetes Instrument, um für eine Adressatenschaft mit Kommunikationsbeeinträchtigungen Verständlichkeit herzustellen.**

Diese These ist ein Grundpostulat vorliegender Arbeit. Sie wurde insbesondere durch die theoretischen Erkenntnisse aus den Kapiteln 2 (*Perzeptibilität, Verständlichkeit und Akzeptabilität*) und 3 (*Leichte Sprache als verständlichkeitsoptimierte Reduktionsvarietät des Deutschen*) fundiert. Der Nachweis einer erhöhten Verständlichkeit der Zieltexte erfolgte in Kapitel 10.3.4. Es lässt sich nachweisen, dass die Zieltexte eine höhere Verständlichkeit haben als die Ausgangstexte (s. automatisierte Verständlichkeitsprüfung mit TextLab, Tabelle 1: Vergleich der Ausgangs- und Zieltexte in Kap. 10.3.4). Für die Korpustexte wurden neben quantitativen (TextLab) auch qualitative Ansätze verfolgt (s. dazu Kap. 8). Alle Zieltexte weisen auf Wort- und Satzebene eine deutlich erhöhte Verständlichkeit auf (s. Kap. 10.3.1, 10.3.2, 10.3.4). Allerdings gilt dies nicht gleichermaßen für die Textebene (s. Kap. 10.3.3, 10.3.4). These 2.1 konnte folglich mit Einschränkungen nachgewiesen werden.

## **These 2.2: Die Verständlichkeit der Ausgangstexte im Korpus ist auf allen Ebenen des Sprachsystems deutlich reduziert.**

Mit Bezug auf die einzelnen Ebenen der Sprache (insbesondere Wortebene, Satzebene, in Ansätzen auch Textebene) ist dieser Nachweis mit der Beantwortung der Thesen 4.1 bis 4.5 geführt. Hier wird sie nicht aus der Perspektive der Fachkommunikationsforschung, sondern der Verständlichkeitsforschung nachgewiesen. Die Ausgangstexte weisen in unterschiedlichem Ausmaß Eigenschaften auf, die aus der Verständlichkeitsforschung als der Verständlichkeit abträglich bekannt sind:

- lange und unbekannte bzw. polyseme Terme (9.1),
- lange, informationsreiche Sätze (9.2),
- Voraussetzung von Wissensbeständen (9.1),
- asymmetrische Adressierung und häufig unangemessene Tonalität (9.4).

Allerdings hat sich die Textebene für alle Korpustexte als funktional herausgestellt: Die Ausgangstexte signalisieren auf den ersten Anblick und aufgrund ihrer Vertextungsweise (s. z. B. Formulartexte) ihre Textsorte, sie sind kompakt und – bis auf die Formulartexte – hoch kohäsiv, und zwar in ausgeprägterem Maße als die Zieltexte. Der Online-Text (**Justiz verstehen**) weist auf der Gesamttextebene nur in eingeschränktem Maße eine wahrnehmbare Textebene auf, dies ist jedoch seiner Medialität (Unabgeschlossenheit als Hypertext) geschuldet und auch für den Zieltext so gegeben. Als rezipientenseitige Para-

meter für die Rezeption der Ausgangstexte sind Medienkompetenz und Textsortenwissen erforderlich.

Es konnte ein deutliches Profil zwischen den Teilkorpora herausgearbeitet werden: insbesondere die Informationsbroschüren betreiben systematisch Wissensaufbau und weisen auch sonst eine weniger ausgeprägte Fachsprachlichkeit als die anderen Korpustexte, insbesondere die Interaktionstexte, auf. Kompetente Leser(innen) kompensieren allerdings in gewissem Umfang mögliche Defizite durch ihr Sprach-, Diskurs- und Weltwissen. These 2.2 trifft folglich mit einigen Einschränkungen zu.

### **These 2.3: Nur auf der Basis von Wahrnehmen und Verstehen kann Akzeptanz entstehen. Akzeptabilität kann durch Eigenschaften des Texts gemindert oder befördert werden.**

Diese These schließt an ein Postulat aus Kapitel 2 (*Perzeptibilität, Verständlichkeit und Akzeptabilität*) an. Ihr erster Teil basiert auf rezipientenseitigen Parametern (Wahrnehmen, Verstehen, Akzeptanz) und kann im Rahmen des Studiendesigns der vorliegenden Arbeit nicht nachgewiesen werden; sie bleibt folglich in diesem Aspekt als Forschungsdesiderat bestehen. Der zweite Teil der These basiert auf einem textseitigen Parameter (Akzeptabilität). Diesbezüglich erbrachte die Analyse in Kap. 9.4, dass in den Ausgangstexten z. T. unnötige Eingriffe in die Handlungsfreiheit der Adressat(inn)en erfolgen, in Kapitel 10.4.2 werden akzeptabilitätsmindernde Passagen aus dem Ausgangstext mit den Übersetzungslösungen in Leichte Sprache verglichen und es wird herausgestellt, dass die Zieltexte systematisch am Kriterium Akzeptabilität arbeiten. Es wurde überdies herausgestellt, dass dieses Arbeiten an der Akzeptabilität kein primär der Leichten Sprache zugehöriges Textkriterium darstellt, sondern auch in die Ausgangstextpraxis Eingang finden kann. Der erste Teil der These bleibt im Rahmen der vorliegenden Studie ein Postulat; der zweite Teil wurde nachgewiesen.

### **11.2.3 Diskussion der Thesen zu Kapitel 3: Leichte Sprache als verständlichkeitsoptimierte Reduktionsvarietät des Deutschen**

#### **These 3.1: Leichte Sprache als verständlichkeitsoptimierte Varietät des Deutschen bietet Ansätze für eine barriereärmere Rechtskommunikation.**

Diese These ist das zentrale Postulat dieser Arbeit, es wird mit der Arbeit selbst in ihrem theoretischen und empirischen Ertrag nachgewiesen. Die nachfolgenden Thesen aus diesem und den folgenden Kapiteln gliedern sich in

dieses Ziel ein. Ob für primäre Adressat(inn)en von Texten in Leichter Sprache tatsächlich angemessene Anschlussbehandlungen durch die Lektüre möglich sind, wäre durch Proband(inn)enstudien im konkreten Setting zu ermitteln.

### **These 3.2: Die beim Übersetzen in Leichte Sprache notwendig zur Anwendung kommenden Strategien der Addition und Reduktion führen zu einer Dilemmatik auf Textebene.**

Diese These wurde in den Kapiteln 3 und 6 sowie durch die Ausführungen zur Rechtskommunikation in Kapitel 4 theoretisch fundiert und dann mithilfe einer Analyse der Übersetzungsstrategien für das Korpus empirisch nachvollzogen (Kapitel 10.3.3).

Die Textebene von Texten der Fachkommunikation ist gekennzeichnet durch eine hohe Kondensierung und Ökonomie, durch Klarheit, Eindeutigkeit und Exaktheit, durch Anonymität bzw. Abstraktheit und durch große Konsistenz. Die Texte weisen eine ausgeprägte Systematik auf, die sich auch im Layout der Rechtstexte widerspiegelt. Die Integration dieser Maßnahmen führt zu einer optimierten Textebene, die fachlichen Texte sind hoch kohäsiv. Dies lässt sich auch an den Ausgangstexten nachweisen, wobei die Formulare eine Sonderrolle einnehmen: sie sind thematisch kohärent, aber keine Fließtexte im engeren Sinne und weisen deshalb eine reduzierte Kohäsion auf (Kap. 9.3). Werden nun Strategien der Verständlichkeitsoptimierung auf Wort- und Satzebene eingesetzt, so können diese umgekehrt dazu führen, dass sich diese Strategien auf der Textebene negativ auswirken (Bredel/Maaß 2016a: 489f.) und die Textkohäsion mindern: Erklärungen, die für Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5' (und damit Laien) auf lexikalischer und syntaktischer Ebene notwendig sind, um Verständlichkeit zu gewährleisten, führen global, d. h. mit Blick auf die Textebene, potenziell zu einem schlechteren Ergebnis, weil durch die lokale Elaboration das Textganze aus dem Blick gerät. Die Themenführung wird durch Einschübe unterbrochen und der Text wird insgesamt bedeutend länger. Hier liegt ein Dilemma vor: Bei den Ausgangstexten (außer Formulartexten, s. o.) ist die Textebene funktional, nicht aber – zumindest mit Blick auf die intendierte Adressatenschaft – die Wort- und Satzebene. Die Zieltexte sind auf Wort- und Satzebene funktional, dies aber zulasten der Textebene. In den Korpora wurde dies insbesondere bei der **Zeugenladung in Strafsachen** deutlich. Sie umfasst im Ausgangstext fünf DIN A4-Seiten; unter Anwendung der Prinzipien Leichter Sprache auf Wort-, Satz- und Layoutebene ergibt sich ein Zieltext von 31 DIN A4-Seiten. In diesem Beispiel zeigt sich das Dilemma Leichter-Sprache-Texte sehr deutlich: Der Zieltext ist nicht mehr

textsortenadäquat; eine Ladung umfasst auch im Ausgangstext keine 31 DIN A4-Seiten. So wird die Textlänge für Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5' selbst zur Kommunikationsbarriere, da sie negativ mit deren Lesekapazitäten korreliert. Hier stellt sich mit Risku (2009: 41) also zu recht die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Übersetzung bzw. ihrem Funktionieren in der Zielsituation und Zielkultur. Die anderen Korpusprofile zeigen diebezüglich weniger auffällige Profile.

Insgesamt ist These 3.2 damit nachgewiesen.

**These 3.3: Es werden für die Übersetzungspraxis in Leichte Sprache zwei Szenarien (A und B) angenommen: Bei dem Szenario A werden informationskonstante, für die Rezipientenschaft jedoch unangemessen lange und informationsreiche Texte produziert, bei dem Szenario B werden vom Umfang her angemessene, inhaltlich aber inadäquat informationsarme Texte geschaffen. Als These wird nun gesetzt, dass es ein Szenario C gibt, das unter Berücksichtigung der bestehenden Dilemmata einen verständlichen, korrekten und funktionalen Zieltext ergibt.**

Die Tatsache, dass zu lange und informationsreiche Zieltexte die Adressatenschaft überfordern können, wurde in den Kapiteln 1 (*Adressat(inn)en von Texten in Leichter Sprache*) und 2 (*Perzeptibilität, Verständlichkeit und Akzeptabilität*) ausführlich dargestellt. Dass kurze Zieltexte inadäquat informationsarm sind, ergibt sich aus der ethischen Dimension der Leichten Sprache (Maaß 2015) sowie aus den Grundfunktionen der Leichten Sprache nach Bredel/Maaß (2016a: 56f.). Schon bei De Beaugrande/Dressler (1981) wird Informativität als eine der grundlegenden Eigenschaften von Texten herausgestellt.

Anhand des Korpus wurde aufgezeigt, dass die Zieltexte in unterschiedlichem ausgeprägtem Maße Szenario A entsprechen. Dabei ergab sich eine Profilierung zwischen Informations- und Interaktionstexten: Während bei den Informationstexten eine Informationsauswahl sowie die Ausgliederung von Informationen bzw. Textbausteinen in andere Texte möglich war und auch teilweise erfolgt ist, ist dies für die Interaktionstexte nicht in gleichem Maße gegeben. Insbesondere die Formulartexte weisen eine deutlich stärkere Anbindung an die jeweiligen Ausgangstexte auf, da sie einen Rechtsakt durch Ausfüllen des Ausgangstexts ermöglichen sollen. Das führt zu Zieltexten in einer so ausgeprägten Länge, dass eine eigenständige Informationsentnahme durch die Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5' als unwahrscheinlich erscheint. Eine Lösungsstrategie könnte hier in der Bearbeitung der Ausgangstexte liegen, z. B. in ihrer Verständlichkeitsoptimierung, aber auch mit Blick auf ihre mediale



Aufbereitung (interaktives PDF, individuelle Anreicherung etc.). Auch eine Optimierung der Zieltexte für die situierte Kommunikation kommt in Betracht (dazu s. Kap. 12). Einen Sonderfall stellt die **Zeugenladung** dar, die keine materielle Anbindung an den Ausgangstext aufweist. Es kann hier keine Informationsauswahl erfolgen, es könnten aber verstärkt thematische Blöcke in andere Dokumente ausgelagert werden, um den Basistext zu entlasten. Hier bleibt ein Desiderat bestehen.

#### 11.2.4 Diskussion der Thesen zu Kapitel 4: Eigenschaften von Rechtskommunikation

**These 4.1: Eine Prävalenz von fachgeprägtem vor fachspezifischem Wortschatz ist für Rechtskommunikation typisch. Für Laien besteht hier ein besonders großes Risiko des Missverstehens. Dennoch enthalten die Ausgangstexte des Korpus mehr fachgeprägten als fachspezifischen Wortschatz, obwohl sie durchgehend der fachexternen Kommunikation zuzurechnen sind. Für die Adressatenschaft mit Kommunikationsbeeinträchtigung besteht hier eine Fach- und eine Fachsprachenbarriere.**

Die theoretischen Grundlagen für diese These wurden in den Kapiteln 1 (*Adressat(innen) von Texten in Leichter Sprache*), 4 (*Eigenschaften von Rechtskommunikation*) und 5 (*Typen von Wahrnehmungs- und Verstehensbarrieren*) dargestellt. Mit Bezug auf das Korpus erfolgte der Nachweis in Kapitel 9 (*Analyse der Ausgangstexte*) mit einem Schwerpunkt auf der Wortebene: In Kapitel 9.1 wurde mit Blick auf fünf der sechs Ausgangstexte der Nachweis von These 4.1 erbracht. Am ausgeprägtesten ist die Prävalenz von fachgeprägtem über fachspezifischen Wortschatz in der **Zeugenladung** (78 % zu 22 %), gefolgt von der **Vorsorgevollmacht** und der **Anregung zur Einrichtung einer Betreuung** (beide 76 % zu 24 %). Daran schließt sich die Broschüre **vererben · erben** an, die 72 Prozent fachgeprägten und nur 28 Prozent fachspezifischen Wortschatz enthält. In der **PKH** ist der Anteil fachgeprägten Wortschatzes mit 64 Prozent gegenüber 36 Prozent fachspezifischem Wortschatz deutlich geringer. Einzig beim Text **Justiz verstehen** besteht ein in etwa ausgeglichenes Verhältnis von fachgeprägtem zu fachspezifischem Wortschatz (51 % zu 49 %). Der Grund hierfür liegt in der Beschreibung des Justizsystems und seiner Institutionen, die Gegenstand des Texts sind. Die Lexeme gehören also, wie in Kapitel 4.2 gezeigt werden konnte, einem eng umgrenzten Fachbereich an. Hier werden zahlreiche Begriffe aufgerufen, die spezifisch für den Justizbereich sind. Am Beispiel des Texts **Anregung zur Einrichtung einer Betreuung** wurde in Ka-

pitel 10.3.1 gezeigt, wie problematisch die Verwendung potenziell missverständlicher fachgeprägter Terminologie mit Blick auf Textnutzer(innen) im Konstellationstyp 5 und 5' ist.

Im Anschluss wurden die Befunde aus Kapitel 9 mit der Realisierung in Kapitel 10 (*Analyse der Zieltexte*) abgeglichen. Die Fachtermini werden dort als solche gekennzeichnet und einer Erläuterung zugeführt. Außerdem kommen Hervorhebungsstrategien, Screenshots etc. zum Einsatz, um diese Verstehenshürde auch medial aufzufangen.

Mit Bezug auf die Prävalenz von fachgeprägtem über fachspezifischem Wortschatz ist These 4.1 nachgewiesen.

**These 4.2: Fachwortschatz ist für Fachkommunikation – auch der juristisch-administrativen Kommunikation – typisch, er wirkt in Richtung eines Laienpublikums jedoch exkludierend und führt potenziell zu Miss- und Nichtverstehen. Obwohl die Ausgangstexte im Korpus auch der fachexternen Kommunikation zuzurechnen sind, enthalten sie einen hohen Anteil an Fachwortschatz, was ein Risiko in der Kommunikation mit juristischen Laien (Konstellationstyp 5 und 5') darstellt.**

Die theoretischen Grundlagen für diese These wurden in den Kapiteln 1 (*Adressat(inn)en von Texten in Leichter Sprache*), 4 (*Eigenschaften von Rechtskommunikation*) und 5 (*Typen von Wahrnehmungs- und Verstehensbarrieren*) gelegt. Mit Bezug auf das Korpus erfolgte der Nachweis in Kapitel 9 (*Analyse der Ausgangstexte*) mit einem Schwerpunkt auf der Wortebene, wobei die These 4.2 in mehr oder weniger ausgeprägter Form für alle sechs Korpustexte belegt werden konnte. Dies geht auch mit einer Verlagerung der Information in den nominalen Bereich, verbunden mit Funktionsverben, einher. Mit **Justiz verstehen** ist es wiederum derselbe Text, der ein auffälliges Profil aufweist: Er ist gegenüber den übrigen Korpustexten mit einem deutlich höheren Anteil an fachspezifischem Wortschatz ausgestattet und ist zugleich der Text mit dem geringsten Anteil an allgemeinsprachlichen Lexemen (18 % gegenüber 82 % fachsprachlichen Lexemen). Es folgt der Text **PKH**, in dem der Anteil an fachsprachlichen Lexemen 72 Prozent beträgt (allgemeinsprachliche: 28 %). Die Broschüren **vererben · erben** und **Vorsorgevollmacht** liegen mit einem Anteil von jeweils 40 Prozent an allgemeinsprachlichen Lexemen auf einem mittleren Niveau. Die **Anregung zur Einrichtung einer Betreuung** und die **Zeugladung** haben jeweils 46 Prozent an allgemeinsprachlichen und entsprechend 54 Prozent an fachsprachlichen Lexemen aufzuweisen. Für alle Korpustexte ergibt sich mithin ein hoher bis sehr hoher Anteil an fachsprachlicher Lexik

im Bereich der Nomen, so dass die Gefahr des Nicht- oder Missverstehens in ausgeprägter Weise für alle sechs Texte besteht. Darauf gehen die Texte in unterschiedlich starkem Maße ein; eine Ausnahme bildet das Formular **Anregung zur Einrichtung einer Betreuung**, wo Wissensaufbau nicht der zentrale Textgegenstand ist. Auch die **Zeugenladung** setzt umfängliche Wissensbestände voraus. Die anderen Texte versuchen durchaus, Wissen bei der Leserschaft anzulegen. Dafür bedienen sie sich u. a. solcher Mittel wie der Angabe von Synonymen, Erläuterungen oder Beispielen. Allerdings gehen sie dabei durchgehend nicht sehr systematisch vor: Es wird stets nur ein Teil der Terminologie erläutert und bisweilen wird die Terminologie mit weiterer Terminologie beschrieben (v. a. **Justiz verstehen**). Dies ist dem Verständnis nicht zuträglich.

In Kapitel 10 erfolgte dann ein Vergleich mit der Realisierung in den Zieltexten. Dabei konnte gezeigt werden, dass die Leichte-Sprache-Fassungen der Texte durchgehend einen Wissensaufbau bei der Leserschaft betreiben. Terminologie wird eingeführt, erläutert, exemplifiziert und bei erneutem Vorkommen wiederholt. Dies geht jedoch zulasten der textuellen Kohärenz (s. These 3.2). Unter Zugrundelegung von zielsituationsorientierten, funktionalen Übersetzungsansätzen wäre hier ein stärker textorientiertes Vorgehen angemessen. Bei informationskonstanter Vorgehensweise können die Einbußen auf textueller Ebene durch mediale und konzeptuelle Strategien zumindest teilweise aufgefangen werden: Weniger zentrale Konzepte könnten aus den Texten ausgelagert werden, indem entweder nicht informationskonstant übersetzt wird (konzeptuelle Strategie) oder Textbausteine aus dem Fließtext in andere Textteile oder Medialitäten verschoben werden (mediale Strategie, etwa Ausnutzung des Hypertexts). Eine weitere konzeptuelle Strategie ist der Einsatz von Advance Organizers (s. die Ergebnisse der Verständlichkeitsforschung wie in Kapitel 2 dargestellt), die angeben, welchem Zweck der Text dient, was sein Inhalt ist und auf welche Handlung er orientiert. Bei den Formulartexten kommt eine intertextuelle Verschränkung von Formular plus Ausfüllhinweise in Form einer flankierenden Handlungsanleitung in Betracht.

These 4.2 ist damit nachgewiesen.

**These 4.3: Komplexe nominale Strukturen und Hypotaxen führen zu einer hohen Aussagendichte im Satz und stellen damit große Ansprüche an die kognitive Verarbeitungsfähigkeit der Adressat(inn)en. Obwohl die Ausgangstexte im Korpus auch der fachexternen Kommunikation zuzurechnen sind, enthalten sie einen hohen Anteil an für die fachinterne Kommunika-**

**tion einschlägigen syntaktischen Strukturen, was ein Risiko in der Kommunikation mit juristischen Laien (Konstellationstyp 5 und 5') darstellt.**

Diese These fußt auf den Erkenntnissen der Kapitel 1 (*Adressat(inn)en von Texten in Leichter Sprache*), 2 (*Perzeptibilität, Verständlichkeit und Akzeptabilität*), 4 (*Eigenschaften von Rechtskommunikation*) und 5 (*Typen von Wahrnehmungs- und Verstehensbarrieren*). Ihr Nachweis am Korpus erfolgte in Kapitel 9 (*Analyse der Ausgangstexte*), wo ein Fokus auf der Satzebene lag: In allen Korpustexten (mit Ausnahme der **Anregung zur Einrichtung einer Betreuung**, die als Formulartext keine reguläre Fließtextsyntax aufweist) konnten komplexe syntaktische Strukturen nachgewiesen werden, und zwar sowohl im Bereich des Satzes als auch im Bereich komplexer Attribuierung am Nomen (s. Kap. 9.2). In Verbindung mit der Terminologielastigkeit in den Korpustexten ist hier bereits in fachexterner Kommunikation mit juristischen Laien (Konstellationstyp 5) eine Gefährdung des Verständnisses zu konstatieren. Dies gilt in noch viel ausgeprägterem Maße für die Adressatenschaft im Konstellationstyp 5', deren Anforderungsprofil die Ausgangstexte sämtlich nicht entsprechen. Besonders die Texte **Justiz verstehen** und **Zeugenladung** liegen mit Bezug auf die postnominale Attribuierung (Nominalphrasen mit abhängigen Genitivkonstruktionen, Präpositionalphrasen oder Appositionen) über dem Korpuschnitt.

Der Vergleich mit der Zieltext-Realisierung in Kapitel 10 (*Analyse der Zieltexte*) erbrachte das Ergebnis, dass die Zieltexte sämtlich syntaktisch den Regeln der Leichten Sprache angepasst wurden. Vereinzelt finden sich nicht regelkonforme Umsetzungen (z. B. *weil* oder *wenn* im Hauptsatz), was der Situierung des Projekts in der Frühphase der wissenschaftlichen Leichte-Sprache-Regelfindung geschuldet ist. Hier fanden sich vorrangig sprachliche Strategien; es wurden keine Techniken der Visualisierung genutzt, obwohl diese gerade für die Darstellung komplexer Sachverhalte, wie sie in komplexer Syntax realisiert werden (z. B. Konditionalgefüge), der Perzeptibilität und Verständlichkeit zuträglich wären. Diesbezüglich sind weitere Studien unbedingt erforderlich, auch unter Einbeziehung von Ansätzen zum barrierefreien Informationsdesign.

Die These 4.3 ist damit belegt.

**These 4.4: Die Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit der Texte kann durch ihre visuelle Aufbereitung (Layout, Bilder) erhöht werden. Die Korpustexte bedienen sich solcher Strategien.**

Die theoretische Basis für die These 4.4 wurde in den Kapiteln 2 (*Perzeptibilität, Verständlichkeit und Akzeptabilität*), 3 (*Leichte Sprache als verständlichkeitsoptimierte Reduktionsvarietät des Deutschen*), 4 (*Eigenschaften von Rechtskommunikation*) und 5 (*Arten von Wahrnehmungs- und Verstehensbarrieren*) gelegt. Der erste Teil der These bleibt ein Postulat. Ihr Nachweis macht Rezeptionsstudien mit den unterschiedlichen Nutzergruppen erforderlich.

Hinsichtlich des zweiten Teils der These („Die Korpustexte bedienen sich solcher Strategien“) erfolgte der Nachweis in Kapitel 9 (*Analyse der Ausgangstexte*) mit einem Schwerpunkt auf der Textebene. Dabei hat sich gezeigt, dass bei den Ausgangstexten im Korpus nur in wenig ausgeprägtem Maße visuelle Strategien zur Anwendung kommen. Insbesondere bei den Formulartexten stellte sich der Spielraum als gering dar, da das textsortenspezifische Layout starke Restriktionen vorgibt. Dieses textsortenspezifische Layout stützt jedoch seinerseits auch die textuelle Makrostruktur: Das Formular ist auf den ersten Blick als solches zu erkennen, wodurch der kompetente Leser/die kompetente Leserin Voreinstellungen über den Text, seine Funktionen und die Art der durch ihn angebahnten Interaktion hat. Inwieweit dieses Textsortenwissen bei den Adressat(inn)en mit unterschiedlichen Arten von Kommunikationsbeeinträchtigungen vorliegt, wäre empirisch zu prüfen.

Insbesondere die Informationsbroschüre **vererben · erben** nutzt in moderatem Umfang visuelle Formen der Aufbereitung: einige Bilder und Piktogramme zur gesetzlichen Erbfolge sowie die Muster im Rahmen des Testaments dienen der Veranschaulichung; sie dienen der Verständlichkeitsstützung. Die übrigen Ausgangstexte nutzen kaum Visualisierungen; das Layout entspricht den jeweiligen Textsorten.

Auch die Zieltexte (Kap. 10.2.3 und 10.3.3) schöpfen nicht im Rahmen des Möglichen das Potenzial von Visualisierungen aus. Dies liegt einerseits am frühen Zeitpunkt des Projekts und der fehlenden Einbindung von Grafik- und Informationsdesignern in das Projekt, zum anderen aber auch an den Präferenzen des Auftraggebers, der den Fokus auf die sprachliche Gestaltung der Texte legte. Auch hier sticht wiederum die **Erbrechtsbroschüre** unter den Korpustexten hervor. Sie enthält neben den bereits für den Ausgangstext genannten Visualisierungen noch zusätzliche Kreisdiagramme zur Verdeutlichung von Erbteilen. Überdies sind die Piktogramme durch weitere Informationen angereichert.

In ihrer Gesamtheit weisen die Texte jedoch ein perzeptionsfreundlicheres Layout auf als die Ausgangstexte: Sie sind im Listenmodus verfasst, Reihungen werden über Bullets visuell abgestützt. Auch die Absatzstruktur und Gestal-

tung der Zwischenüberschriften ist stärker wahrnehmungsorientiert, gleiches gilt mit Bezug auf die Schriftgröße und den Zeilenabstand. Die Formularerläuterungen stützen das Verständnis über wiederholte Einfügung von Screenshots des auszufüllenden Formulars ab und stellen so eine Intertextualitätsbeziehung zwischen den beiden Texten (Formular und Erläuterung) heraus bzw. orientieren den Leser/die Leserin im Formulartext selbst.

Die These 4.4 ist nachgewiesen.

#### **These 4.5: Die Textebene stellt eine besondere Herausforderung bei der Übertragung von Texten der Rechtskommunikation in Leichte Sprache dar.**

Das theoretische Fundament ergibt sich insbesondere aus Kapitel 4 (*Eigenschaften von Rechtskommunikation*), wobei der Nachweis der These in den Kapiteln 9.3 und 10 geführt wurde. In Kapitel 10 wurden die von den Übersetzer(inne)n gewählten Strategien dargestellt. Dabei wiesen die Ausgangstexte sämtlich eine hohe Informationsdichte auf. Gemäß dem Übersetzungsauftrag wurde weitgehend informationskonstant übersetzt, was überlange Zieltexte zur Folge hatte (Szenario A). Diese sind in der intendierten Zielsituation nicht mehr alle problemlos einsetzbar. Das betrifft insbesondere die **Zeugenladung in Strafsachen**, die durch ihre Länge für die intendierte Adressatenschaft eine Hürde darstellt. Außerdem stellt sie eine mediale Hürde dar, da der Text durch seinen Umfang nicht im üblichen *Procedere* (Umschlaggröße, Frankierung) versendet werden kann.

Für künftige Projekte muss unter Berücksichtigung der zielsituativen Einbettung abgewogen werden, welche Informationen unmittelbar in den Fließtext übernommen werden können, damit der Text in der Zielsituation funktional ist (Szenario C). Nicht in den unmittelbaren Zieltext übernommene Informationsbestandteile können ausgelassen oder in andere Teiltexthe ausgelagert werden („Sie wollen mehr über xy erfahren? Dann klicken Sie hier“). Hier kann ein Konsens zwischen Auftraggeber, Übersetzer(in) als Expert(in) für die Bedarfe der Zielgruppe und die Texterstellung sowie ggf. den Vertreter(inne)n der Zielgruppe dazu führen, dass ein Szenario C als adäquater Zieltext entsteht, s. die übersetzungstheoretischen Ausführungen von Risku (2009) und in Kapitel 6 (*Übersetzen in Leichte Sprache*). Die systematische Eruierung der Möglichkeiten erfordert weitere anwendungsorientierte Forschung; die These 4.5 ist nachgewiesen.

#### **These 4.6: Die Vorannahmen bzw. die Erwartungshaltung der Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5 und 5' bezüglich der Verwaltungs- und**

**Rechtskommunikation sowie der dahinterstehenden Instanzen führt potenziell zu einer ablehnenden Haltung gegenüber diesen, was sich auf kommunikative Interaktionen bzw. Interaktionsmöglichkeiten auswirkt.**

Diese These zielt auf das Parameterpaar Akzeptabilität – Akzeptanz. Die Kategorie „Akzeptanz“ ist rezipientenseitig zu verorten und kann deshalb im vorliegenden Untersuchungsdesign nicht überprüft werden. Analysiert wurden die Korpustexte jedoch mit Blick auf ihre Akzeptabilität. In Kapitel 9.4 wurde herausgearbeitet, dass die Ausgangstexte bezüglich ihrer Pragmatik teilweise problematisch sind: Durch ihre Tonalität, ihre Adressierungsformen und die Betonung der Asymmetrie in der Verteilung der Interaktionsrollen zwischen den Justizinstitutionen und den Leser(inne)n als mit der Justiz interagierenden Bürgern machen die Ausgangstexte das existierende Machtgefälle in bisweilen unnötig prononcierter Form salient. Sie provozieren damit potenziell eine Abwehrhaltung der Leser(innen) als Bürger gegenüber den Instanzen der Justiz und weisen mithin eine reduzierte Akzeptabilität auf. Unter den Ausgangstexten stachen hier besonders die Texte **Justiz verstehen** und **Zeugenla-dung** durch die Betonung der Asymmetrie in der Adressierung hervor.

Die Zieltexte arbeiten systematisch an der Tonalität und Adressierung. Der Fokus liegt auf dem Anforderungsprofil der Rezipientenschaft (insbesondere im Konstellationstyp 5'). Die Texte weisen insgesamt eine deutlich höhere Handlungsorientierung auf und suchen so die Asymmetrie zu minimieren und zur Interaktion und Teilhabe zu befähigen.

In einem nächsten Schritt könnte nun der rezipientenseitige Parameter „Akzeptanz“ in den Fokus gestellt und in einem entsprechenden Setting mit Nutzer(inn)en Leichter Sprache als Proband(inn)en untersucht werden. Dieser ist jedoch nicht Teil der vorliegenden Studie, weshalb die These 4.6 nur textseitig, nicht aber rezipientenseitig belegt werden kann.

**These 4.7: Die Ausgangstexte sind in ihrer Tonalität und Adressierung häufig unangemessen und verstärken damit potenziell eine ablehnende Haltung von Seiten der Adressatenschaft (Konstellationstyp 5 und 5'). Die Zieltexte arbeiten gezielt an Tonalität und Adressierung.**

Die These ergibt sich aus den theoretischen Ausführungen in Kapitel 4.4 (*Textuelle Ebene*): Die Texte der fachexternen juristisch-administrativen Kommunikation sind häufig mehrfachadressiert (Bürger(innen) und Sachbearbeiter(innen)). Daraus resultiert auch eine Tonalität, die häufig vor allem am Gegenstand und nicht an den kommunikativen Bedürfnissen der Zieltextleserschaft ausgerichtet ist.

Mit Blick auf das Korpus hat sich gezeigt, dass insbesondere die Texte **Justiz verstehen** sowie die **Interaktionstexte** auffällige Profile haben: Bei **Justiz verstehen** steht nicht der/die rechtsuchende Bürger(in), sondern die sich präsentierende Institution mit ihren Aufgaben und Befugnissen im Vordergrund, was zu einigen Auffälligkeiten in der Adressierung und Tonalität führt. Die **Interaktionstexte** sind dagegen auf den Sachbearbeiter hin und nicht auf die Adressatenschaft optimiert. Dies stellt sich in der unangemessen fachlichen Vertextungsweise (uneingeführte Terminologie etc.), aber auch in der Ansprache oder der Androhung von Konsequenzen etc. dar.

In den Zieltexten werden diese Probleme gezielt und durchgehend adressiert: Sie weisen eine zugewandte und handlungsorientierende Tonalität auf. Sie sind auf die Zieltextleserschaft hin orientiert, die Bedürfnisse der Institution sind noch präsent, aber nachgeordnet. Dabei zeigt sich ein Unterschied zwischen den Informations- und den Interaktionstexten: Die Informationstexte eröffnen explizit Optionen, während die Interaktionstexte gemäß ihrer Funktion konkrete Handlungen einfordern und Konsequenzen explizit benennen, aber im Gegensatz zu den Ausgangstexten nicht androhen (geringere Pression, s. Kap. 10.4.1 und 10.4.2).

Die These 4.7 ist text-, aber nicht rezipientenseitig nachgewiesen.

## 11.2.5 Diskussion der Thesen zu Kapitel 5: Typen von Wahrnehmungs- und Verstehensbarrieren

**These 5.1: Texte – insbesondere mit fachlicher Prägung – können verschiedene die Textrezeption erschwerende Barrieren aufweisen: Wahrnehmungsbarriere, Kognitionsbarriere, Motorikbarriere, Sprachbarriere, Kulturbarriere, Fachbarriere, Fachsprachenbarriere und Medienbarriere.**

Während in Kapitel 5 (*Typen von Wahrnehmungs- und Verstehensbarrieren*) die theoretischen Grundlagen für diese These gelegt werden, werden in Kapitel 9 (*Analyse der Ausgangstexte*) die Korpustexte mit Bezug auf die verschiedenen Barrierentypen analysiert. Bei der Analyse der Ausgangstexte konnte durch das ganze Korpus hindurch auf allen Ebenen des Sprachsystems (Wort-, Satz-, Textebene) und hinsichtlich der Pragmatik belegt werden, dass diese Texte der juristisch-administrativen Kommunikation Barrieren unterschiedlicher Art für die Rezipientenschaft im Konstellationstyp 5 und 5' haben. Alle diese Texte weisen Fach- und Fachsprachenbarrieren auf, obwohl sie sämtlich der fachexternen Kommunikation zugehören. Kulturbarrieren sind nur mit Blick auf bestimmte Teile der Adressatenschaft gege-



ben – dies lässt sich mit dem gewählten – text- und nicht rezipientenseitigen – Untersuchungsdesign nicht abschließend ausdifferenzieren. Die Ausgangstexte weisen in teilweise erheblichem Maße Kognitionsbarrieren auf, da sie komplexe diskursive Gegenstände behandeln und Wissensbestände voraussetzen. Es konnte gezeigt werden, dass die Informationstexte in gewissem Umfang einen Wissensaufbau ermöglichen und damit Kognitions- und Fachbarriere bearbeiten, im Gegensatz zu den Interaktionstexten, wo dieser Aspekt stärker zurücktritt. Allerdings liegen zur **Zeugenladung** sowie zur **PKH** Hinweisblätter vor, die Konzepte einführen und erläutern; der Zugriff darauf wird jedoch dadurch erschwert, dass die beiden Texte (Formular und Hinweisblatt) aufeinander bezogen werden müssen und die Intertextualität nicht durchgängig transparent signalisiert ist. Hier ergibt sich ein Optimierungsbedarf, der in der Leichte-Sprache-Fassung entsprechend systematisch umgesetzt ist.

Auch bei den Zieltexten in Leichter Sprache handelt es sich um Texte der fachexternen Kommunikation, die fachliche Gegenstände behandeln. Der Textgegenstand bleibt auch im Zieltext fachlich, die sprachliche Realisierung ist allerdings von geringerer Fachsprachlichkeit und insgesamt verständlichkeitsoptimiert. Durch die hohe Informationsdichte der Texte bleibt jedoch auf Textebene potenziell eine Kognitionsbarriere bestehen (s. Kap. 10.3.3).

Die These 5.1 konnte im Rahmen der Analyse nachgewiesen werden.

## **These 5.2: Leichte Sprache als Instrument der barrierefreien (Fach-)Kommunikation ist geeignet, um sämtliche Textbarrieren zu minimieren.**

In den Kapiteln 3 (*Leichte Sprache als verständlichkeitsoptimierte Reduktionsvarietät des Deutschen*), 5 (*Typen von Wahrnehmungs- und Verstehensbarrieren*) und 6 (*Übersetzen in Leichte Sprache*) wird die Basis dieser These gelegt. Der These wurde in Kapitel 10 (*Analyse der Zieltexte*) nachgegangen, indem in den unterschiedlichen Teilkapiteln mit Bezug auf die Perzeptibilität, Verständlichkeit und Akzeptabilität geprüft wurde, welche Barrieren durch die angewandten Übersetzungsstrategien in den Korpustexten in welcher Weise minimiert wurden. In Kapitel 10.3.4 findet sich ein systematischer Vergleich der Ausgangs- und Zieltexte mit Bezug auf ihren Verständlichkeitswert gemäß HIX, der in allen Zieltexten oberhalb von 19 Punkten liegt, während die Ausgangstexte teilweise stark unterdurchschnittliche Werte aufweisen.

Durch die Prüfung mit TextLab konnte mithin nachgewiesen werden, dass der HIX für alle Zieltexte im Bereich des Benchmarks für Leichte Spra-

che liegt. Dies betrifft v. a. Phänomene auf Wort- und Satzebene, die aber bei einer softwaregestützten Überprüfung der Verständlichkeit ohnehin im Fokus stehen; die Textebene kann mit diesem Instrumentarium nicht geprüft werden. Leichte Sprache ist jedoch auch mit Bezug auf die Textebene geeignet, Textbarrieren zu minimieren; in den Korpustexten ist dies allerdings nicht mit Bezug auf alle Einzeltexte gelungen. Vor allem die **Zeugenladung** zeigt hier ein problematisches Profil. Die Zieltexte in Leichter Sprache minimieren die Wahrnehmungsbarriere, die Fach-, Fachsprachen-, Kultur- und Sprachbarriere. Die Absenkung der Medienbarriere stand nicht im Fokus des Projekts und wurde folglich in den Zieltexten nicht systematisch bearbeitet. Auch mit Blick auf die Wahrnehmungsbarriere wären weitere Optimierungen denkbar, beispielsweise mit Bezug auf die Modalität des Texts: eine Audiofassung der Texte würde weitere Adressatenkreise inkludieren. Bezogen auf die Kognition wurden nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft. Der Gegenstand bleibt auch in Leichter Sprache komplex, obschon die Fachbarriere in den Zieltexten durchaus bearbeitet wird. Hier wird eine Adressatenschaft mit kognitiven Einschränkungen möglicherweise trotz der Umsetzung in Leichte Sprache exkludiert bleiben. Dies wäre z. B. durch den Einsatz von Advance Organizers zumindest teilweise vermeidbar gewesen. Die Wirksamkeit der Leichten Sprache in juristisch-administrativer Kommunikation für unterschiedliche Adressatengruppen kann mit dem vorliegenden Forschungsdesign jedoch nicht empirisch nachgewiesen werden; dies bleibt damit ein Forschungsdesiderat.

### **These 5.3: Für die acht die Kommunikation beeinträchtigenden Barrieretypen stehen jeweils angemessene Strategien der Textvereinfachung zur Verfügung.**

Diese These ergab sich aufgrund der Erkenntnisse aus Kapitel 2 (*Perzeptibilität, Verständlichkeit und Akzeptabilität*), 3 (*Leichte Sprache als verständlichkeitsoptimierte Reduktionsvarietät des Deutschen*) und 5 (*Typen von Wahrnehmungs- und Verstehensbarrieren*); in Kapitel 10 (*Analyse der Zieltexte*) wurde dargestellt, welche Strategien dort jeweils angewendet werden.

In Kapitel 6.5 waren drei Arten von Strategien für die Übersetzung in Leichte Sprache herausgearbeitet worden: sprachliche, konzeptuelle und mediale. Bei Anwendung der Leichte-Sprache-Regeln kommen jeweils alle drei Arten von Strategien zum Einsatz. In Kapitel 10.2 stehen die medialen Strategien im Vordergrund, die zur Erhöhung der Perzeptibilität beitragen. **Vererben · erben** ist der einzige der Korpustexte, in dem Visualisierungen zur Erhö-

hung der Verständlichkeit (und nicht nur der Perzeptibilität) eingesetzt werden. Dies gilt allerdings auch (wenn auch in weniger ausgeprägtem Maße) für den Ausgangstext **vererben · erben**, so dass hier nur in sehr begrenztem Maße eine Charakteristik des Zieltexts vorliegt. Sprachliche und konzeptuelle Strategien (u. a. zentral, kurz, alltagsnah, Hauptsatzstruktur, Namen für Rollen, Erläuterungen etc.) kommen in der Anwendung der Leichte-Sprache-Regeln auf allen Ebenen zum Tragen, wobei für das Zieltextkorpus ein Defizit auf der Textebene festgestellt wurde (10.3.3). Bei den Formulartexten wurde die Rolle der Advance Organizers als besondere Form der Vorstrukturierung und Orientierung der Adressat(inn)en herausgestellt (10.4.3). Die Annahmen aus These 5.3 konnten somit weiter präzisiert und mit Korpusbefunden untermauert werden.

#### **These 5.4: Die Strategien der Textvereinfachung gehen allesamt in dem Konzept der Leichten Sprache auf.**

Diese These resultiert aus den Befunden in Kapitel 3 (*Leichte Sprache als verständlichkeitsoptimierte Reduktionsvarietät des Deutschen*) sowie aus den Analysen in Kapitel 10 (*Analyse der Zieltexte*). Im Rahmen der empirischen Studie hat sich herausgestellt, dass diese These präzisiert werden muss: Leichte Sprache ist nicht die einzige verständlichkeitsoptimierte Varietät. Auch die Ausgangstexte gehören der fachexternen Kommunikation zu und es lassen sich an ihnen ebenfalls Strategien der Textvereinfachung nachweisen (s. insbesondere Kap. 9.1, Kap. 9.3.1). Allerdings sind die Strategien der Textvereinfachung im Zieltextkorpus deutlich stärker ausgeprägt und auch deutlich stärker auf die Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5' ausgerichtet. Die zielsituative Einbettung ist jedoch für die Zieltexte noch nicht voll ausgebildet; hierhin fokussiert das in Kapitel 3.3 postulierte Szenario C, das die Erstellung auffindbarer, gut wahrnehmbarer, leicht verständlicher, korrekter und funktionaler Zieltexte als Gelingensfall der Übersetzung in Leichte Sprache konzeptualisiert. Mit Bezug auf These 5.4 ist folglich herauszustellen, dass nicht jede Form der Textvereinfachung Leichte Sprache ist, dass Leichte Sprache allerdings zwangsläufig mit Textvereinfachung einhergeht. Nicht berücksichtigt in dieser These ist die Bedeutung der Pragmatik für die Leichte-Sprache-Übersetzung: Gerade bei juristisch-administrativer Kommunikation muss in der Regel über die Verständlichkeit hinaus an der Akzeptabilität der Texte gearbeitet werden, um die Senderintention, zu der im Allgemeinen auch Akzeptanz gehört, adäquat umzusetzen. These 5.4 wurde damit modifiziert.

**These 5.5: Da die mediale Gestaltung Teil des Konzepts ist, wird auch der Medienbarriere in ihren verschiedenen Ausprägungsformen Rechnung getragen.**

Diese These fußt auf Erkenntnissen der Kapitel 3 (*Leichte Sprache als verständlichkeitsoptimierte Reduktionsvarietät des Deutschen*) und 5 (*Typen von Wahrnehmungs- und Verstehensbarrieren*). Für die Zieltexte im Projekt ist eine Bearbeitung der Medienbarrieren nicht im möglichen Maße gegeben. Dabei ist zu sagen, dass der Auftraggeber im Pilotprojekt, dem die Korpustexte entstammen, von den Übersetzer(inne)n vorgeschlagene Strategien explizit abgewählt hat. Andererseits ist die Forschungslage zu diesem Aspekt auch noch wenig ausgeprägt. Die These kann folglich mit Blick auf das Leichte-Sprache-Korpus der Arbeit nicht uneingeschränkt bestätigt werden.

**These 5.6: Alle Zieltexte im Korpus enthalten gegenüber den Ausgangstexten Optimierungen bezüglich der Fach- und der Fachsprachenbarriere.**

Die Grundlage für diese These wurde in Kapitel 9 (*Analyse der Ausgangstexte*) gelegt, wo ihre Fachlichkeit und Fachsprachlichkeit auf den unterschiedlichen Ebenen des Sprachsystems herausgearbeitet wurde. Dabei zeigten sich in allen Ausgangstexten typische Eigenschaften von juristisch-administrativer Fachkommunikation gemäß Kapitel 4 (*Eigenschaften von Rechtskommunikation*), obwohl es sich um fachexterne Kommunikation handelt. Angesichts der Befunde aus Kapitel 2 (*Perzeptibilität, Verständlichkeit und Akzeptabilität*) kann postuliert werden, dass die Ausgangstexte in unterschiedlichem Maße Barrieren für das Verstehen durch Adressat(inn)en in den Konstellationstypen 5 und 5' darstellen. Der Nachweis müsste aber rezipientenseitig erbracht werden, was nicht zum Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Studie gehört.

In Kapitel 10 (*Analyse der Zieltexte*) wurde gezeigt, dass die Zieltexte sämtlich intensiv die Fach- und Fachsprachenbarriere bearbeiten. So wird umfangreich ein Wissensaufbau bezüglich der verwendeten fachlichen Konzepte und der Fachterminologie (s. Kap. 10.3.1) betrieben. Dies hat jedoch Auswirkungen auf die Textebene, so dass die Arbeit an der Fach- und Fachsprachenbarriere nicht gleichzeitig zum Absenken der Kognitionsbarriere führt (Kap. 10.3.3). Die These konnte dennoch bestätigt werden, da sie vorrangig auf die lexikalische Ebene abzielt.

## 11.2.6 Diskussion der Thesen zu Kapitel 6: Übersetzen in Leichte Sprache

**These 6.1: Das Erstellen von Zieltexten in Leichter Sprache ausgehend von Ausgangstexten ist dem intralingualen Übersetzen zuzurechnen, wobei zieltext- und zielsituationsorientierte Ansätze mehr Erklärkraft aufweisen als äquivalenzorientierte Ansätze.**

Der erste Teil der These ist grundlegend für die Annahme der Möglichkeit, dass Übersetzungsstrategien zum Einsatz kommen können. Er wurde theoretisch in Kapitel 6 (*Übersetzen in Leichte Sprache*) sowie in den Ausführungen zu Übersetzungskorpora in Kapitel 8 (*Korpus und Methode*) fundiert. Es handelt sich um ein Postulat, das der Erstellung des Korpus vorgängig ist. Der zweite Teil der These speist sich aus dem Postulat der Zielsituationsdominanz. Dieser Teil von These 6.1 wurde am Korpus untersucht, indem in einem Übersetzungsvergleich auf allen Ebenen nach Entsprechungen, Strategien des Rewording und dem Einhalten der Brückenfunktion gesucht wurde (Kap. 10 *Analyse der Zieltexte*). Dabei hat sich gezeigt, dass die Relation zwischen Ausgangs- und Zieltexten relativ stark von Äquivalenz geprägt ist. Diese betrifft vor allem die Textebene, während auf Wort- und Satzebene nur wenig direkte Entsprechungen vorhanden sind (s. Kap. 8 zum Alignment sowie Kap. 10.1, 10.2 und 10.4.2). Allerdings muss konstatiert werden, dass zieltext- bzw. zielsituationsorientierte Ansätze nicht im gebotenen Maße zum Einsatz kommen, um die Texte an das Szenario C anzunähern. Alle Korpustexte entsprechen Szenario A, das durch informationskonstante Übersetzung mit insgesamt zu langen und informationsreichen Zieltexten gekennzeichnet ist. Dies führt im Falle einiger Texte zu deren Dysfunktionalität (s. die Ausführungen zur Zeugenladung in 10.3.3.2).

Der zweite Teil von These 6.1 bezieht sich eher auf Erwägungen zu den anzusetzenden Übersetzungstheorien. Im Projekt kamen offenkundig eher äquivalenzbezogene als zielsituationsorientierte Übersetzungsansätze zum Einsatz, was jedoch teilweise zu problematischen Lösungen führt. Dies ist der frühen Situierung des Projekts geschuldet. Studien zur Übersetzung im Szenario C bleiben ein Forschungsdesiderat der Übersetzungswissenschaft.

**These 6.2: Übersetzen in Leichte Sprache ist Teil der Experten-Laien-Kommunikation, die gegenüber der Experten-Novizen-Kommunikation abzugrenzen ist. Hieraus ergeben sich Begrenzungen für die Auswahl der zu übersetzenden Texte und die Übersetzungsstrategien.**

Diese These lässt sich am Korpus der vorliegenden Arbeit nicht nachweisen, da es sämtlich aus Texten der Experten-Laien-Kommunikation besteht, während keine Texte der Experten-Novizen-Kommunikation enthalten sind. Diese These besteht daher als Forschungsdesiderat fort.

**These 6.3: Die Zieltexte müssen verständlich, korrekt und zielsituationsadäquat sein. Dafür sind tiefe Texteingriffe nötig, die fachliche Expertise erfordern und folglich den Einsatz von Text- und Übersetzungsexperten. Übersetzen in Leichte Sprache ist damit eine Expertenhandlung. Ohne diese Expert(inn)en sind keine angemessenen Lösungen für Fachtexte in Leichter Sprache zu erwarten.**

Dass die Übersetzer(innen) beim Übersetzen in Leichte Sprache tiefe Texteingriffe vornehmen, wird in Kapitel 10 (*Analyse der Zieltexte*) dargelegt. Ebenso wird argumentiert, dass die Texteingriffe an manchen Stellen nicht tief genug sind bzw. die Zielsituation bei der Übersetzung nicht umfassend genug berücksichtigt wird. Dies ist der Fall, wenn überlange, informationskonstante Texte produziert werden (Szenario A), die zwar lokal verständlich und korrekt, global aber durch ihre Länge für die Adressatenschaft im Konstellationstyp 5' nicht oder kaum rezipierbar sind. Sie sind entsprechend nicht zielsituationsadäquat. Diese Inadäquatheit der Zieltexte im Korpus ergibt sich aus der frühen zeitlichen Situierung des Projekts.

Daraus ergibt sich das Postulat, dass nur Expert(inn)en in der Fachübersetzung in Leichte Sprache Lösungen vorlegen können, die verständlich, korrekt und zielsituationsadäquat sind. Dieses Postulat ist im Rahmen der vorliegenden Arbeit empirisch nicht nachweisbar, lässt sich aber durch die einschlägige Literatur untermauern: Die Übersetzer(innen) müssen in der Lage sein abzuwägen, welchen Status der Ausgangstext für die Zieltextsituation hat und welche Form von Text in der jeweiligen zielsituativen Kommunikationssituation gebraucht wird. Risku (2009: 43) fasst dies unter dem Aspekt der *translatorischen Verantwortung*, die auch eine ethische Komponente einschließt: Entsprechend der Bedarfe der Adressat(inn)en in der konkreten Situation obliegt dem Übersetzer/der Übersetzerin die Entscheidung der Auswahl bedeutsamer Informationen, die dann in einen funktionierenden Zieltext überführt werden:

Der Translator bzw. die Translatorin bewertet, wie relevant das gelieferte Ausgangsmaterial ist. Welche Funktion haben die einzelnen Elemente des Ausgangstextes? Wie sieht seine innere Struktur aus? Die Rolle des Ausgangstextes wird dabei neu gewichtet. Manchmal ist er nur unver-

bindliches Informationsmaterial als einer unter vielen anderen recherchierten Texten, manchmal bekommen Text, Autor oder Entstehungssituation höchste Verbindlichkeit [...]. Aus dem Vergleich der Resultate der Ausgangstextanalyse mit der Produktspezifikation kann ein Profil des zu erstellenden Zieltextes geschaffen werden, welches den Orientierungsrahmen für die Textproduktion im engeren Sinne darstellt (Risku 2009: 42f.).

Durch die Dilemmata beim Umsetzen der Strategien auf den unterschiedlichen sprachlichen Ebenen kann es folglich Teil der Übersetzungsstrategie sein, den Leichte-Sprache-Leser(inne)n Informationen vorzuenthalten, was ein ethisches Dilemma darstellt. Dieses Filtern und Selegieren von Information im Zieltext ist jedoch das Resultat komplexer Übersetzungsentscheidungen: Der Übersetzer/die Übersetzerin wird zum Gatekeeper, der aufgrund seiner bzw. ihrer Expertise das Ausgangstextmaterial als eine mögliche Wissensquelle nach relevanten Inhalten sichtet, andere Informationen wiederum vernachlässigt (s. hierzu auch Maaß 2019). Dabei hat er/sie stets die Zielgruppe, die Ziel-situation und ggf. die Wahrung der Brückenfunktion im Blick. Die dafür erforderliche Fachkompetenz führt zu einem Bedarf an hoch professionellen Übersetzer(inne)n.

These 6.3 kann folglich anhand des Korpus nicht nachgewiesen werden; sie bleibt ein (wenn auch theoretisch fundiertes) Postulat.

**These 6.4: Eine Herausforderung des Übersetzens in Leichte Sprache ist, dass die gemeinsamen Wissensbestände der Textsender und der (kommunikationsbeeinträchtigten) Adressatenschaft ausgesprochen gering sind und über den Zieltext kompensiert werden.**

Diese These ergibt sich aus den Ausführungen zum Common Ground in Kapitel 6.3 (*Übersetzen in Leichte Sprache und Common Ground*) und 6.4 (*Übersetzen in Leichte Sprache als besondere Form der Experten-Laien-Kommunikation*). Sie hat wiederum eine rezipienten- und eine textseitige Dimension. Die rezipientenseitige Dimension ist im Rahmen der vorliegenden Studie nicht nachweisbar. Auf Seiten der textuellen Umsetzung wurden in Kapitel 10.3 umfangreiche Maßnahmen zum Wissensaufbau, zur Anlage von Konzepten bzw. insgesamt zu einem Ausbau des Common Ground zwischen Textsender und Adressatenschaft nachgewiesen. Mit Bezug auf die textseitige Dimension konnte die These folglich nachgewiesen werden; rezipientenseitig bleibt sie ein Desiderat.

### **These 6.5: Bei der Übersetzung von Texten in Leichte Sprache kommen sprachliche, konzeptuelle und mediale Strategien zur Anwendung.**

Dieser These wurde in Kap. 10 ausführlich nachgegangen. Dabei wurden in der Tat sprachliche, konzeptuelle und mediale Strategien identifiziert: einige Texte weisen beispielsweise Advance Organizers auf, auch kommen durchgehend Strategien der Perzeptionsoptimierung zum Einsatz. Es wurde jedoch darüber hinaus auch nachgewiesen, dass diese Strategien in den Zieltexten noch nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden. Beispielsweise sind die Interaktionstexte im Korpus konzeptuell und medial nicht auf die Spezifik der situierten Kommunikation hin optimiert, obwohl dies eine besonders wahrscheinliche Rezeptionsweise darstellt. Auch Strategien wie Farbcodierung, Rahmung und insgesamt der Visualisierung werden nicht bzw. nicht durchgängig eingesetzt, weil im Projekt der Fokus primär auf der sprachlichen Umsetzung und der eigenständigen lesenden Informationsentnahme lag. Die These konnte aber im Grundsatz belegt werden.

## **11.3 Fortbestehende Forschungsdesiderate**

Es bleiben am Ende der vorliegenden Studie folgende Forschungsdesiderate zum Gegenstandsbereich bestehen:

Ein erstes Desiderat besteht hinsichtlich der Implementierung von Untersuchungsdesigns unter Zugrundelegung rezipientenseitiger Parameter: Die vorliegende Studie weist eine Fokussierung auf textseitige Parameter auf. Aus dem Untersuchungsgegenstand ergeben sich jedoch zahlreiche Aspekte, die nur mit rezipientenorientierten Studien untersucht werden können, wobei auch die institutionelle Einbindung der Textrezeption mitberücksichtigt werden sollte. Das betrifft u. a. die Ausprägung der Wahrnehmungs- und Verstehensbarrieren bei den unterschiedlichen Typen von Kommunikationseinschränkungen. Hier eröffnet sich ein großes Feld von möglichen Studien, die u. a. in die folgenden Richtungen weisen:

- Eruierung der Bedarfe der Adressatenschaft mit Blick auf die Beschaffenheit der Kommunikate,
- Erfassung, in welchen Situationen welche Arten von Kommunikaten mit welcher Medialität erforderlich sind,



- Analyse der Befindlichkeiten der diversen Adressat(inn)en mit Blick auf Tonalität und Adressierung in konkreten Interaktionssituationen,
- Studien zu Auffindbarkeit, auch in Korrelation mit dem Parametern „Medienkompetenz“ und „Medienzugang“ sowie Platzierung von medialen Angeboten,
- Studien zur Perzeption von Kommunikaten,
- Studien zu Verstehen von Angeboten unterschiedlicher Textsorten,
- Untersuchungen zum Umgang mit Stigma in bestimmten Interaktionskonstellationen der Experten-Laien- und Experten-Novizen-Kommunikation.

Hier hat die Institutionenkommunikation im juristisch-administrativen Bereich ein besonderes Problem durch die ihr inhärente Asymmetrie (Machtgefälle, Wissensgefälle, Mehrfachadressierung).

Ein weiterer Block von fortbestehenden Forschungsdesideraten betrifft die übersetzungswissenschaftliche Perspektive der Studie. Das ist darauf zurückzuführen, dass das Projektkorpus zu einem relativ frühen Zeitpunkt der Regelkonsolidierung angesiedelt ist und damit die Möglichkeiten, die der Übersetzungswissenschaft mit Blick auf die Leichte Sprache inzwischen bekannt sind, nicht ausschöpft. Im Rahmen der vorliegenden Studie äußert sich das mit Bezug auf das in Kapitel 3.3 postulierte Szenario C, dem die Zieltex-te idealerweise entsprechen sollen, was die Projekttex-te jedoch nicht tun. Hier eröffnen sich mit Blick auf jede Textsorte und Interaktionskonstellation Forschungsdesiderate für die Übersetzung juristisch-administrativer Texte in Leichte Sprache. Dabei stellen vor allem die Textebene sowie die pragmatische Perspektive eine besondere Herausforderung dar.

Des Weiteren bestehen Forschungsdesiderate mit Blick auf Aspekte der Leichten Sprache, die aus der Übersetzungswissenschaft herausweisen. Zu denken ist hier z. B. an Fragen zu Layout und Bildlichkeit, die im Rahmen des Informations- bzw. Grafikdesigns und der Mediengestaltung und Medientheorie im weiteren Sinne zu untersuchen wären. Hier gibt es bereits erste Ansätze, die aber in der vorliegenden Studie nur in Kürze vorgestellt wurden, weil sie sich in den Projekttex-ten nicht realisiert finden.

Die Arbeit an den Thesen erbrachte mit Blick auf das Ausgangstextkorpus den Beleg, dass Leichte Sprache nicht die einzige Form der Textoptimierung ist.

Dies ist natürlich bekannt, dennoch gibt es bislang kaum Studien zu den Abstufungen von Verständlichkeit zwischen Fachsprache und Leichter Sprache, auch wenn diese in der Praxis eine große Nachfrage erfahren. Studien zu Einfacher und Bürgernaher Sprache im Rahmen der juristisch-administrativen Kommunikation sind folglich ebenso ein drängendes Forschungsdesiderat. Hierhin gehört auch der Bereich der Experten-Novizen-Kommunikation: Novizen werden in ein Feld initiiert, in dem sie später einmal Expertenstatus einnehmen sollen. Das ist für die Experten-Laien-Kommunikation, wo es vorrangig um das Treffen informierter Entscheidungen geht, nicht gegeben. Die Frage, ob Leichte Sprache bzw. ihrem Instrumentarium entlehnte Techniken (und wenn ja, welche und in welchem Maße) auch in der Experten-Novizen-Kommunikation zum Einsatz kommen können, wurde in der vorliegenden Studie aufgrund ihres Zuschnitts nicht untersucht und bleibt als Forschungsdesiderat bestehen. Hier stehen solche Teile der Adressatenschaft im Fokus, für die Leichte Sprache eine Durchgangsstufe darstellt.

In der jüngeren Übersetzungswissenschaft ist herausgestellt worden, dass auch für die intralinguale Übersetzung Expert(inn)en zum Einsatz kommen müssen, um verständliche, korrekte und zielsituationsadäquate Zieltexte zu erstellen. Dies ist der Fall, weil das Vergrößern des Common Ground zwischen Textsender und Adressat(in) mit den limitierten Mitteln der Leichten Sprache eine ausgesprochene Herausforderung darstellt. Die Situation, dass überwiegend Expert(inn)en zum Einsatz kämen, ist aktuell in der Praxis nicht realisiert. Forschungsdesiderat sind folglich Studien zu Translationskompetenz, Translationsmethoden und Translationsmanagement im Stile Riskus (2009). Sie würden nicht zuletzt die Basis legen für eine Professionalisierung der Übersetzerausbildung in Leichter Sprache, die aktuell ein drängendes Desiderat der Praxis insbesondere mit Blick auf fachliche Textsorten darstellt.



## 12 Strategien für das Übersetzen von Rechtskommunikation in Leichte Sprache: Ein Ausblick

In der vorliegenden Arbeit wurde die Übersetzung von Texten der juristisch-administrativen Kommunikation in Leichter Sprache auf der Grundlage eines monolingualen deutschen Parallelkorpus von Ausgangs- und Zieltexten mit Übersetzungsrelation untersucht. Die Arbeit begann mit Ausführungen zu den Adressat(inn)en der Leichte-Sprache-Texte, die unter Hinzuziehung der jeweiligen Fachliteratur in ihren Profilen vorgestellt und deren Bedarf an Barrierefreier Kommunikation herausgearbeitet wurde. Es wurde auch auf die rechtliche Lage eingegangen, die diejenigen Gruppen unter den Adressat(inn)en mit Kommunikationsbeeinträchtigung, insbesondere mit geistigen und seelischen Behinderungen, besonders berücksichtigt (s. § 11 BGG). Dabei hat sich allerdings gezeigt, dass ein weitaus größerer Personenkreis als die Gruppe der Menschen mit geistigen Behinderungen von Texten und insbesondere Fachtexten in Leichter Sprache profitiert bzw. aufgrund von Leseeinschränkungen sogar auf diese angewiesen ist, um seine Rechte eigenständig wahrnehmen zu können. Hier besteht nun eine besondere Situation: Es wurde eine Rechtslage geschaffen, die bestimmte Textsorten in den Fokus rückt und nun gestaltet werden muss. Der Rechtsgegenstand ist auf einen kleinen Ausschnitt der Textwelt und der Adressatenschaft beschränkt, nämlich Personen mit Behinderungen, und auch von ihnen explizit nur eine bestimmte Gruppe. Für andere Personen mit Kommunikationsbeeinträchtigungen (z. B. Hörschädigung) gibt es ggf. die Möglichkeit, über die Formulierung „geeignete Kommunikationshilfen“ im BGG doch einen Anspruch auf Leichte Sprache zu begründen, etwa im Rahmen des Nachteilsausgleichs. De facto profitiert jedoch ein viel größerer Kreis von Personen von bestehenden Textangeboten in Leichter Sprache, wovon nur ein Teil Kommunikationseinschränkungen aufweist, die auf eine Behinderung zurückgehen. Die anderen Gruppen haben Kommunikationseinschränkungen, die nicht auf Behinderungen zurückgehen (z. B. Deutsch als Zweitsprache, Lernschwierigkeiten, funktionaler Analphabetismus). Diese sind nicht vom Behindertengleichstellungsgesetz abgedeckt. Es lässt sich vermuten, dass diese sehr großen Personengruppen ebenfalls nur über Leichte Sprache an der Gesellschaft partizipieren können. Es ist daher dem Gesetzgeber anzura-

ten, eine Ausweitung des Anspruchs mittels anderer Gesetze in Angriff zu nehmen; diesen Gedanken weiter auszuführen kann jedoch nicht Teil einer übersetzungswissenschaftlichen Arbeit sein. Im Rahmen der Arbeit konnte gezeigt werden, dass sich die konkreten Bedarfe der Leichte-Sprache-Adressatenschaft präzise bestimmen und in Strategien umsetzen lassen. Hierauf wird in Kapitel 5 (*Typen von Wahrnehmungs- und Verstehensbarrieren*) genauer eingegangen.

Das Projektkorpus situiert sich in der juristisch-administrativen Kommunikation, die besonders hohe Anforderungen an die Leserschaft stellt, weil ihre Kommunikate auf allen Ebenen des Sprachsystems Barrieren aufweisen. Es handelt sich um Fachkommunikation, die hier jedoch fachextern eingesetzt wird und sich nicht im gebotenen Maße an den Voraussetzungen der Adressat(inn)en orientiert. In Kapitel 4.1 wurden Konstellationstypen der fachlichen Interaktion definiert, wobei die Adressat(inn)en der vorliegenden Arbeit als Laien mit besonderen kommunikativen Bedarfen (im Austausch mit Expert(inn)en: Konstellationstyp 5') beschrieben wurden. Die fachlichen Inhalte für Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5' zugänglich zu machen, stellt eine große Herausforderung für die Übersetzer(innen) dar, weil inhaltlich komplexe Gegenstände zunächst von den Übersetzer(inn)en verstanden und im nächsten Schritt mit reduzierten sprachlichen Mitteln in funktionaler Weise wiedergegeben werden müssen.

In Kapitel 6 (*Übersetzen in Leichte Sprache*) wurden sprachliche, konzeptuelle und mediale Übersetzungsstrategien für die Übersetzung in Leichte Sprache identifiziert, die grundlegenden Verfahren sind Addition, Reduktion und Omission. Es war herausgestellt worden, dass die regelgerechte und funktionale Umsetzung in Leichte Sprache stets ein Maßnahmenbündel aus allen drei Übersetzungsstrategien erfordert und dass auf diese Weise die Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit von Kommunikaten optimiert werden kann. Diese sind eine wichtige (wenn auch nicht die einzige) Voraussetzung für die Akzeptabilität von Textangeboten, die wiederum Basis für die Handlungsorientierung ist.

Jedes der 6 Theoriekapitel endete mit Thesen, die aus den Erkenntnissen über den jeweiligen Gegenstand abgeleitet und der Analyse im empirischen Teil zugeführt wurden. In Kapitel 7 (*Ergebnisse und Thesen, Aufbau des empirischen Teils*) wurden die Thesen noch einmal zusammengefasst; dieses Kapitel bildet die Schnittstelle zwischen dem theoretischen und dem empirischen Teil der Arbeit. In Kapitel 8 (*Korpus und Methode*) wurde das Korpus der Arbeit ausführlich vorgestellt und die methodische Vorgehensweise mit Bezug auf die

sich anschließenden quantitativen und qualitativen Analysen der beiden Teilkorpora (Ausgangs- und Zieltexte) dargelegt. Es schlossen sich beide Analysen an, die mit der Synthese in Kapitel 11 abgeschlossen wurden, in dem alle Thesen noch einmal aufgegriffen und diskutiert wurden.

Mit Blick auf die Korpustexte wurde herausgearbeitet, dass sich die Rechtstexte im Korpus in zwei große Gruppen von Textsorten unterteilen lassen:

- die **Informationstexte**, die Wissen zugänglich machen und darauf ausgerichtet sind Wissen dauerhaft anzulegen,
- und die **Interaktionstexte**, die Wissensbestände voraussetzen und Anschlusshandlungen in Gang bringen.

Bezüglich der Zieltexte konnte herausgestellt werden, dass reine Interaktionstexte nicht funktionieren können, weil sie (etwa wie ein Formular) Wissensbestände in einem Umfang voraussetzen, über den Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5' üblicherweise nicht verfügen. Es konnte gezeigt werden, dass insbesondere die Interaktionstexte in Leichter Sprache ein problematisches Profil aufweisen: Sie legen, wie die Informationstexte, Wissensbestände in ausgeprägtem Umfang an und arbeiten dann unmittelbar mit den neu angelegten Wissensbeständen weiter. Sie sind damit auf Textebene kognitiv sehr anspruchsvoll bzw. stellen trotz einer Absenkung der Fach- und Fachsprachenbarriere weiterhin eine Kognitionsbarriere dar. Hier war die Erstellung von Texten im Rahmen eines Szenarios C (auffindbarer, gut wahrnehmbarer, leicht verständlicher, korrekter und funktionaler Zieltext) als Desiderat formuliert worden, das jedoch von den Korpustexten nicht eingelöst wurde. Die Informationstexte stellen demgegenüber ein geringeres Problem dar, weil sie eigenständiger sind und daher die Anbindung an den Ausgangstext nicht zwangsläufig so eng und die durchgängige Wahrung der Brückenfunktion folglich nicht unbedingt gegeben sein muss. Aus diesen Erkenntnissen resultiert die Annahme, dass Informationstexte eher im Szenario C realisierbar sind als Interaktionstexte. Diese These wäre mit einer weiteren Studie zu untermauern.

Im Rahmen der Korpusanalyse konnte Szenario C nicht identifiziert werden, weshalb an dieser Stelle weitere Überlegungen zur Entwicklung eines Szenarios C für Informations- und Interaktionstexte in Leichter Sprache ange stellt werden, die freilich einer empirischen (rezipienten- wie textseitigen) Überprüfung bedürfen.

Der Übersetzungstheorie zur Leichten Sprache ist das Postulat vom Primat der Textebene zu entnehmen: die Leichte-Sprache-Texte sind immer von der Textebene her zu konzipieren, und zwar unter Einbeziehung der intendierten Ziel-situation (Bredel/Maaß 2016a und b, Maaß 2019).

### **Informationstexte:**

Bei den Informationstexten muss folglich, sofern sie für die eigenständige Informationsentnahme optimiert werden, eine Beschränkung auf das Kern-thema und die zentralen Frames seiner Entfaltung erfolgen. Darüber hinaus-gehende Informationen sind aus dem Text auszulagern:

- bei Online-Texten in den Hypertext
- bei Print-Texten in andere Hefte, Online-Angebote (Abruf z. B. via QR-Code) und andere Formen der Informationsvermittlung (z. B. konkrete Ansprechpartner bei weiteren Fragen).

Auf diese Weise wird der Cognitive Overload verhindert, ein Wissensaufbau initiiert und Verstehen angebahnt.

Es ist jedoch zu bedenken, dass nicht jeder Informationstext primär für die eigenständige Informationsentnahme gedacht ist. Teilweise haben Leichte-Sprache-Texte auch eine Signalisierungsfunktion: Sie signalisieren Zuwendung des Textsenders zu den Adressat(inn)en mit besonderem Anforderungsprofil bzw. eine Konvergenz mit den Vorschriften der Behindertengesetzgebung. Es geht dann darum zu zeigen, dass die Adressat(inn)en mit Beeinträchtigungen mitadressiert sind, dass sie wahrgenommen werden und man sich mit ihren Forderungen auseinandersetzt. Texte dieser Funktion adressieren meist nicht den gesamten Konstellationstyp 5', sondern eine Adressatenschaft mit Behin-derung, die Anspruch auf die Realisierung bestimmter Texte in Leichter Spra-che hat. Das schließt nicht aus, dass diese Texte von der primären Adressaten-schaft gelesen werden, wenn sie jedoch nicht für die eigenständige Informati-onsentnahme geeignet sind, tut dies ihrer Existenzberechtigung keinen Ab-bruch. Sie sind damit politische und weniger juristisch-administrative Texte. In der Tat geht es hier vorrangig um Textsorten der politischen Kommunikati-on: Aktionspläne, Leitbilder, Gesetzestexte etc.

### **Interaktionstexte:**

Aufgrund der Anbindung an den (meist justiziablen) Ausgangstext (z. B. ein Formular) ist hier eine Informationsauswahl kaum möglich. Denkbar sind

jedoch elektronische Formen, die schrittweise Anreicherungsmöglichkeiten verfügbar halten: Wenn ein bestimmtes Thema bearbeitet ist, wird ein weiteres hinzugenommen im Sinne eines modularisierten Textaufbaus:

Sie haben Kästchen A ausgefüllt?

Dann klicken Sie jetzt auf B.

**Oder:**

Klicken Sie jetzt auf Pause.

Auch ist der Einsatz von Loading-Anzeigern zur Visualisierung des Bearbeitungsfortschritts möglich. Diese können zur Motivation, aber auch zur Orientierung im Gesamttext dienen, ebenso wie der Einsatz von Farbcodierung.

Es ist auch zu konstatieren, dass die eigenständige Teilhabe ohne die Hilfe Dritter für Interaktionstexte nicht in jedem Fall das realistischste Szenario ist. Allerdings ist das gemeinsame Ausfüllen eines Formulars/Antrags mit einer flankierenden Leichte-Sprache-Ausfüllhilfe nicht nur für die Personen mit Kommunikationseinschränkung eine Möglichkeit der verstehenden Teilhabe, sondern auch für die Berufsrollenträger in Ausübung ihrer professionellen Tätigkeit (etwa für Sachbearbeiter(innen)) eine Erleichterung, weil sie die Barrieren des Ausgangstexts nicht ad hoc und allein minimieren müssen. Hierin besteht zugleich die Möglichkeit einer Zuwendung zur Adressatenschaft. Für diese Nutzungsformen bedarf es aber angepasster Realisierungen der Leichte-Sprache-Texte mit Bezug auf die konkrete situative Einbettung. Diesbezüglich ist weitere Forschung für angemessene Formen der Realisierung bzw. der sprachlichen, konzeptuellen und medialen Aufbereitung vonnöten (einen Ansatz für eine andere Form der Experten-Laien-Kommunikation, namentlich die Arzt-Patienten-Kommunikation, stellen Maaß/Rink 2017 vor).

Bisherige Ansätze – inklusive die hier analysierten Projekttexte – haben primär die Verständlichkeit auf Wort- und Satzebene fokussiert und die anderen Parameter des Prozesses der Inhaltsaneignung bis hin zur Handlungsausführung vernachlässigt. Zukünftig sind auch diese letztgenannten Aspekte mit zu berücksichtigen:

**Auffindbarkeit:** Nur auffindbare Texte können wahrgenommen werden. Hier besteht ein Desiderat in der Platzierung bestehender Textangebote in Leichter Sprache. Die Auffindbarkeit von Textangeboten fällt jedoch nicht in den Aufgabenbereich des Übersetzers/der Übersetzerin, sondern in den Zuständigkeitsbereich des Auftraggebers. Jedoch kommt dem Übersetzer/der Übersetzerin



rin die Rolle des Experten/der Expertin zu, der/die den Auftraggeber für die Bedarfe der Adressatenschaft und die Erfordernisse der Umsetzung des Projekts sensibilisiert.

**Wahrnehmbarkeit:** Texte können nur verstanden werden, wenn sie wahrnehmbar sind. Hier bestehen mit Blick auf die unterschiedlichen Behindertungsbilder umfangreiche gesetzliche und auch technische Vorgaben für die Wahrnehmungsoptimierung von Content unterschiedlicher Medialität (für den Online-Bereich s. exemplarisch die WCAG 2.0 und ihre Umsetzung in der BITV 2.0 sowie das BGG 2018, hier insb. § 12a–d). Die Praxis zeigt aber, dass dieses bestehende Wissen und die bestehenden Regulierungen längst nicht immer in den Projekten auch umgesetzt werden. Dies kann an den institutionellen Vorgaben des Content Management Systems oder des Corporate Design liegen („die Broschüren sehen bei uns alle so aus“). Häufig werden Aspekte der Barrierefreiheit Designaspekten unterworfen. Hier haben Übersetzer(innen) ebenfalls beratende Funktion im Prozess der Texterstellung, die jedoch letztlich in der Hand des Auftraggebers liegt.

**Verständlichkeit:** Texte können nur akzeptiert und in eigene Handlungen umgesetzt werden, wenn sie zuvor verstanden worden sind. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit hat sich eine systematische Diskrepanz zwischen der Verständlichkeit auf Wort- und Satzebene auf der einen und der Textebene auf der anderen Seite herausgestellt. Dieses Problem kann nur textsortensensitiv bearbeitet werden und stellt eines der umfangreichsten Desiderate der Leichte-Sprache-Forschung dar (Bredel/Maaß 2019: 266).

**Akzeptabilität:** Funktionale bzw. gültige Anschlusshandlungen innerhalb des juristisch-administrativen Bereichs sind Ausdruck der konativen Akzeptanz. Das diskursive Setting inklusive der eigenen Handlungsmöglichkeiten wurde verstanden und angenommen, die Handlung erfolgt innerhalb der Vorgaben des Systems (das gilt auch für Widersprüche gegen Bescheide etc.) und ist für die adressierten Verwaltungsstellen erwartungskonform. Nur dann ist eine gelingende Interaktion möglich.

**(Anschluss-)Handlung:** Die Manifestation von Anschlusshandlungen ist der Beleg für das regelgerechte Durchlaufen des mehrstufigen Verstehensprozesses. Es zeigt sich hier auch, wie hoch die Anforderungen sind, um solches Partizipieren überhaupt zu ermöglichen. Dafür sind funktionierende Kommu-

nikate erforderlich, wie sie bislang für den juristisch-administrativen Bereich in Leichte Sprache noch kaum vorliegen. Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5 sind häufig imstande, Dysfunktionalität von Kommunikaten in einem gewissen Maße selbständig zu kompensieren. Dies ist für die in der vorliegenden Arbeit fokussierten Adressat(inn)en im Konstellationstyp 5' üblicherweise nicht gegeben.

Der Titel dieser Arbeit ist *Rechtskommunikation und Barrierefreiheit: Eine korpusgestützte Analyse der Übersetzung juristischer Informations- und Interaktionstexte in Leichte Sprache im Pilotprojekt „Leichte Sprache in der Niedersächsischen Justiz“*. Dabei umfasst

Barrierefreie Kommunikation [...] alle Maßnahmen zur Eindämmung von Kommunikationsbarrieren in unterschiedlichen situationalen Handlungsfeldern. Kommunikationsbarrieren können mit Blick auf die Sinnesorgane und/oder die kognitiven Voraussetzungen der Kommunikationsteilnehmer(innen) bestehen sowie mit Blick auf die sprachlichen, fachsprachlichen, fachlichen, kulturellen und medialen Anforderungen, die Texte an die Rezipient(inn)en stellen. Kommunikationsbarrieren entstehen immer dann, wenn Kommunikationsangebote nicht in der erforderlichen Weise an die Zielsituation und die intendierte Adressatenschaft angepasst sind (Maaß/Rink 2019a: 20).

Barrierefreie Rechtskommunikation scheint ein Oxymoron darzustellen: Barrierefreiheit im Sinne von Leichter Sprache einerseits und Rechtskommunikation als Fachkommunikation andererseits sind eigentlich an den beiden entgegengesetzten Polen der Verständlichkeit situiert. In der vorliegenden Arbeit ging es darum auszuloten, inwiefern Rechtskommunikation und Barrierefreiheit doch zusammengedacht werden können.

Um für eine Adressatenschaft mit besonderem Anforderungsprofil Teilhabemöglichkeiten i. S. der selbständigen Texterschließung und damit Textverstehen zu schaffen, bedarf es perzeptibilitäts- und verständlichkeitsoptimierter Texte, deren konzeptuelle Planung von der Textebene ausgeht, deren sprachliche Mittel den semantisch-syntaktischen Bedarfen der Zieltextleserschaft Rechnung tragen und deren mediale Gestaltungsweisen der präferierten Informationsaufnahme der Adressat(inn)en entsprechen. Leichte Sprache, der alle diese Aspekte inhärent sind, kann den hohen Anforderungen einer beeinträchtigten, leseschwachen Adressatenschaft gerecht werden, jedoch bedarf es

seitens der Übersetzer(innen) v. a. einer ausgeprägten Text- und Rezipientenexpertise, um ein funktionales Textangebot vorhalten zu können, das neben diesen die Verständlichkeit determinierenden Faktoren auch weitere Parameter (z. B. Situation, Medium, Kommunikator) der Texterstellung berücksichtigt.

# Quellen und Literatur

## Sekundärliteratur

- ADRIAN, Sebastian/HÖLIG, Sascha/HASEBRINK, Uwe/BOSSE, Ingo/HAAGE, Anneloret (2017): „Mediennutzung von Menschen mit Beeinträchtigungen: Medienbezogene Handlungen, Barrieren und Erwartungen einer heterogenen Zielgruppe.“ In: *Media Perspektiven* 3/2017, 145–156.  
<[https://www.ard-werbung.de/fileadmin/user\\_upload/media-perspektiven/pdf/2017/0317\\_Adrian\\_Hoellig\\_Hasenbrink\\_Bosse\\_Haage.pdf](https://www.ard-werbung.de/fileadmin/user_upload/media-perspektiven/pdf/2017/0317_Adrian_Hoellig_Hasenbrink_Bosse_Haage.pdf)> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).
- ALEXANDER, Kerstin (2019): „Barrierefreies Grafikdesign.“ In: MAAß, Christiane/RINK, Isabel (Hg.): *Handbuch Barrierefreie Kommunikation*. Berlin: Frank & Timme, 95–121.
- AUSTIN, John L. (1962): *How to Do Things with Words. The William James Lectures delivered at Harvard University in 1955*. [1] Postum herausgegeben von URMSON, James O./SBISA, Marina. Oxford: Clarendon Press.
- BALLSTAEDT, Steffen-Peter (2012): *Visualisieren*. Konstanz: UVK.
- BANGEL, Melanie/MÜLLER, Astrid (2016): „Die Wortschreibung als Lerngegenstand im Schriftsprachunterricht: Ergebnisse einer Interventionsstudie.“ In: MESCH, Birgit/NOACK, Christina (Hg.): *System, Norm und Gebrauch – drei Seiten einer Medaille? Orthographische Kompetenz und Performanz im Spannungsfeld zwischen System, Norm und Empirie*. Baltmannsweiler: Schneider Hohengehren, 96–121.
- BAUMANN, Antje (2019): „Rechtstexte als Barrieren – Einige Merkmale der Textsorte ‚Gesetz‘ und die Verständlichkeit.“ In: MAAß, Christiane/RINK, Isabel (Hg.): *Handbuch Barrierefreie Kommunikation*. Berlin: Frank & Timme, 679–702.
- BAUMANN, Klaus-Dieter (1998a): „Das Postulat der Exaktheit für den Fachsprachengebrauch.“ In: HOFFMANN, Lothar/KALVERKÄMPER, Hartwig/WIEGAND, Herbert E. (Hg.): *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. 1. Halbband. Berlin, New York: De Gruyter, 373–377.
- BAUMANN, Klaus-Dieter (1998b): „Textuelle Eigenschaften von Fachsprache.“ In: HOFFMANN, Lothar/KALVERKÄMPER, Hartwig/WIEGAND, Herbert E. (Hg.): *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. 1. Halbband. Berlin, New York: De Gruyter, 408–416.
- BECKER-MROTZEK, Michael/SCHERNER, Maximilian (2000): „Textsorten in der Verwaltung.“ In: BRINKER, Klaus/ANTOS, Gerd/HEINEMANN, Wolfgang/SAGER, Sven F. (Hg.): *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. 1. Halbband. Berlin, New York: De Gruyter, 628–641.

- BECKER-MROTZEK, Michael (1999): „Die Sprache der Verwaltung als Institutionensprache.“ In: HOFFMANN, Lothar/KALVERKÄMPER, Hartwig/WIEGAND, Herbert E. (Hg.): Fachsprache. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. 2. Halbband. Berlin, New York: De Gruyter, 1391–1402.
- BIERE, Bernd Ulrich (1998): „Verständlichkeit beim Gebrauch von Fachsprachen.“ In: HOFFMANN, Lothar/KALVERKÄMPER, Hartwig/WIEGAND, Herbert E. (Hg.): Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. 1. Halbband. Berlin, New York: De Gruyter, 402–407.
- BOCK, Bettina M./LANGE, Daisy (2017): „Empirische Untersuchungen zu Satz- und Textverstehen bei Menschen mit geistiger Behinderung und funktionalen Analphabeten.“ In: BOCK, Bettina M./FIX, Ulla/LANGE, Daisy (Hg.): „Leichte Sprache“ im Spiegel theoretischer und angewandter Forschung. Berlin: Frank & Timme, 253–274.
- BOCK, Bettina M. (2015): „Anschluss ermöglichen und die Vermittlungsaufgabe ernst nehmen – 5 Thesen zur Leichten Sprache.“ In: Didaktik Deutsch, 20, Heft 38, 9–17.
- BOCK, Bettina M. (2014): „Leichte Sprache‘: Abgrenzung, Beschreibung und Problemstellungen aus Sicht der Linguistik.“ In: JEKAT, Susanne J./JÜNGST, Heike E./SCHUBERT, Klaus/VILLIGER, Claudia. (Hg.): Sprache barrierefrei gestalten: Perspektiven aus der Angewandten Linguistik. Berlin: Frank & Timme, 17–51.
- BOHN-GETTLER, Catherine M./RAPP, David N. (2011): „Depending on my mood: Mood-driven influences on text comprehension.“ In: Journal of Educational Psychology 103(3), 562–577.
- BÖRNER, Anne (1995): Sprachbewusstheit funktionaler AnalphabetInnen am Beispiel ihrer Äußerungen zu Verschriftlichungen. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- BOSSE, Ingo/HASEBRINK, Uwe (2016): Mediennutzung von Menschen mit Behinderungen. Die Medienanstalten; Aktion Mensch.
- BREDEL, Ursula/MAAß, Christiane (2019): „Leichte Sprache.“ In: MAAß, Christiane/RINK, Isabel (Hg.): Handbuch Barrierefreie Kommunikation, Berlin: Frank & Timme, 251–271.
- BREDEL, Ursula/MAAß, Christiane (2018): „Leichte Sprache – Grundlagen, Prinzipien und Regeln.“ In: DU-Heft 5-2018, 2–14.
- BREDEL, Ursula/MAAß, Christiane (2017): „Wortverstehen durch Wortgliederung – Bindestrich und Mediopunkt in Leichter Sprache.“ In: BOCK, Bettina M./FIX, Ulla/LANGE, Daisy (Hg.): „Leichte Sprache“ im Spiegel theoretischer und angewandter Forschung. Berlin: Frank & Timme, 211–228.
- BREDEL, Ursula/MAAß, Christiane (2016a): Leichte Sprache. Theoretische Grundlagen. Orientierung für die Praxis. Berlin: Dudenverlag.
- BREDEL, Ursula/MAAß, Christiane (2016b): Ratgeber Leichte Sprache. Die wichtigsten Regeln und Empfehlungen für die Praxis. Berlin: Dudenverlag.
- BREDEL, Ursula/MAAß, Christiane (2016c): Arbeitsbuch Leichte Sprache. Übungen für die Praxis mit Lösungen. Berlin: Dudenverlag.
- BREDEL, Ursula (2011): Interpunktion. Heidelberg: Winter.
- BRINKER, Klaus (<sup>5</sup>2001): Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden. Berlin: Schmidt.

- BRINKER, Klaus (1983): „Textfunktionen. Ansätze zu ihrer Beschreibung.“ In: Zeitschrift für Germanistische Linguistik, Band 11, Heft 2, 127–148.
- BROMME, Rainer/JUCKS, Regina (2016): „Experten-Laien-Kommunikation.“ In: DICK, Michael/MAROTZKI, Winfried/MIEG, Harald (Hrsg.): Handbuch Professionsentwicklung. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt, 165–173.
- BROMME, Rainer/JUCKS, Regina/RAMBOW, Riklef (2004): „Experten-Laien-Kommunikation im Wissensmanagement.“ In: REINMANN, Gabi/MANDL, Heinz (Hrsg.): Der Mensch im Wissensmanagement: Psychologische Konzepte zum besseren Verständnis und Umgang mit Wissen. Göttingen: Hogrefe, 176–188.
- BROMME, Rainer/RAMBOW, Riklef (2001): „Experten-Laien-Kommunikation als Gegenstand der Expertiseforschung: Für eine Erweiterung des psychologischen Bildes vom Experten.“ In: SILBEREISEN, Rainer K./REITZLE, Matthias (Hrsg.): Psychologie 2000. Bericht über den 42. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Jena 2000. Lengerich: Pabst Science Publishers, 541–550.
- BROTSMANN, HANS (2004): „Kommunikationshilfen ermöglichen Teilhabe.“ In: SCHLENKER-SCHULTE, Christa (Hg.): Barrierefreie Information und Kommunikation. Hören – Sehen – Verstehen in Arbeit und Alltag. Villingen-Schwenningen: Neckar-Verlag GmbH, 63–78.
- BROWN, Penelope/LEVINSON, Stephen (1987): Politeness. Some Universals in Language Usage. Cambridge: Cambridge University Press.
- BUSCH, Albert (1994): Laienkommunikation. Vertikalitätsuntersuchungen zu medizinischen Experten-Laien-Kommunikationen. Frankfurt a. M.: Lang.
- BUSSE, Dietrich (2000): „Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz.“ In: BRINKER, Klaus/ANTOS, Gerd/HEINEMANN, Wolfgang/SAGER, Sven F. (Hg.): Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. 1. Halbband. Berlin, New York: De Gruyter, 658–675.
- BUSSE, Dietrich (1992): Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution. Tübingen: Niemeyer.
- CAPOVILLA, Dino (2019): „Technologiegestützte Kommunikation bei Beeinträchtigungen des Sehens.“ In: MAAß, Christiane/RINK, Isabel (Hg.): Handbuch Barrierefreie Kommunikation. Berlin: Frank & Timme, 565–581.
- CHRISTMANN, Ursula/GROEBEN, Norbert (2019): „Verständlichkeit: die psychologische Perspektive.“ In: MAAß, Christiane/RINK, Isabel (Hg.): Handbuch Barrierefreie Kommunikation. Berlin: Frank & Timme, 123–145.
- CHRISTMANN, Ursula (2006): „Textverstehen.“ In: FUNKE, Joachim/FRENSCH, Peter A. (Hg.): Handwörterbuch Allgemeine Psychologie: Kognition. Göttingen: Hogrefe, 612–620.
- CLARK, Herbert (1996): Using Language. New York: Cambridge UP.
- DAUM, Ulrich (1981): „Rechtssprache - eine genormte Fachsprache?“ In: Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung (Hg.): Der öffentliche Sprachgebrauch. Bd. II: Die Sprache des Rechts und der Verwaltung. Stuttgart: Klett-Cotta, 83–99.
- DE BEAUGRANDE, Robert-Alain/DRESSLER, Wolfgang (1981): Einführung in die Textlinguistik. Tübingen: Niemeyer.

- DEGENHARDT, Sven (2007): „Blindheit und Sehbehinderung.“ In: BORCHERT, Johann (Hg.): Einführung in die Sonderpädagogik. München, Wien: Oldenbourg, 39–76.
- DEUTSCH, Andreas (2017): „Schriftlichkeit im Recht: Kommunikationsformen/ Textsorten.“ In: FELDER, Ekkehard/VOGEL, Friedemann (Hg.): Handbuch Sprache im Recht. Berlin: De Gruyter, 91–116.
- DIJK, Teun A. van (1980): Macrostructures: An Interdisciplinary Study of Global Structures in Discourse, Interaction, and Cognition. Hillsdale: Erlbaum.
- DISANTO, Giulia A. (2009): „Korpusbasierte Translationswissenschaft. Eine Untersuchung am Beispiel des *JRC-Acquis* Parallelkorpus Deutsch-Italienisch.“ In: *transkom*, 2, 63–91.
- DOBROSCHEKE, Julia/KAHLISCH, Thomas (2019): „Barrierefreie Informations- und Kommunikationsangebote für blinde und sehbehinderte Menschen.“ In: MAAß, Christiane/RINK, Isabel (Hg.): Handbuch Barrierefreie Kommunikation. Berlin: Frank & Timme, 183–199.
- DÖBERT, Marion/HUBERTUS, Peter (2000): Ihr Kreuz ist die Schrift. Analphabetismus und Alphabetisierung in Deutschland. 1. Aufl. Münster, Stuttgart: Bundesverband Alphabetisierung e. V.; Ernst Klett.
- DUVE, Hans Ernst/WEIRICH, Hans-Armin (1981): „Die Verständigung zwischen dem Bürger und den Juristen kann verbessert werden.“ In: RADTKE, Ingulf (Bearb.): Der öffentliche Sprachgebrauch. Die Sprache des Rechts und der Verwaltung. Bd. 2. Stuttgart: Klett-Cotta, 119–127.
- ECKHARDT, Birgit (2000): Fachsprache als Kommunikationsbarriere? Verständigungsprobleme zwischen Juristen und Laien. Wiesbaden: DUV.
- EISENBERG, Peter (1983): „Arbeiterbildung und Alphabetisierung im 19. Jahrhundert.“ In: *Analfabetismus in der BRD* [=Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie 23/1983], 13–32.
- ESTÉVEZ GROSSI, Marta (2018): *Linguística Migratoria e Interpretación en los Servicios Públicos. La comunidad gallega en Alemania*. Berlin: Frank & Timme.
- FELDER, Ekkehard/VOGEL, Friedemann (2017): *Handbuch Sprache im Recht*. Berlin: De Gruyter.
- FIJAS, Liane (1998): „Das Postulat der Ökonomie für den Fachsprachgebrauch.“ In: HOFFMANN, Lothar/KALVERKÄMPER, Hartwig/WIEGAND, Herbert E. (Hg.): *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. 1. Halbband. Berlin, New York: De Gruyter, 390–397.
- FISCHER, Sylvia (2011): *Verständlichkeit von Bedienungsanleitungen: dysfunktionale Rezeption von Instruktionen*. Dissertation Universität Mainz. <<https://publications.ub.uni-mainz.de/theses/volltexte/2011/2968/pdf/2968.pdf>> (Verifizierungsdatum: 12.01. 2019).
- FIX, Ulla (2017): „„Schwere“ Texte in „Leichter Sprache“ – Voraussetzungen, Möglichkeiten und Grenzen (?) aus textlinguistischer Sicht.“ In: BOCK, Bettina M./FIX, Ulla/LANGE, Daisy (Hg.): „Leichte Sprache“ im Spiegel theoretischer und angewandter Forschung. Berlin: Frank & Timme, 163–188.
- FLUCK, Hans-Rüdiger (<sup>1</sup>1976, <sup>5</sup>1996): *Fachsprachen. Einführung und Bibliographie*. München: Francke.

- FOLTA-SCHOOFS, Kristian (2019): „Apparategestützte Kommunikations- und Feedbacksysteme.“ In: MAAß, Christiane/RINK, Isabel (Hg.): Handbuch Barrierefreie Kommunikation. Berlin: Frank & Timme, 345–359.
- FORNEFELD, Barbara (2000, 2002): Einführung in die Geistigbehindertenpädagogik. München, Basel: Reinhardt.
- FOTHERINGHAM, Heinz (1981): „Die Gesetzes- und Verwaltungssprache im Spannungsfeld zwischen fachlicher Qualität und Allgemeinverständlichkeit.“ In: RADTKE, Ingulf (Bearb.): Der öffentliche Sprachgebrauch. Die Sprache des Rechts und der Verwaltung. Bd. 2. Stuttgart: Klett-Cotta, 100–118.
- FRÖHLICH, Uta (2015): Facework in multiodaler spanischer Foren-Kommunikation. Berlin u. a.: De Gruyter.
- GIESE, Heinz W. (1987): „Warum wird der Analphabetismus gerade heute zu einem Problem?“ In: BALHORN, Heiko/BRÜGELMANN, Hans (Hg.): Welten der Schrift in der Erfahrung der Kinder. Konstanz: Faude, 260–266.
- GLÄSS, Bernhard (1988): Alphabetisierung in Industriestaaten? Bonn: Deutsche UNESCO-Kommission.
- GÖPFERICH, Susanne (2008): „Textverstehen und Textverständlichkeit.“ In: JANICH, Nina (Hg.): Textlinguistik: 15 Einführungen. Tübingen: Narr, 291–312.
- GRAJCZYK, Andreas/MENDE, Annette (2001): „Nichtnutzer von Online: Internet für den Alltag (noch) nicht wichtig.“ In: Media Perspektiven, 8, 398–409.
- GROEBEN, Norbert (2004): „Funktionen des Lesens – Normen der Gesellschaft.“ In: GROEBEN, Norbert/HURRELMANN, Bettina (Hrsg.): Lesesozialisation in der Mediengesellschaft. Ein Forschungsüberblick. Weinheim: Beltz Juventa, 11–35.
- GROEBEN, NORBERT (1982): Leserspsychologie: Textverständnis – Textverständlichkeit. Münster: Aschendorff.
- GROTLÜSCHEN, Anke/RIEKMANN, Wibke (Hg.) (2012): Funktionaler Analphabetismus in Deutschland. Ergebnisse der ersten leo. – Level-One Studie. Münster: Waxmann.
- GROTLÜSCHEN, Anke/RIEKMANN, Wibke (2011): leo. – Level-One Studie. Presseheft. Literalität von Erwachsenen auf den unteren Kompetenzniveaus. <[http://blogs.epb.uni-hamburg.de/leo/files/2011/12/leo-Presseheft\\_15\\_12\\_2011.pdf](http://blogs.epb.uni-hamburg.de/leo/files/2011/12/leo-Presseheft_15_12_2011.pdf)> (Verifizierungsdatum: 19.08.2016).
- GROTLÜSCHEN, ANKE (Hg.) (2010): Lea.-Literalitätsentwicklung von Arbeitskräften. Diagnose. Münster: Waxmann.
- GRÖNERT, Kerstin (2004): Verständigung und Akzeptanz in der Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung: Beobachtung und Analyse der kommunikativen Interaktion anhand von Bescheiden und Formularen. Dissertation Universität Bielefeld. <<https://pub.uni-bielefeld.de/publication/2301878>> (Verifizierungsdatum: 02.01.2019).
- GRÖNING, Katharina (2012): Sprechen Sie Demenzisch? Eine Einführung und Vorbereitung auf die Wissenschaftliche Weiterbildung Demenz im Krankenhaus. Bielefeld: Fakultät für Erziehungswissenschaft. <[https://www.uni-bielefeld.de/erziehungswissenschaft/ag7/familiale\\_pflege/materialien/studienbriefe/StB\\_Sprechen\\_Sie\\_Demenzisch-2012.pdf](https://www.uni-bielefeld.de/erziehungswissenschaft/ag7/familiale_pflege/materialien/studienbriefe/StB_Sprechen_Sie_Demenzisch-2012.pdf)> (Verifizierungsdatum: 30.03.2018).



- GUTERMUTH, Silke (2019): One for all? Eine zielgruppenorientierte Rezeptionsstudie zu Leichter und Einfacher Sprache. Dissertation Universität Mainz; Manuskript der Dissertationsschrift.
- HABERMAS, Jürgen (1971): Philosophisch-politische Profile. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- HAHN, Walther von (1998): „Das Postulat der Explizitheit für den Fachsprachengebrauch.“ In: HOFFMANN, Lothar/KALVERKÄMPER, Hartwig/WIEGAND, Herbert E. (Hg.): Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. 1. Halbband. Berlin, New York: De Gruyter, 383–389.
- HAHN, Walter von (1973): „Fachsprachen.“ In: ALTHAUS, Hans Peter/HENNE, Helmut/WIEGAND, Herbert Ernst (Hg.): Lexikon der Germanistischen Linguistik. Tübingen: Niemeyer, 283–286.
- HANSEN, Klaus P. (1995): Kultur und Kulturwissenschaft. 4. Aufl. 2011. Tübingen u. a.: Francke.
- HANSEN-SCHIRRA, Silvia/GUTERMUTH, Silke (2018a): „Modellierung und Messung Einfacher und Leichter Sprache.“ In: JEKAT, Susanne/KAPPUS, Martin, SCHUBERT, Klaus (Hg.): Barrieren abbauen, Sprache gestalten (Working Papers in Applied Linguistics 14). Winterthur: ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, 7–23.
- HANSEN-SCHIRRA, Silvia/GUTERMUTH, Silke: (2018b): Ist Leichte Sprache wirklich leicht? Eine vergleichende Rezeptionsstudie verschiedener Adressatengruppen. Vortrag auf der GAL-Tagung in Essen: 14.09.2018, 12.00 bis 12.45 Uhr. Symposium IX.
- HAVEMAN, Meindert/STÖPPLER, Reinhilde (<sup>2</sup>2010): Altern mit geistiger Behinderung. Grundlagen und Perspektiven für Begleitung, Bildung und Rehabilitation. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Stuttgart: Kohlhammer.
- HEIMLICH, Ulrich (<sup>1</sup>2009, <sup>2</sup>2016): Lernschwierigkeiten. Sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- HEINE, Antje (2017): „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache – eine besondere Form Leichter Sprache? Überlegungen aus der Perspektive des Faches DaF/DaZ.“ In: BOCK, Bettina M./FIX, Ulla/LANGE, Daisy (Hg.): „Leichte Sprache“ im Spiegel theoretischer und angewandter Forschung. Berlin: Frank & Timme, 401–414.
- HELLBUSCH, Jan Eric (2019): „Mit barrierefreiem Webdesign zu einer besseren User Experience.“ In: MAAß, Christiane/RINK, Isabel (Hg.): Handbuch Barrierefreie Kommunikation. Berlin: Frank & Timme, 507–526.
- HELLBUSCH, Jan Eric/PROBIESCH, Kerstin (2011): Barrierefreiheit verstehen und umsetzen. Webstandards für ein zugängliches und nutzbares Internet. Heidelberg: dpunkt.
- HENNIES, Johannes (2019): „Prälinguale Hörbehinderung und Schriftsprachkompetenz.“ In: MAAß, Christiane/RINK, Isabel (Hg.): Handbuch Barrierefreie Kommunikation. Berlin: Frank & Timme, 201–219.
- HENNIES, Johannes (2009): Lesekompetenz gehörloser und schwerhöriger SchülerInnen: Ein Beitrag zur empirischen Bildungsforschung in der Hörgeschädigtenpäda-

- gogik. Dissertation Humboldt Universität Berlin, Manuskript der Dissertationschrift.
- HOFFMANN, Lothar (1998a): „Fachsprachen und Gemeinsprache.“ In: HOFFMANN, Lothar/KALVERKÄMPER, Hartwig/WIEGAND Herbert E. (Hg.): Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. 1. Halbband. Berlin, New York: De Gruyter, 157–168.
- HOFFMANN, Lothar (1998b): „Syntaktische und morphologische Eigenschaften von Fachsprachen.“ In: HOFFMANN, Lothar/KALVERKÄMPER, Hartwig/WIEGAND Herbert E. (Hg.): Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. 1. Halbband. Berlin, New York: De Gruyter, 416–427.
- HOLZ-MÄNTTÄRI, Justa (1984): *Translatorisches Handeln: Theorie und Methode*. Helsinki: Suomalainen Tiedeakatemia.
- HUBER, Walter/POECK, Klaus/SPRINGER, Luise (2006/2013): *Klinik und Rehabilitation der Aphasie*. Stuttgart u. a.: Thieme (Forum Logopädie).
- ILUK, Jan (2009): „Verarbeitungs- und lernbehindernde Barrieren in Lehrtexten aus kognitionswissenschaftlicher Sicht.“ In: ANTOS, Gerd (Hg.): *Rhetorik und Verständlichkeit*. Tübingen: Niemeyer, 46–60.
- JAKOBSON, Roman (1959): „On Linguistic Aspects of Translation.“ In: BROWER, Reuben A. (Hg.): *On Translation*. Cambridge: Harvard University Press, 232–239.
- JOHANSSON, Stig (1998): „On the Role of Corpora in the Cross-linguistic Research.“ In: OKSEFJELL, Signe (Hg.): *Corpora and Cross-linguistic Research: Theory, Method and Case Studies*. Amsterdam et al.: Rodopi, 3–24.
- JUCKS, Regina (2001): *Was verstehen Laien? Die Verständlichkeit von Fachtexten aus der Sicht von Computer-Experten*. Münster, Berlin: Waxmann.
- JUST, Marcel A./CARPENTER, Patricia A. (1980): A theory of reading: From eye fixations to comprehension. *Psychological Review*, 87(4), 329–354.
- KAEHLBRANDT, Roland (1989): *Syntaktische Entwicklungen in der Fachsprache der französischen Wirtschaftswissenschaften. Untersucht an der Textsorte ‚Lehrwerk‘ im Zeitraum von 1815–1984*. Stuttgart: Steiner.
- KALVERKÄMPER, Hartwig (1998a): „Fach und Fachwissen.“ In: HOFFMANN, Lothar/KALVERKÄMPER, Hartwig/WIEGAND, Herbert E. (Hg.): Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. 1. Halbband. Berlin, New York: De Gruyter, 1–24.
- KALVERKÄMPER, Hartwig (1998b): „Rahmenbedingungen für die Fachkommunikation.“ In: HOFFMANN, Lothar/KALVERKÄMPER, Hartwig/WIEGAND, Herbert E. (Hg.): Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. 1. Halbband. Berlin, New York: De Gruyter, 24–43.
- KELLERMANN, Gudrun (2014): „Leichte und Einfache Sprache – Versuch einer Definition.“ In: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APUZ)*, 64 [9–11]: 7–10. <<http://www.bpb.de/apuz/179341/leichte-und-einfache-sprache-versuch-einer-definition>> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).
- KERCHER, Jan (2013): *Verstehen und Verständlichkeit von Politikersprache. Verbale Bedeutungsvermittlung zwischen Politikern und Bürgern*. Wiesbaden: Springer VS.

- KINTSCH, Walter (1974): *The Representation of Meaning in Memory*. Hillsdale, NJ: Erlbaum.
- KOLLER, Werner (<sup>8</sup>2011): *Einführung in die Übersetzungswissenschaft*. 8., Neubearb. Auflage. Tübingen u. a.: Francke.
- KRAMMER, Klaudia (2001): *Schriftsprachkompetenz gehörloser Erwachsener*. <<https://www.aau.at/wp-content/uploads/2017/11/zgh-veroeffentlichung-bd-03.pdf>> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).
- KURZ, Alexander (<sup>23</sup>2013): *Das Wichtigste über die Alzheimer-Krankheit und andere Demenzformen*. Ein kompakter Ratgeber. 23. aktualisierte Auflage. Berlin: Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V.
- KURZ, Alexander/FRETER, Hans-Jürgen/SAXL, Susanna/NICKEL, Ellen (<sup>6</sup>2018): *Demenz. Das Wichtigste*. 6. aktualisierte Auflage. Berlin: Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V.
- LANG, Katrin (2019): „Die rechtliche Lage zu Barrierefreier Kommunikation in Deutschland.“ In: MAAß, Christiane/RINK, Isabel (Hg.): *Handbuch Barrierefreie Kommunikation*. Berlin: Frank & Timme, 67–93.
- LANGER, Katie/FRIE, Maria (2017): *Emotion, text difficulty, and purpose for reading: how factors influence reading comprehension*. College of Saint Benedict and Saint John's University, Celebrating Scholarship & Creativity Day. 131. <[http://digitalcommons.csbsju.edu/elce\\_cscday/131](http://digitalcommons.csbsju.edu/elce_cscday/131)> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).
- LAUX, Britt D. (2001): *Die nicht-restriktive Relativsatzkonstruktion im Deutschen: Diskursfunktion und temporale Interpretation*. <[https://brage.bibsys.no/xmlui/bitstream/id/265051/125881\\_FULLTEXT01.pdf](https://brage.bibsys.no/xmlui/bitstream/id/265051/125881_FULLTEXT01.pdf)> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).
- LERCH, Kent D. (Hg., 2004/2005): *Die Sprache des Rechts. Studien der interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften*. Berlin, New York: De Gruyter. [Band 1: Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht. Band 2: Recht verhandeln. Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts. Band 3: Recht vermitteln. Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht]
- LEMNITZER, Lothar/ZINSMEISTER, Heike (2006): *Korpuslinguistik: eine Einführung*. Tübingen: Gunter Narr Verlag.
- LUCKE, Doris (1995): *Akzeptanz: Legitimität in der „Abstimmungsgesellschaft“*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- LUTZ, Benedikt (2015): *Verständlichkeitsforschung transdisziplinär. Plädoyer für eine anwenderfreundliche Wissensgesellschaft*. Wien: Vienna University Press.
- LÜTKE, Beate (2011): *Deutsch als Zweitsprache in der Grundschule. Eine Untersuchung zum Erlernen lokaler Präpositionen*. Bd. 2. DaZ-Forschung. Berlin, Boston: De Gruyter.
- MAAß, Christiane (2019): „Übersetzen in Leichte Sprache.“ In: MAAß, Christiane/RINK, Isabel (Hg.): *Handbuch Barrierefreie Kommunikation*. Berlin: Frank & Timme, 273–302.

- MAAß, Christiane/RINK, Isabel (2019a): „Über das Handbuch Barrierefreie Kommunikation.“ In: MAAß, Christiane/RINK, Isabel (Hg.): Handbuch Barrierefreie Kommunikation. Berlin: Frank & Timme, 17–25.
- MAAß, Christiane/RINK, Isabel (Hg.) (2019b): Handbuch Barrierefreie Kommunikation. Berlin: Frank & Timme.
- MAAß, Christiane (2018): „Verständnis ermöglichen durch Leichte Sprache.“ In: Das Budget, 82, 6–7.
- MAAß, Christiane/RINK, Isabel (2018): „Das nennt Ihr Arzt: Rigor“. Medizinische Fachtexte in Leichter Sprache im Lichte des Ansatzes der Situated Translation.“ In: JEKAT, Susanne/KAPPUS, Martin/SCHUBERT, Klaus (Hrsg.): Barrieren abbauen, Sprache gestalten. Winterthur: ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Working Papers in Applied Linguistics 14), 24–38.
- MAAß, Christiane/RINK, Isabel (2017): „Leichte Sprache ermöglicht Gesundheitskompetenz.“ In: Public Health Forum. Bd. 25, Heft 1, 50–54.
- MAAß, Christiane (2015): Leichte Sprache. Das Regelbuch. Berlin: Lit.
- MAAß, Christiane/RINK, Isabel/ZEHRER, Christiane (2014): „Leichte Sprache in der Sprach- und Übersetzungswissenschaft.“ In: JEKAT, Susanne J./JÜNGST, Heike E./SCHUBERT, Klaus/VILLIGER, Claudia (Hg.): Sprache barrierefrei gestalten: Perspektiven aus der Angewandten Linguistik. Bd. 69. Berlin: Frank & Timme, 53–85.
- MÖHN, Dieter/PELKA, Roland (1984): Fachsprachen. Eine Einführung. Tübingen: Max Niemeyer Verlag.
- MOLLENKOPF, Heidrun/DOH, Michael (2002): Medienverhalten älterer Menschen – Internet und neue Technologien.  
 <[https://www.researchgate.net/profile/Michael\\_Doh/publication/239612606\\_Medienverhalten\\_älterer\\_Menschen\\_Internet\\_und\\_neue\\_Technologien/links/53ef49ab0cf23733e812d1cc/Medienverhalten-älterer-Menschen-Internet-und-neue-Technologien.pdf](https://www.researchgate.net/profile/Michael_Doh/publication/239612606_Medienverhalten_älterer_Menschen_Internet_und_neue_Technologien/links/53ef49ab0cf23733e812d1cc/Medienverhalten-älterer-Menschen-Internet-und-neue-Technologien.pdf)> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).
- MUSENBERG, Oliver (2019): „Unterstützte Kommunikation.“ In: MAAß, Christiane/RINK, Isabel (Hg.): Handbuch Barrierefreie Kommunikation. Berlin: Frank & Timme, 361–380.
- NIEDERHAUS, Constanze (2011): Fachsprachlichkeit in Lehrbüchern. Korpuslinguistische Analysen von Fachtexten der beruflichen Bildung. Berlin: Waxmann.
- NONN, Kerstin (2011): „Unterstützte Kommunikation in der Logopädie“. In: Springer, Luise/Schrey-Dern, Dietlinde (Hg.): Forum Logopädie. Stuttgart: Thieme.
- NÜCKLES, Matthias (2001): Perspektivenübernahme von Experten in der Kommunikation mit Laien. Münster, Berlin: Waxmann.
- NUSSBAUMER, Markus (2017): „Gesetzestexte verständlich machen und Gesetze verständlich ‚verkaufen‘.“ In: BOCK, Bettina M./FIX, Ulla/LANGE, Daisy (Hg.): „Leichte Sprache“ im Spiegel theoretischer und angewandter Forschung. Berlin: Frank & Timme, 351–372.
- [O. A.] Klartext-Initiative der Universität Hohenheim.  
 <<https://www.uni-hohenheim.de/politmonitor/methode.php>> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).

- OKSAAR, Els (1998): „Das Postulat der Anonymität für den Fachsprachengebrauch.“ In: HOFFMANN, Lothar/KALVERKÄMPER, Hartwig/WIEGAND, Herbert E. (Hg.): Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. 1. Halbband. Berlin, New York: De Gruyter, 397–401.
- OKSAAR, Els (1981): „Kommunikation mit dem Bürger, Sprache als Werkzeug und Problem der Verwaltung.“ In: RADTKE, Ingulf (Hg.): Der öffentliche Sprachgebrauch Bd. II. Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung. Die Sprache des Rechts und der Verwaltung. Stuttgart: Klett-Cotta, 170–181.
- OKSAAR, Els (1979): „Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtswesens.“ In: MENTRUP, Wolfgang (Hg.): Fachsprachen und Gemeinsprache. Jahrbuch 1978 des Instituts für deutsche Sprache. Düsseldorf: Schwann, 100–113.
- OKSAAR, Els (1967): „Sprache als Problem und Werkzeug des Juristen.“ In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, 53, 91–132.
- OOMEN-WELKE, Ingelore (2015): „Leichte Sprache, Einfache Sprache und Deutsch als Zweitsprache.“ In: Didaktik-Deutsch, 38, 24–32.
- OTERO MORENO, Conchita (2019): „Community Interpreting zur Überwindung von Kommunikationsbarrieren für Personen mit Deutsch als Zweitsprache: Einsatzbereiche, Anforderungen, Professionalisierung.“ In: MAAß, Christiane/RINK, Isabel (Hg.): Handbuch Barrierefreie Kommunikation. Berlin: Frank & Timme, 403–434.
- Otto, Walter (1978): Amtsdeutsch heute – bürgernah und praxisnah. 2. Aufl. Stuttgart: Boorberg.
- PEHLE, Larissa/SCHULZ, Lea-Marie (2018): Leichte Sprache in Orientierungskursen für Zugewanderte und Flüchtlinge. Eine empirische Studie zu Verstehen und Behalten. Masterarbeit Universität Hildesheim.
- POECK, Klaus (1987): Neurologie. Ein Lehrbuch für Studierende und Ärzte. Berlin u. a.: Springer.
- POLENZ, Peter von (1985): Deutsche Satzsemantik: Grundbegriffe des Zwischen-Den-Zeilen-Lesens. Berlin, New York: De Gruyter.
- PRIDIK, Nicola (2019): „Visualisierung rechtlicher Inhalte in Leichte-Sprache-Texten.“ In: MAAß, Christiane/RINK, Isabel (Hg.): Handbuch Barrierefreie Kommunikation. Berlin: Frank & Timme, 495–514.
- RADTKE, Ingulf (1981): Der öffentliche Sprachgebrauch: Die Sprache des Rechts und der Verwaltung, Band 2. Stuttgart: Klett-Cotta.
- RATZ, Christoph (2013): „Zur aktuellen Diskussion und Relevanz des erweiterten Lesebegriffs.“ In: Empirische Sonderpädagogik, 4, 343–360.
- RICKHEIT, Gert/WEISS, Sabine/EIKMEYER, Hans-Jürgen (2010): Kognitive Linguistik. Theorien, Modelle, Methoden. Stuttgart: Francke/UTB.
- RINK, Isabel (2019): „Kommunikationsbarrieren.“ In: MAAß, Christiane/RINK, Isabel (Hg.): Handbuch Barrierefreie Kommunikation. Berlin: Frank & Timme, 29–65.
- RINK, Isabel (2016): „Zur Übersetzung juristischer Fachtexte in Leichte Sprache am Beispiel des Pilotprojekts ‚Leichte Sprache in der Niedersächsischen Justiz.‘“ In: MÄLZER, Nathalie (Hg.): Barrierefreie Kommunikation – Perspektiven aus Theorie und Praxis. Berlin: Frank & Timme, 257–273.

- RINK, Isabel (2014): Nachteilsausgleich im Bereich Hörschädigung: Zur Übersetzung von Mathematikarbeiten in Leichte Sprache. Masterarbeit Universität Hildesheim. <<http://hildok.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/docId/212>> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).
- RISKU, Hanna (<sup>1</sup>2009, <sup>3</sup>2016): Translationsmanagement. Interkulturelle Fachkommunikation im Informationszeitalter. Tübingen: Narr.
- RÖSCH, Heidi (2011): Deutsch als Zweit- und Fremdsprache. Berlin: Akademie Verlag GmbH.
- ROSENBERG, Katharina (2013): Interkulturelle Behördenkommunikation. Eine gesprächsanalytische Untersuchung zu Verständigungsproblemen zwischen Migranten und Behördenmitarbeitern in Berlin und Buenos Aires. Berlin: De Gruyter.
- SCHINDELMEISER, Jochen (<sup>1</sup>2008, <sup>3</sup>2016): Neurologie für Sprachtherapeuten. München: Elsevier.
- SCHINDLER, Thomas (2019): „Ansätze für barrierefreie Kommunikation im medizinisch-pharmazeutischen Bereich.“ In: MAAß, Christiane/RINK, Isabel (Hg.): Handbuch Barrierefreie Kommunikation. Berlin: Frank & Timme, 657–678.
- SCHMIDT, Wilhelm (1969): „Charakter und gesellschaftliche Bedeutung der Fachsprachen.“ In: Sprachpflege 18, 65–74.
- SCHNEIDER, Barbara/WEHMEYER, Heike/GRÖTZBACH, Holger (2014): Aphasie. Wege aus dem Sprachdschungel. Berlin, Heidelberg: Springer.
- SCHNOOR, Heike (2007): „Schwere Mehrfachbehinderung.“ In: SCHNOOR, Heike (Hg.): Leben mit Behinderungen. Eine Einführung in die Rehabilitationspädagogik anhand von Fallbeispielen. Stuttgart: Kohlhammer, 247–249.
- SCHNOTZ, Wolfgang (1994): Aufbau von Wissensstrukturen: Untersuchungen zur Kohärenzbildung beim Wissenserwerb mit Texten. Vol. 20. Weinheim: Beltz.
- SCHUBERT, Klaus (2016): „Barriereabbau durch optimierte Kommunikationsmittel: Versuch einer Systematisierung.“ In: MÄLZER, Nathalie (Hg.): Barrierefreie Kommunikation – Perspektiven aus Theorie und Praxis. Berlin: Frank & Timme, 15–33.
- SCHUBERT, Klaus (2014): „Barrierefrei, reguliert, gelenkt. Prinzipien optimierender Eingreifens in Sprache und Kommunikation.“ In: JEKAT, Susanne J./JÜNGST, Heike E./SCHUBERT, Klaus/VILLIGER, Claudia (Hg.): Sprache barrierefrei gestalten: Perspektiven aus der Angewandten Linguistik. Berlin: Frank & Timme, 201–220.
- SCHUBERT, Klaus (2013): „Bürgernahe Sprache. Überlegungen aus fachkommunikationswissenschaftlicher Sicht.“ In: Synaps [29]: 48–57. <[https://www.researchgate.net/profile/Klaus\\_Schubert2/publication/292616611\\_Burgernahe\\_Sprache\\_Uberlegungen\\_aus\\_fachkommunikationswissenschaftlicher\\_Sicht\\_Plain\\_German\\_viewed\\_from\\_the\\_perspective\\_of\\_specialized\\_communication\\_studies/links/56b0706108ae8e37214e5da7.pdf](https://www.researchgate.net/profile/Klaus_Schubert2/publication/292616611_Burgernahe_Sprache_Uberlegungen_aus_fachkommunikationswissenschaftlicher_Sicht_Plain_German_viewed_from_the_perspective_of_specialized_communication_studies/links/56b0706108ae8e37214e5da7.pdf)> (Verifizierungsdatum: 03.01.2019).
- SCHUBERT, Klaus (2007): Wissen, Sprache, Medium, Arbeit. Ein integratives Modell der ein- und mehrsprachigen Fachkommunikation. Bd. 76. Tübingen: Narr. (Forum für Fachsprachen-Forschung).
- SCHUPPENER, Saskia/BOCK, Bettina M. (2019): „Geistige Behinderung und barrierefreie Kommunikation.“ In: MAAß, Christiane/RINK, Isabel (Hg.): Handbuch Barrierefreie Kommunikation. Berlin: Frank & Timme, 221–247.

- SEARLE, John R. (1971): Sprechakte: Ein sprachphilosophischer Essay. Frankfurt a. M.: Suhrkamp (Übersetzung von Searle 1969). London: Oxford University Press.
- SEARLE, John R. (1969): Speech acts. An essay in the philosophy of language. Cambridge: Cambridge University Press.
- SEIDEL, Michael (2013): „Geistige Behinderung, eine Einführung.“ In: BIENSTEIN, Pia/ROJAHN, Johannes (Hg.): Selbstverletzendes Verhalten bei Menschen mit geistiger Behinderung. Grundlagen, Diagnostik und Intervention. Göttingen u. a.: Hogrefe, 11–28.
- STEIGER, Joachim (1993): „Fachsprache Deutsch und fachsprachliche Kommunikation“. In: Deutsch als Fremdsprache, 30, 88–91.
- SWELLER, John (2005): „Implications of cognitive load theory for multimedia learning.“ In: MAYER, Richard E. (Hg.): The Cambridge Handbook of Multimedia Learning. New York: Cambridge University Press, 19–30.
- SWELLER, John/VAN MERRIËNBOER, Jeroen J. G./PAAS, Fred G. W. C. (1998): „Cognitive architecture and instructional design.“ In: Educational Psychology Review, 10, 251–296.
- TESAK, Jürgen (<sup>2</sup>2006): Einführung in die Aphasologie. 2. akt. Aufl. Stuttgart: Thieme.
- TJARKS-SOBHANI, Marita (2012): „Leichte Sprache gegen schwer verständliche Texte. Technische Dokumentation für Analphabeten.“ In: ‚technische kommunikation‘, 6, 25–30.
- VERMEER, Hans J. (1990): Skopos und Translationsauftrag. Aufsätze. Heidelberg: Selbstverlag.
- WAGNER, Hildegard (1970): Die deutsche Verwaltungssprache der Gegenwart. Eine Untersuchung der sprachlichen Sonderform und ihrer Leistung. Düsseldorf: Schwann.
- WARNKE, Ingo H. (2004): „Schwerverständlichkeitsannahme als Stereotyp – Die Differenz von Kenntnis und Beurteilung der deutschen Gesetzessprache.“ In: LERCH, Kent (Hg.): Sprache des Rechts. Studien der interdisziplinären Arbeitsgruppe der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 1: Recht verstehen. Berlin, New York: De Gruyter, 441–454.  
<[http://edoc.bbaw.de/volltexte/2011/1884/pdf/441\\_Warnke\\_Schwerverstaendlichkeitsannahme\\_als\\_Stereotyp.pdf](http://edoc.bbaw.de/volltexte/2011/1884/pdf/441_Warnke_Schwerverstaendlichkeitsannahme_als_Stereotyp.pdf)> (Verifizierungsdatum: 11.01.2019).
- WEIDENMANN, Bernd (<sup>3</sup>2002): „Multicodierung und Multimodalität im Lernprozess.“ In: ISSING, Ludwig J./KLIMSA, Paul (Hg.): Information und Lernen mit Multimedia und Internet: Lehrbuch für Studium und Praxis. 3. vollst. überarb. Aufl. Weinheim: Beltz, 45–62.
- WILKES, Hanna (2015): Ratgeber in Leichter Sprache als Teil der fachexternen Kommunikation. Masterarbeit Universität Hildesheim.  
<<https://hildok.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/docId/326>> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).
- WILLBERG, Hans Peter/FORSSMAN, Friedrich (2010): Lesetypografie. Mainz: Schmidt.
- WINTER, Linda (2010): Leichte Sprache als eine Möglichkeit barrierefreier Teilhabe an der Gesellschaft für Menschen mit Lernschwierigkeiten. München: Grin Verlag.

- WUDTKE, Hubert (1993): „Schriftspracherwerb: Schreibentwicklungen gehörloser Kinder.“ In: Das Zeichen: Zeitschrift für Sprache und Kultur Gehörloser. 24/1993, 212–223.
- ZEHREER, Christiane (2019): „Schreib- und Übersetzungswerkzeuge für die Barrierefreie Kommunikation.“ In: MAAß, Christiane/RINK, Isabel (Hg.): Handbuch Barrierefreie Kommunikation. Berlin: Frank & Timme, 583–597.
- ZEHREER, Christiane (2014): Wissenskommunikation in der technischen Redaktion. Die situierte Gestaltung adäquater Kommunikation. Berlin: Frank & Timme.
- ZIELINSKI, Werner (<sup>2</sup>1995, <sup>3</sup>1998): Lernschwierigkeiten. Ursachen – Diagnostik – Intervention. Stuttgart: Kohlhammer.

## Quellen

- Amtsgericht Hildesheim (o. J.): Justizservice.  
 <<https://www.amtsgericht-hildesheim.niedersachsen.de/service/justizservice/justizservice-144729.html>> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).
- BAMF = BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE (2018): Migrationsbericht 2015.  
 <[http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Migrationsberichte/migrationsbericht-2015.html?sessionId=B819E4BC2648C37078573DE2708EA2B6.1\\_cid294?nn=1367528](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Migrationsberichte/migrationsbericht-2015.html?sessionId=B819E4BC2648C37078573DE2708EA2B6.1_cid294?nn=1367528)> (Verifizierungsdatum: 21.09.2018).
- BAMF = BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE (2017): Integrationskurs mit Alphabetisierung.  
 <<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/SpezielleKursarten/Alphabetisierung/alphabetisierung-node.html>> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).
- BGB (2002): Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ.  
 <<https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html>> (Verifizierungsdatum: 02.03.2018).
- BGG (2018): Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz).  
 <<https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/BJNR146800002.html>> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).
- BGG (2002): Bundesgesetzblatt Teil I: Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG). Bundesanzeiger Verlag GmbH.  
 <[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&start=//%255B@attr\\_id=%27bgbl102s1467.pdf%27%255D#\\_\\_bgbl\\_\\_%2F%2F%25B%40attr\\_id%3D%27bgbl102s1467.pdf%27%255D\\_\\_1489574786462](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//%255B@attr_id=%27bgbl102s1467.pdf%27%255D#__bgbl__%2F%2F%25B%40attr_id%3D%27bgbl102s1467.pdf%27%255D__1489574786462)> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).
- BGG GESETZENTWURF (2016): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts (Stand: 15.01.2016, 9:06 Uhr).



<[https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2016/gesetzentwurf-zur-weiterentwicklung-des-behindertengleichstellungsrechts.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2016/gesetzentwurf-zur-weiterentwicklung-des-behindertengleichstellungsrechts.pdf?__blob=publicationFile&v=3)> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).

BITV 2.0 (2011): Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0). BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ.

<[http://www.gesetze-im-internet.de/bitv\\_2\\_0/BJNR184300011.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/BJNR184300011.html)> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).

BMI = BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (2014): Willkommen in Deutschland. Informationen für Zuwanderer.

<[https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/willkommen-in-deutschland.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/willkommen-in-deutschland.pdf?__blob=publicationFile)> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).

BPB = BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (2016): Datenreport 2016. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland.

<[https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Datenreport/Downloads/Datenreport2016.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Datenreport/Downloads/Datenreport2016.pdf?__blob=publicationFile)> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES (2016): Kabinett beschließt Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsgesetzes.

<<http://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2016/gesetzentwurf-weiterentwicklung-behindertengleichstellungsrecht.html>> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).

BUNDESVERBAND APHASIE (o. J.): Startseite. BUNDESVERBAND FÜR DIE REHABILITATION DER APHASIKER E. V.

<<http://www.aphasiker.de/>> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).

BUNDESVERBAND APHASIE (o. J.): Eltern. BUNDESVERBAND FÜR DIE REHABILITATION DER APHASIKER E. V.

<<http://www.aphasiker-kinder.de/>> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).

BUNDESVERBAND LEGASTHENIE & DYSKALKULIE E. V. (o. J.): Was ist Dyskalkulie?

<<https://www.bvl-legasthenie.de/dyskalkulie.html>> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).

BUNDESVERBAND LEGASTHENIE & DYSKALKULIE E. V. (o. J.): Was ist Legasthenie?

<<https://www.bvl-legasthenie.de/legasthenie.html>> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).

DEUTSCHE ALZHEIMER GESELLSCHAFT E. V. (2018): Neues Informationsblatt der Deutschen Alzheimer Gesellschaft: Alle 100 Sekunden erkrankt in Deutschland ein Mensch an Demenz.

<<https://www.deutsche-alzheimer.de/ueber-uns/presse/artikelansicht/artikel/neues-informationsblatt-der-deutschen-alzheimer-gesellschaft-alle-100-sekunden-erkrankt-in-deutsch.html>> (Verifizierungsdatum: 11.01.2019).

DEUTSCHER BLINDEN- UND SEHBEHINDERTENVERBAND E. V. (2018): Zahlen & Fakten.

<<https://www.dbsv.org/zahlen-fakten-669.html>> (Verifizierungsdatum: 30.03.2018).

DEUTSCHER GEHÖRLOSEN-BUND E. V., o. J.: Gehörlosigkeit.

- <[http://gehoerlosen-bund.de/index.php?option=com\\_content&view=category&layout=blog&id=38&Itemid=101&lang=de](http://gehoerlosen-bund.de/index.php?option=com_content&view=category&layout=blog&id=38&Itemid=101&lang=de)> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).
- DIE BUNDESREGIERUNG (2015): Ausgewählte Ergebnisse zur Zufriedenheit mit der Verwaltung vorgestellt.  
<<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/ausgewaehlte-ergebnisse-zur-zufriedenheit-mit-der-verwaltung-vorgestellt-446450>> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).
- DUDEN (2018). Bibliographisches Institut GmbH.  
<<https://www.duden.de/>> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).
- GG (2014): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG). BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ.  
<<https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf>> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).
- INCLUSION EUROPE (o. J.): Informationen für alle. Europäische Regeln, wie man Informationen leicht lesbar und leicht verständlich macht.  
<[http://www.3way.ch/index.cfm?action=act\\_getfile&doc\\_id=100067](http://www.3way.ch/index.cfm?action=act_getfile&doc_id=100067)> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).
- KVH (2016): Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfverordnung - KHV). BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ.  
<<https://www.gesetze-im-internet.de/khv/BjNR265000002.html>> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).
- MENSCH ZUERST – NETZWERK PEOPLE FIRST DEUTSCHLAND E. V. (2015): Willkommen auf People1.de.  
<<http://www.people1.de/>> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).
- MIGRATIONSATLAS (2016): Minas. Atlas über Migration, Integration und Asyl. 7. Ausgabe. BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE.  
<[https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Migrationsatlas/migrationsatlas-2015-12.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Migrationsatlas/migrationsatlas-2015-12.pdf?__blob=publicationFile)> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).
- NAP 2.0 (2016): „Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“. Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
<[http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/inklusion-nationaler-aktionsplan-2.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/inklusion-nationaler-aktionsplan-2.pdf?__blob=publicationFile&v=4)> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).
- NAP 1.0 (2011): Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Bundesministerium für Arbeit und Soziales.  
<[http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a740-nationaler-aktionsplan-barrierefrei.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a740-nationaler-aktionsplan-barrierefrei.pdf?__blob=publicationFile&v=2)> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).
- NETZWERK LEICHTE SPRACHE E. V. (2015): Wer sind wir?

<<https://www.leichte-sprache.org/der-verein/wer-sind-wir/>> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).

PETERSEN, Anke (Pressestelle im Niedersächsischen Justizministerium Hannover) (09.11.2018, 15:48 MESZ): Rückfrage Rink bzgl. Distributionszahlen der Erstauflage Vorsorgevollmacht.

PRIDIK, Nicola (2018): Juristische Schaubilder in Leichter Sprache. Vorsorgevollmacht. <<https://www.npridik.de/juristische-schaubilder-in-leichter-sprache/>> (Verifizierungsdatum: 18.12.2018).

UN-BRK (2008): Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006. Deutsches Institut für Menschenrechte.

<[http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/CRPD\\_behindertenrechtskonvention/crpd\\_b\\_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_b_de.pdf)> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).

UN-KINDERRECHTSKONVENTION (2014): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien. BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND.

<<https://www.bmfsfj.de/blob/93140/8c9831a3ff3ebf49a0d0fb42a8efd001/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf>> (Verifizierungsdatum: 12.01.2019).

## Korpus

### Ausgangstexte

NIEDERSÄCHSISCHES JUSTIZMINISTERIUM (2013): Justiz verstehen.

<[http://www.mj.niedersachsen.de/wir\\_ueber\\_uns/justiz\\_verstehen/justiz-was-ist-das-10375.html](http://www.mj.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/justiz_verstehen/justiz-was-ist-das-10375.html)> (Verifizierungsdatum: 22.08.2016).

NIEDERSÄCHSISCHES JUSTIZMINISTERIUM (2013): Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter. 10. Aufl. Hannover: JVA Wolfenbüttel (Ratgeber).

NIEDERSÄCHSISCHES JUSTIZMINISTERIUM (2013): Zeugenladung in Strafsachen (Ladungsschreiben und Hinweisformulare).

NIEDERSÄCHSISCHES JUSTIZMINISTERIUM (2011): vererben · erben. Was Sie über das Erbrecht wissen sollten. 15. Aufl. Hannover: JVA Wolfenbüttel (Erbrecht).

NIEDERSÄCHSISCHES JUSTIZMINISTERIUM (o. J.): Anregung zur Einrichtung einer Betreuung (Formular).

NIEDERSÄCHSISCHES JUSTIZMINISTERIUM (o. J.): Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe (Formular und Hinweisblatt zum Formular).

### Zieltexte

NIEDERSÄCHSISCHES JUSTIZMINISTERIUM (2015): Hinweisblatt und Ausfüllhilfe in Leichter Sprache zum Formular: Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe.

NIEDERSÄCHSISCHES JUSTIZMINISTERIUM (2014): Ausfüll-hilfe in Leichter Sprache zum Formular: Anregung zur Einrichtung einer Betreuung.

NIEDERSÄCHSISCHES JUSTIZMINISTERIUM (2014): Internet-Auftritt „Justiz verstehen“ in Leichter Sprache.

<[https://www.mj.niedersachsen.de/service/justiz\\_verstehen/justiz-verstehen---in-leichter-sprache-123602.html](https://www.mj.niedersachsen.de/service/justiz_verstehen/justiz-verstehen---in-leichter-sprache-123602.html)> (Verifizierungsdatum: 11.01.2019) [Webversion nach Relaunch].

NIEDERSÄCHSISCHES JUSTIZMINISTERIUM (2014): vererben · erben. Wichtige Informationen zum Erb-recht in Leichter Sprache. 1. Aufl. Hannover: JVA Wolfenbüttel.

NIEDERSÄCHSISCHES JUSTIZMINISTERIUM (2014): Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter. 1Wichtige Informationen zur Vorsorge-vollmacht in Leichter Sprache. 1. Aufl. Hannover: JVA Wolfenbüttel.

NIEDERSÄCHSISCHES JUSTIZMINISTERIUM (2014): Zeugenladung in Leichter Sprache.

## **Verwendete Software**

MAXQDA (1995-2019): Version 12.1: Verbi GmbH (2016).

TEXTLAB (2018): H&H Communication GmbH (Webanwendung).

<<https://www.text-lab.de/>> (Verifizierungsdatum: 11.01.2019).

## EASY – PLAIN – ACCESSIBLE

- Vol. 1 Isabel Rink: Rechtskommunikation und Barrierefreiheit. Zur Übersetzung juristischer Informations- und Interaktionstexte in Leichte Sprache. 472 pages. ISBN 978-3-7329-0593-5
- Vol. 2 Silvia Hansen-Schirra/Christiane Maaß (eds.): Easy Language Research: Text and User Perspectives. 288 pages. ISBN 978-3-7329-0688-8
- Vol. 3 Christiane Maaß: Easy Language – Plain Language – Easy Language Plus. Balancing Comprehensibility and Acceptability. 304 pages. ISBN 978-3-7329-0691-8
- Vol. 4 Elisa Perego: Accessible Communication: A Cross-country Journey. 200 pages. ISBN 978-3-7329-0654-3
- Vol. 5 Silke Gutermuth: Leichte Sprache für alle? Eine zielgruppenorientierte Rezeptionsstudie zu Leichter und Einfacher Sprache. 312 pages. ISBN 978-3-7329-0587-4.
- Vol. 6 Anne-Kathrin Gros/Silke Gutermuth/Katharina Oster (Hg.): Leichte Sprache – Empirische und multimodale Perspektiven. 160 pages. ISBN 978-3-7329-0708-3

